

Actum Hagen in Synodo
d. 5ten et 6ten Julij 1768

Nachdem der H. Pastor Bunge zu Camen über *Heb. 4, 14* eine geschickte geistliche Rede zum Vergnügen des sämtlichen Auditorii gehalten, und daraus die Größe und Hoheit des versöhnenden Hohenpriesters als eine kräftige Aufmunterung, Ihn freudig zu bekennen, so gründlich als erbaulich vorgestellt¹⁾: So eröffnete der H. Inspector v. Steinen den Synodum, wie gewöhnlich, mit einer wohlgesetzten und rührenden Lateinischen Rede, und handelte, *de officiis boni pastoris erga gregem sibi commissum, ex verbis optimi servatoris, quae Joh. XXI, v. 15. et sequ. leguntur: Simon Johanna amasne me, pasce oves meas.*

Nach geschehener Umfrage, ob sämtliche HH. Prediger sich vorschriftlich eingefunden hätten, waren gegenwärtig:

Se. Hochwohlgeb. G[naden] Freyherr v. Berchem, aus dem

Amt Hamm:

H. Past. Rumpaeus deput[at]us]

1. Stadt Unna: nemo; sind also straffällig nach der Wittwen Ord[nung] ad 1 rthl. zu bezahlen.
2. Amt Unna: Zeitl. H. Insp[ector] v. Steinen als Subdelegatus,
H. Past. Krupe [Krupp] zu Meteler,
H. Past. v. Ofen [Oven] zu Lünern deputat[i],
und H. Past. Bunge v[on] Camen ceu novitius.

Amt Iserlohn:

H. Past. Bölling und H. Past. Davidis zu Hemern, Deputirte.

Amt Lühnen et Hoerde:

H. Past. Dansdorff zu Lühnen und H. Past. Köester (!) zu Brackel, deputati; und H. Schmidts von Kirchhoerde als Novitius.

¹⁾ Diedrich Daniel Bunge, geb. 23. März 1745 in Unna, predigt hier als Novitius, ist später Pastor in Altena (1772—1776) und in Remscheid (I), stirbt als soldher am 2. Jan. 1814 (siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 423 u. II, S. 67).

Amt Schwerte:

H. Past. Wiethaus *Sen[ior] deput[atus]*.

Amt Altena:

H. *Subdelegat[us]* Heuser [Haeuser] v[on] Rönsahl; H. *past.* Nic. Glaser v[on] Altena und H. *past.* [W. H. E.] Glaser v[on] Valbert.

Amt Plettenberg et

Amt Neuenrode:

H. *Subdelegatus* Möller *deput[atus]*.

Amt Wetter:

H. *Subdelegatus* Davidis v[on] Wenigern, *pastor* Hausmann zu Hagen und H. Past. Trip[p]ler zu Wetter *deputirte*; H. *past.* Braun zu Langerfeld aber als *novitius*.

Amt Bochum:

H. *Subdelegatus* und gewesener H. *Insp[ector]* Bordelius läßt sich wegen Schwachheit entschuldigen, will aber bezahlen; H. Past. Schumacher *Sen[ior]* v[on] Gelsenkirchen, H. *past.* Schimmel v[on] Wetmar *deput[at]*; *past.* v. Hagen v[on] Werden *absens* straffällig ad 1 rtl., H. *past.* Hausmann v[on] Castrop und H. *past.* Vigelius zu Rellinghausen *ut novitii*, welcher letztere aber sich / wegen des Kirchenbaues²⁾ vor dißmal entschuldigen läßt, muß indeßen bezahlen.

Blanckenstein:

H. *Subdelegatus* Dickman v[on] Hattneggen, *deput[atus]*.

Neustadt:

H. Past. Goeß v[on] Ründerodt *deput[atus]*.

§. 1.

Die *Confession*, zu welcher sich sämtliche Prediger, so mündlich als schriftlich verpflichtet haben, konnte abermalen wegen der andern vielen Geschäfte, zumal da die Abnahme der Wittwen=Casse=Rechnung viel Zeit wegnimmt, nicht verlesen werden. *Dominus Insp[ector]* erinnert also die sämtliche HH.

²⁾ Die lutherische Gemeinde in Rellinghausen war Ende 1766 dem märkischen lutherischen Ministerium beigetreten (siehe zuvor Acta Synodi 1767, § 6). Der erwähnte Kirchenbau sollte die alte, in auffälligem Zustand befindliche kleine Fachwerk-Kirche ersetzen und konnte am 1. Nov. 1775 eingeweiht werden, wofür sich der genannte Georg Friedrich Vigelius (geb. in Essen am 6. Okt. 1740, gest. 24. Jan. 1782 in Schwelm) während seiner Wirksamkeit in Rellinghausen (1768–70) und sein Nachfolger Peter Friedrich Vogt (geb. 23. Febr. 1745 in Aachen, em. 1821, gest. 18. Mai 1825) einsetzten. Siehe BH II, S. 506 ff, insbes. A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 253 f u. II, S. 536, 539.

Brüder, Ihrem theuren Gelübde und Zusage eingedenk zu bleiben, und sich in Lehr und Leben nach Gottes Wort und den *Symbolischen Büchern* unserer Kirche zu achten.

§. 2.

wurde erinnert, keine *politica* zu tractiren.

§. 3.

Neu-angekommene, *examinirte und in numerum Candidatorum nostri Rev[erendi] Minist[er]ii recipirte Studiosi Theologiae*³⁾ sind folgende: H. Riepe in Hagen, H. Rü[h]rmann zu Herdicke, H. Vogt v[on] Halver und Fley aus Dortmund. Herr Kühnholtz von Gummersbach, H. Lemmer, H. Balser.

§. 4.

Ad 4. Wegen der jährl[ich] einzusendenden Schul-Catalogen erinnern *Dominus Insp[ector]*, daß da Se. K. M. noch nicht geruhten, dieser wegen

³⁾ Bernhard Christian Riepe wird am 4. Nov. 1772 als Pastor zu Kirchhörde ordiniert (siehe Acta Synodi 1773, § 4 d). — Der Kandidat Rurmann, Sohn des im Vorjahre, 1767, verstorbenen Pastors Joh. Heinrich Rurmann, wird alsbald in einen Streit über die Denomination zur Nachfolge seines Vaters in Herdecke verwickelt. Das Gemeindekonsistorium übergeht ihn als minderjährig und benennt am 2. Okt. 1768 für die Nachfolge die Kandidaten J. H. Chr. Landmann (siehe Acta Synodi 1765, Anm. 2), Moll und Mönnich zur Wahl. Doch vermag Rurmann am Tage darauf eine Majorennitätsklärung zu überreichen „zur Annehmung der ihm von der evang.=lutherischen Gemeinde Herdecke erteilten Vokation zum Predigtamt“. Eine solche hatte aber noch gar nicht stattgefunden. Deshalb wurde er von dieser ausgeschlossen und ein Wahltermin auf Ersuchen des Gemeindekonsistoriums von dem durch Inspektor von Steinen beauftragten Subdelegaten David Davidis auf den 18. Okt. angesetzt. Es kam jedoch zu einem Volksauflauf, und die Wahlmoderatoren mußten vor verschlossenen Kirchentüren wieder umkehren. Das Landgericht und Inspektor v. Steinen stellten Ermittlungen an und berichteten an die Regierung in Cleve, die in Berlin beantragt, das *jus devolutionis* eintreten zu lassen. Entsprechend wird auch verfahren und am 20. April 1769 für Aug. Joh. Christian Lange aus Halberstadt, der im folgenden Jahr als Novitius predigt, ein Kollationspatent ausgefertigt. Als J. Aug. Chr. Lange am 12. Aug. 1806 stirbt (Acta Synodi 1807, § 7), wird darüber verhandelt, „ob die Stelle wieder mit einem Pfarrer besetzt oder in eine Stadt-Rektorstelle umgewandelt werden sollte“. Um die Einrichtung einer höheren Bürgerschule in Herdecke zu ermöglichen, wird dann durch Präfekturbeschluß vom 4. Dez. 1811 bestimmt, daß das Einkommen der bisherigen luth. Predigerstelle dem Schulfonds zu überweisen, einiges aber der bisherigen zweiten Stelle zuzulegen sei. Damit ist die seit 1806 nicht mehr besetzte erste luth. Pfarrstelle aufgehoben (BH II, S. 183 f u. LKA Bielefeld, A 6—02 Beiheft, Herdecke). — Joh. Friedrich Lemmer aus Wiedenest wurde im Studium besonders gefördert; siehe oben Acta Synodi 1763, § 12. Er erhält die Vikarie in Herbede und 1776 in Mengede (gest. 18. Febr. 1786; siehe BH II, S. 292,9 u. S. 386,9 sowie Acta Synodi 1786, § 3,4).

eine Abänderung zu treffen, sondern auf dero Einsendung bestehen, aus hochlöbl. Regierung deshalb nichts verfügt werden kan; daß sämtliche HH. *Subdelegati* und Prediger sich nach denen ihnen *communicirten* allergnädigsten *rescriptis* zu achten und mit der Einsendung der Sommer- und Winter-Catalogen um *Joh[annes]* und *November* zu *continuiren* hätten.⁴⁾

§. 5.

Ad 8. Wegen Einsendung der Listen der *Copulierten*, Gestorbenen etc. zeigt *Dominus Inspector* an, daß Er das *sub dato Cleve, d. 22ten Febr. a. c.* erhaltene allergnädigste *rescript* sämtlichen HH. *Subdelegaten Class[ium] copey[lich] communiciret*, und sich darnach allergehorsamst zu achten; erinnert auch nochmalen, daß die *General*-Listen von den *Subdelegaten* wie auch die *Special*-Listen von den Predigern nach denen Ihnen vorm Jahr *communicirten Schemate* einzurichten, damit solche in *formalibus* befohlner maßen einander gleich seyn, nicht weniger alles in *duplo* eigenhändig unterschreiben und mit denen Gerichtern einzurichtenden *General-Tabelle* zu gleicher Zeit geschlossen werde, damit Er sich nicht genöthiget sehe, solche zu *remittiren*.

§. 6.

Ad §. 9–10. Leget *Dominus Inspector* denen sämtlichen *deputatis* vor, was Er so wohl wegen der *accis*-Freyheit, als auch wegen der Salz-auflage mit dem *General=praeside* der *Ev.=ref.=Synode*⁵⁾ bey dem hochpreißl. *Ober=directorio sub dato d. 27ten / Aprilis a. c.* allerunterthänigst vorgestellet habe, ohne daß eine allerhöchste *resolution* erfolget sey, doch hoffet Er solche mit dem allehistem zu erhalten, weil Er sich dieserhalb aufs neue gemeldet habe, auch nicht zweifele, Se. K. M. werden den Predigern dieses *districti* eben die Gnade angedeyen laßen, welche die Prediger in andern *provinz*ien genießen.

§. 11.⁶⁾

Ad 11. Auf die widerholten Vorstellungen der armen und gedrückten *Crangischen Evangelischen Gemeine referiret Dominus Insp[ector]*, daß Er es nicht an nachdrück[lichen] allerunterthänigsten *Vorbitten* habe ermangeln laßen; hoffet auch zuversichtlich, daß da Se. K. M. allen Gerichtern *com-mittiret* haben, die Kirchlichen Sachen zu untersuchen und auszufündigen, daß auch alsdenn dieser armen Gemeine ohne kostbare *processe* werde geholfen

⁴⁾ Zur Sache siehe S. 385, Anm. 3.

⁵⁾ *Diederich Emich Neuhaus* (gest. 1786); derzeit Präses von 1766 bis 1769, im Pfarramt der reformierten Gemeinde zu Wickede seit 1756, ist zuvor während seiner Amtszeit in Pelkum bereits von 1749 bis 1752 Präses gewesen.

⁶⁾ Unrichtige Zählung infolge Bezugnahme auf den Paragraphen der vorhergehenden Verhandlung (ad 11).

werden. *Deputati classium* bezeugen sich auch willig, die dem *past. Middelhoff* zu seiner etwaigen Schadloß Haltung zugebilligte 30 rthl. Ihme zu bezahlen; und damit die Sache desto nachdrücklicher könne betrieben werden: So soll an H. *Insp[ectorem] minist[er]ii* abermalen innerhalb 4. Wochen 15 rt. bezahlt werden, um solche dem *mandatario* der Gemeinde, H. *Advocaten Jacobi*, zu Bestreitung der Unkosten gegen *Quittung* einzureichen; zugleich wird vom *Synodo Domino Insp[ectori] committiret*, bey hochlöbl. *Cammer: Deputation* wegen Legung einer Brücke, damit daß *pastorat=Hauß* nicht weggespület werde, allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

§. 12.

Ad §. 15. wegen der Anfrage, ob Hauß, Kirchen=Size nebst dem im Hoffraum liegenden kleinen Gärtgen mit zu dem 25ten Theile gehöre, und sol[che] denen Wittiben *in natura competire*? *Resp[ondit] Dominus Inspector*, daß Er dieserhalb wegen überhäufte anderer Arbeit, bey hochlöbl. Regierung keine anfrage gethan habe, glaubet auch, daß solches um so vielweniger nöthig, da sol[che] Stücke in der Witwen=Ordnung selbst davon ausgenommen, zumal da es ohnmöglich seyn würde, solches alles in *natura* zu genießen, und also einem Prediger mit seiner *famille* dasjenige rauben würde, was Ihm unentbehrlich sey, wenn Er anders bei seiner Gemeinde wohnen solle. Und da der Herr *Subdelegatus Heuser* anzeigt, daß wegen der Kirchen=Size zu *Halver* zwischen dem Prediger *Ehrenstein* und denen daselbst vorhandenen beyden Witwen *Vogt Streit* entstanden: So wird demselben *committiret, nomine Syn[odi]* denenselben zu bedeuten, sich derselben zu enthalten, weil sonst *Rev[erenda] Syn[odus]* sich genöthiget sehen würde, dieserhalb bey hochlöbl. Regierung Vorstellung zu thun. Da auch die beyden Witwen nach Anzeige d[es] H. *Subdeleg[ati] Heuser* den 25ten Theil der stehenden Renthen noch nicht zu gleichen Theilen unter sich vertheilet: So wurde demselben gleichfals aufgetragen, mit Zuziehung des *Consistorii* zu *Halver* diese Sache nach Vorschrift der Witwen ordn[ung] auseinander zu sezen und dafür zu sorgen, daß eine jede Wittwe Ihren Antheil richtig empfangen.

§. 13.

Ad 16. Wird d[er] H. *Insp[ector]* besorgen, sobald *Consist[orium] Camense* dieserhalb eine Vorstellung bey Ihm eingereicht haben wird.

§. 14.

Ad 18. Der Orgel-macher *Schrage* wird wegen seiner beygebrachten rühml[ichen] Zeugnußen von denen Orten, wo Er bißhero gearbeitet hat, auch wegen seiner Billigkeit nochmalen sämtlichen HH. Predigern bestens emp-

fohlen, um Ihm die bey Ihren Gemeinen vorfallende Arbeit als einem Landeskinde, der seinem Könige als Soldat treulich gedienet, doch vor andern Außländern zu gönnen.

§. 15.

Ad 20. Die Quittung von denen HH. *Ephoris* aus Halle wegen der *pro anno 1766/67* aus dem *minist[erio]* eingegangenen Freytischgelder *ad 75 rthl. 4 gg.* wurde von *Domino Insp[ectore]* vorgeleget.

§. 16.

Ad 21. Wegen des geistlichen Darlehns zeigt der H. *Inspector* an, daß Ihm die Zinsen *pro anno 1765/66* mit 3 *pro cent*, bezahlet, und *pro anno 1766/67 1767/68 ad 4 pro cent* an d[en] H. CreißEinnehmer *Ringmacher* angewiesen worden, und werde Er sol[che] *post sessionem* in Empfang nehmen, und solche an die HH. *deputatos class[ium]* nach *proportion* Ihres Antheils daran, vertheilen.

§. 17.

Ad 22. Der *Deput[atus]* des Amts *Neustadt*, H. Past. *Goes v[on] Ränderodt*, stattet in *Reverenda Synodo* so wohl Sr. königl. M. hochlöbliche Landes-Regierung den allerunterthänigsten Danck ab, vor die Ihnen geleistete allerhöchste Hülfe, als auch dem sämtl[ichen] *minist[erio]* bezeuget Er die verpflichteste Verbindlichkeit, daß sich daßelbe Ihrer als *combinirten* Mitglieder⁷⁾ durch Ihren H. *Inspector* bey Sr. K. M. bestens annehmen wollen. Das Amt *Neustadt* lebe auch in der angenehmen Hoffnung, daß die von Sr. K. M. hochlöbl. Regierung an Ihren Ober=Amtmann ergangene Anschreiben von der Würckung seyn werden, die vorgebrachten Beschwerden gänzl[ich] abzustellen. In dem Fall aber, daß Sie sich in dieser gewünschten Hofnung solten betrogen sehen: So fahren Sie fort, ein Hochehrw. *minist[erium]* zu bitten, Ihre Klagen durch den / zeitl. H. *Insp[ector]* ferner vor den Thron Sr. K. M. zu bringen und demselben hie durch zu *committiren*, auf die Abstellung der *religions=Gravaminum* zu dringen. *Synodus* überträgt also *Domino Insp[ectori]* diese Sache fernerhin bestmöglichst zu besorgen.

§. 23.⁸⁾

Dom[inus] Insp[ector] communicirt Clem[entissimum] Rescr[iptum] sub dato Cleve d. 20ten Jun. a. c., so Er den 27ten ejusdem erhalten, die

⁷⁾ Über die Rechtslage vgl. oben Acta Synodi 1730, Anm. 13; zur weiteren Entwicklung vgl. unten Acta Synodi 1771, § 11; 1772, § 10 u. 1773, § 17.

⁸⁾ Falsche Zählung infolge Bezugnahme auf § 17 (ad 22).

Maul=Beer Bäume *plantage* betreffend,⁹⁾ erkundigt sich also *pro primo*, ob schon Maul=Beer Bäume gepflanzt? *secundo*, was Sie vor Vorschläge thun können nach hiesigen *local*=Umständen, solches der Königl. *intention* gemäß zu befördern, um desto beßer im Stande zu seyn, seinen pflichtmäßigen Bericht gleich *post Synodum* aller=unterthänigst abzustatten. Sämtl[iche] versammelte *deputati* zeigten vors Erste an, daß ihnen nicht bekannt sey, daß in diesem *minist[erio]* Maul=Beer=Baum *plantagen* auf den geist[lichen] Gründen befindlich, solche auch nach ihren Einsichten schwer[lich] anzulegen seyn, weil im *Sauerlande* wegen der rauhen *Saison* solches nicht vermuthlich, es auch auf dem *Helwege*¹⁰⁾ an solchen Personen fehle, die mit den Maulbeerbäumen und Pflege derselben um zugehen wissen; können also dieserwegen keine Vorschläge thun, überlaßen es dahero dem H. *Insp[ectori]*, seinen allerunterthänigsten Bericht abzustatten.

§. 24.

Da verschiedene *Deput[ati]* aus d[en] *Classen* anzeigen, daß das gewöhn-[liche] Scheiben und Vogel=schießen mehrerentheils auf d[en] Sonnabend und so gar Feyertagen angestellt werden, und dadurch die größte Anleitung zu den ausschweifendsten Unordnungen und Entheiligung des Gottesdienstes gegeben werde. Da nun Se. K. M. die allerhöchste Gnade gehabt, auf die allerunterthänigste Vorstellung des *minist[erii]* zur Verhütung der Entheiligung der Sonn= und Feyertage die große Gebe Hochzeiten und Kindtaufen abzustellen: So hat *Syn[odus]* das Vertrauen, es werde allerhöchst dieselbe, weilen *eadem ratio* ist, auch diese sündliche Unordnung verbieten laßen; und *committiret* daher *Domino Insp[ectori]*, gehörigen Orts allerunterthänigste Vorstellung zu thun. So wie auch zu wünschen wäre, daß die Kirchmeßen oder Jahrmärkten auf Sonn= und Feyertagen abgeschafft würden, in dem *E[xempli] g[ratia]* in *Gelsenkirchen* und *Sprockhövel* auf Himmelfahrt, in *Löhnen* auf Pfingstmontag und in *Castrop* auf Sonntag nach Ostern Jahrmärkte gehalten werden.¹¹⁾

§. 25.

Da sämtliche *Deputati* vor versammelten *Synode* sich einmüthig beschweret, daß der Buchdrucker *Vogt* sein ihm von Sr. K. M. ertheiltes *privilegium*

⁹⁾ Circulare an alle Inspectores, wegen Maulbeer=Baum=Cultur v. 14. Nov. 1765 u. 21. April 1768; siehe *Novum Corpus Constitutionum* III, Sp. 1089–1092 u. IV, Sp. 1059–1062.

¹⁰⁾ Siehe Margarete Frisch, Die Grafschaft Mark, der Aufbau und die innere Gliederung des Gebietes, besonders nördlich der Ruhr, Münster 1937 (Gesch. Arbeiten zur westf. Landesforschung 1 = Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Prov. Instituts für westf. Landes= und Volkskunde XX,1).

¹¹⁾ Vgl. *Acta Synodi* 1773, § 10 u. 1778, § 11.

wegen Abdruckung des Märckischen Gesangbuchs¹²⁾ so sehr mißbraucht, daß Er / nicht allein das schlechteste und so gar in einem *Exemplare* verschiedenes Papier gebraucht hat, der Abdruck unleserlich, sondern auch so gar ganze Gesänge verstümmelt und irrig abgedruckt sind, ja gar nach seinem eigenen Gefallen bald vorne bald hinten etwas wegläßet. *Minist[erium]* aber ohnmöglich dazu länger stilleschweigen kann, weil es zum größten Nachtheil und Verderben ihrer Gemeine gereiche; daßelbe auch überzeugt ist, daß Se. K. M. solches nicht werde gut heißen: So wird *Domino Insp[ectori]* *committiret*, dieserhalb allerunterthänigste *remedur* zu suchen. Damit aber solches desto gegründeter geschehen möge, sollen sämtl[iche] *Classen* die von ihnen in den vor[i]gen Aufgaben bemerkte Fehler binnen 3. mon[athen] an [d]en H. *Insp[ectorem]* gehörig einsenden.

§. 26.

Leget *Dominus Insp[ector]* dem hochehrw. *Syn[odo]* die *General-rechnung* nebst den *Special-rechnungen* und Quittungen *pro anno 1766/67* vor, welche denn, nachdem sol[che] *examiniret* und richtig befunden, auch der Bestand *ad 90 rtl. 18 stbr.* nachgewiesen, welche an d[en] H. *Past[orem]* *Hausmann* von dem zeitl. *Insp[ectore]* als *General-rendanten* eingehändigt worden, und von demselben Caspar Henrich Kuhlman, Bürger und Wollen=fabricanten in Hagen, *sub dato d. 20ten Dec: 1767 ad 5. pro cent* verliehen; und damit das *Capital* möchte die *Summa* von 100 rtl. betragen: So hat gemelter *Past[or]* *Hausmann* 9 rtl. 42 stbr. von seinem(!) eigenem Gelde hinzugeleget, welches ihm also aus dem Überschuß der Jahres=Rechnung *pro a. c.* muß *refundiret* werden. So wurde gedachtem H. *Insp[ectori]* hierüber quittiret und gemeltem H. *Pastori* aufgegeben, daß *Documentum* darüber außfertigen zu lassen und d[em] H. *Insp[ectori]* als *general-rendanten*, dem Witwen *Archiv* zu *inseriren*, einzureichen, die diß-jährige Rechnung aber kann erst in künftigem *Synodo* berichtet werden.

§. 27.

Da auch angezeigt wurde, daß nunmehr nach der Witwen ord[nung] die *Interessen* von dem laufenden Jahre an die Witwen so wohl alß wie der Eine rtl. von einem jeden Prediger zu gleichen Theilen müßte vertheilt werden: So wurde *Domino Insp[ectori]* hiemit *committiret*, solche mit zur *repartition* zu bringen und an die Witwen außzutheilen. Und da auch von d[em] H. *Insp[ectori]* angezeigt wurde, daß Er alle vorge[gangenen] Witwen=Rechnungen der Witwen Ord[nung] zu folge, zu Sr. K. M. hochlöbl. Regierung allerunterthänigst eingesandt; solche aber von denselben noch nicht

¹²⁾ Siehe insbesondere Akten wegen des Lutherischen Gesang- und Gebeth-Buchs in Mark 1721—1808 (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 274 f).

remittiret worden: So hoffet Syn[odus], daß solches mit dem ehistem geschehen werde, und hätte alsdann d[er] H. Insp[ector] solche dem Witwen Archiv einzuliefern.

Hierauf wurde Synodus praevis a Domino Insp[ectore] ad Deum fuis precibus im Namen Gottes geschlossen. actum ut supra.

J. F. M. Frh. v. Berchem

J. D. F. E. v. Steinen Insp[ector] Min[isterii].

J. W. Rumpaeus. Deput[atus] Hammonen[sis].

J. B. A. Krupp p. M[ettlerensis] Dep[utatus] Cl[assis]
Un[na]=Cam[ensis].

J. G. von Oven P. L[ünerensis] Dep[utatus] Cl[assis]
Un[na]=Cam[ensis].

D. D. Bunge Novitius.

J. C. Boelling past. Iserloniensis qua Deputatus.

D. H. Wiethaus pastor Schwertens[is].

Fried. Wilh. Davidis pastor Hem[erensis].

Th. D. Dansdorf P. Lun[ensis] qua Dep[utatus].

N. W. Schmidts past. Kirch. Höerd[ensis] Novit[ius].

J. C. Köster class[is] Höerdensis Dep[utatus].

Haeuser P. Roens[alensis] et Subd[elegatus] cl[assis]
Alten[anae] suo et deputatorum nomine.

Moeller Subd[elegatus].

D. Davidis P. zu Wengern ut Subd[elegatus] Cl[assis] Wette[rensis].

W. T. Trippler past. Wetteren[is] Dep[utatus].

C. L. Braun past. Lange[rfeldensis] novit[ius].

J. A. F. Schumacher. Dep[utatus] Cl[assis] Boch[umensis].

J. T. A. Schimmel P. Weitmar[ensis] qua Dep[utatus].

Chr. [Th. K.] Hausemann P. Castrop Novit[ius].

Ernst Ludew. Dickman Subd[elegatus] class[is] Blanckenst[einensis].

Joh. Leop. Goes Past. Ränderothens[is] et Deputatus Neostadiensis.

J. W. Hausmann p[astor] Hag[ensis]
h[oc] t[empore] Rev[erendi] minist[er]ii Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 4. et 5. Julij 1769

Nachdem der dißjährige *Synodus* durch gemeinschaftliches Gebät eröffnet worden: So hielte d[er] H. Prediger *Lange* v[on] *Herdecke*¹⁾ über die vom zeitl. H. *Inspectore* aufgegebene *Textes*=Worte aus *Ps. 84, 7. 8.* eine so gründliche als erbauliche geistl[iche] Rede, zum Wohlgefallen sämtlicher Zuhörer, und stellte daraus mit vielem Beyfall

Den Berufs Segen, womit Gott die Lehrer
Schmücket, vor.

Nach geendigtem Gottesdienst wurde von dem H. *Inspectore* v. *Steinen*, wie gewöhnlich, *Synodus* mit einer wohlabgefaßten und erbaulichen Lateinischen Rede eröffnet; und so wie Er im vorigen Jahre²⁾ aus den Worten *Jesu, Joh. XXI, 15 de officiis boni Pastoris erga commissum sibi gregem über-*haupt geredet, So handelte Er dißmal *de officiis boni Pastoris erga Juventutem in Specie.*

Nach geendigter Rede wurde nach allerhöchsten Königl. Vorschriften, ob sich sämtliche *membra Classium* eingefunden, nachgefraget. Gegenwärtig waren:

Se. Wohlgeb. der H. Hofrath *Basse* qua *Assessor.*

Amt Hamm:

d[er] Pastor *Griesenbeck* *deputatus.*

Stadt Unna:

d[er] H. Past. *Rump* *deput[atus].*

Amt Unna:

d[er] H. *Insp[ector]* v. *Steinen*, zugl[eich] qua *Subdeleg[atus]* *Classis.*
H. Past. *Kruse* v[on] *Aplerbeck* und H. Past. *Dümpel*³⁾ v[on] *Hemerde* *deputati.* H. Past. *Böving* v[on] *Asselen* *novitius*, H. Past. *Bunge* v[on] *Camen* ist vor dißmal wegen seiner *Collecten*=Reyse entschuldiget.

¹⁾ *Joh. Aug. Christian Lange* aus Halberstadt, eben 1769 nach dem Verfallsrecht (*ius devolutionis*) in die erste Pfarrei in *Herdecke* eingewiesen, predigt als *Novitius* (vgl. zuvor *Acta Synodi* 1768, Anm. 3).

²⁾ Vgl. oben S. 393.

³⁾ Richtig: *Dümpelmann.*

Amt Iserlohn:

H. Past. Möller v[on] Elsey und H. Past. Middendorff v[on] Iserlohn *deputati*.

Lühnen et Höerde:

H. *Subdeleg[atus]* Schragmüller v[on] Lühnen und H. Past. Schaefer v[on] Derne *deputati*; H. Past. Schmits v[on] Kirchhöerde und H. Past. Clasen zu Eicklinghofen aber als *novitii*.

Amt Schwerte:

H. Past. Wulffert *deputatus*.

Amt Altena:

H. *Subdelegatus* Heuser v[on] Rönsahl; H. Past. Volmann und H. Past. Ehrenstein v[on] Halver als *deputati*; H. Past. Ruhrmann v[on] Halver *ut novitius*.

Plettenberg et Neurode:

H. Past. Werckhagen v[on] Ohl *dep[utatus]*.

Amt Wetter:

H. *Subdel[egatus]* Davidis v[on] Wenigern; H. Past. Ising v[on] Volmarstein und H. Past. Petersen v[on] Ende *deputati*; und H. Past. Lange v[on] Herdicke *ut novitius*.

Amt Bochum:

H. *Subdeleg[atus]* Bordelius ist *ob infirmitatem* abwesend, will aber bezahlen; H. Past. Sindern v[on] Eckel und H. Past. Schmiding v[on] Watt[enscheid] als *deputirte*. H. *past.* Vigelius v[on] Rellinghausen *novitius* und d[er] H. *past.* Natorp v[on] Werden ebenfalls als *novitius*, der aber auf der Herreyse krank geworden, ist also entschuldigt, wird aber sein *quantum* bezahlen.

Amt Blancke[n]stein:

H. Past. Natorp v[on] Hattingen *Deput[atus]*.

Amt Neustadt:

H. Past. Goes v[on] Runderodt *deput[atus]*.

§. 1.

Da die *Confession* jedesmal von einem jeden angehenden Prediger muß durchgelesen und unterschrieben werden: So wurde, um Zeit zu ersparen, solches *in pleno* ausgesetzt, mit der Überzeugung, daß ein jeder rechtschaffener evangelischer Prediger, Gottes Wort, und die daraus verfaßten *Symbolischen Bücher* werde mit *David* seines Fußes Leuchte und ein Licht auf seinem Wege in Lehr und Leben seyn laßen; wozu denn sämtliche H. Brüder von dem H. *Inspectore* auf das nachdrücklichste erinnert werden.⁴⁾

⁴⁾ Psalm 119, Vers 105.

§. 2.

Wurde erinnert, der allerhöchsten Königl. Vorschrift zu folge, sich mit keinen politischen Sachen zu beschäftigen, vielmehr die Wohlfahrt Ihrer Gemeinen ledigl[ich] zum Vorwurf ihrer Berathschl[ag]ungen seyn laßen.

§. 3.

*Examinirte und in numerum Cand[idatorum] Rev[erendi] minist[er]ii recepirte Studiosi Theologiae*⁵⁾ sind folgende: H. Meuer v[on] Eckenhag[en]; H. Melman, H. Böecking, H. Steinweg, alle 3 v[on] Dortmund; H. Zimmermann v[on] Höerde, H. Köster v[on] Soest, H. Wiethaus v[on] Schwerte und H. Wiethaus v[on] Unna.

⁵⁾ Joh. Christoph Meuer wird 1770 Adjunkt in Sprockhövel, stirbt schon am 29. Jan. 1773 (siehe Acta Synodi 1773, § 4c). — Joh. Bernhard Theodor Mellmann, Sohn des Pastors Joh. Arnold Mellmann zu St. Nikolai in Dortmund, erhält 1771 die vierte Predigerstelle (*Diaconus secundi ordinis* oder Landpastor) und 1779 das Diakonat (*Diaconus primi ordinis*) an der Reinoldikirche dortselbst; gest. 1785 (BH II, S. 367). — Thomas Theodor Böecking wird 1775 Diakon (zweiter Prediger) an der Marienkirche in Dortmund; em. 1810, gest. 1813 (BH II, S. 374,18). — Wilh. Gottfried Steinweg ist zunächst 1772 einige Monate Prediger in Kirchhörde, wird dann noch im selben Jahre Diakon an der Nikolaikirche in Dortmund und 1775 Pastor daselbst; gest. 8. Febr. 1794 (A. Heller, a. a. O., S. 190). — Franz Eberh. C. Zimmermann erhält am 20. Juli 1770 die Vikarie zu Harpen übertragen; er starb am 15. Dez. 1826. Bei der Vikarie handelt es sich um eine sogenannte Erb- und Blut-Vikarie, die 1488 gestiftet wurde. Sie wurde später in eine Familienstiftung umgewandelt. Als solche erhielt sie F. E. C. Zimmermann durch Heirat mit einer Tochter des Vorgängers Joh. Heinrich Georg Varnhagen (gest. 1770), die als Urenkelin des mit der Vikarie 1623 investierten Hermann Cramer (gest. 1685) Erbin der Stelle war. Auf eine Anzeige an die Kgl. Regierung in Cleve erhält er am 6. Aug. 1770 für sein Amt die erbetene Bestätigung (BH II, S. 359 ff u. W. Rosenbaum, Chronik der Gemeinde Harpen, 1866, sowie LKA Bielefeld, A6—02 Beiheft, Harpen). — Joh. Ludolph Köster, Sohn des Gerichtsschreibers Köster in Soest, erhält 1774 die Pfarrei in Ende und wirkt dann in Neuengeseke 1778—1815 (BH II, S. 204,13 u. 453,13). — Leopold Gerhard Wiethaus, Sohn des zweiten Predigers Diedrich Heinrich Wiethaus in Schwerte (1752—1782, siehe Acta Synodi 1782, § 3,4), erhält 1771 die zweite und 1782 durch „Ascendieren“ die erste Pfarrstelle als Nachfolger seines Vaters daselbst; gest. 4. Nov. 1822 (BH II, S. 40,8). Die lutherische Gemeinde in Schwerte hatte Ende des 17. Jhs. einen Pastor, einen Vikar oder Diakon und einen Vikar, der gleichzeitig Schulrektor war. Für die Stellenbesetzung in der lutherischen Gemeinde hatte etwa seit 1754 eine Observanz bestanden, derzufolge in Fällen der Vakanz ein „Ascendieren“ (Aufrücken) der Stellen üblich war durch bloße Erklärung, ohne förmliche Wahl und weitere Nachsuchung einer Genehmigung. In die Stelle des Pastors waren auf diese Weise aufgerückt die Vikare oder Diakone: Matthias Glaser (1620), Albert Cramer (1660), Jacob Glaser (1713), dessen Sohn Joh. Jakob Glaser (1713) und Diedrich Joh. Emminghaus (1744). Das hergebrachte Aufrücken wurde 1744 anlässlich eines Streites über das Wahlverfahren von der „repräsentativen Gemeinde“ (unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, bestehend aus dem Magistrat, dem Kirchenvorstand der Stadt- und Landgemeinde und den „Vorgängern“ der Krämer-, Bäcker-, Schmiede- und Schustergilde, insgesamt 24 Personen) in einem Prozeß gegen die das Wahlrecht für sich beanspruchende Gesamtgemeinde verteidigt und von der Regierung zu

Wegen der Listen der Getauften, Getrauten *etc.*, so jährlich an den zeitlichen H. Insp[ectorem] müssen eingesandt werden, erinnerte Dominus Inspector, daß ohnerachtet Se. K. M. aufs außdrücklichste allergnädigst befohlen, daß sämtliche Specialtabellen in *duplo* und nach einerley Schemate übereinstimmend an die H. Subdelegatos der Classen sollten eingesandt werden; und von diesen alßdenn die Generaltabelle von jeder Classe in *duplo* müsse angefertigt und mit den Specialtabellen an d[en] zeitl. H. Insp[ectorem] zur Verfertigung der Tabelle vom ganzen ministerio müssen eingereicht werden; daß aller Erinnerungen ohnerachtet es bald an diesem bald an jenem gefehlet, daß solches hinführo der allerhöchsten Vorschriften gemäß, von sämtlichen Classen genau müsse befolget werden.⁶⁾

Cleve bestätigt. Seitdem findet sich auch die Bezeichnung: erste, zweite u. dritte Predigerstelle, deren Inhaber im Falle einer Vakanz in die nächsthöhere aufrücken. So „ascendieren“ in die erste Stelle: die oben genannten *Diedrich Heinrich Wiethaus* (1762) und *Leopold Gerhard Wiethaus* (1782) sowie später *Joh. Christoph Bährens* (1822), die alle vorher Inhaber der zweiten Pfarrstelle gewesen waren (vgl. LKA Bielefeld, A 6—02 Beiheft, Schwerte). — *Joh. Ludwig Diederich Wiethaus* aus Unna wird zunächst Rektor, später dritter Prediger in Unna; über seine Ordination siehe unten Acta Synodi 1778, § 4,3.

Auf die Anzeige des Inspektors des Ev.=Luth. Ministeriums in der Grafschaft Mark, *Joh. Diedrich Franz Ernst von Steinen* in Frömern, über die vorgefundenen Unordnungen bei den Predigerwahlen (Bericht v. 20. Nov. 1769; siehe StA Münster, Kleve=Mark, Landesarchiv, Nr. 274 c, Bd. 3, Bl. 3/4) erläßt die Regierung in Kleve am 27. Nov. 1769 einen Zirkularerlaß an sämtliche Gerichte (nämlich an alle Land-Gerichte, Justiz-Magistrate und Jurisdiktions-Richter; ebenda Nachricht an v. Steinen Bl. 4 a u. Erlaß in Hdschr. bzw. Druck, Nr. 274 c, Nr. 2, Bl. 12 u. 38) wider die bei den Evangelisch=Lutherischen Prediger=Wahlen eingerissenen Unordnungen: Von Gottes Gnaden Friederich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz=Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, etc. etc. Unsern gnädigen Gruß zuvor, Liebe Getreue! Da Uns angezeigt worden, daß bey denen Evangelisch=Lutherischen Prediger=Wahlen öfters Unordnungen vorzugehen pflegen, indem die Gemeinen solche vielmahlen ohne Vorwissen, Zuziehung, und Commission der Inspectoren und Subdelegaten, auch an denen Orten, wo sämmtliche Gemeins Glieder zu stimmen berechtiget sind, dem § 7 mo. der Evangelisch=Lutherischen Kirchen=Ordnung zuwider auf eine eigenmächtige Weise vornehmen, und dabey selten vorhero untersuchen, ob die mit auf die Wahl kommende Candidaten Unsern allerhöchsten Verordnungen gemäß eligibel seyn, nicht weniger die neu berufene Prediger bisweilen ihr Amt antreten, ohne daß solche von denen Inspectoribus introduciret worden: Unsere allerhöchste Confirmationes über sothane Prediger=Wahlen auch zuweilen nicht gehörig nachgesuchet würden.

Wir aber dergleichen Unordnungen nicht ferner gestattet wissen wollen:

So befehlen Wir Euch hiermit in Gnaden, sämmtliche Evangelisch=Lutherische Gemeinden Euren Districts mit Nachdruck dahin anzuweisen, daß sie künftig bey denen vorkommenden Prediger=Wahlen sich schlechterdings nach gedachter Kirchen=Ordnung richten sollen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen, gegeben Cleve in Unserem Regierungs=Rath, den 27sten Nov. 1769. An Statt und von wegen Allerhöchstgedachter Seiner Königlichen Majestät. *A. Freyherr von Danckelman.*

⁶⁾ Für die Abfassung derselben vgl. oben Acta Synodi 1768, Anm. 5.

§. 5 ad 6.

Da einem zeitl. *Inspectori à Reverenda Synodo committiret* worden, die Prediger in den Städten bey Ihrer von Sr. K. M. allergnädigst *accordirten Accise*=freyheit durch seine allerunterthänigste Vorstellung zu erhalten, alß auch Sie von der Tobacks=Auflage durch eine fußfällige Fürbitte zu befreyen: So legte *Dominus Insp[ector]* denen versammelten / *Deputatis* so wohl die Königl. allerhöchste *resolutiones* alß auch seine allerunterthänigste Vorstellungen vor, und zeigt an, daß Sie wegen der Tobacks=Auflage aus bewegenden Ursachen zwar Ruhe bewiesen; wegen der *Accise*⁷⁾ aber die allergnädigste *resolutiones* zur Befreyung davon erhalten, auch auf seine Vorstellungen zur hochlöbl. Regierung dieselbe sich Ihrer bey der hochlöbl. Kammer *Deputation* huldreichst angenommen und von letztern die Abstellung der Beschwerde allergnädigst versprochen worden, und erwarte, was dieserhalb erfolgt sey. Da denn *Classis Lina=Hoerdensis* anzeigt, daß Ihnen biß diese Stunde nichts von der Königl. Gnade angediehen sey. *Classis Altenana* führet eben diese Klagen; und da Se. K. M. befohlen, daß Ihnen das vorige solle *restituirt* werden: So wird vom *Synodo* dem zeitl. H. *Insp[ectori]* *committiret*, darum allerunterthänigst anzuhalten.

§. 6 ad 11.

Ref[erirt] Dominus Insp[ector], daß Er zum Besten der armen und gedrückten *Crangischen*⁸⁾ Gemeinde alles mögl[iche] mit dem allerbesten Erfolg gethan, indem S. K. M. sich derselben allergnädigst angenommen habe; zweifel[e] auch nicht, daß die im vorigen *Synodo* außgeschlagene 25 rthl. für d[en] H. *mandat[arium]* der Gemeinde zur Bestreitung der Kösten in jezigem *Synodo* durch die *Deputirten* würden ausbezahlet werden. So wie Er diese Gemeinde Ihrer armseligen Umstände wegen bestens empfiehlt: Da denn sämtliche *Deputirte* beschloßen, sich derselben fernerhin thätig anzunehmen, und haben festgesetzt, daß in künftigem *Synodo* durch ihre *Deputirte* nach *proportion* der *Classen* zwanzig rthl. zur Unterstützung dieser Gemeinde bezahlet und von *Domino Inspectore* soll[e]n *repartirt* werden; welchem Letzteren denn auch *Synodus committiret*, sich fernerhin derselben mit allem Nachdruck aufs möglichste gehörig anzunehmen. Zugl[eich] wird das *Amt[=] Neustädtische Minist[erium]* einen Christ=Billigen Beytrag zu diesem nöthigen Endzweck thun.

§. 7 ad 12.

Da wegen des *Pastorat=Hauses* und des daran liegenden kleinen Gärtgen noch immer Zweifel entsteht, ob daßelbe nicht zu der Berechnung des 25ten Theils der Witwen könne in Anschlag gebracht werden? So wird zeitl. *Inspec-*

7) Reskript über Akzise-Freiheiten vom 17. April 1770, siehe unten Acta Synodi 1770, Anm. 7.

8) Vgl. zum Fortgang unten Acta Synodi 1770 bis 1773, jeweils § 6.

tori committiret, um diese Streitigkeiten ein vor allemal zu entscheiden, bey Sr. K. M. allerunterthänigste Vorstellung zu thun. Da auch *Subdel[egatus] Classis Alten[anae]* anzeigt, Daß Er in denjenigen wegen der Wittiben Voigt zu Halver nichts habe außrichten können: So wird gleichfals *Domino Insp[ectori]* aufgetragen, wegen der *praetendirten* Kirchen=Size und des streitigen 24ten Theils zwischen den beyden Wittiben Voigts *per Rescriptum clementissimum* / zu entscheiden, bey hochlöblicher Regierung allerunterthänigst nachzusuchen. Und da auch H. Past. Ehrenstein anzeigt, daß der 25te Theil seines stehenden Gehalts nicht vorschriftlich eingetheilet sey: So wird *Domino Subdel[egato] Classis Alten[anae]* committiret, mit Zuziehung eines benachbarten ohnpartheyschen Predigers die stehende Renten näher zu untersuchen, und das Befundene hernechst zeitl[ichem] *Insp[ectori]* zu communiciren, aufgegeben.⁹⁾

§. 8.

Das Anliegen der 3 unmünd[i]gen Kinder des so grausam ermordeten und beraubten H. *Vic[arii] Koesters*¹⁰⁾ zu Eckenhagen wird denen *Deputirten* und sämtlichen Predigern des Ministerii zu einer thätigen und mitleydigen Liebe bestens empfohlen.

§. 9 ad 20.

Dominus Insp[ector] praesentiret Synodo vorschriftlich die Quittung der Hällischen Freytischgelder *po annis 1767/68 ad 65 rthl. 12 gg. edictmäßig*, nebst der Versicherung d[er] HH. *Ephororum*, daß die würdigsten und bedürftigsten Landes Kinder dieses *beneficii* theilhaftig werden sollten.¹¹⁾

§. 10 ad 21.

Nicht weniger leget *Dominus Insp[ector]* die Quittungen von denen an die HH. *Deputirten* der *Classen nomine ministerii* in Empfang genommenen Zinsen des geistlichen Darlehns außgezählten *Interessen* biß den 1ten Jun. 1768 vor, und da Er nicht zweifele, Er werde auch die *pro anno 1768* biß 1769 fällig gewordene *ad 4 pro cent* von d[em] H. Ringmacher in Empfang nehmen, so werde Er *post sessionem* denen *deput[atis] Classium* ihr *quantum* nach *proportion* des *Capit[als]* gegen Quittung *pro rata* außzahlen, und solche im nechsten Synodo *produciren*.

⁹⁾ Zur Erledigung dieser Frage siehe Acta Synodi 1771, § 7.

¹⁰⁾ Immanuel Gottlieb Coester, der die zweite Pfarrstelle (Vikars= oder Kaplan= stelle) in seinem Geburtsort seit 1749 inne hatte, wurde am 4. Dez. 1768 ermordet; siehe Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 48 u. II, S. 79.

¹¹⁾ Entsprechend der zu Berlin am 23. Okt. 1738 gegebenen Verordnung; vgl. J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1236, Nr. 1327 und später im Edikt vom 8. März 1773, ebenda III, S. 2004, Nr. 2071.

§ 11 ad 18.

Das Amt=*Neustädtische*¹²⁾ minist[erium] und Kirchenvorstand hat zwar von Zeit zu Zeit gehoffet, daß die nachdrückl[ichen] Vorschreiben Sr. K. M. hochlöbl. Regierung Ihren H. Oberamtmann v. Escherich bewegen würden, ihren Bedrückungen und Eingriffen in ihren Gerechtsamen ein Ende zu machen, zu mal da gedachter H. Ober=*Amtmann* Ihnen zu weilen dazu Hoffnung gemacht habe: Zeit und Erfahrung aber habe Sie überzeugt, daß solches nie sein wahrer Ernst gewesen sey, sondern daß Er vielmehr die vorigen *Gravamina* mit neuen vermehret, wie dem zeitl. H. Insp[ectori] v. Steinen aus d[en] actis bekant sey, ja so gar ihnen ihren *recours* zur hochlöbl. Regierung zu nehmen untersaget habe; Sie sähen sich also dieses Verbottes ohnerachtet durch die eußerste (!) Noth gedrungen, abermals / zu Sr. K. M. allerhöchsten Thron fußfällig ihre Zuflucht zu nehmen und um Dero allerdreichsten Beystand allunterthänigst zu bitten. So wie Sie nun das zuversichtliche Vertrauen zu Ihro K. M. Hulde hätten, allerhöchst dieselben würden sich ihrer ferner annehmen; So ersuchten Sie *Reverendam Synodum*, dem Insp[ectori] v. Steinen zu *committiren* als einen der Sache kundigen, der sich Ihrer bißher so rühmlich als mit dem besten Erfolg angenommen, diese Sache noch ferner vor dem Thron Sr. K. M. bestens zu treiben, damit ihre gegründete *gravamina* endlich mögten abgestellt und ihre vorige Gerechtsame erhalten werden. Da *Synodus* nun dieses Gesuch höchst billig findet; so *committiren* Sie besagtem H. Insp[ectori] v. Steinen, diese Sache ferner bestens zu besorgen.

§. 12 ad 24.

Dominus Inspector legte *Reverendae Synodo* seine ihm aufgetragene allerunterthänigste Vorstellung wegen Abstellung des Scheibe- und Vogel-Schießens, auch Kirchmessen an Sonn- und Feyertagen pflichtmäßig vor, zeigte aber auch zugleich an, daß dieserhalb die allerhöchste *resolution* noch nicht erfolgt sei.¹³⁾ Da nun die *Deputirte* der *Altenaischen Classe* aufs neue wegen *Meinerzhagen* die Klage führen: daß das ganze Hl. Pfingsfest durch das Vogelschießen und durch die schändlichste und sündlichste Unordnungen entweyhet werde: So hätte zeitl. H. Insp[ector] darüber nähere allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

§ 13 ad 25.

Der Buchdrucker Voigt nimmt die Erinnerungen eines hochehrw[ürdigen] *Synodi* zur Außbeßerung der eingeschlichenen Fehler im Gesangbuch¹⁴⁾ mit allem schuldigen Dank an und hat zur Außbesserung derselben Drucke zeitl.

¹²⁾ Vgl. auch Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehem. märkischen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 51.

¹³⁾ Über diese Klagen siehe auch Acta Synodi 1778, § 11.

¹⁴⁾ Zum Gesangbuch siehe zuvor Acta Synodi 1758, § 14. 1759, § 9. 1763, § 7. 1764, § 7 u. unten Acta Synodi 1770, § 31. 1771, § 23. 1776, § 24.

H. *Insp[ectori]* v. Steinen die abgedruckten Bogen zugesandt, welcher solche unter verschiedene HH. Prediger zur *revision* vertheilet hat, und solche *revidirten* Bogen d[em] H. Buchdrucker Voigt in *Synodo* wieder zustellen wird, mit dem Bedeuten, sich darnach genau zu achten.

§ 14.

Da in der *Bosenhagischen Sache* zu Erhaltung der Gerechtsamen der dasigen kleinen Luth[erischen] Gemeinde lezthin noch nichts erfolgt, weil sich die *acta* verloren haben, auch der angenommene *mandatarius*, H. *Advocatus* Bunge, die Sache nicht betrieben: So wird das Anliegen dieser Gemeinde¹⁵⁾ dem zeitl. H. *Insp[ectori]* bestens empfohlen, und allenfalls einen andern *Mandat[arium]* zu bestellen der Gemeinde frey gegeben, so wie sich auch *Synodus* aufs neue verpflichtet, die Kosten dazu herzugeben.

§. 15.

Da schon in anno 1759 d. 4ten Julii die anwesende *deputati* auf Vorstellung des *past. Fabricius* zu *Wickede*¹⁶⁾ sich willig erkläret, dieser Gemeinde, welche gar keine Kirchen=Mittel habe, nach Möglichkeit und dem Zustande ihrer Kirchen aus ihren *aerariis ecclesiasticis* zu assistiren, um Ihr die Kosten wegen des in Kirchen Sachen geführten *processes* zu erleichtern; solches aber bißher unterblieben ist: So haben *deputati Classis Unnensis* das Anliegen dieser Gemeinde *Rev[erendae] Synodo* bestens empfehlen wollen mit dem Ersuchen, daß von einem jeden H. *Subdel[egato]* die Beysteuern von seiner *Classe* möchte eingesamlet, dem zeitl. H. *Insp[ectori]* zugestellt und von diesem gegen Quittung dem *pastori Fabricio* eingereicht werden. Da nun *Synodus* dieses vor billig hält, so haben sich sämtl[iche] *deputati* erbotten, dieserhalb das nöthige bey d[en] *Classen* zu besorgen.

§. 16.

Da Se. K. M. *sub dato Cleve d. 30ten Januarii a. c.* einem zeitl. H. *Insp[ectori]* befohlen, in seinem ganzen *Inspection=district*, jedoch von den Predigern und von den Schul=Lehrern besonders, eine ordentliche *Tabelle* zu bringen, und solche in *duplo* zur hochlöbl. Regierung um gesezte Zeit einzusenden: So wird solches sämtlichen HH. *Subdeleg[atis] Classium* zu dem Ende bekannt gemacht, damit Sie dafür sorgen, daß die *Conduiten*=Liste von Ihren *Classen* so wohl von Predigern als Schul=Lehrern mit der nöthigen *accuratesse in duplo* angefertigt und vor Ende des Mon[aths] *O[cto]br[is]* an den zeitl. *Insp[ectorem]* eingesandt werde, damit derselbe

¹⁵⁾ Betrifft Streitigkeiten über das Simultaneum; zum Vergleich mit der katholischen Gemeinde siehe Acta Synodi 1772, § 13.

¹⁶⁾ Zur Einziehung der im Folgenden zugesagten Beiträge siehe Acta Synodi 1770, § 13. In den Verhandlungen von 1759 (oben S. 346—351) ist keine Zusage enthalten.

im Stande sey, obgedachtem Sr. K. M. allerhöchsten Befehl ein Gnüge zu leisten.

§. 17.

Classis Hammonensis trägt das Anliegen der Gemeinde zur *Marck* dem *Synodo* vor, und bittet um *Assistance*, da dann wegen der bekannten bedürftigen Umstände besagter Gemeinde solche Fragen sämtlichen HH. Predigern bey Ihren Gemeinen bestens empfohlen werden.

§. 18.

Da die Prediger der Stadt *Lühnen*¹⁷⁾ anzeigen, daß in ihren Kirchen-Sachen noch nicht die geringste Abänderung geschehen, und Sr. K. M. ertheilten *commissoriale* ein gnüge geleistet worden: So *committirt* *Rev. Synodus* dem zeitl. H. *Insp[ectori]*, dieserhalb gehörigen Ortes nähere allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

§. 19.

Classis Plettenbergensis trägt beschwerend vor, daß ohnerachtet zu *Plettenberg* und *Werdohl* das *Simultaneum*¹⁸⁾ eingeführet sey, einige der *Reformirten* an Ihren Stunden des Gottes-Dienstes neuerlich angefangen, den *Lutheranern* die Kirchen-Size zu verschließen; obgleich alle Kirchen-Size nicht hinreichend sind, denen Eingepfarrten Luth. Gemeinigliedern die nöthigen Plätze / während des Gottesdienstes zu verschaffen: Fragten also bey einem hochehr[würdigen] *Synodo* an, ob solches mit den Grundsätzen des *juris Simultanei* bestehen könne? *Rev. Synodus* hält dafür, daß solches mit dem Begriffe des *Simultanei* schlechterdings streite, und d[er] *relig[ions]=parthey* die Kirche mit dem vollständigen Gebrauch aller Sizen zu der Zeit gebühre, welche den Gottesdienst darinn zu verwalten das Recht hat; trägt auch zeitl. *Insp[ectori]* auf, nähere *instanz* der *Classen* zur Beschleunigung der Endschaft dieser streitigen Sache vor, bey hochlöbl. Regierung allerunterthänigst Vorstellung zu thun.

§. 20.

Da von Zeit zu Zeit von Verbeßerung unseres Gesang-Buches¹⁹⁾ in *Synodo* von *Classen* der Vortrag geschehen, solches aber, weil der Buchdrucker *Voigt* darüber ein *privilegium* hat, biß dahin noch nicht thunlich gewesen: So wurde von sämtl[ichen] *deputatis* vor gut gefunden, einen neuen Außzug von 10 Bogen in fortgehenden *numern* zum besten der Witwen-Casse abdrucken zu laßen. Und wird zu dem Ende den Herren, *Subdelegato Davidis*,

¹⁷⁾ Zu dem langwierigen, erst 1801/03 zu einem Abschluß kommenden Prozeß über die Vikarie der lutherischen Gemeinde in Lünen vgl. LKA Bielefeld, A 6—02, Beiheft, Kirchengemeinde Lünen.

¹⁸⁾ Vgl. oben S. 132, Anm. 7.

¹⁹⁾ Siehe StA Münster, Cleve=Mark, Landesarchiv, Nr. 274 b, Bl. 236.

H. Past. Griesenbeck zum Hamm und H. Past. Ising zu Volmarstein hiemit von *Reverenda Synodo committiret*, solche Sammlung auf die beste Weise zu veranstalten, dem zeitl. H. *Inspectori* innerhalb eines halben Jahres Frist längstens zuzustellen, der alßdenn verbunden ist, in sämtliche *Classen* solche zur Einsicht der Herren Amts=Brüder *circulieren* zu laßen, damit in nechstem *Synodo* darüber ein allgemeiner erster Schluß abgefaßt, und hiernach das *privilegium* vor die Wittiben *Casse* höhern Orts nachgesinnet werden möge.

§. 21.

Auf den Vortrag der *Bodumschen Deputirten* wegen Verminderung Eines *Deputirten*, hält *Synodus* dafür, daß es hierinnen bey den vorigen *Synodal-Schlüssen*²⁰⁾ sein Verbleiben haben müste, zumal da *Werden* und *Rellinghausen* mit dieser *Classe commembriret* worden, und folglich außer d[em] H. *Subdelegato* jährl[ich] 3 *Deputatos ad Synodum* vor wie nach senden müsten.

§. 22.

Prediger v[on] *Werden* klagen, daß d[er] H. Past. Schmitz zu *Langenberg* ein Kind aus ihrer Gemeinde widerrechtlich getauft habe. *Syn[odus]* *committiret* dem zeitl. *Insp[ectori]*, hierüber an d[en] H. Past. Schmitz zu schreiben, und sich nach der Beschaffenheit dieses Vorfal[ls] näher zu erkundigen.

§. 23.

So wurde vom zeitl. H. *Inspectore* als jedes maligen *Rendanten* der Witwen=*Casse* die Rechnung derselben *pro anno 1767/68.* dem hochehrw[ürdigen] *Synodo* nebst allen/*Spezial-Rechnungen*²¹⁾ und *Quittungen* zur Untersuchung und Abnahme vorgelegt; welche denn, nachdem dieselbe vorher gehörig *examiniret*, richtig befunden, quittiret, auch der Bestand *ad 22 rth. 22 stbr.* von demselben dem *Scribae past.* Hausmann baar eingereicht, um solche mit dem etwaigen Bestand aus dieser Jahrs=Rechnung, welcher demselben gleichfalls soll eingehändigt werden, rendbar auß zu thun; zur jezzen Vertheilung aber kommen mit den Zinsen 170 rthl. in 25. theile, wovon jeder Witwen Antheil sich dieses Jahr(s) nur beträgt 6 rthl. 48 stbr. *edict m[äßig]*. Weilen die *anquota* aber zu der Unterstützung²²⁾ so vieler Witwen nicht zu reichend ist: So wurde in Vorschlag gebracht, durch einen Beytrag von 5 rthl. vor jedes *membrum minist[er]ii* das Witwen *Capital* zu vermehren; und wurde dieser Vorschlag, sämtl[ichen] *deputatis* ihren *Classen ad deliberandum* vorzutragen und bestens zu empfehlen, *committirt*, auch dahin zu sorgen, in nechst künftigem *Synodo*, wo immer mögl[ich], diesen Beytrag *ad cassam Synodalem* einzubringen.

²⁰⁾ Zur Sache siehe oben Acta Synodi 1767, § 6.

²¹⁾ Gestrichen. Ursprünglich: Special=Belegen.

²²⁾ Gestrichen. Ursprünglich: Unterhaltung.

Da der zeitl. *Inspector* v. Steinen, sein rühmlichst²³⁾ geführtes *triennium* geendiget²⁴⁾, und daß *inspectorat in pleno* niedergeleget: So wurde zur neuen Wahl so fort geschritten; und da ein hochehrw[ürdiges] *minist[erium]* mit deßen unermüdeten * Fleiß, Treue und Geschicklichkeit * vollkommen * wohl zufrieden ist: So wurden S. Hochehrwürden der bisherige H. *Inspector* v. Steinen abermalen *per unanimia* erwehlet und Ihme zu diesem wichtigen und * beschwerlichen * Ampte aufs neue alle Gnade²⁵⁾, Segen und * Kräfte * von oben Herzlich²⁶⁾ angewünscht. *Rev. Synodus* zweifelt also auch nicht, oder Se. K. M. werden diese neue Wahl allergnädigst *confirmiren*.²⁷⁾ Nichtweniger wurde *past. Hausmann qua Scriba Ministerii* abermalen einmüthig erwehlet. Hiemit wurde denn *Synodus cum gratiarum actione, et ardentissimis ad Deum fuis precibus*, im Namen Gottes geschlossen.

Hagen, d. 5ten Julij 1769.

J.D.F.E. v. Steinen, *Inspector valedicens denuo autem unanimiter electus.*

J.F.L. Basse

C.J.E. Griesenbeck *dep[utatus] Cl[assis] Hamm[onnensis].*

J. L. Rumpff P. Unnens[is] *qua deputatus.*

J. T. Kruse P. Aplerbecensis.

²³⁾ Nachträglich durch Überschreiben zugefügt; desgleichen die nachfolgenden mit Stern gekennzeichneten Worte.

²⁴⁾ Ursprünglich: *absolviret*.

²⁵⁾ Gestrichen: und.

²⁶⁾ Ursprünglich: von Herzen.

²⁷⁾ Siehe Anzeige über die Inspektor=Wahl mit eingereichtem Synodalprotokoll (§ 24) und Bestätigung (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 114, 115, 117 a), ein Vorgang, der sich wie vordem so auch während der 30jährigen Amtszeit des J. D. F. E. von Steinen nach Beendigung eines jeden Trienniums wiederholt: (Der abgestandene Inspektor des Ev.=Luth. Ministerii in der Grafschaft Mark von Steinen, zeigt allerunterthänigst an, daß er nach vorher niedergelegtem *Inspectorat*=Amt, *de novo per unanimia* erwählet sey, und bittet also *nomine Synodi* Ew. K. M. fußfälligst, um die Allergnädigste Bestätigung dieser neuen Wahl.) Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, Allergnädigster König und HErr! Ich habe zwar nach geendigtem *triennio Inspectorai* bey dem Schlusse des *Synodi*, die mir von Ew. K. M. anvertraute *Inspection* über dieses Ev. Luth. *Ministerium* niedergeleget: bey der darauf erfolgten neuen Wahl aber, haben sämtliche *deputati Classium* das Vertrauen zu mir gehabt, mich einmüthig von neuem zu erwählen, in der Zuversicht, Ew. K. M. würden sothane Wahl in Allerhöchsten Gnaden bestätigen, wie der *Extractus Protocolli Synodalis* vom *Scriba Ministerii sub signo* mit mehrerem erweist.

Sollte also Ew. K. M. mit meinem bisherigen Eifer und Treue, die mir aufgetragenen Pflichten nach Möglichkeit und meinen besten Einsichten zu erfüllen, Aller-

Jo. Giesb. D ü m p e l m a n n *cand[idatus] ord[inatus]*.
 Joh. Alb. Bö v i n g *Asselensis qua Novitius*.
 Henr. Fried. Mö l l e r Past. zu Elsey.
 Jo. Wilh. Wulfert P. *Schwerte[nsis]*.
 GH Schragmüller *Subd[elegatus]*.
 C. H. Schaeffer *qua deput[atus]*.
 N. W. Schmidts *qua Novitius*.
 J. W. Clasen, *qua Novitius*.
 Haeuser *Subdeleg[atus] class[is] Alten[anae]*.
 Vollmann *deputat[us]*.
 J. W. Ehrenstein Past. *Halv[erensis] deputat[us]*.
 A. H. D. Rurmann *qua Novit[ius]*.
 L. W. Werckshagen *qua Deput[atus]*.
 D. Davidis Past. *Weng[erensis] et Cl[assis] Wett[erensis] Subdel[egatus]*,
 Joh. Moritz Ising Past. *Volmarst[einensis] qua deput[atus]*.
 L. C. Petersen P. *Endensis qua deput[atus]*.
 J. A. C. Lange, *qua Novitius*.
 J. Sindern *qua deput[atus] Clas[sis] Bochum[ensis]*.
 J. W. Schmeding *qua deput[atus] Cl[assis], Bochum[ensis]*.
 G. D. Vigelius *qua Novit[ius], HJFNatorp dep[utatus] cl[assis]*
Blanckenst[einensis].
 Joh. Leop. Goes. *Deputatus Neostadiensis*.

J. W. Hausmann P. Hag[ensis] p[ro] t[empore]
 Rev[erendi] minist[er]ii Scriba.

gnädigst geruhen zufrieden zu seyn: So habe ich Allerhöchst Dieselben *nomine* unsres *Ministerii* um die Allergnädigste Confirmation dieser neuen Wahl fußfälligest bitten wollen.

Ich werde diese Königliche Gnade durch verdoppelten Eifer, meine Kräfte in dem Dienst Ew. K. M. und zum besten des mir anzuvertrauenden *Ministerii* aufzuopfern, zu verdienen suchen, und mich für genugsam belohnt halten, wenn ich Dero Königliche Hulde und Allerhöchsten Schutzes mich in der Folge meines Lebens kann immer würdiger machen. Der ich in allertiefster submission ersterbe

Ew. Königl. Majestät allerunterthänigst treugehorsamster
 Knecht und Fürbitter JDE von Steinen

(Bestätigung, Konzept, ebenda Bl. 117a): An den *Inspectorem Ministerii Lutherani* Predigern von Steinen zu Frömmern . . . (Lieber Getreuer!) Da ihr unterm 10ten July allerunterthänigst berichtet habet, daß die Wahl eines *Inspectoris ministerii Lutherani* in der Grafschaft Marck *per unanimia* von neuen auf euch ausgefallen seyn: So confirmiren wir euch dazu hiemit in Gnaden, mit dem allergnädigsten Befehl, eure Amtsverrichtungen ferner zu continuiren, und vermelden euch auch zugleich hiemit, daß euer bisheriger Dienst Eyfer uns zum Wohlgefallen gereicht habe. Sind (euch mit Gnaden gewogen, Geben) Cleve im Regierungs=Rath, den 24ten July 1769.

Actum Hagen in Synodo

d. 3. et 4. Juli 1770

Den Vorschriften der Kirchenordnung zufolge, wurde der dißjährige *Synodus* nach vorhergegangenem gemeinschaftlichen Gebät, um den göttlichen [Segen]¹⁾ zu unseren gesegneten Berathschlagungen [herabzuflehen]²⁾, durch eine erbauliche Predigt von dem H. P. *et adjuncto* Mäuer³⁾ von *Sprockhöfel*, über die von dem H. *Inspectore* v. Steinen aufgebene *Textes*=Worte, aus *Jer. 15, 19* eröffnet, daraus Er zum Vergnügen und Erbauung der Zuhörer vorstellte:

Den Prediger des Herren, I. nach seinen Pflichten wozu Er – und II. die Zusagen Gottes wodurch Er in seinem Amte ermuntert werden solle.

Nach geendigtem Gottes=Dienste hielte d[er] H. *Insp[ector]* v. Steinen eine so gründliche alß zierliche Rede; in welcher Er zeigte: *Evangelii Doctoris esse ut non verus solum Christianus sit, sed quod plus est, genuinus Theologus modestiae laude insignis*; und beschloß seine Rede mit einer so andächtigen alß brünstigen Fürbitte, für S. K. M., für das ganze hohe Königl. Hauß, des Königes Ministern und aller hohen Landes=Collegien.

Worauf denen Königl. Vorschriften zufolge, von dem *Scriba ministerii*, ob sämt[liche] *membra Classium* sich vorschriftlich eingefunden hätten, angefraget wurde. Da denn gegenwärtig waren, von den H. *Assessoren*

Se. Hochwohlgeb. der Freyherr v. Berchem.

Amt Hamm:

H. Past. Griesenbeck als *deputatus*.

Stadt Unna:

H. P. Bröelman⁴⁾ als *deput[atus]* und *novitius*.

Amt Unna:

d[er] H. *Insp[ector]* v. Steinen als *subdeleg[atus]*; H. P. Davidis und H. P. Rump zu Bosenhagen *qua deputati*. H. P. Böving zu Asselen als

¹⁾ Ergänzt. ²⁾ Desgleichen.

³⁾ Joh. Christoph Meuer (siehe unten Unterschrift), Adjunkt des Pfarrers von Sprockhövel Henrich Engelbert zur Westen und Schwiegersohn desselben; beide starben 1773 (siehe Acta Synodi 1773, § 3 u. BH II, S. 297,7 u. 8).

⁴⁾ Brölemann. Siehe Unterschrift am Ende des Protokolls (unten S. 424).

novitius; H. Past. Bunge zu Camen, der als *novitius* hätte erscheinen müssen, läßt sich seiner *Collecte* wegen entschuldigen, will aber bezahlen.

Amt Iserlohn:

H. P. Griesenbeck v[on] Iserlohn und H. P. Dümpelman v[on] Deilinghofen, *deputati*.

Lünen et Höerde:

H. P. Dansdorf(f) und H. P. Schmitz⁵⁾ zu Kirchhörde, *deputirte*; P. Clasen v[on] Eicklinghofen und H. Linden *past. adjunctus* zu Rüdinghausen aber als *novitii*.

Schwerte:

H. P. Wiethaus Sen[ior] *deputatus*.

Amt Altena:

H. Subdel[egatus] Vol(l)mann v[on] Hetfeld; H. Past. Heuser v[on] Rönsahl, H. P. Rurman[n] v[on] Valbert *qua novitius*.

Plettenberg=Neuenrode:

H. Pastor Reininghaus als *Deputirter*.

Amt Wetter:

H. Subdeleg[atus] Davidis zu Wenigern; H. P. Müller v[on] Vöerde, und H. Fischer v[on] Gevelsberge *deput[ati]* und H. P. Lange v[on] Herdecke als *novitius*.

Amt Bochum:

D[er] H. Subdelegatus ist wegen Alters und Schwachheit wegen abwesend, will aber bezahlen, d[er] P. Middelhoff v[on] Crange, d[er] H. P. v. Steinen v[on] Ümmingen als *deputati*; H. P. Vogt v[on] Rellinghausen als *novitius*; H. Pastor Natorp v[on] Werden, ist vor seine Gemeinde auf *Collecte*, läßt sich also entschuldigen, will aber künftig erscheinen und be=[zahlen].

Amt Blanckenstein:

Fehlet d[er] H. *Deputatus* dieser *Classe*, H. Past. Mäuer zu Sprochhövel ist *qua novitius* gegenwärtig.

Amt Neustadt:

H. Past. Eichhol(t)z von Hülsenbusch *deputatus*.

§. 1.

Die öffentl[iche] Vorlesung der *Confession* mußte auch dißmal wegen Kürze der Zeit außgesezt werden, welches auch desto füg[l]icher geschehen

⁵⁾ Schmidts. Ebenda (unten S. 424).

können, da ein jeder rechtschaffener Lehrer außer der H. Schrift die *Sym-bolischen* Bücher seiner Kirche zum Grunde seiner Erkenntnis und Vortrags zu machen verbunden ist, und bey Antrittung seines Lehramts darauf verpflichtet wird. Man auch zu einem jeden rechtschaffenen Prediger das Vertrauen hat, Er werde bey den einmal erkannten und bekannten Wahrheiten biß ans Ende treulich beharren.

§. 2.

Politica sollen von den Anwesenden HH. *deputatis* nicht tractiret werden, sondern sich ledigl[ich] damit beschäftigen, was zum Segen und Nutzen Ihrer selbst und ihrer anvertrauten Gemeinen gereichen kann.

§. 3.

Folgende *Studiosi Theologiae*⁶⁾ sind in dem verfloßenen Jahre *examiniret* und *in numerum Cand[idatorum] Rev[erendi] minist[er]ii recepiret* worden: alß H. Brügge man aus Lühnen, H. Andreae aus Soest, H. Gerdes v[on] Altena, H. Steinkühler aus Unna, H. Lührman aus Iserlohn, H. Westhoff aus Asselen und H. Kaiser v[on] Halver.

§. 4.

Ohnerachtet *Dominus Inspector* gehoffet hat, daß so wohl denen allerhöchsten Königl. Vorschriften, alß auch denen so oft widerholten Erinnerungen in den *actis Synodalibus* zufolge, die jährl[iche] Einsendung der Liste der Geborenen, Gestorbenen etc. vorschriftlich geschehen würde; so hat sich doch bey der vorjährigen Einsendung das Gegentheil gezeigt, indem theils Prediger ihre *Specialtabellen* unmittelbar an den Herrn *Inspectorem* eingesandt, theils von einigen das *duplum* gefehlet, wie nicht weniger von verschiedenen *Classen* die *Generaltabellen* d[er] HH. *Subdelegatorum* gemangelt, und eben dadurch die ohnedem häufige Arbeit dem H. *Insp[ectori]* vermehret, der solche verfertigen und hernach einigemal abschreiben laßen müssen. So erinnert *Dominus Inspector* nochmalen mit Bezug auf dasjenige, was so oft dieserhalb den *Classen communiciret* ist, daß sämtl[iche] HH. Prediger ihre *Special-tabellen* in *duplo* zu gehöriger Zeit an die HH.

⁶⁾ Hermann Arnold Christian Brüggemann erhält die Stelle des Stadtpredigers (zweiten Predigers) 1784 in seinem Heimatort Lünen und wird daselbst 1796 erster Prediger; em. c. 1817, gest. 1826 (LKA Bielefeld, A 6—02 Beiheft, Lünen; BH II S. 396, 14 u. S. 397, 12). — Joh. Gerhard Diederich Andreae aus Weslarn bei Soest wird 1772 als dritter Prediger in Schwerte ordiniert (Acta Synodi 1773, § 4). — Joh. Lührmann wird 1772 als *Adjunctus* in Fröndenberg ordiniert (Acta Synodi 1773, § 4). — Gottfried Diederich Henrich Westhoff, Sohn des 1754 gest. Pastors Gottfried Friedrich Henrich Westhoff in Asseln (1744—54), wird 1774 Pastor in Harpen (Acta Synodi 1774, § 5 e). — Henrich Ernst Kaiser, geb. 10. Febr. 1747 als Sohn des Vikars in Kierspe und späteren zweiten Predigers in Halver Joh. Peter Kaiser (1742—53 u. 1753—1801), macht erst 1788 sein Examen im Alter von 40 Jahren; siehe Acta Synodi 1788, § 2, 5.

Subdelegaten einsenden und alßdann ein jeder *Subdelegatus* solche *Special* tabellen nach vorher daraus verfertigten *General*-tabellen in *duplo* gegen das Ende des Jahrs an mich einreiche, und dabei gesorget werde, daß sol[che] mit den Tabellen, welche den Gerichtern eingereicht sind, übereinstimmend befunden werden.

§. 5 ad 5.

Da zeitlicher H. *Inspector* von Zeit zu Zeit gehoffet hat, daß den HH. Predigern und Schul-bedienten in d[en] Städten denen allerh[öchsten] Königl. *rescriptis* aus dero Hoflager zufolge die völlige *Accise=Freyheit*⁷⁾ angedeyhen würde, um so vielmehr, da ein hochlöbl. Cammer=*deput[at]ions*=*Collegium* im Hamm, die Abstellung der Beschwerden versprochen: So ist zwar, in zuversichtlicher Erwartung eines gewünschten Erfolgs, der deswegen ihm aufgetragene Bericht, um den hohen Landes=*Collegiis* nicht mit allzuvielen Bittschriften beschwerlich zu fallen, biß hiehin unterblieben. Da aber sämtliche *deputati Classium* anzeigen, daß Sie dieses *beneficii* der Königlichen allerh[öchsten] *intention* gemäß nicht theilhaftig geworden sind: So *commit-tiret* Rev. Syn[odus] Domino *Inspect[ori]*, mit allerehistem bey den hohen Landes *Collegiis* zur Erhaltung dieser Freyheit der Prediger und Schul-Bedienten in denen Städten allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

§. 6 ad 6.

Referiret zeitl. *Inspector*, daß Er der Ihm von *Reverenda Synodo* aufgetragenen *commission* zufolge, sich der gedruckten Crangischen Gemeinde mit dem besten Erfolg bey Sr. K. M. allerhöchsten Landes=Regierung angenommen habe; auch die der Gemeinde in vorigem Jahre zugebilligte 20 rthl. in *Minist[erio]* pflichtmäßig *repartiret* habe, deren Bezahlung er in dem diß-jährigen *Synodo* von d[en] HH. *deputatis* erwarte; So wie Er zugleich die Quittung von den in vorigem Jahr an d[en] H. *deput[at]um* der Bochumschen Classe Past. S i n d e r n v[on] Eickel *nomine minister[ii]* außbezahlte 15 rt. *pro mandatario* H. J a c o b dem *Synodo* *produciret*, und zweifelt Er nicht, Se. K. M. werden diese Gemeinde bey ihren Gerechtsamen kräftig schützen, so wie Syn[odus] Domino *Insp[ectori]* *committiret*, diese arme Gemeinde bey allen vorkommenden Fällen nicht allein zu vertreten, sondern auch zu ihrem Besten die Erbauung der Brücke bey Ihro K. M. fußfällig zu erbitten.

§. 7 ad 7.

Zeiget *Dominus Inspector* an, daß Er die ihm im vorigen Jahre in dieser *Com-mission* aufgetragene Vorstellung bißher zwar nicht bewürcket habe, weil Ihn

⁷⁾ Eine entsprechende Verordnung war bereits am 17. April 1770 ergangen (Novum Corpus Constitutionum IV, Sp. 6781, Nr. 34). Ihr voran gehen die Kabinettsordern vom 20. Okt. 1767 und vom 13. April 1770.

so wohl die traurige wichtige Veränderung seines Hauses, als auch die andere ihm täglich vorgekommenen Geschäfte daran behindert haben; werde aber *post Syn[odum]* nicht ermangeln, solches fördersamst Sr. K. M. hochlöbl. Regierung allerunterthänigst vorzutragen. Was aber d[es] H. P. Ehrensteins Beschwerde, wegen seiner nicht regelmäßigen Eintheilung des 25ten Theils seiner stehenden Renthen betrifft, so könnte darunter nichts eher bey hochlöbl. Regierung vorgestellt werden, biß daran diese Beschwerde von d[em] *Subdel[egato]* gehörig untersucht und erwiesen sey.⁸⁾

§. 8 ad 9.

Wird vom zeitlichen *Inspectore Reverendae Synodo* die Quittung von den Hallischen Freytischgelderern *pro anno 1768 et 1769 ad 71 rthl. 6 gg. in edictm[äßiger]* Münze vorgeleget.

§. 9 ad 10.

Eben so *produciret* H. *Inspector* dem versammelten *Synodo* die Quittungen der sämtlichen HH. *Deputirten* von den Ihnen außbezahlten Darlehns Zinsen *pro anno 1768 et 1769*. Und da Er nicht zweifele, die *pro 1769/70* fällig gewordene Zinsen *ad 4 pro cent* gleichfalls von d[em] H. *Receptor Ringmacher* zu erhalten, so werde er sol[che] gegen Quittung überreichen und solche in nechstem *Synodo* gleichfalls vorlegen.

§. 10 ad 11.

Der *Deputatus* des Amts *Neustadt* zeigte *Reverendae Synodo* geziemend an, daß durch die eifrige Bemühungen und gründl[iche] Vorstellungen d[es] H. *Inspectoren v. Steinen* bey hochlöbl. Regierung und dem darauf erfolgten so nachdrücklichen Vorschreiben Sr. K. M. aus gedachter Landes-Regierung an den HH. Oberamtmann v. *Escherich*, endlich die obwaltende Streitigkeiten zu einem gewünschten Vergleich gediehen, und gedachter H. Oberamtmann die vorgebrachten Beschwerden zu heben nicht allein versprochen, sondern auch die *ratification* von Sr. Durchlaucht erwarteten. Sie zweifeln also nicht, Sie würden durch den Schutz Sr. K. M. unterstützt, ihrer Gerechtsame und Freyheiten ungekräncket genießen. Sie statteten also namens ihres Kirchen- und Landes-Vorstandes Sr. K. M. hochlöbl. Landes-Regierung den allerunterthänigsten Danck ab, für die Ihnen verliehene allergnädigste Hülfe und Beystand; So wie sie nicht weniger Ihre Dankbarkeit dem gesamten *Ministerio* bezeugen, daß Sie sich Ihrer, als Mitglieder des hiesigen *Ministerii*⁹⁾, bey Sr. K. M. durch ihren H. *Inspectorem*

⁸⁾ Darüber siehe *Acta Synodi 1771*, § 7 (Regierung in Cleve, 13. Mai 1771).

⁹⁾ Als solche bis zur Trennung im Jahre 1789; vgl. *Klassikalakten des lutherischen Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt, 1785 bis 1789* (Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 55 f).

v. Steinen in ihren bedrängten Umständen so ernstlich haben annehmen wollen. Empfohlen sich aber zugleich dem ferneren allerhöchsten Schutz Sr. K. M. und hohen Landes=*Collegiis*, so wie Sie das gesamte *minist[erium]* um deßen fernere Gewogenheit und *assistance* in Ihren Angelegenheiten geziemend ersuchten.

§. 11 *ad* 12.

Weil *Dominus Insp[ector]* noch immer die allergnädigste *resolution* wegen Abstellung des Vogel- und Scheibeschießens an Sonn- und Feyer-
tagen auf seinen allerunterthänigsten Bericht gehoffet hat: So ist zwar biß
hiehin eine nähere allerunterthänigste Vorstellung unterblieben. Weil aber
dergl[eichen] sündl[iche] Unordnungen zur Entheiligung der dem Herrn ge-
widmeten Tage in den Gemeinen noch fortdauern: So wird *Domino Inspec-*
tori committiret, um so viel mehr, da noch am letzten Saat=Bett oder Hagel-
feyerstage in dem Dorfe *Aplerbeck* der sehr betrübte Vorfall sich ereignet,
daß ein Mädchen von 13 Jahren bey den wüsten Unordnungen des Scheiben-
schießens auf der Stelle erschossen und getödtet, und ein anderes von 16 Jah-
ren gefährlich verwundet worden, es nochmalen zu wagen, dieserhalb vor
Sr. K. M. Thron die gerechten Klagen des *Minist[erii]*, zur Abstellung dies-
er Unordnungen fußfällig zu erneuern.

§. 12 *ad* 14.

In der *Bosenhagenschen* Sache hat *D[ominus] Insp[ector]* bißher wegen
vieler Verhinderungen und in der Hoffnung, daß sich *acta* wiederfinden
würden, nichts vornehmen können; Versichert aber, daß Er sich dem *in*
Synodo ihm geschehenen Auftrage zu folge, dieser von den Catholischen
gedrückten Gemeinde¹⁰⁾ bey Sr. K. M. aufs nachdrücklichste annehmen wolle.

Und da *Reverenda Synodus* schon zu verschiedenen Malen, laut der vorjäh-
rigen *Synodal=acten* einmüthig beschloßen, zu Betreibung der Sachen die
Kosten herzugeben: So trägt *Classis Unna=Camensis* darauf an, zur Erfül-
lung dieser gütigen Zusage vorerst 20 rthl. *edictm[äßig]* zu bewilligen.

Da nun sämtlichen HH. *Deputierten* die armsell[igen] Umstände dieser Ge-
meine hinläng[lich] bekannt sind: so wurden diese nicht nur bewilliget, son-
dern auch *Domino Insp[ectori]* aufgetragen, solche in nechstem *Synodo* zu
repartiren.

§. 13 *ad* 15.

Da das Anliegen der Gemeinde zu Wickede den HH. *Deputirten* in
vorigem *Synodo* und auch in dem jetzigen vorgetragen worden: So zweifelt
Syn[odus] nicht, der gütlich versprochene Beytrag werde von denen noch feh-

¹⁰⁾ Zum bestehenden Simultaneum und Vergleich von 1772 siehe unten *Acta*
Synodi 1772, § 13.

lenden *Classen* so wohl alß von einigen bereits geschehen, ebenfalls erfolgen; So wie *Syn[odus]* die Sache nochmalen denen HH. *Deputirten* bestens empfiehlt.

ad §. 19.

Da die streitige Kirchen=Sachen zu *Plettenberg* und *Werdohl* noch nicht entschieden: so wird *Domino Inspectori* nochmalen *committiret*, dieserhalb bey hochlöbl. Landes=Regierung allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

ad §. 21.

Ohnerachtet *Synodus* erwartet hätte, daß die *Bochumsche Classe* aus den angeführten Gründen, da Sie doch die stärckste im ganzen *minist[erio]* ist, und aus Achtung vor die vorigen Synodal=schlüsse, außer ihrem H. *Subdelegaten* 3 *Deputirte ad Synodum* würde gesandt haben, und dennoch wieder Einer gefehlet. Da nun die *Bochumsche Classe* nicht verlangen kann, daß die übrigen *Classen* für Sie bezahlen sollen, indem die HH. *Assessoren* nebst dem H. *Inspectore* und *ministerii Scribae* müßen frey gehalten werden: So bestehet *Syn[odus]* darauf, daß [sie] in der Zukunft die ein vor allemal festgesetzte Anzahl senden müßten¹¹⁾, und die gegenwärtige *Deputirte* vor die Fehlenden allenfalls aus den Zinsen der Darlehns=Gelder den Wirth zu bezahlen hätten.

§. 22.¹²⁾

Da Se. K. M. unser allergnädigster Herr wollen, daß der Inhalt des *Edicts* wider den Kindermord *de dato Berlin d. 8. Febr. 1765* zuverlässig allgemein be/kantgemacht und im beständigen Andenken bey dem Volcke erhalten werde: So haben Sie mir aus dero hochlöbl. Regierungsrath *sub dato Cleve d. 18. Jun. a. c.*, so ich den 24. *ejusdem* erhalten habe, allergnädigst befohlen, sämtl[iche] unter meiner *Inspection* stehende Prediger ohne Außnahme mit Nachdruck dahin anzuhalten, daß Sie auf Einen von mir zu bestimmenden Sonntag, künftighin aber alljährl[ich] auf den 1ten Sonntag *p[ost] Tr[initatis]* über das 5te und 6te Gebott, *du solt nicht tödten, du solt nicht ehebrechen*, ihre Predigt einrichten und die Anwendung auf dieses *Edict*¹³⁾ machen sollen, *item* nicht weniger, daß von Ihnen alß denn so fort nach geendigter Predigt *sothanes Edict integraliter* von der Canzel vernehmlich abge-

¹¹⁾ Siehe die Aufstellung am Anfang der Hager Handschrift vor dem *Conventus Extraordinarius* in Schwerte 1721, oben S. 82–86; zur Entsendung auf die Synode vgl. ferner *Acta Synodi* 1754, § 7 und 1767, § 6 (oben S. 323 und 385).

¹²⁾ Hier setzt eine irrtümliche Paragraphenzählung ein durch die vorausgehende Bezugnahme auf § 21 der Verhandlungen von 1769.

¹³⁾ Siehe *Novum Corpus Constitutionum* III, Sp. 583; im Auszug bei J. J. Scotti, *Sammlung* III, S. 1626, Nr. 1877 u. Nachtrag (vom 12. Sept. 1765) S. 1683, Nr. 1903.

lesen werde, und darauf mit aller Aufmerksamkeit acht zu geben, daß das befohlne von allen Predigern auf das genaueste befolget werde; wie nicht weniger anzuzeigen, wie viele *exempl[are]* des vorstellten *Edicts* zu sol[che]r *publication* erfordert werden. Infolge dieses allerhöchsten Königl. Befehls wird an allen *Subdelegaten* als *Inspectoren* ihrer *Classen* Namens Sr. K. M. hiedurch aufs nachdrücklichste aufgegeben, dafür zu sorgen, daß der Inhalt dieses allergnädigsten *rescripts* sämtlichen unter Ihrer Aufsicht stehenden Predigern bekant gemacht werde, weßhalb Ihnen solches hiebey abschriftlich *communiciret* wird; dem zufolge die Einrichtung zu machen, daß am nechtskünftigen 6ten Sonntag *p[ost] Trin[itatis]* über die Worte des 5ten und 6ten Gebotts:

du solt nicht tödten, du solt nicht ehebrechen,

von sämtlichen Predigern Ihrer *Classe* eine so wohl gründliche als erbauliche Predigt gehalten; und die Anwendung auf das angezeigte *Edict* gemacht und solches nach geendigter Predigt ganz und vernehmlich abgelesen werde; auch dafür zu sorgen, daß künftighin damit alle Jahre auf den 1. Sonntag nach *Trin[itatis]* fortgefahren werde, damit darunter die allerh[öchste] Königl. *intention*, dem Kinder-Mord und den Sünden der Unkeuschheit zu steuern, aufs möglichste möge erreicht werden. Nichtweniger hätten Sie mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, wie viele *exemplare* in der *Classe* zu solcher befohlne *publication* annoch erfordert werden, damit der dieserhalb befohlne allerunterthänigste Bericht von mir könne abgestattet werden.

§. 23.

Da *Syn[odus]* es für erbaulich hält, wenn sämtliche HH. Prediger an denen von Sr. K. M. festgesetzten *quartal*=Bußtagen über einerley *texte* predigen: So ist beschloßen, daß künftig allemal in *Synodo* solche sollen festgesetzt werden.¹⁴⁾

§. 24.

Da in *Syn[odo]* mehrmalen beschloßen worden, einen *Correspondenten* zu *Cleve* in ihren Angelegenheiten zu bestellen: So ist d[em] H. *Inspectori committiret* worden, d[en] H. Hofrath *Se t h e* daselbst *nomine minist[er]ii* hiezu zu *mandiren*, und die etwaige Kosten hat *Dominus Inspector* auf dem jährlichen *Synodo* zu berechnen.

§. 25.

D[ie] HH. Prediger zu *Plettenberg* zeigen an, daß Ihnen bißher der Eine rthl. aus der Cämmerey zu Bestreitung der *Synodal*= und *Classical* Kosten¹⁵⁾ nicht außbezahlet sey, weil solche vor der hochlöbl. Cammer nicht *passiret*

¹⁴⁾ Erstmalig in den folgenden Acta Synodi 1771, § 19 durchgeführt.

¹⁵⁾ Zur Erledigung siehe Acta Synodi 1771, § 19.

wären: *Syn[odus]* committiret daher *Domino Insp[ectori]*, dieserhalb bey Sr. K. M. allerhöchsten Landes=Regierung allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

§. 26.

Classis Wetterensis zeigt an, daß der Prediger zu *Langentreer*, *H. Hasselkus*, ohne *dimissoriales* einen Namens *Caspar Vogelsang* aus der *Volmarsteinischen* Gemeine *copulirt* hätte. *Syn[odus]* committiret *Domino Insp[ectori]*, dem *H. Prediger Hasselkus* sein gesezwidriges Verfahren zu verweisen, und denselben zur Erlegung der *jurium stolae*¹⁶⁾ an den *H. P. Ising* zu *Volmarstein* anzuhalten.¹⁷⁾ Und eine gleiche Klage führet *H. P. Westhoff* zu *Herne* über d[en] *H. Past. Hencke* zu *Duisburg*.

§. 27.

Da das *minist[erium]* bemercket, daß eine große Verschiedenheit in absicht der *formularen* bey Kindtaufen, *Copulationen* und *H. Abendmal* herrsche, und fast bey jeder Gemeine ein jeder Prediger darinnen was besonders hat: So wünschet *Syn[odus]*, daß darinnen eine vollkommene Gleichförmigkeit möchte beobachtet werden: und hätte *Dominus Insp[ector]* dieserhalb in nechstem *Synodo* einen Entwurf zur Prüfung und Genehmigung vorzu=legen.¹⁸⁾

§. 28.

Syn[odus] committiret *D[omino] Insp[ectori]*, sich der *Werdischen* Gemeine in der streitigen Sache mit der *Velbertischen* Gemeine, wegen Entziehung ihrer Gemeins=Glieder bey Sr. K. M. bestens anzunehmen.

§. 29.

Die verwittbte Predigerin *Vahrenhagen* [: *Varnhagen*] zu *Harpen* beschweret sich, daß *Classis Bochumensis* nach Umlauf eines Vierteljahrs, das Nachjahr nicht weiter bedienen wolle, solches aber der K. O.¹⁹⁾ wider=

¹⁶⁾ *Jura Stolae*, fest bestimmte Beträge (Gebühren) für Amtshandlungen. Vgl. G. Lüttgert, Evangelisches Kirchenrecht in Rheinland und Westfalen, Gütersloh 1905/10, S. 553; ferner Ulrich Stutz, Art. Stolgebühren, in RE³ XIX, 1907, S. 67–75 und Dictionnaire de Droit Canonique V, 1935, Sp. 875 ff; auch O. Friedrich, Art. Gebühren, in Evang. Kirchenlexikon I, Sp. 1450 f.

¹⁷⁾ *Joh. Christof Henke*, geb. 12. Aug. 1700 in Drevenack, luth. Pfarrer in Duisburg seit 1727 (gest. 3. Sept. 1780; vgl. Inventar des Archivs der Evangelischen Gemeinde Duisburg, unter Mitarbeit von Walter Schmidt bearbeitet von Carl Wilkes, Duisburg, 1941, S. 300 f und Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, 1958, S. 202).

¹⁸⁾ Ferner vgl. Acta Synodi 1772, § 19.

¹⁹⁾ Ev.=Luth. KO 1687, § 1.

spricht: so hoffet *Synodus*, besagte *Classe* werde der Witwen und Waysen zum Nachtheil keine Neuerung einführen, zumal da Se. K. M. Predigern, die darunter ihre Pflicht versäumen, 1 rthlr. zur Witwen=*Casse* zu zahlen, allernädigst befohlen haben.

§. 30.

Von der Amt=*Blancken=steinischen Classe* fehlet der *deputatus*, welcher nach der schriftlichen Anzeige derselben der H. *Consist=Rath Dickers=hoff* zu *Stiepel* hätte seyn sollen; auch aus der dieserhalb überreichten Vorstellung natürlicher weise hervorgehet, daß Ihn die *tour* würcklich treffe, weil Er seit 1759 nicht in *Synodo* alß *deputatus* erschienen, da doch die *Classe* nur aus 8 *membris* bestehe.²⁰⁾ *Syno[dus]* also hält dafür, daß Er nicht allein den Wirth zu bezahlen, sondern auch 1 rthlr. Strafe zur Witwen=*Casse* erlegen müsse, so wie auch die Außflüchte / d[es] H. Prediger *Böeckers* zu *Niedern=Wenigern* wegen nicht bezahlten 1 rtl. zur Witwen=*Casse* ganz unerheblich sind.

§. 31.

Der zeitl[iche] H. *Insp[ector]* v. *Steinen* als *General=Rendant* der Wittwen=*Casse*, leget dem hochehr. *Synodo* die Rechnung *pro anno 1768/69* nebst allen *Special-rechnungen* zur Durchsicht vor, da denn nach geschehener Vergleichung der *General-Berechnung* mit ihren *Special-Berechnungen*, dieselbe die Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden, weßhalb derselbe darüber quittiret, auch den Bestand aus voriger Rechnung *ad* 8 rtl. 35 stbr. dem *Scribae ministerii* H. P. *Hausmann* baar überliefert, um solchen nebst dem Bestand aus voriger Rechnung *pro anno 1767/68 ad* 22 rtl. 22 stb. *edict[mäßig]* rentbar außzuthun, so wie Ihm der Bestand aus dieser Jahres-Rechnung gleichfalß gegen quittung von dem zeitl[ichen] H. *Inspector* soll eingeliefert werden.

Daß diesesmal zu vertheilende *quantum* beträgt sich 170 rtl. 5 stb., welches in 26 Theile, für jede Witwe 6 rtl. 32¹/₂ stbr. außmacht, so Ihnen der *Generalrendant* zu bezahlen hätte. Wegen des Anhangs zum Gesangbuche ist von sämtlichen HH. *Deputirten* dem zeitlichen *Inspectori*, H. *Subdelegato Davidis*, H. P. *Griesenbeck* zu *Hamm* und H. P. *Ising* zu *Volmarstein* aufgetragen, so wohl die Sammlung der Lieder alß auch wie das Beste der Witwen=*Casse* durch den Abdruck derselben, auf die vorteilhafteste Weise könne befördert werden, gemeinschaftlich zu besorgen, und davon den Herren *Subdelegatis* zu seiner Zeit Nachricht zu geben. Worauf denn

²⁰⁾ Eine Aufstellung der luth. Gemeinden obiger Klasse mit ihren Predigern befindet sich S. 85; doch ist in *Stiepel* die seit 1709 bestehende sogenannte Schulvikarie 1770 unbesetzt, da der (ordinierte) Vikar *Wiesmann* im selben Jahre gestorben ist und erst c. 1777 die Stelle mit dem (ordinierten) Vikar *Bastian* (gest. 1827) wieder besetzt wird. Die ordinirten Inhaber der Schulvikarie nannten sich auch wohl zweite Prediger. So hat die Klasse Amt *Blankenstein* anstatt 9 zur Zeit nur 8 Mitglieder. (Zur Schulvikarie vgl. LKA Bielefeld, A 6—02 Beiheft, *Stiepel*.)

der jezige Synodus unter herzlicher Anrufung Gottes und mit einem an-
dächtigen Gebät im Namen Gottes geschlossen wurde.

Hagen den 3ten und 4ten Juli 1770.

J. F. M. v. Berchem

J. D. F. E. von Steinen *qua Insp[ector] Ministerii.*

C. J. E. Griesenbeck *Dep[utatus] Class[is] Hammonensis.*

CLT Brölemann *Dep[utatus] und Novit[ius] Unnensis.*

T. B. Davidis *Deput[atus] Class[is]*

Unn[a] Cam[ensis].

W. G. Rumpff *qua deput[atus] Classis Unna Cam[ensis].*

J. A. Böving *qua Novit[ius] Pastor Asselensis.*

T. J. Griesenbeck *qua Dep[utatus] Iserl[onensis].*

G. W. A. Dümpelman P. *Deilinghofensis qua deputatus.*

T. D. Dansdorf P. *Lun[ensis] qua Deput[atus].*

N. W. Schmidts P. *Hoerd[ensis] qua deput[atus].*

J. W. Clasen P. *E[ichlinghofensis] qua Nov[itius].*

D. H. Wiethaus *sen[ior] deput[atus].*

Vollmann. *Subdeleg[atus].*

Haeuser Past. *Roensal[ensis] Deput[atus]*

Cl[assis] Alten[anae].

I. I. Collenbusch. Past. *Breck[erfeldensis] Dep[utatus]*

class[is] Alten[anae].

AHDRurmann P. *Valb[ertensis] qua Nov[itius].*

J. D. Reininghaus Pastor *Plettenb[ergensis] Dep[utatus]*

D. Davidis Past. in Wengern und *Subdel[egatus] Cl[assis]*

Wette[rensis].

J. T. Müller, Past. *Voerdensis qua Deputatus.*

F. W. C. Fischer P. *Gevo[elbergensis] qua Dep[utatus].*

J. A. C. Lange P. *Herdeckens[is] qua Novitius.*

Joh. Theodor Mittelhoff P. *Crangens[is] qua deputatus.*

F. v. Steinen P. *Ümmingensis qua deputat[us].*

C. F. Vogt P. *Rellingh[ausensis] qua Novitius.*

Joh. Christ. Meuer *qua Novitius.*

J. T. Eichholz *p[ro] t[empore]*

Cl[assis] Neostadiensis

deput[atus].

JW Hausmann P. *Hag[ensis] h[oc]*

t[empore] Rev[erendi]

minist[erii] Scriba.

Actum Hagen in Synodo d. 2ten et 3ten Julij 1771

Der dißjährige *Synodus* wurde dem Anschreiben Sr. Hochehrw. des zeitl. H. *Inspectoris* zufolge, nach den Vorschriften der K. O. durch herzliches Gebet und Betrachtung des Göttlichen Wortes eröffnet: und hielte der H. Prediger Nordalm, *Novitius* zu Opherdicke, über die von d[em] H. *Insp[ector]e* v. Steinen vorgeschriebene *Textes* Worte *Esa. 52,7* eine Predigt¹⁾; und zeigte daraus

Das ein Evangelischer Prediger Hochachtung verdiene, welches erwiesen wurde:

I. aus dem Inhalt der Wahrheiten, welche vorgetragen werden.

II. aus den seligen Wirkungen solcher göttlicher Wahrheiten.

Nach geendigtem Gottesdienste redete d[er] H. *Insp[ector]* v. Steinen über die Worte des Herrn *Matth. 10,16 de provida Evangelici doctoris Simplicitate aut de Prudentia cum Sinceritate ab eo copulanda*, in Lateinischer Sprache so gründlich alß zierlich und erbaulich; und beschloß mit einer brünstigen Fürbitte für die Wohlfahrt Sr. K. Maj. geheiligten Person, für das hohe Königl. Hauß, Königl. *Minister* und alle Landes=*Collegia*.

Worauf vorschrittlich von dem H. *Scriba ministerii* Umfrage geschehen, ob sämtl[iche] H.H. *Deput[ati]* und *novitii* aus den *Classen* der höchsten Verordnung zufolge sich eingefunden. Da dann gegenwärtig waren

Se. Wohlgeb. der H. Hofrath und *Assessor* B a s s e.

Amt Hamm: H. *Subdelegatus* Z i m m e r m a n n v[on] der Marck.

Stadt Unna: H. Past. Broelman ²⁾ *qua deputatus et novitius*.

Amt Unna: d[er] H. *Insp[ector]* v. Steinen *ut Subdelegatus*,

H. Past. Kruppe und Past. Böving als *deputati*.

Amt Iserlohn: H. Past. Varnhagen *Senior deputatus et* H. Past. und *adjunctus* Varnhagen als *novitius*; der H. Past. Cramer

¹⁾ Joh. Conrad Engelbert Nordalm aus Camen, Prediger in Opherdicke von 1771 bis 1818; gest. am Osterabend (21. März) 1818 (vgl. LKA Bielefeld A 6—02, Beiheft Opherdicke, und Akten betr. Konfirmation der luth. Prediger zu Opherdicke 1666—1771 sowie Acta Synodi 1818, § 6, im LKA Bielefeld, ehem. Westf. Prov.=Kirchenarchiv, Abt. 1, Generalia A 4).

²⁾ Brölemann. Siehe Unterzeichnung am Schluß dieser Verhandlung.

als *deputatus* fehlt, und ist wegen seines Alters entschuldiget; der Wirth aber muß dem *Synodal*-Gebrauch nach bezahlet werden.

Lühnen und Hoerde: H. Pastor *Hasselkus* und H. Past. *Clasen* *Deputirte*, und H. Past. *Linden* von Rüdighausen als *novitius*.

Schwerte: H. Pastor *Wiethaus* *Sen[ior] deputat[us]*.

Plettenberg et Altena: H. *Subdel[egatus]* *Volman*, H. Past. *Brügge-*
man und H. Past. *Mäuer* als *deputati*.

Neuen-rode: H. Past. *Overhoff* von Werdohl *Deputirter*.

Amt Wetter: H. *Subdelegatus* *Davidis*; H. Past. *Hülshoff* und H.
Past. *Braun* *Deputirte*.

Amt Bochum: Der H. *Subdelegatus* ist Alters wegen abwesend, muß aber bezahlen. H. Past. *Rautert*, H. Past. *Rüben* von Harpen *Deputirte*. Und da der dritte *Deputirte* zu erscheinen verhindert worden; so werden die HH. anwesende HH. *Deputirte* für Ihn den Wirth bezahlen; der H. *novitius* Past. *Vogt* zu Rellinghausen entschuldiget sich wegen obwaltenden Kirchen Baues³⁾, will aber künftig erscheinen. H. *Vicarius* *Zimmerman* ist als *novitius* gegenwärtig.

Amt Blanckenstein: H. Pastor *Düngel* v[on] *Blanckenstein*, H. Past.
Mäuer *qua novitius*, H. P. *Adjunctus* *Dickman* als *novitius similiter*.

Amt Neustadt: Der H. *Senior* *Ising* als *deputatus*.

§. 1.

Die öffentl[iche] Verlesung der Augsb[urgischen] *Confess[ion]* mußte wegen Kürze der Zeit außgesezt werden und erinnerte *D[ominus]* *Inspector* sämtliche HH. Brüder, nach Vorschrift der Symbolischen Bücher⁴⁾ über

³⁾ Zum Kirchenbau der lutherischen Gemeinde in Rellinghausen mit Erlaubnis der Fürstin von Essen, *Franzisca Christina*, — jedoch ohne Turm und Glocken — und auf Grund von in Holland durch *Peter Friedrich Vogt* (1745—1825) gesammelten Kollekten siehe oben *Acta Synodi* 1768 (S. 394, Anm. 2).

⁴⁾ Clev.= und Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung (1687):

XXII. DJeweil das beschriebene Wort GOTTes Altes und Neuen *Testaments* die einige vollkommene Richtschnur der Lehre / Glaubens und Lebens ist; Vnd dann der H. Apostolische Glaube / *Nicenisch* und *Athanasianisch* Kirchen=Symbolum, imgleichen die Augspurgische *Confession*, wie dieselbe anno 1530. dem Röm. Kayser *Carolo V.* übergeben / neben dero *Apologia*, *Schmalcaldischen Articulen* / auch beyden *Catechismis LUTHERI* auß demselben gezogen und wohl verfasset seyn / so solle von denen Predigern weder heimlich / weniger öffentlich / dawieder nichts gelehret / geprediget / geschrieben / oder auch in Druck *publiciret* werden. — (MRhKG, Jg. 35, 1941, S. 6).

die Einigkeit der Lehre zu wachen und solche durch einen unsträflichen Wandel zu verherrlichen.

§. 2.

Wurde von den HH. *moderatoribus* erinnert, keine *politica* zu tractiren.

§. 3.

Folgende *Studiosi Theolog[iae]*⁵⁾ sind in *numerum Candid[atorum] recepiret*: d[er] H. *Cand[idatus]* aus d[er] Öge und H. Buchholz beyde aus Lennep, und in dem Amt Neustadt: H. Ising aus Gummersbach, H. *Candid[at]* Stolle von Liberhausen und H. Osenberg von Möllenbach.

§. 4 ad 4.

Widerholte d[er] H. *Insp[ector]* nochmals seine Erinnerung, die *Special*=Listen nebst den *general*=Tabellen von den Gebornen, Gestorbenen, *Copulirten in duplo* einzusenden; Zugl[eich] ersuchte Er sämtl[iche] HH. *Subdelegaten*, die *conduiten* Liste von den Predigern und Schul=Lehrern der *Classe*, jede *in duplo*, so frühzeitig einzusenden, daß Er die *General*=tabelle daraus vorschrittlich verfertigen, und vor Ablauf des Jahres zur hochlöbl. Re=giebung pflichtgemäß einsenden könne.

⁵⁾ Peter Caspar Buchholz, geb. 1. Nov. 1746 in Lennep, wird am 12. Febr. 1773 Vikar in Hülsenbusch und erhält 1774 die aus der ehemaligen Vikarie an der Kirche zu Altena hervorgegangene zweite Pfarrstelle auf Grund einer Anordnung, wonach dem Magistrat der Stadt Altena ausschließlich das Recht zuerkannt wird, bei eintretender Vakanz drei Bewerber zu benennen, aus denen die Gemeinde einen zu wählen hat (gest. 7. Febr. 1775; siehe Acta Synodi 1775, § 4,2; ferner LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Altena, 2. Pfarrstelle; insbes. Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 52 u. II, S. 65 (mit Todesdatum: 7. Jan. 1775); auch Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 65). — Johann Moritz Ising II, Sohn des Seniors des Neustädtischen Ministeriums Johann Moritz Ising I (c. 1702—1784) in Gummersbach, daselbst am 18. Aug. 1745 getauft, versieht den Dienst eines luth. Predigers in Holpe in der Windecker Klasse der luth. oberbergischen Inspektion von 1775 bis zu seinem Tode am 5. Juni 1792 (siehe A. Rosenkranz I, S. 51 u. II, S. 237; über den Senior Ising (von 1743 bis 1. März 1784) auch Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 64). — Johann Gerhard Stolle, Sohn des Pastors Joh. Gottlieb Stolle (1712—1779) in Lieberhausen (luth. Ministerium Neustadt), getauft 16. Aug. 1750 daselbst, am 13. Sept. 1772 für Hülsenbusch ordiniert, wird 1773 nach Witzhelden, das zur Klasse Miseloh in der unterbergischen Inspektion der luth. Kirche gehört, in den Pfarrdienst berufen; erhält dann 1785 die zweite Pfarrstelle in Lüttringhausen, wo er am 10. Dez. 1795 stirbt (siehe A. Rosenkranz I, 417 f., 595 f. u. II, S. 504; ferner zur Ordination Acta Synodi 1773, § 4; auch Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 65). — Joh. Everhard Osenberg aus dem Kirchspiel Radevormwald wird als zweiter Prediger am 28. März 1773 ordiniert (siehe Acta Synodi 1773, § 4).

§. 5 ad 5.

Dominus Inspector praesentirte seine allerunterthänigste Vorstellung, welche er *nomine minist[er]ii* zur Erhaltung der *Accisefreyheit* der Prediger und Schul Lehrer in den Städten bey hochlöbl. Regierung eingereicht hat⁶⁾. Es ist auch darauf ein Anschreiben von gedachter Regierung an das hochlöbl. *Cammer Deput[at]ions*=*Collegium* zu Hamm zum Besten der Prediger ergangen, aber vermöge erhaltener Nachricht *sub dato Cleve d. 4. Jun. a. c.* biß diese Stunde darauf keine Antwort erfolgt. *Synodus committiret* also aufs neue *Domino Inspectori*, dieserhalb wiederholte allerunterthänigste Vorstellung zu thun, in der zuversichtlichen Hoffnung lebend, daß die dieserhalb ergangene Königl. *ordres* von den hochlöbl. Landes *Collegiis* / redlich zum besten der klagenden Prediger und Schul-Bedienten werden bewürcket werden; So wie man *Domino Inspectori* aufträget, in Absicht der *Tobacks-fixations* Gelder *necessaria* auf Kosten des *Minist[er]ii* bey den hochlöbl. *Collegiis* zu besorgen.

§. 6 ad 6.

Deputati Bochumenses statten namens der *Crangischen* Gemeinde einem hochehrw. *Syn[odo]* ihre schuldigen Dancksagung für die derselben in Ihren Streitigkeiten mit dem Herrn von Rump erwiesene *assistance* ab, und ersuchen zugleich, Ihr in der Zukunft den nöthigen Beystand nicht zu versagen. So willig nun gesamter *Syn[odus]* ist, besagte Gemeinde durch ihren zeitl. H. *Insp[ectorem]* bey Sr. K. M. zu vertreten. So *produciret D[ominus] Insp[ector]* zugleich die *Quittung* von denen in vorigem *Syn[odo]* *repartirten* und d[em] H. Past. *Middelhoff* zum *Crange* auß bezahlten 20 rthl.

§. 7 ad 7.

Zeiget *Dominus Inspector*, daß er dem Auftrage des *ministerii* zufolge bey hochlöbl. Regierung allerunterthänigst angefraget, ob die *Pastorat* Häuser nebst dem Hofraum, Gärtgen und Kirchen=Sizen nach der allergnädigst *confirmirten* Witwen ordnung zu dem 25ten Theil der stehenden Renthen, davon den Witwen die Abnutzung nach gefallen frey stehe, zu rechnen seyn?

Worauf *sub dato Cleve d. 13. Maij a. c.* in Gnaden *resolviret*, daß aus den aus dem allerunterthänigsten Bericht angeführten Gründen, die Prediger=Häuser nebst dem dabey liegenden Hofraum und Garten, nebst Kirchen=Sizen, zu dem 25ten Theil der stehenden Renthen, davon den Prediger=Witwen nach der Witwen Ordnung die Abnutzung frey gelassen worden, keinesweges gerechnet werden können. Wornach sich also die Prediger des *minist[er]ii* und ihre Witwen allergehorsamst zu achten haben: auch sey Er erbötig, gegen die Abschreibe Gebühren das allergnädigste *rescript* sämt-

⁶⁾ Vgl. oben Acta Synodi 1770, Anm. 7.

lichen HH. *Subdelegatis* zu senden, um es in ihren *Classen* zu ihrer nachrichtlichen Achtung *circuliren* zu lassen.

§. 8.

Da der H. P. Ehrenstein zu Halver von Zeit zu Zeit in *Synodo* Klage geführet, daß Er wegen Außmittelung des den Witwen *competirenden* 25ten Theil von den stehenden Pacht=renthen sehr *graviret* sey; solches aber nicht eher nach seinem Grunde und Ungrunde beurtheilet werden kann, biß daran, daß vom *Consist[orio]* *subd[ato]* Halver den 15ten Maii 1766 der versprochene richtige Hebezettel der *revenueu* außgeliefert worden. Es wird daher dem H. *Subdel[egato]* Volmann nochmalen *committiret*, diesen versprochenen Hebezettul vom *Consist[orio]* abzufordern und die gütliche Beylegung dieser Sache mögl[ichst] zu bewürcken, wie nicht weniger in Absicht der Theilung des 25ten Theils der beyden Wittwen / das nöthige bestens zu besorgen. Im Fall aber, daß alle seine Bemühungen fruchtloß sein würden: So hätte er dieserhalb dem zeitl. H. *Inspectori* davon Anzeige zu thun, damit dieser Sache wegen, bey hochlöbl. Landes=Regierung die pflichtmäßige allerunterthänigste Vorstellung geschehen könne.

§. 9.

Wird von dem zeitl. H. *Insp[ectore]* pro anno 1769/70 von 4 quartalen aus dem *Minst[erio]* eingegangenen *Collecten*=Geldern vor die Hallische Freytische ad 71 rtl. 18 ggr. in *edictm[äßiger]* Münze *rev[erendae]* *Synodo* zur Einsicht vorgeleget.

§. 10.

Nicht weniger *produciret Dominus Inspector* die sämtlichen Quittungen von den außgezählten Darlehns Zinsen pro anno 1769/70 und da er nicht zweifele, daß die den 1ten Junii schon fällig gewordene *interessen* gleichfalls von d[em] H. *Recept[ore]* Ringmacher werden bezahlet werden: So werde Er nicht ermangelen, jeder *Classi* ihr *quantum* gegen *quittung* außzahlen und sol[ches] in nächstem *Syn[odo]* vorzulegen.

§. 11.

D[er] H. *Sen[ior]* Ising als *dep[utatus]* des neustädtischen *minist[er]ii* zeigt einem ehrw[ürdigen] *Syn[odo]* an, daß ihre vorher geführte Beschwerden, so die *relig[i]on* und das Kirchen=wesen betreffen, größtentheils gehoben seyen; und lebe Er der zuversichtlichen Hoffnung, daß auch die im letzteren Kriege widerrechtliche eingeführte *Marienheyder procession* werde abgeschaffet werden; wie nicht weniger, daß die *Cath[olischen]* in dem Kirchspiel *Gummersbach* und *Möllenbach* nicht weiter fortfahren würden, denen *Pastoribus* dieser Kirchspiele die Ihnen gebührenden *jura stolae*

vor die *Copulation* zu enthalten⁷⁾. So wie gedachter H. *Sen[ior]* zugleich dem *Syn[odo]* den widerholten schuldigsten Danck für die durch den H. *Inspect[ore]* erwiesene *Assistance* abstattet, und sich bey vorfallender Gelegenheit denselben Beystand ferner außbittet. Worauf *rev[erenda]* *Syn[odus]* erklärte, das Sie derenselben in allen vorkommenden Fällen Ihre *assistance* nicht entziehen würden.

§. 12.

Da von Zeit zu Zeit in *minist[erio]* für die armen bedrängten Gemeinen, als *Crange, Marck* und *Bosenhagen*, jährlich Außschläge geschehen: So hat *Classis Neostadiensis*, welche zu dergleichen Außschläge nicht mit *repartiret* wird, aus eigener Bewegung zur Beyhülfe besagter Gemeinen dem zeitl. H. *Insp[ectori]* 18 rt. 29 stbr. 4 *d[enarii]* in *Frankfurter valuta* eingereicht, mit Bitte, sol[che] zu gleichen theilen an besagte Gemeinen⁸⁾ gegen *quittung* auß zu bezahlen.

§. 13.

Da wegen Abstellung des Vogel- und Scheibe=schießens, wie auch der Jahrmärkte an Sonn- und Festtagen, von hochlöbl. / Regierung noch keine *resolution* erfolgt: So ersucht *Classis Altenana D[ominum]* *Inspectorem*, dieserhalb wiederholte allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

§. 14.

Da *Classis Lüne-Hoerdensis* wegen einiger Unordnungen bey Feyern von Ehe Verlöbnußen sich beschweret, welche zu allerhand sündlichen Außschweifungen Gelegenheit geben: So ersuchen Sie zeitl. H. *Inspectorem*, zu Abschaffung derselben bey hochlöbl. Regierung allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

⁷⁾ Vgl. die Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt (1769—1772): Die langen Zwistigkeiten mit den Katholiken in Wiedenest wegen der Prozessionen und der dem lutherischen Pastor daselbst vorenthaltenen Reventüen sind endlich durch einen Präliminar-Vergleich völlig beigelegt; der förmliche Vergleich soll vom Ministerium und von Landeswegen unterschrieben und dann die Bestätigung nachgesucht werden. — 1770 meldet der Senior, daß der Hauptvergleich wegen der Wiedenester Zwistigkeiten zustande gekommen sei. — Auf der Versammlung der Klasse im Jahre 1771 berichtet der Senior, daß der Streit wegen der Vorsteherwahl in Nieder-Müllenbach beendet sei, indem ein Evangelischer dem Herkommen gemäß gewählt sei; überhaupt seien die Beschwerden in betreff der Religion und des kirchlichen Wesen durchgängig behoben, obwohl noch Wünsche übrig blieben, z. B. würden von katholischen Trauungen in Gummersbach und Wiedenest die *jura stolae* den zuständigen lutherischen Pastoren nicht ausgehändigt. — 1772 wird wieder über katholische Prozessionen geklagt, deren Abstellung beim Landesherrn nachgesucht werden soll. (Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 51 f.).

⁸⁾ Über die Kollekte für die oben genannten luth. Gemeinden im Märkischen vgl. Neustädter Klassikalverhandlung vom Jahre 1770 (ebenda S. 52).

§. 15.

Der armen gedrückten *Bosenhagenschen* Gemeinde hat sich *Dominus Insp[ector]* bey hochlöbl. Regierung pflichtmäßig angenommen, allerhöchst dieselben haben auch einem löbl. Landgerichte zu *Unna* allergnädigst befohlen, die Sache zu untersuchen und die Beschwerden der *Lutheraner* wegen der Stund in Absicht der Zeit des öffentlichen Gottesdienstes abzustellen; So wie zeit[licher] *Insp[ector]* die in vorigem *Syn[odo]* bewilligte 20 rtl. pflichtmäßig *repartiret*, und wenn solche dißmal eingekommen, von der Außzahlung derselben an den H. Past. zu *Bosenhagen*⁹⁾ in nechstem *Synodo* die Quittung den HH. *deputatis* vorlegen wird.

§. 16.

Wegen der streitigen Kirchen-size zu *Plettenberg* und *Werdohl* zwischen den *Ev=Luth[erischen]* und *Ref[ormirten]* in betracht des *Simultanei*¹⁰⁾ hat *D[ominus] Insp[ector]* nicht allein bey hochlöbl. Regierung allerunterthänigste Vorstellung gethan, sondern auch *sub dato Cleve d. 17. Junii a. c.* von dem H. Hofrath *S e t h e* Nachricht erhalten, daß aus hochlöbl. Regierung dem *praesidi Classis Ruralis*, H. Prediger *W e r l e* zu *Bochum*, aufgegeben worden, die Sache dahin einzurichten, daß denen *Lutheranern* die Size offen gelaßen würden. Da aber *deput[atus] Classis Plettenbergensis* H. Past. *O v e r h o f f* *referiret*, daß Sie bißher davon keinen Erfolg verspüreten; So wird d[er] H. *Insp[ector]* hiedurch *committiret*, dieserhalb die nöthige Erkundigung einzuziehen.

§. 17.

Zu *texten* an den vorstehenden 4 *quartal* Bußtagen *pro anno 1771/72* bringet *D[ominus] Insp[ector]* folgende *dicta* in vorschlag:

Sept. Vormittag, *Jer. 1, 16—19*. Nachmittag, *Matt. 7, 13. 14*.

Decemb. Vormittag, *Es. 62, 10. 11*. Nachmittag, *1. Joh. 3, 8*.

Merz. Vorm. *Es. 53, 4—6*. Nachm. *1. Pet. 1, 18. 19*.

Jun. Vorm. *Es. 55, 6. 7*. Nachm. *Joh. 3, 36*.

Da nun sol[che] von sämtlichen HH. *dep[utatis]* genehmigt worden. so hätten *Subdelegati classium* solche mit Umsendung der *Synodal-acten* denen *membris minist[erij]* pflichtmäßig bekannt zu machen, und Sie dahin anzuweisen, daß über angezeigte Bußtexte¹¹⁾ vorschrittl[ich] von sämtl[ichen] H[erren] geprediget werde; doch versteht sich von selbst, daß man in

⁹⁾ Zur Sache vgl. unten Acta Synodi 1772, § 13. — *Wilhelm Gottfried Rumpff*, da selbst Pastor von 1764 bis 1774; über ihn siehe oben S. 355, Anm. 5.

¹⁰⁾ Hinsichtlich der Vorgänge vgl. oben S. 132, Anm. 7 und Acta Synodi 1769, § 19.

¹¹⁾ Siehe Synodalbeschuß von 1770, § 23.

nicht ordentlichen *casual*-Vorfällen es lediglich der Herren Prediger Klugheit überläßt, darinnen nach vorkommenden Umständen eine Änderung zu treffen.

§. 18.

D[er] H. Hofrath und Regierung *Adv[ocatus]* H. Sethe zu Cleve hat nicht nur gütigst die *correspondence* zum besten des *ministerii* übernommen, sondern *D[ominus]* *Insp[ector]* *dociret* zugleich, daß er demselben wegen dieserhalb gehaltenen Bemühungen, dem *Synodal*-Auftrag¹²⁾ *praeceidentis Synodi* zufolge, *contentiret* habe.

§. 19.

Zeiget *D[ominus]* *Insp[ector]* an, daß Er wegen des denen Ev. Luth. Predigern zu Plettenberg bißher entzogenen 1. rt. aus der Cämmerey zu Bestreitung der *Synodal*- und Class[en]-Kosten bey hochlöbl. Regierung allerunterthänigste Vorstellung gethan, sol[che] auch dieserhalb an das hochlöbl. Cammer *Deput[at]ions*-Collegium zum besten der Prediger geschrieben, welches denn auch an den Magistrat *rescribiret*, solche *pro futuro* d[en] HH. Predigern außzuzahlen¹³⁾.

§. 20.

Wird von dem H. *Inspectore reverenda Synodo referiret*, daß Er nicht allein d[em] H. P. Hasselkus sein Verfahren verwiesen, selbiger auch sein Versehen eingestanden und versprochen, dafür zu sorgen, daß die *jura Stolae* an den H. P. Ising sollten, wie hernechst geschehen, bezahlt werden, sondern auch *sub dato* Frömern d. 20ten Maji an den H. P. Hencken in Duisburg geschrieben, aber biß *dato* noch keine Antwort erhalten habe; so bald aber diese erfolge, werde Er solche beybringen.

§. 21 ad 27.

Wird *D[omino]* *Insp[ectori]* zur Vol[l]ziehung noch einmal bestens empfohlen¹⁴⁾.

§. 22 ad 28.

In Absicht der Werdischen Bedrückungen, von den *Catholischen*, *committiret Synodus reverendo Domino Insp[ectori]*, de novo sich derselben, so

¹²⁾ Acta Synodi 1770, § 24.

¹³⁾ Vgl. Acta Synodi 1755, § 11 und 1770, § 25.

¹⁴⁾ Betrifft den Auftrag, den Entwurf einer Agende auszuarbeiten; doch beschränkt sich die Synode i. J. 1772 auf die Herausgabe eines Gesangbuchs gemeinsam mit dem clevischen Ministerium (Acta Synodi 1772, §§ 19 u. 34).

wie bereits schon geschehen, bey allen vorkommenden Gelegenheiten vor Sr. K. M. allerhöchsten Thron auf das nachdrücklichste anzunehmen.

§. 23 ad 31.

Dominus Inspector legte *reverendae Synodo* dasjenige vor, was ihm von dem *Pastori Sybel* aus *Cleve* wegen gemeinschaftlicher Herausgabe eines Anhangs zu dem *Clev.=Märckischen Gesangbuche communiciret* worden. Da es nun *Synodo* überaus angenehm seyn würde, wenn Sie in diesem Stücke mit dem *Clevischen ministerio* einstimmig handeln könnten: So *committiren* Sie *D[omino] Insp[ectori]*, dieserhalb die *Correspondence* fort zu sezen, und darunter das beste unseres *minist[er]ii* zum Vortheil der Wittwen=*Casse* zu besorgen. So wie man wünschet, in allen *Ministerial*=angelegenheiten mit dortigem *Ministerio* gemeinschaftlich zum besten ihrer Gemeinen zu handeln und daher dem *H. Insp[ectori]* aufträgt, dieserwegen den nöthigen / Briefwechsel gehörig zu unterhalten.

§. 24.

Classis Wetterensis zeigt an, daß verschiedene HH. Prediger sich in Absicht der Feyer Saat Bettage nicht nach den Königl. Vorschriften richteten, und daraus allerley Unordnungen entstünden: Da nun solches Verhalten gegen die Königl. Befehle höchst strafbar; So wurden säm[tliche] HH. Prediger vom *Synodo* erinnert, sich den Königl. Vorschriften gemäß zu betragen, oder zu erwarten, daß im Übertretungs-fall solches bey hochlöbl. Regierung zur Bestrafung soll angezeigt werden.

§. 25.

Der zeitl. *H. Inspector* als jedesmaliger *General-rendant* der Witwen *casse* leget dem hochehrwürdigen *Synodo* die Rechnung nebst allen *Special* Rechnungen und =quittungen zur Prüfung vor. Da denn nach geschehener Vergleichung der *General* Berechnungen mit den *Special* Berechnungen aus den *Classen* in Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden und derselbe darüber *quittiret*. Der Bestand aber, welcher dem *H. Scribae minist[er]ii* *Hausmann pro anno 1767/68. ad 22 rt. 22 stbr., pro 1768/69. 8 rt. 35 stbr.* und aus der vorigen Jahres rechnung *pro anno 1769/70. ad 60 rt. 51 stbr., in Summa ad 91 rt. 48 stbr.,* solches rendbar außzuthun, von d[em] *H. Insp[ectore]* gegen *quittung* eingereicht. Da denn auch in *Synodo* nachgewiesen, daß dieselben seit dem 1ten Sept: 1770. zu 4 p[ro]cent vorläufig außgethan, und *offeriret* sich, solche *hypothequen* ordnungsmäßig zu 100 rt. unterzubringen. Der etwaige dißjährige Bestand kann nicht eher bestimmt werden, biß Einnahme und Ausgabe *post sessionem* verglichen, und soll also auch demselben gleichfalls eingeliefert, und in dem künftigen *Synodo* die Rech=

nung dieses Jahrs vorgelegt und abgeschlossen werden. Das zu vertheilende *quantum* aber beträgt 170 rt. 16 stbr. 6 *ſ*, wovon in 24 und $\frac{1}{2}$ Theile vertheilet, jeder Witwe *competiret* 6 rtl. 56 stbr., worauf denn dieser *Synodus* unter herzlichem Gebeth im Namen Gottes beschlossen wurde.

Actum ut supra.

J F L Basse

J. D. F. E. von Steinen

Insp[ector] Minist[er]ii].

Balth. Casp. Zimmermann *Deputatus.*

C L J Brölemann *Unnens[is]*.

J H Böving *qua Deputatus.*

J. C. E. Nordalm *qua Novitius.*

J. T. H. Varnhagen *P. qua Deputatus.*

R. T. Varnhagen *qua Novitius.*

Hasselkuß Past. in Barop *qua Deput[at]us*
Class[is] Hörd[ensis].

J. W. Clasen, P. Eichl[inghofensis] *qua Deputatus.*

J. H. Linden *P. adjunctus Rüddinghausensis qua novitius.*

D. H. Wiethaus *qua deputatus Schwert[ensis]*.

J A Mener Pastor *Ludenscheidensium qua deputatus.*

Joh. Pet. Casp. Bruggen *P. H[erscheidensis] qua deputatus.*

C. A. Overhoff Past. *Werdohl[ensis] qua Deput[at]us*.

D. Davidis Past. in Wengern und Subdel[egatus] *Cl[assis] Wett[erensis]*.

H D Hülshoff Past. *Dahlensis qua deputatus.*

G. L. Braun. Past. *Lang[enfeldensis] qua Deputatus.*

WD Rautert. Past. *Herbed[ensis] deputatus cl[assis]*
Bochum[ensis] junior.

F. E. C. Zimmermann zweiter Prediger zu Harpen *qua Novitius.*

JW Düngellen Pastor *Blanckensteinensis.*

Johann Christian Meuer Pastor *Adjunctus.*
Sprockhov[elensis] qua Novit[ius].

C. G. Dieckmann Pastor *Hattneggensis qua Novitius.*

J. M. Ising Pastor *Gumm[ersbachensis] qua deputatus Neustadiensis*

J W Hausmann *P. Hag[ensis] et h[oc] t[empore]*
Rev[erendi] minist[er]ii Scriba.

Actum Hagen in Synodo d. 7ten et 8ten Julij 1772

Auf das Anschreiben Sr. Hochehrw. des zeitl. H. *Inspectoris v. Steinen* an die sämtl[ichen] *Subdelegaten der Classen* wurde der dißjährige *Synodus*, den Vorschriften der K. O. zufolge, unter andächtigem und inbrünstigen Gebät eröffnet. Die gewöhn[liche] Predigt wurde von dem H. Past.=*adjuncto Davidis zu Wenigern*¹⁾ über die Ihm von dem H. *Inspectore* vorgeschriebenen Textes=Worte aus *Apoc: 2,10.* mit vielem Beyfall gehalten. Er trug daraus vor

pp. die herrlichen Vortheile, welche die Diener *Jesu*, die in ihrem Amte treu sind, zu gewarten haben.

Nach geendigtem Gottesdienst redeten Se. Hochehrw. der H. *Inspector v. Steinen* in einer kurzen und gründlichen lateinischen Rede: *de criteriis veri et legitimi Pastoris Ecclesiae. quae sunt: I. Vocationis integritas. II. doctrinae Sinceritas. III. vitae probitas*, und machte den Beschluß mit einer andächtigen gemeinschaftlichen Vorbitte, vor Se. K. M., das Königliche Hauß, Königl. *Ministern*, Landes=*Collegien* und das ganze Evangelische *Zion*.

Hierauf wurde von dem *Scriba ministerii* vorschriftlich Umfrage gethan, ob sämliche HH. *deputati* und *novitii* aus den *Classen*, sich den allerhöchsten Königl. Verordnungen zufolge eingefunden. Da denn gegenwärtig waren:

Die beyden HH. *Assessoren* Se. Hochwohlgeb. der Freyh. v. *Berchem*, und Se. Wohlgeb. der H. Hofrath *Basse*, und *nomine ministerii Clivensis* Se. HochEhrw. der H. *Inspector Sybel* von *Cleve*²⁾; aus sämlichen *Classen* aber

Amt Hamm:

d[er] H. Past. *Pohl* zum *Berge* und H. Past. *Griesenbeck pro hospite*

¹⁾ *David Friedrich Davidis*, Sohn des Pastors *David Davidis* (1713—1792) und der *Christine Elisabeth Davidis* (1715—1775), geb. 22. Febr. 1744, get. 29. Febr., ordiniert durch Inspektor J. D. F. E. von Steinen am 8. Jan. 1772, Adjunkt seines Vaters von 1772 bis zu seinem frühen Tode 1. Dez. 1782 (siehe *Acta Synodi* 1783, § 3,4 u. 1790, Anm. 5).

²⁾ *Heinrich Florenz Sybel* (18. Aug. 1715—28. Sept. 1784), Inspektor des klevischen lutherischen Ministeriums (siehe *Acta Synodi* 1773 mit Anm. 6).

Stadt Unna:

H. Past. Bröel[e] *man qua deputatus.*

Amt Unna:

d[er] H. Insp[ector] v. Steinen als *Subdelegatus*;

H. Past. Krupp von Methler, H. Past. Böving zu Asselen *deputati*; als *novitii* H. Past. Nordalm, H. Past. Moll von Camen und H. Past. Mönch v[on] Wickede; so aber vorjezt nicht erscheinen können, weilen alle benachbarte Prediger *ad Synodum deputirt* sind, und einer gegenwärtig bleiben müssen, wegen vorfallenden *Ministerial*-verrichtungen, doch wird er den Wirth bezahlen.

Amt Iserlohn:

H. Past. Bölling und H. Past. Möller von Elsey *deputati*; H. Past. *Adjunctus* Varenhagen als *novitius* zum Letztenmal.

Amt Lühnen et Höerde:

H. Past. Schragmüller *Subdelegatus et deputatus*, H. Past. Zimmermann zu Wellinghofen *deputati*, H. P. Dansdorff zu Lühnen *pro hospite*; H. Past. Steinweg zu Kirchhörde *qua novitius*, H. P. Cöster v[on] Brackel *pro hospite*.

Amt Schwerte:

der abwesende H. *deputatus* Wiethaus jun. läßt sich wegen schwächer Umstände entschuldigen, schickt aber seine *quotam* für den Wirth, und läßt alle übrige *Ministerialia* berichtigen.

Amt Altena:

d[er] H. *Subdel[egatus]* Volman; und H. P. Ennigman v[on] Kierspe, H. P. Ehrenstein, v[on] Halver, *Deputirte*.

Amt Plettenberg et Neurode:

H. P. Müller, v[on] Plettenberg, *deputatus*.

Amt Wetter:

H. *Subdelegatus* Davidis, H. P. Karthaus und H. P. Lange v[on] Herdicke *deputati*; und H. P. *Adj[unctus]* v[on] Wenigern als *novitius*.

Amt Bochum:

H. *Subdelegatus* Bordelius läßt sich wegen Alters entschuldigen, wird aber bezahlen; d[er] H. P. Westhof v[on] Herne und H. P. Ruben v[on] Harpen *deput[ati]*; H. P. Wegman[n] v[on] Wattenscheid, der sich entschuldigen läßt, wird aber den Wirth bezahlen; und alß *novitii* H. P. Moll v[on] Mengede und H. P. Zimmermann[n] v[on] Harpen.

Amt Blanckenstein:

H. P. Düngel als *Substituierter deput[atus]*, H. P. Cramer v[on] Nieder-

wenigern, und H. P. *Adjunctus* Dickman läßt sich wegen einer nöthigen Reyse entschuldigen, wird aber den Wirth bezahlen.

*Amt Neustadt*³⁾:

H. P. Kocher, *deputatus*.

§. 1.

Weil sämtliche HH. Prediger bey ihren *ordinationen* auf die *Symb[olischen]* Bücher verpflichtet werden, und die *Confession* unsers *minist[er]ii* unterschreiben müssen, so konnte die Vorlesung derselben, um Zeit zu gewinnen, außgesetzt werden, zumalen da *D[ominus] Insp[ector]* sämtl[iche] HH. Brüder ermahnet, dem göt[t]l[ichen] Wort, denen *Symb[olischen]* Büchern in Lehr- und Leben sich gemäß zu verhalten, damit Gott in Worten und Wercken in ihren Gemeinen gepriesen werde.

§. 2.

Erinnerten die HH. *moderatores*⁴⁾, keine *politica* zu tractiren.

§. 3.

Von den *Studiosis Theol[ogiae]*, welche ihren *cursum Academicum absolviret* haben, sind folgende als *Candid[at]i*⁵⁾ *minist[er]ii* *recipiret*: H. Erben

³⁾ Dem zur märkischen Synode deputierten Pfarrer Paul Jakob Kocher waren die anteilmäßig von der Neustädtischen Klasse zur märkischen Witwenkasse zu zahlenden 8 Rthr. und das gewöhnliche Honorar von 2 Rhtr. für den Inspektor J. D. F. E. von Steinen mitgegeben worden. Siehe Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 52.

⁴⁾ Synodalvorsitzende. Vgl. über die Leitung der Synoden im klassischen reformierten Kirchenrecht J. Weerda, Art. Moderator, in RGG³ IV, 1066 f.; W. Niesel, Bekenntnisschriften und Kirchenordnungen der nach Gottes Wort reformierten Kirche, 1938, S. 317 (KO Jülich und Berg 1671); W. Göbell, RWKO vom 5. März 1835, 2 Bde., 1948/54.

⁵⁾ Georg Wilhelm Theodor Erben, geb. 8. Aug. 1747 in Uemmingen bei Bochum als Sohn des Pfarrers Joh. Theodor Erben daselbst (gest. 12. April 1757), Hilfsprediger in Düsseldorf 1774–75, dann seit 29. Aug. 1779 erster Pfarrer der jungen lutherischen Gemeinde in Kaiserswerth, seit 1786 Inhaber der zweiten und seit 1801 der ersten Pfarrstelle in Hünxe, Dinslaker Klasse der lutherischen Kirche des Herzogtums Kleve (gest. Febr. 1827; siehe A. Rosenkranz, Das evangelische Rheinland I, S. 168, 208. II, S. 118). — Joh. Andreas Höcker wird 1773 als zweiter Prediger in Unna ordiniert (Acta Synodi 1774, § 5 c). — Joh. Kaspar Vogt, Sohn des Pastors Zacharias Vogt in Dortmund (Reinoldi-Gemeinde, 1747–1779), erhält 1775 als Diakonus die Stelle des zweiten Predigers an der Nikolaikirche in Dortmund und wird 1779 Pastor daselbst (BH II, S. 371, 14 u. 372, 20). — Joh. Franz Theodor Wirths erhält 1776 die Pfarrstelle in Vörde und stirbt nach einem halben Jahr im Februar 1777 (siehe Acta Synodi 1777, § 3, 2). — Sigmund Wilhelm Heinrich Becker, geb. 11. Sept. 1772 in Wahlscheid als Sohn des Pfarrers Joh. Christian Becker (gest. 17. Dez. 1780), wird Hilfsprediger in Seelscheid (Blankenburger Klasse der lutherischen Oberbergischen Inspektion), Pfarrer in Holpe 1796–1803 (Windecker Klasse), in seinem Geburtsort 1803–1814 (Blankenburger Klasse) und erhält 1814 die erste Pfarrstelle in Remscheid in der Lenneberger Klasse der Unterbergischen Inspektion (gest. 3. Nov. 1827; siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 51, 133, 137, 422; II, S. 25, 27).

jun. v[on] Ümmingen, H. Höcker v[on] Iserlohn; H. Vogt v[on] Dortmund, H. Wirths aus Witten; H. Becker v[on] Walscheid aus dem Bergischen.

§. 4 ad 4.

Ohnerachtet der so oft geschehenen Erinnerungen, die jährlichen *Special-Listen* der Geborenen, *Copulierten etc.* von jeder Gemeinde, nebst den *General-tabellen* von jeder Gemeinde, nebst den *General-tabellen* von jeder *Classe*, durch die HH. *Subdelegaten* sämtlich vor Ablauf des Jahres an den H. *Insp[ectorem]* in *duplo* einzusenden, nicht weniger die jährl[ich] einzusendenden *Conduiten-Listen* v[on] d[en] Predigern und Schul-Lehrern jeder *Classe* gleichfalls in *duplo* aufzufertigen, und im Anfange des *Decembris* dem *Inspectori ministerii* ohne Fehl zu übermachen, damit die *General-tabellen* nebst ihren Belegen zu d[en] hohen Landes=*Collegiis* vor Ablauf des Jahrs vorschriftl[ich] abgehen können; wurde nochmal[en] vom zeitl. H. *Insp[ectore]* widerholet, mit dem Ersuchen, doch die nöthige *accuratesse* zu beobachten, damit den allerhöchsten Befehlen darunter könne gelebet werden. Zugl[eich] wurden sämtl[iche] HH. *Insp[ectores]* der *Classen* vom *Synodo* erinnert, das *Synodal-prot[ocoll]* in ihren *Classen* vorschriftlich *circuliren* zu lassen⁶⁾, damit keiner sich mit der Unwissenheit der *Synodal-schlüsse* entschuldigen könne; So wie zeitlicher *Scriba ministerii* die Abschrift davon à dato binnen 14. Tagen an die HH. *Subdel[egaten]* von jeder *Classe* entweder *per post* oder sonsten durch eine sichere Gelegenheit absenden wird.

§. 5 ad 5.

Die vom zeitl. H. *Inspectore ministerii* in Betracht der *Accise-Freyheit* d[er] HH. Prediger in d[en] Städten geschehenen so oft wiederholten allerunterthänigsten Vorstellungen⁷⁾ aus hochlöbl. K[önig]l. pr[us]s. Kriegs- und Domainen Cammer *Deputations-Collegio de dato Hamm d. 8ten Nov. anni praeteriti* zur endlichen *resolution* erfolgt, wurde in *originali praesentiret*, so wie solche *resolution* sämtl[ichen] HH. *Subdel[egatis]* abschriftlich bereits *communiciret* worden ist. Und da die *Tobacksfabrications-gelder* einmal auf den *Etat* aufgeführt sind; so ist dieserhalb die Nachlaßung schwerlich zu hoffen; doch würde es Se. K. M. gerne geschehen lassen, wenn solche statt der Prediger und Schul-Lehrer von d[en] *Communi-taeten* übernommen werden sollte.

§. 6 ad 6.

Auf den Vortrag der *Bochumschen Classe* wegen der noch immerhin bedrückten *Crangenschen Gemeinde*, offerieret sich *Syn[odus]* zu allem mögl[ich]

⁶⁾ So auch in dem späteren Entwurf des Generalinspektors F. G. H. J. Bädcker zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evang. Gemeinden in der Grafschaft Mark, XV. Von der Ministerial-Verfassung, 9 Ziff. 44 (W. Göbell, RWKO II, S. 67).

⁷⁾ Zur Sache siehe oben Acta Synodi 1769, § 5; 1770, § 5 und 1771, § 6.

[ichen] Beystande, und *committiret Domino Inspect[ori]*, sich derselben bestens anzunehmen⁸⁾; und im Fall, daß zur Bestreitung derselben einige Unkosten erfordert würden; so hätte *Dominus Insp[ector]* solche vorzuschießen, und solche demnechst in d[en] *Classen* zu *repartiren*.

§. 7 ad 8.

Die *deput[ati] Classis Altenanae* referiren, daß d[er] H. *Subdel[egatus] Volman* sein *commissoriale* mit Zuziehung des H. P. *Mauer* wegen Außmittlung des den Witwen zu *Halvern* *competirenden* 25ten Theils vollzogen⁹⁾. Er werde daher das dieserhalb abgehaltene *Prot[ocoll]* nebst der ganzen Lage der Sache, dem zeitl. H. *Insp[ectori]* zustellen, welchem hiedurch *nomine Synodi* *committiret* wird, alß denn zu Abhelfung der Beschwerden, gehörigen Orts die nöthigen Vorstellungen zu thun.

§. 8.

Die *Original-quittung[en]*¹⁰⁾ von den *pro anno 1770/71* eingegangenen *Hällischen Freytisch Geldern* von *4 quart[alen]* ad 66 rt. *edictm[äßig]* wurde dem *Syn[odo]* von dem *Inspectori* zur Einsicht vorgeleget.

§. 9.

Nicht weniger *produciret Dominus Inspector* sämtliche Quittungen der HH. *Deputierten* von den Darlehns=zinsen *pro anno 1770/71* und da Er hoffet, daß dißjährigen *interessen* ad *4 p[ro] cent*, so den 1ten Jun. a. c. bereits fällig geworden: so sollten solche denen *deputatis Classium* gegen Quittung eingereicht und dieselbe im bevorstehenden *Synodo* pflichtmäßig zu seiner *legitimation* denen Herren vorgelegt werden.

§. 10 ad 11.

Zeigte *D[ominus] Insp[ector]* an, daß man zwar gehoffet, auf seiner und des *Neustädtischen minist[er]ii* und Landes=vorstandes geschehenen Vorstellungen, die Abstellung der im letzteren Kriege widerrechtlich eingeführten *Marien=Heyder procession*¹¹⁾ von Sr. Hochfürstl. Durchl. v. *Schwarzenberg*¹²⁾ zu erhalten: Da solche Hoffnung aber bißher vergeblich gewesen,

⁸⁾ Vgl. unten § 11; ferner *Acta Synodi* 1773, § 6; 1774, § 6.

⁹⁾ Siehe auch *Acta Synodi* 1771, § 8; ferner 1773, § 7.

¹⁰⁾ =en in der Handschrift gestrichen.

¹¹⁾ Zu den andauernden Zwistigkeiten infolge der Prozessionen, die vom Dominikanerkloster in Marienheide ihren Anfang nehmen, vgl. die Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt (Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 52).

¹²⁾ Die gräfliche Familie, 1670 in den Reichsfürstenstand erhoben, war katholischer Konfession; sie hielt sich meistens in Wien auf. Vgl. H. Rössler u. G. Franz, Biographisches Wörterbuch zur deutschen Geschichte, 1953, S. 770.

so wolle man zwar keine / Wege unversuchet laßen, um solches von Sr. Hochfürstl. Durchl. bittlich zu erhalten. Sollten sie aber dieserhalb wider Vermuthen unerhört bleiben: So bäten Sie, sich den ferneren Beystand des hiesigen *minist[er]ii* aus, um Sie durch den zeitl. H. *Insp[ectore]* bey Sr. K.M. vertreten zu laßen, damit ihre Gerechtsame und Freyheiten denen *relig[ions]*= und Landes=Verträgen gemäß, durch deßen mächtigen Schutz aufrecht erhalten werden möchten. *Rev. Syn[odus]*, welcher es für seine Schuldigkeit achtet, dem mit Ihm *commembrierten minist[erio]*¹³⁾ in dem Neustädtischen darunter alle mögl[iche] *assistance* zu leisten, (So)¹⁴⁾ ersuchet zeitl. H. *Insp[ectorem]* v. *Steinen*, als einen der Sache kundigen, darinnen ferner *necessaria* zum Besten des Neustädtischen *minist[er]ii* zu besorgen.

§. 11 ad 12.

Die von der *Neustädtischen Classe* zum besten der *Crangischen, Bosenhagenschen* und der *Gemeine zur Marck* im vorigen *Synodo* eingereichte 18 rt. 29 stbr. 4 *ß* sind vom zeitl. H. *Insp[ectore]* v. *Steinen* zu gleichen Theilen außgezahlet¹⁵⁾, und *producirt* dieserhalb die *Original=quittungen*.

§. 12 ad 13.

Wegen der allerunterthänigst nachgesuchten Abstellung des Vogel- und Scheibe=schießens, wie auch der Jahr=märkte an Sonn= und Festtagen, *referiret D[ominus] Insp[ector]*, daß von den hochlöbl. Landes=*Collegiis* keine *resolution* erfolgt. Weilen aber von den *Dep[utatis] Classium* angezeigt worden, daß die Außschweifungen sich von Tage zu Tage zum größten Ärger=nüß vermehreten: So wurde zeitlichem H. *Inspectori* vom *Synodo de novo committiret*, dieserhalb widerholte allerunterthänigste Vorstellung zu thun, um Se. K. M. zu bitten, wenigstens die Aufrechterhaltung der bereits *emanirten edicte*¹⁶⁾ zu bewürcken. Nur wurde zu gleicher Zeit auch denen HH. *deput[at]is* aufgegeben, *Casus Speciales* dem zeitl[ichen] H. *Insp[ectori]* zu *communiciren*.

§. 13 ad 15.

In Absicht der *Bosenhagischen Gemeinde referiret D[ominus] Inspector*, daß auf seine allerunterthänigste Vorstellung, die Sache wegen der streitigen Stunden, dahin entschieden sey, daß *Catholici* vom 18. *Octobris* biß *ultimo Februarii* biß 10. Uhr in der Kirche aus *Connivenz* der Lutherischen seyn dürfen, die übrige Zeit des Jahrs aber *praecise* um 9. Uhr denen *Evangelicis*

¹³⁾ Zum Fortgang der Angelegenheit vgl. unten Acta Synodi 1773, § 17.

¹⁴⁾ In der Handschrift gestrichen.

¹⁵⁾ Betrifft die Streitigkeiten der beiden oben genannten Gemeinden mit den Katholiken, siehe BH II, S. 105 u. S. 347.

¹⁶⁾ Gemeint ist u. a. das Edikt vom 1. Juni 1717 (J. J. Scotti, Sammlung II, S. 918, Nr. 770); zum Vorgang vgl. ferner Acta Synodi 1773, § 10 u. 1778, § 11.

schen zu ihrem Gottes=dienst bey 10 rt. Strafe für jeden *Contraventions*=Fall einräumen müsten¹⁷⁾. Wegen der, dieser armen Gemeinde zu Bestreitung der Kosten bewilligten 20 rt. von einem hochehrw. *minist[erio]* *producirte* *D[ominus Insp[ector]* die Quittung.

§. 17.*)

Zu *texten* an den bevorstehenden 4. *quart[al]* Bußtagen¹⁸⁾ *pro anno 1772/73* bringet *D[ominus Insp[ector]* folgende *dicta* in Vorschlag:

- Sept:* Frühpredigt: *Jer. 31, 18.* Bekehre Du *etc.*
Haupt=predigt: *Ezech. 18, 21—23.* Wo sich aber —
Nachmittag: *Ps. 51, 19.* Die Opfer *etc.*
- Dec:* Frühpredigt: *Gen. 3, 15.* Ich will Feindschaft —
Hauptpred[igt]: *Esa. 7, 14.* Siehe —
Nachmittag: *Gal. 4, 4. 5.* Da die Zeit *etc.*
- Merz:* Frühpredigt: *1. Joh. 1,* Das Blut *Jesu Christi* —
Hauptpredigt: *1. Pet. 2, 24. 25.*
- Junius:* Frühpredigt: *1. Cor. 12. 3.*
Hauptpredigt: *Ezech. 36, 26. 27.*
Nachmittag: *1. Cor. 6, 20.*
Nachmittag: *Gal. 4, 6.*

Da nun auch von *rev. Synodo* vor gut gefunden worden, die 3. Hagel=feyerstexte¹⁹⁾ ebenfalls zu bestimmen; So wurden dazu in Vorschlag ge=bracht:

1. / *Ps. 67, 7. 8.* 2. / *Jer. 5, 24, 25.* 3. / *Esa. 1, 19.*

Hätten also *Subd[elegati] Classium sol[ches]* in d[en] *Synodal=acten* denen HH. Amts=brüdern zu *communiciren*, und sich darnach vorschriftlich zu achten.

§. 18.

D[em] H. Hofrath *S e t h e* in *Cleve* ist wegen der zum Besten des *mini=st[erii]* geführten *Correspondence* das bestimmte *douceur*²⁰⁾ von zeitl. H. *Inspectore* eingesandt worden, laut vorgezeigter Quittung.

¹⁷⁾ Zur Unterstützung der oben genannten Gemeinde durch das märkische Ministerium, siehe oben § 11.

¹⁸⁾ Entsprechend Synodalbeschuß von 1770, § 23.

¹⁹⁾ Vgl. *Acta Synodi 1771*, § 24.

²⁰⁾ Siehe Synodalbeschuß von 1770, § 24.

*) Irrige Zählung.

§. 19 ad 21.

Da *Syn[odus]* wünschet, daß ein einstimmiges *formular* bey allen feyer-[lichen] öffentl[ichen] *Minist[erial]*=Handlungen möge entworfen und denen Predigern zum Gebrauch vorgeschrieben werden, auch dieserhalb zeit[lichem] H. *Insp[ectori]* die Besorgung deßelben aufgetragen: So hat derselbe so lange damit Anstand nehmen wollen, biß die nähere Vereinigung mit dem *Clev[ischen] minist[erio]* völlig *reguliret*, und also auch darunter zum besten der Witwen=*Casse* einstimmig könnte gehandelt werden.

§. 20 ad 22.

Die HH. Prediger zu Werden laßen durch ihren H. *Deputato Classis Syn[odum]* ersuchen, sich ihrer in der streitigen Hundschaft *Tüschen*²¹⁾ gegen das *Velbertische Consist[orium]* und *Düsseldorffer* Regierung bey Sr. K.M. bestens anzunehmen. *Syn[odus]* ist dazu bereit und willig, so bald die HH. Prediger zu Werden, was auf den letzteren allerunterthänigsten Bericht des zeitl. *Insp[ectoris]* erfolgt, näher werden gemeldet haben; und *committiren* dem H. *Insp[ectori]*, in solchem Fall *necessaria* zu besorgen²²⁾.

§. 23*) ad 24.

Subdel[egatus] Classis Wetterensis zeigt an, daß ohnerachtet im vorigen *Syn[odo]* festgesetzt worden, daß sich die HH. Prediger der *Classe* in Ansehung der Feyer=Saar und Bettage nach Vorschrift des Königl. *edicts* gleichförmig betragen sollten. Dem ohnerachtet aber in den Gemeinen zu *Vöerde*, *Gevelsberg*, *Langenberg* und *Straßen* nur Einen mit Einer Predigt feyerten: So wurde [von] *rev. Syn[odo]* zeitl. H. *Insp[ectori]* *committiret*, bey hochlöbl. Regierung diese Unordnung abzustellen, allerunterthänigst anzuhalten.

§. 24.

Die HH. Stadtprediger zum *Hamm* beschweren sich, daß der 3te Feyertag²³⁾ an den hohen Festen wider die allgemeine *observanz* der Ev.=Luth[erischen] in der Grafschaft *Marck* ganz gefeyert werde; ersuchen also zeitl. H. *Insp[ectorem]*, dieserhalb bey hochlöbl. Regierung Anzeige zu thun, damit auch dadurch die Gleichförmigkeit mit andern Gemeinen erhalten werde.

²¹⁾ Im Zusammenhang mit den Streitigkeiten ist zu bemerken, daß Velbert ursprünglich Filialkirche von Werden gewesen ist; siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 258 u. S. 475 f.

²²⁾ Siehe Acta Synodi 1773, § 13.

²³⁾ Ein entsprechendes Edikt der kgl. Regierung (Berlin) ergeht am 28. Jan. 1773 (Novum Corpus Constitutionum V, Sp. 47 ff).

*) Irrige Zählung.

§. 25.

Da sämtlichen HH. *Deputirten* die armseligen Umstände der *Rüdinghausser*²⁴⁾ Gemeinde und die schlechten *revenue*n des dasigen Predigers hinlänglich bekannt wären: So ersuchte der H. *Subdel[egatus]* Schragmüller *Synodum* um *assistance* vor denselben. Worauf denn sämtlichen HH. *Subdel[egatus]* aufgetragen worden, von gesamten HH. Prediger ihrer Gemeinen einen Beytrag aus Kirchen=Mitteln zu besorgen, und solchen an d[en] H. *Subd[elegatum]* Schragmüller zur ferneren Besorgung einzusenden.

§. 26.

Wegen der zwischen H. P. Heuser zu Rönsahl und den HH. Predigern zu Halver²⁵⁾ entstandenen *Parochial*-Streitigkeiten; hielte *revenda Synodus* davor, daß er diesen Herren als Geistlichen anständiger wäre, um alle Weitläufigkeiten und Kosten zu vermeiden, auf ein paar einsichtsvolle und ohnpartheysche Männer zu *compromittiren*, um diese entstandene Irrungen je eher je lieber in der Güte beyzulegen; und hätte zeitl. H. *Insp[ector]* den Herren darüber Vorstellung zu thun.

§. 27.

Betreff²⁶⁾ den Vortrag der *Wetterischen Classe* wegen des *Langerfeldischen Consist[orii]*, hielte *Syn[odus]* davor, daß Bau *deputirte* nicht als eigentl[iche] Glieder des *Consistorii* anzusehen wären, sondern nur von hochl[öb]l[icher] Regierung angewiesen, daß beste dieser neu=gestifteten Gemeinde bey ihrem Kirchen=Bau zu besorgen²⁷⁾. Man müsse sich also umso vielmehr wundern, daß wider alle Vorschriften der K.O.²⁸⁾ 6 Baudeputirte mit 2 Kirchmeistern²⁹⁾ sich ohne Vorwissen ihres Predigers und deßen vorhergegangenen *Convocation* einen neuen *provisorem* gewehlet: *Synod[us]* muß also diese Wahl vor *illegal* und nichtig erklären, und *committiret* zeitl. *Insp[ectori]*, diesen widerrechtl[ichen] Vorfall Sr. K.M. pflichtmäßig anzuzeigen, und da=

²⁴⁾ Siehe BH II, S. 380 ff; noch später blieb die Pfarrstelle von 1819 bis 1840 wegen des nicht ausreichenden Pfarrdiensteinkommens, Baufälligkeit der Kirche und des Pfarrhauses unbesetzt; die Gemeinde wurde in den genannten Jahren von dem Pfarrer in Ende bedient (ebenda S. 382).

²⁵⁾ Zu den *Parochial*= und *Territorial*verhältnissen des an der westlichen Grenze der Grafschaft Mark neben dem Herzogtum Berg gelegenen Rönsahl vgl. BH II, S. 268.

²⁶⁾ Zuvor im Protokoll unleserliche Streichung.

²⁷⁾ Über die Schwierigkeiten bei der Gemeindegründung und dem Kirchbau, die sich aus dem *Parochial*zusammenhang mit der Schwelmer Mutterkirche ergeben, siehe BH II, S. 160 ff.

²⁸⁾ Ev.=Luth. KO 1687, § C III.

²⁹⁾ Ebenda § CIV; zum Amt des Kirchmeisters vgl. oben S. 6, Anm. 30.

hin allerunterthänigst anzutragen, daß diese Wahl *annulliret* und Kirchmeistern verwiesen würde, sich ohne *convocation* des zeitl. Predigers alß *praesidis consist[orii]* in dergl[eichen] Fällen nicht zu versammeln, und Bau-deputirte in ihre Schranken zu verweisen.

§. 28.

Da von einigen *deputirten* der *Menge(n)dischen* Gemeinde beym hochehrw. *Syn[odo]* wegen der zwischen beyden HH. Predigern³⁰⁾ entstandenen Irrungen Vorstellung geschehen: So wurde zeitl. *Inspectori committiret*, diese Sache in der Güte beyzulegen.

§. 29.

Auf die Vorstellung des Schulmeister *Starmans* zu *Herne* bey einem hochehrw. *Synodo*, ihm zu Unterstützung seines in *Halle* studierenden Sohnes³¹⁾, einen liebeichen Beitrag zu thun: wurde vom *Syn[odo]* *resolviret*, solches dem H. *Subdelegato* der *Classe* bestens zu empfehlen, mit dem Ersuchen, ihren gesammelten Beytrag an den H. P. *Westhoff* zu *Herne* einzuschicken.

§. 30.

Da zwischen d[em] H.P. *Rüben* zu *Harpen*³²⁾ und H.P. *Zimmerman* [n] daselbst Irrungen entstanden; So wird d[em] H. *Insp[ectori] committiret*, auch diese Sache gütlich beyzulegen.

§. 31.

Der H. Past. *Cramer* zu *Niedern Wenigern* beschweret sich über die *Cath[olischen]*, daß Sie denen Vorschriften des *Simultanei*³³⁾ zuwider Ihm den Gebrauch der Glocken versagten, und sonst Eingriffe thäten. *Synodus*

³⁰⁾ Zwischen *Wessel Diedrich Hausemann*, Pfarrer daselbst (1754—1817) und dem Vikar *Joh. Heinrich Arnold Moll* (1772—1775), der 1775 in *Wickede* gewählt wurde (gest. 13. Febr. 1822, BH II, S. 386 u. S. 113,9).

³¹⁾ *Joh. Friedrich Starmann* als Pfarrer zu *Castrop* am 24. Mai 1812 gestorben (siehe *Acta Synodi* 1812, § 8).

³²⁾ *Friedrich Christian Rüben* (get. in *Rehme* 12. Nov. 1733, gest. im Dez. 1794), Inhaber der Pfarrei *Harpen* (1763 bis zu seinem Fortgang nach *Essen* [*Essen=Altstadt*] zweite luth. Pfarrstelle), hatte einen Anspruch darauf, daß der Vikar *Franz Eberhard Caspar Zimmermann* (daselbst von 1770 bis 1826) ihn bei der Austeilung des Abendmahls unterstützte. Der Inhaber der schon vor der Reformation bestehenden Blutsvikarie zum Altar der *St. Anna* (vgl. E. Dösseler, *Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark*, Jb. d. V. f. Westf. KG 44, 1951, S. 50) hatte die Nachmittags- und die Fastenpredigten zu halten. — Siehe BH II, S. 359 f.

³³⁾ Zum Verhältnis der beiden Konfessionen in *Nieder=Wengern* siehe BH II, S. 302 ff.

erwartet darüber die *specielle* Anzeige der Beschwerführung an den zeitl. *Insp[ectorem] Minist[erij]*, welchem hiedurch aufgetragen wird, dieserhalb gehörigen Orts *remedur* zu suchen.

§. 32.

Einer namens Henrich Wilhelm Northaus, der willens ist, sich mit seines Vett[er]s=Bruders nachgelassenen Wittiben von 25 Jahren, da er bereits das 30te erreicht hat, zu verheyrathen, und dieserhalb bey der gnädigsten Landesherrschaft³⁴⁾, dem Herrn Grafen zu Limburg die gnädigste [Erlaubnis]³⁵⁾ nachgesucht, hat zur *resolution* erhalten: daß, wenn Er glaubhaft *dociren* würde, daß in ähnl[ichen] Fällen die *dispensation* in benachbarten Landen erfolget, auch ein Gutachten einer *theol. facultet*, oder sonstiger angesehenen Theologen beybringen würde, daß in H. Schrift enthaltene namentliche Verbott dieses Falles, die Christen im N. T. nicht verbinde, alßdenn nähere *resolution* ertheilet werden solle.

Synodus ist nicht im Stande, bey gegenwärtiger *Session* über gedachten Fall ein außführl[iches] und gründliches Gutachten zu ertheilen, da in dieser Sache die Einsichten so sehr verschieden sind; und dergl[eichen] Fälle nicht nach der Mehrheit der Stimmen, sondern nach dem Gewicht der Gründe zu entscheiden sind. Es auch überhaupt auf die gründliche Untersuchung ankömmt, in wie weit die *Levit. 18* und *Cap. 20.* angeführte Ehegesetze zu den allgemeinen Naturgesetzen gehören; folglich von allgemeiner Verbindlichkeit sind, oder zu den besonderen israelitischen Gesetzen, welche die Christen zur Zeit des N. T. nicht weiter verbinden³⁶⁾.

Synodus verweist also gedachten H. Northaus auf die gründlich gedruckte Theol. Bedencken des Seel. H. D. Baumgartens³⁷⁾, und zwar in der 6ten Sammlung auf daß 42. Stück *pag. 227 sequ[entes]*, da die Zulässigkeit aus Gründen erwiesen, auch die dagegen zu machende Zweifelsgründe beantwortet sind; nicht weniger denen Obrigkeiten und Predigern Anweisung gegeben worden, wie Sie sich in solchen Fällen gewißenhaft zu verhalten haben.

Der noch lebende H. D. Semler³⁸⁾ in Halle auch darüber ein *responsum* bereits außgefertiget hat. Ob nun *Synodus* dergl[eichen] Ehen, darüber für

³⁴⁾ Über die kirchlichen Verhältnisse der Grafschaft Hohenlimburg siehe E. Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte, S. 494—496.

³⁵⁾ ergänzt.

³⁶⁾ Siehe H. Greeven, Zu den Aussagen des NT über die Ehe (Zeitschrift f. evang. Ethik I, 1957, 109—125).

³⁷⁾ Sigmund Jakob Baumgarten (14. März 1706—4. Juli 1757), Professor der Theologischen Fakultät in Halle (1743—57), ein echter Wolffianer, suchte als solcher „durch rationale Deduktion das orthodoxe Dogma neu zu begründen“. Von seinen Theologischen Bedencken liegen sieben Sammlungen aus den Jahren 1743—1750 vor. Vgl. Ernst Wolff, in RGG³ I, Sp. 934 (Lit.).

³⁸⁾ Johann Salomo Semler (18. Dez. 1725—14. März 1791), Schüler von Sigmund Jakob Baumgarten, seit 1753 Professor der Theologie in Halle, Begründer der historisch-kritischen Forschung. Vgl. W. Philipp, in EKL III, Sp. 933 ff (Lit.).

und wider gestritten wird, nicht anrathen kann; so überläßet es *Synodus* den- noch dem eigenen Gewißen solcher Personen.

§. 33.

Der zeitl. H. *Inspector* als *General-rendant* der Witwen *Casse* leget dem hochehrw. *Synodo* die Rechnung der Witwen=*Casse pro anno 1770/71.* nebst allen Rechnungen und Quittungen zur Prüfung vor. Da denn nach geschehener Untersuchung und Vergleichung der *General-Berechnung* mit den *Special-Berechnungen* aus den *Classen*, Einnahme und Außgabe richtig befunden worden; der Bestand aber aus dieser Rechnung *ad 29 rtl. 59 stbr. 6 ſ* ist dem *Scribae ministerii*, Past. Hausmann, den 4ten *Julii anni praeedentis post Synodum*, laut *producirter* Quittung zum sichern Unterbringen eingereicht. Der *Scriba ministerii* zeigt an, daß Er diese Kleinigkeit nicht gegen eine gerichtliche *obligation* habe unterbringen können. Damit aber solche zum Besten der Witwen möchten rentbar gemacht werden: so wolle Er solche verzinsen, und dem H. *Rendanten ad 4 pro Cent* berechnen, biß es gegen eine gerichtliche *Hypotheque* kann untergebracht werden.

Der dißjährige Bestand kann erst *post sessionem* nach geschehener Einnahme und Außgabe bestimmt werden, und soll gleichfalls dem *Scriba minist[er]ii* eingereicht werden.

Daß zu vertheilende *quantum* beträget 174 rt. 1 stbr., davon bekommen 26 ¹/₂ Witwe eine jede 6 rt. 34 stbr., und Eine die Hälfte *ad 3 rt. 17 stbr.*

§. 34. / soll 35 seyn:

Da das *triennium Inspectorale* des jetzigen H. *Inspectoris v. Steinen* abermalen zu Ende: [So legte derselbe]³⁹⁾ sein mit vielen Ruhm und Beyfall geführtes *Insp[ector]=Amt* zur anderweitigen *disposition* und neuen Wahl des *Synodi* nieder. *Rev[erenda] Synodus*, mit dem ohnabläßigen Fleiß, Geschicklichkeit und Treue deßelben in Führung der *Ministerial-Geschäften* vollkommen zufrieden, dankte ihm vorerst auf daß verbindlichste für seine bißherige Bemühungen, und bat Ihn, in dem *Inspectorat* im Namen Gottes weiter fortzufahren. Und da der *Inspector v. Steinen* durch einmüthge Stimmen von dem Zutrauen sämtl[icher] *Classen* überzeugt wurde: nahm Er das *Inspectorat* aufs neue an; wozu ihm denn von einem hochehrw. *Synodo* Glück, Heyl und alle fernere Gnade und Kräfte von oben angewünscht worden. *Rev. Synodus* zweifelt daher auch nicht, oder Sr. K.M. werden diese wiederholte neue Wahl allergnädigst *confirmiren*.

Eben so wurde Pastor Hausmann zu Hagen in dem bißherigen *officio* eines *Scribae minist[er]ii per unanimia* aufs neue gewehlet und bestätigt.

³⁹⁾ Ergänzt aus der Wahlanzeige und Bitte um Bestätigung vom 30. Juli 1772 (mit abweichender Schreibung des § 35; StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 120 u. 121). Die Bestätigung durch die Regierung in Kleve erfolgt am 10. Aug. 1772 (ebenda, Konzept, Bl. 123a).

Zeitl[icher] H. *Insp[ector]* v. Steinen referiret einem hochehr. *Syn[odo]* dasjenige, was zwischen Ihm und d[em] H. *Inspector* Sybel wegen der gemeinschaftlichen Herausgabe eines Gesangbuches⁴⁰⁾ und Vereinigung der Witwen=*Casse* bißher verhandelt worden: welches denn nicht allein vollkommen *approbiret* worden, sondern auch um die Sache vollständig zu *reguliren*, so hat *Synodus* außern den beyden HH. *Insp[ectores]*, die bereits in vorigen *actis* ernannten HH. *Subdelegatus* Davidis, H. Past. Griesenbeck in Hamm, H. Past. Ising, noch d[en] H. *Subdel[egatum]* Schragmüller und die beyden HH. Prediger zu Hagen *deputiret*, in einer besondern *session* alles gemeinschaftlich abzuthun; und daß davon abzuhaltende *prot[ocollum]* in beyden *minist[eriis]* *circuliren* zu laßen. Und wegen Bestreitung der Kosten, hat es dabey sein Bewenden, daß das *Clevische ministerium* seinen *deputatum* auf ihre Kosten zu unserm *Synodo* sende(n), so wie sich das unsrige verpflichtet, denselben während seines aufenthalts zu *defrairen*: Nichtweniger läset sich *Synodus* den Vorschlag des *Clev[ischen]* *Minist[er]ii* wegen Hergabe einer Pistole von jeder Gemeinde zum Verlage des Gesangbuches gerne gefallen.

Worauf denn dieser *Synodus* unter herzlichem Gebät und Anrufung Gottes hiemit beschlossen wurde.

Actum ut supra.

J F M v. Berchem

J.D.F.E. von Steinen

J.F.L Basse

Insp[ector] *neoelectus.*

H. F. Sybel *Insp[ector]* *Cliv[ensis]* et *Deputatus Ministerii Clivensis.*

G L Pohl *qua Dep[utatus]* *Class[is]* *Hammon[ensis].*

Griesenbeck Past. *Hamm[onensis].*

C L Brölemann *Dep[utatus]* *Unn[ensis].*

J. B. A. Krupp *Dep[utatus]* *Cl[assis]* *Unn[a]*
Cam[ensis].

J A Böving *Deput[atus].*

H. E. Nordalm *qua Novit[ius].*

G. C. W. Moll Past. *Cam[ensis]* *qua Nov[itius].*

⁴⁰⁾ Aus der gemeinsamen Eingabe des clevischen und märkischen Ministeriums vom 31. Aug. 1772: Allergnädigster König und Herr! Unsere Wittwen-Casse ist annoch so arm, daß bey diesjähriger Vertheilung wegen Menge der Wittwen einer jeden für sich und ihre Kinder nur 6 rthlr. 34 stbr. hat gereicht werden können, welches gewiß wohl zu wenig ist, als daß es eine merkliche Beysteuer zu nennen sey. (Abschrift, ebenda Nr. 274 b, Bl. 236).

- J. C. Boelling Past. *Iserlon[ensis]*.
 Henr. Fried. Möller Past. *Elsensis*.
 Reinh. Theod. Varnhagen Pastor *Iserlohn[ensis]* *Nov[itius]*.
 G. H. Schragmüller P. *Lunensis*, *Subd[elegatus]*.
 G. A. Zimmermann P. *Wellinghovensis qua Deputatus*.
 W. G. Steinweg P. *Kirchoerdensis qua Nov[itius]*.
 Immanuel Frid. Ennichmann Past. *Kierspensis Deputat[us]* *Classis Altenanae*.
 J. W. Ehrenstein Past. *Halver[erensis]* *Class[is]* *Alten[anae]* *Deput[atus]*.
 Moeller Plettenbergens[is] *Deputatus*.
 D. Davidis Past. in Wengern und Cl[assis] *Wett[erensis]* *Subdel[egatus]*.
 C. H. Karthaus Past. *Hagens[is]* *qua deputatus Class[is]* *Wetter[erensis]*.
 J. A. C. Lange Past. *Herdeckens[is]* *qua Deputatus Class[is]* *Wetterens[is]*.
 J. M. Ising Past. *Volmarst[einensis]*.
 D. F. Davidis Past. *adiunct[us]* *eccles[iastes]* *Wenger[ensis]* *qua novitius*.
 J. Westhoff Past. *Hernens[is]* *qua Deputatus Class[is]* *Boch[umensis]*.
 Frid. Christ. Rüben Past. *Harpens[is]* *qua Dep[utatus]* *Cl[assis]*.
Bochu[mensis].
 F. E. C. Zimmermann Prediger in Harpen.
 Joh. Henr. Arn. Moll Past. *Menged[ensis]* *qua Novitius*.
 J. W. Dungellen Pastor *Blanckensteinensis*.
 Pet. Sim. Cramer Pastor *Niederwenigerensis qua novitius*.
 Paulus Jacobus Kocher, pastor *Neostadiensis, qua Deputatus*.
 J. W. Hausmann P. *Hag[ensis]* *h[oc]* *t[empore]*
Re[verendi] minist[er]ii marc[ani] Scriba

Actum Hagen in Synodo d. 6ten Julij 1773

Zufolge Anschreiben des H. *Inspect[oris]* von Steinen an die Herren *Assessoren* u[nd] sämtl[iche] *Subdelegaten* der *Classen* wurde der dißjährige *Synodus* den Vorschriften der Kirchen Ordnung zufolge mit Haltung des Gottesdienstes eröffnet. Die *Synod[al]* Predigt¹⁾ wurde von dem H. Past. Schulte zu Hörde über die Ihm von H. *Inspectore* vorgeschriebenen *Textes* Worte Hebr. X, 21–23 abgelegt, und daraus vorgestellt:

Die vorzügliche Pflicht Evangelischer Lehrer, zu halten an dem Bekenntniß auch mitten unter denen Verfolgungen.

Welchen Vortrag er mit allgemeinem Beifall zur völligen Zufriedenheit des *Ministerii* ablegte.

Nach geendigtem Gottesdienst wurde von Sr. Hochwürden dem H[err]n *Inspectori* von Steinen²⁾ eine erbauliche lateinische Rede: *de artis-simo nexu veritatis Christianae cum pietate* zur größten Rührung anwesender Prediger gehalten, und sämtliche HH. Brüder alß Diener der Wahrheit erwecket, nach Gottes Wort und dem Inhalt der Symbolischen Bücher unsrer E. v. Luth. Kirche feste zu stehen und die Kraft göttl[icher] Wa[h]rheiten an ihren Herzen durch ihren erbaul[ichen] Wandel zu beweisen. Eine so andächtige alß brünstige Fürbitte vor Sr. Kön. Maj. allerhöchste Person, Königl. Hauß, *Ministres*, Landes=*Collegia* u[nd] die ganze Evangel[ische] Kirche machte den Beschluß derselben.

Da es dem Herrn unsers Lebens gefallen, den zeitlichen *Scribam Ministerii*, Herrn Pastor Hausmann³⁾ zu Hagen, d. 9. Aug. anni praeteriti, mitten in den Verrichtungen seines Amts durch einen Schlagfluß auf der Kanzel zu rühren und zur sel[igen] Ewigkeit abzurufen, so wurde d[er] H. P. Kart-haus⁴⁾ zu Hagen von sämtl[ichen] *deputatis Synodi* ersucht, weil er in loco,

¹⁾ Matthias Caspar Diederich Schulte, geb. in Herscheid 26. Aug. 1742 (Prüfungs- und Personalakten der Kandidaten: Archiv der Kirchengemeinde Hagen F 6), seit 15. März 1773 Prediger der lutherischen Gemeinde in Hörde; gest. 14. Okt. 1804 (Acta Synodi 1805, § 7 u. BH II, S. 411,11).

²⁾ Er war 1772 zum zweitenmal wiedergewählt worden (vgl. oben S. 446).

³⁾ Johann Wilhelm Hausmann, seit 1742 erster Prediger der lutherischen Gemeinde in Hagen und seit 1767 Sekretär (*Scriba*) des Ministeriums; vgl. auch unten § 4.

⁴⁾ Chr. Heinrich Karthaus, seit 1747 zweiter Prediger der lutherischen Gemeinde in Hagen, hatte das Amt des Sekretärs bereits von 1754 bis 1766 inne.

die *functiones Scribae* biß zu dem Ende des *triennii Inspectoralis*⁵⁾ zu versehen, wozu derselbe sich auch, mit dem Vorbehalt, faß es ihm zu beschwerlich fallen sollte, loßsagen zu dürfen, entschlossen.

Es geschah hierauf Umfrage, ob sämtliche *deputati* und *Novitii* aus den *Classen* sich nach Vorschrift der Königl. allerhöchsten Verordnungen eingefunden, da denn außer den beyden HH. *Assessoren*, die wegen schlechter Witterung ihre Abwesenheit entschuldigen laßen, aus dem *Ministerio* gegenwärtig waren:

Der Herr *Inspector Siebel* alß *deputatus Minist[er]ii Clivensis*⁶⁾.

Aus dem Amt Hamm:

H. *Rumpaeus* qua *deputat[us]*.

Stadt Unna:

H. *Bröl[e]mann* qua *deput[atus]*.

Amt Unna-Kamen:

H. *Subdel[egatus]* v. *Steinen*, H. von *Ofen*⁷⁾ et H. *Böving* qua *deputati*. H. *Krupp* qua *hospes* und qua *novitii*: H. *Mönnich* *secunda vice*, H. *Moll* *secunda vice*. H. *Lührmann* *prima vice*, H. *P. adj[unctus]* *Dümpelmann* *prima vice*.

Iserlohn:

H. *Middeldorf*, —⁸⁾ und H. *Varnhagen jun.* qua *deputati*.

Lunen=Hörde:

H. *Dansdorff* und H. *Hasselkus* qua *deputati*; H. *Riepe* und H. *Schulte* qua *novitii*, ambo *prima vice*.

Stadt Schwerte:

H. *Andreae* qua *deput[atus]* et *Novit[ius]*.

Amt Altena:

H. *Subdel[egatus]* *Vollmann*; H. *Collenbusch* et H. *Ruhrman* qua *deput[ati]*; H. *Osenberg* qua *novit[ius]* *prima vice*.

Amt Plettenberg=Neuenrade:

H. *Subdel[egatus]* *Werckshagen*.

Amt Wetter:

H. *Subdel[egatus]* *Davidis*. H. *Sohn* et H. *Schmitz*⁹⁾ qua *deput[ati]*.

H. *Adj[unctus]* *Davidis* qua *novitius* *secunda vice*.

⁵⁾ *Karthaus* stirbt jedoch schon vor Ablauf des Trienniums am 19. Dez. 1774 (*Acta Synodi* 1775, § 41).

⁶⁾ *Heinrich Florenz Sybel*, Pfarrer zu Kleve und lutherischer Inspektor daselbst seit 1772 (siehe *Albert Rosenkranz*, *Das Evangelische Rheinland* II, S. 512).

⁷⁾ von *Oven*.

⁸⁾ Gestrichen im Text: der erst nicht gegenwärtig.

⁹⁾ *Schmidts*.

Amt Bochum:

H. *Subdelegatus* Clasen. H. Hausemann, H. Alberti und H. *Vicarius Zimmermann qua deputati*. H. Moll müßte alß *novitius* da seyn, weil aber sein H. *Collega deputieret* worden, wird er künftiges Jahr erscheinen.

Amt Blanckenstein:

H. *Subdel[egatus]* Schmitz.

Amt Neustad:

H. *deput[atus]* Viebahn.

§. 1.

erinnert *Dom[inus] Inspector*, keine *politica* zu traktieren.

§. 2.

Die in diesem Jahr *a DominoInspectore* examinirte und recipirte *Candidati*¹⁰⁾ *Minist[er]ii* sind:

H. Möller von Elsey; H. Westermann von Emmerich, der bereits zum Feldprediger zu Wesel berufen, H. Hölterhoff von Herschede, H. Rautert von Herbede; H. Bastian von Essen, H. Krupp von Lünen.

§. 3.

Unerachtet schon mehrmalen in *Synodo* erinnert, auch von S. Kön. Maj. hochl. Regierung bey namhafter Strafe befohlen, daß keine *studiosi*, welche von *universitaeten* kommen, auch keine *Candidati* aus andren *Ministeriis* sollen zur Kanzel und zu Wahlen *admittieret* werden, ehe und bevor sie sich bey dem zeitlichen *Inspectore unsers Ministerii* (sich) gemeldet und *examiniert* sind¹¹⁾, auch dieserhalb das *testimonium inspectorale* vorweisen können: Noch weni-

¹⁰ Joh. Friedrich Möller wird am 1. Mai 1774 zu Elsey Adjunkt seines Vaters Heinrich Friedrich Möller (siehe Acta Synodi 1774, § 5 h; gest. 14. Aug. 1805, siehe 1806, § 7). — Kandidat Westermann ist ein Sohn des Pfarrers Georg Hermann Westermann in Emmerich (1742–1764); er war 1773–1783 Feldprediger in Wesel, 1783–1796 Oberprediger und Superintendent in Petershagen bei Minden, dort am 11. Dez. 1796 gest. — Joh. Christian Hölterhoff, Sohn des Pastors Peter Kaspar Hölterhoff in Herschede (gest. 27. Juli 1782, siehe Acta Synodi 1783, § 3), wird im selben Jahre Nachfolger des zweiten Predigers Joh. P. K. Brügggen, der in die Stelle seines Vaters auftritt (gest. 1. Febr. 1796, siehe Acta Synodi 1796, § 3,4). — Friedrich Wilhelm Rautert, zunächst 1774 nicht-ordinierter Hausprediger in Wischelingen, seit 1786 Rektor in Lennep, wird am 6. Okt. 1793 als Adjunkt-Prediger und Nachfolger seines Vaters Wilhelm Diedrich Rautert (gest. 18. Okt. 1799, siehe Acta Synodi 1800, § 7,1) ordiniert; gest. 17. Juli 1818 (BH II, S. 292,11 u. 377,18). — Joh. Chr. Bastian wird am 17. März 1776 ordiniert; siehe Acta Synodi 1776, § 4,5. — David Diedrich Wilhelm Krupp wird am 29. März 1775 ordiniert; siehe Acta Synodi 1775, § 5,3.

¹¹⁾ Zur Sache vgl. den Bericht des Inspektors vom 20. Nov. 1769, oben Acta Synodi 1769, Anm. 5; auch Acta Synodi 1718, § 6.

ger aber Jünglinge, die noch auf Schulen sind¹²⁾, ohne Erlaubniß und Vorwissen des H. *Inspectoris* sollen zur Kanzel gelassen werden: diesem aber fast gänzlich zuwider gehandelt wird; So wird *Domino Inspectori committitur*, dieserhalb bey hochl. Regierung Anzeige zu thun und Hochdieselben zu bitten, diese Anordnung durch ein wiederholtes geschärftes *Rescript* nachdrücklich zu untersagen.

§. 4.

Da im vorigem *Synodo* fest gesezt worden, das Verzeichniß sowohl der gestorbenen als neuordinirten Prediger den *actis Synodalibus* einzuverleiben¹³⁾, so zeigt *Dominus Inspector* an, daß seit dem letzteren *Synodo* verstorben:

- a) Johan Wilhelm Hausmann, Past. in Hagen, d. 11te Aug. a[nni] pr[aeterii] aetat[is] 58. Ministerii 30. ann[orum].
- b) Daniel Balthasar Wiethaus, Past. in Unna, d. 6ten Septbris. a. pr. aet[at]is] 66. Ministerii 41. an[norum].

¹²⁾ Clev.= und Märkische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung (1687): XXVI. So sollen auch keine *Studiosi* / die noch frisch von Schulen kommen / oder auch in denselben sich noch auffhalten / ohne glaubwürdiges Gezeugniß ihrer *Praeceptorum* zur Cantzel gelassen werden / wie sie dann solche Zeugniße für ihrer ersten Zulassung zur Cantzel dem *Inspectori* neben dem *Concept* ihrer Predigt; Bey mehrer und fernerer Zulassung aber dem Prediger des Orts vorzuweisen schuldig seyn sollen. Und weilen Theils *Studiosi* durch das viele predigen ihre *studia Theologica* wohl merklich pflegen zu versäumen / oder aber auch / da sie gleich die Cantzel beschritten / ein ärgerliches Leben zu führen / so solle von denjenigen welche sich annoch / zu voraus in denen benachbarten *Gymnasiis* auffhalten / nicht allein zum Erstenmahl / sondern auch so offters als sie die Gestattung zur Cantzel begehren / von ihren *Praeceptoribus* ein Gezeugniß dem Prediger des Orts vorgebracht / auch von Ihm nachgehend bey dem *Generali Conventu* eingeliefert werden: Wie dann denenselben auch nicht eben die Haupt=sondern eine andere Predigt zu verstatten / auch die Prediger ohne dem sich einer solchen Vorsichtigkeit hiebey werden zu gebrauchen wissen / damit sie ihnen selbst und ihrer Gemeine durch die allzuvielmahlige Zulassung keine Vngelegenheit zuziehen mögen / massen dan die Bestimm=oder Benennung der Predigt keines weges bey der Gemeine / oder auch dero Vorstehern / sondern nur bey denen Predigern stehet / welche dan mehrgemehten *Studiosis*, auch denen sich auß der Frembde zun Zeiten anfindenden Predigern die Cantzel auch nimmermehr gestatten werden / es sey dann / daß sie solches und zwar / da einiges Bedencken dabey vorfallen solte / auch mit Einrahten des *Inspectoris* für nützlich und heilsam erkennen können. — (MRhKG 35, 1941, S. 7).

¹³⁾ Joh. Wilh. Hausmann aus Neustadt hatte seit 1742 die erste Pfarrstelle in Hagen. — Daniel (David) Balthasar Wiethaus, der i. J. 1732 die Synodal=Predigt gehalten hatte (oben Acta Synodi 1732, Anm. 1), war in Unna seit 1732 Stadtprediger gewesen. — Joh. Christoph Meuer war Adjunkt seines im selben Jahre verstorbenen Schwiegervaters H. E. zur Westen gewesen (siehe unten f; vgl. auch Acta Synodi 1770, Anm. 1). — Theodor Godfried Hasselkus hatte die Pfarrei in Langendreer seit 1759 (siehe Acta Synodi 1758, Anm. 3). — Leopold Caspar Petersen war seit 1763 Pastor in Ende gewesen. — Heinrich Engelbert zur Westen, seit 1734 „Pastor und Vicar zu Sprockhövel“ gewesen (BH II, S. 296 f). — Joh. Theodor Eichholtz, get. 30. Mai 1727 zu Halver, seit 1750 in Hülsenbusch (als dritter Pfarrer von Gummersbach), gest. 29. Sept. 1772 (siehe Acta Synodi 1749, Anm. 5 u. A. Rosenkranz I, S. 52 u. II, S. 109).

- c) Johan Christoph Meuer, Past. adj[unctus] zu Sprockhöfel, d. 29ten Jan. a. c. aetat[is] 29. minist[er]ii 3. an[norum].
- d) Theodor Godfried Hasselkus, Past. in Langentreer, d. 10. Febr. a. c. aet[at]is] 38. ministerii 14. an[norum].
- e) Leopold Caspar Petersen, Past. in Ende, d. 14. Febr. a. c. aetatis 34. minist[er]ii 10. an[norum].
- f) Henrich Engelbert zur Westen, Past. zu Sprockhöfel, d. 28. May a. c. aetat[is] 71. Minist[er]ii 39. an[norum].
- g) N. Eichholtz, Past. zum Hülsenbusch, den — a. c. aetat[tis] — minist[er]ii —*) an[norum].

ordinieret:¹⁴⁾

- a) Johan Lührmann aus Iserlohn, d. 29. Julii a. pr. qua post. in Fröndenberg.
- b) Johan Giesbert Dümpelmann, der vorher schon zur assistance seines Vatters ordinirt, ist d. 9. Aug. a. pr. zum past. adj[unctus] zu Hemmerde introduciert.
- c) Johan Gerhard Diederich Andreae aus Weslar[n], d. 13. Oct. a. p. qua 3ter Prediger in Schwerte.
- d) Bernhard Christian Riepe, d. 4. Nov. a. pr. alß past. zu Kirchhörde.
- e) Johan Gerhard Stolle, d. 13. Septr. a. pr. qua past. zu Niedern Gimborn im Amt Neustad.

¹⁴⁾ Joh. Lührmann, Adjunkt des Predigers bei der Stiftsgemeinde zu Fröndenberg Georg Andreas von Steinen (gest. als Pastor emeritus am 29. Okt. 1782, vgl. Acta Synodi 1783, § 3,2), ist dessen Nachfolger; er stirbt am 10. Juni 1806, 56 Jahre alt (siehe Acta Synodi 1806, § 7). — Joh. Giesbert Dümpelmann, Sohn des Joh. Caspar Dümpelmann (gest. 19. Juli 1779, siehe Acta Synodi 1780, § 3,2), amtiert in Hemmerde bis zu seinem Tode am 18. April 1808, 65 Jahre alt. — Joh. Gerhard Diederich Andrea (Kandidat: 1770, § 3), in Schwerte zugleich Rektor; er stirbt am 8. Jan. 1781 (siehe Acta Synodi 1781, § 3,5). — Bernhard Christian Riepe, von der Gemeinde gewählt und berufen, von der Regierung in Kleve bestätigt, bleibt in Kirchhörde im Pfarramt bis zu seinem Tode im Jahre 1821, 78 Jahre alt. — Joh. Gerhard Stolle (Kandidat: 1771, § 3). nur kurze Zeit in Hülsenbusch, wird schon 1773 nach Witzhelden berufen (Klasse Miseloh in der unterbergischen Inspektion der luth. Kirche); dann erhält er 1785 die zweite Pfarrstelle in Lüttringhausen, wo er am 10. Dez. 1795 stirbt (siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 417 f, 595 f u. II, S. 504). — Joh. Eberhard Osenberg (Kandidat: 1771, § 3), in Meinerzhagen im Pfarramt (zweite Stelle; Parität seit 1740) bis zu seinem Tode am 25. März 1803 (siehe Acta Synodi 1803, § 7,4). — Mathias Diederich Schulte aus Remscheid, amtiert in Hörde, wo er am 14. Oktober 1804 stirbt (siehe Acta Synodi 1805, § 7). — Joh. H. Bruns wird Nachfolger des (Konsistorialrats) Joh. Friedrich Dickerhoff in Stiepel (gest. 15. Jan. 1774, siehe Acta Synodi 1774, § 4 e); er amtiert bis 1816 (gest. als Emeritus 1820; siehe Acta Synodi 1817, § 8 u. BH II, S. 296). Am 10. Nov. 1816 wird Franz Fr. Wilh. Anton Ostendorff Hilfsprediger daselbst.

*) Im Original nicht eingetragen.

- f) Johan Everhard Osenberg, d. 28ten Mart. a. c. qua past. Meinertzhagen[sis].
- g) Mathias Casp. Died. Schulte, d. 16. May a. c. qua pastor zu Hörde.
- h) Johan Herman Bruns, d. 10ten Jan. a. c. qua Vicarius in Stiepel.

§. 5

Ad §. 4. *actorum Synodaliū*. Wegen der jährlich einzusendenden *Listen* der Getrauten und Gebornen muß zeitlicher H. *Inspector* nochmalen erinnern, daß die *Special listen* der HH. Prediger an die HH. *Subdelegaten* zur Verfertigung der *general tabellen* aus den *Classen* müssen in *duplo* eingesandt werden, indem er nicht weiter gesonnen sey, solche anzunehmen, sondern vielmehr sich werde genöthiget sehen, selbige zu *remittieren*. Er ersuche auch nochmalen die Herren *Inspectores* der *Classen*, die *Conduiten listen* von denen HH. Predigern und Schul-Lehrern im Anfange *Decembris* so zeitig einzusenden, daß die *general tabelle* davon vorschriftlich vor Neu Jahr zur hochlöbl. Landes Regierung könne eingesendet werden. Die zeitige Umsendung der *Synodal acten* vom *Scriba Min[isterii]* an die *Subdelegaten* der *Classen*, alß auch von diesen in den *Classen* selbst wird nochmalen empfohlen und werden sämtliche HH. Prediger erinnert, keine *Rescripta* und Verordnungen, die von den HH. *Subdelegaten* auf Königl. Befehl herumgesendet werden, bey Strafe von 2 rt. zur Witwen Casse bey sich liegen zu laßen.

§. 6.

Ad. §. 6. Die Herren *Deputati* der *Bochumschen Classen* empfehlen das Anliegen der armen gedrückten *Crangischen*¹⁵⁾ Gemeinde aufs neue *reverendae Synodo*. Es wird also dem zeitl. H. *Inspectori* hiedurch aufgetragen, die Sache so wohl dem *mandatario* H. J a c o b i zur treuen Besorgung alß auch höhern Orts zu *recommendiren*, damit diese Gemeinde nicht gänzl[ich] durch den *religions* Haß des H[err]n v o m R u m p möge *supprimeret* werden. Damit aber diese von allen so wohl Kirchen alß eignen Mitteln entblöste kleine Gemeinde möge in den Stand gesetzt werden, die *appellation* fortzusetzen, so wurde von denen *deputatis Synodi* 20 rt. bewilliget, welche *D[ominus]* *Insp[ector]* nächstens zu *repartieren* in Empfang zu nehmen hätte.

¹⁵⁾ Siehe ferner *Acta Synodi* 1774, § 7 und 1775, § 6. — Die Einkünfte der Pfarrei Crange waren äußerst gering. Deshalb war die Stelle von 1646 bis 1752 ununterbrochen mit der Vikarie der Kirchengemeinde Herne verbunden gewesen. Wiederum wird später (nach dem Tode des luth. Stelleninhabers Joh. Gottlieb Engelbert *Mitteldorf* in Crange, 1789—1811; siehe *Acta Synodi* 1812, § 8) von dem Präfecten des Ruhrdepartements mit Genehmigung des Großherzoglich-Bergischen Ministeriums zu Düsseldorf am 22. Juni 1812 die provisorische Einrichtung angeordnet, daß sowohl der Gottesdienst in der Kirche zu Crange als die übrigen pfarramtlichen Geschäfte von dem zweiten Prediger und Vikar zu Herne gegen eine Vergütung von 115 Rthr. mitversehen werden würden. (Auch über die Patronatsverhältnisse siehe LKA Bielefeld A 6—02, Beiheft, Crange u. Herne.)

§. 7.

Ad §. 7. Da der H. Subdel[egatus] Vollmann erst im gegenwärtigen Synodo das wegen der Ausmittelung des den Witwen zu Halvern¹⁶⁾ com=petierenden 25ten Theils abgehaltene protocoll dem zeitl. Herrn Inspectori eingeliefert: so versteht sich von selbst, daß derselbe darunter biß hieher nichts vornehmen können; es werde derselbe aber nunmehr zu Berichtigung der Sache bey hochlöbl. Reg[ierung] Vorstellung thun.

§. 8.

Dominus Inspector praesentieret dem hochehrw. Synodo die original quitung der von 4 quartalen anno 71/72 eingesandten Hällischen Freitisch Gelder ad 65 rt. 4 gg. edictmäßig.

§. 9.

Imgleichen wird a Domino Inspectore reverendae Synodo die general quitung von sämtl[ichen] Herren Deputatis von denen pro 1771 biß 1772 von dem H. Receptore Ringmacher empfangenen und an die Classen wieder ausbezahlten Darlehns Zinsen vorgelegt.

§. 10.

Wegen des Vogel und Scheibeschießens müßte sich Synodus zwar die von hochlöbl. Landes Reg[ierung] sub dat[o] Cleve 11ter Jan. a. c. commendirte und von hochlöbl[icher] Kammer Deputation d. 18. Dec. 1772 allergnädigste resolution gefallen lassen: Nur wünschte Ministerium, daß denen dabey vorfallenden Unordnungen und Außschweifungen denen vormals emanirten Königl. Edicten zufolge möge gesteuert werden, und diese verstattete Belustigung, wenigstens so wie die Hochzeiten und Kindtaufen des Sonnabends, Sonntages und übrig gebliebenen Festtagen die Entheiligung derselben zu vermeiden, gänzlich untersagt werde¹⁷⁾. Welches D[ominus] Insp[ector] hiemit nachdrücklichst vorzustellen a Synodo ersuchet wird.

§. 11.

Da in der jüngst allergnädigst emanirten Königl. Verordnung die Feiertage betreffend, das allgemeine Erndte Dank Fest auf den Sonntag nach Michaelis

¹⁶⁾ Weiterhin siehe Acta Synodi 1774, § 8 und 1776, § 5 (gütlicher Vergleich).

¹⁷⁾ Das Ev.=Luth. Ministerium nimmt Bezug auf mehrere früher erlassene Edikte und Verordnungen, u. a. vom 26. Aug. 1707, vom 6. Dez. 1711 und vom 26. Febr. 1737 gegen die stattfindende Entweihung der Sonn=, Fest=, Buß= und Bet= Tage (J. J. Scotti, Sammlung II, S. 744 Nr. 566, S. 779 Nr. 639 u. S. 1174 Nr. 1265) sowie vom 15. Dez. 1766 wider den an einigen Orten, besonders in der Grafschaft Mark eingeschlichenen Mißbrauch, an den Sonnabenden große Hochzeits= und Kindtaufs=Schmausereien anzustellen, welche die Nacht durch bis auf den Sonntag, zu dessen Entheiligung, schwelgerisch fortgesetzt werden (ebenda III, S. 1788 Nr. 1953).

festgesetzt ist¹⁸⁾, und vermöge des Allergnädigsten Königl. *Edicts d[ato] d. 12 Mart. 1754* einem jeden Prediger bekannt seyn wird, daß darin die *Michaelis* Feier auf den Sonntag nach dem 29. *Sept.* verlegt worden sey, so versteht sich von selbst, daß das Erndte Danck Fest auf den wieder darauf einfallenden Sonntag müße gefeiert werden; welches, um alle *Confusion* zu verhüten, hiedurch allen und jeden Predigern des *Ministerii* zur Nachricht dienet. Um die Gemeinden desto einstimmiger zu erbauen, sind auch hiemit nach Vorschrift des *Edicts* vom *Synodo* folgende Erndte *texte*¹⁹⁾ festgesetzt:

Frühpredigt: *Prov.* 3, 9. 10.

Hauptpred. *Psalms*²⁰⁾ 147, 7–10 incl. nachmittag: *Actor.* 14, 17.

Zu dem auf Mit[t]woch nach *Jubil[ate]* einfallenden großen Bußtag sind folgende *Texte* beliebt:

Frühpredigt: *Jer.* 3, 12. 13. Hauptpredigt: *Actor.* 10, 42. 43.

Nachmittags: *Mat[t]h.* 3, 8.

§. 12.

Dem H. Hofrath *Sethe* ist laut vorgelegter Rechnung das *douceur* wegen zu führender *correspondence* vom zeitl. H. *Insp[ectore]* eingesandt worden.

§. 13.

Ad § 20. Zeitl. *D[ominus] Inspector* referirt *Synodo*, daß er dem Auftrage zufolge sich der Ev. Luth. Gemeinde zu *Werden*²¹⁾ bestens angenommen habe, und auch ferner nach ereignenden Umständen das nötige besorgen werde.

§. 14.

Den Vorschlag der Amts *Unnaischen Classe* wegen Haltung der öffentlichen *Catechismus* Lehren in Beysein ihrer Schulmeister mit sämtl[icher] ihnen anvertrauten Jugend über die Leidens Geschichte uns[ers] Erlösers in der so genannten *Passions*=Zeit hielt *Synodus* vor sehr nützlich und empfiehlt also gesamten HH. *Subdelegaten*, bey Umsendung der *Synod[al] Acten* dieserhalb denen Predigern die richtige Vorstellung zu thun.

§. 15.

Da nach allergnädigster Kön[igl.] Verordnung der Charfreitag nunmehr ein ganzer Fest=Tag ist²²⁾, so hält *Synodus* auch dafür, daß an denen Orten,

¹⁸⁾ Edikt vom 28. Jan. 1773, § 1. V. (Novum Corpus Constitutionum V, Sp. 47 ff).

¹⁹⁾ Siehe auch die folgenden *Acta Synodorum*.

²⁰⁾ In der Handschrift griechisches *Psi*.

²¹⁾ Oben S. 442; die luth. Gemeinde zu *Werden* a. d. Ruhr hatte sich mit ihren beiden Predigern der luth. märkischen Synode angeschlossen, um bei Bedrückungen des Schutzes der preuß. Regierung „sich desto mehr erfreuen zu können“. Vgl. Joh. Fr. Dahlenkamp, a. a. O., S. 14.

²²⁾ Oben Anm. 18.

wo auf Sonn- und Festtage dreimal gepredigt wird, solches nun auch auf diesen Tag geschehen müsse, und da dem H. P. Meuer zu Lüdenscheid²³⁾ alle Haupt-Predigten ohne Unterschied an Sonn- und Festtagen zukommen, Er auch diese Haupt-Predigt am Charfreitag zu verrichten habe.

§. 16.

Classis Wetterensis erinnert, daß da so viel *Novatores*²⁴⁾ aufstünden und selbst auf unsern *Universitaeten* öffentl[iche] Lehrer / die *Studiosos* mit solchen Meinungen erfüllten, welche dem göttlichen Wort zuwider, so hätten sämtl[iche] HH. Prediger sorgfältig dahin zu sehen, daß solche Neuerungen nicht einreißen und den Gemeinden vorgetragen würden, in sonderheit wird *D[o]minus Inspector* ersucht, bey dem *tentamine*²⁵⁾ der von *Universitaeten* zurückkommender *Studiosorum* sein Augenmerck dahin zu richten, ob dieselbe auch in Absicht des *Canonis Scripturae*, der Gottheit Christi und des Hl. Geistes, der *hl. Sacramenten* und überhaupt der *librorum Symbolicorum* richtige *principia* haben²⁶⁾, damit unser *Ministerium quovis modo* vor diesem Unkraut sicher gestellt werde.

§. 17.

Deputatus Classis Neostadiensis H. Viebahn dankte zuvorderst dem zeitlichen Herrn *Inspectori* von Steinen und dem hochhehrwürdigen *Synodo* für den bißherigen treuen Beistand, Sie bey ihren Gerechtsamen und Religionsfreiheiten zu erhalten, legte aber zugleich das bißher Verhandelte in Absicht der von d[en] H[er]re[n] *Conventualen* zur *Marienheide* in dem letzten Kriege widerrechtlich eingeführten *procession* bey, und zeigte an, daß der bißher dieserhalb *projectirte* und verhandelte Vergleich wegen der beständigen Abänderungen noch nicht habe zu stande gebracht werden können, dabey Ihnen aber doch des H. Ober=Amtmans *Weckbeckers*

²³⁾ Joh. Anton Meuer, zunächst Rektor in Neustadt, dann Pfarrer der Kirchspiels-gemeinde Lüdenscheid 1763–1800; siehe *Acta Synodi* 1801, § 7 (3).

²⁴⁾ Es geht um die Auseinandersetzung mit der gesamteuropäischen Geistesbewegung der Aufklärung, die sich auf die Autonomie der Vernunft gründet. Die kirchliche Aufklärung geht Ende des 18. Jahrhunderts einer Krisis entgegen. Siehe u. a. W. Rasch, *Die Literatur der Aufklärungszeit* (Dt. Vierteljahrsschrift f. Literaturwissenschaft u. Geistesgeschichte 30, 1956, S. 533–560; K. Aner, *Die Theologie der Lessingzeit*, 1929; P. Hazard, *Die Krisis des europäischen Geistes*, 1948; ders., *Die Herrschaft der Vernunft*, 1949; F. Valjavec, *Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815*, 1951; W. Maurer, *Aufklärung, Idealismus u. Restauration. Studien zur Kirchen- u. Geistesgeschichte*, in bes. Beziehung auf Kurhessen, 2 Bde., 1930; E. Hirsch, *Gesch. der neueren evang. Theologie im Zusammenhang mit den allgemeinen Bewegungen des europäischen Denkens*, 5 Bde., 1949–54; H. W. zur Nieden, in *Jb. d.V. f. Westf. KG* 11/12, 1909/10, S. 63 ff; H. Rothert III, S. 130; insbes. W. Philipp, *Das Werden der Aufklärung in theologiegeschichtlicher Sicht*, 1957.

²⁵⁾ Über die weitere Entwicklung des Prüfungswesens vgl. Entwurf zu einer neuen Kirchen=Ordnung von F. G. H. J. Bädeker, 1807 (W. Göbell, *RWKO* II, S. 9 ff).

²⁶⁾ Entsprechend *Ev.=Luth. KO* 1687, § XXII.

Wohlgeb. die mündl[iche] Versicherung gegeben, daß die *procession*²⁷⁾ ganz gewiß unterbleiben werde. Nun wollte sich zwar der Kirchen und Landes Vorstand dabey vorläufig gerne beruhigen, und die gnädigste Hochfürstliche *Resolution* in Geduld erwarten, empföhlen sich aber der ferneren *assistance* des Hochehrw. *Synodi. Synodus Marcana* hatte zwar gehoffet, daß die Sache wegen Abstellung der *procession* seit dem lez[t]eren *Synodo* jetzt völlig wäre berichtet worden und dieserhalb die vorgängige Nachricht würde eingelaufen seyn, und könnte es sich gefallen lassen, die hochfürstl. *Resolution* darunter zu erwarten, auch nichts unversucht zu laßen, wodurch ihr gnädigster Landes Herr von ihrem Gehorsam und gänzlichen Ergebenheit immer mehr könnte überzeugt werden, doch ohne dabey ihren Gerechtsamen, *Religions Freyheiten* und denen genauen Verbindungen, darinnen sie mit dem hiesigen *Ministerio* der Grafsch[af]t Marck stehen²⁸⁾, etwaß zu vergeben. *Committirten* daher dem H. *Insp[ectori]* v. Steinen, sich der Angelegenheiten des dortigen *Ministerii* ferner bestens anzunehmen und zu seiner Zeit von dem Verfolg derselben Sr. Kön. Maj. allerhöchsten Landes *Collegiis* den pflichtmäßigen allerunterthänigsten Bericht abzustatten. Übrigens hielten *deputati Synodi* dafür, daß in den vorgelegten Vorstellungen nichts befindl[ich] sey, das mit dem schuldigen *Respect* gegen ihren gnädigsten Landes Her[r]n oder dessen Oberamt stritte.

§. 18.

Da von verschiedenen *Classen* erinnert worden, daß das *Edict* wegen Einschränkung der Feiertage²⁹⁾ nicht an allen Orten gleichförmig befolget ist, so wurden sämtl[iche] HH. *Subdelegati* erinnert, dieserhalb denen Predigern, die es darunter versehen, nachdrückl[iche] Weisung zu thun, und *casus Speciales* zeitl[ichem] *Inspectori*, wo nötig anzuzeigen, um dieserhalb allenfalß höhern Orts *remedur* zu suchen.

§. 19.

Die Rechnung der Witw[en] *Casse pr[o] anno 1771/72* wurde von d[em] H. *Insp[ectore]* v. Steinen alß *Gen[eral] Rendanten* der Witw[en] *Cass[e] reverendae Synodo in triplo* vorgelegt, und mit den *special* rechnungen und deren Quitungen verglichen, in nachgenannter Untersuchung in Einnahme und Ausgabe richtig befunden und dieselbe³⁰⁾ also quittirt. Der Bestand aus

²⁷⁾ Der Deputierte Joh. Christoph Viebahn, Pastor in Müllenbach 1736—1780 (gest. 13. Nov. 1780; siehe Acta Synodi 1781, § 3,3), sollte in dieser Weise dem märkischen Inspektor v. Steinen berichten; siehe Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 52.

²⁸⁾ Bis zur Trennung im Jahre 1788; siehe Acta Synodi 1788, § 11.

²⁹⁾ Oben Anm. 18. — Zu den Bemühungen der Synode um die Sonntagsheiligung vgl. Antwort der Märkischen Kriegs- u. Domänenkammer zu Hamm (10. Nov. 1772) an die Regierung zu Cleve wegen eines zum Wohl der Fabriken anzuordnenden Feiertages in der Woche: daß solcher der Fabrik eher nachtheilig als vorteilhaft wird. — Cleve-Mark, Landesarchiv Nr. 274 c Bd. 3, Bl. 18.

³⁰⁾ Hdschr. verbessert: demselben.

dies[er] Jahrs Rechnung ad 48 rt. 18 stbr. ist von demselben den 10. Jul. 1772 dem H. P. K a r t h a u s laut *producirter* Quitung eingereicht, welcher dieselbe bis zum sicheren Unterbringen und eingereichten gerichtlichen *Hypothèque ad 4 pro Cent* zu verzinsen versprochen hat, damit die Witw[en] *Casse* hierunter nicht leiden mögte. Der dießjäh[rig]e Bestand kann erst *post sessionem*, wenn Einnahme und Ausgabe mit einander verglichen, bestimmt werden, und wird von d[em] H. *Inspectore* gleichfalß zum sicheren Unterbringen abgegeben werden.

Das dieses Jahr zu vertheilende *quantum* unter die Prediger Witwen und Waysen beträgt 175 rt. 17 stbr. Wenn nun 175 rt. vertheilt und die 17 stbr. der *Casse* bleiben, so empfängt eine jeden Witwen davon 26 in Hebung, davon aber 2, jede nur vor 6 Monath empfangen, 7 rt. —³¹⁾ stb. *edictm*[äßig].

§. 20.

Da nach alter *Observanz Domino Inspectori*³²⁾ *absoluto Triennio* vor seine *Correspondence* und viele sonstige Mühe ein *Douceur* wenigstens von 30 rt. pflegt *offerirt* und vom *Ministerio* außgeschlagen zu werden, und —³³⁾ jetzigem H. *Inspectori* also wenigstens schon zweimal diese Belohnung *ad 60 rt.* gebühret, so *resolvirt Synodus*, solche in 2 Jahren jedesmal mit 30 rt. zu *repartieren*³⁴⁾.

Nicht weniger da durch die *protocolla* der Witwen *Casse* und überhäuffete *Ministerial Scripturen* die Arbeit eines *Scribae* verdoppelt worden, so ist in *Synodo* der Schluß gefaßt, daß das geringe *douceur* des *Scribae*, welches fast halb zur Abschrift der *actorum Synod[alium]* verwendet werden muß, von sämtlichen *Classen* künftig verdoppelt werden soll und muß³⁵⁾.

§. 21.

Wie *patriotisch* sich beyde HH. *Inspectores* des *Ministerii* zu *Cleve* und unsrer *Grafschaft* bemühet haben, das bessere Bestehen der Witw[en] *Casse* auf alle mögl[iche] Weise zu befördren, zeigt sowohl das *privilegium* des Verlags eines gemeinschaftl[ichen] Gesangbuchs, alß auch der Bewilligung derer Routine zur Leibrente. Sie werden auch unermüdet fortfahren, solche Einrichtung zu machen, welche zur Aufnahme dies[es] löbl[ichen] *instituti* gereichen können. Weil aber die *Regulierung* dies[er] Sache in *Synodo* mit sämtl[ichen] *deputatis* ohne Prüfung der Kosten nicht kann ge-

³¹⁾ In der Hdschr. gestrichen.

³²⁾ Diesem sollten jährlich 50 Reichstaler zugelegt werden: Wegen des *Inspectorial*-Gehalts ist abgeredet und Von sämtlichen beliebt, daß Ihme *pro fixo salario* jährlich *ad* fünfzig Rthlr., welche nach *proportion* der Kirchen beygetragen werden müssen, zugelegt werden. (Acta in conventu generali habito in Schwerte den 11. et 12. Julii 1690). Vgl. Jb. d. V. f. Westf. KG 6, 1904, S. 25; Joh. Friedr. Dahlenkamp, a. a. O., S. 32; L. Koehling, Zur Verfassungsgeschichte der luth. Kirche der Grafschaft Mark im 17. Jahrhundert, Jb. d. V. f. Westf. KG 43, 1950, S. 129 ff. S. 141–146.

³³⁾ Gestrichen: ihm.

³⁴⁾ Siehe ferner Acta Synodi 1777, § 24; 1778, § 22; 1788, § 12 u. 1789, § 9.

³⁵⁾ Über die Schriftsachen vgl. F. G. H. J. Bädeker, 1807 (RWKO II, S. 67, Ziff. 44).

schehen, so wurden außer den beiden HH. *Inspectores* d[er] H. *Subdel[egatus]* Davidis, H. P. Ising *et Scriba Ministerii deputiert*, die Sachen gründl[ich] zu untersuchen, auszuarbeiten und denen HH. *Subdelegatis Classium* zur Prüfung und Monierung zuzustellen.

Hierauf wurde *prævia gratiarum actione* zu Gott, die Dominus Inspector verrichtete, *Synodus* geschlossen.

H. F. Sybel *Insp[ector]* Clivensis.

J. D. F. E. von Steinen *Insp[ector]* Min[isterii].

J. W. Rumpaeus. Past. Ham[monensis].

CLJ Brölemann P. Unnensis *Deput[atus]*.

Z. G. v. Oven P. Lünerens[is] *Deput[atus]*.

J. A. Böving P. Asselensis *Deput[atus]*.

N. D. Mönnich P. Wickedensis *qua Novitius*.

J. Lührmann P. Frönd[enbergensis] *ut Novit[ius]*.

J. G. Dümpelmann, Past. *adj[unctus]*.

Middeldorf Pastor zu Iserlohn als *Deputatus*.

R. T. Varnhagen *qua Deputatus*.

Th. D. Dansdorf *qua Dep[utatus]*.

Hasselkus *Deputatus* Cl[assis] Hoerdensis.

B. C. Riepe Pastor Kirchhoerdensis *qua Novit[ius]*.

M. C. D. Schulte Past. Hoerdensis *qua Novit[ius]*.

J. G. D. Andreae P. Schwert[ensis] *qua Novit[ius]*.

J. H. Vollmann p. t. *Subdeleg[atus]*.

Jo. Jac. Collenbusch, P. Breckerfeldensis *qua Deputatus*.

A. H. Rurmann P. Valb[ertensis] *qua Deputatus*.

H. Osenberg P. Meinerzhag[ensis] *qua Novit[ius]*.

P. W. Werckshagen Past. Ohl[ensis] *Depu[tatus]*.

D. Davidis Past. Wenge[rensis] *et* Cl[assis] Wetter[ensis] *Subdel[egatus]*

J. A. Sohn. Past. in Schwelm. *Deput[atus]*.

N. W. Schmidts Past. [zur] Strass[en] *qua Deputatus*.

D. F. Davidis Past. *adjunctus* Wenge[rensis] *qua Novit[ius]*.

J. T. Müller, Past. Voerdens[is].

J. M. Ising Past. Volmarst[einensis].

Carol. Lud. Aug. Clasen, Past. Mikro=Trem[onianus] *Subdel[egatus]* *Classis Bochumensis[is]*.

P. A. Hausemann Past. Mengede[nsis] *Deput[atus]* Sen[ior].

J. C. Albert Past. Grimberg[ensis] *Deput[atus]* Junior.

F. E. G. Zimmermann Prediger in Harpen *qua Deput[atus]*.

DM Schmidt *classis Blanckensteinensis p. t. Subdelegatus et deputatus*.

Joh. Christ. Viebahn Past. zu Müllenbach *qua deputatus classis Neo-stadiensis*.

C. A. Karthaus Past. Hag[ensis] Sen[ior] *qua Scriba Minist[er]ii subscribo*.

Actum Hagen in Synodo den 5. et 6. Julij 1774

Der dißjährige *Synodus* wurde auf das Anschreiben des H. *Inspectoris* v. *Steinen* an die HH. *Assessores Ministerii* und sämtliche *Subdelegaten* der *Classen* in heutigen *Dato* den Vorschriften der Kirch[en] Ord[nung] zu folge mit herzlichem Gebet und Betrachtung des Göttlichen Worts eröffnet.

Die Predigt¹⁾ hielt(e) über die von H. *Insp[ectore]* vorgeschriebene *Textes* Worte, *I. Cor. 1, 30* der geschickte Past. *Adjunctus*, Herr Möller zu Elsey²⁾, und stellte daraus vor:

Die göttliche Bestimmung unsers Erlösers.

1) worinn sie bestehe,

2) wozu sie uns verbinde.

und sein gründlicher, deutlicher und erbaulicher Vortrag erhielt den Beifall des gesamten *Ministerii*. Der Anfang der *Session* wurde wie gewöhnlich von dem Herrn *Inspectore* v. *Steinen* mit einer lateinischen Rede: *de criteriis vocationis divinae admunus sacrum* gemacht und sämtliche HH. Brüder erwecket, der Göttlichkeit ihres Berufs gewiß zu werden und ihrem Berufe zu folge sich zu befeßigen, Gottes Wort rein und lauter zu verkündigen, die *Sacramenta* nach *Christi* Einsetzung auszutheilen und ihren anvertrauten Gemeinden mit erbaul[ichem] Wandel vorzuleuchten. Insonderheit, daß sie alß Gesandte des gecreuzigten *Jesu* Ihn und sein theurestes Verdienst zu ihrer liebste Wißenschaft zu machen suchen mögten und sich bemühen, seine blutige Versöhnung ihren Zuhörern in s[einem] Namen anzubieten, damit *Chri-*

¹⁾ Entsprechend Ev.-Luth. KO 1687, § CXVI.

²⁾ Johann Friedrich Möller (geb. 6. Dez. 1750 in Elsey bei Hohenlimburg — gest. 3. Dez. 1807), ist seit 1. Mai 1774 Adjunkt seines Vaters Heinrich Friedrich Möller. Eine 31jährige Amtszeit wird beide noch miteinander verbinden (gest. 14. Aug. 1805, Ministerii 65 Jahre, 89 Jahre alt; siehe Acta Synodi 1806, § 7). Er tritt hervor in Schrifttum und Rede. Vgl. u. a. seine Widmung an Friedrich Wilhelm II., „Die Westphälische Mark am 7. 8. 9. Juni 1788“ (Westph. Magazin 4, 1788, S. 168–184); Der Pfarrer von Elsey. Das Interessanteste aus dem Nachlaß J. F. Möllers, 2 Bde., Dortmund 1810. Siehe BH I, S. 297, II, S. 63 f.; J. H. Born, Gallerie berühmter Männer der westfälischen Mark (Jb d. V. f. Orts- u. Heimatkunde in der Grafschaft Mark verbunden mit dem Märkischen Museum zu Witten 6, 1891/92, S. 20–31; Westfälische Bibliographie zur Geschichte, Landeskunde und Volkskunde I, 1955, S. 366, 369, 372, 376.

stus Ihnen und ihren Gemeinden mögte seyn die von Gott gemachte Weißheit, Gerechtigkeit, Heiligung und Erlösung.

Der Beschluß wurde mit einem andächtigen Gebett und Wunsch vor Ihre Königl. Majestät, das hohe Königl. Hauß, *Ministres, Collegia* und alle Bediente und die gesamte Evangelische Kirche gemacht.

Da vermöge Königl. allerhöchster Verordnung sämtl[iche] HH. *Deputati* und *Novitii* ohne die wichtigste Verhinderung in *Synodo* gegenwärtig seyn müssen, so geschah dieserhalb von *Scriba Minist[er]ii* die gewöhnl[iche] Umfrage, da denn *praesentes* waren:

S. [Wohlgeb.] Herr Hofrath Basse alß *Assessor Ministerii*.

Der Herr Freiherr v. Berchem³⁾ ließ sich durch den Herrn *Inspectore* entschuldigen wegen seiner Reise auf *Cleve*.

Aus dem Amt Hamm:

H. P. Griesenbeck *dep[utatus]*.

Stadt Unna:

H. Höcker *deput[atus]* *Novit[ius]*.

Amt Unna:

H. Past. E. v. Steinen, H. Hoppensack et Dümpelmann *dep[utati]*; H. Lührmann *novitius* läßt sich entschuldigen und wird *Domino Inspectori* den Wirth bezahlen.

Amt Iserlohn:

H. Varnhagen und Dümpelmann *deputati*; H. Cramer und Möller *novit[ii]*.

Amt Lühnen et Hörde:

H. Dansdorff et Clasen *deput[ati]*; H. Riepe et Schulte *novitii secunda vice*.

Stadt Schwerte:

H. Andreae *dep[utatus]*.

Amt Altena:

H. *Subdelegatus* Vollmann und zugleich alß *deputatus*; H. Ehrenstein *deputatus*, H. Osenberg *novitius secunda vice*.

A[mt] Plett[enberg Neuenrode]:

H. P. Möllers *deput[atus]*.

A[mt] Wetter:

H. *Subdelegatus* Davidis. H. Revelmann et Vigelius *deputati*; H. Dahlenkamp et Köster *Novit[ii]*.

³⁾ Seit 1764 Assessor des Ev.=Luth. Ministeriums in der Grafschaft Mark. Siehe oben Acta Synodi 1764, § 19.

Amt Bochum:

H. Subdel[egatus] Clasen; P. Hauseman, Rumpet Vic[arius] Zimmermann dep[utatus]; H. Moll et Westhoff novit[ii], prior secunda, posterior prima vice.

Amt Blanckenstein:

H. Hartman dep[utatus].

Amt Neustadt:

H. P. Stolle dep[utatus].⁴⁾

§. 1.

Wird a Dominis Moderatoribus erinnert, keine politica zu tractieren.

§. 2.

Alß Candidati⁵⁾ Reverendi Ministerii sind examinirt und von H. Inspectore recipirt:

- 1) der jüngere Adolph Arnold Erben.
- 2) Cramer von Hennen, jetz Past[or] ord[inarius] daselbst.
- 3) Löeh von Kierspe.
- 4) Glaser von Essen.

⁴⁾ Letztgenannter soll auf der Synode zu Hagen erinnern, daß das Erscheinen der Novizen auf der Synode, wie manches andere, im Neustädtischen Ministerium nicht hergebracht ist (Klassikalakten des luth. Ministeriums im ehemaligen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 53).

⁵⁾ Adolph Arnold Erben ist ein Sohn des Joh. Theodor Erben in Lennep (c. 1714–1757) und Bruder des Georg Wilh. Th. Erben (1747–1827), der zur Zeit des obigen Berichts 1774–75 Hilfsprediger in Düsseldorf ist (vgl. oben S. 437, Anm. 5). — Joh. Theophil Cramer, Sohn des Subdelegaten der Iserlohnschen Prediger-Klasse Hermann Diederich Cramer in Hennen (gest. 27. Juli 1777, siehe Acta Synodi 1778, § 3), wurde schon am 29. April 1774 ordiniert (siehe unten § 5 g). — Johannes Löeh (Löh), geb. 8. September 1752 im Kirchspiel Kierspe, wird Pfarrer in Reusrath 1775–1783, verwaltet dann während einer Vakanz die Pfarrstelle Müllenbach im Neustädtischen Ministerium 1783–1785, erhält darauf eine Pfarrstelle in Solingen (luth. I 1786–1802) und schließlich in Burscheid; em. 1838, gest. 29. März 1841 (siehe A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 308). — Glaubrecht Joh. Herhard Glaser wird am 11. August 1774 als Pastor in Bausenhagen eingeführt (siehe Acta Synodi 1775, § 2). — Ernst Henrich Davidis, Sohn des Subdelegaten der Klasse Wetter David Davidis in Wengern (gest. 27. November 1792, siehe Acta Synodi 1793, § 3,2), und Bruder des Adjunkten David Friedrich Davidis daselbst (1772–1782, siehe Acta Synodi 1783, § 3,4), wird 1780 Garnisonsprediger in Breda und an Stelle des 1782 gest. Bruders ebenfalls Adjunkt seines Vaters im Jahre 1789; zur Einführung siehe Acta Synodi 1790, § 4,6). — Joh. Eberhard Pagenstecher wird am 31. Juli 1774 als Pfarrer in Sprockhövel eingeführt (siehe Acta Synodi 1775, § 5,1). — Joh. Friedrich Starmann, aus Hemmerde gebürtig, in Herne erzogen, wird am 9. Nov. 1777 zu Castrop ordiniert und bedient dann auch die Vikarie zu Werne (siehe Acta Synodi 1777, Anm. 1 u. § 4,5). — Magister Rüther tritt nicht in den Dienst des märkischen Ministeriums.

- 5) Dullaëus von Altena.
- 6) Davidis von Wenigern.
- 7) Pagenstecher v[on] Düsseldorf.
- 8) Starman von Herne und Mag[ister] Rüt her von Soest.

§. 3.

Ad 3. In der Hoffnung, daß die Erinnerung des *Synodi* würde von Erfolg seyn, daß die Herren Prediger so wohl alß Gemeinden keinen würden zur Kanzel und Probe Predigten *admittieren*, ehe und bevor sie sich den Kgl. allerhöchsten Vorschriften zu folge zeitl. H. *Inspectori* zum *Examine sistieret*, so hat *Dominus Inspector* bißhero Anstand genommen, dieserhalb bey hochl. Reg[ierung] allerunterthänigste Vorstellung zu thun. Weil aber die Erfahrung bezeuget, daß er sich in dies[er] Hoffnung betrogen gefunden und so gar *Consistoria Candidaten* zur Probe Predigt *requiriert* und zur Wahl *denominiert*, die einen zeitlichen *Inspectori Marciano* sich gar nicht *sistieret* und in *Ministerio* ganz unbekannt gewesen, so wird er mit dem allerbesten die Abstellung dies[er] Unordnung allerunterthänigst nachsuchen.

§. 4.

Seit dem letz[ter]en *Synodo* sind folgende HH. Prediger im Herrn entschlafen⁶⁾:

- a) H. Nic. Glaser, Past. in Altena, obiit d. 12. Jan. a. c. aet[at]is 58. Min[isterii] 28, 7 Jahr alß zweiter Prediger zu Herschede und 21 Jahr in Altena.
- b) H. Casp. Schmidt, Pred. zur Straße, ob[iit] d. 4. Febr. a. c. aet[at]is 78. Min[isterii] 40.
- c) H. Joh. Theod. Balhorn, Pred[iger] zu Dellwig, ob[iit] d. 4. Mart. a. c. aet[at]is 80. Min[isterii] 51.
- d) H. Joh. Wilh. Düngel, Past. zu Blanckenstein, ob[iit] d. 5. May a. c. aet[at]is 64. Min[isterii] 40.

⁶⁾ Niclas Glaser, Sohn des Generalinspektors Joh. Friedr. Glaser in Halver (s. oben S. 184, Anm. 13), 1743 gewählt und 1745 ordiniert, war zweiter Prediger in Herschede (1745–1753), dann seit 1753 Vikar und seit 1772 zweiter Prediger in Altena gewesen. — Caspar Schmidt aus Dortmund war seit 1729 in der Waldbauerschaft zur Straße zunächst als Kandidat (Legat des Kaufmanns Joh. Jörgen Feldhusen in der damals schwedischen Stadt Wismar), dann seit 1741 als erster ordiniert Pfarrer der luth. Kirchengemeinde zur Straße tätig gewesen. Unter ihm gelang nämlich der Waldbauerschaft die Trennung vom Kirchspiel Hagen, die von der Regierung zu Cleve am 23. Nov. 1736 genehmigt wurde, aber erst 1741 durchgeführt werden konnte. — Joh. Th. Balhorn aus Soest war seit 1723 Vikar in Dellwig gewesen und bei Einführung der Parität (zwischen dem Pastor und dem Vikar) nach dem Tode des Th. Balthasar Hülshoff (1750) erster Prediger daselbst geworden. — Joh. Wilh. Düngel [Düngellen], ordiniert am 28. Febr. 1734 in Halver durch Joh. Fr. Glaser, seit 1734 Adjunkt seines Schwiegervaters Mag. Alex Weissenfeller, war seit 1741 dessen Nachfolger geworden. — Joh. Fr. Dickerhoff hatte 1756 die Pfarrstelle zu Stiepel erhalten.

- e) H. Joh. Frid. D i c k e r (s) h o f f , P. zu Stiepel und Consistorial Rath, obiit d. 15. Jan. a. c. aet[at]is 65. Min[isterii] zu Stiepel 19, vorher im Haag 17 Jahr.

§. 5.

Folgende aber *introducirt* und *ordinirt*:⁷⁾

- a) H. Joh. Frid. D a h l e n k a m p alß P. in Hagen, d. 5. Septbr. 1773. *introducirt*.
 b) H. Pet. Casp. B u c h h o l z , d. 12. Febr. 1774, alß P. zu Nieder Gimborn *ordinirt*.
 c) H. Joh. Andr. H ö c k e r , d. 12. oct. 1773, alß P. in Unna.
 d) H. Joh. Lud[olph] C ö s t e r , d. 2. Mart. a. c. alß P. in Ende.
 e) H. Godfr. Died. Henr. W e s t h o f f , d. 16. Mart. a. c. alß P. in Harpen.
 f) H. Godfr. Wilh. R u m p [f] d. 10. Apr. a. c. alß P. zu Langentreer *introd[ucirt]*.
 g) H. Joh. Theoph. C r a m e r , d. 29. Apr. a. c. alß P. *adj[unctus]* zu Hennen. *ord[inirt]*.
 h) H. Joh. Fried. M ö l l e r , d. 1. May a. c. alß P. *adj[unctus]* zu Elsey.

⁷⁾ Joh. Friedrich Dahlenkamp (Kandidat 1765, s. oben S. 367, Anm. 2) zunächst Feldprediger in Hamm i. W. 1768/69, dann Pfarrer in Essen (luth. II) 1769—1773, wirkt in Hagen bis 1811 (em.). Als Generalinspektor des märkischen Ministeriums (1797—1800) sowie durch sein Schrifttum ist er maßgeblich an der verfassungsrechtlichen Entwicklung des Ministeriums, namentlich dessen Neuordnung bzw. Zusammenfassung der „auf dem Herkommen der Kirchenordnung und den alten Synodalschlüssen beruhenden Statuten“ beteiligt (siehe Acta Synodi 1797). Auch als *Scriba Ministerii* ist sein Arbeitsgebiet mit zunehmenden Aufgaben weitverzweigt. Bekannt ist seine Schrift „Ueber die Verfassung der lutherischen Religionsgesellschaft in der Grafschaft Mark“ (1797), die von Theodor Fliehdner im Kampf um die neue Kirchenverfassung 1834 herangezogen wird (vgl. W. Göbell, RWKO II, S. 317 ff.). J. F. Dahlenkamp stirbt am 18. Mai 1817, einige Monate vor der bedeutsamen Gesamt-Synode zu Hagen am 16., 17., 18. Sept. 1817 (s. A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 87). — Peter Caspar Buchholz (Kandidat 1771, siehe Anm. 5) geht 1774 als zweiter Prediger nach Altena, wo er am 7. Febr. 1775 stirbt (siehe Acta Synodi 1775, § 4,2). — Joh. Andreas Höcker (Kandidat 1772, siehe Anm. 5) hat in Unna die zweite Pfarrstelle und wird am 4. Aug. 1776 in die erste Pfarrei zu Altena eingeführt; gest. 21. Febr. 1814 (siehe Acta Synodi 1777, § 4 u. 1814, § 6). Joh. Ludolph Köster (Kandidat 1769, siehe Anm. 5) geht 1778 nach Neuengeseke; gest. 1815. — Godfried Diederich Henrich Westhoff (Kandidat 1770, siehe Anm. 6) wirkt daselbst bis zu seinem Tode am 1. Juni 1787 (siehe Acta Synodi 1787, § 3,4). Soweit sich sehen läßt, hat die luth. Gemeinde zu Harpen stets das Wahlrecht ausgeübt, indem aus einer vom Kirchenvorstand aufgestellten Zwei- oder Dreizahl die Gemeindeglieder den Pfarrer zu wählen hatten (siehe Superintendent Jesse, in: LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Harpen). — Gottfried Wilhelm Rumpf (Kandidat 1763; S. 355, Anm. 5), seit 1764 Pfarrer in Bausenhagen; em. 1. Juni 1806, gest. 23. Aug. 1813 (siehe Acta Synodi 1806, § 6 u. 1814, § 6). — Joh. Theophilus Cramer (siehe oben Anm. 5) wird 1777 Nachfolger seines Vaters Hermann Diederich Cramer (siehe Acta Synodi 1778, § 3); gest. im Jahre 1828. — Joh. Friedrich Möller (Kandidat 1773, siehe Anm. 10), Prediger auf dieser Synode; siehe oben Anm. 2.

§. 6.

Der Königl. Verordnungen zu Folge wird d[er] H. P. Middeldorf zu Iserlohn nochmal erinnert, die *Special listen* von den Getrauten etc. an den H. *Subdelegatum Classis* zeitig einzusenden, damit der die *general Tabelle* von der *Iserl[ohnschen] Classe* anfertigen könne, so wie auch die Herren der *Iserl[ohnschen] Classe* die *Tabelle* von der *Conduiten* liste sämtl[icher] Schul-lehrer anzufertigen haben und solche an den zeitl. Herrn *Subdelegatum* zu senden, damit solche mit der von den Predigern gleichfalß könne eingesandt werden, indem von hochlöbl. Reg[ierung] *sub dat[o]* 31. Jan. a. c. *Domino Insp[ectori]* befohlen, die fehlenden aus der *Iserl[ohnschen] Classe* aller-unterthänigst anzuzeigen.

§. 7.

Ad 6. Die der *Crangischen* Gemeinde vom *Ministerio* bewilligte 20 rt. sind von zeitl. H. *Inspectore* pflichtmäßig *repartirt*, und wird solche, so bald er sie von denen HH. *Subdelegatis Classium* erhalten, dem H. *Subdelegato Classis Bochum[ensis]* gegen Quitung auszahlen.

§. 8.

Ad 7. Die *Regulirung* des streitigen Witwen theils zwischen d[em] H. P. Ehrenstein und der Verwittibten Frau *Pastorin Vogt* zu *Halver* ist dem H. Landrichter *Göcke* zu *Altena* und zeitlichem H. *Inspectori v. Steinen* aus hochl. Regierung *committirt*, und werden dieselbe nach gehaltenem *Synodo*, so bald es Ihnen möglich ist, dem allerhöchsten Befehl zu folge diese Sache zu beenden suchen⁸⁾.

§. 9.

Dominus Inspector praesentirt Reverendae Synodo die Originalquitung von 4 Quartalen 1772/73 eingesandten *Hallischen Collecten* Gelder *ad* 69 rt. 40 stbr. *edictm[äßig]*.

§. 10.

Wegen der von dem *Receptore Ringmacher* empfangenen und ausgez[h]lten Darlehns Zinsen *pro* 1772/73 wurde gleichfalß von d[em] H. *Inspectore* die *general* Quitung von sämtlichen Herren *deputatis* dem hoch-ehrwürdigen *Synodo* vorgelegt.

§. 11.

Ad 10. Wegen der Unordnung bey dem Vogel und Scheibeschießen, die des Sonnabends, Sonntags und Festtage⁹⁾ vorgehen sollen, erwartet *Dominus*

⁸⁾ Vgl. unten *Acta Synodi* 1775, § 7 und 1776, § 5.

⁹⁾ Dazu die Berichte *Acta Synodi* 1775, § 18, 1776, § 14 und 1777, § 9 mit Hinweis.

Inspector erst von Herren *Subdelegatis* die *Specialia* aus den *Classen*, ehe er mit Gründen um die Abstellung der Unordnungen anhalten könne.

§. 12.

Zur gemeinschaftlichen Erbauung der Gemeinden sind *a Synodo reverenda* folgende Texte¹⁰⁾ festgesetzt:

1) auf Sonntag nach *Michael* einfallenden Danck Erndte Fest:

- a) Früh Perd[igt] *Psalm*¹¹⁾ 145, 15. 16.
- b) Hauptpred[igt] *Psalm** 34, 9. 10. 11.
- c) Nachmit[tags] Pr[editg] *Math.* 6, 31—34.

auf dem großen Bußtag Mittwoch¹²⁾ nach *Jubil[ate]*:

- a) Frühpr[editg] *Ps** 109, 23. 24.
- b) Hauptpr[editg] *Act.* 26, 18.
- c) Nachmit[tags] Pr[editg] *Tim.* 1, 15.

§. 13.

Das d[em] H. Hofr[at] S e t h e vom Hochehrw. *Synodo* für die zu führende *Correspondence*¹³⁾ zugelegte *douceur* ist von dem H. *Inspectore* v. Steinen laut vorgelegter Rechnung und Quitung abgeführt worden.

§. 14.

Deputatus Classis Neostadiensis danket *Domino Inspectori et rev[er]endae Syn[odo]* vor den Ihnen in Ansehung ihrer bißherigen geführten Beschwerden erwiesenen treuen Beistand und empfehlen sich demselben hinführo bestens, wenn dortige Beamte Ihnen noch fernere Hinderung wegen Abschaffung der neuerlich im Kriege¹⁴⁾ eingeführten *Marienheider procession*¹⁵⁾ in den Weg legen solten. *Dominus Inspector cum Synodo* versichern, diese *Classe* in dergleichen unerwarteten Fällen allemal den aufrichtigsten brüderlichen Beystand zu leisten und sie bey Sr. Königl. Maj. unmittelbar (!) zu vertreten.

§. 15.

Ad 16. *Reverenda Synodus* empfiehlt nochmalen *Domino Inspectori* und sämtlichen Herren *Subdelegaten* dafür zu sorgen, daß keine Neuerung und

¹⁰⁾ Entsprechend dem Synodalbeschuß von 1773, § 11.

¹¹⁾ Griechisches Psi; desgleichen die mit einem Stern gekennzeichneten Worte.

¹²⁾ Gehört nach Edikt v. 28. Jan. 1773 (siehe *Acta Synodi 1773*, Anm. 18) zu den erhalten gebliebenen Feiertagen, während die vierteljährigen Buß- und Bet-Tage nicht mehr als solche gehalten werden sollen.

¹³⁾ Seit 1770 wurde diese Einrichtung für den Geschäfts- und Behördenverkehr getroffen; siehe *Acta Synodi 1770*, § 24.

¹⁴⁾ Im Siebenjährigen Kriege.

¹⁵⁾ Über die *Marienheider Procession* siehe die *Klassikalakten* des luth. Ministeriums im ehemaligen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 48 ff.

Irrtümer dem Göttlichen Wort, unsren *Symbol*[ischen] Büchern der Evangel. *Lutherischen Kirche* zu wider einreißen mögen und beym *Examine* derer *Candidaten* über die *Orthodoxie* auf das treulichste zu wachen.

§. 16.

Auf Vorstellung der *deput[atorum]* der *Lün[en]-Hördischen Classe* wird der Gemeinde zu *Wellinghofen*¹⁶⁾ zu Betreibung ihrer Gerechtsamen 20 rt. zugelegt und *Dominus Inspector* hätte solche in folgendem *Synodo* zu repartieren.

§. 17.

Das *per deput[atam] Classis Altenanae* geschehene Ansuchen vor den H. P. *Vollmann* wird dem H. *Insp[ectori]* zur Wahrnehmung bestens empfohlen¹⁷⁾.

§. 18.

Die Klage der *Halverschen Prediger* wegen der bey Ihnen bißhero eingepfarreten *Bergischen Unterthanen*¹⁸⁾, die Ihnen entzogen werden wollen, wird de[m] H. *Insp[ectori]*, wenn demselb[en] gehörige *data* eingeschickt worden, ebenfalls bestens *recommendirt*.

[§] 19. —¹⁹⁾

Ad 18. referiert Dominus Insp[ector], daß ihm keine *casus speciales* wären gemeldet worden. Dißmahl aber zeigt *deput[atus] Class[is] Blanckenst[einensis]* an, daß zu *Sprockhövel consistorium* dem Königl. *Edict* zu wider den *Korrektor* zu *Hattingen* vor Geld bestellt, den *Himmelfahrts-Tag* auf den *Donnerstag*²⁰⁾ zu predigen und zu feiern; *Dominus Inspector* wird also

¹⁶⁾ Über die erbitterten Streitigkeiten zwischen den Reformierten und Lutheranern um die dritte Glocke (Kosten für den Glockenguß und Erhöhung der Läutegebühr) siehe BH II, S. 404 f; auch LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Kirchengemeinde Wellinghofen.

¹⁷⁾ Acta Synodi 1775, § 14 und 1776, § 11 (Spende der Klassen des Ministeriums).

¹⁸⁾ Acta Synodi 1775, § 15 und 1776, § 12 (Einstellung des Vorbringens).

¹⁹⁾ In der Handschrift ist folgender Satz durchgestrichen: Ohnerachtet *Classis Bochumensis* wegen der *Commembration* einiger Prediger bis dahin nebst dem *Subdelegato* 3 *deputatos ad Synodum* hat schicken müssen, es wird dennoch aus [der] Vorstellung, daß so viele geringe Gemeinden darunter sortieren, derselben zugelassen, künftig mit dem H. *Subdelegato* nur 2 *deputirte* außer den *Novitiis* zu schicken.

²⁰⁾ Das Himmelfahrtsfest ist in Preußen durch die Verordnung vom 28. Jan. 1773 auf den folgenden Sonntag verlegt worden. Diese Aufhebung wird im Jahre 1789 wieder zurückgenommen. Die Feier des Christi-Himmelfahrts-Festes soll künftig wieder an dem Tage, wo es einfällt, wie ehemals und gleich andern hohen Festtagen, besonders gefeiert werden. Vgl. *Novum Corpus Constitutionum* V, Sp. 47—52, Nr. 5; auch W. Nagel, Art. in RGG³ III, Sp. 337 f (Lit.).

ersucht, diesen *excess* gehörigen Orts anzuzeigen und die *Contravenientes* zum schuldigen Gehorsam gegen Landes Obrigkeitliche Befehle zu bringen.

§. 20.

D[ominus] Insp[ector] alß Gen[eral] Rendant der Witw[en] Casse legte hierauf rev[erendae] Synodo die Rechnung der W[itwen] Casse pro anno 1772/73 in triplo nebst allen Special Rechnungen und den Quitungen vor, die nachdem solche p[er] deputatos Synodi nachgesehen, geprüft und untersucht und mit den Special Rechnungen verglichen, in Einnahme und Außgabe richtig befunden worden. Der geringe Bestand ad 8 rt. 56 stbr., der zu keinem Capital sicher zu verleihen gewesen, wurde von d[em] H. Insp[ectore] baar eingereicht, um solchen mit dem etwaigen dißjäh[rigen] Bestand, der aber erst post sessionem kann ausgemittelt werden, sicher auszu-
zuthun. Da auch verschiedene Herren Deputirte gewünscht, daß in den actis synodalibus jährlich die Capitalien mögten bemerckt werden, um den Zustand der Casse und ihren Anwachs desto beßer einsehen zu können, so zeigte D[ominus] Insp[ector] an, daß folgende Capitalien verliehen, und zwar:

- 1) in Preuß. $\frac{1}{3}$ vor voll gerechnet 300 rthlr.
- 2) in Fr[ank]furter valuta 480 rthlr.
- 3) in edictmäßigen Münzsorten 556 rthlr. 20 stb. 6 s

Davon die Zinßen edictmäßig reducirt betragen 49 rt. 14 stbr. Der speciellere status kann in den jährlichen Rechnungen p. 5 nachgesehen werden. Zugleich wurde Dominus Insp[ector] ersucht, von sämtl[ichen] Obligationen die Abschriften dem Herrn Assessori Hofr[ath] Basse(n) zuzusenden, mit der Bitte, daß dieselbe zum besten des instituts solche untersuchten, ob nach den Königl. edicten die Gelder sicher verliehen wären, die monita darüber dem zeitl. H. Inspectori communicieren mögte, der solche denen Herren Subdel[gaten] der Classen zuzustellen hätte, mit dem Bedeuten auf der Classe Gefahr darinn die Capital[ien] ausgethan, die Sicherheit zu besorgen, überhaupt aber keine Gelder auszuleihen alß auf gerichtl[ich] eingetragene obligationes und Grundstücke, darunter aber keine Häuser mit begriffen sind.

Das in dies[em] Jahr unter die Witwen zu vertheilende quantum beträgt

- 1) von 127 Predigern, da zum Gevelsberg²¹⁾ einer ausgefallen ist 127 rthlr.
- 2) die Zinsen des Capitals 49 rthlr. 14 stbr.

summa 176 rthlr. 14 stbr.

²¹⁾ Hier wird auf einen seit 1757 währenden längeren Rechtsstreit zwischen dem Stift Gevelsberg und der Gemeinde über das Recht der Wiederbesetzung der luth. Pfarrstelle Bezug genommen; in dessen Verlauf wirkten neben dem reformierten Pfarrer (Ferdinand Groote, 1773—1811) seit 1760 noch ein luth. Stiftsprediger (Joh. Ludolph Rump, 1760—64, und Franz Wilh. Chr. Fischer, 1765—73) und ein von den luth. Gemeindegliedern der Mythlinghauser Bauerschaft gewählter Gemeindepfarrer (Christoph Theodor Henke, 1758 ordiniert; Sohn und Enkel der Stelleninhaber Christoph Christian Henke, gest. 25. April 1757, und Peter Henke, 1664—1718). Die streitenden Parteien schlossen am 12. Febr. 1774 einen Vergleich. Das Stift nahm

Da nun aber die Zahl der Witwen bereits auf 34 Personen angewachsen ist, davon 26 fürs ganze Jahr und 5 zusammen genommen 2 Jahr 3 Monate bekommen, indem drey wegen des noch währenden Gnadenjahrs noch nichts erhalten, so würde eine jede Witwe, wenn 176 rt. 2 stbr. unter sie vertheilt werden, und 10 stbr. der *Casse* bleiben, fürs ganze Jahr 6 rt. 14 stbr. erhalten. Da aber der reellere Nutzen dieses *instituti* von der Vermehrung / des Hauptstuhls abhängen würde, indem der Zuwachs des Capitals aus den außerordentlichen Einkünften gar zu geringe ist, so empfiehlt *Dominus Inspector Rev. Synodo* auf solche Vorschläge zu denken, wodurch das *Capital* der *W[itwen] Casse* um ein ansehnliches könnte vermehret werden.

§. 21.

Ad 21. Da von d[em] H. *Inspectore* sämtl[ichen] *Subdelegatis* das den 8. et 9. Julii a. pr. abgehaltene *protocoll communiciert*, von denselben und ihren *Classen* aber dagegen viele *monita* gemacht worden, so wurde in dißjäh-rigen *Synodo* beschlossen, darüber ein besonderes *protocollum* zu formieren und unterschreiben zu laßen, welches denn *Dominus Inspector* dem Herrn *Inspectori Clivensi*²²⁾ zu seiner Nachricht zuzusenden hätte.

Hierauf wurde *praevia a Domino Inspectore gratiarum actione facta Synodus* geschlossen.

J. D. F. E. von Steinen *p[ro] t[empore] Inspector Minist[er]ii*.

Griesenbeck, *Deputat[us] Cl[assis] Hammon[ensis]*.

J. A. Hoecker *Deput[atus] Cl[assis] Unn[ensis]*.

J. B. A. Krupp *P. M[ethlerensis]*.

T. H. Hopfensack *deput[atus] Unna Camensis*.

J. G. Dümpelmann *qua deputatus*.

R. T. Varnhagen *Deput[atus] Cl[assis] Iserlohnensis*.

J. G. Cramer *P. Hennens[is] qua Novitius*.

Chr. Th. Henke ebenfalls als luth. Pfarrer an, nachdem der bisherige Stiftsprediger F. W. Chr. Fischer 1773 nach Düsseldorf berufen war, wo er alsbald am 23. Nov. 1774 starb (vgl. A. Rosenkranz II, S. 134). Über die Pfarrwahl in Gevelsberg setzte der von der Regierung in Cleve am 19. Mai 1774 bestätigte Vergleich fest: Die lutherischen Kapitularinnen des Stifts verzichten auf ihr alleiniges Recht der Predigerwahl und erhalten statt dessen das Recht „drei in Lehre und Leben unsträfliche Subjekte“ vorzuschlagen; aus dieser Dreizahl wählen durch Stimmenmehrheit die in der Bauerschaft ein Eigentum besitzenden Einwohner einen gemeinsamen „Stifts- und Gemeinheitsprediger“; sollte keine lutherische Kapitularin während der Erledigung der Pfarrstelle im Stift sein, so wählt die Gemeinde selbst, ohne Vorschlag; der luth. Kirchenvorstand soll außer dem Geistlichen 6 Mitglieder zählen, die zur Hälfte vom Stift, zur andern Hälfte von der Gemeinde gewählt werden. Siehe LKA Bielefeld A6–02, Beiheft, Gevelsberg.

²²⁾ Es handelt sich um die Witwenkasse in Absprache mit dem klevischen Ministerium; siehe *Acta Synodi* 1773, § 21. Inspektor ist Heinrich Florens Sybel in Kleve, 1715–1784; siehe *Acta Synodi* 1773, Anm. 6.

J. F. Moeller P. *adj[unctus] Elsens[is] qua Novitius.*
 D. Davidis Past. in Wengern und *Subd[elegatus] Classis Wetterensis.*
 J. L. H. Revelman *Deput[atus] Class[is] Wetter[en]s[is].*
 G. F. Vigelius *qua deputatus class[is] Wetters[en]s[is].*
 J. F. Dahlenkamp Pastor *Hagensis.*
 J. L. Coester Pastor *Endensis novitius.*
 J. H. Schütte Past. *Herdecensis.*
 T. D. Dansdorf Past. *Lun[ensis] qua Dep[utatus].*
 F. L. Clasen, *qua Deputatus Classis Hoerdens[is].*
 B. C. Riepe *qua Novitius.*
 M. C. D. Schulte Past. *Hördens[is] qua Nov[itius].*
 J. G. D. Andreae Past. *Schwertens[is] qua Deput[atus].*
 J. H. Vollmann *past. Hedtf[eldensis] et p. t. Subdeleg[atus].*
 J. W. Ehrenstein. Past. *Halv[erensis] Dep[utatus] Classis Altenan[ae].*
 H. Osenberg. Past. *Meinerzhagensis qua Novitius.*
 Moeller *Class[is] Plettenb[ergensis] Deputat[us].*
 C. L. A. Clasen, Past. in Lütgendortmund und *Classis Bochumensis Sub-*
del[egatus].
 G. A. Hausemann *p. t. P. Mengedens[is] qua Deput[atus] Sen[ior].*
 W. G. Rumpff P. *Langent[reerensis] qua Dep[utatus] Classis Bochum-*
[ensis].
 F. E. G. Zimmermann *Ecclesi[ae] Harpens[is] qua Dep[utatus] Cl[assis]*
Boch[umensis].
 P. E. Vogt Pastor *Rellinghusanus.*
 J. H. A. Moll Past. *Mengedensis.*
 G. D. Westhoff Past. *Harpens[is].*
 F. L. Hartmann *Deputatus.*
 Joh. Gottl. Stolle *Deputatus Classis Neostadiensis.*

C. H. Karthaus P. *Hagensis qua Scriba Reverendi*
*Ministerii subscribo*²³⁾.

abgesand²⁴⁾ nach Cleve d. 10ten Aug. 1774.

²³⁾ Letztes Protokoll aus seiner Hand; siehe Acta Synodi 1775, § 4 (1).

²⁴⁾ Späterer Zusatz.

Actum Hagen in Synodo den 4. et 5. Julii 1775

Auf geschehene pflichtmäßige Einladung derer Herren *Assessoren Reverendi Ministerii*, sämtlicher Herren *Subdelegaten* und *Deputirten* von dem zeitlichen Herrn *Inspectore* von Steinen wurde *Synodus* vorschriftlich in heutigen *Dato* mit andächtigen und herzlichen Gebät und Anhörung des Göttlichen Worts eröffnet.

Die Predigt¹⁾ wurde über den vom Herrn *Inspectore* vorgeschriebenen *Text aus Joh. 16. v. 14.* von dem Herrn Prediger Bartels zu *Blanckenstein* so geschickt als erbaulich gehalten, und daraus vorgestellt:

Das große Geschäfte des Geistes Gottes, indem er Jesum verkläret; und gezeigt

I. Worin dies Geschäft bestehe.

II. Die seligen Wirkungen davon.

Nach geendigten Gottesdienst eröffnete der Herr *Inspector* von Steinen die *Session* mit einer lateinischen Rede, und führte darinnen den Satz aus: *quod nemo possit esse verus Christianus et Theologus, nisi orat, meditatur et testatur.* Da es nun die Pflicht eines jeden Lehrers einer Gemeinde ist, der aus seinen Zuhörern soll Christen machen, daß er selbst ein wahrer Christ und ein rechtschaffener gründlicher *Theologus* sey: so erweckte *Dominus Inspector* sich selbst und sämtliche versammelte Brüder, sich dieser seligen Hilfs-Mittel fleißig zu bedienen, unter herzlichem Gebät mit fleißiger und aufmerksamen Betrachtung der Wahrheit, welche uns die göttliche Liebe zur Seligkeit geoffenbaret hat, die Übung, Anwendung und Erfahrung der erkannten Wahrheit treulich zu verbinden. Die andächtigste Fürbitte für des

¹⁾ Gehalten von dem (auch § 5,4 genannten) *Joh. Burchard Bartels*, Sohn des luth. Pfarrers *Joh. Leonhard Bartels* (1706—1772), geb. 18. Okt. 1753 in Kleve. Er hatte sich am 13. April 1770 an der Universität Duisburg unter dem Rektorat des Theologen und Orientalisten Johann Peter Berg (1737—1800) immatrikuliert — Johann Burchard Bartels, *Clivensis*. S. *Theol. Studiosus* — und dann in Halle studiert. In der Gemeinde Blankenstein wirkt er vom 27. April 1775 bis zum Jahre 1778 und in Wupperfeld I bis zu seinem Tode am 12. Sept. 1827 (siehe A. Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland I*, S. 91 u. II, S. 20; ferner Wilhelm Rotschmidt, *Die Matrikel der Universität Duisburg 1652—1818* (Essen 1938), S. 235, 236; über J. P. Berg siehe auch W. Göbell, *RWKO I*, S. 147—152).

Königs allerhöchste Person und das ganze Königliche Haus, für die Königliche *Ministres* und hohe Landes=*Collegia* und gesamte Evangelische Kirche machte den Beschluß derselben aus. Hierauf geschahe von dem *Scriba Ministerii* gewöhnlicher maßen Umfrage, ob die sämtlichen Herren *Deputati* und *Novitii* den Königlichen Verordnungen gemäß gegenwärtig wären. Da denn, außer dem Frey-Herren von Berchem²⁾ und Herren Hofrath Basse als *Assessores* des *Ministerii*, gegenwärtig waren

Aus dem Amt Hamm

H. P. Griesenbeck als *Deput[atus]*.

Stadt Unna

H. P. Höcker als *Dep[utatus]* und *Novitius*.

Aus dem Amt Unna

H. *Subdelegatus* von Steinen,

H. P. Krupp zu Metler und

H. P. Nordalm zu Opherdicke als *Deputati*.

H. P. Krupp zu Delwig und

H. P. Glaser zu Bausenhagen, der sich aber Krankheit wegen entschuldigen läßt, als *Deputati*.

Aus dem Amt Iserlohn

H. P. Varnhagen zu Iserlohn,

H. P. Cramer zu Hennen und

H. P. Müller zu Elsey als *Deputati*.

Aus Lünen u. Hörde

H. P. Cöster zu Brackel und

H. P. Zimmermann zu Wellinghofen als *Dep[utati]*.

Stadt. Schwerte

H. P. Wiethaus als *Deput[atus]*.

Amt Altena

H. *Subdelegatus* Vollmann für sich und für 2 *Deputirte*, die sich entschuldigen, einer wegen Hinderniß, der andere wegen Krankheit.

Plettenberg

H. P. Overhoff aus Werdohl.

²⁾ Nimmt zum letzten Male an der märkischen luth. Synode teil; siehe Acta Synodi 1776.

Amt Wetter

- H. P. Davidis junior für den Herrn Vater als *Subdelegatum*.
H. P. Schütte zu Herdecke und
H. P. Hencke zu Gevelsberg als *Deput[at]*.
H. P. Dahlenkamp in Hagen und
H. P. Cöster zu Ende als *Novitii*.

Amt Bochum

- H. *Subdelegatus* Classen zu Lütgend[ortmund].
H. P. Schmieding zu Witten,
H. P. Rump zu Langentreer,
H. P. Natorp zu Hattingen, der aber wegen Entlegenheit sich entschuldigen läßt, als *Deputati*.
H. P. Hencke zu Gevelsberg als *Deputati*.
H. P. Westhoff zu Harpen als *Novitius*.

Blanckenstein

- H. P. Cramer zu Nieder=Wengern als *Dep[utatus]*.
H. P. Bartels zu Blanckenstein und
H. P. Pagenstecher zu Sprockhövel als *Novitii*.

Amt Neustadt

- H. P. Goes zu Rünrath als *Deputatus*.

§. 1.

Wird erinnert, keine *Politica* zu tractiren.

§. 2.

Als *Candidati*³⁾ *Reverendi Ministerii* sind *praevio Examine* von dem Herrn *Inspectore* admittirt:

- H. Theil aus Iserlohn.
H. Schmieding aus Dortmund.
H. Kanne[n]gießer aus Lütgen=Dortmund.

³⁾ Von diesen wird Johann Kaspar Heinrich Theil, geb. 9. April 1751 in Iserlohn als Sohn eines Seidenfabrikanten, 1786 Pfarrer in der luth. Gemeinde Spellen, Dinslaker Klasse (gest. 29. Febr. 1824; siehe A. Rosenkranz I, S. 171 u. II, S. 517). — Joh. Wilh. Gerhard Schmieding wird 1779 vierter Prediger (*Diaconus secundi ordinis*, Landpastor oder Bauernprediger), 1785 *Diaconus primi ordinis* an der Reinoldi-Gemeinde in Dortmund und 1818 emeritirt; gest. 1824. — Friedrich Franz Kannengießer wird als *Pastor-adjunctus* zu Lütgendortmund am 21. Febr. 1779 ordiniert (siehe Acta Synodi 1779, § 4,6). — Johann Adam Sohn erhält 1776 die luth. Pfarrstelle in Emmerich, wo er bis zu seinem Tode am 22. Jan. 1799 wirkt (siehe A. Rosenkranz I, S. 665 u. II, S. 488). — Der Kandidat *Sachsensche(id)* gehört vielleicht zu der Familie des Pastors an der Nicolai-Kirche in Dortmund Arnold Friedrich Sachsensche (gest. 1765). — Friedrich Wilh. Chr. Diedrich Vollmann wird am 21. Dez. 1777 für Königs-

H. Sohn von *Schwelm*.
 H. Werne aus *Unna*.
 H. Sachsenscheid aus *Dortmund*.
 H. Vollmann von *Heitfeld*.
 H. Caspari von *Eckenhagen*.
 H. Kleinschmid von *Lippstadt*.
 H. Vogt von *Halvern*.

§. 3.

ad §. 3. Da zeitlicher H. *Inspector* sich versichert hält, daß denen bereits emanirten Königl. *Edicten* zufolge, und denen wiederholten Erinnerungen des *Synodi* gemäß, sämtliche Herren *Subdelegati* dafür sorgen werden, daß keine *Studiosi* auf Schulen noch von *Universitäten* zurückkehrende *Candidati*, ohne daß sie sich vorher dem zeitl. H. *Inspectori* zur Prüfung sistirt und ihre *Testimonia producirt* haben, zur Kanzel gelassen werden: so hat er für unnöthig gefunden, dieserhalb Sr. Königl. Majestät hohe Landes-Regierung mit wiederholten Klagen zu behelligen. *Synodus* erinnert nur sämtliche HH. *Subdelegaten*, über die Beybehaltung einer guten Ordnung zu wachen, und die *Contravenientes* dem zeitl. Herrn *Inspectori* anzuzeigen.

§. 4.

Seit dem letzteren *Synodo* hat unser *Ministerium* folgende würdige Männer verloren⁴⁾:

- 1) Herr Christian Henrich Karthaus, Pastor in Hagen. Obiit d. 19. Dec. 1774. aetatis 58 Jahr, Ministerii in Hagen 28 Jahr, in Wetter 5 Jahr.
- 2) Peter Caspar Buchholz, Pastor in Altena, obiit d. 7. Febr. 1775. aetatis im 29sten Jahr. Ministerii 1 Jahr 5 Mon., zu Gimborn im Neustädtischen und in Altena.
- 3) Nicolaus Died. Henr. Mönnich, Pastor in Wickede. Obiit d. 16. April anni currentis, aetatis 36 Jahr 3 Monate, Ministerii 3 Jahr 9 Monate.

stele ordiniert und predigt i. J. 1778 vor der Synode in Hagen (siehe Acta Synodi 1778, § 4,4). — Der Kandidat Caspari aus Eckenhagen (luth. Katechismus im Gebrauch; in der heutigen Kreisgemeinde an der Agger, Reg.-Bez. Köln) tritt nicht in den Dienst des märkischen luth. Ministeriums. — Johann Kleinschmidt erhält am 18. Juli 1775 die zweite Pfarrei in Altena und predigt i. J. 1776 vor der Synode in Hagen (siehe Acta Synodi 1776, Anm. 1; auch 1776, § 4,1). — Johann Peter Vogt wird 1781 Stadtprediger und 1784 Erster Prediger in Lünen; gest. 27. Febr. 1795 im Alter von 42 Jahren (siehe Acta Synodi 1796 § 3,1).

⁴⁾ Christian Henrich Karthaus hatte die luth. Pfarrstelle in Wetter 1742–1747 inne gehabt und dann in Hagen die zweite luth. Pfarrstelle. Er war von 1754 bzw. 1755 bis 1774 Scriba Ministerii gewesen (vgl. oben S. 325. 331). — Peter Caspar Buchholz; vgl. Acta Synodi 1774, § 5 b u. Anm. 5. — Nicolaus Diederich Henrich Mönnich aus Soest war seit 1771 Pastor der luth. Gemeinde in Wickede gewesen.

§. 5.

Folgende aber sind *ordinirt* und *introducirt*⁵⁾

- 1) Joh. Eberhard Pagenstecher als Pastor in *Sprockhövel*. *Ordin. d. 31. Julii 1774.*
- 2) Glaubrecht Johann Gerhard Glaser als Pastor zu *Bausenhagen d. 11. Aug. 1774.*
- 3) David Diederich Wilhelm Krupp als Pastor zu *Dellwig d. 29. Martii 1775.*
- 4) Joh. Burchard Bartels, vormahliger 1^{1/2}jähriger Gehülfe zu *Wichlinghausen*, als Prediger zu *Blanckenstein d. 27. April 1775.*

§. 6.

ad §. 7. *Praesentirte Dominus Inspector* die von dem Herrn Pastore Rump demselben ertheilte Quitung der *Crangischen* Gemeinde von 20 Rthl.

⁵⁾ Joh. Eberhard Pagenstecher aus Düsseldorf (Kandidat 1774, § 2,7), dessen Kirchengemeinde aus den Gemeindetheilen Niedersprockhövel, Obersprockhövel und einem Teil von Haßlinghausen besteht, wird nach 50 Jahren am 11. Nov. 1824 emeritirt (gest. 24. Juli 1826, alt 81 Jahre). Bei seiner Emeritierung bestimmte die Regierung Arnsberg, „alle nach der erweislichen Observanz stimmberechtigten Eingepfarrten in die unter Beihilfe des Bürgermeisters aufzustellende Wahlliste einzutragen. Diesen hatte der Kirchenvorstand 3 Wahlkandidaten zur Wahl zu benennen. Die Wahl wurde geleitet vom Moderamen der Kreissynode und der Ortsobrigkeit.“ So wird Johann Peter Schöneberg 1825 von den stimmberechtigten Eingepfarrten gewählt, vom Presbyterium berufen und von der Kirchen- und Schulkommission der Regierung Arnsberg landesherrlich bestätigt (siehe LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Sprockhövel). — *Glaubrecht Joh. Gerhard Glaser*, einer der sechs Söhne des (1749 gest.) Pastors und Inspektors der märkischen luth. Synode. *Joh. Friedrich Glaser* in Halver (vgl. oben S. 184, Anm. 13), aufgewachsen in Essen (Kandidat 1774, § 2,4; gest. 29. Dez. 1802, s. Acta Synodi 1803, § 7,2), wurde aus einer vom Gemeinde-Konsistorium und den vornehmsten Eingesessenen der Dorfschaften aufgestellten Dreizahl von der Gemeinde Bausenhagen gewählt, vom Gemeinde-Konsistorium berufen und von der Regierung zu Cleve bestätigt. Nach dieser Bestätigung reichte das Kapitel zu Scheda eine Beschwerde ein, daß der gewählte Glaser nicht die Kollation nachgesucht habe. Die kleine luth. Gemeinde Bausenhagen, die 1672 noch 50 luth. Haushaltungen, 1735 gerade noch 20 und derzeit 1774 nur noch 18 zählte, vermochte aber die vom Kloster geforderte Kollationsgebühr in Höhe von 8 Louisd'or nicht aufzubringen. Die Regierung forderte Inspektor von Steinen zum Bericht auf. Dieser schrieb abschließend (12. Sept. 1774): „Regierung wolle dem Kloster ihr Betragen verweisen und bei Verlust ihres Kollationsrechtes befehlen, hinfort für die ordentlichen Schreibgebühren von 2 Rthlr. dem von der Gemeinde gewählten und berufenen lutherischen Prediger zu Bosenhagen die Kollation unweigerlich verabfolgen zu lassen.“ Wie oben in die Verhandlungen aufgenommen (§ 5,2), hatte der Inspektor den Bestätigten indessen schon ordiniert und eingeführt (siehe LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Bausenhagen, von Superintendent Jesse). — *David Diederich Wilhelm Krupp* aus Unna (Kandidat 1767, § 3), wirkt in Dellwig bis zum Jahre 1807 (an den Verhandlungen am 7./8. Juli 1807 in Hagen nimmt er noch teil). — *Joh. Burchard Bartels*, Prediger auf dieser Synode; siehe oben Anm. 1.

§. 7.

ad §. 8. Die zwischen dem Pastore Ehrenstein in Halvern und der Witwe Vogt daselbst entstandene Irrungen wegen der Witwen=Einkünfte hätten zwar von dem Herrn Land=Richter Goecke und dem H. Inspectore von Steinen dem allergnädigsten Auftrage zufolge bereits sollen reguliret werden. Da aber durch verschiedene Hindernisse die Commissarii aufgehalten worden: so wird solches doch mit dem allerersten geschehen.

§. 8.

Die Quittung ad 64 Rthl. 2 stb. 6 ß von den Hallischen Collecten pro 73/74, so im letzteren Synodo von den Classen eingesandt sind, wird gleichfalls von Domino Inspectore dem Reverendo Ministerio praesentiret.

§. 9.

Nicht weniger wurde die von den Darlehns=Geldern pro 1773/74 von dem Herrn Receptore Ringmacher empfangene, und an sämtliche HH. Deputatos ausgezahlte Gelder ad 143 rthl. die Original=Quittung von dem zeitl. H. Inspectore einem Ehrw. Synodo vorgelegt.

§. 10.

Zur Feier des nach Michael einfallenden Erndte=Festes sind vom Synodo folgende Texte⁶⁾ festgesetzt:

In der Früh=Predigt I. Mos. 8, 22.

In der Haupt=Predigt Psalm 104, 13. 14.

Nachmittag Sir. 50, 24. 25. war bestimmt, Sir. 18 aber durch einen Schreibfehler bestimmt, aber doch brauchb[ar].

Und zur gemeinschaftlichen Erbauung auf den nach Jubilate einfallenden Buß=Tag sind zu Texten⁷⁾ erwähnt

In der Früh=Predigt: Sir. 18, 22.

In der Haupt=Predigt: Luc. 24, 46, 47.

Nach=Mittags: Luc. 5, 31. 32.

§. 11.

Das dem Herrn Hofrath Sethen vom Reverenda Synodo für die zu führende Correspondence in Ministerial=Sachen zugelegte Douceur ist sub dato d. 11. Maij anni currentis abgeführt, und soll die Quittung davon im nächsten Synodo beygebracht werden.

⁶⁾ Acta Synodi 1770, § 23.

⁷⁾ Acta Synodi 1773, § 11.

§. 12.

ad §. 14. Der *Deputatus* des *Neustädtischen Ministerii*, H. P. G o e s nimmt Bezug auf den angeführten §. der vorigen *Synodal-Acten*⁸⁾, und empfiehlt sich in allen künftigen Religions-Vorfallenheiten der Gunst des hiesigen *Ministerii*.

§. 13.

ad §. 16. Die auf Vorstellung der Lünen- und Hördischen Classe im vorigen *Synodo* der Gemeinde zu *Wellinghofen*⁹⁾ zur Behauptung ihrer Gerechtsamen bewilligte 20 rthl. sind vom *Domino Inspectore* gehörig reparirt worden, und wird er solche in Empfang nehmen, dem Herrn *Deputato Classis* gegen Quitung auszahlen und solche im nächsten *Synodo* vorlegen.

§. 14.

ad §. 17. Das Ansuchen des Herrn *Subdelegati* V o l l m a n n ist von dem Herrn *Inspectore* in dem *Synodal-Schreiben* bestens empfohlen, und wird an einem guten Erfolge desselben nicht gezweifelt.

§. 15.

ad §. 18. Wegen der den *Halverschen* Predigern entzogenen *Bergischen* Unterthanen ist *Domino Inspectori* nichts eingereicht worden, folglich hat er auch dieserhalben bey Sr. Königl. Majestät Hochlöbl. Landes-Regierung nichts vorstellen können.

§. 16.

ad §. 19. Wegen der Himmelfahrts-Predigt zu *Sprockhövel* sind von *Domino Inspectore* *Necessaria* besorgt und die Sache abgestellt worden.

§. 17.

Deputatus Classis Wetterensis stellet vor, daß Herr Pastor B r a u n zu *Langerfeld* so wenig von seinem *Consistorio* die Gelder, um auf dem *Convent* zu erscheinen, noch auch die *Ministerial-Unkosten* wieder erhalten könne. Da nun vermöge der Kirchen-Ordnung¹⁰⁾ seine Gemeinde zu beiden verpflichtet ist: so wird zeitlichem Herrn *Inspectori committiret*, dieserhalb bey hochlöbl. Regierung Beschwer zu führen.

⁸⁾ Oben S. 467.

⁹⁾ Ebenda (1774) Anm. 16.

¹⁰⁾ LXXXIII. Es sollen auch die Gemeinen alle zu der *Collation*, *Ordination* und *Confirmation*, wie auch wann ihre Prediger beneben oder auch ohne ihre Eltesten auff die *Classical*, *Provincial* oder auch *General Conventus* reysen / die dazu gehörige Kösten abzustatten schuldig seyn. — (MRhKG, Jg. 35, 1941, S. 17).

§. 18.

Classis Bochumensis beschweret sich¹¹⁾, daß in der *Eickelschen* und *Harpen-schen* Gemeinde durch Scheibe=Schießen die Sonn= und Feier=Tage schändlich entheiligt würden; so wie *Classis Lunensis* durch ihren *Deputatum* gleiche Klagen wegen Entheiligung des zweiten Pfingst=Feiertages durch öffentliche Kirmesse führet: so wird zeitl. Herrn *Inspectori* aufgetragen, dieserfalls bey Hochlöbl. Regierung Vorstellung zu thun, so bald ihm vom *Deputato Classis Bochumensis Specialia* eingereicht sind.

§. 19.

Der H. *Subdelegatus Classis Bochumensis* zeigt an, daß die Herren Prediger zu *Gelsenkirchen* dem *Edict de dato Berlin d. 28. Januar 1773* wegen Einschränkung der Feier=Tage¹²⁾ zuwider noch Hagelfeier und dritte Feier=Tage feireten, unter dem Vorwande, daß sie dazu von ihren Gemeins=Gliedern, die zum Theil im *Essenschen* wohnten, gezwungen würden. Da nun dieses den benachbarten Predigern bey ihren Gemeinen zum größten Vorwurfe gereicht: so wird zeitl. H. *Inspector* ersucht, diese Unordnung bey Hochlöbl. Regierung allerunterthänigst anzuzeigen und *Remedur* nachzusuchen.

§. 20.

Da Se. Königl. Majestät zwar dem Evangel. Luther. *Ministerio* allernädigst befohlen auf den Sonntag nach Michael die Schul=Predigt zu halten, solches bisher auch von den Predigern allerunterthänigst befolget worden, nunmehr aber in dem *Edict* von Einschränkung der Feier=Tage verordnet, daß das jährliche Dank=Erndtefest auf den Sonntag nach Michael soll gefeiert werden, in den *Calendern* darauf bezeichnet, auch von den übrigen Religions=Partheyen auf diesen Tag gefeiert wird, um nun alle *Confusion* zu vermeiden und die aller/höchste *Intention* zu erreichen: so soll künftig die Schul=Predigt auf Sonntag vor Michael gehalten werden, das Erndte=Fest aber an dem in den *Calendern* bezeichneten Sonntage nach Michael gefeiert werden.

§. 21.

Auf die Vorstellung des Herrn *Assessoris Westhoff* zu Rade vorm Walde wegen der dem sel. H. P. Sohn zu *Meinerzhagen* Erben *restirenden* Darlehns=Zinsen erklärt sich der H. *Subdelegatus Classis Alten[anae]* *Vollmann*, daß solche zum Empfang bereit lägen, so bald ihm hinlängliche Vollmacht von sämtlichen Erben *produciret* würde, an wen er solche bezahlen soll.

¹¹⁾ Weitere Vorfälle siehe *Acta Synodi 1776*, § 14.

¹²⁾ *Novum Corpus Constitutionum V*, Sp. 47 ff, Nr. 5.

§. 22.

Das Gesuch der verwittweten Frau Pastorin Petersen zu Ende¹³⁾ zum Behuf des *Studirens* ihres Sohnes wird dem zeitl. Herrn *Inspectori* zur Empfehlung in dem künftigen *Synodal*=Ansreiben an die Herren *Subdelegaten*, zu mal da es ein hoffnungsvoller Jüngling ist, *committiret*.

§. 23.

Da zwischen dem Herrn Prediger Braun zu Langerfeld und seinem *Conistorio* einige Zwistigkeiten entstanden sind; solche aber nach §. 25 der Kirchen=Ordnung¹⁴⁾ zur gütlichen Entscheidung an die *General*= oder *Classical*=*Convente* verwiesen sind: so hat *Reverenda Synodus*, um zu versuchen, ob diese Irrungen gütlich könnten verglichen werden, weil der Herr *Subdelegatus Classis* krank ist, dem Herrn Pastori Hüls h o f f zu Dahle *committiret*, mit Zuziehung eines benachbarten Predigers aus der *Classe* sich möglichst zu bemühen, die Sachen in die Wege des Friedens zu leiten, und von dem verhandelten dem zeitl. Herrn *Inspectori* zu seiner Zeit Nachricht zu geben, damit nöthigenfalls darüber bey Sr. Königl. Majestät Hochlöbl. Landes=Regierung nähere Vorstellung geschehen könne.¹⁵⁾

§. 24.

Dominus Inspector als jedesmaliger *Rendant* der Witwen=Casse legte hierauf einem *Rever. Synodo* die *General*=Rechnung der Witwen=Casse pro 1773/74 in *triplo* nebst allen *Special*=Rechnungen und Quitungen vor, welche *per Deputatos Synodi* nachgesehen, mit den *Special*=Rechnungen verglichen, und in Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden, auch der Bestand aus der Rechnung von 1773 *ad* 8 Rthl. 56 stb. nebst dem Bestand aus dieser Rechnung *ad* 63 Rthl. 30 stb. in *Summa* 72 Rthl. 26 stb. dem Herrn P. D a h l e n k a m p zu Hagen zum sichern Unterbringen gegen *producirte* Quitung vom 8. Julii 1774 baar eingereicht; der denn auch in *Synodo* dieserhalben

¹³⁾ Daselbst war der Stelleninhaber Leopold Caspar Petersen in jungen Jahren früh gestorben (siehe Acta Synodi 1773, § 4 e); zum Gesuch vgl. 1776, § 16 u. 1777, § 10.

¹⁴⁾ Wann zwischen Predigern und dero Gemeine / oder auch einigen Zuhörern in Ampts= und Kirchen= oder auch in *privat*= und Weltlichen Sachen einiger Mißverstand erwachsen / solle jenes an den *Inspectorem*, auch falls nöthig / dessen *Adjunctos*, oder auch an den *General*= oder *Classical*=*Convent* zur gütlichen Entscheidung; Bey deren Entstehung aber beneben Einschickung des jenigen / was darinn gehandelt / an Höchstgemelte Se. Churfl. Durchl. oder dero Regierung: Die *privat*= und Weltliche Sachen aber an das Gericht / wohin sie gehören / gebracht / und daselbst / wo nicht in der Güte / alsdann zu Rechte entschieden / dero Zuhörer und Gemeine aber auff der Cantzel allerdinge verschonet werden. — (MRhKG, Jg. 35, 1941, S. 7).

¹⁵⁾ Oben § 17 (mit Anm. 10); siehe auch Acta Synodi 1776, § 13, u. 1777.

eine *Obligation ad 75* rthl. auf Johann Henrich H o b r e c k e r , in Hagen und einem *Caution-Schein* auf Johann Diederich R i n h o f f in Hagen als Bürgen sprechend *produciret* und dem *Synodo* eingeliefert, und um dieses *Capital* bis zu 75. rthl. voll zu machen 2 Rthl 34 stb. zugeleget, welche ihm *ex Cassa* müssen vergütet werden. Bey Untersuchung der *Obligation* erinnerte der Herr Hofrath B a s s e , daß um sie rechtsbeständig zu machen, noch müßte der *Hypothequen-Schein* von den Gütern des Bürgen beygebracht werden, welches H. P. D a h l e n k a m p besorgen wird. Da nun also diese Rechnung von 1773/74 von dem Herrn *Inspectore* berichtet worden: so wurde er darüber quitiret.

§. 25.

Zur Nachricht für die *Classen* werden vom zeitl. *Inspectore* die *Capitalien* der Witwen=*Casse* angezeigt, die verliehen sind.

	Rthl.	stbr.	ſ
1) In Preußischen $\frac{1}{3}$ für voll	300	—	—
2) In <i>Franckfurter Valuta</i>	480	—	—
3) In <i>Edictmäßigen</i> Münzsorten	556	—	—
Davon die Zinsen <i>edictm.</i> berechnet betragen	49	—	—

Hiezu kommt als ein Zuwachs des *Capitals* der Bestand *ad 72* Rthl. 26 stb., welche von dem H. P. D a h l e n k a m p mit 2 Rthl. 34 stb. vermehret sind und eine gerichtliche *Obligation* von 75 Rthl. dem *Synodo* eingeliefert hat, davon aber die Zinsen erst künftigen *Martini 1775* fällig sind zum erstenmal und also noch nicht können berechnet werden.

§. 26.

Dominus Inspector hat dem Auftrage *Rever. Synodi* zufolge dem H. Hofrath B a s s e die *Obligationen* und Handscheine abschriftlich zugestellet, auch die *Monita* desselben darüber erhalten, welche er hiemit *Rever. Synodo* vorleget, um darüber die nöthige Einrichtung zur beßern Sicherheit der Witwen=*Casse* zu besorgen.

Da denn

1) Bey der *Obligation* auf die Gebrüder O v e r b e c k zu Iserlohn von 100 Rthl. *Franckf. Valut[a]* sprechend, davon die Zinsen *ad 4 pro Cent* bezahlet werden, erinnert wurden, daß weil in dem *Hypothequen-Schein* ein Wohnhaus mit befindlich, der H. P. V a r n h a g e n Junior zu Iserlohn erachtet wurde, sich zu erkundigen, ob außer dem Hause die übrigen Güter hinlänglich wären zur Sicherheit der Witwen=*Casse*; zu dem Ende ihm die *Original-Obligation* mitgegeben, und er in dem Fall das geringste / zu be-

sorgen, gebäten wurde, das *Capital* aufzukündigen, und sich zu bemühen, solches aufs sicherste unterzubringen.

2) Bey der *Obligation sub N. 2* und *N. 3* auf Dieder. Eberhard W e w e r , jede auf 50 Rthl., *summa* 100 Rthl. sprechend, wurde erinnert, daß solches *Capital*, weil es eingeklaget, bereits abgelegt, und von den Gerichten dem H. *Subdelegato Davidis* eingehändigt, der solches auch bereits anderwärts untergebracht und sich erklärt hat, davon in *Synodo* eine Rechtsbeständige *Obligation* einzuliefern und bis dahin dafür zu haften: So war *Synodus* damit zufrieden unter Haftung seiner eigenen Güter. Was die rückständigen Zinsen nebst den darauf am Gericht ergangenen Unkosten betrifft: so müßte dafür gesorget werden, daß wenn die am Gericht noch liegende Zinsen empfangen, die Witwen wegen der zurückgebliebenen Zinsen entschädigt würde[n].

3) Bey der *Obligation* auf Joh. Albert H ü n n i n g h a u s sprechend ad 200 Rthl. im Preußischen $\frac{1}{3}$ für voll, welche von dem Herrn *Subdelegato Davidis* an denselben verliehen, wurde erinnert, daß der *Hypothequenschein* fehle. Da nun besagter Herr *Subdelegatus* schon so oft von dem Herrn *Inspectore* und *Synodo* erinnert worden, solchen beyzubringen: so haftet er für *Capital* und Zinsen bis dahin er uns hinlängliche Sicherheit verschaffet oder die Gelder zu besserer Unterbringung eingeliefert.

4) Bey der *Obligation* von 24 Stück *Friedrichs d'or* auf Joh. Diederich S c h u l t e auf der Bechelte sprechend, wurde erinnert, daß da solche in keine sichere Grundstücke *radicirt* sind, der *Rendant* H. *Subdelegatus Davidis* entweder *Hypothequens* mäßige Sicherheit zu verschaffen, oder das *Capital* sofort los zu kündigen und die Gelder in *Synodo* einzubringen hätte.

5) Von H. P. K a r t h a u s sel. fanden sich 2 Handscheine, einer ad 60 Rthl. 45 stb. *edictm.*, und einer von 48 Rthl. 48 stb. *edictm.* Da denn namens der Witwe H. P. Ising sich erklärte, solche Gelder in künftigem *Synodo* entweder baar nebst den Zinsen zu bezahlen, oder eine annehmliche *Obligation* dafür einzureichen.

6) Von Herr P. H a u s m a n n sel. wurde ein Handschein *producirt* ad 91 Rthl. 48 stb. *edictm.*, von eben demselben noch 29 Rthl. 59 $\frac{1}{2}$ stb. *edictm.* Da nun *Synodus* mit Handscheinen sich nicht beruhigen kann: so hat die Witwe H a u s m a n n entweder das Geld mit den Zinsen in künftigem *Synodo* baar einzuliefern, oder dafür eine annehmliche *Obligation* einreichen zu lassen. Und wird H. P. G r i e s e n b e c k / als *Deputatus* ersuchet, ihr solches anzuzeigen.

7) In Absicht auf die *Obligation* von 20 Stück *Friedrichs d'or* auf Caspar Henrich K u h l m a n n in Hagen sprechend, weil solche nicht gerichtlich eingetragen, und H. P. H a u s m a n n für die Sicherheit des *Capitals* mittelst Unterschrift unter der *Obligation* sich mit Verband seiner Güter verbürget hat: So hätte die Frau Pastorin H a u s m a n n entweder *Hypothequensmäßige* Sicherheit zu stellen oder das *Capital* zu bezahlen.

8) Wegen der *Obligation* auf *Ober=Westermann in Langendreer* auf 200 Rthl. in *Franckf. Valut[a]* sprechend, wurde erinnert, daß zwar der *Hypothequen=Schein* fehlet: Der Herr Hofrath *Basse* aber sich *offeriret*, solchen dem Prediger zu *Langendreer*, *H. Rump* auf sein Ersuchen unentgeldlich einzuliefern.

9) Wegen der *Obligation* auf die Bauernschaft *West=Ardey* von 180 Rthl. *Franckf. Valut[a]* sprechend, wurde dem *Rendanten* der *Amt Unnaischen Classe* aufgegeben, solches loszukündigen, und wenn solche Gelder mit den Zinsen eingekommen, solche anderwärts sicher unterzubringen sich zu bemühen.

10) Wegen der *Obligation* auf die Bauernschaft *Frömer* von 100 Rthl. in Preußischen $\frac{1}{3}$ für voll sprechend, wurde gleichfalls dem *Rendanten* der *Amt=Unnaischen Classe* aufgegeben, solche loszukündigen, und die empfangene Gelder sicher unterzubringen sich zu bemühen; und sind die *Original=Obligationen* von den beiden letzten Posten zu dem Behufe dem Herrn *Inspectori von Steinen* mitgegeben worden.

§. 27.

Das unter die Witwen zu vertheilende <i>Quantum pro hoc anno</i> beträgt	
Von 127 Predigern, da der eine von <i>Gevelsberg</i>	
weg fällt,	127 Rthl.
Die Zinsen des <i>Capitals</i>	49 Rthl. 14 stb.
zusammen	176 Rthl. 14 stb.

Die Zahl der Witwen beläuft sich zu 35. Davon im Empfang sind 33. 31 erhalten für ein ganzes Jahr. Zwey aber zusammen nur für 6 Monathe und beträgt das Witwen=*Quantum* fürs ganze Jahr 5 Rthl. 35 stb. 6 *ſ*. Eine von 4 Monathen 1 Rthl. 5 stb. 9 *ſ* und eine von 2 Monathen 55 stb. 9 *ſ*.

Dieses zusammengenommen macht 176 Rthl. 8 stb. und bleiben also 6 stb. in *Cassa*.

§. 28.

Die *Monita* der *Classen* und das daraus formirte *Protocoll* ist von dem Herrn *Inspectore* von *Steinen* dem *H. Inspectori Clivensi Sybel* communicirt und in gegenwärtigem *Synodo* die Antwort des *Ministerii Clivensis* darauf eingelaufen. Die dem Verlangen des *Ministerii Clivensis* zu folge dem ganzen *Synodo* vorgelesen und / weil solche Antwort noch verschiedene Erläuterung bedarf: so werden solche zu seiner Zeit dem *Inspectori Clivensi* zugestellt werden.

Da das *Triennium Inspectorale* vom zeitl. Herrn *Inspectore*¹⁶⁾ abermals im Seegen zurückgelegt: so *resignirte* derselbe dasselbe zur anderweiten Wahl in die Hände des *Synodi*. Da denn derselbe durch einmüthige Stimmen aufs neue erwählet und derselbe um die *Continuation* desselben ersuchet, und ihm zur Fortsetzung Gesundheit und Seegen gewünschet. So wie die hohe Königl. Landes-Regierung um allergnädigste *Confirmation* allerunterthänigst wird gebäthen werden.

An die Stelle des sel. H. P. Karthaus ist der H. P. Dahlenkamp in Hagen gleichfalls einmüthig zum *Scriba Ministerii* auf drey Jahr erwählet worden.

Hierauf wurde *Synodus praevia Gratiarum actione a DominoInspectore facta* im Namen Gottes beschlossen.

J. F. M. v. Berchem.

C. F. L. Basse.

J. D. F. E. von Steinen *Inspector valedicens de novo electus*.

Griesenbeck *Dep[utatus] Class[is] Hamm[onensis]*.

J. B. A. Krupp P. *Metlerensis qua Deputatus*.

W. Krupp *qua novitius*.

Hoecker *Dep[utatus] Class[is] Unn[ensis]*.

J. C. E. Nordalm *qua dep[utatus] Class[is] Unna Camens[is]*.

R. Th. Varnhagen *Dep[utatus] Classis Iserlohn[ensis]*

P. Gottlieb Cramer. Past. *Hennens[is] adj[unctus]*.

Jo. Frid. Moeller Pastor *adj[unctus] Elsens[is]*.

Jo. Christoph Cöster Past. *Brackel[ensis] qua Dep[utatus]*.

G. A. Zimmermann Past. *Wellinghofensis qua deput[atus]*.

D. H. Wiethaus Sen[ior].

Vollmann *Subdelegat[us] Class[is] Alt[enanae]*.

C. A. Overhoff P. *Werdohlensis qua deputatus*.

J. H. Schütte Past. *Herdeckensis Deputatus*.

Theod. Christ. Hencke Past. *Gevelsbergensis Deputatus*.

J. L. Coester Past. *Endensis Novit[ius]*.

Clasen, *Subdelegatus Classis Bochum[ensis]*.

J. W. Schmieding *qua Deput[atus] Cl[assis] Boch[umensis]*.

W. G. Rumpff *qua Deput[atus] Cl[assis] Bochum[ensis]*.

G. D. H. Westhoff Past. *Harp[ensis] qua Novitius*.

P. S. Cramer *qua Deput[atus] Cl[assis] Blanckenst[einensis]*.

J. E. Pagenstecher Past. *Sprockhovelensis qua Novitius*.

J. B. Bartels Past. *Blanckenst[einensis] qua Nov[itius]*.

Joh. Leop. Goes *Deputatus Neostadiensis*

J. F. Dahlenkamp Past. *Hag[ensis]*.

¹⁶⁾ Eingabe desselben vom 26. Juli 1775 mit Abschrift dieses Paragraphen über die vollzogene Wahl und Bestätigung zu Cleve am 3. Aug. 1775 (Konzept) siehe StA Münster, Kleve=Mark, Landesarchiv, Akten Nr. 105, Bl. 124 ff.

Actum Hagen in Synodo d. 2. und 3. Julii 1776

Auf vorhergegangene Einladung zeitlichen Herrn *Inspectoris* von Steinen wurde unter dem heutigen *Dato* durch andächtiges Gebät und Vortrag des Göttlichen Worts der Anfang der dißjährigen Synodal-Versammlung gemacht, und hielte der Herr Prediger Kleinschmidt in Altena über die ihm aus 2 Cor. 5. V. 18. vorgeschriebene Textes=Worte mit Aller Beyfall eine gründliche und erbauliche Rede.¹⁾ Es wurde daraus vorgestellt:

Die Würde des evangelischen Lehr=Amts.

I. Worauf sie gegründet ist.

II. Wozu sie uns verpflichtet.

Worauf denn *Dominus Inspector* die Session mit einer lateinischen Rede *de Necessitate librorum symbolicorum* eröffnete, und sämtliche Herren Brüder ermunterte, ihrer feierlichen Zusage eingedenk zu seyn und bey dem Bekänntniß der Wahrheit in den *Symbolischen* Büchern²⁾ unsrer Kirche nach Inhalt des allein selig machenden göttlichen Worts vest zu halten bis an ihr Ende. Den Beschluß machte die andächtigste Fürbitte für Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Person und das ganze Königl. Haus; für die Königl. Ministres und sämtliche Landes=Collegia. So wie *Dominus Inspector* die ganze Evangelische Kirche, alle Gemeinen mit ihren Lehrern aus inbrünstigen Herzen dem mächtigen Schutze seines Heilandes empfahl.

So sehr das *Ministerium* den schmerzlichen Verlust ihres ersten würdigen Herrn *Assessoris*, des Freyherrn von Berchem, Herrn zu Stockum und Wedringen durch einen plötzlichen Tod bedauert: so unangenehm ist es *Synodo*, daß der Herr Hofrath und Assessor Basse durch wichtige Geschäfte verhindert worden, dem dißjährigen *Synodo* beyzuwohnen.

¹⁾ Johann Kleinschmidt aus Lippstadt hat seit 1775 die zweite Pfarrei in Altena (zur Vikarie vgl. E. Dösseler, Jb. Westf. KG 44, 1951, S. 20); später Subdelegat der Iserlohnschen Klasse (gest. 1820). Er veröffentlicht kleinere Schriften u. Predigten, u. a. eine Synodalpredigt: Wie der christliche Lehrstand die Veredelung des menschlichen Geschlechts besonders in dem angefangenen Jahrhundert befördern könne und solle (Acta Synodi 1801, § 4).

²⁾ Zu ihrer Geltung Ev.=Luth. KO 1687, §§ XXII u. CXVII.

Aus den *Classen* aber fanden sich nach geschehener Umfrage den Königl. Vorschriften zufolge an *Deputatis* und *Novitiis* gegenwärtig, und zwar

Aus dem Amte Hamm

der Herr *Subdelegatus* Zimmermann.

Stadt Unna

H. P. Brölemann.

Amt Unna

der zeitliche Herr *Inspector* und *subdelegatus Classis* von Steinen

H. P. Böving und

H. P. Moll *qua Deputati*.

H. P. Krupp und

H. P. Glaser als *Novitii*.

Aus dem Amt Iserlohn

H. P. Möller Senior und

H. P. Bölling als *Deputati*.

H. P. Varnhagen.

Amt Lünen und Hörde

H. P. Dansdorf und

H. P. Schulte als *Deputati*

H. P. Claasen von Eicklinghofen.

Stadt Schwerte

H. P. Wiethaus Junior als *Deputatus*.

Amt Altena

H. *Subdelegatus* Kayser,

H. P. Meuer und

H. P. Brügge als *Deputati*.

H. P. Kleinschmidt als *Novitius*.

Amt Plettenberg Neuenrade

H. P. Müller läßt sich schriftlich wegen Krankheit entschuldigen, wird aber das nöthige bezahlen.

Amt Wetter

H. *Subdelegatus* Davidis,

H. P. Tripler und

P. Dahlenkamp als *Deputati*.

Amt Bochum

H. *Subdelegatus* Claasen.

H. P. Kannegießer,

H. P. Westhoff und

H. P. Schmieding als *Deputati*.

H. P. Lemmer als *Novitius*.

secunda vice.

Amt Blanckenstein

H. P. Bruns als *Deputatus*.

H. P. Bartels und

H. P. Pagenstecher als

Novitii secunda vice.

Neustadt

H. P. Trommershausen aus Wiedenest.

§. 1.

Wurde die Versammlung erinnert, den Königl. Befehlen zufolge sich mit keinen *Politiciis* zu beschäftigen.

§. 2.

Als *Candidati Ministerii* sind vom Herrn *Inspectore* examinirt und recipirt³⁾

- 1) H. Viehoff aus Fröndenberg.
- 2) H. Bädecker aus Dortmund.
- 3) H. Heede aus Breckerfeldt.
- 4) H. Preuschen aus Sturzhausen.
- 5) H. Reichenbach aus dem Ober-Bergischen.
- 6) H. Heuser aus Rönsahl.

§. 3.

Seit dem letzten *Synodo* sind folgende verdiente Männer verstorben⁴⁾:

- 1) H. Müller, Pastor in Voerde. Obiit d. 7ten Julii 1775. aetatis 46 Jahr. Ministerii 20 Jahr in Voerde und Lüdenscheid.
- 2) Georg Friedrich zum Kumpf. Pastor emeritus zu Eicklinghofen, gestorben d. 14. Octob. 1775. aetat. 73 Jahr. Ministerii 44 Jahr.
- 3) H. Johann Jonas Henrich Elling, Pastor zu Gelsenkirchen, starb d. 4. Novemb. 1775. aetat. 82 Jahr. Min. 56 Jahr.
- 4) H. Christian Wilhelm Kellner, Pastor zu Rüdinghausen, gestorben d. 15. Junii 1776. aetat. 85 Jahr. Ministerii 39 Jahr.

§. 4.

Als Prediger unsers Ministerii sind ordinirt und introducirt⁵⁾

- 1) H. Johann Kleinschmidt als Pastor in Altena d. 18. Julii 1775.
- 2) H. Heinrich Arnold Moll, bisheriger zweiter Prediger in Mengede, wurde Dom. 19. p. Trin. 1775. als Prediger zu Wickede introducirt.

³⁾ Von diesen erhält Franz Gotthilf Henrich Jacob Bädecker am 16. Mai 1779 die Pfarrstelle Eichlinghofen und predigt im selben Jahre vor der Synode in Hagen (siehe Acta Synodi 1779, Anm. 1 u. § 4,8; 1781, § 4,3). — Peter Christian (Christof) Heede, geb. am 12. Okt. 1752 in Krallenheide bei Breckerfeld als Sohn eines Lehrers; zur Ordination und Einführung 1778 in Hülsenbusch (luth. Ministerium im ehem. märkischen Amte Neustadt; siehe Acta Synodi 1779, § 4,2). — Joh. Wilh. Reichenbach aus Fahrenberg bei Eckenhagen (derzeit oberbergische Inspektion der luth. Kirche; heute Kreissynode an der Agger) wird am 8. Juli 1777 Pfarrer in Voerde (siehe Acta Synodi 1778, § 4,1). — Joh. Wilhelm Heuser, Sohn des Pfarrers Joh. Peter Heuser in Rönsahl (seit 1747) wird daselbst am 18. Sept. 1780 Adjunkt (siehe Acta Synodi 1781, § 4,1).

⁴⁾ Joh. Theodor Müller aus Brakel; über ihn vgl. oben S. 326, Anm. 1. — Georg Friedrich zum Kumpf war seit 1731 in Dahl, seit 1734 in Castrop und seit 1737 in Eichlinghofen tätig gewesen (em. 1768; vgl. Acta Synodi 1767, Anm. 1 u. 2, seine Adjunkten, die Brüder Clasen); über ihn als Seelsorger in Dahl vgl. oben S. 168, § 8 u. S. 183, § 16 (Anmeldung zur Kommunion und eherechtlicher Fall). — Joh. Jonas Henrich Elling hatte seit 1720 die Vikarie; er war 1744 zweiter Prediger geworden. Es handelt sich um die Vikarie St. Catharinen (vgl. E. Dösseler, Geistliche Sachen aus den Registern der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 44, 1951, S. 38). — Chr. Wilhelm Kellner aus Nordhausen war zunächst Lehrer in Essen gewesen und hatte 1737 die Pfarre erhalten.

⁵⁾ Joh. Kleinschmidt (Kandidat 1775, siehe § 2); über ihn vgl. oben Anm. 1. Zum Wahlverfahren vgl. Acta Synodi 1771, Anm. 5. Als 1820 die zweite luth. Pfarrstelle

- 3) H. Johann Henrich D i c k e r s h o f f , bisheriger Prediger zu Königs-
steel, der *ex Jure devoluto* das Pastorat in Hagen erhalten, hat Dom.
Invocavit 1776 sein Amt angetreten.
- 4) H. Johann Fridrich L e m m e r , bisheriger Vicarius zu Herbede, wurde
Dom. IV p. Epiph. anni currentis als zweiter Prediger zu Mengede intro-
ducirt.
- 5) H. Johann Christian B a s t i a n ist d. 17. Martii anni currentis als Vica-
rius zu Stiepel ordinirt.

§. 5.

Die bisherigen Streitigkeiten zwischen dem Herrn Pastore Ehrenstein zu Halvern und der verwitweten Frau Pastorin Vogt daselbst wegen des

wieder zu besetzen ist, kann die bisherige Besetzungsart (wonach der Magistrat der Stadt Altena drei Bewerber benennt) nicht mehr durchgeführt werden, da während der französisch-bergischen Fremdherrschaft Magistrate und Gemeindevorsteher abgeschafft sind. Deshalb benennt der Kirchenvorstand für die Gemeindevahl drei Bewerber, welche die Kirchen- und Schulkommission in Arnberg in entgegenkommender Weise als von ihr benannt betrachtet und zur Wahl freigibt. (Vgl. LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Altena). — Heinrich Arnold Moll (Kandidat 1763; vgl. oben S. 355, Anm. 5); später erhält er, fast 80jährig, Joh. Gottfried Simon Tewaag als Adjunkt, bei einer zweiten Wahl auf Grund einer Verfügung der Regierung Arnberg vom 26. Jan. 1819 mit Nachfolgerecht. Vorher wählen nämlich die Reformierten den Kandidaten Friedrich Carl Zahn (ordiniert am 27. April 1819) und wollen erreichen, daß dieser auch von den Lutheranern als Adjunkt und Nachfolger des luth. Pfarrers H. A. Moll anerkannt wird. Joh. Tewaag wird am 6. Juni 1820 eingeführt; sein Vorgänger Moll stirbt am 13. Febr. 1822. Auch zum Unions- und Kombinationsvertrag vom 9. Juli 1832 und dessen Vollziehung am 15. Juli 1838 vgl. LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Wickede; ferner Wilhelm Noelle, Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union, J. d. V. f. Westf. KG 38/39, 1937/38, S. 61 f. — Joh. Henrich Dickershoff, seit 1747 in Königs-
steede, erhält die zweite Pfarrstelle der lutherischen Gemeinde in Hagen; emeritiert 1802 (Adjunkt Joh. Wilh. Aschenberg), gest. am 5. Aug. 1803 (siehe Acta Synodi 1804, § 7). — Joh. F. Lemmer (vgl. oben S. 357, § 12, § 14 u. Anm. 11; gest. 18. Febr. 1786, siehe dort § 3,4) hat als letzter die Vikarie St. Johannis Baptistae, die 1472 vom Besitzer des Hauses Hardenstein gestiftet und fundiert worden ist. Der Vikar ist verpflichtet gewesen, wöchentlich viermal eine Messe für das Seelenheil des Stifters (Ritter Neveling von Stael), dessen Frau und Vorfahren zu halten und dem Pfarrer in Herbede bei den Gottesdiensten zu helfen. Seit 1606 ist die Vikarie mit der mäßig dotierten Kirchspielschule verbunden und der Vikar somit gleichzeitig Schullehrer. Als lutherische Vikare und Schuldienner sind nach Einführung der Reformation durch den Pastor Saldenberg (c. 1550) später Wilhelm Gronenberg (1615) und Eberhardus Bilstein (1665; vgl. E. Dösseler, a. a. O., S. 53) bekannt. Bei der 1768 eingetretenen Vakanz der Vikarie ist es dann zu einem Vergleich zwischen dem Besitzer des Hauses Hardenstein als Patron und dem Kirchenvorstand in Herbede gekommen, auf Grund dessen die Gemeinde dem Patron eine Dreizahl präsentiert, aus der dieser einen Bewerber ernennt, der vom Kirchenvorstand zum Vikar und Schullehrer berufen wird. Entsprechend der Vokation vom 9. Dez. 1768 hat der bisherige Vikar Joh. F. Lemmer die Frühpredigt zu Weihnachten, Ostern und am Johannedag zu halten und bei den Abendmahlsfeiern den Kelch zu spenden; sonstige Predigten und Parochialhandlungen hat er nicht zu halten, es sei denn, daß ihn der Pfarrer, derzeit Wil-

Witwen=Theils⁶⁾ sind von dem *Commissario* Herrn Goecke und dem Herrn *Inspectore* von Steinen gütlich verglichen.

§. 6.

Die *Quitung sub dato Halle d. 18. Julii 1775.* von denen im vorigen *Synodo* von den *Classen* eingekommenen *Collecten*=Geldern *pro 1774 bis 1775* zum Behuf der Hällischen Frey-Tische *ad 63 rthl. 50 stb.* wurde *a Domino Inspectore Reverendae Synodo praesentiret.*

§. 7.

Imgleichen die *Quitung* von den Herrn *Deputatis* der *Classen* von den *pro 1774 bis 1775.* von dem Herrn *Receptore Ringmacher* empfangenen und wieder bezahlten Darlehns-Zinsen *ad 143. rthl.*

helm Diedrich Rautert, darum ersucht. Nach der oben genannten Einführung des Vikars Lemmer in Mengede vermag der Kirchenvorstand zu Herbede dem Patron (Haus Hardenstein) keine drei Bewerber für die Wiederbesetzung der Schulvikarie vorzuschlagen, woraufhin der Patron die Obliegenheiten des Vikars dem Pfarrer W. D. Rautert zu Herbede und den mit der Vikarie verbundenen Schuldienst interimistisch dem Organisten der Kirche überträgt. Später werden die Vikarieeinkünfte verzinslich angelegt, bei Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in Herbede 1870 noch nicht benutzt, aber 1891 endlich für eine neue Pfarrstelle herangezogen, so daß diese seit 1892 bestehende dritte Pfarrstelle somit aus der alten Vikarie bzw. Schulvikarie hervorgegangen ist. Zuvor verzichtet der Besitzer des Hauses Hardenstein, Reichsgraf von Westerholt-Giesenberg, auf sein Patronatsrecht gegen eine Zahlung von 1200 Mark, die von der Kirchengemeinde am 4. Dez. 1891 aus dem Vikariefonds geleistet wird. (Vgl. LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Herbede). — Joh. Chr. Bastian (Kandidat 1773, s. Anm. 10) erhält die seit 1709 bestehende Schulvikarie, die von der Familie von Syberg auf Haus Kemnade gestiftet war. Der Inhaber der Stelle, deren Besetzungsrecht allein dem Besitzer des Hauses Kemna zusteht, fungiert als Schullehrer mit dem Titel Vikar, seit 1717 ordiniert, um dem Pfarrer bei Austeilung des Abendmahls zu assistieren und ihn auch vertreten zu können. Am Karfreitag und Michaelstag hat er zu predigen, wofür er eine Rente bzw. ein Opfergeld vereinnahmt. Vikar Bastian wirkt zu Stiepel 50 Jahre. Nach seinem Tode (1827) wird die Stelle 1832 vom Patron auf Grund einer bereits 1808 getroffenen Vereinbarung nicht wieder mit einem ordinierten Geistlichen, sondern mit einem Elementarlehrer besetzt. Das Presbyterium der Kirchengemeinde verwaltet weiterhin das zum Vikariefonds gehörende Vermögen und unterhält das zur Vikarie gehörende Schulhaus. Noch 1869 wird seitens der Schulgemeinde, veranlaßt durch die Regierung Arnberg, der kirchliche Charakter des Vikariefonds ausdrücklich anerkannt, aber einem Antrag des Presbyteriums Stiepel (1876), eine Mittelschule bzw. eine Selektta der Volksschule mit Anstellung eines Theologen als Inhabers der Vikarie und zur gelegentlichen Aushilfe im Pfarramt einzurichten, nicht stattgegeben. (Vgl. LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Stiepel; auch H. Ostheide, Geschichte der Kirchengemeinde Stiepel, Hattingen 1872).

⁶⁾ Der dortige Pastor (erster Prediger) Bernhard Heinrich Vogt, Sohn des Pfarrers Joh. Franz Vogt (1661—1736) und Nachfolger seines jüngsten Bruders Wilhelm Georg Vogt (1713—1760), wurde am 13. März 1711 in Lennep geb., erhielt 1733 die erste Pfarrstelle in Burscheid (Unterbergische Inspektion) als Nachfolger seines ältesten Bruders Johann Matthias Vogt (1705—1733) und starb am 30. Mai 1765 (A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 579 u. II, S. 538 f). Der genannte Joh. Wilh. Ehrenstein stammte aus Burscheid; gest. 27. April 1790 (Acta Synodi 1790, § 3,1).

§. 8.

Zu *Texten* ⁷⁾ des nach *Michael* zu feirenden *Erndtefestes* sind festgesetzt

Zur Früh-Predigt *I Petr.* 5 v. 7.

zur Hauptpredigt *Ps.* 65 v. 10. 11. 12.

zur Nachmittags-Predigt *Ps.* 100 v. 4. 5.

Und an dem zu feirenden Buß-Tage nach *Jubilate*

zur Früh-Predigt *Matth.* 11. v. 25.

zur Haupt-Predigt *Ps.* 25. v. 6. 7.

zur Nach-Mittags-Predigt *Ps.* 32. v. 5.

zum gemeinschaftlichen Vortrage bestimmt.

§. 9.

Das von einem Ehrwürdigen *Synodo* dem Herrn *Hofrath Sethe in Cleve* bestimmte *Douceur* ist pro 1775/76 d. 13. Juni 1776 franco *Wesel* abgesandt und *praesentirte* deswegen die Rechnung.

§. 10.

ad §. 13. *Praesentirte Dominus Inspector* die *Quitung* von dem H. *Pastore Zimmermann* zu *Wellinghofen* von den im vorigen *Synodo* empfangenen und ausgezahlten 20 rthl.

§. 11.

ad §. 14. Imgleichen die *Quitung* von dem Herrn *Subdelegato Vollmanns* wegen des von den *Classen* eingelaufenen Geschenks.

§. 12.

ad §. 15. Da die *Decreta* von der *Düsseldorfschen* Regierung wegen der den *Halverschen* entzogenen *Bergischen* *Eingesessenen* bisher ohne Wirkung geblieben: so haben *Prediger* und *Consistorium* auch nicht nöthig erachtet, weitere Vorstellung deswegen zu thun.

§. 13.

ad §. 17. Wegen der Irrung des Herrn *Pastoris Braun* zu *Langerfeld* mit seinem *Consistorio* sind von den Herren *Commissariis*, Herrn *Hoch-Gräfen Bölling* und Herrn *Inspectore von Steinen* *acta* zur *Hochlöbl. Regierung in Cleve* eingeschickt.

⁷⁾ Für das Erntefest gemäß *Acta Synodi* 1770, § 23 und für den Bußtag *Acta Synodi* 1773, § 11.

§. 14.

ad §. 18. Der Bericht wegen Abstellung des Scheiben-Schießens, wodurch Sonn- und Feier-Tage schändlich entheiligt werden, und der Haltung der Kirmessen auf Sonn- und Fest-Tagen, soll mit ersten abgehen, weil *Dominus Inspector* durch die dieserhalb einzuziehende *Special=Casus* bisher daran verhindert worden. Da aber die Ausschweifungen in dieser Absicht sich täglich mehren, indem

1) Pastor *Westhoff* zu *Herne* klaget, daß dieß Jahr an dem großen Buß- und Bät-Tage öffentlich Kirch=Messe mit Schwärmereyen seye gehalten.

2) Der Herr P. *Wegmann* zu *Wattenscheid*: daß *Dom. III. p. Trin.* in der Brau-Bauernschaft seiner Gemeinde die Scheibe öffentlich geschossen worden: So wird *Dominus Inspector* mit ersten den Bericht besorgen.

§. 15.

ad §. 19. Wegen der zu *Gelsenkirchen* noch zu feirenden Hagelfeier und dritten Fest-Tage haben Se. Königl. Majestät das erforderliche *sub dato Cleve d. 16. Octob. 1775 reguliret* und hat es lediglich bey dem *Edict de dato Berlin d. 28. Januar 1773.* wegen Abschaffung der Hagel-Feier und dritten Feier-Tage sein Bewenden.⁸⁾

§. 16.

ad §. 22. Das Gesuch der Frau *Pastorin* zu *Ende* zu Unterstützung ihres Sohns des *Studiosi Crone*⁹⁾ ist von dem Herrn *Inspectore von Steinen* dem Auftrage des *Synodi* zufolge bestens empfohlen und zweifelt nicht an einem gesegneten Erfolge.

§. 17.

Der Befehl *de dato Cleve d. 4. Januar 1776.* zu besserer Animirung des Seidenbaues ist in *Synodo* unterm heutigen *dato publiciret* worden.¹⁰⁾

§. 18.

Da von verschiedenen Predigern geklaget wird, daß einige *Receptores* von ihnen verlangten, die historischen *Tabellen* und Salz=Probe=Register zu unter=

⁸⁾ Vgl. auch oben *Acta Synodi 1772*, § 24; ferner J. J. Scotti, Sammlung III, S. 2004, Nr. 2071 (im Auszug) u. *Novum Corpus Constitutionum* V, Sp. 47—52, Nr. 5.

⁹⁾ *Joh. Engelbert Crone*, gest. am 7. Juni 1761, 30 J. alt, war der Vorgänger des *Acta Synodi 1775*, Anm. 13 genannten *Leopold Caspar Petersen* gewesen (gest. 1773). Dem Gesuch wird stattgegeben; siehe *Acta Synodi 1777*, § 10.

¹⁰⁾ Über die Maßregeln zur Förderung des Seidenbaus durch Pflanzung der Maulbeerbäume auch auf Kirchhöfen sowie auf den Grundstücken der Stifter, Kirchen, Klöster u. a. *piorum Corporum* vgl. J. J. Scotti, Sammlung III, S. 1892, Nr. 2003 u. IV, S. 2104, Nr. 2151; ferner A. Sellmann, Der ehemalige Seidenbau in Westfalen (Westf. Heimatkorrespondenz, 1928, Nr. 26 Bl. I—II; Westfalenland, Hagen 1929, S. 172—174).

schreiben;¹¹⁾ Prediger aber wegen verschiedener Ursachen unmöglich die Richtigkeit derselben sicher untersuchen und bezeugen können: so wurde *Domino Inspectori* vom *Synodo* aufgetragen, allerunterthänigst darüber anzuhalten, daß die Prediger hievon möchten entlassen werden.

§. 19.

Auf die Vorstellung der armen Steelschen¹²⁾ *Gemeine resolvirte Reverenda Synodus*

1) daß es allerdings am besten sey, die dortige *vacante* Prediger-Stelle wiederum mit einem tüchtigen Lehrer zu besetzen.

2) *Reverenda Synodus* kann für sich keine *Collecte* im *Ministerio* bewilligen, ist aber nicht abgeneigt, Se. Königl. Majestät allerunterthänigst um die Erlaubniß zu einer allgemeinen *Collecte* für besagte *Gemeine* zur Verbesserung des geringen Prediger-Gehalts und zur Wiederherstellung ihrer verfallenen Kirche und Prediger-Hauses anzuflehen.

§. 20.

Der Herr Pastor Westhoff zu Herne beschwert sich, daß er und sein *Consistorium* in Absicht der Kirchen und Pastorat-Sachen und der damit verbundenen *Revenüen* und Gerechtsame so vielfältig von dem Frey-Herrn von Strünccke belastiget würde. *Synodus committiret* also *Domino Inspectori*, wenn *Consistorium* zu Herne sich dieserhalb wieder bey ihm melden sollte, ihre Klagen *nomine Synodi* vor den Thron Sr. Königl. Majestät zu bringen und deren Abstellung allerunterthänigst nachzusuchen.

§. 21.

Die *General-Berechnung* der *Witwen=Casse pro 1774/75* wurde hierauf von dem zeitl. H. *Inspectore* als jedesmaligen *Rendanten in triplo* nebst allen *Spezial-Rechnungen* und *Quittungen*, da sie bereits *per Deputatos Synodi* nachgesehen, und mit den *Special-Rechnungen* verglichen worden, vorgelegt, und die Einnahme und Ausgabe richtig befunden, auch der geringe Bestand *ad 14 Rthl. 46 stb.* dem H. *Pastori Dahlenkamp* gegen *Praesent Schein sub d[at]o Hagen d. 6. Julii 1775.* verwahrlich aufzuheben überliefert, um mit dem etwaigen Ueberschuß aus der dißjährigen Rechnung, der aber noch nicht berechnet werden kann, sicher untergebracht zu werden: so wurde *Domino Inspectori* vom *Synodo quittirt*.

¹¹⁾ Hierzu auch unten *Acta Synodi 1777*, § 12; über die Mitwirkung der Ortpfarrer behufs richtiger Ermittlung des Personenstandes vgl. *Revidiertes Reglement betr. das Salz=Wesen v. 22. Febr. 1766*, J. J. Scotti, Sammlung III, S. 1694, Nr. 1925.

¹²⁾ Weiteres *Acta Synodi 1777*, § 15.

§. 22.

Die verliehenen *Capitalien* betragen

- 1) In Preußischen $\frac{1}{3}$ für voll gerechnet 300 Rthl.
- 2) In *Franckf. Val[uta]* 480 Rthl.
- 3) In *edictm.* Münzsorten 556 Rthl. 20 stb. 6 ſ
wozu noch kömmt
- 4) Das von dem H. P. *Dahlenkamp* aus dem Bestand
der Rechnung *pro* 1773 und 1774. *ad* 72 Rthl. 26 stb. aus
dem Bestand der ietzigen Rechnung 2 Rthl. 34 stb. hinzu=
gethan an *Hobrecker* in *Hagen* verliehene *Capital* zu 75 Rthl.

Davon die Zinsen *Martini* 1775 zum erstenmal fällig geworden. Es betragen die Zinsen, so unter die Witwen zu vertheilen sind *edictm.* berechnet in *summa* 52 Rthl. 59 stb.
32 Witwen bekommen von diesen Zinsen und den dazu kommenden 127 rthl. für ein ganzes Jahr 5 Rthl. 32 stb. und eine für ein halbes Jahr 2 Rthl. 16 stb.

§. 23.

ad §. 26. *ad* 1) Bey der *Obligation* auf die Gebrüder *Overbeck* in *Iserlohn* sprechend glaubte *Synodus*, daß weil das Haus der Brand-Gefahr ausgesetzt und die Grundstücke zur Sicherheit nicht hinlänglich, daß zur Sicherheit des *Capitals* H. P. *Varnhagen junior* ersucht würde es aufzukündigen, und wurde ihm also das *Original* in Händen gelassen.

ad 2) Wegen des *Wewerschen Capitals ad* 100 Rthl., so bereits gerichtlich eingegangen, und von dem Herrn *Subdelegato Davidis* an Peter *Illberg* ausgethan, auch bereits die Zinsen *pro* 1775 entrichtet und sich verbindlich macht, davon eine rechtsbeständige *Obligation* dem *Synodo* einzuliefern und bis dahin solches geschehen für *Capital* und Zinsen mit seinen eigenen Gütern haftet: ist *Synodus* mit / dieser Selbst-Haftung vorläufig zufrieden. Was die rückständigen Zinsen von dem *Wewerschen Capital* betrifft: so hat man sich mit dem Land-Gericht des wegen noch nicht berechnen können und wird *Synodus* sorgen, daß die Witwen wegen des etwaigen Verlustes schadlos gehalten werden.

ad 3) Bey der *Obligation* auf *Hünninghaus* sprechend *declarirt Debitor modo* Caspar *Rauendahl*, daß er solches *Capital* am Verfall= Tage künftigen Jahrs ablegen wolle und bis daran solches geschehen, hafte der Herr *Subdelegatus* für *Capital* und Zinsen.

ad 4) Bey der *Obligation* von 24 Stück *Fridrichs d'or* auf *Diederich Schulte* auf der *Bechelte* sprechend, wurde H. P. *Dahlenkamp* vom *Synodo* ersucht, zu untersuchen, ob die vom Herrn *Hofrath Basse* bey der *Obligation* *desiderirte* Punkte geseszmäßig könnten gehoben werden. Sonst

würde derselbe gebähen, solches los zu kündigen zur anderweiten sichern Unterbringung.

ad 5) In Absicht der dem sel. H. P. Karthaus gegen Handscheine geliehene *Capitalien* und zwar eins zu 65 rthl. 45 stb. und das andere von 48 Rthl. 48 stb. erklärte H. P. Ising Namens seiner Frau Schwieger-Mutter, daß das erstere *Capital* ad 65 Rthl. 45 stb. *a dato* innerhalb acht Wochen an den H. P. Dahlenkamp sollten abgelegt werden, die andern 48 Rthl. 48 stb. aber sollten im künftigen *Synodo* abgelegt werden.

ad 6) Was die 91 Rthl. 48 stb. und 29 Rthl. 59½ stb., so dem sel. Herrn *Pastori* Hausmann gegen Handschein geliehen worden betrifft: so erklärte H. P. Dahlenkamp Namens der verwitweten Frau P. Hausmann, daß solche Gelder zwischen hier und dem künftigen *Synodo* abgelegt werden.

ad 7) Da dem *Desiderio* wegen Kuhlmann noch kein Gnüge geschehen: so wird Fr[au] P. Hausmann nochmals erinnert, entweder das Geld zu bezahlen oder hinlängliche Sicherheit zu verschaffen.

ad 8) Der H. P. Rump berichtet, daß H. Hofrath Basse wegen des *Hypothequen*=Scheins das nöthige besorgen wolle.

ad 9) Wegen der *Obligation* auf die Bauerschaft West=Ardey ad 180 Rthl. Franckf. Val. referirte *Dominus Inspector*, entweder dafür zu sorgen, daß in die Bauerschaft 1 Gründe die Sicherheit solle gestellet werden, sonst wolle er es los kündigen.

ad 10) Wegen der *Obligation* auf die Bauerschaft Frömern sind die Zinsen abgetragen und wird das *Capital* in künftigen *Synodo* aus einem verkauften Bauerschafts=Grunde abgelegt werden.

§. 24.

Da *Dominus Inspector* referirte, daß er von dem Herrn *Inspector Sybel* zu Cleve bisher das Gesangbuch noch nicht erhalten habe: so wurde demselben aufgetragen, gedachten Herrn *Inspectorem Sybel* nochmalen um die *Communication* zu ersuchen, und wenn dieser deshalb noch weiter einige Bedenklichkeiten äußern sollte, mit denen bereits ernannten Herrn *Deputatis Varnhagen, Bölling, Griesenbeck* und Möller zu Elsey eine eigene Sammlung solcher Lieder zu veranstalten, und im folgenden *Synodo* vorzulegen. Zugleich wurde gutgefunden, ein gemeinschaftlich Formular bey Kindtaufen, *Communion* und *Copulationen* beyzulegen.

§. 25.

Zur Verbesserung des Witwen=*Capitals* wurde von versamleten Herren *Deputatis* einmüthig für gut gefunden, daß im künftigen *Synodo* jeder Prediger solle Einen Reichthaler *extraordinair* zahlen, und solches zum *Capital* ausgethan werden, und werden sämtliche Herren *Deputati* die abwesende Amts=Brüder dazu desto leichter bewegen können, weil es das Beste des

Instituti und unsrer Witwen und Waysen betrifft. So wie sämtliche Herren ersucht werden, bey vorkommenden Gelegenheiten ihre Gemeins=Glieder zum Besten der Witwen=Casse zu milden Stiftungen zu bewegen.

§. 26.

Da der Herr Joh. Franc. Lambert Feigener, ein gewesener *Pater* im *Minoriten-Kloster zu Syburg*¹³⁾ zur Evangel. Luther. Religion übergegangen und sein Glaubens=Bekänntniß vor öffentlicher Gemeinde zu *Plettenberg* abgelegt und mit den besten *Attestatis* von dortiger *Classe* sich dem *Synodo* sistirt, mit dem Ersuchen ihn *ad cathedram sacram* zu *admittiren*. Da nun derselbe in *Synodo* von verschiedenen *Membris* in den Unterscheidungs=Lehren *tentiret*, und wohl *fundiret* gefunden: so hielte *Synodus* dafür, daß ihm von *Domino Inspectore* die Kanzel könne eröffnet werden, doch mit der Einschränkung, daß er jedesmal das *Concept* seiner zu haltenden Predigt dem *Pastori loci* zum Durchlesen einreichen solle. Wobey die *Membra Ministerii* ersucht werden, auf sein Leben und Wandel ein wachsames Auge zu haben.

§. 27.

Da dem zeitlichen Herrn *Inspectori von Steinen*, der iezo schon in seinem vierten *Triennio* ist, noch niemalen das gewöhnliche *Douceur* von 30 rthl. bei zurückgelegten *Triennio* bezahlet worden, ob es gleich seine *Antecessores* erhalten haben: so wurde festgesetzt, daß im künftigen *Synodo* solche vom ersten *Triennio* sollen bezahlet werden, und hätte er solche gehörig zu repartiren.¹⁴⁾

Hierauf wurde *Synodus* vom Herrn *Inspectore von Steinen* mit Gebät und Dank zu Gott beschlossen.

J. D. F. E. von Steinen
pro tempore Inspector Ministerii.

B. Casp. Zimmermann Past. *Marckensis*.

C. L. J. Brölemann P. *Unn[ensis] Deput[at]us*].

J. A. Böving P. *Asselensis Deput[at]us*].

J. C. Boelling P. *Iserlonensis Deput[at]us*].

Henr. Fred. Moller P. zu *Else*y *deput[at]us*].

¹³⁾ Johann Franz Lambert Feigener wird am 9. April 1780 als lutherischer Prediger des märkischen Ministeriums in Königssteele eingeführt und nimmt 1784 als Deputatus an der Synode in Hagen teil (Acta Synodi 1780, § 4,3 u. 1784 [Unterschrift] sowie BH II, S. 294,9). Er ist dann in Breda (Holland) Garnisonsprediger 1791–1792, darauf Gemeindepfarrer dortselbst bis zu seinem Tode am 28. Aug. 1798 (A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 251 u. II, S. 129).

¹⁴⁾ Vgl. unten Acta Synodi 1777, § 24.

J. D. Dansdorf P. Lunensis qua Deput[atus].
 M. C. D. Schulte P. Hoerdensis qua Deputatus.
 J. P. Kayser P. Halver[ensis] p. t. Subdelegatus Clas[sis].
 Meuer P. Ludenscheidensis simul pro Condeputato Domino Brügggen P.
 Herschedensi.
 J. Kleinschmidt Altenensium Novit[itius].
 D. Davidis Past. zu Wengeren und Subdel[egatus] Classis Wetterensis.
 W. T. Trippler Past. zu Wetter.
 C. L. A. Clasen, Past. zu Lutgend[ortmund] und Subdel[egatus] Classis
 Bochumensis.
 Theod. Fr. Kannegiesser, deputatus Senior Cl[assis] Bochum[ensis].
 J. Westhoff. Past. Hernens[is] Deputat[us].
 J. W. Schmieding Past. Wittensis Deput[atus].
 J. F. Lemmer Past. Meng[edensis] qua novitius.
 J. H. Bruns. Past. Stipelens[is] qua Deput[atus].
 J. E. Pagenstecher. Past. Sprockh[övelensis] qua Novitius.
 J. B. Bartels Past. Blanckensteinensis, qua Nov[itius].
 J. J. Trommershausen Deputatus Neostadiensis.

J. F. Dahlenkamp pastor
 Hagens[is] Rever[endi] Minister[ii] p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 1. et 2. Julii 1777

Die dißjährige *Synodal-Versammlung* wurde unter heutigem *Dato* nach vorhergegangener Einladung des zeitlichen Herrn *Inspectoris* von *Steinen* mit andächtigem Gebät und Betrachtung des göttlichen Worts angefangen. Die Predigt¹⁾ hielte der H. Prediger *Starmann* zu *Castrop* über die ihm aufgegebenen Worte I Cor. 3, 11–15, aus welchen er auf eine geschickte und erbauliche Weise vortrug:

Das Haupt-Geschäfte eines Evangelischen Lehrers, der nach der Lehrart der Apostel bey seinen Zuhörern ein thätiges Christenthum befördern will.

Die *Session* selbst wurde vom Herrn *Inspectore* von *Steinen* mit einer lateinischen Rede eröffnet, worin *de regno Christi in medio hostium stabiliendo, promovendo et conservando* gründlich, angenehm und erbaulich gehandelt und sämtliche Herren Brüder erinnert wurden, als Diener Christi das Reich dieses ihres Herrn nicht allein mit Worten, sondern mit der That und Wahrheit mit aller Treue in ihren Gemeinen auszubreiten. Der Beschluß wurde mit einer inbrünstigen Fürbitte für die theuerste Person unsres allergnädigsten Monarchen und das gesamte Königl. Haus, wie auch für die Königliche *Ministres* und sämtliche hohe Landes=*Collegia* gemacht. Nicht weniger flehete man den Herrn der Kirche an, daß er in Gnaden fortfahren wolle, sein evangelisches Zion in allen Landen, besonders in dieser Provinz, mächtig zu schützen, sein Reich auszubreiten und Lehrer und Zuhörer bey reiner unverfälschter Lehre und heiligem Leben zu erhalten, damit sein großer Name in allen unsren Gemeinen möge geheiligt werden. Worauf die gewöhnliche Umfrage nach den *praesentibus* erfolgte. Da denn außer dem Herrn *Hofrath* und *Assessore Ministerii* *Basse* aus den *Classen* an *Deputatis* und *Novitiis* sich gegenwärtig befanden

Aus dem Amte *Hamme*der Stadt *Unna*H. P. *Pohl* zu *Bergen* als *Deputatus*. H. P. *Brölemann* als *Dep[utatus]*.

¹⁾ Gehalten von *Joh. Friedrich Starmann*, Prediger der lutherischen Gemeinde in *Castrop* und Inhaber der Vikarie in *Werne* (gest. 24. Mai 1812; siehe *Acta Synodi* 1812, § 8).

Amt Unna

außer dem H. *Inspectore* von Steinen als *Insp[ector] Classis* H. P. Davidis von Aplerbeck und H. P. Krupp von Metlern als *Deputati*.

Amt Iserlohn

H. P. Varnhagen jun[ior] aus Iserlohn und H. P. Davidis aus Hemern als *Deputati*.

Amt Lünen und Hörde

H. *Subdelegatus* Schragmüller von Lünen, H. P. Zimmermann als *Deputatus*.

Stadt Schwerte

H. Andreae, der sich durch den *Conrector* Neuhaus entschuldigen ließ, und *necessaria* abführte.

Amt Altena

H. *Subdelegatus* Kayser von Halvern. H. P. Collenbusch von Breckerfelde und H. P. Osenberg von Meinerzhagen als *Deputati*. H. P. Kleinschmidt von Altena als *Novitius secunda vice*.

Amt Plettenberg

H. P. Werckshagen zu Ohle als *Deputatus*.

Amt Wetter

H. *Subdelegatus* Davidis von Wengern. H. P. Dieckershoff zu Hagen und H. P. Cöster zu Ende als *Deputati*.

Amt Bochum

H. *Subdelegatus* Clasen. H. P. Westhoft zu Herne und H. P. Zimmermann zu Harpen als *Deputati*. H. P. Starmann zu Castrop als *Novitius prima vice*.

Amt Blanckenstein

H. P. Natorp zu Hattingen als *Dep[utatus]*.

Amt Neustadt

H. P. Westhoff zu Hülsenbusch als *Dep[utatus]*.

§. 1.

Keine *Politica* werden tractirt.

§. 2.

Unter die *Candidatos Ministerii* sind diß Jahr a Dom[ino] *Inspectore recipit*²⁾

- 1) H. Cruse aus Aplerbeck jetziger *Lector quartae Classis* zu Soest.
- 2) H. Wienold aus Essen.

²⁾ Joh. Henrich Theodor Cruse predigt 1781 vor der in Hagen versammelten märkischen luth. Synode; über ihn Acta Synodi 1781, Anm. 1 u. § 4,2. — Joh. Franz Lambert Feigener, vormals Franziskaner in Siegburg, wird 1780 Pfarrer in Königssteede;

- 3) H. Franciscus Lambertus Feigener.
- 4) H. Friedrich Vogt aus Halvern.
- 5) H. Johann Christoph Schöneberg aus Halvern.
- 6) H. Gotthold Glaser aus Essen.
- 7) H. Gabler aus Wempfinger im Bayrischen.

§. 3.

In diesem Jahre hat unser Ministerium folgende würdige Mitglieder verloren.³⁾

1) Den Hochwürdigen und vielverdienten vieljährigen General-Inspectorem unsres Ministerii und der Bochumschen Classe Special Inspectorem H. Ernst Henrich Bordelius, erster Prediger zu Bochum, starb d. 3. Febr. a. c. aetatis 83 Jahr, Ministerii 60 Jahr zu Castrop, Velbert und Bochum.

2) H. Franz Theodor Wirz, obiit d. 12 Febr. a. c. aet. 27 Jahr, Ministerii 6 Mon. zu Voerde.

3) H. Johann Adolph Friedrich Schumacher starb d. 8 Martii a. c. aet. 57 Jahr, Min. 35. Jahr zu Gelsenkirchen.

§. 4.

Als Prediger unseres Ministerii sind ordinirt und introducirt⁴⁾

1) H. Joh. Friedrich Westhof als Prediger zu Hülsenbusch im Amt Neustadt d. 14 Julii 1776

siehe Acta Synodi 1776, Anm. 13, u. 1780, § 4,3. — Von den übrigen Kandidaten erhält Joh. Friedrich Vogt, der zunächst nichtordinierter Hausprediger zu Wischelingen, dann Rektor in Hattingen gewesen ist, 1789 die Pfarrstelle in Klaswipper (geb. 16. Okt. 1756 als Sohn des Pfarrers Wilh. Georg Vogt, 1730—1760 in Halver; em. 1840, gest. 21. Juni 1849). Siehe Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 53 f u. II, S. 539. — Caspar Peter Adam Nicolaus Gotthold Glaser, Sohn des Pfarrers Gottlieb Glaser in Essen (1740—1790), wird am 23. Febr. 1779 für die Pfarrstelle in Königsstele ordinirt (siehe Acta Synodi 1779, § 4,7, u. 1780, § 4,3).

³⁾ Ernst Henrich Bordelius, geb. 25. April 1694 in Bochum, war nach dem Studium der Theologie in Jena zunächst Adjunkt in Kastrop (1717—1720), dann Pfarrer in Velbert (1720—1721) gewesen und hatte seit 1721 in der luth. Gemeinde zu Bochum gewirkt; über seine beiden Inspektorate 1746—1749 und 1763—1769 s. oben S. 285 ff u. S. 358 ff. — Joh. Franz Theodor Wir[t]z; vgl. folgenden § 4,3. — Joh. A. F. Schuhmacher war zunächst Lehrer am Waisenhaus in Potsdam gewesen und 1743 nach dem Verfallsrecht ernannt worden (BH II, S. 358 f).

⁴⁾ Joh. Friedrich Heinrich Westhoff, geb. 13. Dez. 1754 in Radevormwald, studierte in Göttingen und amtiert derzeit in Hülsenbusch (Luth. Ministerium Neustadt) bis 1778, um dann die im Herzogtum Berg gelegene luth. Pfarrei Rosbach (Windecker Klasse der Oberbergischen Inspektion) zu übernehmen (gest. 11. Nov. 1821; vgl. A. Rosenkranz I, S. 43, 59 u. II, S. 561). — Joh. Andreas Höcker, bisher zweiter Prediger in Unna, erhielt in Altena die erste Pfarrstelle (gest. 21. Febr. 1814; siehe Acta Synodi 1772, § 3, u. 1774, § 5c sowie 1814, § 6). — Joh. Franz Theodor Wir[t]z, Sohn des ersten Predigers zu Witten Georg Wirtz (daselbst 1737—1770); siehe oben § 3,2. — Chr. Theodor Karl Hausfeymann; siehe oben S. 354, Anm. 5. — Joh. Friedrich Star mann predigt vor dieser Synode; vgl. oben Anm. 1.

- 2) H. Prediger H ö c k e r von Unna nach Altena d. 4. Aug. 1776.
- 3) H. Joh. Franz Theodor Wirz d. 21 Aug. 1776 zu Voerde.
- 4) H. Prediger Hausmann zu Castrop als Prediger zu Gelsenkirchen d. 3 Advent 1776.
- 5) H. Joh. Friedrich Starmann d. 9 Febr. 1777. Zu Castrop ordinirt.

§. 5.

Von den im vorigen *Synodo* eingekommenen *Collecten*=Geldern zu den Hallischen Frey-Tischen pro 1775/76 von vier *Quartalen* ad 66 rthl. 40 stb. *edictm.* wurde die *Original-Quitung* über die richtige Einsendung *sub dato* Halle d. 19 Julii a Domino *Inspectore Reverendae Synodo praesentiret.*

§. 6.

Desgleichen wurde a Domino *Inspectore pro anno 1775/76* von den von dem Herrn *Receptore Ringmacher* bezahlten Darlehns=Geldern ad 143 rthl. *edictm.* die *Quitung praesentirt*, daß solche nach der *Repartition* an sämtl. Herrn *Deputatos Classium* bezahlt seyen.

§. 7.

Die Rechnung, daß das dem Herrn Hofrath Sethe in Cleve a *Synodo* zugelegte *Douceur pro 1776/77* abgesandt sey, wurde *praesentirt* und die Bezahlung von den *Repartirten Ministerial*=Geldern geschehen, wird im nächsten *Synodo* nachgewiesen werden.

§. 8.

Zur gemeinschaftlichen feierlichen Begehung des nach *Michael* einfallenden Erntefestes sind folgende Texte⁵⁾ erwähnt

zur Früh=Predigt *Matth. 5, 45.* Er lässet seine Sonne —

zur Haupt=Predigt *Ps. 85, 10—14.*

zur Nachmittags=Predigt *Ps. 104, 27—31.*

Und an dem großen jährlichen Bußtage nach *Jubilate*

zur Früh=Predigt *Ebr. 4, 7.*

zur Haupt=Predigt *Ps. 32, 8. 9.*

zur Nachmittags=Predigt *Ps. 103, 1—4.*

§. 9.

ad §. 14. Was den Bericht wegen des Scheiben=Schießens an Sonn= und Fest=Tagen nebst den Kirch=Messen an Sonn= und Fest=Tagen betrifft: so hat

⁵⁾ Für den Bußtag und für das Erntefest gemäß *Acta Synodi 1770, § 23 u. 1773, § 11.*

Dom[inus] Inspector für unnöthig befunden, dieserhalb nähere allerunterthänigste Vorstellung zu thun, weil bereits *sub dato Cleve d. 27. Mart. 1722* S. Königl. Majestät das Scheibe-Schießen an Sonn- und Fest-Tagen und an den Tagen vor den Sonn- und Fest-Tagen verboten, nebst allen dabey vorfallenden Unordnungen / auch *sub dato Hamm d. 18 Dec. 1772* vom hochlöbl. Cammer=Deputations=Collegio versichert, daß alle die Märkte, so auf Sonn- und Fest-Tagen einfielen, den folgenden Werk=Tag sollten gehalten werden, und auf geschene Anzeige die *Contravenientes* jedesmal nachdrücklich sollen bestraft werden. *Dominus Inspector* erböte sich also, wenn ihm solche *Contraventions* Fälle angezeigt werden, solche dem Hochlöbl. Cammer=Deputations=Collegio allerunterth[änigst] zu berichten und auch die Copeyen von den Königl. *Rescriptis* den Classen zu communiciren.⁶⁾

§. 10.

ad §. 16. *Dom[inus] Inspector* überreichte dem *Synodo* die *Quitung* von den für den *Studiosum Crone*⁷⁾ gegebenen und an denselben gesandten Geldern.

§. 11.

Wurde vom Herrn *Inspectore* dem *Synodo* bekandt gemacht, daß nach einem *Rescript sub dato Cleve d. 10. Febr. anni currentis* der *Candidatus Theol. Joh. Leberecht R a h m e* aus Sachsen zu keinem Predigt=Amte in Königl. Landen wegen seiner Unfähigkeit soll befördert werden.

§. 12.

Praesentirte Dom[inus] Inspector das *Rescriptum Clem[entissimum] sub dato Cleve d. 22 Maji a. c.*, so er d. 3. Junii erhalten, darinnen den Herren Predigern auf dem Lande befohlen wird, sich nach dem, was in dem Salz=Reglement vom 22 Febr. 1766. §. 2. vorgeschrieben wird, zu richten, und also bei der Aufnahme des Salz=Probe=Registers persönlich zu erscheinen und zu attestiren. Die Copey von diesem *Rescript* ist sämtlichen *Subdelegatis Classium* eingereicht, um es ihren Herren Predigern auf dem Lande zur gehorsamen Befolgung bekandt zu machen. Man zweifelt nicht, daß alsdann von der persönlichen Gegenwart der Prediger dabey die Rede, wenn die Herren *Receptores* solches Salz=Probe=Register *in loco* der Prediger anfertigen, weil sonst ihnen nothwendig von der *Communität* Reise und Zehrungskosten müßten bezahlet werden. So, wie man zuversichtlich hoffet, daß

⁶⁾ Über derartige Verstöße gegen die Sonn- und Feiertagsordnung siehe u. a. *Acta Synodi 1778*, § 11, 1—5.

⁷⁾ Sohn des 30jährig am 7. Juni 1761 gestorbenen Predigers der lutherischen Gemeinde in Ende *Joh. Engelbert Crone* (BH II, S. 204,11; siehe auch oben *Acta Synodi 1775*, § 22 u. 1776, § 16).

S. Königl. Majestät geruhen werden, zufrieden zu seyn, wenn der Prediger durch seine Unterschrift die Wahrheit dieser Aufnahme *attestiret* in so weit, als ihm solches bekandt ist. Es hätte also *Dom[inus] Inspector* mit dem *Praeside* der *reform[irten] Synode* durch einen gemeinschaftlichen Bericht sich darüber eine nähere Erläuterung allunterthänigst aus zu bitten.

§. 13.

Nicht weniger wurde dem *Synodo* der Inhalt des *Rescr[ipti] Clem[entissimi] sub dato Cleve d. 29 Maji anni currentis*, so den 5. Junii eingelaufen, vom zeitl. *Inspectore* bekandt gemacht, und den *Subdelegatis* / abschriftlich zur *Circulirung* in jeder *Classe* eingereicht des Inhalts: daß die Geistlichen unsres *Ministerii* keine Tauf- und *Communion*-Scheine an die bereits ausgetretene *Unterthanen* und *Fabricanten* ertheilen sollen, zudem ihnen solches hiedurch *poena-liter inhiberet* wird.

§. 14.

Da die Herren Prediger in den Städten bey der abermaligen neuen *Accise*=Einführung sich beschweret finden, daß da sie vermöge allergnädigster Könighchen *Rescripten* allezeit *Accise*=Freyzeit genossen, nunmehr nach dem neuen *Accise*-Tarif viel mehr bezahlen müssen, als vormals gegeben wäre, auch überdem noch Werbe=*Recrouten* und *Tabacks*=Gelder / zu bezahlen angehalten würden: so ersuchten sie *Dom[inum] Inspectorem*, S. Königl. Majestät allerunterthänigst zu bitten, sie entweder ganz davon zu befreien, oder daß ihnen nach Maßgabe ihrer Abgaben ein *proportionirtes quantum* zurückgegeben werde.

§. 15.

Die *Steelsche* Gemeinde lässet *Synodus* durch den Herrn *Subdelegatum Classis* *Clasen* nochmals alles Ernstes erinnern, zur Besetzung ihrer *Pastorat* die schleunigsten Anstalten zu machen, weil ihnen solches zur Erhaltung ihrer Gemeinde und Beförderung einer *Collecte* zur Verbesserung ihrer schlechten Umstände zuträglich seyn würde. Zumal, da es wieder die *Statuta*, ihre Gemeinde durch einen Prediger außer dem *Ministerio* bedienen zu lassen, ohne daß solcher oder das *Consistorium* sich dieserhalb bey ihrem gesetzten *Inspectore* gemeldet hätten. Imgleichen hätte der H. *Subdelegatus* das *Consistorium* zu *Herbede* nachdrücklichst zu erinnern, daß solches die *vacante vicarie* daselbst mit dem ehesten besetzen möge.⁸⁾

⁸⁾ Die 1776 vakant gewordene Stelle des Pastors zu Königssteele wurde zwar 1777 wieder besetzt, aber schon 1778 erneut vakant (siehe Acta Synodi 1778, Anm. 1). Die seit 1776 durch den Fortgang des Joh. Friedrich Lemmer vakante Vikarie zu Herbede wurde nicht wieder besetzt und eingezogen; siehe Acta Synodi 1776, Anm. 5.

§. 16.

ad §. 20. Wegen der Streitigkeiten des *Hernischen Consistorii* mit dem *Frey=Herren von Strünckede* hält *Synodus* dafür, daß da diese Sachen verschiedene Gerechtsame des dortigen Predigers und *Consistorii* betrifft, die ihnen von dem *Frey=Herren von Strünckede* streitig gemacht werden wollen, derselbe nichts weiter darunter thun könnte, als dem H. *Subdelegato Classis*, dem die Umstände am besten bekannt sind, zu *committiren*, S. Königl. Maj. allerunterthänigst zu bitten, solches durch eine unpartheiische *Commission* untersuchen und ohne *processualische* Weitläufigkeit beendigen zu lassen.⁹⁾

§. 17.

Subdelegatus Classis Wetterensis beschwert sich *nomine Classis*, daß das *Consistorium* zu *Langerfeld* sich weigere, die *repartirten Ministerial=Unkosten* wie auch ihrem Prediger die *Classical=Kosten* nach Vorschrift der *Kirchen=Ordnung* §. 83 zu erstatten.¹⁰⁾

Synodus ersuchte also *DominumInspectorem*, dieserhalben bey der *Hochlöbl. Regierung* Ansuchung allerunterthänigst zu thun, daß besagtes *Consistorium* dazu angehalten werde.

§. 18.

Die Sammlung der Lieder zu einem neuen *Clevischen Gesang=Buche* ist *Dom[in]o Inspectori* aus *Hochlöbl. Regierung sub. d. Cleve d. 20. Jan. anni currentis*, so d. 31. Jan. eingelaufen, zugesandt, mit dem allergnädigsten Befehl, mit zuziehung einiger *Subdeleg[atorum]* unsres *Ministerii* die *Revision* deßelben vorzunehmen und anzuzeigen, was etwa in Absicht der *Ordnung* und *Wahl* der Lieder dabey noch zu erinnern seyn möchte. In gefolge dieses allerhöchsten Befehls hat *Dominus Inspector* es denen vom *Synodo* bereits dazu *deputirten* Herren Predigern zu *Iserlohn* und Herren Prediger *Müller* zu *Elsey* *communiciret*, um nach geschעהener *Durchsicht* und reifer *Prüfung* ihr gemeinschaftliches *Gutachten* allerunterthänigst einzusenden.¹¹⁾

§. 19.

Zeitlicher Herr *Inspector* als *Rendant* der *Witwen=Casse* legte hierauf *Reverendae Synodo* die *general=Berechnung* der *Witwen=Cassa pro 1775/76* vor, welche bereits mit ihren *Spezial=Rechnungen* und *Quitungen* durch die Herren *Deputatos Synodi* nachgesehen und verglichen worden, und in Ein=

⁹⁾ Es handelt sich um die Holzliefereung und die Reparatur der kirchlichen Gebäude. Ein Lokaltermin fand am 8. u. 9. Okt. in Herne in Gegenwart des Inspektors von Steinen und des Assessors Basse statt.

¹⁰⁾ Vgl. hierzu die diesbezüglichen Verordnungen der kgl. Regierung bei J. J. Scotti, Sammlung III, S. 1789, Nr. 1954 u. S. 2101, Nr. 2146.

¹¹⁾ Siehe dazu im Protokoll des nächsten Jahres § 16.

nahme und Ausgabe richtig befunden, auch der Bestand dieser Jahres Rechnung *ad* 33 rthl. 9 stb. dem Herrn *Pastori Dahlenkamp* gegen *praesentirten* Schein *sub dato* *Hagen d. 5. Julii 1776* eingereicht hat und wird also *Domino Inspectori* darüber vom *Synodo quitiret*, der *H. P. Dahlenkamp* aber hätte diesen Bestand nebst dem aus der Rechnung von 1775 *ad* 14 rthl. 46 stb. nachzuweisen.

§. 20.

H. P. Dahlenkamp zeigt an, daß er diese Gelder zu 47 rthl. 55 stb. auf *Martini 1776* an die Witwe *Anna Sophia Wewer* geborne *Schmidt* in der *Wester=Bauerschaft* Gerichts *Hagen* im Namen des *Reverendae Synodi* ausgethan, als welcher er 50 rthl. *edictmäßig* aus der Witwen=*Casse* geliehen, und das *Surplus* zu 2 rthl. 5 stb. aus dem von der Frau Witwe *Karthaas* abgelegten *Capital* genommen.

§. 21.

Das unter die *Prediger=Witwen* zu vertheilende *Quantum*

beträgt von den <i>Predigern</i>	127 rthl.
von den jährlichen Zinsen	52 rthl. 59 stb.
zusammen	179 rthl. 59 stb.

Davon empfangen 32 Witwen für das ganze Jahr 5 rthl. 25 stb. und eine für 5 Monathe 3 rthl. 36 stb. 6 *ſ* und eine für 6 Monathe 2 rthl. 42 stb. 6 *ſ*. Es bleiben also in *Cassa* 20 stb., die nicht gut vertheilet werden können.

§. 22.

ad §. 23. *ad* 1. *H. P. Varnhagen Junior* zeigt an, daß er das *Capital* zu 100 rthl. als Geld auf die Gebrüder *Overbeck* zu *Iserlohn* losgekündigt und mit anderthalb Jahr Zinsen in *Synodo* zu anderweitiger Unterbringung *praesentiret*, und wird derselbe deswegen von *Synodo quitiret*.

ad 2. bringt der Herr *Subdelegatus Davidis* von dem *Illbergischen Capital* eines Jahres Zinsen ein, bey künftigem Verfall=Tagen wolle *Debitor Illberg* das *Capital* mit den ferneren Zinsen entrichten, und hatte er, *H. Subd[elegatus] Davidis* bis dahin für richtige Zahlung mit seinem Vermögen gleich in vorigen *Synodo* auch geschehen.

ad 3. Bey der *Obligation* auf *Hünninghaus* *declarirte debitor modo Raendahl*, daß wenn *Synodus* ihm das *Capital* von 200 rthl. im *Preußischen* $\frac{1}{3}$ für voll gerechnet zu 4 *pro cent*, da er bisher $4\frac{1}{2}$ gegeben, wolte stehen lassen: er sich verbindlich machen bey dem Gerichte *Schwelm* eine neue *Obligation* nebst *Hypothequen=Schein* einzureichen, sonst wolle er am künftigen Verfall=Tagen das *Capital* ablegen, bis dahin *H. Subd[elegatus] Davidis* für *Capital* und Zinsen haftet.

Synodus hält dafür, daß, weil die *Capitalien* nicht allemal gleich sicher würden untergebracht werden können, solches, wenn hinlängliche Sicherheit gestellt wird, könne verstattet werden.

ad 4. Bringt *Debitor* bey, daß durch die von der Witwen=*Casse negotiirte* Gelder zur Wieder=Einlösung der Wiese zur Halbscheid des Hofes verwendet wäre, mithin ihm wieder zugehöre, und *offerire* sich, diß im *Hypothequen=*Buche ändern zu lassen.

ad 5. Angeführte beide *Capitalien*, resp. eins zu 65 rthl. 45 stb. *ed[ictmässig]* und das andere zu 48 rthl. 48 stb. *edictmäßig* auf den sel. H. P. *Kart=**haus* sprechend, sind d. 25 *Jan.* 1777 von der verwittibten Frau *Pastorin* *Karthaus* mit 21 Stück *Louis d'or*, (den *Louis d'or* nach dem jetzigen *Cours* zu 3 rthl. 15 st. *edictmäßig* gerechnet) und 4 rthl. 18 stb. *ed[ictmässig]* an den H. P. *Dahlenkamp* / abgelegt, welcher davon 20 Stück *Louis d'or* laut gerichtliche *Obligation* und *Hypothequen=Schein* vom 5. *Febr.* 1777 an *Adolph Quambusch* zu *Kückelhausen* gegen 5 *pro Cent* wieder ausgethan. Da nun laut §. 20 zur *Completirung* des daselbst angeführten *Capitals* von 50 rthl. *edictmäßig*, von diesen *Karthausischen* Geldern 2 rthl. 5 stb. *edictmäßig* genommen: so bleiben noch 7 rthl. 28 stb. *edictmäßig* im Bestand.

ad 6. Frau *Pastorin Hausmann* erklärte sich, die der Witwen=*Casse* schuldige *Capitalien* aus der Forderung, die sie wegen des *Rectorat=*Hauses an das *Consistorium* und *Magistrat in Hagen* hat, zu bezahlen, so bald diese Gelder eingehen.

ad 7. Weil H. P. *Hausmann* sich als Bürge unterschrieben, so hat es dabey sein Bewenden.

ad 8. daß bey der *Obligation* auf *Ober=Westermann* zu *Langentreer* der *Hypothequen* Schein eingeliefert und für hinlänglich befunden.

ad 9. Erklärt sich *Dom[inus] Inspector*, das nöthige zu besorgen.

ad 10. Auch wegen der *Obligation* auf die Bauerschaft *Frömern* sind die Zinsen abgetragen, und wird das *Capital* mit ehesten aus einem Bauerschafts=Grunde abgelegt werden. Bis dahin haftet *Dom[inus] Inspector* für *Capital* und Zinsen.

§. 23.

ad § 25. Bleibt es bey dem Schlusse des Synodi, daß jeder Prediger für dißmahl Einen Reichs=Thaler *extraordinair* zur Vermehrung des Witwen=*Capitals* bezahlt werden solle, um so vielmehr, da nach Vorschrift der Kirchen=Ordnung¹²⁾ die abwesende *Ministerial=Glieder* sich den *Synodal=*Schlüssen unterwerfen müssen. Da aber in verschiedenen *Classen* diese Gelder noch nicht eingegangen: so erboten sich anwesende *Subdelegati* und *Deputati* diese Gelder *a dato* in 8 Wochen an den *Scribam Ministerii franco* einzusenden.

¹²⁾ Ev.=Luth. KO 1687, § CXXII.

Und in dem Falle, daß einige Prediger sich dessen weigern sollten: so wird solches der Hochlöbl. Landes-Regierung *a Domino Inspectore* angezeigt werden, um das Ansehen der *Synodal*-Schlüsse aufrecht zu erhalten.

§. 24.

ad §. 27. Das *Douceur* für *Dominum Inspectorem* von 30 rthl. ist pflichtmäßig *repartirt* und wird *Dominus Inspector* solches versprochener massen anwenden, / und da bereits derselbe *drey Triennia* absolviret, so hätte derselbe fürs andere *Triennium* die 30 rthl. im künftigen *Synodo* zu *repartiren*.

§. 25.

Dom[inus] Inspector zeigte an, daß der H. Prediger *Middeldorf* in *Iserlohn* seit vielen Jahren sich geweigert, seinen jährlichen Beytrag zur *Witwen=Casse* zu bezahlen, und solchen nebst dem *duplo restire*, und alles gütliche Errinnern dieserhalb fruchtlos gewesen, und sich allen *Classical=Versammlungen* entzöge.¹³⁾ *Synodus* hält dafür, daß es nöthig wäre, bey Hochlöbl. Regierung deswegen allerunterthänigste Anzeige zu thun und darüber *Remedur* nachzusuchen.

§. 26.

Die Frau Witwe *Wulfert* zu *Schwerte* ließ vorstellen, daß sie seit Absterben ihres Mannes nach Verlauf des *Gnaden=Jahrs*¹⁴⁾ noch niemalen von dem zweiten Herrn Prediger *Wiethaus* den 25ten Theil von den stehenden Renten erhalten können: so wurde *Dominio Inspectori committiret*, ihn dieserhalb zu errinnern, und wenn solche fruchtlos, es Hochlöbl. Regierung zur *Remedur* allerunterthänigst vorzustellen. Hierauf wurde *Synodus* mit Bäten und Danken im Namen Gottes beschlossen.

J. F. L. Basse.

J. D. F. E von Steinen
Insp[ector] Minist[erij]

G. Pohl qua *Deput[at]us*].

C. L. T. Brölemann *Deput[at]us* *Unnensis*.

T. B. Davidis P. *Aplerbeckensis deputatus*.

R. T. Varnhagen P. *Iserlonensis Deput[at]us*].

Fried. Wilh. Davidis *deputatus*.

G. H. Schragmüller *Deputatus*.

G. A. Zimmermann P. *Wellinghofen qua Deputat[us]*].

¹³⁾ Entgegen § CX ebenda. Zum oben genannten Beitrag vgl. *Acta Synodi* 1778, § 17.

¹⁴⁾ Dazu §§ II u. LXXVII ff.

J. P. Kayser p. t. Subdelegatus Classis Altenanae.

Jo. Jac. Collenbusch deputatus.

J. E. Osenberg Deput[atus].

P. W. Werckshagen Deput[atus].

D. Davidis Subdelegatus Classis Wetterensis.

J. H. Dickershoff.

J. L. Coester Deput[atus].

Clasen Subdel[egatus] Classis Bochumensis.

J. Westhoff deput[atus] Classis Bochumensis.

F. E. C. Zimmermann deput[atus] Classis Bochumensis.

J. F. Starmann P. Castropensis qua Nov[itius].

J. B. A. Krupp qua Deputatus.

H. J. F. Natorp dep[utatus] cl[assis] Blanckensteinensis.

J. Fr. Westhoff Deputatus.

J. F. Dahlenkamp
Rev. Ministerii p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 7. et 8. Julii 1778

Zufolge Anschreibens des zeitlichen *H. Inspectoris* v. *Steinen* wurde in heutigem *dato* unter herzlichem und andächtigem Gebät der *Synodus* eröffnet. Der Herr Prediger *Vollmann* zu *Königsteel* predigte¹⁾ über die ihm aufgegebenen *Textes*=Worte *Joh. 6, 68, 69* gründlich, erbaulich und der Glaubens-Ähnlichkeit gemäß.

Der Haupt-Satz seiner Predigt war die Frage.

Wer ist *Jesus*?

1) Er ist wahrer Gott.

2) Er ist der wahre *Messias*.

3) Er ist unser göttlicher Lehrer.

Nach geendigten Gottes=Dienst wurde gewöhnl[icher] maßen die *Session* mit einer lateinischen Rede angefangen und handelte *Dom[inus] Inspector* auf eine schöne und erweckliche Art *de nexu officiorum hominis Christiani in vero Dei cultu*, weil es eines der Haupt-Geschäfte der Evangel. Lehrer sey, den inneren und äußeren Dienst Gottes im Geist und in der Wahrheit bey den anvertrauten Gemeinen zu befördern; und machte den Beschluß mit einer brünstigen Fürbitte für die Erhaltung unsres theuersten Monarchen und dessen Königl. Haus. Es wurden dem Herrn zu seinem Schutz und Gnaden=Leitung die Königl. *Ministres, Chefs* der hohen Landes=*Collegien* und deren sämtliche Mitglieder empfohlen und sein großer Name angerufen, seine Kirche ferner zu beschützen und auszubreiten, damit seines Namens Gedächtniß in allen unsren (Landen)* Gemeinen wohnen möge.

Nach der Vorschrift der Kirchen=Ordnung waren *ex Classibus praesentes*

1) Aus dem Amt Hamm

2) Aus der Stadt Unna

H. P. Griesenbeck
qua Deputatus.

H. P. Rump
als Dep[utatus].

¹⁾ Friedrich Wilh. Christian Diedrich Vollmann, Sohn des Predigers der luth. Gemeinde in Heedfeld *Joh. Heinrich Vollmann* (gest. 5. Jan. 1787; *Acta Synodi* 1787, § 3,1), amtiert in Königsstele seit 1777 und übernimmt bereits 1778 die Pfarrstelle in Hiesfeld in der luth. Kirche des Herzogtums Kleve, Klasse Dinslaken (vgl. *Acta Synodi* 1777, § 15 u. in dieser Verhandlung unten § 15); gest. 19. April 1790 (A. Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland I*, S. 167 u. II, S. 540).

* In der Handschrift gestrichen.

3) Aus dem Amt Unna

H. Inspector v. Steinen
qua Subd[elegatus].
H. P. Böving und
H. P. Moll als Deputati.

4) Aus dem Amt Iserlohn

H. P. Middeldorf und
H. P. Dümpelmann
als Dep[utati].

5) Aus dem Amt Lünen
und Hoerde

H. P. Zimmermann und
H. P. Linden
als Deputati.

6) Aus der Stadt Schwerte

H. P. Wiethaus
qua Dep[utatus].

7) Aus dem Amt Altena

H. Subdelegatus Kaiser.
H. P. Vollmann, der sich excu-
siren läßt, aber den Wirt bezahlt;
und H. P. Pollmann als
Deputatus.

8) Aus dem Amt Plettenberg

H. Subdelegatus Reininghaus,
der sich Alters wegen excusirt und
das erforderliche bezahlt.

9) Aus dem Amt Wetter

H. Subdelegatus Davidis.
H. P. Hülshoff und
H. P. Ising als Deputati.
H. P. Reichenbach
als Novitius prima vice.

10) Aus dem Amt Bochum

H. Subdel[egatus] Clasen läßt sich
entschuldigen, bezahlt aber den
Wirt.
H. P. Rump.
H. P. Westhoff und
H. P. Hausmann als
Dep[utati].
H. P. Starmann als
Novitius secunda vice.
H. P. Vollmann und
H. P. Buchholz
als Novitii prima vice.

11) Aus dem Amt Blanckenstein

H. P. Dieckmann
als Dep[utatus].

12) Aus dem Amt Neustadt

H. P. Wüllner
Dep[utatus].

§. 1.

Wird erinnert, keine *Politica* zu tractiren.

§. 2.

Als Candidaten des Ministerii sind recipirt²⁾

²⁾ Der Kandidat Haus[e]mann gehört vielleicht zur Familie des Pfarrers Carl Christian Theodor Hausemann zu Castrop; vgl. oben S. 354, Anm. 5. — Joh. Heinrich Leopold Wever, geb. 8. Nov. 1757 in Burscheid als Sohn des luth. Pfarrers Joh. Heinrich Wever (1719—1772) daselbst, besuchte die Universität Jena und erhält am 26. Aug. 1778 die zweite Predigerstelle zu Werden an der Ruhr (siehe Acta Synodi 1779, § 4,1). — Peter Georg Dümweg, geb. in Wichlinghausen, wird Pfarrer in Ruppichterorth 1779—1785, darauf in der luth. Gemeinde Neviges 1786—1805 und ist schließlich Prediger an der Grimberger Armenstiftung (Grimberg bei Wattenscheid) 1805—1808; gest. 17. Okt. 1808 (siehe Acta Synodi 1809, § 6; vgl. A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 103).

- 1) H. Hausmann aus Castrop.
- 2) H. Wewer aus Burschede.
- 3) H. Dünnweg aus Wichlinghausen.
- 4) H. Rumpaeus aus dem Hamm.

§. 3.

Durch den Tod hat unser Ministerium den würdigen Greis Herrn Hermann Diederich Cramer, verdienten Pastor zu Hennen in der Grafschaft Limburg³⁾ und der Iserlohnschen Prediger=Classe Subdelegat, am 27. Julii 1777 verloren. aetatis 75. Ministerii 49 Jahr.

§. 4.

Zu Predigern unsers Ministerii sind ordinirt und introducirt⁴⁾

- 1) H. Joh. Wilhelm Reichenbach d. 6. Julii anni praeteriti als Pastor zu Voerde.
- 2) Der dritte Prediger zu Unna H. Rump ist als zweiter Pastor erwählt und introducirt d. 20. Jul. 1777.

³⁾ Dort hat die lutherische Gemeinde das Wahlrecht, während der Fürst zu Limburg Kollator ist. — Dem oben genannten Hermann Diederich Cramer folgt sein Sohn, der bisherige Adjunkt Joh. Gottlieb Cramer; gest. 1825 (BH II, S. 58,2 u. 3; auch Nachtrag, S. 16).

⁴⁾ Joh. Wilh. Reichenbach (Kandidat 1776, s. § 2) errichtet in Voerde ein Institut mit drei Lehrern zur Ausbildung von Jungen, die sich dem Fabrikwesen oder dem kaufmännischen Beruf widmen wollen. Die alte Kirche in Voerde wird unter seiner Leitung abgebrochen und neu aufgebaut. Die Mittel kommen aus Kollekten in der Gemeinde. Vgl. BH II, S. 171. — Joh. Ludwig Rump[ff] aus Unna, dessen vorhergehende dritte Predigerstelle mit Schulrektorat einst aus der ehemaligen Kaplanstelle hervorgegangen ist, die zur Reformationszeit Eberhard Wortmann innehatte, wirkt als zweiter Prediger bis Ende 1785; gest. 29. Dez. 1785 (siehe Acta Synodi 1786, § 3,2). — Sein Nachfolger in der dritten Predigerstelle wird der genannte Rektor Joh. Ludwig Diederich Wiethaus (Kandidat 1769, s. § 3); gest. 5. Jan. 1801 (siehe Acta Synodi 1801, § 7,4). — Die dritte Predigerstelle der luth. Kirchengemeinde Unna geht dann nach der Wahl des neuen Stelleninhabers C. Z. Th. Aug. Hoffmann (siehe Acta Synodi 1793, § 2,4, u. 1802, § 4,4, sowie 1812, § 9) zum zweiten luth. Prediger in Unna ein. Der Präfekt des Ruhrdepartements verfügt am 3. Mai 1811, daß die dritte Stelle eingehen und das Einkommen derselben zum Rektorat geschlagen werden soll, „da — wie der Maire in Unna und der Superintendent berichten — zwei Prediger in Unna hinreichend sind“. — Die heutige dritte Pfarrstelle in Unna ist indessen aus der ehemaligen Pfarrstelle der reformierten Gemeinde Unna hervorgegangen. Die reformierte und die lutherische Gemeinde in Unna sind am 2. Aug. 1819 zu einer evang. Kirchengemeinde vereinigt worden. Es folgt die Begründung weiterer Pfarrstellen in Unna: die vierte Pfarrstelle mit Errichtungsurkunde vom 30. Mai 1903, die fünfte am 26. Sept. 1939 und die sechste am 14. Mai 1954 (siehe LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Evang. Kirchengemeinde Unna). — Fr. Wilh. Chr. D. Vollmann (Kandidat 1775, dort § 2); siehe oben Anm. 1. — Abraham Chr. Buchholz wirkt daselbst 32 Jahre; gest. 16. Okt. 1810.

- 3) Der H. Rector Joh. Ludwig Died. Wiethaus ist zum dritten Prediger in Unna d. 12 Octob. 1777 ordinirt.
- 4) H. Friedrich Wilhelm Christian Died. Vollmann zum Prediger in Königsteil d. 21 Dec. 1777.
- 5) Abraham Christian Buchholz zum zweiten Prediger in Gelsenkirchen d. 29 Maji 1778.

§. 5.

Praesentirte Dominus Inspector die Quitung der eingesandten Hallischen Freitisch=Gelder zu 69 rthl. 52 stb. 6 S von den 4 Quartalen pro 1776/77 de dato Halle d. 15 Juli anni praeteriti.

§. 6.

Imgleichen die *Quitung* der Darlehns=Zinsen pro 1776/77 von dem Herrn Receptore Ringmacher erhalten, so wie sie an jeden der H. Deputirten der Classen von ihm pro rata ausbezahlt sind.

§. 7.

Wegen des jährlichen *Douceurs* an den Herrn Hofrath Sethe pro 1777 praesentirte Dom[inus] Inspector *Quitung* und die Rechnung pro 1778. Davon er die *Quitung* im folgenden Synodo gleichfalls vorlegen werde.

§. 8.

Zur gemeinschaftlichen Feier des nach Michael einfallenden Erndte=Festes sind folgende *Texte*⁵⁾ erwähnt:

zur Früh=Predigt Ps. 37, 4. 5.

zur Haupt=Predigt Ps. 111, 1–5. incl.

zur Nach=Mittags=Predigt 1 Tim. 6, 6. 7. 8.

Und an dem jährlichen Buß=Tag nach *Jubilate*

Zur Früh=Predigt Sirach. 5, 8. 9.

Zur Haupt=Predigt Ps. 51, 3–6. incl.

zur Nach=Mittags=Predigt Röm. 4, 7. 8.

§. 9.

ad §. 12. Da die Herren Prediger auf dem Lande verpflichtet sind vermöge *Rescripti clem[entissimi] sub d[ato] Cleve d. 22. Maji 1777.* das Salz=Probe=Register zu unterschreiben, solches aber, wenn es nicht *in loco* geschieht, zu ihrer höchsten Beschwerde reichen würde, wenn sie auf ihre

⁵⁾ Entsprechend Acta Synodi 1773, § 11.

eigene Kosten sich zur benachbarten Stadt einfinden sollten: so ersuchte *Synodus DominumInspectorem*, dieserhalb gehörigen Orts allerunterth-[änigste] Vorstellung zu thun.

§. 10.

Da die *Unnaische Classe* Namens des Herrn Predigers zu *Wickede* vorgestellt, daß man auf alle mögliche Weise der *Pastorat* und *Gemeine* ihre Gerechtsame zu kränken suche: So ersuchte⁶⁾ sie das *Ministerium*, dieselbe zu unterstützen, zumal, da es ihnen an eignen Kirchen=Mitteln fehlet. Es wurde also zeitl. H. *Inspectori* aufgetragen, sich nach der Lage der Sache zu erkundigen, nach Erfordern der Umstände zum Besten der *Gemeine* zu betreiben,⁷⁾ und die etwa darauf gehende Kosten dem *Ministerio* zu berechnen.

§. 11.

Da S. Königl. Majestät *sub dato Hamm d. 18 Dec. 1772* allergnäd[igst] befohlen haben, daß keine Jahr=Märkte auf Sonn- oder Fest=Tagen sollen gehalten werden, / und wenn diesem zuwider dennoch dergleichen geschähe: so sollten auf geschehene Anzeige die *Contravenienten* deshalb nachdrücklich bestraft werden: so zeigten die *Deputati Classium* an, daß

1) In *Lühnen* auf Pfingst=Montag ein Jahr=Markt und im Monat *October* auf einen Sonnabend ein Vieh=Markt und den folgenden Sonntag ein Kram=Markt gehalten werde.

2) Zu *Meinerzhagen* würde das Vogel=Schießen am Pfingst=Montage gehalten, auch wäre statt der sonstigen vier Jahr=Märkte nun einer auf den Pfingst=Montag verlegt.

3) In *Lütgen Dortmund* werde das Scheiben=Schießen am Sonnabend gehalten.

4) zu *Mengede* werde, wenn *Michael* oder der 13 Junii auf einen Sonntag falle, der Jahr=Markt am Sonntage gehalten.

5) In *Blanckenstein* werde auf Pfingst=Montag Jahr=Markt gehalten.

§. 12 vide p. §. 15.

§. 13.

Da H. Past. B r a u n zu *Langerfeld* durch die *Deputatos Classis* der *Synode* eine abermalige Klage vorbringen lasset, daß die ehemaligen *Deputati* und *Consistoriales* seiner *Gemeine* sich unterstanden, ohne sein Vorwissen einen weder a *Dom[ino]* *Inspectore* noch *Subdelegato Classis* geprüften und mit

⁶⁾ Siehe ferner unten *Acta Synodi 1779*, § 10.

⁷⁾ Auch 1780, § 9.

Testimoniis versehenen Schul=Meister und Küster zu wählen,⁸⁾ und einzuführen: so bittet er, daß der H. *Inspector*, diesen Unordnungen abzuhelpen und ihm Ruhe zu verschaffen sich bemühen und deshalb bey Hochlöbl. Regierung allerunterthänigste Vorstellung zu thun.

§. 14.

Classis Wetterensis zeigte klagend an, daß bey dißjähriger Aushebung der *Artillerie* und Wagen=Knechte an mehreren Orten die Kirche unter dem öffentlichen Gottesdienste bey der Haupt=Predigt besetzt, und bey dem Einfall in die Kirche allerhand *Excesse* verschiedener Art verübet, und nicht nur denen Predigern auf der Canzel öffentlich ein Stillschweigen auferleget, sondern auch so gar mit geladenen Pistolen und geblößten Degen die Leute bedrohet und so wohl die versammelte Gemeine als insbesondere die *Communicanten* in ihrer gottesdienstlichen Andacht gestöret und aus der Kirche gestoßen worden, bat dieser, daß die Befreiung von dergleichen Unordnungen bey dem öffentlichen Gottesdienst fürs künftige allerunterthänigst gesucht werden möge.

§. 15.

Da die Pastorat zu *Königsteel* nunmehr durch den H. P. *Vollmann* wieder besezt ist und die Umstände dieser Gemeine ungemein schlecht sind, so wird *Domino Inspectori* vom *Synodo* aufgetragen, besagten Prediger zur Erleichterung ihrer Umstände aufs möglichste zu unterstützen und bey vor kommenden Gelegenheiten aufs beste zu empfehlen.⁹⁾

§. 12.

ad §. 17. Da die Erinnerung des H. *Subdelegati Classis* an das *Consistorium* zu *Langerfeld* wegen der *Repartirten Ministerial* Gelder, auch *Classical*

⁸⁾ Vgl. Clev.=Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung 1687):

Schul=Ordnung.

LXXXIX. Die von alters hero so wohl in denen Kirspelen als auch Städten fundirte und hergebrachte Schulen sollen mit Fleiß erhalten / auch mit frommen und fleissigen Evangelisch=Lutherischen Schulmeistern von denen Predigern / Magistraten und Vorstehern bestellet / die Neben=und Winkel=Schulen aber nicht gestattet werden.

XC. Da aber Theils Kirspels=Schulen so weit abgelegen wehren / daß von einigen Bauer=und Nachbarschaften die Kinder dorthin nicht füglich solten geschicket werden können / und ihnen solcher halb eine besondere Neben=Schule auff dero selbst eigne dero Kirspels Schulen unabbrüchliche Koste nohtwendig und billich gestattet werden müste / so solle solches anderer Gestalt nicht / als mit einrahten der ördentlicher Prediger und der Kirch=Rähte / oder aber auch falls nöhtig / des *Classis* und *Inspectoris*, und dann absonderlich mit Bewilligung Höchstglter Sr. Churfl. Durchl. oder des Orts selbiger Religion zugethaner Obrigkeit geschehen. — (MRhKG, Jg. 35, 1941, S. 18).

⁹⁾ Siehe oben Anm. 1.

Unkosten nichts gefruchtet: so hätte *Dom[inus] Inspector* dieserhalb bey hoch=löbl. Regierung allerunterth[änigste] Vorstellung zu thun.¹⁰⁾

§. 16.

ad §. 18. Referirte *Dominus Inspector* in Absicht des von Hochlöblicher Regierung *communicirten Clevischen Gesangbuchs*, daß er nebst seinen *H. Condeputatis* sich genöthiget gesehen, in ihrem gemeinschaftlichen Bericht die Gründe anzuzeigen, warum die *Clev[ische] Lieder Sammlung* in den Gemeinen unsrer Grafschaft *Marck* und denen mit uns *commembrirten Minist[er]is* nicht könne eingeführet werden. Da nun *Deputati ad Synodum* nach vorgelesenem Bericht den Inhalt desselben vollkommen billigen mußten: so zweifelten sie auch nicht, eine hochlöbliche Landes=Regierung werde in Betracht der Bedürfnisse und schlechten Umstände der hiesigen Gemeinen, welche größtentheils Land=Gemeinen sind, solches gnädigst genehmigen.

Da aber unser *Gesangbuch* einiger Verbesserungen bedarf: so wurde denen bereits nebst dem zeitl. *H. Inspectore* ernannten *H. Deput[at]is* aufgetragen, nach Maßgebung des *Synodal Schlusses sub dat[o] Hagen d. 5. Julii 1774* dabey zu verfahren und mit Beybehaltung aller guten in den Gemeinen bekannten Lieder etwa 100 oder mehrere Lieder aus bereits öffentlichen privilegierten Gesangbüchern zu sammeln, um solche, wenn sie zuvor *Sr. K. M.* zur allergnädigsten *Approbation* allerunterthänigst eingereicht, an die Stelle der wegzulassenden Lieder einzuschieben. Sie würden aber vorzüglich dahin zu sehen haben, daß an Statt das Gesangbuch zu vergrößern, eher die Zahl vermindert werde, damit der wohlfeile Preis den Ankauf erleichtern möchte.¹¹⁾

§. 17.

Der *H. Prediger Middeldorff* entschuldigte sich, daß er seinen Reichsthaler jährlich nicht abgetragen, weil er geglaubet, daß der *H. P. Varnhagen Senior* als *Rendant* der *Iserlohnschen Classe* es von einem *Pastorat=Capital ad 50 Rthl.* davon ihm die Zinsen gebühren, habe einbehalten können. *P. Varnhagen* aber erwies, daß gemeldetes *Capital* von dem zeitl. *Kirch=Meister* eingehoben und anderwärts ausgethan, er auch nicht verbunden gewesen, Zinsen zu erheben und davon den Reichsthaler einzubehalten. *H. P. Middeldorff* erbietet sich also, die *Witwen=Cassa* zu befriedigen und hinführo seinen Reichsthaler ordentl[ich] abzuführen.¹²⁾

§. 18.

H. P. Middeldorff beschwerte sich, daß der *Kirch=Meister Pastorat Capitalien* ohne sein Vorwissen als *Kirchen=Capitalien* aushäte.

¹⁰⁾ Zu den Streitigkeiten des Pastors *Carl Ludwig Braun* mit seiner Gemeinde siehe oben § 13 und unten *Acta Synodi 1782*, § 20; 1783, § 15.

¹¹⁾ Siehe *St.A. Münster, Kleve=Mark, Landesarchiv*, Nr. 274 b.

¹²⁾ Vgl. oben *Acta Synodi 1777*, § 25.

Synodus hält diß für unbillig und ersuchte *Dom[inum] Insp[ectorem]*, den Kirch=Meister darüber zu erinnern.

§. 19.

Zeitlicher Herr *Inspector v. Steinen* als Rendant der Witwen=*Casse* legte hierauf *Rev[erendae] Synodo* die *General*-Berechnung der Witwen=*Casse pro 1776/77* vor, und wurde in Einnahme und Ausgabe untersucht und richtig befunden; zeigte auch an, daß der Bestand dieser Jahres=Rechnung zu 56 rthl. 49 stb. dem H. P. *Dahlenkamp* gegen *praesentirten* Schein vom 3. Julii 1777 eingereicht und wird also *Domino Inspectori* darüber von *Synodo quitirt*. P. *Dahlenkamp* wird diesen ihm übergebenen Bestand bey den ausgethanenen *Capitalien*, die im künftigen *Synodo* in der Rechnung von diesem Jahr werden aufgeführt werden, nachweisen.

§. 20.

Das unter die Prediger Witwen=*Cassa* zu vertheilende *Quantum* beträgt

1) Von den Predigern 127 rthl.

2) Von den laufenden Zinsen 56 rthl. 19 stb.

Davon empfangen 31 Witwen für ein ganzes Jahr 5 rthl. 42 stb. Eine für 9 Monathe 4 rthl. 16 stb. 6 ß . Eine für 4 Monathen 1 rthl. 54 stb. Bleiben also um die Rechnung in Brüchen zu vermeiden 26 stb. 6 ß in *Cassa*.

§. 21.

Wurden von sämtlichen Herren *Deputatis* die *Special*-Rendanten der *Classen* nochmals unter eigener Haftung für *Capital* und Zinsen erinnert, daß bey den *Obligationen* den *Monitis* des sel. Herrn *Assessoris Basse* ein Genüge geleistet, und wie solches geschehen, im nächsten *Synodo* nachgewiesen werden möchte, damit diese Sache endlich möge berichtigt werden.

§. 22.

ad §. 24. *Dom[inus] Inspector* hat die dreyßig Reichsthaler seines *Douceurs* des zweiten *Triennii* vorschriftlich *repartirt* und wird nach geschehenem Empfang solche zum besten der Witwen=*Casse* verwandt. Und hätte derselbe die dreyßig Reichsthaler fürs dritte *Triennium* künftiges Jahr zu *repartiren*.

§. 23.

Da die Stelle eines adelichen Herren *Assessoris* unseres *Ministerii*¹³⁾ durch den Tod des Frey Herrn von *Berchem* in anno 1776 und durch das Ab=

¹³⁾ Anzeige des Inspektors v. Steinen (Frömern, 13. Aug. 1778) mit Protokollauszug (§ 23) und Konzept des zu Cleve gegebenen Konfirmations=Patents v. 20. Aug. 1778 siehe St.A. Münster, Kleve=Mark, Landesarchiv Nr. 105, Bl. 133, 134, 136 a.

sterben des verdienten Herrn *Assessoris Basse* in anno 1778 gleichfalls die zweite *Assessorat*=Stelle¹⁴⁾ erlediget worden: so wurde von sämtlichen *Deputatis ad Synodum* zur Wahl geschritten, und wurden zum adelichen *Assessor* in Vorschlag gebracht: H. Landes=*Director* v. Grüter, H. v. Syberg und H. v. Leithe zu Laer; und zum bürgerl. *Assessor* der H. Krieges=*Rath* Maehler, H. Justiz=*Rath* Rademacher und H. Richter Jacobi. Da denn der H. v. Syberg und H. Krieges=*Rath* Maehler sind erwählet worden und hoffet *Synodus*, daß diese Herren zum Besten und Wohl des *Ministerii* diese Wahl genehmigen würden. Da denn zeitl. H. *Inspector* die *Confirmation* von Hochlöbl. Regierung nachsuchen würde.

§. 24.

Da das *Triennium Inspectorale* des H. *Inspect[oris]* v. Steinen zu Ende gehet: so baten sämtliche *Classes* den Hochwürdigen Herrn *Inspectorem* v. Steinen gütigst zu *resolviren*, unserem *Ministerio* ferner vorzustehen.¹⁵⁾ Und wurden Selbige also aufs neue erwählet mit Anwünschung der dauerhaftesten Gesundheit und fernerem Seegens und zweifelt *Synodus* nicht, daß die hochlöbl. Regierung solches zu *confirmiren* allernädigst geruhen werde.

P. Dahlenkamp wurde gleichfalls für die folgenden / drey Jahre zum *Scriba* aufs neue erwählet. Hierauf wurde *Synodus a Dom[ino]* *Inspectore* mit Bäten und Danken beschlossen.

J. D. F. E. von Steinen *Insp[ector]* neo=*Electus*.

Griesenbeck *dep[utatus]* *Cl[assis]* Hammonensis.

J. L. Rumpff P. Unnensis *deputatus*.

J. A. Böving Past. Asselensis *Deput[atus]*.

J. H. A. Moll Past. Wickedensis *Deput[atus]*.

J. G. E. Middeldorff Pastor der Gericht und Kirchspielsgemeinde zu Iserlohn *Deputatus*.

G. W. A. Dümpelman P. Deilinghofensis *qua deputatus*

G. A. Zimmermann P. Wellinghofensis *qua Deputatus*.

J. H. Linden P. R[üddinghausen] *qua deput[atus]*.

J. P. Kayser *Subdelegatus Classis Alt[enanae]*.

J. H. Vollmann *qua Deputatus*.

¹⁴⁾ Ebenda Bl. 128, 129, 132 a.

¹⁵⁾ Der abgegangene zeitl. *Inspektor* v. Steinen zeigt pflichtmäßig an, daß er von dem ganzen *Ministerio* aufs neue erwählet worden ist und bittet um die kgl. Bestätigung (Cleve, 13. Aug. 1778). Protokollauszug (§ 24) und Konzept der Bestätigung (Cleve, 20. Aug. 1778). Ebenda Bl. 137, 138, 140 a.

D. Davidis Past. sen. in Wengern et Subdel[egatus] Cl[assis] Wett[erensis].
H. D. Hülshoff P. Dahl[ensis] qua Deputatus.
Joh. Moritz Ising P. zu Volmarst[ein] qua deputatus.
W. G. Rumpff P. Langentr[eerensis] qua Deputat[us].
G. D. H. Westhoff Harpensis qua Deputat[us].
P. Hausemann Mengedensis qua Deput[us].
Joh. Fried. Starmann P. Castropensis qua Novitius secunda vice.
Fried. Wilh. Vollmann P. Sthelensis qua Novitius prima vice.
A. C. Buchholtz P. Gelsenkirch[ensis] prima vice.
C. G. Dickmann P. Hattneg[ensis] q[ua] Deputatus.
T. H. Wüllner Deput[at]us Cl[assis] Neostadliensis].

I. F. Dahlenkamp Past. Hagens[is]
R. M. p. t. Scriba¹⁶⁾

¹⁶⁾ Reverendi Ministerii pro tempore scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 6. et 7. Julii 1779

Der dißjährige *Synodus* wurde auf das gewöhnliche Anschreiben des Herrn *Inspectoris* von *Steinen* unterm heutigen *dato* mit Anrufung Gottes um seinen gnädigen Beystand eröffnet. Die *Synodal*-Predigt¹⁾ hielte der Herr Prediger *Baedecker* zu *Eichlinghofen* über die ihm vorgeschriebene *Textes*=Worte aus *1 Joh. 5,20* und redete über dieselben mit vielem Beyfall.

Von der festen Ueberzeugung, die ein Christ von der Wahrheit erlangen kann:

Christus ist der wahrhaftige Gott und das ewige Leben.

Er zeigte

- 1) Wie ein Christ von dieser Wahrheit eine feste Ueberzeugung erlangen könne.
- 2) Die Wahrheit selbst: Christus ist der wahrhaftige Gott und das ewige Leben.

Nach geendigten Gottesdienste hielte *Dominus Inspector* über *I Tim. 4, 7. 8. de exercitatione ad pietatem* eine sehr erweckende lateinische Rede und zeigte, wie nöthig es sey, daß ein rechtschaffener Prediger seiner Gemeinde in der Uebung zu der Gottseligkeit vorleuchte, damit er nicht andern predige und selbst verwerflich werde. Den Beschluß machte er mit einer inbrünstigen Fürbitte für das Leben und dauerhafte Wohl unsers großen Königes und dessen gesegnete Regierung bis zu den spätesten Zeiten; für den Flor des ganzen Königlichen Hauses. Zugleich wurden die Königlichen *Ministres*, die *Chefs* der hohen Landes=*Collegien* und deren sämtliche Mitglieder dem Herren empfohlen, damit sie durch den Geist der Weisheit und des Verstandes erleuchtet, solche Rathschläge fassen, die zur Verherrlichung unsers großen Gottes und zum Heil des Landes gereichen mögen, und auch unser Evangelisches Zion unter ihrem Schutze Gott dienen könne im Geist und in der Wahrheit.

¹⁾ Der nachfolgend genannte *Franz Gotthilf Heinrich Jacob Bädeker*, seit 1779 Prediger in *Eichlinghofen*, ist der durch seine kirchenverfassungsgeschichtlichen und kirchenrechtlichen Arbeiten hervorgetretene Generalinspektor des märkischen Ministeriums (gest. 1. Aug. 1825). Siehe W. Göbell, *RWKO* I, S. 123—127 u. II, S. 1 ff, 82, 84, 89, 228, 244 f, 373, 428, 431, 432, 444, 451.

Da denn *praesentes* waren Se. Hochwohlgeboren der Freyherr von Syberg zur Kemna als adelicher *Assessor*, und der Herr Krieges-Rath und Berg-Richter Maehler zu Hagen als zweiter *Assessor* unsres *Ministerii*

Und aus den *Classen*

Amt Hamm

H. P. Rumpaeus als *Deputatus*.

Stadt Unna

H. P. Brölemann als *Deputatus*.

Amt Unna

H. P. Inspector von Steinen

H. P. Moll von Wickede und

H. P. Böving als *Deputati*.

Amt Iserlohn

H. P. Varnhagen und

H. P. Cramer als *Deputati*.

Amt Lünen und Hoerde

H. P. Dansdorf und

H. P. Schulte als *Deputati*.

H. P. Bädecker als *Novitius*.

Stadt Schwerte

H. P. Wiethaus junior läßt sich wegen wichtiger Hindernisse entschuldigen, bezahlet aber das nöthige.

Amt Altena

H. P. Kayser als *Subdelegatus*.

H. P. Kleinschmidt und

H. P. Glaser als *Deputati*.

Amt Plettenberg

H. P. Overhoff läßt sich wegen hohen Alters entschuldigen, wird aber alles berichten.

Amt Wetter

H. P. Davidis als *Subdelegatus*.

H. P. Braun und

H. P. Lange als *Deputati*.

H. P. Reichenbach als *Novitius prima vice*.

H. P. Dullaëus als *Novitius prima vice*.

Amt Bochum

H. *Subdelegatus* Clasen läßt sich entschuldigen und schickt seinen Herrn Sohn,

H. P. Schmieding und

H. P. Westhoff als *Deputati*.

Der dritte *Deputatus* läßt sich entschuldigen und bezahlt den Wirth.

H. P. Buchholz *secunda vice Novitius*.

H. P. Wewer *prima vice*.

H. P. Glaser *prima vice*.

H. P. Kannengießer *prima vice*.

Wovon H. P. Buchholz sich wegen wichtiger Hindernisse entschuldigen läßt, aber den Wirth bezahlen will.

Amt Blanckenstein

H. P. Bruns als *Dep[utatus]* und

H. P. Glaser als *Novitius prima vice*.

Amt Neustadt

H. P. Kocher schickte seinen Sohn.

§. 1.

Wird erinnert, keine *Politica* zu tractieren.

§. 2.

Als *Candidati Ministerii* sind aufgenommen²⁾

- 1) H. Brüggmann aus Dortmund.
- 2) H. Kayser aus dem Kierspeschen.
- 3) H. Hausemann von Castrop.
- 4) H. Dümpelmann Senior aus Meinerzhagen.
- 5) H. Ellinghaus aus dem Schwelmschen.
- 6) H. Lehmann [Lohmann] aus Soest.
- 7) H. Dümpelmann junior aus Meinerzhagen.
- 8) H. Westhoff aus Westick im Amte Unna,
- 9) H. Wiesmann aus Hattingen.
- 10) H. Schütte aus Herdicke.

§. 3.

Den Verlust eines der geschicktesten Lehrer unsres *Ministerii* in der Person des Herrn Johann Theodor Hermann Varnhagen,³⁾ *Pastoris primarii* und *Praesidis Consistorii* bey der Stadtkirche zu Iserlohn, *Scholarchen* des *Lycei* daselbst und der *Iserlöhnschen Classe subdelegati*, der d. 7. Febr. *anni currentis* zum Leidwesen aller seiner wahren Verehrer gestorben ist, *aet.* 65 Jahr, *Ministerii* im 45 Jahr, beklaget das ganze *Ministerium*, nichtweniger das Absterben eines verdienten Lehrers in der Person des Herrn Stolle

²⁾ Von diesen erhält Hermann Arnold Christian Brüggmann am 5. Dez. 1784 die zweite luth. Pfarrei in Lünen (siehe Acta Synodi 1785, § 4,2). — Von den übrigen wird Joh. Caspar David Dümpelmann, Sohn des zweiten Predigers in Meinerzhagen Joh. Wilhelm Dümpelmann (daselbst 1750—1760), zwar 1784 in Plettenberg gewählt, kann aber wegen eines vorhergehenden Streites erst am 4. März 1785 in Frömmern ordiniert werden und den Dienst in der zweiten Pfarrei am 13. März (Antrittspredigt) aufnehmen; am 3. April (Palmsonntag) 1803 hält er seine Abschiedspredigt und wird am 8. April 1803 als Pfarrer in seinem Geburtsort Meinerzhagen eingeführt (gest. 12. Aug. 1811, 56 Jahre alt; siehe Acta Synodi 1803, § 6,4 u. 1812, § 8). — Sein jüngerer Bruder Christof Friedrich Dümpelmann, geb. 20. Mai 1757 in Meinerzhagen, erhält 1788 die Pfarrstelle in Müllenbach (Neustädtisches Ministerium), wo er am 31. März 1817 stirbt (vgl. A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 103). — Joh. Anton Arnold Lehmann (Lohmann) wird am 17. Okt. 1779 Adjunkt zu Werdohl (siehe Acta Synodi 1780, § 4,1). — Friedrich Wilhelm Westhoff, geb. in Westig bei Fröndenberg, wird am 23. Sept. 1781 zweiter Prediger zu Werden an der Ruhr; stirbt im selben Jahre am 10. Dezember (siehe Acta Synodi 1782, § 3,1 u. § 4,2; A. Rosenkranz II, S. 560). — Joh. Peter Wiesmann wird am 16. Dez. 1781 ordiniert (siehe Acta Synodi 1782, § 4,5; 1785, § 4,3). — Georg Henrich Wilh. Schütte, Sohn des Justus Henrich Schütte (1750 bis 1783, siehe Acta Synodi 1784, § 3,1), wird am 29. Aug. 1784 Nachfolger seines Vaters in der zweiten lutherischen Pfarrstelle zu Herdecke (Acta Synodi 1785, § 4,1).

³⁾ Johann Diedrich Hermann Varnhagen, Sohn des Pastors Caspar Diedrich Varnhagen in Iserlohn, seit 1734 Martini-Vikar und Pastor dortselbst.

zu Libberhausen,⁴⁾ der d. 26. gestorben und d. 31. Maji 1779 im 67 Jahr seines Alters und im 42 Jahr seines Predig-Amtes begraben worden.

§. 4.

Zu Predigern unsers Ministerii sind *ordinirt* und *introducirt*⁵⁾

1) H. Johann Henrich Leopold Wever als zweiter Prediger zu Werden an der Ruhr d. 26. Aug. anni praeteriti.

2) H. Peter Christian Heede d. 27. Septembr. a. p. zu Hülsenbusch.

3) H. Joh. Peter Moriz Dullaëus d. 7. Octob. a. p. zu Ende.

4) H. Joh. Friedr. Theophilus Glaser d. 21 Octob. a. pr. als Prediger zu Blanckenstein.

5) H. Friedrich Ludewig Clasen d. 21. Febr. anni currentis zum *Pastor adjunct[us]* seines Herrn Vaters zu Lütgen=Dortmundt *introducirt*.

6) H. Diedr. Franz Kanne(n)gießer d. 21. Febr. a. c. zum Prediger seinem H. Vater zu Lütgen=Dortmund *adjungirt* und *ordinirt*.

7) H. Caspar Peter Adam Nicolaus Gotthold Glaser d. 23. Febr. a. c. zum Prediger zu Königs=Steel.

8) H. Franz Gotthilf Henrich Jacob Bädecker d. 16 Maji a. c. zum Prediger zu Eicklinghofen.

⁴⁾ Die Gemeinde gehört zu den fünf alten Kirchspielen des ehem. märkischen Amtes Neustadt. — Über den oben genannten *Johann Gottlieb Stolle*, Pastor in Lieberhausen, 1738 bis 31. Mai 1779 (siehe Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 66; ferner A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 53 u. II, S. 504).

⁵⁾ *Joh. Henrich Leopold Wever* (Kandidat 1778, s. § 2), amtiert in der luth. Gemeinde Werden bis 1780 und versieht die luth. Pfarrstelle in Duisburg bis zu seinem Tode am 4. Aug. 1788 (siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 181, 259 u. II, S. 562). — *Peter Christoph Heede* (Kandidat 1776, s. § 2,3) wirkt daselbst von 1788 bis zu seinem Tode am 23. Aug. 1789 (vgl. A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 52 u. II, S. 194; auch Klassikalakten, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 65). — *Joh. Peter Moritz Dullaëus* (Kandidat 1774, s. § 2,5) ist laut Kollationspatent der Clevischen Regierung vom 10. Okt. 1778 in der Weise gewählt worden, daß der Besitzer des Hauses Callenberg für die Pfarrwahl einen und der Kirchenvorstand zwei Wahlkandidaten benannt haben, aus welcher Dreizahl die ganze Gemeinde den Pfarrer gewählt hat; dieser ist sodann vom Kirchenvorstand und dem Kollator berufen und landesherrlich bestätigt worden (siehe LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Ende; gest. 11. Jan. 1822). — *Joh. F. Th. Glaser* (Kandidat 1774, s. § 2,4) wirkt in Blankenstein bis 1822 (em. 1822; gest. 1828, BH II, S. 290,10). — Sein Nachfolger (1822—1825) *Johann Heinrich Wiesmann* (geb. 20. Juli 1799), ist der spätere Präses der rheinischen Provinzialsynode (1853—1860) und Generalsuperintendent der Rheinprovinz in Koblenz (1860 — gest. 10. Aug. 1862, vgl. Die rheinischen Präses 1835 bis 1931, Essen 1931, S. 4). — *Friedrich Ludewig Clasen* (Kandidat 1763, s. § 3), seit 1765 Adjunkt in Fröndenberg und seit 1772 zu Eichlinghofen; über ihn siehe Acta Synodi 1767 Anm. 1. — *Friedrich Franz Kannegießer* (Kandidat 1775, s. § 2) wird nach dem Tode seines Vaters *Theodor Franz Kannegießer* (gest. 6. März 1797, 87 Jahre alt, siehe 1797 § 23,3) dessen Nachfolger in der zweiten lutherischen Predigerstelle zu Lütgendortmund. — *Caspar P. A. N. G. Glaser* (Kandidat 1777, s. § 2,6) geht schon 1780 als Pfarrer nach Libberhausen ins Neustädtische Ministerium; em. 1826, gest. 19. Jan. 1829 (siehe Acta Synodi 1780, § 4,3 u. A. Rosenkranz I, S. 53 u. II, S. 159). — *Franz Gotthilf Henrich Jacob Bädecker*; predigt vor dieser Synode (siehe oben Anm. 1).

§. 5.

Praesentirte Dom[inus] Inspector den Postschein der eingesandten Frey-tisch-Gelder von den 4 Quartalen 1777/78 d. d. 10. Julii 1778. Von 75 rthl. 20 stb.

§. 6.

Von den Darlehns-Zinsen *pro anno 1777/78* wurde gleichfalls die *Quitung* von 143 rthl. in *berl. Cour.*, so wie sie den Herrn *Deputatis Classium* ausgezahlt, a *Domino Inspectore* dem *Synodo* vorgelegt.

§. 7.

Die *Quitung* wegen des jährlichen *Douceurs* von dem Herrn Hofrath *Sethe pro 1778 producirte Dom[inus] Inspector*, wie auch die Rechnung *pro 1779*, davon er die *Quitung* im folgenden *Synodo* vorlegen wird.

§. 8.

Die *Texte*⁶⁾, so vom *Synodo* zur Feier des nach *Michael* einfallenden Erndte=festes erwählet sind, sind folgende

zur Früh=Predigt *Psalm. 127, 1. 2.*

zur Haupt=Predigt *Psalm. 34, 4–9 inclusive.*

zur Nachmittags=Predigt *Psalm. 136, 23–26.*

Und zu dem nach *Jubilate* zu feirenden Buß=Tag

In der Früh=Predigt *Psalm. 130, 3. 4.*

Zur Haupt=Predigt *2 Cor. 5, 21.*

In der Nachmittags=Predigt *Psalm. 143, 10.*

§. 9.

ad §. 9. Wegen der persönlichen Erscheinung der Prediger bey der Salz=Probe Aufnahme wurde so wohl der allerunterthänigste Bericht des Herrn *Inspectoris* als auch die allergnädigste *Resolution de dato Hamm d. 22. Junii 1779.* vorgelesen, daß es bey der vorigen Verordnung sein Bewenden hätte⁷⁾.

§. 10.

ad §. 10. Wegen *Wickede* hat *Dominus Inspector* den Auftrag befolget und müsse also der rechtliche Spruch abgewartet werden⁸⁾.

⁶⁾ Entsprechend den Synodalbeschlüssen von 1770, § 23, u. 1773, § 11.

⁷⁾ Reskript vom 22. Mai 1777; vgl. *Acta Synodi 1777*, § 12, u. 1778, § 9.

⁸⁾ Um den Mitgebrauch der reformierten Kirche durch die Lutheraner war ein lang andauernder Kampf entstanden; vgl. BH II, S. 112.

§. 11.

ad §. 11. Auch dieser Auftrag des *Synodi* ist a *Domino Inspectore* befolget und wird die allergnädigste *Resolution* bekanntgemacht, daß vom Hochlöbl. *Collegio* an die Herren Landrätthe die *ordre* ergangen, alle Unordnungen abzustellen⁹⁾.

§. 12.

ad §. 12 et 13. Wegen des Herrn *Pastoris Brauns* zu *Langerfeld* hat *Dom[inus] Inspector* an die Hochlöbl. Regierung allerunterthänigste Vorstellung gethan und wird *Resolution* erwartet¹⁰⁾.

§. 13.

Wegen des neuen *Gesangbuches* wurden *Dom[inus] Inspector* nebst den übrigen Herren *Deputatis* ersucht, wo möglich, zwischen hier und Weihnachten einen Plan gemeinschaftlich zu entwerfen, theils in welcher Ordnung die Lieder zu setzen wären, theils welche alte Lieder sie bey zu behalten für gut fänden nebst den etwa zu treffenden Abänderungen, theils welche neue Lieder aus schon *privilegirten* Gesangbüchern an statt der wegfallenden einzuschalten wären. Da denn *Dom[inus] Inspector* belieben möchten, solchen Entwurf den Herrn *Subdelegatis* zuzuschicken, damit dieselben diejenigen Herren *Prediger* in ihren *Classen*, die diesen Entwurf durchzusehen Lust hätten, auf einen außerordentlichen *Convent* zusammen berufen könnten, um ihre Meinung darüber zu äußern¹¹⁾.

§. 14.

Auf den Vortrag der *Hoerdischen Classe* wegen des Herren *Predigers Zimmermann* zu *Wellinghofen*¹²⁾, ihn in Betreibung der Gerechtsame der Gemeinde zu Erhaltung der *Pastorat*-Renten zu unterstützen, erklärte sich *Synodus*, ihm zu seiner Zeit darin bezustehen.

§. 15.

Auf den Vortrag der *Wetterschen Classe* Namens des Herrn *Predigers Dieckershoff* zu *Hagen* in Sachen des streitigen Witwen-theils von

⁹⁾ Entheiligung der Sonn- und Festtage durch Jahrmärkte entgegen der *Acta Synodi 1778*, § 11 genannten Verordnung der kgl. Regierung vom 18. Dez. 1772.

¹⁰⁾ Betrifft nicht erstattete Ministerialgelder und Klassikalunkosten sowie die Schulmeister- und Küsterwahl in *Langerfeld*, die ohne Vorwissen des zuständigen Pfarrers erfolgte.

¹¹⁾ Zum Fortgang der Gesangbuchfrage vgl. unten *Acta Synodi 1781*, § 23 und 1783, § 19.

¹²⁾ Es handelt sich hier darum, daß die Kirche mit allen Renten in *Wellinghofen* derzeit Eigentum der Reformierten ist, während der lutherische Pastor sich mit geringen Einkünften begnügen muß. Über die erbittert geführten Streitigkeiten und Prozesse mit den Reformierten siehe *BH II*, S. 398—406.

den stehenden Renten hielte *Synodus* die geforderte Erklärung für so viel überflüssiger, weil die Sache bereits rechtshängig und nach den Vorschriften der von Sr. Kön. Majestät Allergn[ädigst] confirmirten Witwen=Ordnung die Entscheidung zu erwarten sey.

§. 16.

Der Herr Prediger zu *Blanckenstein* hätte dem Herrn *Inspectori* von *Steinen* *Specialia* von dem ungebührlichen Betragen des von dem *Pastore* zu *Niederwengern* nach *Blanckenstein* geschickten *Vicarii* in der Predigt am Himmelfahrts-Tage, so dem *Religions=Recesse* zuwieder, anzuzeigen: so würde derselbe dieserhalb bey Sr. Königl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung thun.

§. 17.

Der H. *Subdelegatus* *Kayser* zeigt an, daß seine Gemeinde sich weigere, ihm die Unkosten als *Subdelegato* bey der *Synode* wieder zu erstatten, weil sie glaubte, nicht verpflichtet zu seyn für alle Gemeinen der *Classe* diese Last zu tragen. *Synodus* erklärte sich, daß diese Unkosten, wenn H. P. *Kayser* nicht zugleich *Deputatus* ist, in der ganzen *Classe* müsten vertheilet werden, wie solches auch in den andern *Classen*, der Billigkeit nach, geschieht.

§. 18.

Da so viele ansehnliche Gemeinen unsers *Ministerii* wünschen, bey vorcommenden *Vacantzen* die bereits an kleineren Orten im Amte stehenden Prediger hören zu können¹³⁾, solches aber den Predigern zum Vorwurf bey ihren Gemeinen reichen würde, wenn sie nicht durch eine allergnädigste Königl. Verordnung dazu so wohl berechtiget als verbunden sind¹⁴⁾; so hätte *Dom[inus] Inspector* diese Sache Sr. Königl. Majestät allerunterthänigst vorzutragen, zugleich aber dafür zu sorgen, daß die Gemeinde, so einen solchen im Amte stehenden Prediger zur Gastpredigt *requirirt*, ihn nicht allein *defrayiren*, sondern auch für seine Mühe bezahlen müsse.

§. 19.

Dominus Inspector v. *Steinen* legte hierauf *Rev[erendae] Synodo* die Berechnung *pro 1777/78 in triplo* vor, nachdem dieselbe bereits von den Herren *Assessoribus* durchgesehen, mit den *Special-Rechnungen* verglichen und in Einnahme und Ausgabe richtig befunden, auch der Bestand derselben zu

¹³⁾ Begründung durch den Inspektor des Ev.=Luth. Ministeriums der Grafschaft Mark siehe St.A. Münster, Kleve=Mark, Landesarchiv, Nr. 274 c Bd. 3, Bl. 58/59.

¹⁴⁾ Die Landesregierung hatte Bedenken, eine solche vorgeschlagene Verordnung zu erlassen (Cleve, d. 12. Juni 1780). Ebenda Nr. 274 c, Bd. 3, Bl. 63; siehe unten Acta Synodi 1780, § 10.

16 rthl. 25 stb. 6 ß dem *Pastori Dahlenkamp* gegen *Quitung* baar eingereicht, um solchen nebst den noch in Verwahr habenden Geldern so bald möglich, zum besten der Witwen=*Casse* sicher rentbar auszuthun. Es wurde also *Domino Inspectori* vom *Synodo* darüber *quitirt*, und hätte P. Dahlenkamp den Bestand nachzuweisen.

Das unter die Prediger=Witwen und Waisen *pro anno 1778/79* in diesem *Synodo* zu vertheilende *Quantum* beträgt

1) der jährliche Reichsthaler von den Predigern	127 rthl.
2) von den laufenden Zinsen	56 rthl. 57 stb.
zusammen	183 rthl. 57 stb.

Davon erhalten 33 Witwen zu gleichen Theilen, wenn 6 stb. 9 ß , um die Brüche zu vermeiden, in *Cassa* bleiben, 5rthl. 34 stb. 3 ß .

Der *Scriba Ministerii* P. Dahlenkamp zeigte an, daß er von den auf Ersuchen des zeitl. Herrn *Inspectoris* in Verwahr genommenen Witwen=Geldern, als

1) den Bestand aus der Rechnung <i>pro 1777/78</i> zu	163 rthl. 25 stb. 6 ß
2) Das <i>Capital</i> , so H. P. Varnhagen Namens der Gebrüder Overbeck nach §. 22 ad §. 23. der <i>Act. Synodi</i> vom 2. Julii 1777 abgelegt hat, so <i>edictm[äßig]</i> beträgt	83 rthl. 20 stb.
3) Nach eben diesem <i>paragrapho ad N. 5.</i> blieben von dem abgelegten <i>Karthausischen Capital</i> , davon 20 <i>Stück Louis d'or</i> an Adolph Quambusch verliehen, und 2 rthl. 5 stb. zu dem an Anna Sophia Wewer verliehenen <i>Capital</i> genommen, noch übrig	7 rthl. 28 stb.
4) Nach §. 19. <i>Act. Syn.</i> vom 7. u. 8. Julii 1778. Der Bestand der Rechnung 1776/77 so ihm <i>Dom[inus] Inspector</i> eingereicht zu	56 rthl. 49 stb.
zusammen	311 rthl. 2 stb. 6 ß

Von diesen Geldern hat P. Dahlenkamp verliehen

1) d. 25. Julii 1777. an die Witwe Wewer, so in der Rechnung <i>pro 1777/78</i> aufgeführt.	25 rthl.
2) d. 22. Oct. 1777 an die Vormünder des <i>Studiosi v. Steinen</i> zu Unna	200 rthl.
Summa	225 rthl.

Diese abgezogen von den 311 rthl. bleibt bey

P. Dahlenkamp noch in <i>Cassa</i> welche derselbe nachzuweisen hat.	86 rthl. 2 stb. 6 ß
--	------------------------------

P. Dahlenkamp erklärte, daß diese Gelder baar bey ihm vorrätbig lägen und bey vorkommenden sicheren Gelegenheit sollten ausgethan werden,

und würden die Herren *Subdelegati* gebähen, sich nach dergleichen guten Gelegenheit zu erkundigen und dem P. Dahlenkamp zu melden.

§. 20.

ad §. 22. *Actor[um] Syn[odi]* vom 1 u. 2 Jul. 1777.

1) *Ad* N. 2. wegen Ilbergischen *Capitals* haftet der H. *Subdelegatus Davidis* ferner für *Capital* und Zinsen bis zur Ablegung oder gerichtlichen Sicherheit.

2) *ad* N. 3. Weil noch keine Sicherheit gestellet worden, haftet H. *Subdelegatus Davidis* gleichfalls bis zur Ablegung oder gestellten Sicherheit.

3) *ad* N. 4. *Debitor* solle gerichtlich beweisen, daß dem *Desiderio* ein Gnüge geleistet, sonst das *Capital* nebst rückständigen Zinsen abtragen.

4) *ad* N. 6. Frau *Pastorin Hausmann* möchte gerichtliche Sicherheit stellen oder das *Capital* ablegen.

5) *ad* N. 7. Dieses *Capital* ist d. 24 Julii 1778 abgelegt und gleich wieder an die Vormünder des *Studiosi von Steinen* ausgethan worden, worüber auch die *Obligation* in *Synodo* vorgelegt worden, davon aber der gerichtliche Eintrag *desiderirt* wurde und wurde *Dom[inus] Inspector* ersuchet, denselben zu besorgen.

6) *ad* N. 8. Das *Desiderandum* ist erfüllt.

7) *ad* N. 9. Wegen *Ardey* zeigt *Dom[inus] Inspector* an, daß er die Zinsen eingeklaget habe und den gerichtlichen Eintrag besorgen oder das *Capital* aufkündigen werde.

8) *ad* N. 10. Für diß *Capital* haftet *Dom[inus] Inspector* ferner bis zur Ablegung.

Die übrigen in der Rechnung 1777/78 aufgeführte neue *Obligationes* sollen dem Herren *Assessori Maehler* zur Durchsicht und Prüfung vorgelegt und das nöthige besorgt werden.

§. 21.

Da allgemein gewünschet wird, daß das Witwen=*Capital* vermehret werde, die allerbeste Vermehrung aber wäre, wenn die 127 rthl., die jährlich gegeben werden, jährlich zum *Capital* fließen möchten. Diß aber nach 20 Jahren geschehen könnte, wenn die Herren Prediger jährlich, zwanzig Jahr lang, einen Beytrag thäten, nemlich das erste Jahr Einen Reichs=Thaler und dann alle Jahr drey Stüber jährlich weniger, welches innerhalb 20 Jahren für jeden Prediger 10 rthl. 30 stb. machen würde. Wenn denn dieser Beytrag alle Jahr gleich ausgethan und die Zinsen zu Hülfe genommen würden, das *Capital* jährlich damit zu 127 rthl. zu *completiren*: so würde nach 20 Jahren dieser außerordentliche Beytrag gänzlich aufhören und die *ordinairen* 127 rthl. immer zum *Capital* geschlagen werden können. *Synodus* überläßt sämtlichen

Herren Predigern diesen Vorschlag auf den nächsten *Classical Conventen* zu prüfen und auf künftiger *Synode* durch ihre Herren *Deputatos* zu melden, ob die meisten Herren mit diesem Vorschlage zufrieden sind.

§. 22.

Synodus setzte fest, daß künftig im Anfange einer jeden *Synodal-Session* der 121 §. der Kirchen-Ordnung verlesen, darüber gehalten werden, und wer dagegen handelt, willkürlich bestraft werden soll.

Hierauf wurde die dißjährige Versammlung mit Bäten und Danken für den gnädigen Beystand Gottes beschlossen.

Actum ut supra.

J. W. v. Syberg. Maehler.

J. D. F. E. von Steinen *Insp[ector] Minist[er]ii*.

J. W. Rumpaeus *Past. Hammonensis*.

C. L. T. Bröleman *P. Unnensis*.

J. H. A. Moll *Past. Wickedensis*.

J. A. Böving *Past. Asselensis*.

R. T. Varnhagen, *Past. Iserlohn[ensis]*.

J. G. Cramer *Past. Hennensis*.

T. D. Dansdorf *Past. Lün[enensis]*.

M. C. D. Schulte *Past. Hoerd[ensis]*.

F. G. H. J. Baedeker *Past. in Eichl[inghofen] qua Novit[ius] prima vice*.

J. P. Kayser *Subdel[egatus] Class[is] Alt[enanae]*.

W. H. E. Glaser *Deput[atus] Cl[assis] Alten[anae]*.

J. Kleinschmidt *Dep[utatus] Cl[assis] Al[tenanae]*.

P. J. Kocher *deputatus Neostadiensis*.

C. L. Braun *Past. Lang[erfeldensis] et Deputatus*.

J. A. C. Lange *Past. Herdec[ensis] et Deputatus*.

J. W. Reichenbach *Past. Vördensis qua novitius secunda vice*.

J. P. M. Dullaëus *Predig[er] zu Ende*.

F. L. Clasen, *past. Mikro Tremoniensis, nomine patris ob iterum absentis Subdelegati Class[is] Bochum[ensis]*.

J. W. Schmieding *qua Deput[atus] past. Witt[ensis]*.

Goth. Glaser *qua Novitius*.

G. D. H. Westhoff *qua Deputat[us] Cl[assis] Bochum[ensis]*.

Ad. D. Fr. Kannengießer *qua novitius*.

Joh. Herm. Bruns *P. Stip[elensis] et Deputatus*.

Fr. Glaser *qua Novitius*.

J. F. Dahlenkamp *Reverendi Ministerii pro tempore Scriba*.

Actum Hagen in Synodo

d. 4. et 5. Julii 1780

Vermöge Anschreibens des Herrn *Inspectoris* von Steinen wurde der Anfang des dißjährigen *Synodi* im heutigen *Dato* gemacht mit herzlichen Gebät um göttliche Gnade und Seegen zu allen Verrichtungen.

Der *adjungirte* Prediger Herr Lehmann zu Werdohl hielt über die ihm vorgeschriebene *Textes*=Worte aus *Tit. 1, 9* eine gründliche und erbauliche Predigt¹⁾ und zeigte, daß wenn der Lehrer der Religion Jesu von den Wahrheiten selbst überzeugt ist, er davon die größten Vortheile habe.

- 1) Was von einem Lehrer der Religion Jesu erfordert wird, der von ihrer Wahrheit will überzeugt seyn.
- 2) Die Vortheile, die aus solcher eigenen Überzeugung für den Lehrer fließen.

Worauf *Dominus Inspector* die *Sessiones* mit einer vortrefflichen lateinischen Rede *de studio verbi divini ad Col. 3, 9* eröffnete und mit einer inbrünstigen Fürbitte für Sr. Königl. Majestät geheiligte Person und dessen Königliches Haus den Beschluß machte; auch alle Königl. *Ministres*, die *Chefs* der hohen Landes=*Collegien* und deren sämtliche Mitglieder dem Schutze und der Gnaden=Leitung Gottes empfahl, damit der Herr in sämtlichen Ländern gepriesen, das Wohl der Unterthanen befördert und unser Evang. Zion bey seiner Gewissens=Freiheit möge erhalten werden und geschützt, damit das Wort Gottes unter uns reichlich wohnen möge in aller Weisheit.

Nach geschעהner Umfrage, waren außer Sr. Hochwohlgeboren dem Freyherrn von Syberg als adelichen *Assessoren* und dem Herrn Krieger=Rath Mähler als zweiten *Assessoren unsres Ministerii aus den Classen praesentes*

Aus dem Amte Hamm

H. P. Mu(e)rman n

zweiter Prediger zur Marck.

Stadt Unna

H. P. Rump.

¹⁾ Joh. Anton Arnold Lehmann (Lohmann), Adjunkt des Predigers der lutherischen Gemeinde in Werdohl Kaspar Anton Overhoff; stirbt 15. Juni 1807 (Acta Synodi 1807, § 8 u. BH II, S. 244,12).

Amt Unna

H. *Inspector* von Steinen,
H. P. Krupp zu Metlern und
H. P. Böving als *Deputati*.

Amt Iserlohn

H. P. Möller und
H. P. Varnhagen.

Amt Lünen u. Hoerde

H. P. Riepe und
H. P. Bädecker als
Novitius secunda vice.

Der H. *Subdelegatus* Schrag-
müller läßt sich wegen Alters
entschuldigen, bezahlt aber den
Wirt.

Aus der Stadt Schwerte

H. P. Andreä als *Dep[utatus]*
läßt sich wegen Krankheit ent-
schuldigen, bezahlt aber das
nöthige.

Aus dem Amt Altena

H. *Subdel[egatus]* Kayser, der zu-
gleich einen *Deputatum* vorstellt,
und für zwey bezahlt.
H. P. Heuser läßt sich wegen
Krankheit entschuldigen, wird aber
den Wirt bezahlen.
H. P. Hölterhoff als *Novitius*

Amt Plettenberg

H. P. Lehmann [Lohmann] als
Deput[atus] und *Novitius prima*
vice.

Amt Wetter

H. *Subdelegatus* Davidis.
H. P. Schmidt und
H. P. Sohn als *Deputati*, wovon
H. P. Sohn seinen Herrn Sohn
wegen Krankheit an seiner Statt
schickte.
H. P. Dullaëus als
Novitius secunda vice.

Amt Bochum

H. *Subdelegatus* Claasen läßt sich
wegen Alters entschuldigen, wird
aber den Wirth bezahlen.
H. P. Zimmermann,
H. P. Rump und
H. P. Claasen junior als *Deputati*.
H. P. Cannegießer als *Novitius*
secunda vice läßt sich entschuldi-
gen, weil er eben von einer *Collec-*
ten Reise zurückgekommen und
künftiges Jahr kommen will.
H. P. Feigener als *Novitius*
prima vice.²⁾

Amt Blanckenstein

H. P. Glaser als *Deputatus* und
Novitius secunda vice und bezahlt
für zwey.

Neustadt

H. P. Glaser als *Deputatus*.
prima vice.

§. 1.

Die Herren *Moderatores*³⁾ *Synodi* erinnern, keine *Politica* zu tractiren.

²⁾ Früher *Minorit*; siehe oben *Acta Synodi 1776*, § 26.

³⁾ Mitglieder des Vorstandes der Synode.

§. 2.

Dominus Inspector zeigte an, daß er seiner Schuldigkeit gemäß dem von Sr. Kön. Maj. angeordneten neuen Herrn Regierungs=*Praesidenten*, Frey Herrn von der Reck, in seinem und des *Ministerii* Namen, seinen unterthänigsten Glückwunsch abgestattet und sich und unser *Ministerium* hochdeßelben Schutze bestens empfohlen habe,⁴⁾ worauf derselbe nicht allein *sub dato Cleve* d. 29. April anni currentis ein gnädiges Antwort Schreiben erhalten, sondern auch den Auftrag bekommen, allen Mitgliedern des *Ministerii*, die ihrer Obliegenheit mit Treue und Rechtschaffenheit nachkommen, in Hochderoselben Namen Seines Schutzes zu versichern.

§. 3.

1) d. 15. Octobris anni praecedentis starb der ehrwürdige Greis und verdienstvolle Lehrer unsres *Ministerii* Herr Ernst Ludewig Dickmann, erster Prediger zu Hattingen und vieljähriger *Subdelegatus* der Blandenstein-schen Classe, im 91. Jahre seines Alters und im 51. Jahr seines rühmlich geführten Lehramtes.⁵⁾

2) d. 19. Julii a. pr. ist H. Johann Caspar Dümpelmann im 68 Jahre seines Alters und 44 seines rühmlich geführten Prediger=*Amts* zu Hemm-*erde* verstorben.⁶⁾

§. 4.

Zu Predigern unsers *Ministerii* sind eingesetzt⁷⁾

1) H. Johann Anton Arnold Lehmann als *adjungirter* Prediger seines Herrn Groß Vaters zu Werdohl d. 17. Octobris a. pr.

2) H. Joh. Christoph Hölterhoff als *adjunctus* seines 60jährigen Herrn Vaters zu Herschede d. 30. Januarii a. c.

⁴⁾ Eberhard Fr. Chr. L. von der Recke (1744—1816), in jungen Jahren Regierungs-präsident zu Minden und 1780 in Cleve; 30. Dez. 1784 durch Friedrich den Großen zum Justizminister ernannt. Vgl. Geschichte der Herren von der Recke, Breslau, 1878, S. 187—189.

⁵⁾ Seit 1730 in Hattingen; vorher Feldprediger in Hamm.

⁶⁾ In Hörde geb. 1711; er war seit 1. Nov. 1735 im Amt (ordiniert durch Inspek-tor Joh. Friedrich Glaser), zunächst als Adjunkt von Hermann Richard Meyer.

⁷⁾ Über J. A. A. Lehmann siehe oben. — Joh. Chr. Hölterhoff, Sohn des Pastors Peter Caspar Hölterhoff in Herscheid (gest. 27. Juli 1782) wurde nach dem Tode seines Vaters zweiter Prediger daselbst, während der 1753 ordinierte ältere Joh. Peter Caspar Brüggem zum ersten Prediger aufrückte. Die Parität war 1779 eingeführt worden (BH II; S. 266,8 u. S. 267, 11 u. 12 sowie Acta Synodi 1783, Anm. 4). — Über J. Fz. L. Feigner siehe oben Acta Synodi 1776, § 26. — Caspar Peter Adam Nicolaus Gotthold Glaser wirkt in Lieberhausen von 1780 bis zu seiner Emeritierung 1826; gest. 19. Jan. 1829 (vgl. A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 54 u. II, S. 159).

3) H. Joh. Franz Lambert Feigner ist an die Stelle des nach *Lieberhausen* berufenen Herrn *Pastoris Glaser* wieder zum Prediger in *Königsteel* d. 9. April a. c. ordinirt.

§. 5.

Von den im vorigen *Synodo* aus den *Classen* erhobenen *Freytisch-Geldern* von den 4 *Quartalen pro annis 1778/79 ad 10 Rthl. 40 stb. Berl. Cour. praesentirte Dominus Inspector die Hallische Quitung.*

§. 6.

Nicht weniger wurde von dem Herrn *Inspectore die Quitungen* der Darlehns-Zinsen *ad 143 Rthl. Berl. Cour. pro 1778/79 vorgelegt.*

§. 7.

Das dem Herrn *Hofrath Sethe* vom *Synodo* bewilligte *Douceur* für 1780 bezahlet, wurde durch die *praesentirte Quitung* erwiesen.

§. 8.

Zur gemeinschaftlichen Belehrung und Erbauung unsrer Zuhörer sind zu *Texten*⁸⁾ erwählet

an dem nach *Michael* einfallenden Erndtefest

zur Früh Predigt *Matth. 6, 26.*

zur Hauptpr[edigt] *Psalm 128, 1. 2.*

zur Nachmittags Pr[edigt] *Psalm. 106, 1. 2.*

An dem nach *Jubilate* zu feiernden Bußtage

zur Frühpredigt *Psalm 143, 1. 2.*

Hauptpr[edigt] *1 Joh. 1, 9.*

Nachmittag *Ezech. 3, 19.*

§. 9.

Wegen *Wellinghofen* und *Wickede* resolvirte *Synodus* ersterer Gemeinde 10 Rthl., der letzteren aber 20 Rthl. zuzulegen, und ersuchte *Dominum Inspectorem*, diese 30 Rthl. auf künftigen *Synodum* mit auszuschlagen. Zugleich aber resolvirte *Synodus*, daß, wenn künftig Gemeinen, die keine Kirchen-Mittel haben, Streitigkeiten anfangen sollten, ohne vorher die Sache *Synodo*, oder wenn es die Umstände nicht leiden, *Synodum* abzuwarten, *Domino Inspectori* vorzutragen, und sich dessen Rathes zu erholen, *Synodus* nichts zu den Prozeß-Kosten weiter beytragen will.⁹⁾

⁸⁾ Siehe die Synodalbeschlüsse von 1770, § 23, u. 1773, § 11.

⁹⁾ Zu den Prozessen der Gemeinden *Wellinghofen* und *Wickede* mit den Reformierten vgl. oben *Acta Synodi* 1779, § 14, u. 1778, § 10, sowie *BH II*, S. 398 ff u. S. 112.

§. 10.

ad §. 18. zeigte *Dom[inus] Inspector* an, daß er die verlangte Vorstellung bey Sr. Königl. Majestät gethan, daß aber die Hochlöbl. Landes-Regierung Bedenken getragen, eine solche Verordnung ergehen zu lassen.

§. 11.

ad §. 13. In Absicht des *Gesangbuchs* meldeten die Herren *Deputati*, daß Sie wegen verschiedener Hindernisse *ante Synodum* nicht haben können zusammen kommen, wären aber willens, da jeder für sich bereits Seine Sammlung vollendet, mit ersten persönlich darüber zu *conferiren* und Sich zu vereinigen, und alsdann solchen Entwurf den Herren *Subdelegatis* der *Classen* zur Prüfung zuzusenden.¹⁰⁾

§. 12.

Da die tägliche Erfahrung das *Ministerium* immer mehr überzeugt, daß ein jeder ohne Unterschied des Standes und seiner geprüften Fähigkeiten sich den *emanirten* Königl. *Edicten* zuwider dem geistlichen Stande widmet, und ohne die nöthige Sprachkenntniß und Vorbereitungs=Wissenschaften erlanget zu haben, die Universität beziehen: so wünschet *Ministerium*, daß keiner von denen, die *Theologie studiren*, eher die Universität beziehen dürfte, bevor sie nicht von den Herrn *Subdelegatis Classis* und zwey geschickten *Membris* der *Classe examiniret* und ein Zeugniß ihrer Tüchtigkeit erlanget hätten.¹¹⁾

Wegen der von Universitäten kommenden *Studenten* wurde vom *Synodo* der Vortrag gethan, daß solche zwar wie bisher vom zeitl. Herren *Inspectore* sollen *examinirt* und ihnen Freiheit zum Predigen ertheilet werden, aber hinführo keiner wahlfähig seyn solle, der sich nicht in *Synodo* vom Herren *Inspectore* und dazu ernannten 4 *Deputatis Synodi* nach den Königl. Vorschriften geprüft und wegen seiner Geschicklichkeit bewährt gefunden ist. *Synodus* hält es um so viel nöthiger, weil es den / Fleiß der *Theologie-studierenden* sehr befördern würde, und es immer bedenklich ist, einen *Candidatum*, der bereits berufen und allergnädigst *confirmirt* worden, vor der *Ordination* abzuweisen und unglücklich zu machen. Zugleich müsse solcher *Candidat* gehalten seyn, jährlich dem *Inspectori* ein *Testimonium* seines Wohlverhaltens von dem *Inspectore Classis* einzureichen. Damit aber auch kein geschickter *Candidat* an seiner Beförderung möchte gehindert werden, wenn die Zeit der *Synode* zu weit entfernt seyn sollte: so soll derselbe sich bey dem zeitl. Herrn *Inspectori* melden, der ihn als dann mit Zuziehung einiger geschickter Glieder des *Ministerii* auf des *Candidati* Kosten

¹⁰⁾ Zur Einführung des neuen Gesangbuchs vgl. weiterhin *Acta Synodi* 1781, § 23.

¹¹⁾ Abschrift dieses § 12 befindet sich St. A. Münster, Cleve Mark Landesarchiv, Nr. 274c, Bd. 3, Bl. 64. Siehe ferner die dort befindliche Eingabe des Inspektors von Steinen v. 31. Mai 1781, ebenda Bl. 60/61.

examiniren und nach Befinden das *Testimonium* ertheilen soll.¹²⁾ *Ministerium* ersucht *Dominum Inspectorem*, diesen Wunsch des *Ministerii* Sr. Königl. Majestät zur Allernädigsten *Approbation* allerunterthänigst vorzustellen. Sollte derselbe *approbiert* werden: so versteht sich von selber, daß die noch nicht beförderte *Candidati*, die schon *licentiam concionandi* haben, sich dieser Verordnung, wenn sie wahlfähig seyn wollen, gleichfalls unterwerfen müssen.

§. 13.

Prediger und *Consistorium* zu *Meinerzhagen* beschwerten sich, daß der Herr v o n N a g e l zu *Lestringhausen*¹³⁾ als jetziger Besitzer dieses Hauses, eine Leiche, die auf dem Hause gestorben, nach der *Marien-Heide* fahren und begraben lassen, ohne dazu die Erlaubniß vom *Consistorio* zu gewinnen, noch die schuldige *Jura stolae* zu bezahlen, und zugleich eine *Capelle* auf dem Hause angeleget habe, worin er durch einen katholischen Geistlichen den Gottesdienst verrichten ließe. *Ministerium* ersuchte *Dominum Inspectorem*, diese Sache näher zu untersuchen und nach Befinden der Umstände diese Sache vor Seiner Königl. Majestät klagend vorzustellen.

§. 14.

H. P. Z i m m e r m a n n beschwerte sich, daß sein H. College ihn nicht gehörig zum *Consistorio convocirte*, da er doch von jeher dazu berechtigt gewesen. *Synodus* *committirte* also *Domino Inspectori*, sich darüber bei H. P. Westhoff zu erkundigen, und wenn die Sache so befunden wird, denselben anzuweisen, künftig nach der Kirchen-Ordnung zu verfahren.¹⁴⁾

§. 15.

Da H. P. W e w e r zu *Werden* nach *Duisburg* berufen worden, aber bey seiner Gemeinde noch keine zwey Jahre gestanden, und da nun vermöge des §. 13. der Kirchen-Ordnung kein Prediger vor Umgang / zweyer Jahre seine Gemeinde verlassen darf, ohne daß *Synodus* darüber erkant: so hielte *Synodus* auf die vom Herrn Pastore H a g e n geschehene Anfrage dafür, daß wenn ihn *Consistorium* freywillig *dimittirte*, es doch ganz billig sey, daß er der *Werdenschen* Gemeinde die Kosten von seiner Wahl, *ordination* etc. erstatte, zumal da man schon *praeiudicia* anführen kann, daß die Hochlöbl. Regierung *exempli causa* zu *Lünen* den abziehenden Prediger L e v e¹⁵⁾ angehalten, in solchem Falle dergleichen Unkosten wieder zu bezahlen.

¹²⁾ Zu dem hier Gesagten vgl. weiter unten Acta Synodi 1781, § 10, u. 1782, § 10.

¹³⁾ Zum Folgenden vgl. BH II, S. 262.

¹⁴⁾ Ev.-Luth. KO 1687, § CIII.

¹⁵⁾ Die genannte Begebenheit fiel in das Jahr 1757, als *Adolf Gottfried Leve*, Stadtprediger zu Lünen, 1757 Pastor zu Brechten wurde und sechs Wochen nach seinem Amtsantritt starb. — Die Kirche zu Lünen war bis 1652 eine Filiale von Brechten gewesen. Vgl. BH II, S. 397,7 u. S. 412 sowie S. 413,8; auch Acta Synodi 1756, Anm. 1.

§. 16.

H. *Subdelegatus* Claßen fragte an, ob es im *Ministerio observanz* wäre, daß den Erben eines verstorbenen Predigers oder einem abziehenden Prediger die Dünung im Lande bezahlet würde: *Synodus* antwortet, daß solches allerdings *observantiae, ja juris* sey, solche zu bezahlen, es sey denn, daß besondere Umstände sich fänden, die solches unnöthig machten.

§. 17.

Hierauf wurde vom zeitl. Herrn *Inspectore* von Steinen *reverendae Synodo* die Rechnungen der Witwen=*Casse pro 1778/79 in triplo* zur *Revision* vorgeleget, nachdem dieselben bereits von den Herrn *Assessoribus Synodi* durchgesehen und mit den *Special*-Rechnungen verglichen und in Einnahme und Ausgabe richtig befunden, auch von dem Bestand *ad 35 Rthl. 5 stb. 9 ⸏* gegen *Quitung* vom 8. Julii 1779 dem H. P. Dahlenkamp baar eingereicht worden. Da aber *post sessionem* von dem H. Prediger zu Bosenhagen, H. Glaser, noch 1 Rthl. bezahlet und nachgeführt werden müssen, so überreicht solchen *Dominus Inspector* gleichfalls an den H. P. Dahlenkamp, um den Bestand *ad 36 Rthl. 5 stb. 9 ⸏* dadurch zu berichtigen, um solche nebst denen nach §. 19 *act. Syn. von anno 1779* bey ihm in Verwahr gebliebenen 86 Rthl. 2 stb. 6 ⸏ gelegentlich zum Besten der Witwen *Casse* rentbar zu machen. Es wurde also *Domino Inspectori* darüber vom *Synodo* *quitirt*, und hätte der H. P. Dahlenkamp solche Gelder nachzuweisen.

Das unter die Prediger Witwen und Waysen *pro anno 1779/80* in diesem *Synodo* zu vertheilende *Quantum* beträgt

1) der jährliche Rthl. von den Predigern	127 Rthl.
2) von den laufenden Zinsen	60 Rthl. 57 stb.
	187 Rthl. 57 stb.

Davon erhalten 31 Witwen zu gleichen Theilen 6 Rthl. 2 stb. 9 ⸏ und die Frau Witwe Stolle zu Libberhausen, deren Gnadenjahr d. 26 Maij 1780 erst zu Ende gegangen, erhält von Einem Monathe 31 stb. 9 ⸏, und so bleibet nichts in *Cassa*.

Der *Scriba Ministerii* H. P. Dahlenkamp zeigt an, daß er von den und den Bestand aus

86 Rthl. 2 stb. 6 ⸏
der Rechnung <i>pro 1779</i>
36 Rthl. 5 stb. 9 ⸏

Summa 122 Rthl. 8 stb. 3 ⸏ verliehen

habe 100 Rthl. *Berl. Cour.* an Johann Henrich Röntgen in Hagen und *praesentirt Reverendae Synodo* die darüber ausgefertigte *Obligation* vom 12. Novembris 1779. Die übrigen 22 Rthl. 8 stb. 3 ⸏ lägen noch baar bey ihm vorrätzig. Wozu ihm der etwaige Bestand aus dieser Jahrs=*Rechnung* vom zeitl. H. *Insp[ectore]*, nachdem er sich *post*

Synodum mit den *Special-Rendanten* berechnet, eingeliefert werden wird, um es bis zur Unterbringung verwahrlich aufzuheben.

Die vom *Scriba Ministerii* über diese Hundert Reichsthaler eingereichte *Obligation* wurde vom *Synodo* geprüft und als gut angenommen.

§. 18.

Wegen der ausgeliehenen *Capitalien* wurde folgendes erinnert

1) Wegen des an Peter Ilberg d. 13 April 1776 verliehenen *Capitals* zu 100 Rthl. Berl. Cour., die aus dem Wewerschen *Concurs* genommen, wurde dem Herrn *Subdelegato Davidis*, weil noch keine gerichtliche *Obligation* eingekommen, aufgegeben, dieses *Capital* auf dem künftigen Verfall=Tag entweder zu bezahlen, oder ein Viertel Jahr vorher eine gerichtliche *Obligation* an den zeitl. *Rendanten* der *Wetterschen=Classe*, P. Dahlenkamp, einzuliefern, der dann solche dem H. Krieges=Rath Maehler zur Untersuchung vorzulegen hat.

2) Wegen des dem Joh. Albert Hünninghaus zu 200 Rthl. im Preussischen $\frac{1}{3}$ für voll verliehenen *Capitals* laut *Obligation* vom 29 Junii 1763 wurde dem Herrn *Subdelegato Davidis* gleichfalls aufgegeben, dieses *Capital* entweder auf dem künftigen Verfall=Tag zu bezahlen, oder den *Hypothequen=Schein* gleichfalls ein Viertel-Jahr vorher an den gemeldeten *Rendanten* einzuliefern.

3) Wegen der 24 Stück *Friedrichs d'or*, die an Joh. Diederich Schulte auf der *Bechelte* d. 1. Octobr. 1765. verliehen sind, zeigte P. Dahlenkamp, daß dem *Desiderio* ein Gnüge geschehen, und da nun dieses *Capital* sicher stehet, so ist *Synodus* damit zufrieden.

4) Die an Frau Pastorin Hausmann verliehenen 91 Rthl. 48 stb. ed[ictm]äßig], desgleichen 29 rthl. 59 $\frac{1}{2}$ stb. ed[ictm]äßig], sind noch zur Zeit weder abgelegt, noch eine gerichtl. *Obligation* eingeliefert worden. Da nun dieselbe sich hier nicht mehr aufhält: so wird Herr Pastor Griesenbeck im Hamm ersucht, derselben zu melden, daß sie dieses *Capital* entweder binnen einem halben Jahre ablegen oder gerichtliche *Obligation* einliefern möchte.

5) Die 200 Rthl. *Franckf. Valuta* auf Oberwestermann in Langendreer sprechend, stehen nach den vorigen *Actis Synodalibus* und der nochmals examinirten *Obligation* ganz sicher.

6) Wegen der 180 Rthl. *Franckf. Valuta* auf die Bauerschaft West Ardey zeigte Dom[inus] Inspector an, daß er *Capital* und Zinsen eingeklaget, das Landgericht zu Unna aber habe decretiret, daß weil das *Moratorium* noch währet, das *Capital* nicht abbezahlt werden könne. Wegen der Zinsen aber ist ein *Executions=Bescheid* gegeben. Die *Obligation* wurde a Dom[ino] Inspect[ore] in originali wieder eingeliefert.

7) Wegen der *Obligation* auf die Bauerschaft Frömern von 100 Rthl. in preuß. $\frac{1}{3}$ für voll sprechend haftet *Dom[inus] Inspector* ferner bis zur Ablegung.

8) Die *Obligation* wegen der 75 Rthl. *Berl. Cour.*, die auf *Martini* 1779 an *Hobrecker* verliehen worden, ist a *Synodo* untersucht und gut gefunden worden.

9) Die *Obligation* auf Witwe *Wewer* sprechend von 75 Rthl. *Berl. Cour.* wurde gleichfalls geprüft und für gut befunden.

10) Die *Obligation* von 20 Stück *Louisd'or* auf *Adolph Quambusch* sprechend wurde gleichfalls nach geschehener Untersuchung als gut angenommen.

11) Wegen der an den Herrn *Candidatum Theologiae* von *Steinen* verliehenen 300 Rthl. erklärte *Dom[inus] Inspector*, daß dieses *Capital* im künftigen *Synodo* entweder baar abgelegt werden, oder gerichtliche Sicherheit verschaffet werden solle. *Dom[inus] Insp[ector]* hat die *Original-Obligation* bis dahin zum Archiv einge/reichet.¹⁶⁾

§. 19.

Da verschiedene Vorschläge zur Verbesserung der Witwen-Casse geschehen, welche zu prüfen die Zeit zu kurz ist: so wurde beschlossen, daß dieselben *Domino Inspectori* sollen zugestellet werden mit dem Ersuchen, solche an alle *Subdelegatos* zu schicken, damit dieselben *circuliren* und sämtliche Herren *Prediger* auf künftigem *Synodo* ihre Meinung darüber einschicken möchten.

Was den im vorigen *Synodo* geschehenen Vorschlag betrifft, so wurde derselbe vom *Amte Hamm*, der *Stadt Unna*, dem *Amte Unna*, *Amte Iserlohn*, *Löhnen* und *Hoerde* zur Hälfte, *Amt Plettenberg*, *Amt Wetter*, bewilliget. Sollten die neuen Vorschläge angenommen werden: so würde dieser Vorschlag überflüssig seyn und wegfallen. Sonst würde deswegen im künftigen *Synodo* ein näheres zu beschließen seyn.

Hierauf wurde *Synodus* mit Bäten und Danken beschlossen.

Actum ut supra. Hagen d. 4 et 5 Julii 1780.

J. W. v. Syberg
Maehler

J. B. A. Krupp p. M. D.

J. D. F. E. von *Steinen Insp[ector] M[inisterii]*.

J. L. Rumpf *qua deputatus*.

J. A. Böving *qua Deputatus*.

¹⁶⁾ Richtig: 200 Rthl. Vgl. § 19 in 1779.

H. F. Moller *deputatus*.

R. T. Varnhagen *Deput[atus]*.

B. C. Riepe *Deput[atus]*.

F. Baedeker *qua Novitius secunda vice*.

J.P. Kayser *subdeleg[atus] et dep[utatus]*.

J. A. A. Lohmann, als *novitius u. deput[atus]*.

D. Davidis *Subdel[egatus] Classis Wetterensis*.

N. W. Schmidt *qua Deput[atus]*.

J. A. Sohn *Deputat[us]*.

J. P. M. Dullaëus P. *Endens[is]*.

F. L. Clasen *nomine patris abs[entis] Class[is] Bochumens[is]*
Subdeleg[atus] et qua deput[atus].

F. E. C. Zimmermann *qua deput[atus]*.

W. G. Rumpff *q[ua] deput[atus]*.

Fr. Glaser *q[ua] deput[atus]*.

Goth. Glaser *Deput[atus]*.

J. Fr. L. Feigener *Novit[us] prima vice*.

J. F. Dahlenkamp *Scriba R. M.*

Actum Hagen in Synodo

d. 3. et 4. Julii 1781

Synodus wurde, wie gewöhnlich, mit öffentlichen Gottesdienste angefangen. Nach verrichteten Gebäte hielte der Herr Pastor *adjunctus* zu Aplerbeck, Herr Cruse, über die ihm vorgeschriebene Worte Joh. 7, 16. 17. die Predigt,¹⁾ und stellte auf eine gründliche und angenehme Art vor:

Den besten Beweis für die Wahrheit der christlichen Religion aus ihrer innern Vortrefflichkeit und Kraft.

Er zeigte

- 1) Wie dieser Beweis gegen gelehrte Gegner,
- 2) Wie er für gemeine Christen zu gebrauchen sey.

Worauf der Herr *Inspector* von Steinen den Anfang der *Session* mit einer lateinischen Rede machte, und mit der ihm eigenen Beredsamkeit handelte *de vera forma Candidati Ministerii* und beschloß die Rede mit einer ernstlichen und inbrünstigen Fürbitte für unsren großen König, und das ganze Königl. Haus, für die Herren *Ministres*, die *Chefs* der hohen Landes *Collegien* und deren sämtliche Mitglieder, für das Wohl des ganzen Landes und der Kirchen, damit der Herr in allen Landen verherrlicht und das Wohl des Landes möge befördert und erhalten werden.

Nach geschehener Umfrage waren außer Sr. Hochwohlgeboren, dem Freyherrn von Syberg als adelichen *Assessore*,²⁾ und dem Herrn Krieges-rath Mähler als zweiten *Assessore* aus den *Classen* gegenwärtig:

Aus dem Amte Hamm	H. P. Moll von Camen und
H. P. Pohl als <i>Deputatus</i> .	H. P. Böving als <i>Deputati</i> ,
Stadt Unna	H. P. <i>adjunctus</i> Cruse qua
H. P. Rump als <i>Dep[utatus]</i> .	<i>Novitius prima vice</i> .
Amt Unna	Iserlohn
H. <i>Inspector</i> von Steinen als	H. P. Varnhagen und
<i>Subdel[egatus]</i> .	H. P. Davidis zu Hemern
	qua <i>Dep[utati]</i> .

¹⁾ Joh. Heinrich Theodor Cruse, Sohn des ersten Predigers zu Aplerbeck Joh. Theodor Cruse, 1781 Adjunkt und 1788 Nachfolger seines Vaters (Acta Synodi 1788, § 3); gest. im Mai 1800 (Acta Synodi 1800, § 7,3 u. BH II, S. 88, 8 u. 9).

²⁾ Siehe Ev.-Luth. KO 1687, § CXX; zur Wahl eines bürgerlichen Assessors (Advokaten) vgl. oben Acta Synodi 1730, § 8, u. 1731, § 2 (oben S. 160, 166).

Lunen u. Hoerde

H. P. Dansdorf aus Lühnen und
H. P. Cöster aus Brackel
qua Dep[utati].

Stadt Schwerte

H. P. Wiethaus *qua Deputatus.*

Amt Altena

H. Subdelegatus Kayser,
H. P. Meuer aus Lüdenscheid
qua Dep[utatus],
H. P. Hölterhoff als *Dep[utatus]*
und *Novitius secunda vice* muß
also den Wirt doppelt bezahlen.
H. P. Heuser als *Novitius*
prima vice.

Plettenberg Neuenrade

H. P. Lehmann als *Dep[utatus]*
und *Novitius secunda vice.*

Wetter

H. P. Hülshoff *nomine Subdelegati.*
H. P. Ising und
H. P. Reichenbach als *Deputati.*

Bochum

H. Subdelegatus Claasen ist ab-
wesend und bezahlt den Wirt,
H. P. Schmieding zu Witten,
H. P. Zimmermann und
H. P. Wegmann als *Deputati.*
Letzterer läßt sich entschuldigen
und bezahlt den Wirt.
H. P. Kanne(n)gießer von Lüt-
gen Dortmund als *Novitius*
secunda.
H. P. Feigner als *Novitius*
secunda vice.

Blanckenstein

H. P. Pagenstecher aus
Sprockhoevel als *Dep[utatus].*

Neustadt³⁾

H. P. Glaser als *Deputatus.*

§. 1.

Wurde erinnert, keine *politica* zu tractiren.

§. 2.

Studiosi, welche im Jahr 1780 und 1781 von Universitäten wiedergekom-
men, a Dom[ino] Inspect[ore] tentirt worden und Erlaubniß zu predigen
erhalten haben, sind⁴⁾

³⁾ Über K. P. A. N. G. Glaser vgl. oben Acta Synodi 1780, Anm. 7; er war bis 1779
Prediger in Königsstele. — Zur Teilnahme der Neustädtischen Klasse an der mär-
kischen Synode siehe Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 54.

⁴⁾ Joh. Caspar Hohage(n) wird am 1. Mai 1782 dritter Prediger und Rektor der
lutherischen Gemeinde in Schwerte (siehe Acta Synodi 1782, § 4,9; 1787, § 3,3 ist zu
korrigieren). — Joh. Eb. F. Dieckerhoff wird am 14. April 1789 Adjunkt zu Aplerbeck
(siehe 1789, § 4,5). — Joh. Chr. Wilh. Sohn, dessen Vater Joh. Adam Sohn die erste
Pfarrstelle der lutherischen Gemeinde in Schwelm inne hat (1749–1784, siehe 1785,
§ 3,2) erhält noch 1781 die Predigerstelle an der Jakobikirche in Lippstadt und wird
1788 Stadtprediger zu Iserlohn; gest. 25. Febr. 1829 (vgl. auch über die Pfarrstellen
in Iserlohn: LKA Bielefeld A6–02, Beiheft, Iserlohn). — Daniel Adam Klemmt

- 1) H. Hohagen aus *Altena*.
- 2) H. Dickerhoff aus *Hoerde*.
- 3) H. Christian Wilhelm Sohn aus *Schwelm*.
- 4) H. Klemmt aus *Unna*.
- 5) H. von Steinen aus *Unna*.
- 6) H. Wegener aus *Unna*.
- 7) H. Wissing aus *Lüdenscheld*.
- 8) H. Elling aus *Gelsenkirchen*.
- 9) H. Schwollmann aus dem *Hamm*.
- 10) H. Liebermeister aus *Unna*.
- 11) H. Schmidt aus *Langenberg*.

§. 3.

Das Ministerium hat an Lehrern verloren:⁵⁾

1) d. 22 Aug. 1780 den Herrn Georg Henr. Schragmüller, ältesten Predigern zu *Löhnen*, und der *Classen Subdelegatum aet. 71 Jahr. Min[iste]rii* 50 Jahr. Dessen Gedächtniß uns desto mehr verdient im Seegen erhalten zu werden, weil er seinen Antheil an den Darlehns Geldern mit Bewilligung der Erben der Witwen-Kasse vermacht hat, um sowohl *capital* als Zinsen zu verwenden. Doch muß für dieses Jahr der Reichsthaler, den jeder Prediger jährlich an die Witwen-Kasse entrichten muß, von den Zinsen abgezogen werden.

(*Klempt*) vorher Lehrer am Gymnasium zu Soest, wird alsbald am 25. Nov. 1781 in Eichlinghofen Nachfolger von F. G. H. Bädeker (siehe 1782, § 4,4 u. BH II, S. 389,11; über Bädeker s. 1781, § 4,3). — *Joh. Friedrich Franz von Steinen*, als Sohn eines Arztes geb. in Unna am 25. Febr. 1758, erhält 1784 die Predigerstelle in Gummersbach und 1796 als Nachfolger von Theodor Heinrich Wüllner die Pfarrstelle daselbst (Pastor primarius); gest. 31. Jan. 1819 (siehe A. Rosenkranz I, S. 50 u. II, S. 498). Das Neustädtische Ministerium deputiert ihn noch 1787 nach Hagen zur märkischen Synode (siehe Acta Synodi 1787). — *Joh. Diederich Anton Wegener* (siehe 1782, § 2,9). — *Caspar Diederich Wissing*; wahlfähig 1788 (siehe 1788, § 2,3). — *Theodor Franz Friedrich Elling* wird am 17. Mai 1792 als Prediger zum Grimberg ordiniert (siehe 1792, § 4,4). — *Christian Gottfried Schwollmann* wird am 15. Okt. 1789 Adjunkt zu Aplerbeck (siehe 1790, § 4,4). — *Joh. Thomas Konrad Christian Liebermeister* (siehe 1782, § 2,7). — *Friedrich Wilhelm Schmidt* wird am 3. März 1782 Adjunkt zu Langenberg (siehe 1782, § 4,7).

⁵⁾ *Georg Henrich Schragmüller*, Sohn des *Joh. Conrad Schragmüller* (ebendort 1702–1731), seit 1731 zweiter und seit 1736 erster Prediger in Lünen nach dem Tode seines Vorgängers *Balthasar Ludwig Rumpäus* (1731–1736). Die Parität zwischen dem Pastor und dem Stadtprediger ist 1731 eingeführt worden, und zwar mit der Bestimmung, daß der zweite Prediger immer die Nachfolge in die besser dotierte erste Stelle bei eintretender Vakanz erhalten soll. Entsprechend ist hier verfahren worden. Allerdings sukzessierte ihm erst sein fünfter Nachfolger aus der zweiten Predigerstelle (vgl. LKA Bielefeld A6–02, Beiheft, Lünen; BH II, S. 392–397). — *Paul Jacob Kocher* war zunächst Hilfsprediger in Bergneustadt gewesen (1737–1756);

2) d. 10 Sept. 1780 den Herrn Paul Jacob Kocher zu Neustadt aet. 79 Min. 45 J.

3) d. 13 Nov. 1780 den Herrn Joh. Christoph Viebahn zu Mülltenbach aet. 74 J. Min. 44 J.

4) d. 12 Decembr. 1780 den Herrn Caspar Ludolph Theodor Brölemann zu Unna, aet. 39 J. Min. 11. Jahr.

5) d. 8 Januarii 1781. den Herrn Joh. Gerh. Died. Andreae zu Schwerte aet. 33. J. Min. 8 J.

6) d. 3 April 1781. den Herrn Gottlieb Engelbert Middeldorff in Iserlohn. aet. 57 J. Min. 27 J.

§. 4.

Ordinirt und introducirt⁶⁾ sind

1) H. Joh. Wilhelm Heuser als Pastor *adjunctus* seines Vaters zu Rönsahl d. 18. Sept. 1780.

2) H. Joh. Henr. Theodor Cruse, ord[inirt] Dom. Exaudi 1781. als pastor *adjunctus* seines Herrn Vaters zu Aplerbeck.

3) H. P. Bädecker zu Eichlinghofen wurde Dom. 2. p. Trin. 1781. als *adjunct*-Prediger zu Dahl introducirt.

§. 5.

Dom[inus] Inspector producirt die Quitung über die Freytisch-Gelder von 1779/80 zu 67 Rthl. 5 st. Berl. Cour.

1757 hatte er die Pfarrstelle erhalten (vgl. oben S. 367, 371; auch Klassikalakten des Ministeriums Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 39 ff, 56; ferner A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 269). — Joh. Chr. Viebahn, geb. in Lantenbach, Pfarrer in Mülltenbach seit 1736, ist wie der oben genannte P. J. Kocher auch Deputierter des Neustädtischen Ministeriums für die märkischen Synoden gewesen (vgl. oben S. 333, 339; auch Jb. 21, 1919, S. 29, 34; ferner A. Rosenkranz II, S. 534). — Caspar Ludolph Theodor Brölemann war zunächst Lektor in Soest gewesen; in Unna hatte er 1770 die erste Pfarrstelle der lutherischen Gemeinde erhalten. Sein Nachfolger wird am 3. Febr. 1782 Friedrich Christoph Müller (siehe Acta Synodi 1782, § 4, 6). Die Predigerwahl ist in Unna bis zur französischen Herrschaft nicht von der ganzen Gemeinde abhängig, sondern von den Honorationen und der sogenannten repräsentierenden Bürgerschaft (nämlich Magistrat, Gemeinheitsvorstand, Gilde-richter, Amtsmeister und Honorationen) sowie dem Konsistorium der Kirchengemeinde (vgl. LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Unna). — Joh. Gerhard Andreae; über ihn siehe Acta Synodi 1773, § 3. — Gottlieb Engelbert Middeldorff (1747 als Kandidat genannt, vgl. oben S. 289, Anm. 4), seit 1753 Kirchspielprediger daselbst.

⁶⁾ Joh. Wilh. Heuser (Kandidat 1776, s. § 2,6; gest. 11. Febr. 1803, s. § 7) wird 1782 Nachfolger seines Vaters Joh. Peter Heuser (gest. 4. Mai 1782; vgl. Acta Synodi 1782, § 3,3 u. A. Rosenkranz II, S. 212). — Joh. Henrich Theodor Cruse (Kandidat 1777, s. § 2,1); predigt vor dieser Synode (siehe oben Anm. 1). — Franz Gotthilf Heinrich Jacob Bädeker (Kandidat 1776, s. § 2,2); predigte vor der Synode im Jahre 1779 (über ihn siehe 1779, Anm. 1).

§. 6.

Desgleichen wurde die *Quitung* über die Darlehns=Gelder / *pro 1779/80 a Dom[inio] Inspectoris praesentirt.*

§. 7.

Nicht weniger wurde die *Quitung* wegen des dem Herrn Hofrath *Sethe* in *Cleve* zugesandten *Douceurs* vorgewiesen.

§. 8.

Zur gemeinschaftlichen Erbauung unsrer Zuhörer sind folgende *Texte*⁷⁾ erwählet:

Am Erndtefeste zur

Frühpredigt *Ps. 112, 1. 3.*

Haupt Pr[edigt] *1 Cor. 10, 31.*

Nachmits[tags] *2 Cor. 9, 6.*

Am Bußtage zur

FrühPr[edigt] *Es. 45, 22.*

HauptPr[edigt] *Mich. 7. 18. 19.*

NachM[ittags] *Es. 55, 6. 7.*

§. 9.

ad §. 9. Die Gelder wegen *Wellinghofen* und *Wickede* sind *repartirt*⁸⁾ und werden nach dem *Synodo* ausgezahlt werden. Und wird die *Quitung* im künftigen *Synodo* vorgelegt werden.

§. 10.

ad §. 12. *Dom[inus] Inspector* las *Synodo* die allergnädigste *Resolution* wegen der *Candidaten* vor.⁹⁾ *Synodus* hörte solche mit dem allerunterthänig-

⁷⁾ So beschlossen 1770, § 23, u. 1773, § 11.

⁸⁾ Betrifft Prozeßkosten und deren Übernahme durch die Synode.

⁹⁾ *Cleve*, den 13. Juni 1781: Im cleve-märkischen und soest'schen *Ministerio* darf künftig kein von Universitäten kommender evangelisch=lutherischer Candidat der Theologie zur Kanzel zugelassen werden, wenn er sich nicht vorher vom zeitlichen *Inspector* hat tentiren lassen, und die Erlaubniß zum Predigen erlangt hat; sodann soll auch kein Candidat in den vorvermerkten *Ministeriis* bei einer Gemeinde wahlfähig sein, der nicht zuvor sich dem *Examini rigoroso*, vor dem zeitlichen *Inspector*, und einigen dazu von der Synode ernannten Deputirten, unterworfen hat, und dieserhalb ein, vom zeitlichen *Inspector* und seinen Mitdeputirten unterschriebenes, unter dem Siegel des *Ministerii*, in deutscher Sprache abgefaßtes, und das Alter des Candidaten enthaltendes Zeugniß dem Consistorium der wählenden Gemeinde vorzeigen kann (J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2169, Nr. 2225). Vgl. *Acta Synodi* 1780, § 12 (mit Anm. 11 genannter Eingabe des Inspektors vom 31. Mai 1781).

sten und freudigsten Danke, und wird der allerhöchsten Vorschrift in allen Stücken allerunterthänigst Folge leisten. Da indessen verschiedene *vacante* Stellen sind, und deswegen das *Examen* aller *Candidaten* nicht bis auf künftigen *Synodum* ausgesetzt werden kann: so wird zeitl. *Inspector* bevollmächtigt werden müssen, mit Zuziehung einiger geschickter Prediger seiner Gegend, die sich zum *Examen* meldenden *Candidatos* zu *examiniren*, und ihnen das vorgeschriebene Zeugniß zu ertheilen. Die *Deputati* sollen am Schlusse des *Synodi* bestimmt und benennet werden.

§. 11.

Da verschiedene *Deputati Classium* angezeigt, daß ohnerachtet S. Königl. Majestät alle große Hochzeiten und Kindtaufen auf den Sonnabend abgeschaffet, damit die Feier des Sonntags nicht gestört werde; im *Ministerio* aber die böse Gewohnheit herrsche, daß das so bekandte Scheiben=Schießen vielfältig auf den Sonnabend wohl gar auf den / Sonntag geschähe und allerley Unordnung dadurch angerichtet werde, auch die Leute sich zur Feier des Sonntags untüchtig machen, und denselben oft mit Spielen, Tanzen und Saufen entheiligen: so hätte man das Vertrauen zu S. Königl. Majestät, Allerhöchst dieselben würden wenigstens an diesem Tage das Scheibe=Schießen verbieten, und zeitl. *Inspector* wird ersuchet, allerunterthänigste Vorstellung deswegen zu thun.

§. 12.

Da auch angezeigt worden, daß obgleich S. Königl. Majestät alle Markt und Kirmes=Tag auf den Sonn- und Feier=Tagen abgeschafft wissen wollen, und zu dem Ende die nöthigen *Rescripta* ergehen lassen, auch so gar befohlen haben, daß Prediger an den Orten, wo dergleichen Jahr=Markte noch an Sonn- und Feiertagen gebräuchlich wären, solches anzeigen sollten: so zeigte H. P. Moll an, daß *Dom. Judica* noch jährlich eine Kirmes in *Camen* gehalten würde.

H. P. Dansdorf zeigte an, daß Pfingst=Montag, und Sonntag vor *Michael* dergleichen in *Lünen* würden gehalten.

In *Meinerzhagen* wird Pfingst=Montag Kirmes und Scheibe=Schießen gehalten.

In *Blandenstein* wird Pfingst=Montag Jahr=markt gehalten.

Dom[inus] Inspector wird daher gebäten, solche Unordnungen bey der Hochlöbl. Kammer anzuzeigen und um Abstellung derselben allerunterthänigst anzuhalten.

§. 13.

Classis Unna=Camensis beschwerte sich, daß das reformirte *Consistorium* in *Camen*, ihnen bey ihrem am 26. *Januarii anni currentis* gehaltenen *Convent* sowohl, als auch bey der / *Ordination* des jetzigen Predigers Moll

das Geläute, um ein Zeichen zum Gottesdienste zu geben, da die Lutherischen keine Glocken haben, geweigert, obgleich die Lutherischen zu den Glocken ihren Beytrag freywillig thäten, auch wenn die *Reformirten* an Kirchen und Pastorat-Häusern was zu *repariren* haben, gleich den *reformirten* Gemeindegliedern Handdienste leisten, es auch *notorisch*, daß in *Hagen* und *Schwelm* die Lutherischen weit *toleranter* denken, und nicht glauben, ihre Glocken zu entweihen, wenn sie den *Reformirten* zu ihren *Classical*- und *Synodal*-Conventen auf Ersuchen einläuten, weil die *Reformirten* da auch keine Glocken haben: *Synodus* ersucht daher *Dominum Inspectorem*, die Hochlöbliche Regierung in *Cleve* allerunterthänigst zu ersuchen, denen *Reformirten* zu *Camen*¹⁰⁾ *tolerantere* Gesinnungen anzurathen.

§. 14.

Die *Altenasche Classe* stellte vor, daß der Herr *Conrector Römer* in *Altena* um einen Beytrag zum Studiren für seinen Sohn anhalte. Da *Synodus* vormals *resolviret*, daß keinen, als armen Prediger-Söhnen, ein Beytrag solle gereicht werden: so kann *Synodus* seine vorige Anordnung nicht wieder aufheben.

§. 15.

Was die *Plettenberg-Neuenradsche Klasse* wegen des Predigers *Möller* zu *Plettenberg* vorgestellt und gebähen hat, soll nach den meisten Stimmen der Klassen ihrem Verlangen gemäß mit den *Synodal-Acten* der Hochl[öblichen] Regierung vorgelegt werden, und wird solches hiemit dem zeitl. Herrn *Inspectori* aufgetragen.

§. 16.

Da verschiedene Klassen angezeigt, daß der Verordnung vom 27. Febr. 1780 zuwider wegen Abschaffung der Nacht-Predigten auf Weihnachten solche doch an einigen Orten e. c.¹¹⁾ zu *Gelsenkirchen*, *Herbede* etc. gehalten werden, andere hingegen in *fallaciam legis* solche bey Tage gehalten worden, um / doch dem Pöbel zu gefallen drey Predigten zu halten; da nun daraus allerley Unordnungen entstehen, und den Predigern, die sich an das *Edict* halten,¹²⁾ deswegen Vorwürfe gemacht werden: so ersuchte *Synodus Dominum Inspectorem*, Vorstellung zu thun, daß darin eine Gleichheit eingeführet werde.

¹⁰⁾ Über die derzeitige reformierte und die lutherische Gemeinde in Kamen vgl. BH II, S. 78–81; ferner Wilhelm Noelle, Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union (Jb. d. V. f. Westf. KG 38/39, 1937/38, S. 59 f u. 100).

¹¹⁾ *exempli causa*.

¹²⁾ Vgl. hierzu *Acta Synodi 1782*, § 14.

§. 17.

Da die *Bochumsche Klasse nomine* einiger *Consistorialen* der *Gelsenkirch-schen* Gemeinde die Uneinigkeiten ihrer beiden Prediger¹³⁾ schriftlich vorstellte: so trug *Synodus* dem zeitl. Herrn *Inspectori* auf, einen nachmahligen Versuch zu machen, ob dergleichen gütlich beygelegt werden könne, widrigenfalls die Sache Sr. Königl. Majestät vorzutragen.

§. 18.

Da bereits durch ein öffentliches *Publicandum* bekannt gemacht worden, daß zu denen kirchlichen Bedienungen, womit keine Schule verbunden, und die die *Invaliden* bestellen können, *Invaliden* sollen gebraucht werden,¹⁴⁾ und dieserhalb zeitl. H. *Inspector* gleichfalls Befehl erhalten hat: so erinnert er die Klassen, sich darnach zu achten.

§. 19.

Die *Blanckensteinsche Klasse* zeigte die Bedrückungen an, die die arme *Nieder=Wengersche* Gemeinde von den Katholischen leiden müste und die bereits durch zeitl. *Inspectorem* der Hochlöbl. Regierung vorgestellet worden, worauf auch von der Hochlöbl. Regierung dem H. *Justiz* Bürgermeister und Richter *R a u t e r t* die Sache gehörig zu untersuchen aufgetragen worden. Ob nun gleich der Prediger *C r a m e r*¹⁵⁾ drum angehalten, ihm, weil sie gar keine Kirchen=Mittel haben, auch die Gemeinde nur aus einigen wenigen Haushaltungen besteht, die *jura pauperum* zu verstatten, darauf aber bisher keine *resolution* erhalten: so ersuchte er *Synodum*, in dem Falle er in Vertheidigung der Gerechtsame der Gemeinde einige Auslagen haben sollte, ihn darin zu unterstützen.

§. 20.

Herr Prediger *F e i g e n e r* zu *Königsteel*¹⁶⁾ stellte vor, daß die Kirchen=

¹³⁾ Über den weiteren Verlauf siehe unten *Acta Synodi* 1782, § 15; 1783, § 11 und 1785, § 10.

¹⁴⁾ Siehe J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2164, Nr. 2210 (28. Dez. 1780); ferner ebenda S. 2165, Nr. 2212 (29. Jan. 1781): Die *Justiz=* und *Verwaltungs=Behörden*, so wie die *Synodal=Präsidenten* und geistlichen *Inspectoren* werden angewiesen, jeden Monat eine Liste der in ihrem Distrikte versorgten *Invaliden* ohnfehlbar einzureichen.

¹⁵⁾ Zur Sache siehe BH II, S. 303 ff; ferner LKA Bielefeld A6–02, Beiheft, *Niederwengern* (mit Quellen u. Literatur).

¹⁶⁾ Die von ihm im Folgenden festgestellte Unterlassung verstößt gegen eine diesbezügliche Verordnung der kgl. Regierung in Cleve vom 10. Aug. 1730, in der es heißt, daß „die wirklich ausgeliehenen, oder künftig ausgeliehen werdenden, *Capitalien* der Kirchen, Schulen, Stiftungen und *piorum corporum*“ an den Orten, wo die *Spezial=Unterpfände* gelegen sind, bei den Gerichten angemeldet und dem *Hypothekenbuche* einverleibt werden müssen. „Für die aus der Vernachlässigung dieser Vorschrift entstehenden Verluste sind die desfalls schuldigen *Consistorial=Glieder* und *Magistrate* persönlich verantwortlich.“ (J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1000, Nr. 1100).

Capitalia daselbst nicht gerichtlich eingetragen wären und ersuchte daher *Domini- num Inspectorem*, an den Herren *Commissarium*, den Herrn *Justiz-Rath* von *Esselen*, deswegen zu schreiben, und ihn zu ersuchen, die Eintragung zu besorgen.

§. 21.

Die Rechnungen der Witwen-Kasse *pro 1779/80* wurden hierauf *Reverendae Synodo* von dem zeitl. Herrn *Inspectore von Steinen*, als ihrem *Rendanten*, in *triplo* vorgelegt. So wie solche nun bereits gestern von den beyden Herrn *Assessoribus Min[isterii]* und einigen Herren *Deputatis* durchgesehen, mit den *Special-Rechnungen* und ihren *Quitungen* verglichen worden, Einnahme und Ausgabe richtig befunden, auch von dem Bestand *ad 5 rthl. 20 stb.* gegen *Quitung* vom 6. Julii 1780 dem *Pastori Dahlen=kam p* baar eingereicht worden, um solche nebst dem Bestande *ad 22 rthl. 8 stb. 3 ¢* rentbar unterzubringen, welche derselbe also nach dem 17 §. der vorjährigen *Synodal-Acten* nachzuweisen hat.

Es wurde also *Domino Inspectori* darüber vom *Synodo* *quitirt*. *P. Dahlen=kam p* zeigte an, daß, da das *Wewersche Capital* zu 75 rthl. abgelegt worden, er diese 75 rthl. nebst noch 25 rthl. aus dem vorrätthigen Bestande, und also zusammen 100 Rthl. *B. C. [= Berliner Courant]* dem *Johann Henrich Bauckholt* im *Hagenschen* Gerichte auf *Martini 1780* ausgethan, und blieben also nur noch 2 rthl. 37 stb. 6 ¢ bey ihm vorrätthig liegen. Besagter *P. Dahl[e n k a m p]* *praesentirte Synodo* die gerichtliche *Obligation* nebst *Hypothequen*=Schein über diese an *Bauckholt* verliehene 100 rthl., welche vom *Synodo* gutgefounden und angenommen wurde.

Das unter die *Prediger Witwen und Waisen pro 1780/81.* in diesem *Synodo* zu vertheilende *Quantum* beträgt:

1) Der jährliche Reichsthaler von den Predigern	127 rthl.
2) Von den laufenden Zinsen	65 rthl. 57 stb.
	192 rthl. 57 stb.

Davon erhalten 31 Witwen zu gleichen Theilen 6 rthl. 6 stb. und die Frau Witwe *Dickmann* zu *Hattingen* von 7 Monathen 3 rthl. 33 stb. 6 ¢. bleibt also in *Cassa* 17 stb. 6 ¢, die nicht können vertheilet werden. Der etwaige Bestand von dieser *Jahrsrechnung* kann erst im künftigen *Synodo* angewiesen / werden, und wird dem *P. Dahlen=kam p* übergeben werden, es sicher unterzubringen.

§. 22.

1) Da *Illberg* gar keine gerichtl. *Obligation* eingeliefert hat: so hält sich zwar *Synodus*: an den Herren *Subdelegatum Davidis*. Jedoch wurde dem *P. Dahlen=kam p* *committiret*, das *Capital* mit Zinsen *nomine Synodi* aufzukündigen.

2) Da auch Hünninghaus das *Desiderium* nicht erfüllet, so sollte auch dem das *Capital* aufgekündigt werden.

§. 23.

Wegen der Einführung des neuen Gesangbuchs legte zeitl. Herr *Inspector* dem *Ministerio* dasjenige vor, was in dieser Sache von Zeit zu Zeit an ihn *rescribirt* und von ihm darauf allerunterthänigst vorgestellet worden. Und da ihm noch zuletzt *sub dato Cleve d. 6. Junii anni currentis*, so er d. 22. *ejusdem* erhalten, befohlen worden, den Anhang von Liedern, Gebätern usw. in Zeit von dreyen Wochen einzusenden, er also um die Meinung sämtlicher Klassen einzuholen, solchen beym Ausschreiben des *Synodi* mit *circuliren* lassen: so wollte er nun mehro in dem versammelten *Synodo* ihre Meinung darüber vernehmen, und um alle Unordnung zu vermeiden: so legte er folgende Fragen vor, um nach der Ordnung darüber zu *votes*.

1) Ob sie das alte Märkische Gesangbuch beybehalten wollten, oder

2) das neue Berlinische Gesangbuch mit dem Anhang der besten Lieder ihres alten Gesangbuchs nebst den Gebätern u. s. w. in ihren Gemeinen einführen wollten, zumalen, da S. Königl. Majestät zur Unterstützung der Prediger-Witwen-Kasse derselben das ausschließende *Privilegium* allergnädigst seit acht Jahren wiederholend versprochen haben. Da dann sämtliche *Vota*, außer, daß die Iserlohnsche Klasse ihr *Votum suspendiret* hat, dahin ausfielen, daß da sie längst ein verbessertes Gesangbuch gewünschet, das neue Gesangbuch¹⁷⁾ würden suchen einzuführen, wenn S. Majestät den einzusendenden Anhang zur Beruhigung unsrer Gemeinen allergnädigst verstatten und der Witwen-Kasse das darüber / versprochene ausschließende *Privilegium* allerrhuldreichst ertheilen würden.

§. 24.

Da das *Triennium Inspectorale* abermals zu Ende gegangen: so *resignirte Dom[inus] Inspector* solches in die Hände des *Synodi* zur anderweitigen Wahl. Da dann der ganze *Synodus* den abgegangenen Herren *Inspectorem* einmüthig bat, das *Inspectorat*=Amt¹⁸⁾ abermals auf drey Jahre zu übernehmen, und zweifelt nicht, S. Königl. Majestät werden solches allergnäd[igst]

¹⁷⁾ Das oben Verhandelte betrifft das märkische Gesangbuch „Kern und Mark geistlicher Lieder“, an dessen Stelle in der Mark das Berliner Gesangbuch eingeführt werden sollte. Auf der Neustädter Ministerialversammlung 1781 findet das neue Berliner Gesangbuch den Beifall des Pfarrers Joh. Leopold Goes (Ründeroth, 1749 bis 1795), „während die anderen Amtsbrüder sich darüber später erklären wollen“. (Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 54).

¹⁸⁾ Die Bestätigung (Konzept) vom 8. Aug. 1781 befindet sich St. A. Münster, Cleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 141 (Bericht des Assessors des Evang.-Luth. Märkischen Ministeriums Maehler (Mehler), Hagen, 28. Juli 1781).

genehmigen, und wurde der Herr Assessor Mähler gebäthen, die *Confirmation* allerunterthänigst nachzusuchen.

Der *Scriba Ministerii* wurde gleichfalls *confirmirt*.

§. 25.

Dem Herrn *Inspectori* wurde aufgetragen, das *Honorarium* des Herrn *Inspectoris* für das verflossene *triennium* auf künftigen *Synodo* auszuslagern.

§. 26.

Zum Examen der *Candidatorum*¹⁹⁾ *vid.* § 10. werden dem Herren *Inspectori* beygefüget: H. P. Rump in Unna, H. P. Hoppensack zu Dellwig, H. P. Moll und H. P. Krupp zu Mettlern. In dem Falle, daß einer von denselben nicht kommen könnte: so werden *Dom[inus] Insp[ector]* ersuchet, nach Gutfinden einen andern geschickten Prediger zu *substituiren*. In der Zukunft sollen aber *Candidati* verpflichtet seyn, sich vor dem *Synodo* bey dem Herrn *Inspectore* schriftlich zu melden und an dem von demselben bestimmten Tage sich in *Synodo* einzufinden.

Worauf *Synodus* mit Gebät und Danksagung *a Domino Inspectore* beschlossen wurde.

Actum ut supra.

Hagen d. 4 Julii 1781.

H. W. Fr. H. v. Syberg Maehler

J. D. F. E. v. Steinen *Inspector neo[electus]*.

Gottl. Pohl. *Deput[atus] Cl[assis] Ham[monensis]*:

J. L. Rumpff *Past. Unn[ensis] qua deput[atus]*.

J. A. Böving *deputat[us]*.

GCW Moll *Deput[atus]*.

J. H. T. Kruse *qua Novitius*.

R. T. Varnhagen *qua Deput[atus]*.

Fried. Wilh. Davidis *qua Deput[atus]*.

T. D. Dansdorf P. L[unensis] *qua Dep[utatus]*.

J. C. Cöster P. B[rakelensis] *qua Dep[utatus]*.

J. P. Kayser P. Hal[erensis] *et p. t. Subdelegatus Class[is] Alt[enanae]*.

J. A. Meuer *deput[atus] Classis Altenanae*.

J. W. Heuser *qua Novitius*.

¹⁹⁾ Siehe oben, Anm. 9.

J. A. A. Lehmann, qua deputatus et novitiuſ secunda vice.

Ex Commissione Domini Subdelegati Classis Wetterensis D. Davidis
subſcribit H. D. Hülshoff, Paſt. Dahlensis.

J. M. Iſing P. Volmarſt[einensis] qua deputat[us].

J. W. Reichenbach P. Vördens[is] qua deput[at]us].

W. Schmieding qua Dep[utatus] Cl[assis] Bochumens[is].

F. E. C. Zimmermann qua Dep[utatus].

Ad. Died. Fr. Kannegießer qua novitiuſ secunda vice.

J. F. L. Feigener Novit[ius] secunda vice.

Pagenstecher Paſt. Sprockh[ovelensis] qua D[eputatus] Cl[assis]
Blanck[ensteinensis].

Goth. Glaser Deputat[at]us] Neostad[iensis].

J. F. Dahlenkamp Paſt. Hag[ensis] Rev. Min[isterii] p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 2. et 3. Julii 1782

Vermöge ergangenen *Circularis* vom zeitlichen Herrn *Inspectore* von Steinen wurde der *Synodus* im heutigen *dato* mit andächtigen Gebät und Vortrage des göttlichen Worts eröffnet. Die Predigt¹⁾ hielte der dritte Prediger zu Schwerte Herr Hohagen über die ihm aufgegebene *Textes=Worte* Matth. 7, 21 seq. und stellte daraus vor:

Die Frage, was ist nach dem Ausspruche des Herrn Jesu zur Seligkeit nicht hinlänglich, sondern, was wird dazu erfordert?

Welcher Vortrag allgemeinen Beyfall erwarb.

Nach geendigten Gottesdienste wurde der Anfang der *Session* von dem Herrn *Inspectore* von Steinen mit einer lateinischen Rede gemacht, in welcher er aufs angenehmste und gründlichste *de necessitate ordinis, qui in ecclesia servari debet*, handelte und den Beschluß mit einer brünstigen Fürbitte für S. Kön. Majestät und dero ganzes Königliches Haus machte; zugleich aber auch die Königliche *Ministres, Chefs* der Hohen Landes=*Collegien* und dero Mitglieder dem Herrn unserm Gott zum Schutze und Gnaden=Leitung empfahl, und für das Wohl des ganzen Landes, seiner Kirche und unsers *Ministerii* so ernstlich als andächtig seine Seufzer vor den Thron der Gottheit brachte.

Nach geschעהener Umfrage waren außer S. Hochwohlgebornen, dem Freyherrn von Syberg als adelichen *Assessore*, da der Herr Krieges=Rath Mähler, als zweiter *Assessor*, Krankheit wegen abwesend war, gegenwärtig

1. Aus dem Amt Hamm
H. P. Pohl zu Berge als *Deputatus*.

2. Aus der Stadt Unna
H. P. Rump als *Dep[utatus]*.

3. Aus dem Amte Unna
der Herr *Inspector* von Steinen.

H. P. von Ofen [Oven] zu Lütern als *Dep[utatus]*.

H. P. Nordalm zu Opherdicke als *Dep[utatus]*.

H. P. Cruse Past. *adj[unctus]* zu Aplerbeck als *Nov[itiuus] secunda vice* läßt sich wegen Krankheit

¹⁾ Der nachstehend genannte Joh. Caspar Hohagen ist am 1. Mai d. J. ordiniert (siehe unten § 4); er stirbt bereits im 5. Amtsjahr 1787 (Acta Synodi 1787, § 3).

entschuldigen, wird aber den Wirt bezahlen.

4. Aus dem Amte Iserlohn

H. P. Varnhagen als
Dep[utatus].

H. P. Dümpelmann zu Deilinghofen läßt sich entschuldigen und wird bezahlen.

H. P. Straus als *Nov[itius]* entschuldigt sich wegen Amtsarbeit, da die anderen Herren Prediger krank sind.

5. Aus Lünen u. Hoerde

H. P. Dansdorf und

H. P. Schulte läßt sich entschuldigen, wird aber bezahlen.

H. P. Voigt und

H. P. Klemp als *Novitii prima vice*.

6. Aus Schwerte

H. P. Hohagen als *Dep[utatus]* und *Novitius prima vice*.

7. Aus dem Amte Altena

H. *Subdelegatus* Brüggen.

H. P. Berge aus Breckerfelde

H. P. Hesmer [Hesmar] aus Meinerzhagen als *Dep[utatus]*.

H. P. Heuser als *Novitius secunda vice*.

8. Aus dem Amte Plettenberg

War niemand gegenwärtig, weil die *Classe* angezeigt, die Ordnung an P. Möller gewesen, der aber nicht in *Classe* erschienen.

9. Aus dem Amte Wetter

H. *Subdelegatus* Davidis,

H. P. Revelmann zu Wengern und

H. P. Schütte zu Herdicke als *Dep[utati]*.

10. Aus dem Amte Bochum

H. *Subdel[egatus]* Kanne(n) = gießer,

H. P. Schimmel,

H. P. Alberti und

H. P. Zimmermann als *Dep[utati]*.

11. Aus dem Amte Blanckenstein

H. *Subdeleg[atus]* Schmidt zu Langenberg.

H. P. Schmidt junior als *Nov[itius] prima vice*.

12. Aus dem Amte Neustadt

H. P. Goes aus Ründeroth²⁾ als *Dep[utatus]*.

§. 1.

Im *Synodo* dürfen keine *politica tractiret* werden.

²⁾ Joh. Leopold Goes, geb. in Ründeroth 21. Juli 1730 als Sohn des Pfarrers Kaspar Goes (1716—1747), wirkt dort als Prediger und Schulmann (gest. 11. Mai 1795) und ist als solcher „Mittelpunkt einer starken volkerzieherischen Bewegung im Bergischen“. Er wird wegen seiner Verdienste um das Schulwesen „Der Bergische Roschow“ genannt. Siehe insbes. Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 59 f u. II (1958), S. 163, wo J. L. Goes gewürdigt wird.

§. 2.

Als wahlfähige *Candidaten*³⁾ sind *examinirt* und *recipirt* im vorigen *Synodo* und nachher durch den zeitl. Herrn *Inspectorem* und die ihm zugeordnete Herren *Deputatos*:

- 1) Herr von Steinen aus Unna ist *majorenn*.
- 2) H. Rautert aus Wischelingen ist *majorenn*.
- 3) Herr Kuitha (h) n aus Dortmund 22 Jahr.
- 4) H. Schütte aus Herdicke ist *majorenn*.
- 5) H. Eickelberg aus Schwelm ist im Sept. 1782 *majorenn*.
- 6) H. Brüggmann aus Lühnen ist *majorenn*.
- 7) H. Liebermeister aus Unna ist im 25 Jahr.
- 8) H. Krupp aus Lünern ist *majorenn*.
- 9) H. Wegener aus Unna ist im 24 Jahr.
- 10) H. Spitzbarth aus Elberfeld ist *majorenn*.

§. 3.

Das *Ministerium* hat an Lehrern seit dem letzteren *Synodo* folgende verloren⁴⁾

³⁾ Joh. Friedrich Franz von Steinen; dann 1784 in Gummersbach (über ihn siehe Acta Synodi 1781, Anm. 4; 1785, § 17, u. 1787, § 14). — Von den übrigen wird Georg Henrich Wilh. Schütte 1784 zweiter Prediger in Herdecke (siehe Acta Synodi 1785, § 4,1). — Kaspar Heinrich Zacharias Kuithan wird vierter Prediger an der Reinoldi Gemeinde in Dortmund, 1785—1818. — Hermann Arnold Christian Brüggmann erhält 1784 die zweite Predigerstelle in Lünen (vgl. 1781, Anm. 5; zur Einführung 1785, § 4,2) — Joh. Thomas Conrad Chr. Liebermeister, Sohn eines Kantors, getauft in Unna am 13. Okt. 1757, wird 1782 zweiter Prediger in Werden (siehe Acta Synodi 1783, § 4,3, u. A. Rosenkranz II, S. 304). — Joh. Diedrich Anton Wegener wird 1784 Pfarrer der lutherischen Gemeinde Wattenscheid (siehe Acta Synodi 1784, § 4,5). — Stephan Spitzbarth erhält 1782 die zweite Pfarrstelle der luth. Gemeinde Schwelm (siehe Acta Synodi 1783, § 4,1).

⁴⁾ Friedrich Wilhelm Westhoff, geb. in Westig bei Fröndenberg; siehe unten § 4,2. — Georg Friedrich Vigelius, geb. 6. Okt. 1740 in Essen, hatte in Rellinghausen die erste Pfarrstelle seit 1768 und in Schwelm die zweite Stelle seit 1770 (s. A. Rosenkranz II, S. 536). — Joh. Peter Heuser, geb. 8. Febr. 1721 in Ründeroth als Sohn eines Eisenhändlers, theol. Studium in Jena und Halle, war Adjunkt des (1746 gest.) Nik. Wilh. Schrage in Rönsahl 1744—46, dann Pastor in Rosbach I 1746—47 gewesen und hatte nach Ablauf des Nachjahrs 1747 die Pfarrstelle in Rönsahl erhalten; sein Sohn Joh. Wilh. Heuser war seit 1780 Adjunkt daselbst und wird sein Nachfolger, gest. 11. Febr. 1803 (siehe A. Rosenkranz II, S. 212; Jb. d. V. f. Westf. KG 38/39, 1937/38, S. 135, oben Acta Synodi 1781, § 4,1; ferner 1803, § 7,3). — Diedrich Heinr. Wiethaus, seit 1752 zweiter Prediger der luth. Gemeinde in Schwerte, hatte dann die Nachfolge des ersten Predigers Theodor Joh. Emminghaus (vgl. oben S. 208) angetreten; in die Pfarrstelle „ascendiert“ Leopold Gerhard Wiethaus (bisher zweite Predigerstelle; gest. 4. Nov. 1822). Über die Observanz, in Vakanzfällen in die nächsthöhere Predigerstelle der luth. Gemeinde in Schwerte aufzurücken, siehe LKA Bielefeld, A6—02, Beiheft Schwerte). — Peter Christoph Heeden, geb. Krallenheide bei Breckerfeld, war seit 1759 als Nachfolger von Christian Ernst Hetschel in Bochum tätig gewesen.

- 1) H. P. Westhoff zu Werden starb im Decembr. 1781. aetatis 26 Jahr. *Min[isterii]* $\frac{1}{4}$ Jahr.
- 2) H. P. Vigelius in Schwelm starb d. 24. Januar. 1782. aet. 39 J. 4. Monathe, Min. 14 Jahr, nemlich 2 Jahr in Rellinghausen und 12 Jahr in Schwelm.
- 3) H. P. Heuser zu Rönsahl starb d. 4. Maji 1782 aet. 62 J. Min. 37 Jahr, nemlich 2 Jahr in Rosbach und 35 Jahr zu Rönsahl.
- 4) H. P. Wiethaus zu Schwerte starb im April 1782. aet. 61. Minist. 30.
- 5) H. P. Heeden Fröhprediger und Rector zu Bochum starb d. 25. Maji 1782. aet. im 57 Jahr, im Amte 23 Jahr.

§. 4.

*Ordinirt und introducirt*⁵⁾ sind folgende

- 1) Herr Johann Carl Immanuel Westhoff d. 24. Jul. 1781. als Prediger zu Neustadt.
- 2) H. Friedrich Wilhelm Westhoff d. 23. Sept. 1781. als zweiter Prediger zu Werden an der Ruhr, der bereits wieder verstorben.
- 3) H. Johann Peter Voigt d. 22. Nov. 1781. als zweiter Prediger zu Lühnen.

⁵⁾ Joh. Karl [Friedrich] Immanuel Westhoff, als Sohn des Pfarrers Joh. Theodor Westhoff (1724, gest. 27. Jan. 1797) in Radevormwald am 10. Febr. 1760 geboren, besuchte die Universität Göttingen und amtiert in Bergneustadt bis 1785, in Witzhelden von 1785 bis 1791, in Dabringhausen von 1791 bis 1797 und in Radevormwald (luth. I) als Nachfolger seines Vaters bis zu seinem Tode am 19. Juli 1840 (siehe Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 561). — Friedrich Wilh. Westhoff (Kandidat 1779, s. § 2,8); gest. 10. Okt. 1781 (s. oben § 3,1 u. Rosenkranz II, S. 560). — Joh. Peter Voigt (Kandidat 1775, s. § 2), erhält 1784 die erste Pfarrstelle; gest. 27. Febr. 1795 (s. 1796, § 3,1). — Daniel Adam Klemp[t] (Kandidat 1781, s. 2,4), zuvor Lehrer am Gymnasium in Soest, kann später sein 50jähriges Amtsjubiläum begehen; er wird 1828 emeritiert. Dabei ergeben sich Differenzen wegen seiner Pensionsbezüge. Die Regierung veranlaßt die Gemeinde, eine gewisse Pension für D. A. Klemp[t] aus freiwilligen Beiträgen aufzubringen und den Pfarrer Wilh. Schütte (seit 24. Febr. 1828 in Barop, s. BH II, S. 379,7) zu beauftragen, gegen eine gewisse Vergütung aus dem Pfarrgehalt die Gemeinde zu verwalten. Die Neubesetzung der Pfarrstelle Eichlinghofen genehmigt der Minister der geistlichen Angelegenheiten am 5. Sept. 1833. So kann schließlich Friedrich Niemeyer als Nachfolger von Klemp[t], von der Gemeinde gewählt und berufen, von der Regierung Arnsberg landesherrlich bestätigt, das Pfarramt am 26. Jan. 1834 übernehmen. — Joh. Peter Wiesmann (Kandidat 1779, § 2,9) hat die St.-Stephans-Vikarie inne. Die Kirchengemeinde Hattingen selbst besteht bis zum Vergleich im Jahre 1800 eigentlich aus zwei gänzlich voneinander differenzierten Gemeinden: ein Pastor oder Amtsprediger bedient die Landgemeinde (das Amt Hattingen); er hat den Hauptgottesdienst zu halten und bezieht das größere Einkommen. Ein Stadtprediger versieht den Dienst für die Stadt. Erst der Vergleich, der durch die Preuß. Klevisch-Märkische Regierung in Emmerich am 24. Okt. 1800 bestätigt wird, bringt die Parität zwischen beiden Predigern. Auch die unterschiedliche Benennung von Amts- u. Stadtpastorat sollte aufhören. Die dritte Pfarrstelle (von 1856) indessen geht zurück auf die genannte Wiesmannsche Blutvikarie. Im Jahre 1483 hatten nämlich die Brüder Vikar Hermann Wiesmann (Wysman) und

- 4) H. Daniel Adam K l e m p d. 25. Nov. 1781. als Prediger zu *Eichlinghofen*.
- 5) H. Joh. Peter W i e s m a n n ist d. 16. Decembr. 1781. als *Vicarius* der *Blut-Vicarie S. Stephani in Hattingen* ordinirt.
- 6) H. Friedrich Christoph M ü l l e r bisheriger verdienter Prediger zu *Sassendorf* in der *Soester-Boerde* ist d. 3. Febr. 1782 als Prediger zu *Unna* feierlich *introducirt*.
- 7) H. Friedrich Wilhelm S c h m i d t ist d. 3. Merz 1782 zum *Adjunct-Prediger* seines Herrn Vaters zu *Langenberg* ordinirt.
- 8) H. Johann Abraham S t r a u ß ist d. 14. Merz 1782 als *Kirchspiels-Prediger* zu *Iserlohn* ordinirt.
- 9) H. Johann Caspar H o h a g e ist d. 1. May 1782 als dritter Prediger zu *Schwerte* ordinirt.

§. 5.

Die *Quitung* über die *Freytisch-Gelder pro 1780/81 sub dato Halle d. 15. Jul. 1781* zu 72 rthl. 30 stb. *Berl. Cour.* wurde *Synodo* von dem zeitl. Herrn *Inspectore praesentiret*.

Johann auf der Wiesche den St.-Stephans-Altar in der dem hl. Georg geweihten Kirche zu Hattingen gestiftet und ihn mit Haus und Hof und einer Rente von 35 Malter harten Kornes dotiert (vgl. u. a. insbes. LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Hattingen). Bürgermeister und Rat der Stadt Hattingen waren verpflichtet, bei Erledigung dieser Vikarie einen Kleriker aus der Wieschmannschen Familie oder beim Fehlen eines solchen einen anderen Bürgersohn aus Hattingen zum Vikar zu präsentieren oder, wofern dieses nicht geschah, sollte der älteste in der Familie das Präsentationsrecht ausüben. Der Vikar sollte den Altar persönlich bedienen, Messen und Memorien halten und den Gottesdienst verrichten helfen. Später wurde den lutherischen Vikaren zur Pflicht gemacht (26. Nov. 1675), anstelle des in der Stiftungsurkunde festgesetzten Dienstes regelmäßig Freitagspredigten zu halten. Wiederholt hatten Mitglieder der Familie Wiesmann, die außerhalb Hattingens ihre Pfarrstelle besaßen, die St.-Stephans-Vikarie inne und ließen diese durch die luth. Pfarrer zu Hattingen versehen. So verfährt auch der derzeitige Vikar Joh. Peter Wiesmann, als er in die mit Schwelm noch in einem gewissen Parochialnexus bleibende, unter dem 29. Dez. 1784 neu errichtete lutherische Gemeinde Herzkamp am 27. Febr. 1785 eingeführt wird. Er behält ebenfalls seine Vikarie zu Hattingen und läßt sie durch beide Pfarrer zu Hattingen versehen. — *Friedr. Christoph Müller* aus Allendorf (Werra), seit 1775 in Sassendorf, hat als Nachfolger von Caspar Ludolph Theodor Brölemann (gest. 12. Dez. 1780, s. 1781, § 3,4) die erste Pfarrstelle der luth. Gemeinde in Unna erhalten; doch bereits am 15. Jan. 1785 läßt er sich in Schwelm wählen, wo er die zweite Pfarrstelle erhält anstelle des in die erste Pfarrstelle aufgerückten Stephan Spitzbarth. Mit Rücksicht auf seine mathematischen Arbeiten wird es F. Chr. Müller gestattet, sich durch ordnierte Kandidaten in seinem Schwelmer Pfarramt vertreten zu lassen (u. a. durch Gottlieb A. Lickefett, s. *Acta Synodi* 1791, § 2,1 u. § 4,3, zuletzt seit 1806 durch seinen Adjunkten und Nachfolger Georg Aug. Schneider, 1813 erste Pfarrstelle; der Stelleninhaber F. Chr. Müller starb am 10. April 1808). Vgl. BH II, S. 139; auch LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Schwelm. — *Friedr. Wilh. Schmidt* (s. 1781, § 2,11), Sohn des Pfarrers *Dietrich Melchior Schmidt* (get. 21. Sept. 1702, seit 1737 in Langenberg; gest. 12. Mai 1789), in Langenberg getauft am 23. Febr. 1753, wird 1789 Nachfolger seines Vaters

§. 6.

Nicht weniger *producirte* derselbe die *Quitung* der *pro 1780/81* von dem Herrn *Receptore Ringmacher* erhaltenen, und an sämtliche *Classen* wieder ausgezahlten Darlehnszinsen.

§. 7.

Desgleichen die *Quitung* wegen des *pro anno currente* an den Herrn Hofrath *Sethen* abgesandten *Douceurs*.

§. 8.

Zur gemeinschaftlichen Erbauung unsrer Zuhörer sind folgende *Texte*⁶⁾ erwählt

- 1) Am Erndtefeste zur Frühpredigt *I Mos. 32, 10.*
zur Haupt Pr[editg] *Luc. 12, 16—20 incl.*
zur Nachmittags Pr[editg] *Sal. 6, 7. 8.*
- 2) Am Bußtage zur Frühpr[editg] *Prov. 28, 13.*
zur Haupt Pr[editg] *psalm 32, 1. 2.*
zur Nachmittags Pr[editg] *Joh. 15, 4. 5.*

(gest. 15. Mai 1805, siehe Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 449). — *Joh. Abraham Strauß*, geb. am 26. Dez. 1754 in Elberfeld als Sohn des Kaufmanns *Joh. Leonhard Strauß*, versieht seinen Pfarrdienst bis zum November 1832 (em.); gest. 9. Juni 1836 (BH II, S. 9,13). Sein Nachfolger *Karl Ludwig Josephsohn* wird aus einer vom Kirchenvorstand der Kirchspielsgemeinde Iserlohn benannten Dreizahl durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder gewählt, nach seitens der beiden Stadtpfarrer erteilten Kollation vom Kirchenvorstand berufen und von der Regierung Arnsberg landesherrlich bestätigt. Diese Kollation ist folgendermaßen begründet: Zu der Kirchspielsgemeinde der Stadt Iserlohn hatten gehört mehrere Bauerschaften im Amt Iserlohn, einige Höfe im Amt Altena sowie eine Bauerschaft und verschiedene Höfe in der Grafschaft Limburg (insgesamt Calle, Lössel, Grüne, Kessen, Ihmert, Dröschede, Leckingsen, Bredenbruch, Stenglingsen und bis 2. Mai 1803 die Dorfgemeinde Evingsen). Die Dorfspielsgemeinde Iserlohn hat zwar das Wahlrecht zu ihrer „Sacellanat- oder Pfarrstelle“ gehabt, die Kollation aber hat nach altem Recht, das um 1680 noch ein unbedingtes Patronatsrecht gewesen war, den zeitigen Pfarrern der Iserlohner Stadtkirche zugestanden. Von alters ist diese Kollation nur „gegen Gold und Silber“ erfolgt, worauf bei der Pfarrstellenbesetzung in den Jahren 1832 (K. L. Josephsohn), 1851 (Eduard Bonne) und 1870 (Eduard Deutelmoser) zwar verzichtet wird, „jedoch also und dergestalt, daß sich der erwählte Pfarrer verpflichtet, daß er die Verbindung, in welcher wir zur Kirchspielsgemeinde stehen, jederzeit anerkenne und uns in Ausübung der Rechte, welche uns dieserhalb zustehen, nicht stören oder irgendwie hinderlich sein wolle.“ Zu diesen Rechten hat auch das Präsidialrecht im Kirchenvorstand gehört, dessen Ausübung jedoch den 1832 und 1851 erwählten Kirchspielspfarrern überlassen wird. Schließlich ist im Jahre 1870 bei der Wahl des Pfarrers Otto Fromme, der von der Gemeindevertretung gewählt, vom Presbyterium berufen und vom Konsistorium in Münster landesherrlich bestätigt wird, von einer Kollation seitens der beiden Stadtpfarrer nicht mehr die Rede (Siehe LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Iserlohn). — *Joh. Caspar Hohage* (Kandidat 1781, s. § 2,1); gest. 25. März 1787 (siehe Acta Synodi 1787, § 3,3).

⁶⁾ Gemäß den Synodalbeschlüssen von 1770, § 11, und 1773, § 23.

§. 9.

ad 9. Die im vorigen *Synodo* repartirten Gelder für *Wellinghofen* zu 10 rthl. und für *Wickede* zu 20 rthl. sind von dem Herrn *Inspectore* von *Steinen* an Herren Prediger *Zimmermann* und *Moll* ausbezahlt⁷⁾ und *producirte* er darüber die *Quitung*.

§. 10.

ad §. 10. Zum Examen der *Candidaten* im dießjährigen *Synodo* wurden außer dem zeitlichen *Inspectore* *deputirt*: der Herr *Subdelegatus* *Davidis*, Herr Pastor *Berg*, Herr Pastor *Möller* in *Elsey* und Pastor *Dahlenkamp*. Wenn nach der *Synode* ein außerordentlicher Fall sich ereignen sollte, daß ein noch nicht *examinirter Candidat* sollte *denominirt* werden und eine *Gemeine* dessen Examen verlangen sollte: so werden der Herr *Inspector* und die beiden Herren Prediger in *Unna* dazu a *Synodo* *deputirt*, wozu *Dom[inus]* *Inspector* nach Belieben noch zwey benachbarte Prediger *adhibiren* werden. Zugleich wurde a *Dom[ino]* *Inspectore* aufs neue erinnert, daß nach dem *Rescript* vom 13 Junii 1781. kein *Candidat* von keinem Prediger des *Ministerii* soll zur Kanzel gelassen werden, wenn er nicht vom zeitl. *Inspectore* *tentirt* worden und Erlaubniß zum predigen erhalten hat,⁸⁾ wiedrigenfalls *Dominus Inspector* solches bey der Hochlöbl. Regierung anzeigen wird.

§. 11.

Da vom *Soestischen Ministerio* dem Herrn *Inspectori* der Antrag geschehen, daß man die in *Soest* *examinirte* und *approbirten Candidaten* auch in unserm *Ministerio* als wahlfähige *Subjecta* ohne neues Examen annehmen möchte, da das *Soestische Ministerium* dann auch die von uns *examinirte Candidatos* annehmen und zur Kanzel und Wahl ohne neues Examen *admittiren* wollte:⁹⁾

⁷⁾ Zur Sache vgl. auch oben *Acta Synodi* 1780, § 9 mit Anmerkung.

⁸⁾ Das von der kgl. Regierung in *Cleve* erlassene Reskript besagt, daß im *cleve-märkischen* und *soestischen evangelisch-lutherischen Ministerio* künftig kein von Universitäten kommender evangelisch-lutherischer Kandidat der Theologie zur Kanzel zugelassen werden darf, wenn er sich nicht vorher vom zeitlichen Inspektor hat tentieren lassen und die Erlaubnis zum Predigen erlangt hat; auch kein Kandidat in den vorbemerkten *Ministeriis* bei einer Gemeinde wahlfähig sein soll, der sich nicht zuvor dem Examini *rigoroso* vor dem zeitlichen Inspektor und einigen dazu von der Synode ernannten Deputierten unterworfen hat, und dieserhalb ein, vom zeitlichen Inspektor und seinen Mitdeputierten unterschriebenes, unter dem Siegel des *Ministerii*, in deutscher Sprache abgefaßtes, und das Alter des Kandidaten enthaltendes Zeugnis dem Konsistorium der wählenden Gemeinde vorzeigen kann (*J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2169, Nr. 2225*).

⁹⁾ Siehe auch unten *Acta Synodi* 1783, § 8; ferner *Jb. d. V. f. Westf. KG* 11/12, 1909/10, S. 62.

so ist *Synodus* damit zufrieden, nur mit der Einschränkung, daß die aus unserm *Ministerio* gebürtigen *Candidati* unser *Ministerium* nicht vorbey gehen, sondern sich in *Synodo* examiniren lassen, auch die in *Soest* examinirte erst ihr *Testimonium* unserm zeitl. Herrn *Inspectori* vorzeigen sollen, ehe sie zur Kanzel oder zu einer Wahl zugelassen werden wollen und *vice versa*.

§. 11.

ad §. 11. et 12. Wegen des Vogel und Scheibe-Schießens am Sonnabend und Sonntage und Haltung der Jahr-Märkte auf denselben, hat *Dom[inus]* *Inspector* dem Auftrage des *Synodi* gemäß eine allerunterthänigste Vorstellung an das Hochlöbl. Krieges- und *Domainen*-Kammer *Deputations Collegium* abgehen lassen und müsse man den Erfolg solcher Vorstellung in Geduld abwarten.

§. 12.

ad §. 13. Wurde *Domino Inspectori* zur Befolgung empfohlen.¹⁰⁾

§. 13.

ad §. 15. Wurde *Dom[inus]* *Inspector* ersucht, dem Verlangen der *Plettenberg-Neuenradischen Classe* ein Gnüge zu leisten.¹¹⁾

§. 14.

ad §. 16. Wegen der Nacht Predigten auf Weihnachten *communicirte* *Dom[inus]* *Inspector* das erhaltene *Rescript* mit der Anzeige, daß deswegen an alle Gerichte und Magisträte *sub dato d. 3 May 1782* ein gedrucktes *Circulare* erlassen worden.¹²⁾

§. 15.

ad §. 17. *Classis Bochumensis* zeigte an, daß sie vergeblich gesucht hätte, die beiden *Gelsenkirchschen* Herren Prediger zu vereinigen.¹³⁾ Sie also sowohl, als das *Consistorium* zu *Gelsenkirchen* wünschten nichts so sehr, als, daß *Dom[inus]* *Inspector*, wenn er in dortige Gegend käme, Gelegenheit nehmen möchte, nochmals zu versuchen, ob er nicht etwas zur Beylegung dieser Streitigkeiten beytragen könnte.

¹⁰⁾ Betrifft Verweigerung des Kirchengeläutes durch das reformierte Consistorium in Kamen.

¹¹⁾ Zur weiteren Erledigung siehe unten *Acta Synodi 1783*, § 10.

¹²⁾ Verzeichnet, J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2189, Nr. 2237.

¹³⁾ Zum Fortgang des Streites siehe *Acta Synodi 1783*, § 11; 1784, § 16, und 1785, § 10.

§. 16.

Die *Iserlohnsche* und *Wettersche* Klassen zeigten an, daß es schiene immer mehr zur Mode zu werden, daß eine jede *Bauerschaft*, wenn sie nur etwas von ihrer Pfarrkirche entlegen, sich suchte von derselben loszureißen und einen eigenen Prediger zu haben, ohne im Stande zu seyn, einen solchen *salariiren* zu können, oder ließen sich wohl gar einfallen, sich zu einer andern benachbarten Gemeinde zu schlagen, wodurch denn sowohl die Gemeinde geschwächt, als auch die Erhaltung der Prediger und Schulbediente erschweret würde. *Synodus* ersuchte deswegen *Dom[inum] Inspectorem* allerunterthänigste Vorstellung zu thun, daß dergleichen von Sr. Königl. Majestät nicht möchte zugegeben werden.

§. 17.

Da einige Gemeinden bey *vacanten* Prediger-Stellen vor Erwählung eines neuen Predigers denen *Candidaten* die Bedingung vorlegen, sich auf ihre eigene Kosten *vociren*, *confirmiren* und *ordiniren* zu lassen,¹⁴⁾ wodurch mancher geschickter *Candidat*, der das Vermögen nicht hat, zurückgesetzt wird: so wurde *Dom[ino] Inspectori* vom *Synodo committiret*, dieserhalben bey Hochlöbl. Landes=Regierung allerunterthänigste Vorstellung zu thun, damit diese Unordnung abgestellt werde.

§. 18.

Da im *Ministerio* viele *scandaleuse* Vorfälle sind, wo Prediger nicht allemal wissen, wie sie sich dabey zu verhalten haben, auch von den Unter-Obrigkeiten nicht allemal Unterstützung nach Verlangen erhalten: so möchten die *Classen* dem Herrn *Inspectori* solche anzeigen, damit derselbe die Prediger darüber belehren, oder wenn Sie es für dienlich finden sollten, solche Fälle der Hohen Landes=Regierung vorstellen möge.

§. 19.

Synodus ersucht *Dom[inum] Inspectorem* in *Berlin* anzuhalten, daß das in den West preußischen Provinzien d. d. *Berlin* d. 4 Martii 1775 publicirte *Edict* wegen der Sonntags=Feier¹⁵⁾ auch in diesen *provinzien publiciret* werden möge.

¹⁴⁾ Vgl. hierzu auch die unten Acta Synodi 1783, § 13 notifizierte Bemerkung des Inspektors J. D. F. E. von Steinen. — Ein derartiges Verfahren verstößt gegen § LXXXIII der Ev.=Luth. KO 1687: Es sollen auch die Gemeinden alle zu der *Collation*, *Ordination*, auch *Confirmation*, wie auch wann ihre Prediger beneben oder auch ohne ihre Eltesten auff die *Classical*, *Provincial* oder auch *General Conventus* reysen / die dazu gehörige Kösten abzustatten schuldig seyn. — (MRh KG Jg. 35, 1941, S. 17.)

¹⁵⁾ Publicandum wegen der Sonn- und Festtags=Feyer in West=Preussen. Siehe Novum Corpus Constitutionum V,3, Verordnungen von 1775, Nr. XI, Sp. 67—70.

§. 20.

Da Herr Pastor Braun in Langerfeld¹⁶⁾ vorgestellt, daß er wegen der vielen betrübten Verwickelungen, worinnen er sich lange Zeit ohne seine Schuld befunden, sich gezwungen sehe, das *Ministerium* um einen freiwilligen Beytrag zur Erbauung eines neuen Hauses zu ersuchen: so empfiehlt *Synodus* den sämtlichen Herren *Subdelegatis* allen Predigern ihrer Klassen aufs nachdrücklichste zu empfehlen, diesem Mitbruder, der diese Unterstützung verdienet, nach Vermögen zu *assistiren* und ihren Beytrag auf die nächsten *Classical=Conventus* einzuliefern.

§. 21.

Aus Hattingen erschien Johann Henrich Höffcken, Consistorialis, und Joh. Henr. Behrens, Rottmeister, als *Deputirte* ihrer übrigen Mitbrüder und zeigten dem *Synodo* den tiefen Fall ihres H. Predigern Dickmanns zu Hattingen an, daß er durch Beschwängerung seiner Magd, ob er sie gleich geheirathet, das größte Aergerniß ihrer Stadt und Kirchspiels=Gemeine gegeben habe, daß es ihnen also nicht möglich wäre, sich hinführo seines Amts mit Nutzen zu bedienen. Er hätte zwar aus Schaam und Gefühl seines eigenen Gewissens sich beynahe fünf Wochen aller Amts=Verrichtungen enthalten, aber wieder alles Vermuthen vorigen Sonntag die Kanzel wieder betreten, ob sie gleich *sub dato* Hattingen d. 26 Junii a. c. [*anni currentis*] den Magistrat ersuchet, ihn vor der Hand nicht wieder zur Kanzel zu *admittiren*. Da nun das gegebene Aergerniß bisher auf keine Weise gehoben, sie sich auch bereits bey einer Hochlöbl. Landes=Regierung allerunterthänigst gemeldet und die allerhöchste Entscheidung erwarteten: so ersuchten sie *Synodum* nach Vorschrift der Kirchen=Ordnung ihm vorläufig seine Amtsverrichtung zu untersagen, bis S. K. Maj. allerhöchst darunter erkannt hätten. Worauf *Synodus* sich erklärte, daß sie den ärgerlichen Vorfall gemeinschaftlich reiflich überlegen wollte und dem Herrn *Subdelegato Classis* Schmidt das erforderliche an den Herrn Prediger Dickmann zustellen wollte, auch davon durch den zeitl. Herrn *Inspectorem* bey Hochlöbl. Regierung die pflichtmäßige allerunterthänigste Anzeige würden thun lassen. Es wurde also *Dom[ino] Inspectori committirt*, beides nach dem 87 und 88 §. der Kirchen=Ordnung¹⁷⁾ zu bewirken.

§. 22.

H. P. Möller in Plettenberg erschien als *Dep[utatus] in Synodo*, bezahlte seinen Reichsthaler an die Witwen=Kasse. Er erklärte, daß er sich *in classe*

¹⁶⁾ Dem nach Schwelm eingepfarrten Langerfeld war am 9. Febr. 1766 die Errichtung einer selbständigen Kirchengemeinde gestattet worden. Der 1768 begonnene Bau der Kirche konnte nach erheblichen Schwierigkeiten vollendet werden und der erste Gottesdienst am 24. Sept. 1786 in der Kirche stattfinden. — Der oben genannte Prediger Carl Ludwig Braun geriet mit einem Teil seiner Gemeinde in Streitigkeiten (BH II, S. 162,1).

¹⁷⁾ Ev.=Luth. KO 1687, §§ 87 und 88 regeln das Verfahren gegen den Beklagten.

schriftlich wegen seines Außenbleibens bey dem *Subdelegato* entschuldiget und auch dem *Classical*-Wirt seine 40 stb. bezahlet habe. Er wäre also nicht schuldig, die ihm angesetzte 30 Stb. Straf/ Gelder zu bezahlen, doch um weitläufiger Schreibung abzukommen, wolle er die 30 stb. freiwillig an die Witwen=Kasse schenken.

§. 22.*)

H. P. Möller zu Plettenberg als *Deputatus* beschwerte sich, daß er die Kosten *ad Synodum* aus den Kirchen=Mitteln nicht wieder erhalten könne; da nun solches wieder den §. 83 der Kirchen=Ordnung¹⁸⁾ ist: so hält *Synodus* solches für unbillig.

§. 23.

Die Rechnung der Witwen=Kasse *pro 1780/81* wurde hierauf vom zeitl. Herrn *Inspectore* als ihrem Rendanten in *triplo Reverendae Synodo* vorgelegt, und so wie sie bereits gestern von dem Herrn *Assessore* und einigen *Deputatis* mit den *Special*=Rechnungen und ihren *Quitungen* verglichen worden, in Einnahme und Ausgabe richtig befunden und der Bestand aus dieser Jahres=Rechnung *ad 61 rthl. 41 stb.* dem *Pastori Dahlenkamp* gegen *Quitung* vom 7. Julii 1781 baar überzählet worden ist, um solche nebst dem Bestand, so nach §. 21. der vorigen *Synodal*=acten *ad 2 rthl. 37 stb. 3 ð* noch bey ihm vorrätig geblieben, gelegentlich rentbar unterzubringen, welcher also diese 64 rthl. 23 stb. 3 ð. noch nachzuweisen hätte. Es wurde also *Domino Inspectori* darüber vom *Synodo* *quitiret*. Pastor *Dahlenkamp*, der bereits den vorigen Bestand nachgewiesen, indem er 25 rthl. zu dem abgelegten *Wewerschen Capital* von 75 rthl. genommen und also 100 rthl. an *Bauckholt* verliehen hat, davon er im vorigen *Synodo* bereits die *Obligation*, eingereicht hat, zeigte an, daß der ihm *a Domino Inspectore* übergebene Bestand bey ihm noch baar vorrätig liege, da er gedacht, daß das *Ministerium* das *Privilegium* aufs neue Gesangbuch erhalten würde und dieses Geld zu den Unkosten des Abdrucks würde nöthig seyn. Da sich nun dieses in die Länge verzieht: so kann diese *Summe*, wenn sich Gelegenheit findet, ausgethan werden.

Das unter die Prediger=Witwen und Waysen in diesem *Synodo* zu vertheilende *Quantum* beträgt für das Jahr 1781/82

1) den jährlichen 1 rth, von den Predigern	127 rthl.
2) von den <i>Capitalien</i> die laufenden Zinsen	69 rthl. 42 stb.
	196 rthl. 42 stb.

Es befinden sich im *Ministerio* jezt 37 Witwen, davon 35 in Hebung sind, und zwar 31 für das ganze Jahr, zwey bekommen für 6 Monathe, eine für 7 Monath und eine für drey.

¹⁸⁾ Danach hat die Gemeinde den Predigern wie den Ältesten die Kosten zu erstatten. Vgl. oben Anm. 14.

*) Im Manuskript doppelt gezählt.

Es erhalten also diejenigen, die in ganzer Hebung	5 rthl. 59 stb. 6
die beiden von 6 Monathen jede die Hälfte	2 rthl. 59 stb. 3
Eine von 7 Monathen	3 rthl. 28 stb. 6
Und die von 3 Monathen	1 rthl. 29 stb. 6
und bleibt also nichts in <i>Cassa</i>	

Der Bestand aus dieser Jahres-Rechnung kann nicht eher angezeigt werden bis Einnahme und Ausgabe verglichen ist und wird von dem Herrn *Inspectore post Synodum* zum Unterbringen dem P. Dahlenkamp eingebracht werden.

§. 22.

ad §. 22. Das *Capital* von Rauendahl oder Hunninghaus ist gestern mit den rückständigen Zinsen abgelegt worden und kann bey erster Gelegenheit wieder ausgethan werden und soll bis dahin dem *Pastori Dahlenkamp* in Verwahrung gethan werden.

Dem Illberg ist das *Capital* aufgekündigt worden und da sich derselbe auf dem Verfall Tage nicht gemeldet: so ist er für *Capital* und Zinsen vom *Pastore Dahlenkamp* eingeklagt worden.

Das *Capital* von der Bauerschaft Frömern ad 100 rthl. in Preuß. $\frac{1}{3}$ für voll gerechnet, wird mit $\frac{1}{2}$ jährigen Zinsen ad 1 rthl. 30 stb. Berl. Cour. abgelegt werden.

§. 23.

Dominus Inspector legte *Reverendae Synodo* den durch denselben mit den *Deputatis* verfertigten Auszug der noch brauchbaren Lieder aus dem alten Gesangbuche vor. *Synodus* ersucht *Dominum Inspectorem* mit dem allerersten nochmals beym *Ober-Consistorio* dahin allerunterthänigst anzuhalten, daß dieser vom ganzen *Synodo* gebilligte Auszug bey dem neuen Gesangbuche¹⁹⁾ gedruckt werden dürfe, und das *Privilegium* für die Witwen=*Casse* darüber allergnädigst ertheilet werden möge; allenfalls im *Cabinet S. Kön. Maj.* um diese Gnade zu flehen. Da denn *Dominus Inspector* alsbald die *Resolution* sämtlichen *Classen* mitzutheilen die Güteigkeit haben werden.

Hierauf *Synodus a Domino Inspectore* mit Bäten und Danken geschlossen.

Actum ut supra

H. W. v. Syberg

J. D. F. E. von Steinen *Insp[ector] Minist[er]ii*.

Gottl. Pohl *Dep[utatus] Hammon[ensis]*.

J. L. Rumpff *Dep[utatus] Unn[ensis]*.

Zach. v. Oven *qua Deput[atus] Unna Camensis*.

¹⁹⁾ Siehe oben *Acta Synodi* 1781, § 23.

J. C. E. Nordalm qua deput[atus] Unna Camensis.
 R. T. Varnhagen qua Deput[atus] Clas[sis] Iserlohn[ensis].
 T. D. Dansdorf qua Dep[utatus] L[ünensis] et H[oerdensis].
 D. A. Klemp qua novitius.
 J. C. Hohage qua Deput[atus] Schwertens[is] et nov[itius].
 J. P. C. Brüggen Subdel[egatus] Class[is] Alt[enanae].
 CM Berg Deput[atus] Alten[anae] Class[is].
 J. C. Hesmar Deputatus Alten[anae] Class[is].
 D. Davidis Ecclesiae Wengerensis Deput[atus] et Cl[assis] Wett[erensis]
 Subd[elegatus].
 J. L. H. Revelmann Deput[atus] Wetterensis.
 subscripsit H. W. Schütte, nomine patris Deput[atus].
 Ad. D. Fr. Kannegießer nomine patris qua subdelegati Classis
 Bochumensis.
 J. T. Schimmel Dep[utatus] Bochumensis.
 J. C. Albert Dep[utatus] Bochumensis.
 F. E. C. Zimmermann Dep[utatus] Cl[assis] Bochum[ensis].
 Diedr. Melch. Schmidt Deputatus et Subdelegatus Classis
 Blanken[steinensis].
 Frd. Wil. Schmidt P. adj[unctus] Langenber[gensis] qua novitius
 prima vice.
 Joh. Leop. Goes Deputatus Neostadiensis.
 Möller Deputat[us] Plettenb[ergensis].

J. F. Dahlenkamp R[everendi] M[inisterii] p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 8. et 9. Julii 1783

Auf das Anschreiben des zeitlichen Herrn *Inspectoris* von Steinen wurde *Synodus* im heutigen *dato*, wie gewöhnlich, mit andächtigem Gebät und Haltung des Gottesdienstes eröffnet, und predigte¹⁾ Herr P. Spitzbart zu Schwelm über die ihm vom Herrn *Inspectore* aufgegebenen *Textesworte* aus *Matth. 5, 13.* mit vielem Beyfall. Er trug daraus die Frage vor: Welches der Zweck sey, für welchen der Lehrer der Religion arbeite. Er zeigte diesen Zweck im ersten Theil, und in dem andern führte er die Stücke an, wodurch ein Lehrer selbst die Erreichung dieses Zwecks hindern könne.

Darauf eröffnet der Herr *Inspector* die *Session* mit einer wohlausgearbeiteten lateinischen Rede: *de sacrarum litterarum peritia conjuncta cum vitae sanctimonia tanquam requisitis essentialibus Doctoris evangelici*; und schloß dieselbe mit einer andächtigen Fürbitte für Sr. Königl. Majestät theuerste Person und dero ganzes Königl. Haus. Zugleich empfahl er dem Schutze und der Gnadenleitung Gottes sämtliche Königl. *Ministres*, *Chefs* der Hohen Landes *Collegien* und derselben Mitglieder. So wie er für die Verherrlichung seines großen Namens in seiner Kirchen überhaupt, als auch in unserm *Ministerio* insonderheit und das Wohl des ganzen Landes die andächtigste Fürbitte vor den Thron der Gottheit brachte.

Nach geschעהer Umfrage waren von den beyden Herrn *Assessoren* Se. Hochwohlgeboren, der Freyherr von Syberg gegenwärtig. Der Herr Kriegsrath Mähler aber ließ sich wegen anhaltender Schwachheit entschuldigen.

Aus den *Classen* aber waren als *Deputati* und *Novitii*

1. Aus dem Amt Hamm

H. *Cand.* Rumpaeus

Namens seines Herren Vaters.

2. Aus der Stadt Unna

Herr P. Müller.

3. Amt Unna

H. *Inspector* von Steinen
als *Subdel[egatus]* und

H. P. Dümpe lmann und

H. P. Cruse als *deputati*.

¹⁾ Der genannte Stephan Spitzbarth aus Elberfeld ist zweiter Prediger in Schwelm 1782–1784 und wird dann erster Prediger daselbst; gest. 6. Juli 1812 (BH II, S. 137, 13 u. Acta Synodi 1812, § 8).

4. Amt Iserlohn

- H. P. Varnhagen und
H. P. Cramer, der sich entschuldigen ließ, aber das nöthige bezahlt.
H. P. Strauß als *Nov[iti]us*
secunda vice.

5. Amt Lünen u. Hoerde

- H. P. Zimmermann
Deput[at]us.
H. P. Schäfer zu Derne, läßt sich entschuldigen, bezahlt aber.
H. P. Vogt und H. P. Klemm als
Novitii secunda vice.

6. Stadt Schwerte

- H. P. Hohage *qua Dep[utatus]*
und *Nov[iti]us* *secunda vice*.

7. Amt Altena

- H. P. Brüggens als *Subdelegatus*.
H. P. Ruhrmann und
H. P. Ennigmann als
Deputati.

8. Amt Plettenberg

- H. P. Werckshagen
qua Dep[utatus].

9. Amt Wetter

- H. P. Davidis *qua Subdel[egatus]*.
H. P. Hencke und
H. P. Dahlenkamp
qua Deputati.
H. P. Spitzbart als
Nov[iti]us *prima vice*.

10. Amt Bochum

- H. P. Kannegießer für den H.
Subdel[egatum] seinen Vatern.
H. P. Westhoff.
H. P. Claasen und
H. P. Starmann als *Dep[utati]*.
H. P. Liebermeister als
Nov[iti]us *prima vice*.

11. Amt Blanckenstein

- H. P. Hartmann als *Dep[utatus]*.
H. P. Schmidt
Nov[iti]us *secunda vice* fehlet wegen Krankheit, wird aber bezahlen.

12. Amt Neustadt

- H. P. Heede zum Hülsenbusch²⁾
qua Dep[utatus].

§. 1.

Dom[inus] Inspector erinnerte, keine *Politica* zu tractiren.

§. 2.

Im vorigen *Synodo* sind als *Candidati examinirt* und als wahlfähig recipirt³⁾

1. H. Krupp von Metlern, ist im 23 Jahr.
2. H. Joh. (Friedr.) Vogt ist *majorenn*.

²⁾ Peter Christoph Heede, geb. 12. Okt. 1752, Pastor in Hülsenbusch von 1778 bis zu seinem Tode am 23. August 1789 (Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 65; A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 52 u. II, 194).

³⁾ Wilh. Christoph Georg Henrich Theodor Krupp erhält 1785 eine Pfarrstelle in Unna (siehe Acta Synodi 1785, § 4,5). — Joh. Wilh. Vogt, als Sohn des luth. Pfarrers zu Halver Georg Wilh. Vogt (gest. 6. Febr. 1760), geb. am 14. Sept. 1758, wird am 22. Febr. 1787 für die zweite Pfarrstelle zu Mengede ordiniert (siehe Acta Synodi 1787, § 4,2; predigt 1787 vor der Synode, s. 1787, Anm. 1). — Joh. Henrich Rumpaeus

3. H. Rumpaeus aus Hamm ist majorenn.
4. H. Joh. Caspar David D ü m p e l m a n n ist majorenn.
5. H. Christoph Friedrich D ü m p e l m a n n ist majorenn.
6. H. Schütte aus Gummersbach ist majorenn.
7. H. Isenberg aus Müllenbach, ist majorenn.

§. 3.

In dem verflorbenen Jahre hat unser Ministerium folgende verdienstvolle Lehrer durch den Tod verloren:⁴⁾

- 1) H. Joh. Caspar Hölterhoff zu Herschede, starb d. 24. Juli 1782 aetat. 82 Jahr. Min. 54 Jahr.
2. H. Georg Andreas von Steinen, gewesener Prediger bey der Stiftsgemeine zu Fröndenberg als Pastor emeritus; starb den 29 Octob. 1782. aet. 80 Jahr. Min. 55 Jahr.
3. H. P. Griesenbeck im Hamm, starb d. 8. Nov. 1782. aet. 61 Jahr. Min. 20. Vorher Rector in Hagen.
4. H. David Friedr. Davidis, pastor adjunctus zu Wengern, starb d. 3 Dec. 1782. aet. im 38 Jahr. Min. im 10 Jahr.

wird Patronatsprediger in Hamm (siehe Acta Synodi 1784, § 4,2, u. 1785, § 3,3). — Joh. Caspar David D ü m p e l m a n n erhält 1785 die zweite Pfarrei in Plettenberg (siehe Acta Synodi 1785, § 4,4). — Sein Bruder Christoph Friedrich D ü m p e l m a n n wird nach Müllenbach berufen; gest. 31. März 1817 (siehe Acta Synodi 1779, § 2,7). — Joh. Heinrich Schütte, am 25. Mai 1756 in Gummersbach als Sohn eines Küsters geboren, wird 1783 von den Kirchenvorstehern des Kirchspiels Lohne (bei Soest) gewählt und — nachdem er als der Gewählte die Kollation bei dem Abt zu St. Pantaleon (Köln) nachsucht und erhält — vom Magistrat der Stadt Soest bestätigt. Die Einführung findet im Juni 1784 statt. Bisher mußten dem Abt bei der Einführung eines neuen Pfarrers observanzmäßig 11 bis 12 Rthl *jura collationis* entrichtet werden, die jederzeit aus den Kämmerei-Revenüen bezahlt wurden, diesmal aber vom Magistrat dem neu-erwählten J. H. Schütte auferlegt werden. Dagegen protestieren die Kirchenvorsteher, werden aber vom Magistrat am 29. Dez. 1783 abschlägig beschieden. Die Regierung entscheidet jedoch am 30. Aug. 1785: Da die Kollationsgebühren, wie die Stadt Soest selbst hat zugeben müssen, bisher von der Kämmerei der Stadt bezahlt sind, so muß solches auch diesmal geschehen. (Auch über den Nachfolger Joh. Heinrich Albert Hennecke, Lektor der VII. Klasse des Soester Gymnasiums, vom Kirchenvorstand gewählt, vom Magistrat der Stadt Soest mit Genehmigung der Regierung in Münster bestätigt — eingeführt am 25. März 1804 —, und über die nicht mehr beim Abt zu St. Pantaleon, sondern jetzt beim Magistrat nachzusuchende Kollation sowie die nunmehr vom Gewählten an die Domänenkasse zu zahlenden Gebühren in Höhe von 8 Rthl 56 Stüber 6 Pf Berliner Courant siehe hinsichtlich des Patronatsrechts LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Lohne). — In dem Geburtsort des Kandidaten Isenberg ist im 17. Jh. als Pfarrer Reimer (Reinhard) Isenberg von 1641 bis 1656 (gest.) nachweisbar, der vorher seit 1627 in Ruppichterath wirkte und von dort vertrieben wurde (vgl. Klassikalakten, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 65 u. A. Rosenkranz II, S. 237).

⁴⁾ Joh. (Peter) Caspar Hölterhoff, Vikar daselbst 1728—1739; als Pastor war er Nachfolger von Wilhelm Degenhard Pollmann gewesen. Über die Einführung der eigentlichen Parität in der Kirchengemeinde Herscheid, d. h. Gleichberechtigung in

5. H. Theophilus Jacobus Griesenbeck, Pastor in Iserlohn, starb d. 27. Mart. 1783 im 53 Jahr seines Alters, Min. zu Wetter 8 Jahr, zu Iserlohn 20 Jahr.
6. H. Joh. Peter Reininghaus, Subd[elegatus] und Pastor zu Plettenberg. Starb d. 29. Martii anni currentis im 84. Jahr, Min. 58 Jahr.
7. H. Engelbert Wegmann, Pastor zu Wattenscheid; starb d. 30 April a. c. im 45 Jahr. Min. 18 Jahr.

§. 4.

Zum Predigamt sind seit dem letzten *Synodo ordinirt und introducirt*⁵⁾

1. H. Cand. Stephan Spitzbart, als zweiter Prediger in Schwelm d. 27 Sept. 1782.
2. H. Cand. Joh. Daniel Tewaag ist zum Frühprediger in Bochum d. 27 Octobr. 1782 *ordinirt*.
3. H. Cand. Joh. Thomas Conrad Christian Liebermeister ist d. 15 Dec. 1782 zum zweiten Prediger zu Werden *ordinirt*.

Einkünften und Amtsführung für beide Stelleninhaber, die erst am 10. Okt. 1779 von Scheffen, Kirchen- und Kirchspielvorstehern nach Befragung und Zustimmung der Gemeindeglieder beschlossen worden war (landesherrliche Bestätigung durch die Regierung zu Cleve, 30. Dez. 1779), vgl. LKA Bielefeld, A6—02, Beiheft Herscheid. — Georg Andreas von Steinen war zunächst Adjunkt des Stelleninhabers Peter Revelmann (daselbst 1680—1729) gewesen. — Conrad Joh. Ehrenreich Griesenbeck aus Essen, ebendort Lehrer, war dann Rektor in Hagen gewesen und hatte 1762 in der luth. Gemeinde in Hamm die Nachfolge des Gemeinheitspredigers Gottfried Caspar Davidis (1721—1762) angetreten. — David Friedrich Davidis; über ihn Acta Synodi 1765 (oben, S. 367, Anm. 2). — Theophilus Jacobus Griesenbeck aus Essen hatte vorher seit 1755 die Pfarrstelle der luth. Gemeinde in Dorf Wetter inne gehabt und war 1763 nach Iserlohn gekommen. — Joh. Peter Reininghaus aus Kierspe, zuvor Vikar an der luth. Gemeinde in Plettenberg 1725—1738, hatte nach dem Tode des Magisters Joh. Wilh. Thöne (1735) erst im Jahre 1738 die erste luth. Pfarrstelle erhalten können; er starb während der (halbjährigen) Suspension des zweiten Predigers Goswin Heinrich Möller. Zwischen beiden Kollegen war ein Streit um die „Accidenzien“ ausgebrochen. G. H. Möller wird noch 1783 erster Prediger (gest. 26. Nov. 1800; s. Acta Synodi 1801, § 7,2). — Engelbert Wegmann, seit 1765 daselbst, war Nachfolger seines Vaters Engelbert Diederich Wegmann (1720—1765) gewesen. Die luth. Pfarrstelle zu Wattenscheid erhält am 6. Juni 1784 Joh. Diedrich Anton Wegener (siehe Acta Synodi 1784, § 4,5).

⁵⁾ Stephan Spitzbarth (Kandidat 1782, s. § 2,10) ist wegen hervortretender Wahlstreitigkeiten durch landesherrliche Verfügung zum Nachfolger des Georg Friedrich Vigelius (gest. 24. Jan. 1782, siehe 1782, § 3,2) ernannt worden; er rückte bereits 1784 in die erste Pfarrstelle der luth. Gemeinde zu Schwelm auf (siehe Acta Synodi 1785, § 2,2, Vorgänger Joh. Adam Sohn). Über ihn ist zu berichten, daß er „im Jahre 1800 sehr viel zur Abstellung der Straßenanbettelei und zu besserer Einrichtung des Armenwesens“ beiträgt; gest. 6. Juli 1812 (siehe Acta Synodi 1812, § 8; BH II, 137,13; LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Schwelm 2. Pfarrstelle). — Joh. Daniel Tewaag wird am 2. März 1808 Adjunkt des Pfarrers Joh. Franz Diederich von Steinen (gest. 29. Dez.

§. 5.

Die *Quitungen* sowohl von den eingesandten Freytischgeldern *pro 1781/82* zu 72 rthl 6 gg. Berl. Cour; als auch von denen an die *Classen* ausgezahlten Darlehnszinsen *pro 1782* wurden von dem Herrn *Inspectore Reverendae Synodo* nebst der wegen des letzten *Honorarii pro anno currente* an den Herrn Hofrath *Sethe* vorgeleget.

§. 6.

Zu dem Vortrage der göttlichen Wahrheiten am bevorstehenden Erndtfeſte und Bußtage ſind folgende *Texte*⁶⁾ in *Synodo* feſtgeſetzt

1. Am Erndtfeſte zur Frühpredigt: *Psalm 67, 7, 8.*
Haupt Pr[edigt] *Jerem. 5, 24, 25.*
Nach M[ittagspredigt] *Actor. 14, 17.*
2. Am Bußtage, zur Frühpr[edigt] *Jerem. 31, 18.*
Hauptpr[edigt] *Ezech: 33, 11.*
Nach M[ittagspredigt] *Matth. 3, 8.*

§. 7.

Zur Prüfung der Herren *Candidaten* im dießjährigen *Synodo* ſind außer dem zeitl. Herren *Inspectore* folgende Herren ernennet: Herr *Subdelegatus Davidis*, H. Pastor *Collenbusch* in *Breckerfeld*, H. P. *Müller* in *Unna* und Herr P. *Bädecker* in *Dahle*.

1811, ſiehe *Acta Synodi 1812*, § 8) und dann deſſen Nachfolger; geſt. 21. Mai 1823 (BH II, S. 357,13). Die oben genannte in Bochum beſtehende Vikarie primae miſſae iſt 1630 der lutheriſchen Gemeinde übertragen worden und bildet ſeitdem das Stif- tungsvermögen der von J. D. Tewaag verwalteten Frühprediger- und Rektorſtelle, aus der ſchließlich nach der Wirksamkeit deſſen letzten Stelleninhabers *Theodor Krabbes* (27. Okt. 1854 bis 1. April 1869) die zweite Pfarrſtelle hervorgeht. Urſprünglich hat der Frühprediger zu Bochum den Frühgottesdienſt zu halten (anſtatt der prima miſſa) in der Zeit von Oſtern bis Michaelis und bei Austeilung deſſen Abendmahls zu assi- ſtieren, außerdem inſolge einer beſonderen Stiftung am Karfreitag die Nachmittags- predigt zu übernehmen. Im 17. Jh. iſt die luth. Gemeinde zu arm, einen Schullehrer zu beſolden. Der Vikar muß daher das Amt eines Lehrers an der Elementarſchule mitübernehmen. Ein Schullehrer wird 1701 angeſtellt. Der Vikar übernimmt ſtatt- deſſen nun den Unterricht an der neu eingerichteten Lateinſchule. Schon nach dem Fortgang deſſen Stelleninhabers J. D. Tewaag beſteht die Abſicht, die Frühpredigerſtelle ganz eingehen zu laſſen. Deſwegen wird der Nachfolger *Joh. Gottlob Tetz* (1808 bis 1815) auch nur als Rektor mit dem Genuß der Einkünfte der Frühprediger- und Rek- torſtelle angeſtellt. Es entſtehen darüber aber Mißhelligkeiten in der luth. Gemeinde, und auf Anrufen deſſen Kirchenvorſtandes wird dem Rektor J. G. Tetz auch wieder die cura animarum übertragen. Die Rektoratſchule aber geht vor Errichtung der zweiten Pfarrſtelle aus Mangel an Schülern ein, als ſich in Bochum das höhere Schulweſen entwickelt. (Siehe LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Bochum, 2. Pfarrſtelle). — *Joh. Tho- mas C. Chr. Liebermeiſter* (Kandidat 1782, ſ. § 2,7) verſieht das Pfarramt bis zu ſeinem Tode am 18. Sept. 1810).

⁶⁾ Gemäß Synodalbeſchluß von 1770, § 23, u. 1773, § 11.

Bey außerordentlichen Fällen wird *Dom[inus] Inspector* autorisirt, mit Zuziehung der Herren Prediger in *Unna* und zweyer benachbarter Prediger das nöthige zu besorgen.

§. 8.

ad §. 11. *Producirte Dom[inus] Inspector* das Antwortschreiben des Herrn *Inspectoris Hencke* Namens des *Soestschen Ministerii*, darinnen Sie ihre völlige Zufriedenheit mit unserm Vorschlag bezeugen, und daß sie sich die Bedingung, daß kein *Candidat* sein *Ministerium* soll vorbey gehen können, als der Billigkeit gemäß sehr gern gefallen lassen.⁷⁾

§. 9.

ad §. 11. Wegen des Vogel und Scheibe-Schießens am Sonnabend und Sonntage und Haltung der Jahrmärkte auf denselben, zeigte *Dom[inus] Inspector* an, daß er von seiner Seite die dringendste Vorstellung bey dem Hochlöbl. Kammer *deputations Collegio* gethan habe und *communicirte* die deshalb erhaltene allergnädigste *Resolution*.

§. 10.

ad §. 13. *Dom[inus] Inspector* hat Bedenken getragen, dieserhalb eine nähere Vorstellung zu thun, weil der Herr Prediger *Möller* bereits hart genug gestraft worden und sich *Classis Plettenbergensis* dabey desto eher beruhigen kann, weil nicht zu zweifeln ist, daß er künftig die Pflichten eines *Membri Classis* erfüllen werde. So wie er im vorigen *Synodo* noch als *Deputatus Classis* erschienen;⁸⁾ auch ohnerachtet er sich schriftlich wegen seines nicht Erscheinens auf der Klasse bey dem Herrn *Subdelegato* entschuldiget, dem ohnerachtet freywillig 30 stb. *propter absentiam* an die Witwen Kasse bezahlet hat.

§. 11.

ad §. 15. Wegen der *Gelsenkirchschen* Herren Prediger⁹⁾ hat zwar *Dom[inus] Inspector* gewünscht, bey Gelegenheit der *Ordination* des Herrn *Tewaga* dieselben zu vergleichen, und zu dem Ende / beyde Herren Prediger und *Consistorium* zu sich nach *Bochum* veranlassen lassen, und hat mit Zuziehung des Herrn *Subdelegati Kannegießer* alles mögliche zu thun gesucht, seinen Zweck zu erreichen. Allein Herr *P. Hausmann* blieb unter dem Vorwande einer Leichen Predigt zurück, wie das Entschuldigungs Schreiben desselben mit mehreren erweist.

⁷⁾ Betrifft Annahme von durch das Soestische Ministerium geprüften Kandidaten zum Predigtamt.

⁸⁾ Vgl. schon *Acta Synodi* 1781, § 15.

⁹⁾ Siehe ferner unten *Acta Synodi* 1784, § 16, u. 1785, § 10.

§. 12.

ad §. 16. zeigte zeitl. Herr *Inspector* an, daß er dieserhalben die nötige Vorstellung gethan, und zweifele er nicht, daß darauf bey den Vorfällen werde *reflectiret* werden.¹⁰⁾

§. 13.

ad §. 17. *Dom[inus]* *Inspector* hat bey reiferer Überlegung Bedenken getragen, darüber bey hochpreislicher Landesregierung Vorstellung zu thun, weil dergleiche Vorfälle gemeinlich sich nur bey solchen Gemeinen zutragen, denen es an allen Kirchen=Mitteln fehlet, also von solcher Beschaffenheit sind, daß geschicktere *Candidati* keine Zurücksetzung zu besorgen haben,¹¹⁾ und in solchen Fällen auf seine allerunterthänigste Vorstellung schon selbst die allergnädigste *Confirmations* gebühren, wo nicht ganz, doch zur Halbscheid erlassen werden, und es also hart seyn würde, darunter was fest zu setzen oder über eines andern Beutel zu *disponiren*.

§. 14.

ad §. 18. In Absicht dieses *paragraphi* ist nichts bey dem Herrn *Inspectore* eingelaufen.¹²⁾

§. 15.

ad §. 20. Hat *Dom[inus]* *Inspector* befolgt und wird er alles, was dieserhalb einlaufen wird, dem Herrn P. Brauns einreichen; hätte sich aber eines besseren Erfolges können versichert halten, wenn es zum besten eines Pastorathauses sollte angewandt werden.¹³⁾

§. 16.

Die *Blanckensteinsche Klasse* zeigte an, daß einer lutherischen Frauen in *Blanckenstein*, die ihre Tochter wollen lutherisch taufen lassen, von ihrem *catholischen* Manne und einigen Nachbarn mit vielen Drohungen zugesetzt worden, das Kind *catholisch* taufen zu lassen, welches sie dann endlich aus Furcht nochmals geschlagen zu werden, wie ihr bey der Taufe ihrer ersten Tochter geschehen, zugegeben hat. *Dominus Inspector* wurde daher ersucht, solchen Fall der Hochlöbl. Regierung vorzustellen, damit solches gebührend

¹⁰⁾ Betrifft Trennung von alten Pfarrkirchen und Neubildung von Kirchspielen durch selbständiges Vorgehen der Bauernschaften.

¹¹⁾ Betrifft Verpflichtung von Kandidaten durch die Gemeinden, ihre Vokation, Ordination und Konfirmation (Bestätigung) aus eigenen Mitteln entgegen § LXXXIII der Ev.-Luth. KO 1687 zu bestreiten.

¹²⁾ Behandelt das Verhalten der Prediger bei besonderen Vorfällen.

¹³⁾ Zur Sache siehe auch BH II, S. 161.

geahndet und dergleichen strafbaren Vergehungen fürs künftige vorgebeuget werde, und wird H. P. Glaser dem Herrn *Inspectori speciem facti*, den Bericht darnach abzufassen, einschicken.

§. 17.

Da es schicklich ist, daß alle Klassen nach einander am *Examine* der *Candidatorum* Theil nehmen, die Herren *Deputati* aber nicht allemal darnach sich eingerichtet haben, hier bleiben zu können: so werden *Dom[inus]* *Inspector* ersuchet, jedesmal im Ausschreiben der *Synodal* Versammlung zu bemerken, welche Klasse jedesmal die Ordnung trifft, und entweder die zu benennen, welche sie dazu zu *deputiren* zu sehen wünschen, oder es den *Klassen* zu überlassen, solche dazu zu *deputiren*, die sie dazu die schicklichsten zu seyn glauben und die Lust und Zeit haben, so lange bis das *Examen* vollendet ist, zu bleiben. Wobey sich von selber versteht, daß die *Examinandi* die Unkosten bezahlen, die es erwecket, wenn die Herrn *Examinatores* ihrentwegen nach geendigter *Synodal-Session* sich verweilen müssen. Und wird jede Klasse auf der *Synode* anzuzeigen haben, welchen Herrn Prediger sie zum *Examen*¹⁴⁾ *deputirt* hat.

§. 18.

Zeitl. Herr *Inspector* legte hierauf dem *Synodo* die Rechnungen der Witwen Kasse von 1781/82 in *triplo* vor, und da dieselbe von dem adelichen Herren *Assessore* und einigen *Deputatis Synodi* mit den *Special-Rechnungen* und ihren *Quitungen* verglichen und in Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden, und der Bestand dieser Jahrsrechnung zu 43 rthl. 9 stb. von demselben den H. P. Dahlenkamp laut *Quitung* vom 6. Julii 1782 baar eingereicht: so wurde *Domino Inspectori* darüber vom *Synodo* *quitiret*.

Da nun aus den vorigen Rechnungen H. P. Dahlenkamp nach §. 24 der *Synodal-Acten* von 1782 noch 64 rthl. 23 stb. 3 ß bey sich liegen hatte,¹⁵⁾ welche mit dem Bestand aus dieser Jahresrechnung 107 rthl. 52 stb. 3 ß befragen: so zeigte derselbe an, daß da die Ev. lutherische Prediger-Witwen Kasse das allergnädigste *Privilegium* zum Verlage des neuen Gesangbuchs¹⁶⁾ erhalten habe und / auf Kosten derselben solle abgedruckt werden, solche zu diesem Behuf verwandt worden und damit die jetzigen Witwen nicht darunter leiden mögen, solche so lange von dem *Ministerio* sollen verzinset werden, bis dahin solche wieder abgelegt und anderwärts ausgethan worden, deswegen sie denn auch in der Rechnung von 1783 unter die *Capitalia* der Witwen-Kasse mit den Zinsen aufgeführt sind und bey der über das Gesangbuch zu führenden Rechnung werden nachgewiesen werden.

¹⁴⁾ Vgl. hierzu Acta Synodi 1784, § 7.

¹⁵⁾ Gemeint ist § 23 des Synodalprotokolls vom Vorjahre; dort 61 rthl.

¹⁶⁾ Vgl. unten § 19 dieser Verhandlung.

Das unter die Prediger Witwen und Waysen in diesem *Synodo* zu vertheilende *Quantum* beträgt für das Jahr 1782/83

1) der jährliche Thaler von den Predigern	127 rthl.
2) von den <i>Capitalien</i> die laufenden Zinsen	79 rth. 12 stb. 3 ſ
	206 rthl. 12 stb. 3 ſ

Es befinden sich vermöge der Rechnung dieses Jahrs nach *pag. 7*, da sie namentlich aufgeführt sind, 40 Personen, davon 32 in ganzer Hebung sind, des sel. *Andrae* Kind zu *Schwerte* aber, welches d. 28 Febr. 1783 15 Jahr alt geworden, weil es nach dem Taufschein d. 28 Febr. 1768 getauft ist, und erhält also vom *Julio anni praecedentis* bis dahin nur noch für 8 Monate. Die beiden Witwen *Heeden* zu *Bochum* und *Heuser* zu *Rönsahl*, deren Nachjahr erst im März 1783 zu Ende gegangen ist, können erst künftiges Jahr heben. Es erhalten also die 32, so in ganzer Hebung sind jede Witwe 6 rthl. 18 stb.
Andreen Kind für 8 Monate 4 rthl. 12 stb.
 und bleibt also Bestand 24 stb. 3 ſ .

Der Bestand aus dieser Jahresrechnung kann nicht eher bestimmt werden, bis *Dom[inus]* *Inspector* sich mit den *Special-Rendanten* berechnet hat, und wird er solchen dem H. P. *Dahlenkamp* einreichen.

§. 19.

Da *Dom[inus]* *Inspector* bereits *sub dato* Frömern d. 7. Februarii anni *currentis* sämtlichen Herrn *Subdelegaten* das über das neue Gesangbuch erhaltene allergnädigste *Privilegium* zum *circuliren communiciret* und zugleich auf d. 12 und 13 März a. c. einen *Conventum extraordinarium* gehalten, und das *Protocoll* davon sämtlichen / *Classen* bey Umsendung seines *Circularis* zugestellet hat: so legte er nunmehr denen Herren *Deputatis* die mit dem Buchdrucker *Voigt* und mit dem Papierhändler Herrn *Vorster* geschlossene *Contracte* nebst Proben des Papieres zum Druck vor und zeigte zugleich an, woher man, weil der Weg der *Praenumeration* zu vielen Schwierigkeiten unterworffen sey, die Gelder genommen habe, denn außer den mit dem vorhergehenden *paragrapho* in Vorrath gewesenen 107 Reichthalern 32 stb. 3 ſ sind der Witwen Kasse seit letzterem *Synodo* an *Capitalien* abgelegt

- 1) Von *Hünninghaus* d. 2 Jul. 1782 200 rthl. in preußischen $\frac{1}{3}$ vor voll gerechnet, davon die Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ Procent mit 5 rthl. 24 stb. in *Berl. Cour.* der Witwen Kasse berechnet worden.
- 2) Das *Capital* von 100 rthl. in preuß. $\frac{1}{3}$ für voll gerechnet auf die Bauerschaft *Frömern* im Amte *Unna* sprechend so mit 5 pro Cent verzinset worden und d. 5. Juli 1782 an den H. P. *Dahlenkamp* mit 62 rthl.

- 30 stb. in *Berl. Cour.* abgelegt worden, davon die Zinsen zu 3 rthl. 7½ stb. der Witwen Kasse in dieser Jahrsrechnung berechnet worden.
- 3) Ein Kapital von 200 rthl. in *Berl. Cour.*, so die Herren Vormünder des Herrn *Candidati* von *Steinen* mit *Consens* des Hochlöbl. *Pupillen-Collegii* geliehen hatten, so d. 6. Dec. 1782 mit den Zinsen zu 4 pro Cent abgelegt und von dem Herrn *Inspectore* von *Steinen* bezahlt worden und die Zinsen der Witwen-Kasse berechnet worden.
- 4) Ein *Capital* von 100 rthl. in *Pistolen* von eben demselben so gleichfalls d. 6 Dec. 1782 an *P. Dahlenkamp* übergeben und die Zinsen berechnet worden.*)

Weil obgemeldete Gelder aber nicht hinreichend sind, die Kosten des Verlags zu bestreiten, und die Herren *Deputati in Conventu extraordinario Dominum Inspectorem* und *Scribam Ministerii* *P. Dahlenkamp* autorisirt haben, die erforderlichen Gelder zu *negotiiiren*: so haben solche vor der Hand 600 rthl. *Berl. Cour.* *negotiiert*, und zweifeln nicht, das *Ministerium* werde die Zinsen davon unter die *Ministerial-Gelder* willig repartiren lassen, weil es den Gemeinen eine wahre Kleinigkeit, und der Witwen Kasse zum Nutzen gereicht. Wir sind versichert, daß, wenn die Herren Prediger des *Ministerii* den Abgang der ersten Auflage nach Möglichkeit befördern werden, als dann aus dieser ersten Auflage nicht allein die *Capitalien* wieder werden können abgelegt werden; / sondern auch so viel Überschuß für die Witwenkasse bleiben wird, daß die zweite Auflage kann bestritten werden, und der Verkauf der zweiten Auflage zum Nutzen der Witwen Kasse kann rentbar ausgethan werden.

§. 20.

Ist festgesetzt, von dem neuen Gesangbuche eine Auflage von 12000 Exemplarien nebst denen 500 Exemplarien für die Armen abdrucken zu lassen. Da denn der Preis nach dem Unterscheid des Papiers muß festgesetzt werden. 6 Bogen auf Druckpapier kosten nur 3 stb. alt Geld. So bald das Buch gedruckt ist, sollen die Bücher für die Armen jeder Klasse nach der Zahl der Gemeinen und derselben Gemein=Glieder vertheilt werden.

§. 21.

ad §. 23. *Dominus Inspector* hat den Auftrag des *Synodi* erfüllet, ihnen auch bereits die erhaltene Allerh[öchsten] *Res[cripta]* in dem mitgetheilten *Protocoll communicirt*. Um aber den *Desiderandis* der Herrn Prediger und Gemeinen so viel möglich ein Genüge zu leisten: so ist zeitl. H. *Inspector* nebst denen zum Gesangbuch vom *Synodo* festgesetzten Herrn *Deputatis* d. 24. Junii anni currentis zu *Elsey* zusammen gekommen, und ist die vom *Synodo* bereits *approbirte* Sammlung nochmals *revidiret* und noch

*) Ziffer 4 am Rande hinzugefügt.

einige wenige neue schöne Lieder von fehlenden Materien den alten Liedern aus unserm Gesangbuche beygefügt. Wie man auch dafür sorgen wird, daß dieser Sammlung die unentbehrlichen Gebete auf Sonn- und Festtagen nebst einer kurzen Anweisung für die, so zum Hl. Abendmahl gehen wollen, nebst den Evangelien, Episteln, Leidensgeschichte Jesu, Zerstörungsgeschichte *Jerusalems* und *Catechismo Lutheri* beygefügt werde. *Synodus* approbirte die derselben vorgelegte Sammlung der beyzufügenden Lieder völlig und setzt fest, daß dieselbe nebst dem Gesangbuche von allen Predigern des *Ministerii* eingeführet werde. Und hofft *Synodus*, daß sämtliche Herren Amtsbrüder als wahre Patrioten das beste der Witwen Kasse beherzigen und die allerhöchste Königl. Gnade schätzen werden, welche der Grund zu einem *soliden Fond* der Witwen Kasse werden wird.

§. 22.

Da bereits *sub dato Cleve* den 6 Nov. 1780 vermöge *Rescripti Clementissimi de dato Berlin* d. 2. Octobris ejusdem anni die Einführung des neuen Gesangbuchs auch diesem *Ministerio* befohlen und insonderheit denen Predigern aufgegeben, durch dienliche Belehrungen und Zurechtweisung des Volks zu diesem heilsamen Endzweck mitzuwirken: so hat *Synodus* nicht begreifen können, wie es der Herr P. D i c k e r s h o f f zu *Hagen* wagen dürfen, gegen die Einführung dieses neuen Gesangbuchs die Gemeinde aufzuwiegeln und durch die Vorsteher die Eingessenen *convociren* zu lassen, um sie zu Unterschriften gegen das neue Gesangbuch zu verleiten unter dem Vorwande, daß es die gefährlichsten Irrthümer gegen unsere Luther. Religion in sich enthalte, und öffentlich von der Kanzel gesagt: Weg mit solchem Zeuge! Nun würde es zwar *Synodus* sich gern gefallen lassen, wenn er für seine Person mit dem Gesangbuche nicht zufrieden wäre, zumal da Se. K. M. einem jeden seine Freyheit darunter lassen, aber doch zugleich den Predigern auf das nachdrücklichste einschärfen, dagegen keine öffentliche Unruhen anzuzetteln mit den Worten: n u r h a b e n s i c h die Priester in Acht zu nehmen, weil ihnen keine *intoleranz* wird zugestattet werden. *Synodus* sähe sich also genöthiget, da er auf die Einladung des Herrn *Inspectoris* nicht erschienen, um den Beratschlagungen wegen des Abdrucks des neuen Gesangbuchs beyzuwohnen, ihm solches Verfahren zu verweisen und nachdrücklich zu warnen, mit dergleichen schändlichen *Insinuationen* gegen das Gesangbuch einzuhalten, weil man sonst würde genöthiget seyn, sich über ihn unmittelbar bey Hofe zu beschweren.

Hierauf wurde *Synodus a Dom[ino] Inspectore* mit Bäten und Danken beschlossen. *Actum Hagen* d. 8. und 9 Julii 1783.

H. W. v. Syberg

J. D. F. E. von Steinen *Insp[ector] Minist[er]ii*.

Rumpaeus *qua Deputatus Hammon[ensis]*.

Müller qua Deputat[us] Classis Unnensis.
 Kruse qua Deput[at]us Classis Unna Camensis nomine patris.
 J. G. Dümpelmann qua Dep[utatus] Unn[ensis].
 R. T. Varnhagen, Deput[at]us Class[is] Iserlohn[ensis].
 G. A. Zimmermann Past. Wellingh[ofensis] qua Deput[at]us.
 J. P. Vogt Past. Lun[ensis] qua Deput[at]us.
 D. A. Klemp Past. Eichlingh[ofensis] qua Novitius secunda vice.
 J. C. Hohage qua Deputatus Cl[assis] Schwert[ensis] et Novit[ius]
 secunda vice.
 P. Guil. Werckshagen qua Deputatus Cl[assis] Plett[enbergensis].
 P. C. Hartmann qua Deputatus.
 Joh. Pet. Casp. Brüggén Subd[elegatus] Cl[assis] Alt[enanae].
 Immanuel Frider. Ennichmann P. Kierspensis Dep[utatus].
 Jo. Jac. Collenbusch Past. Breckerfeldensis.
 D. Davidis Classis Wetterensis Subdelegatus.
 J. Th. Hencke Past. Gevelsbergensis deputatus.
 F. Baedeker Past. Adj[unctus] Dahl[ensis].
 Steph. Spitzbarth qua Novitius.
 Ad. D. Fr. Kannegießer nomine patris Subdelegati classis Bochumensis.
 J. Westhoff P. Her[nensis] q[ua] Dep[utatus] Cl[assis] Bo[chumensis].
 F. L. Clasen, Deput[at]us Classis Bochumens[is].
 J. F. Starmann P. Castrop[ensis] q[ua] Deput[at]us.
 J. T. C. C. Liebermeister P. Werd[ensis] qua Nov[itius].
 P. C. Heede qua Deputatus Neostadiensis.

J. F. Dahlenkamp R[everendi] M[inisterii] p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 6. et 7. Julii 1784

Dem Anschreiben des zeitlichen Herren *Inspectoris* von Steinen zufolge wurde *Synodus* im heutigen *dato* eröffnet. Der dritte Prediger in Schwerte, Herr Wulfert, hielt über die ihm aufgegebenen Worte aus *I. Cor. 4, 1. 2.* die Predigt¹⁾ und zeigte daraus so gründlich als erbaulich:

Daß eine Gemeinde von einem Prediger weiter nichts fordern könne als

- 1) Daß er ein Diener Christi und Haushalter über Gottes Geheimnisse sey.
- 2) Daß er Treue in diesem wichtigen Geschäfte beweise.

Nach geendigten Gottesdienste eröffnete *Dominus Inspector*, wie gewöhnlich, die *Sessiones* mit einer vortrefflichen lateinischen Rede: *de primaria regula actionum Christianarum* nach Anleitung *Col. 3, 17.*, und vereinigte sich bey dem Beschlusse derselben mit sämtlichen Anwesenden vor dem Throne der Gottheit in der brünstigsten Fürbitte für die Erhaltung Sr. Königl. Majestät, unsers allerbesten Landesvaters, und für die fortdauernde blühende Wohlfahrt des ganzen Königl. Hauses. So wie er den Herren anflehte, die Königl. *Ministres, Chefs* der hohen *Landescollegien* und derselben Mitglieder in seinen fernern Schutz zu nehmen und durch den Geist der Weisheit und des Verstandes in ihren wichtigen Geschäften so zu leiten, daß sein großer Name in allen verherrlichtet, und das Beste der Unterthanen zum Wohlgefallen unsers großen Königes befördert werde. Zugleich bat er Gott, seine Kirche zu schützen, sein Reich an allen Orten auszubreiten, und insonderheit unser *Ministerium* mit den darin befindlichen Gemeinen geistlich und leiblich zu segnen durch Christum, damit es ihnen an keinem Guten mangle in Zeit und Ewigkeit.

Die beiden Herren *Assessores* ließen sich wegen Schwachheit entschuldigen.

¹⁾ *Joh. Friedrich Wilh. Wulfert*, geb. 26. Nov. 1760 als Sohn des dritten Predigers *Joh. Wilh. Wulfert* in Schwerte (1754–1771), ist zunächst zwei Jahre Lehrer am Gymnasium in Soest, wird 1784 dritter Prediger und Rektor in Schwerte, erhält 1785 die zweite Pfarrstelle und wird 1803 Pastor in Hemer. Er wird 1821 Superintendent der Kreissynode Iserlohn, 1824 Synodalpräses der märkischen Synode, 1825 Präses der vereinigten evangelischen Synode der Grafschaft Mark, begeht am 28. Mai 1842 das Fest der sechzigjährigen Amtswirksamkeit, 1844 die Feier der 25jährigen Adjunktion seines Sohnes *Friedrich Franz Carl Wulfert* (geb. 31. März 1791, em. 1. Jan. 1863, gest. 1. März 1872) und stirbt am 19. Jan. 1847 (BH II, S. 41,13; S. 46,12 und Nachtrag, S. 8).

Nach geschehener Umfrage befanden sich aus den *Classen* folgende Prediger als *Deputati* und *Novitii* gegenwärtig

1. Aus dem Amte Hamm

H. P. Boeckler, als *De[putatus]* und *Novitius prima vice*.

H. P. Rumpaeus junior, als *Novitius prima vice*.

2. Aus der Stadt Unna

H. P. Rump, als *deputatus*.

3. Aus dem Amte Unna

H. Inspector von Steinen als *Subdelegatus*.

H. P. Davidis und

H. P. Lührmann als *Deputati* ließen sich wegen Hindernisse entschuldigen, bezahlen aber das nöthige.

4. Aus dem Amte Iserlohn

H. P. Möller senior zu Elsey und

H. P. Varnhagen als *Deputati*.

5. Aus dem Amte Lünen und Hörde

H. P. Riepe und

H. P. Voigt als *Deputati*.

6. Aus der Stadt Schwerte

H. P. Wulfert als *Deputatus* und *Novitius prima vice*.

7. Aus dem Amte Altena

H. P. Brüggens als *Subdelegatus*.

H. P. Höcker als *Dep[utatus]*.

H. P. Vollmann als *Dep[utatus]* entschuldigt sich.

8. Aus dem Amte Plettenberg

H. Bürgermeister Dulheuer als *Consist[orialis]* namens der *vacanten* Pastorathe.

9. Aus dem Amte Wetter

H. P. Davidis als *Subdel[egatus]*

H. P. Dickershoff und

H. P. Trippler als *Deputati*.

10. Aus dem Amte Bochum

H. *Subdel[egatus]* Kanne(n) = gießer ließ sich entschuldigen.

H. P. Feigener und

H. P. Buchholz als *Deputati*.

H. P. Wegener als *Novitius prima vice*.

H. P. Schimmel als *Dep[utatus]* ließ sich entschuldigen, desgleichen

H. P. Liebe[r]meister als *Novitius secunda vice*.

11. Aus dem Amte Blankenstein

H. P. Cramer als *Deputatus*.

12. Aus dem Amte Neustadt²⁾

H. P. Westhoff als *Deputatus*.

²⁾ Seit 1784 ist für das Senioriat das *triennium* eingeführt worden. Bisher wählte das *Ministerium Neostadiense* aus seiner Mitte den Senior auf Lebenszeit. Senior Joh. Moritz Ising war im Februar 1784 gestorben (vgl. unten Anm. 4). Nach der Trennung vom märkischen lutherischen Kirchenwesen (1789) beschließt das Neustädter Ministerium (1796), den Senior in Zukunft Inspektor zu titulieren. (Vgl. Klassikalen des luth. Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 55–57).

§. 1.

Den Königl. Vorschriften zufolge wurde erinnert, keine *politica* zu tractiren.

§. 2.

Im lezteren *Synodo* sind folgende *Candidati* examiniert und haben das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten³⁾

1. H. Jacob Andreas Edler aus dem *Quedlinburgischen*, ist 1783 im Nov. 24 Jahr alt.
2. H. Carl Wilhelm Scheuerlein aus *Halle*, ist d. 31. Aug. 1759 geboren.
3. H. Henrich Friedrich Christian Bröckelmann aus *Dortmundt* ist d. 3. Maji 1763 geboren.

§. 3.

Seit dem lezteren *Synodo* hat unser *Ministerium* folgende verdienstvolle Prediger durch den Tod verloren:⁴⁾

1. H. Justus Henrich Schütte, Pastor zu *Herdicke*, starb d. 7. Aug. 1783 im 67. Jahre seines Alters und im 35. seines Amts.
2. H. Theodor Daniel Dansdorf, Prediger in *Lühnen*, starb d. 17. Octobr. 1783, aet. 44 Jahr. *Ministerii* 19 Jahr.
3. H. Hermann Diederich Hülshoff, Prediger zu *Dahl*, starb d. 3. Decembr. 1783. aet. 66 Jahr. *Ministerii* 41 Jahr.
4. H. Johann Moritz Ising, Pastor zu *Gummersbach* und Senior des *Neustädtischen Ministerii*, starb d. 23 Febr. 1784. in einem Alter von 83 Jahren und dem 6osten seines Predigtamts.

³⁾ Von diesen erhält *Jacob Andreas Edler* 1786 die luth. Pfarrstelle in Berge, Amt Hamm (siehe Acta Synodi 1786, § 4,2). — *Henrich Friedrich Christian Boeckelmann* wird 1785 Pfarrer der luth. Gemeinde in Rees; dann 1788 Feldprediger im Regiment Eckartsberg (A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 61).

⁴⁾ *Justus Henrich Schütte* aus Soest, 1749 gewählt, hatte 1750 die zweite Pfarrei der luth. Gemeinde in Herdecke erhalten. — *Theodor Daniel Dansdorf* aus Hagen hatte vorher seit 1765 die zweite Predigerstelle der luth. Gemeinde in Lünen (vormals die des „Stadtpredigers“, Parität 1731 eingeführt) inne gehabt und war nach dem Tode des Subdelegaten Georg Henrich Schragmüller (siehe § 3,1) in die erste Stelle (des „Pastors“) aufgerückt. — *Hermann Diederich Hülshoff* aus Delwig an der Ruhr war am 23. Febr. 1744 in Berlin ordiniert worden und auf Kabinettsbefehl am 2. Trinitatis von dem Richter Wülfing zu Hagen in Dahl eingeführt worden. Es waren (wie 1734) wieder Streitigkeiten um die Stellenbesetzung zwischen Patron und Gemeinde ausgebrochen (BH II, S. 196–198). — *Joh. Moritz Ising* aus Gummersbach, zunächst Vikar in Gummersbach von 1724 bis 1743, dann Pastor und Senior seit 1743 als Nachfolger von *Joh. Leopold Torley* (1713–1743). Nach dem Tode des bisherigen Seniors Ising „ist nach Ministerbeschuß ein triennium beliebt und Pastor *Joh. Leopold Goes* von Ründeroth (21. Juli 1730–11. Mai 1795) zum Senior gewählt worden“ (Klassikalakten, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 55).

Folgende sind als Prediger unsers Ministerii seit dem letzteren *Synodo ordinirt und introducirt*⁵⁾ worden:

1. H. *Cand.* Friedrich Christian Henrich Boeckler zum ersten und Gemeinheitsprediger zum *Hamm* d. 30. Nov. 1783.
2. Der Herr *Cand.* Johann Henrich Rumpaeus zum zweiten und *Patronatsprediger* im *Hamm* d. 30. Nov. 1783.
3. Der bisherige Herr Prediger zu *Dinslacken* im *Clevischen*, Herr Johann Friedrich Gottschalck, wurde d. 25. May 1784. als dritter Prediger zu *Iserlohn* *introducirt*.
4. Der H. *Cand.* Joh. Friedr. Wilhelm Wulfert ist d. 27. May 1784. als dritter Prediger in *Schwerte* *ordinirt*.
5. Der H. *Cand.* Johann Died. Anton Wegener wurde d. 6. Junii 1784 als Prediger zu *Wattenscheid* *ordinirt*.

⁵⁾ *Friedr. Chr. Henrich Boeckler* versieht den Pfarrdienst bis 1822 (em., gest. 1824). Die ersten oder sog. Gemeinheitsprediger der luth. Gemeinde zum Hamm sind von dem fungierenden und abgegangenen Kirchenvorstand gewählt und landesherrlich bestätigt. — *Joh. Henrich Rumpaeus*, Adjunkt und Nachfolger seines Vaters *Joh. Wessel Rumpaeus* (gest. 24. Sept. 1784, siehe Acta Synodi 1785, § 3,3) versieht den Dienst bis zu seinem Tode am 25. Juni 1800 (siehe ebendort § 7). Die zweiten oder sog. Patronatsprediger werden von dem zeitigen Patron aus der vom Kirchenvorstand ihm präsentierten Dreizahl von Kandidaten ernannt und landesherrlich bestätigt. Der Kur- und Fürstliche Rat Rüdiger von Westhofen hatte 1719 diese zweite Pfarrstelle (erster Inhaber Joh. Heinrich Schmidt, 1719–1726) „zur Aufrechterhaltung und Verbreitung des unveränderten lutherischen Glaubens in der fast ganz reformierten Stadt Hamm“ gestiftet und aus seinem Privatvermögen dotiert, wobei er sich vorbehalten hatte, daß das „von ihm in Anspruch genommene Patronatrecht nach seinem Tode jedesmal auf den Ältesten männlichen Geschlechtes aus seiner Familie fallen solle“. Vgl. oben S. 7, Anm. 31; auch zum Pfarrbesetzungsrecht s. insbesondere LKA Bielefeld A6–02, Beiheft, Hamm). — *Joh. Friedrich Gottschalk*, geb. in Burtseid c. 1751, zunächst Hilfsprediger in Jülich 1773–1780, seit 1784 Pfarrer in der genannten luth. Gemeinde Dinslaken, wirkt in Iserlohn bis 1811 (gest. 24. Mai 1811; siehe Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland II, S. 160). — *Joh. F. Wilh. Wulfert* predigt vor dieser Synode; vgl. oben Anm. 1. — *Joh. D. A. Wegener* (Kandidat 1782, s. § 2,9), von den stimmberechtigten Gemeindegliedern unter Vorsitz der Bochumer Klasse gewählt, durch die Ältesten und Vorsteher der Gemeinde berufen und durch die Regierung in Cleve bestätigt, ist in der luth. Gemeinde Wattenscheid bis 1830 tätig (gest. 2. Dez. 1830). Nach dem Tode von Joh. D. A. Wegener gibt die Regierung Abtl. d. Inneren zu Arnsberg dem Superintendenten der Kreissynode Bochum den Auftrag, die auf die Pfarrstelle reflektierenden Prediger und Kandidaten zu Gastpredigten aufzufordern und den Kirchenvorstand anzuweisen, eine Dreizahl gemäß den Bestimmungen der §§ 354 und 355 Tit. 11 Teil 2 A.L.R. vorzuschlagen. Die Wahl durch die stimmberechtigten Gemeindeglieder unter Vorsitz des Superintendenten findet dem Bericht zufolge statt: auf die bei allen Gemeinden der Grafschaft Mark übliche Weise. (Siehe hierzu Berichte des Oberpräsidenten Karl Friedrich Frhr. von Vincke, Münster 25. u. 29. Jan. 1815: Über Synodalverfassung im Märkischen und Predigerwahlen; auch Theodor Fliehn's Hinweis auf eine Äußerung des Frhrn. vom Stein anlässlich seines Besuches auf Cappenberg bei Lünen im Jahre 1826, bei W. Göbell, RWKO II, S. 82–91 u. S. 350; zum Pfarrbesetzungsrecht in Wattenscheid insbes. LKA Bielefeld A6–02, Beiheft, Wattenscheid).

§. 5.

Dom[inus] Inspector praesentirte sowohl die *Quitung* von den eingesandten Freytischgeldern⁶⁾ *pro anno 1782/83* zu 73 rthl. 14 gg; als auch von denen d. 1. Junii 1783 fällig gewordenen und in Synodo 1783 an die Herren *Deputatos* ausgezahlten Darlehnszinsen, und wegen des *honorarii* an den Herrn Hofrath *Sethe* wird er die *Quitung*, die er noch nicht erhalten, im nächsten *Synodo* beybringen.

§. 6.

Zur gemeinschaftlichen Erbauung an dem bevorstehenden Erndtefest und Bußtage sind folgende *Texte*⁷⁾ festgesetzt:

1. Am Erndtefest: Zur Frühpredigt: *Es. 1,19.*
Haupt Pred[igt]: *Psaln 147, 7–11 incl.*
Nachmittags: *Matth. 6,33.*
2. Am Bußtage: zur Frühpredigt: *Proverb. 28; 13.*
Haupt[predigt]: *Esaiae. 55,7.*
Nachmittags: *Luc. 15,10.*

§. 7.

Zur diesmahligen Prüfung der *Candidaten* sind außer dem zeitl. H. *Inspectore* folgende Herren ernennet:

1. H. P. Möller in *Elsey.*
2. H. P. Collenbusch in *Breckerfelde.*
3. H. P. Reichenbach in *Voerde.*
4. H. P. Riepe in *Kirchhoerde.*

§. 8.

ad §. 16. Ist von dem zeitl. Herrn *Inspectore* befolgt und zweifele er nicht, eine Hochpreisliche Regierung werde dieserhalben das nöthige *rescribiret* haben.⁸⁾

§. 9.

Da Se. Kön. Maj. verordnet haben, daß in allen Fällen die Ehe betreffend, die nicht mit klaren Worten in der hl. Schrift verboten sind, keine *dispensation* nachgesucht werden solle; nun aber in der hl. Schrift nicht verboten ist, daß einer seiner verstorbenen Frauen Schwester heirathe, die Prediger

⁶⁾ Für die Theologiestudenten; siehe unten Acta Synodi 1785, § 6.

⁷⁾ Entsprechend Acta Synodi 1770, § 23, u. 1773, § 11.

⁸⁾ Betrifft eine in Blankenstein vollzogene Taufe eines aus einer Mischehe hervorgegangenen Kindes durch den katholischen Geistlichen.

aber oft in Verlegenheit geraten, solche Personen zu *proclamiren* und zu *copuliren*: so wurde der H. *Inspector* ersucht, im Königl. Hoflager anzufragen, ob es den Predigern nicht erlaubt sey, solche Personen ohne Weitläufigkeit zu *copuliren*.⁹⁾

§. 10.

Die *Iserlöhnsche Classe* zeigte klagend an, daß der *catholische Pastor* zu *Hemern* dem lutherischen Prediger zu *Deilinghofen* verschiedene Eingriffe in seine Rechte thäte und allerley Neuerungen machte. Die *Iserlöhnsche Classe* würde zu seiner Zeit diese Eingriffe näher melden und alsdann den *Synodum* um Unterstützung ersuchen. In Absicht der Beschwerden des Herrn Predigers *D ü m p e l m a n n s*, daß ihm bey Vertheilung der Berggerechtigkeit seine Einkünfte geschmälert worden: wurde *Dom[inus]* *Inspector* ersucht, für denselben eine Fürbitte bey der Hochlöbl. Regierung einzulegen.

§. 11.

Was den Vortrag der*) *Plettenbergischen Classe*¹⁰⁾ betrifft: so wird *Dominus Inspector* ersucht, das nöthige und dienliche deswegen zu besorgen.

§. 12.

Da vom Hofe aus befohlen worden, daß *Invaliden* zu den *Küsterstellen* sollen genommen werden, *Ministerium* auch geneigt ist, des Königs allergnädigsten Willen hierin allerunterthänigst bey Besetzung solcher *Küsterstellen* zu befolgen, wo ein dazu tüchtiger *Invalide* gefunden wird: indessen viele *Gemeinen* so weiltäufig sind, daß ein gesunder und starker Mensch zur *Küsterstelle* erforderlich ist: so werden *Dominus Inspector* ersucht, allerunterthänigst anzuschauen, daß weder das Wahlrecht der *Gemeinen* hierin gekränket, noch auch die *Gemeinen* gezwungen werden, untüchtige Leute zu *Küsterstellen*¹¹⁾ zu nehmen.

§. 13.

Die Herren Prediger zu *Schwelm* zeigten klagend an, daß der Herr *Vicarius Wisman* sich unterfienge, im *Herzkampe*¹²⁾ die Vormittagspredigt zu

⁹⁾ Weiteres unten Acta Synodi 1785, § 9.

¹⁰⁾ Zur Sache s. oben Acta Synodi 1783, § 22. — Gestrichen: Iserlohnschen (Klasse).

¹¹⁾ Siehe hierzu oben Acta Synodi 1781, § 18.

¹²⁾ Die gänzliche Lösung der Gemeinde Herzkamp von der Mutterkirche in Schwelm erfolgt durch einen Vertrag vom 21. Februar 1830. Die Entschädigungssumme beträgt 300 Thaler. (LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Herzkamp u. ebendort genannte Acta Commissionis betr. des errichteten Consistorii und Wahl des Predigers zum Herzkamp; vgl. Acta Synodi 1785, Anm. 5, Joh. Peter Wiesmann).

halten, da doch die Einwohner daselbst die Bedingungen noch nicht erfüllt haben, unter welchen ihnen vom Hofe aus erlaubt worden, sich von *Schwelm* zu *separiren*. *Dom[inus] Inspector* werden ersucht, dem *Vicario Wisman* n solches bis zu ausgemachter Sache zu untersagen, und im Falle er nicht darauf *reflectiren* würde, solches bey der Hochlöbl. Regierung klagend vorzustellen.

§. 14.

Wegen des Herrn *Rectoris Lueg* wird der von der *Wetterschen* Klasse abgefaßter *paragraphus* genehmiget.

§. 15.

Das *neustädtische Ministerium* klagte, daß der Herr Pastor *Osenberg* Kinder, die in der *Mühlenbacher Gemeinde* wohnen und zu derselben gehören, *catechisirte* und *confirmire*. *Domino Inspectori* wird aufgetragen, demselben solches zu verweisen und ihm fürs künftige zu verbieten.

§. 16.

Das *Gelsenkirchische Consistorium* klagte, daß ihre beyden Prediger aller Bemühungen des Herrn *Inspectoris* ohnerachtet zum Aegerniß der Gemeinde noch immer in offener Feindschaft lebten. *Synodus* bat den Herrn *Inspectorem*, nochmals an die beyden Herren Prediger zu schreiben und sie zur Aussöhnung anzumahnen.¹³⁾ Im Fall aber, daß beyde, oder einer, sich ferner widerspenstig zeigten, die ganze Lage der Sachen der Hochlöbl. Regierung vorzustellen und eine Bestrafung der oder des Unversöhnlichen allerunterthänigst *nomine Synodi* anzuhalten.

§. 17.

Das *Neustädter Ministerium* erbot sich, auch künftig einen freywilligen Beytrag zu den *Ministerial-Kosten* zu thun, / um auch mit uns gleiche Vortheile vom *Ministerio*¹⁴⁾ zu genießen.

§. 18.

Da der *Exfranciscaner*, Herr *Bispinck*, ein von dem Herrn *Inspectore* und mehreren Predigern *tentirter* würdiger und geschickter Mann, der zu unserer Religion übergetreten ist, sich ietzt in *Halle* aufhält, und *Dominum*

¹³⁾ Siehe auch oben *Acta Synodi* 1781, § 17, 1782, § 15, 1783, § 11 und unten 1785, § 10.

¹⁴⁾ Es geht um die Verbindung, bisherige Verbindung mit der märkischen Witwenkasse (vgl. *Klassikalakten*, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 55).

Inspectorem um Unterstützung vom *rev[erenda] Synodo* ersucht hat: so empfiehlt *Synodus* sämtlichen Herren *Subdelegatis*, alle Herren Prediger ihrer Classen zu ermuntern, so viel sie können, zum besten dieses Mannes einen Beytrag, so bald als möglich, zu besorgen, und ihren Herren *Subdelegatis* zuzuschicken, damit diese solchen an den Herrn P. Spitzbart einschicken können, welcher solches denn an Herrn Bispinck übersenden und die Bescheinigung des Empfanges von demselben dem *Synodo* zu seiner Zeit *praesentiren* wird.¹⁵⁾

§. 19.

Die verwittwete Frau Pastorin Middendorff in Iserlohn beklagte sich, da ihr voriges Jahr vom H. *Inspectore* gemeldet worden, daß ihr seel. Mann den Reichthaler, den jeder Prediger jährlich bezahlen müsse, von 8 Jahren schuldig geblieben sey, und ihm also auch, nach Vorschrift der Wittwen Ordnung das *duplum* zu 8 rth. angesetzt worden, und er also nicht im Stande sey, ihr eher, ihr Wittwen *Quantum* aus folgen zu lassen, bis diese Schuld abgetragen worden. Nun sey sie zwar willig und bereit, sich die rückständigen 8 rth. abziehen zu lassen, habe auch bereits durch ihr Wittwen *Quantum* des vorigen Jahrs der *Casse* 6 rth. 18 stb bezahlt, und werde die noch *restirende* 1 rth. 42 stb, durch den *Iserlöhnschen* Herrn *Deputatum*, aus ihrem diesmaligen Empfange, von der Wittwen *Casse* abführen lassen. Nur würde es ihr, in ihrer gegenwärtigen Lage, als einer verlassenen Wittwe hart fallen, wenn sie auch noch die 8 rth. als Straf-gelder, des von ihrem Manne nicht bezahlten jährlichen Reichthaler abführen sollte; sie erinnere sich, daß ihr seel. Mann geglaubt habe, diesen 1 rthl. wegen eines streitigen *Capitals*, mit Recht zurückhalten zu dürfen, weil er verlangt, der seel. H. Pastor Varnhagen sollte solchen, aus den Zinsen des *Capitals* Namens des / *Consistorii* für ihn bezahlen, und es würde dem *Ministerio* noch erinnerrlich seyn, daß er sich darüber in *Synodo* beschweret habe, sie bäte also einen ehrwürdigen *Synodum*,

ihr diese 8 rth. Straf-gelder, in den Rechnungen abschreiben zu lassen, zu mal da sie an den Streitigkeiten ihres seel. Mannes keinen Anteil habe, und es für sie sehr drückend seyn würde, wenn sie solche in ihren ieizigen Wittwenstande büßen sollte.

Synodus erklärte sich dahin, daß zwar nach der Schärfe der Gesetze, das *duplum* vom H. *Rendanten*, als Strafe des nicht bezahlten 1 rth. von den Rechnungen hätte müssen aufgeführt werden, in dem sie sich in die Privat Streitigkeiten des seel. Pastor Middendorff mit seinen H. *Collegen* nicht hatte einlassen können.¹⁶⁾ Aber in Betracht, der von der Fr. Wittwe angeführten Umstände hielte er es für billig, ihr die Strafe zu erlassen, und ersuchte *Dominum Inspectorem* in der diesjährigen Rechnung, ihr

¹⁵⁾ Siehe unten Acta Synodi 1785, § 11.

¹⁶⁾ Über die Angelegenheit siehe oben Acta Synodi 1777, § 25, u. 1778, § 17.

den *restant* der 8 rth. Strafghelder abzuschreiben, und die Ursach davon anzuföhren.

§. 20.

Zeigte H. Pastor Lehmann zu Werdohl an, daß er nach dem 18. §. der *Synodal acten* des vorigen Jahrs gesehen, daß das Kind des seel. H. Prediger Andrae zu Schwerte d. 28 Febr. 1783 sollte 15 Jahr seyn alt geworden, und also nur von 8 Monaten erhalten. Er habe also, da das Kind in der *Werdohlschen* Gemeinde getauft, das Kirchenbuch nachgesehen, und bemerkt, daß er durch ein Versehen, in Absicht der Jahrzahl einen unrichtigen Taufschein ein gesand habe. Er habe daher solches wieder gut zu machen, *Inspectori* v. Steinen einen richtigern eingesand, nach welchem die Tochter des seel. Andrae erst 1772 den 28. Febr. getauft worden, und denselben gebeten, solches doch in *Synodo* vorzutragen, damit das Kind in seine vorige Rechte wieder eingesetzt und wegen der abgezogenen 4 Monate des vorigen Jahrs möge entschädiget werden.

Synodus hielt es zwar für unbillig, daß das Kind des seel. Andrae durch das Versehen des H. Pastors Lehmann leiden / sollte, müßte also wie billig in seine Rechte wieder hergestellt werden. Könnte es auch geschehen lassen, daß ihm in dieser Jahrs Rechnung 1 Jahr 4 Monathe von dem zu vertheilenden *Quanto* zugeleget würde, weil die abgezogenen 4 Monathe nicht der *Casse*, sondern den Wittwen zu gute gekommen wären. Zugleich aber müßte ihm seine Unvorsichtigkeit verweisen, und wenn bei der ieizigen Verteilung wegen der größern Zahl der Wittwen, die Waise wegen der 4 Monat nicht völlig entschädiget würde, so würde es seine Pflicht sein, die wenigen Stüber dem Kinde zu ersetzen,¹⁷⁾ um dadurch sein Versehen zu büßen.

§. 21.

Hierauf wurden vom zeitl. H. *Inspectore* dem *Synodo* die Rechnungen der Wittwencasse von 1782/83 in *Triplo* vorgelegt, und da dieselbe von einigen *Deputatis Synodi* mit den *Special* Rechnungen und ihren *quitungen* verglichen und in Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden, auch der Bestand dieser Jahres Rechnung *ad* 36 rthl. 41 stb. 3 *ß* in *Berl. Courant* dem H. Pastor Dahlenkamp laut *Quitung* vom 12 Jul. 1783 baar eingereicht, so wurde *Dominus Inspector* darüber vom *Synodo* *quittirt*. Da nun der angezeigte Bestand vom H. Past. Dahlenkamp gleichfalls zu Bestreitung der Kosten des Drucks des neuen Gesangbuches verwendet worden, und von demselben, bei der Berechnung des Gesangbuchs werden nachgewiesen werden, so ist derselbe in der Rechnung von 1784 mit 36 rth. 41 stb. 3 *ß* unter die *Capitalien* in der *Wetterschen Classe* aufgeführt, und werden die Zinsen davon mit 1 rth. 40 st. vom *Ministerio* bezahlt werden.

¹⁷⁾ Vgl. unten § 21; über Joh. Gerhard Diederich Andrae unten Acta Synodi 1773, § 4, u. 1781, § 3,5.

Das unter die Prediger Wittwen und Waisen in diesem Jahre zu vertheilende *Quantum* beträgt für das Jahr 1783/84

1) der jährliche Reichsthaler von den Predigern	127 rth.		
2) von den <i>Capitalien</i> die laufenden Zinsen	77	2.	3.
	rh. 204.	2 stb.	3 fl

Die Zahl der Wittwen und Waisen betragen nach der Rechnung von 1784, da sie namentlich aufgeführt sind, 44 Personen, davon aber 5, wegen des Gnaden Jahrs noch nichts erhalten, also sind 39 in Hebung und zwar folgender Gestalt:

36 sind in ganzer Hebung, davon erhält jede für ein ganzes Jahr	5.	23	
Der Frau Wittwe Schumacher Kinder für 9 Monathe	4.	2.	3.
Frau Wittwe Griesenbeck in Hamm für 6 Monathe	2.	41.	6
Frau Wittwe Griesenbeck in Iserlohn 3 Monathe	1.	23.	9
Andraee Kind für 4 Monathe	1.	47.	6.
	rh.	203	40. —

und bleiben also 22 stüber 3 fl in *Cassa*, weil sie nicht wohl unter so viele Personen zu verteilen sind.

Der Bestand aus dieser Jahrs Rechnung kann nicht eher bestimmt werden, bis *Dominus Inspector* sich mit den *special Rendanten* berechnet hat, und wird er solchen, wie gewöhnlich dem Herrn Pastor Dahlenkamp gegen *Quitung* einreichen.

§. 22.

Da zeitl. Herr *Inspector* in seinem *Synodal*-Ausschreiben an sämtliche *Classen* bereits hinlängliche Nachricht von dem veranstalteten Abdruck des neuen Gesangbuches gegeben und sich vollständig darüber erklärt hat, auch alle Bedenklichkeiten nach seinen besten Einsichten zu heben gesucht, um die Einführung desselben in den Gemeinen ohne allen Zwang zu erleichtern: so zweifelt er nicht, daß sämtliche Herren Prediger, nach der im letzteren *Synodo* vorgelegten und *approbirten* beygefügtten Sammlung sich alle Mühe geben werden, das neue Gesangbuch, dessen Vorzüge vor dem alten so sichtbar sind, möglichst zu befördern.

§. 23.

Da man mit Zuversicht hoffet, daß das ganze Buch im Monat *September* werde abgedruckt seyn: so wurde zeitl. Herr *Inspector* ersucht, sogleich sämtlichen Herrn *Subdelegatis* der *Classen* davon Nachricht zu geben, um es allen unter ihrer *Inspection* stehenden Predigern bekannt zu machen und solche zu ersuchen, ihren Gemeinen davon von der Kanzel gleichfalls Nachricht zu

¹⁸⁾ Acta Synodi 1783, § 21.

geben und sie zu bitten, daß diejenigen, welche sich Gesangbücher anschaffen müßten, von dem neuen kaufen möchten, und zwar keine andere, als die mit dem Stempel der Wittwenkasse auf dem Titelbogen bezeichnet wären. Man würde Sorge tragen, bey dem öffentlichen Gottes / dienste solche Lieder zu wählen, daß diejenigen, so noch kein neues Gesangbuch hätten, aus den alten mitsingen könnten. Daher denn auch ein Register von solchen Liedern beygefügt wäre, welche in beiden Gesangbüchern zugleich stünden.

Den Preis der Gesangbücher hätte man nach dem Unterschiede des Papiers am Ende des *Privilegii* beydrucken lassen, damit die Käufer von den Buchbindern nicht könnten übersetzt werden.

§. 24.

Wegen der 500 *Exemplarien*, so bey der ersten Auflage für die Armen unentgeltlich müssen geliefert werden, hat man sich, in Absicht auf die Vertheilung nach dem Beytrage gerichtet, den die *Classen* zu den *Ministerialkosten* thun. Wenn man nun die 500 Bücher zu 125 rth. rechnet, so würden Gelder und also auch die Bücher so *repartiret* werden.

	rth.	stb.	§	Bücher	bleibt übrig		
					rth.	stb.	§
Hamm	6	35	10	26	—	3	10
Altena	19	47	6	79	—	2	6
Stadt Unna	6	15	—	25	"	"	"
Amt Unna	13	32	6	54	"	2	6
Wetter	19	47	6	79	"	2	6
Bochum	19	47	6	79	"	2	6
Blandenstein	10	56	3	43	"	11	3
Hoerde	8	45	"	35	"	"	"
Lünen	4	22	6	17	"	7	6
Schwerte	4	22	6	17	"	7	6
Iserlohn	6	33	9	26	"	3	9
Neuenrade u. Plettenb[erg]	4	14	2	16	"	14	2
Summa	125	"	"	496	1	"	"

Diese *Exemplaria* werden einem jeden Herrn *Subdelegato* für seine *Classe* zugestellt werden, der denn nicht nur gleichfalls die Bücher für die Gemeinen seiner *Classe* nach der für jede *Classe* festgesetzte *Repartition* der *Ministerialkosten* zu vertheilen hat; sondern auch dem H. P. D a h l e n k a m p einen Empfangsschein zustellen muß, um sich dieserhalb im Königl. Hoflager legitimiren / zu können.

Die übrig bleibende 4 Exemplare sollen auf Ansuchen des Herrn Predigers B u c h h o l z dem Armenhause zu Grimberg geschenkt werden.

Da die Auflage von 12 000 *Exemplarien*, die nach §. 20. der vorjährigen *Synodal=Acten* festgesetzt worden,¹⁹⁾ auch in dem Fall, daß das Gesangbuch nur nach und nach in den Gemeinen eingeführet würde, nicht hinlänglich würde seyn, nur den vierten Theil der Gemeinglieder mit Gesangbüchern zu versehen: so wurde beschlossen, aufs neue eine Auflage von 10 000 *Exemplarien* in eben dem *Format* und ähnlichen Typen zu besorgen, und wurde *Domino Inspectori* und H. P. *Dahlenkamp* aufgetragen, und bevollmächtigt *Synodus* dieselben, diese Auflage zu besorgen, die nöthigen *Contracte* wegen des Papiers zu schließen, die erforderlichen Gelder zu *negotiiiren*, und die übrigen Einrichtungen so vorteilhaft als möglich, zu treffen. Nicht weniger wurde für gut gefunden, daß, sobald die erste Auflage verkauft worden und die Wittwenkasse dadurch in den Stand gesetzt worden, die Kosten zu bestreiten, eine Auflage von etwa 4000 Exemplaren groben Drucks zum besten der alten Leute möchte besorget werden.

Zugleich forderte der zeitl. Herr *Inspector* nochmalen alle seine Herren *Amts=Brüder*, als wahre *Patrioten*, auf, den Abgang der ersten Auflage nach ihren besten Einsichten mit aller Klugheit zu befördern, damit die Wittwen=Kasse in den Stand gesetzt werde, die Kosten der künftigen Auflagen mit ihrem eignen Gelde zu bestreiten.

Da das *triennium Inspectorale* des Herrn von *Steinen* zu Ende gegangen: so legte er solches zur anderweitigen Wahl in die Hände des *Synodi* nieder. *Synodus* bat hierauf den Herren *Inspectorem* von *Steinen* nochmals drey Jahre zu *continuierten*²⁰⁾ und bestätigte gleichfalls den bisherigen *Scribam*. Hierauf wurde *Synodus* mit Bäten und Danken beschlossen.

Actum ut Supra.

J. D. F. E. von *Steinen Inspector neo=Electus.*

F. C. H. *Boecler* Past. *Hammonensis et deputatus.*

J. H. *Rumpaeus* Past. *Adjunctus Hammon[ensis].*

J. L. *Rumpff* Past. *Unn[ensis] et deputatus.*

H. F. *Moller*, Past. zu *Else* *Deput[at]us*.

R. T. *Varnhagen* Past. *Iserlohn[ensis] Deput[at]us*.

B. C. *Riepe* Pastor *Kirchhoerd[ensis] Lunahoerd[ensis].*

J. P. *Vogt* Pastor *Lunensis Deput[at]us*.

F. W. *Wulfert* Pastor *Schwertens[is] qua deputat[us] et Novitius prima vice.*

¹⁹⁾ Oben S. 572.

²⁰⁾ Siehe Eingabe (Frömer, 26. Juli 1784) und Bestätigung (Cleve, 4. Aug. 1784, Konzept) im StA Münster, Kleve=Mark, Landesarchiv, Akten Nr. 105, Bl. 143–146 a.

Joh. Pet. Casp. Brüggem P. Herscheidensis et Subdelegatus Cl[assis]
Al[tenanae].

Joh. Jac. Collenbusch Pred. zu Breckerfeld qua Deputatus.

J. A. Höcker Past. Alt[enanus] qua deputatus.

D. Davidis Past. in Wengern et Classis Wetterensis Subdel[egatus].

W. F. Trippler Past. Wetterensis qua deput[at]us].

F. Baedeker Past. Dahl[ensis].

J. W. Reichenbach Past. Voerdens[is].

S. Spitzbarth, Pastor Schwelmens[is] als Novitius secunda vice.

A. C. Bucholtz Pastor Gelsenkirchen[sis] q[ua] Deputat[us].

J. F. L. Feigener P. von Koenigsteel qua Deputat[us].

J. D. A. Wegener qua Novit[ius] prima vice.

Peter Simeon Cramer Pastor zu Niederwenigern deputatus.

Carl Westhoff Pastor Neostadiensis et Deputatus.

J. F. Dahlenkamp Rev. M[inisterii] p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 5. et 6. Julii 1785

In Gefolg des *Circular*-Schreibens des zeitlichen Herrn *Inspectoris* von Steinen an sämtliche Klassen wurde der dießjährige *Synodus* im heutigen dato eröffnet, und der Anfang desselben mit einer Predigt¹⁾ gemacht, welche der Herr Prediger Krupp zu Unna über die ihm aufgegebenen *Textesworte* aus 2 Tim. 2 V. 19 hielte. Mit allgemeinem Beyfall führte er daraus Tröstungen und Vorschriften der Religion Jesu für evangelische Lehrer bey einreißenden Irrlehren an. Ordnung und Gründlichkeit des Vortrags zierten diese erbauliche Rede. Die *Sessiones* selbst eröffnete der Herr *Inspector* der Gewohnheit nach mit einer lateinischen Rede und redete darinn zu großer Erweckung des *Synodi*: *de prudentia, tanquam virtute Christiana, inprimis ministro Ecclesiae in fungendo suo officio maxime necessaria*, und machte den Beschluß mit einer andächtigen Fürbitte für die geheiligte Person Sr. Königl. Majestät und dessen Königlichen Hauses, für die königlichen *Ministres*, *Chefs* der Hohen Landes *Collegien* und deren sämtliche Mitglieder; so wie er dem gnädigen Schutze Gottes seine Kirche und das ganze *Ministerium* aufs brünstigste empfahl, und den Herrn seiner Kirche demüthig anrief, die Ausbreitung seines Reichs zu befördern und uns bey der reinen Lehre, dem rechten Gebrauche der Hl. Sakramente und der theuren Gewissensfreiheit gnädiglich zu erhalten, und unsere jetzige Versammlung zum Wohl unserer Gemeinen zu segnen.

Von den Herren *Assessoren* war nur der adeliche Herr *Assessor*, Freyherr von Syberg gegenwärtig, / Da es dem Herrn Kriegs Rath Mähler wegen anhaltender Unpäßlichkeit zu erscheinen unmöglich war. Aus den Klassen waren vorschriftlich gegenwärtig

1. Aus dem Amte Hamm

H. P. Bockler und
H. P. Rumpaeus als
Dep[utati].

2. Aus der Stadt Unna

H. P. Krupp als *Dep[utatus]* und
Nov[itius] prima vice.

¹⁾ Der nachstehend genannte Wilh. Christoph Georg Theodor Krupp aus Methler ist erster Prediger in Unna von 1785 bis 1811, auch Subdelegat der zweiten Klasse (Unna); gest. 7. März 1811 (gemäß Acta Synodi 1811, § 6 ist BH II, S. 74,15 zu berichtigen).

3. Aus dem Amt Unna

Der H. Insp[ector] von Steinen
qua Subdelegatus.

H. P. Böving und

H. P. Moll zu Wickede qua
Dep[utati].

4. Aus dem Amte Iserlohn

H. P. Varnhagen

H. P. Gottschalck und

H. D. Davidis qua Dep[utati].

5. Aus dem Amte Löhnen u. Hoerde

H. P. Linden qua Dep[utatus] und

H. P. Brüggmann als Novitius,
der auch für H. P. Schafer als
Deputatus bezahlet.

6. Aus der Stadt Schwerte

H. P. Wulfert qua Dep[utatus]
et Nov[itius] secunda vice.

7. Aus dem Amte Altena

H. Subdelegatus Ennigmann.

H. P. Ehrenstein und

H. P. Heuser als Deputati.

8. Aus dem Amte Plettenberg

H. P. Dümpelmann qua
Dep[utatus] und Novitius prima
vice.

9. Aus dem Amte Wetter

H. Subdelegatus Davidis.

H. P. Dullaeus und

H. P. Bädecker als Deputati.

H. P. Schütte und

H. P. Wiesmann als Novitii.

10. Aus dem Amte Bochum

H. Subdelegatus Westhoff.

H. P. Schmieding als
Dep[utatus] läßt sich entschuldi-
gen und bezahlt.

H. P. Westhoff von Harpen und

H. P. Kannegießer als

Dep[utati].

H. P. Wegener als Nov[itius]
läßt sich entschuldigen, bezahlt
aber.

11. Aus dem Amte Blanckenstein

H. P. Bruns als Deputatus

Da das Neustädtische Ministerium sich auf Befehl seines Landesherrn, des Grafen von Wallmoden Excellenz, von dem unsrigen getrennet und nunmehr ein eigenes für sich aus macht: so kann auch weiter kein Deputatus von ihnen in Synodo zugelassen werden, noch der bisherige Nexus derselben mit der Wittwen Kasse länger bestehen. Sollte aber das dortige Ministerium durch Vorstellung bey ihrem Landesherrn es dahin bringen können, daß der vorige Nexus wieder hergestellt werde: so ist man bereit, sie wieder aufzunehmen.²⁾

²⁾ Siehe Verhandlungen des Neustädtischen Ministeriums: Auf dem Konvent 1785 wird bemerkt, daß der märkische Inspektor Joh. Dietrich Franz Ernst v. Steinen das Ministerium zur märkischen Synode nicht eingeladen habe, weil er die Ordination des Pastors Joh. Friedrich Franz v. Steinen zu Gummersbach (1784) durch den Senior Joh. Leopold Goes als eine Trennung vom märkischen Ministerium und als eine Ausschließung von den Vorteilen der Witwenkasse ansehe. Es soll versucht werden, den Zusammenhang mit der Mark beizubehalten. (Klassikalakten des lutherischen Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt, Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 55). Auf der Ministerial-Versammlung von 1789 wird nochmals sehr gründ-

§. 1.

Dominus Inspector erinnerte, keine *Politica* zu tractiren.

§. 2.

Im vorjährigen *Synodo* sind folgende *Candidati* geprüft und haben das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten³⁾

1. H. Died. Fried. zur Nieden aus *Opherdicke* im Amt *Unna* ist d. 8. Aug. *anni currentis* 25 Jahr alt.
2. H. Joh. Wilhelm Vogt aus *Halvern*, so bereits *aetatem canonicam* erreicht hat.
3. H. Joh. Fried. Seid von *Frauenbreitingen* ist d. 24. März 1756 geboren.
4. Der H. Joh. Friedr. Georg Messing aus *Dortmundt*, der bereits von dem *Consistorio* zu *Coburg* *examinirt* und unter die dasige *Candidaten* *recipirt* ist, wurde, da er als *Conrector* nach *Unna* berufen worden, auf Veranlassung eines allergn[ädigsten] *Rescripti sub d[ato] Cleve d. 30. Martii 1785* vom zeitl. Herrn *Inspectore*, den beyden Herrn Stadt-predigern zu *Unna*, dem H. P. Krupp zu *Metlern* und H. P. Hop-pensack zu *Dellwig* nicht allein als *Conrector* / in Sprachen, sondern auch in seinen übrigen *theologischen* Kenntnissen *examinirt* und erhielt *sub d[ato] Unna d. 9. Maji anni currentis* das *Testimonium* seiner Wahlfähigkeit. Er hat nach seinem Taufschein d. 19. May *aetatem canonicam* erreicht.

§. 3.

Nach dem letzteren *Synodo* haben folgende verdienstvolle Lehrer unsres *Ministerii*⁴⁾ das Zeitl[iche] gesegnet

lich festgestellt, daß das Ministerium an der Trennung vom märkischen Kirchenwesen unschuldig sei. Da der Zusammenhang mit der Mark abgebrochen ist, so suchen die Neustädter Ministerialglieder den Rückhalt, den sie verloren, in sich selbst und versichern sich daher auf dem Konvent 1791 der fortdauernden gegenseitigen Liebe und Freundschaft. (Ebenda, S. 56). — Vgl. unten § 17.

³⁾ Von den genannten Kandidaten sind als Glieder des märkischen Ministeriums in den folgenden Jahren nachweisbar: Joh. Wilh. Vogt 1787 als zweiter Prediger zu Mengede (siehe *Acta Synodi* 1787, Anm. 1 u. § 4,2); Joh. Caspar Seyd 1789 als Adjunkt in Barop (siehe *Acta Synodi* 1789, § 4,3); Konrektor Joh. F. G. Messing als Prediger zum heiligen Geist in Unna 1787 (siehe *Acta Synodi* 1787, § 4,3).

⁴⁾ Peter Christoph Hartmann aus Elberfeld war in Linden von 1759 bis 1784 (entgegen BH II, S. 310,9; Nachfolger G. H. Th. Bohte, s. *Acta Synodi* 1786, § 4,3). — Johann Adam Sohn aus Meinertzhagen, dessen Vater Joh. Christoph Sohn dort Vikar (1707–10) und dann Pastor (1710–40), auch gewählter luth. Inspektor (1739; gest. 1740, s. oben S. 242), und dessen Bruder Johann Christoph Sohn ebendort zweiter Prediger (und seit 1749 erster Prediger gewesen war), hatte 1749 die erste Stelle der luth. Gemeinde in Schwelm angenommen. Zuvor war J. A. Sohn in seinem Geburtsort zweiter Prediger (1740–42) und dann erster Prediger (1742–49) gewesen. — Joh. Wessel Rumpaeus aus Lünen war von 1743 bis 1784 Patronatsprediger in Hamm gewesen; ihm folgte sein Sohn Joh. Heinrich Rumpaeus, Adjunkt seit 1783 (s. *Acta Synodi* 1784, § 4,2). — Caspar Anton Overhoff aus Harpen war in Werdohl seit 1735 tätig gewesen (ordiniert am 22. März 1735 in seiner Gemeinde).

1. H. Hartmann zu *Linden* ist d. *Julii* 1784 gestorben.
2. H. P. Sohn zu *Schwelm* starb d. 12. *Aug.* 1784 *aetatis* 68 Jahr 8 Mon. *Ministerii* zu *Meinerzhagen* 9 und zu *Schwelm* 35 Jahr.
3. H. Joh. Wessel Rumpaeus, Prediger in *Hamm*, starb d. 24. *Sept.* 1784. *aetatis* 67 *Ministerii* 42 Jahr.
4. H. Caspar Anton Overhoff, Prediger zu *Werdohl*, starb d. 1. *April* 1785. *aetatis* 75 *Ministerii* im 51 Jahr.

§. 4.

Als Prediger sind seit dem letzteren *Synodo* folgende in unserem *Ministerio* *ordinirt* und *introducirt*⁵⁾ worden

1. Der Herr *Candidat* Georg Henr. Wilh. Schütte zum zweiten Prediger zu *Herdicke* d. 29. *Aug.* 1784.
2. Der Herr *Candidat* Hermann Arnold Christian Brüggmann zum 2ten Prediger zu *Lühnen* d. 5. *Dec.* 1784.
3. Der bisherige *Vicarius* zu *Hattingen*, H. Joh. Peter Wiesmann, ist auf Befehl Sr. Königl. Maj. bey der neuen Gemeinde zum *Herzkamp* zu ihrem Prediger d. 27 *Febr.* 1785. *introducirt* worden.
4. Der Herr Johann Caspar David DümpeImann ist zum zweiten Prediger zu *Plettenberg* d. 4. *Mart.* 1785. *ordinirt* worden.
5. Der H. *Candidat* Wilhelm Christoph Georg Theodor Krupp ist d. 8. *Maji* 1785 zum ersten Prediger in *Unna* *ordinirt*.

⁵⁾ Georg Henrich Wilh. Schütte (Kandidat 1779, s. § 2,10) ist Nachfolger seines Vaters Justus Henrich Schütte (1750 bis 7. Aug. 1783, s. 1784, § 3,1); gest. 18. Mai 1814 (siehe Acta Synodi 1814, § 6). In seine Dienstzeit fällt der Reichsdeputations=hauptschluß vom 25. Febr. 1803, dessen § 35 bestimmt, daß alle Güter der fundierten Stifter, Abteien und Klöster, in den alten sowohl als in den neuen Besitzungen, Katholischer sowohl als Augsburger Konfessionsverwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich festgesetzt worden ist, der freien und vollen Disposition der respect. Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts= und andere gemeinnützige Anstalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzierung... überlassen werden sollen. Davon wird auch das Stift Herdecke betroffen. Es tritt auch eine Änderung im Pfarrstellenbesetzungsrecht der lutherischen Gemeinde Herdecke ein, deren alleiniger Pfarrer seit 1806 der genannte G.W.H. Schütte ist. Für ihn hatte die Stiftsabtissin am 19. Juli 1784 das Kollationspatent ausgestellt. Als dieses später dem Ersuchen um die Pfarrwahlbestätigung des 1817 von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählten und vom Kirchenvorstand berufenen Friedrich Heinrich Schütte (gest. 1856) beigelegt wird, äußert indessen der zuständige Superintendent hierüber: „Da diese Kollation sich auf kein Patronatsrecht gründete und die Gemeinde das Denominations= und Wahlrecht hatte, so fällt nach Aufhebung des Stifts das Kollationspatent wohl von selbst weg.“ (Siehe LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Herdecke). — Hermann Arnold Chr. Brüggmann (Kandidat 1779, s. § 2,1) rückt entsprechend der bei der Einführung der Parität (1731) getroffenen Bestimmung nach

§. 5.

Die *Quitungen* sowohl von den eingesandten *hallischen Freytisch-Geldern pro 1783/84 zu 77 rth. 25 stb. Berl. Cour.*, als auch von denen d. 1. Jun. 1784. fällig gewordenen Darlehnszinsen, so *Dom[inus] Insp[ector]* an die Herren *Deputatos* ausgezahlt hat, wurde von demselben, sowie auch wegen des bezahlten *Honorarii* an den Herrn Hofrath *Sethen* dem *Synodo* vorgelegt.

§. 6.

Dom[inus] Inspector communicirte nochmals sämtlichen Herrn *Deputatis*, (ohnerachtet er es bereits jedem Herrn *Subdelegato Classis* zum *Circulieren* abschriftlich zugestellt hat,) was *sub dato Cleve d. 19. Octobr. 1784.* auf Veranlassung eines *Rescripti* *sub dato Berlin d. 30. Sept. ejusdem anni* an ihn ergangen, worin den Predigern aufgegeben wird, sich mit allem Eifer für die reichere Sammlung der Freytischgelder zu verwenden und empfahl ihnen nochmalen die Sache aufs beste. Sämtliche Herren *Deputati* erklärten sich, daß sie nichts so sehr wünschten, als ein so nützliches *Institut* nach Möglichkeit zu unterstützen, zumal, wenn sie überzeugt wären, daß solche Gelder zweckmäßig verwendet würden. Sie hörten aber von den zurückkommenden *Studiosis*, daß die Freytische ohne Rücksicht auf die Bedürfnisse der Studierenden zu nehmen, nach der *Ancienneté* vergeben würden, ein jeder nur solchen $\frac{1}{2}$ Jahr genösse, da doch das letztmal 77 rth. 25 stb. eingesandt wäre, das fast die Hälfte / eines Tisches von 14 gg. [gute Groschen] überträfe. Man ersuchte also *Dominum Inspectorem*, dieser-

dem Tode des *Joh. Peter Vogt* (gest. 27. Febr. 1795, siehe *Acta Synodi 1796*, § 3,1) in die besser dotierte erste Pfarrstelle auf. — *Joh. Peter Wiesmann* ist von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt, von dem neugebildeten Kirchenvorstand berufen und von der Regierung zu Cleve bestätigt worden. Seine *Stephans-Vikarie* in Hattingen behält er bei und läßt sie durch die dortigen Prediger (den Amtsprediger *H. J. F. Natorp* und den Stadtprediger *Chr. G. Dieckmann*) versehen. Die endgültige Trennung der Gemeindeglieder in Herzkamp von der Kirchengemeinde Schwelm erfolgte durch eine Verfügung der Regierung in Cleve vom 29. Dez. 1784 mit der Maßnahme, daß die Einkünfte der Schwelmer Pfarrer an Getreide (Meßhafer) aus der neuen Gemeinde bleiben, aber die Stolgebühren von derselben nicht mehr nach Schwelm zu zahlen sind, wohingegen Herzkamp an den Schwelmer Armenmitteln keinen Anspruch mehr haben sollte. Die von der Muttergemeinde Schwelm abgetrennten, aber noch in *Parochialnexus* stehenden Tochtergemeinden Langerfeld (1766) und Herzkamp (sowie Rüggeberg 1799) waren leistungsschwach, so daß ihre Prediger nur „mit Kummer leben“ konnten. (LKA Bielefeld A6—02, Beihefte Herzkamp und Schwelm; über die Gemeinde Herzkamp vgl. oben *Acta Synodi 1784*, Anm. 12). — *Johann Caspar David Dümpelmann*, in Meinerzhagen geb. als Sohn des (1760 gest.) zweiten Predigers *Joh. Wilh. Dümpelmann*, ist 1784 gewählt, aber erst an dem oben genannten Tage zu Frömmern ordiniert worden, weil der Streit zwischen *J. P. Reininghaus* und *G. H. Möller* die Gemeinde in Parteien gespalten hat. (Antrittspredigt am 13. März 1785 in Plettenberg.) Nach dem Tode seines Kollegen *G. H. Möller* (26. Nov. 1800, s. *Acta Synodi 1801*, § 7,2), der auch ihn nicht mit Angriffen verschont, rückt er 1801 in die erste Pfarrstelle auf und folgt 1803 (Abschiedspredigt Palmsonntag) einem Ruf nach Meinerzhagen. In seinem Geburtsort wirkt er bis zu seinem Tode am 12. Aug. 1811 (s. *Acta Synodi 1812*,

halb die nöthige allerunterthänigste Vorstellung zu thun und wenigstens es zu bewirken zu suchen, daß nur solche den Freytisch genießen, die von dem *Synodo* das Zeugniß ihrer dürftigen Umstände und auf Schulen verwendeten Fleißes aufzuweisen hätten.⁶⁾

§. 7.

Zu *Texten*⁷⁾ am Erndtebeste und Bußtage sind folgende zur gemeinschaftlichen Erbauung beliebt

- 1 Am Erndtebest zur Frühpredigt Sprüchwörter *Salomonis* 3, 9, 10.
Hauptpredigt *Psalms* 34, 9, 10, 11.
Nachmit[tags] *Pred[igt]* I *Pet.* 5, 7.
- 2 An Bußtage zur Frühpredigt *Actor.* 3, 19.
Hauptpred[igt] *Jer.* 23, 22
Nachmit[tags] *Pred[igt]* *Luc.* 13, 3 So ihr euch nicht bessert.

§. 8.

Zur Prüfung der Herren *Candidaten* sind außer dem zeitl. H. *Inspectore* aus den anwesenden Herrn *Deputatis* folgende *membra min[isterii]* ernennet:

Herr *Subdeleg[atus]* *Davidis*

H. Past. Collenbusch

H. P. Baedeker

H. P. Reichenbach.

§ 8,1). — *Wilh. Chr. Gg. Theodor Krupp* aus Methler, über dessen Wahl in Unna das oben *Acta Synodi* 1781, Anm. 5 Gesagte (Vorgänger: Fr. Chr. Müller) gilt, dient der Kirche 26 Jahre (gest. 7. März 1811, s. *Acta Synodi* 1811, § 6,4). Nach seinem Tode berichtet Kons.Rat Superintendent F. G. H. J. Bädeker am 2. Mai 1811 an die Präfektur des Ruhrdepartements: Die beiden Predigerstellen der luth. Gemeinde in Unna seien mit einem geringen Unterschiede „parifiziert“; daher rücke gewöhnlich der zweite Prediger in die Stelle des ersten. Darauf verfügt der Präfekt des Ruhrdepartements (3. Mai 1811) an den Maire zu Unna: Die Observanz, daß der zweite Prediger in Unna ohne Wahl in die erste einrückt, werde beibehalten. Dazu der Minister des Großherzogtums Berg an den Präfekten am 7. Juli 1811: Einer neuen Bestätigung des bisherigen zweiten Predigers Georg Heinrich Gottlieb Trippler bedürfe es nicht, da dieser „nur vermöge der anciennität zum 1. Prediger aufgerückt ist und die Gehälter der Stellen parifiziert sind“. Am 2. Aug. 1819 vereinigen sich die lutherische und die reformierte Gemeinde zu einer evangelischen Kirchengemeinde Unna (bestätigt vom Minister der geistl. etc. Angelegenheiten 28. Febr. 1822). Über das Pfarrbesetzungsrecht bestimmt § 19 der Vereinigungsurkunde: Beim Abgang eines Predigers rückt ohne weitere Wahl der Jüngste in die Stelle des Älteren und dieser in die Stelle des Ältesten und hiermit in die Gehaltseinnahme und in alle Vorteile, die mit diesem Wechsel verbunden sind. (LKA Bielefeld A6—02, Beiheft Unna; s. *Acta Synodi* 1791, § 4,4). Dieses Aufrücken in die erste Pfarrstelle erfolgt nach Vakanzen weiterhin in den Jahren 1830 (K. Z. Th. A. Hoffmann), 1841 (Engelbert v. Velsen), 1868 (Th. H. Brockhaus), 1888 (O. L. H. An. Herdieckerhoff), 1905 (F. W. v. Velsen), 1923 (Joh. Cremer) und 1926 (Friedrich Herbers).

⁶⁾ Vgl. unten *Acta Synodi* 1786, § 6.

⁷⁾ Synodalbeschuß von 1770, § 23, u. 1773, § 11.

§. 9.

ad §. 9. Eine nähere Anfrage, ob ein Prediger jemand mit seiner verstorbenen Frauen Schwester oder seines Bruders Witwe ohne vorher nachgesuchte *Dispensation proclamiren* und *copuliren* könne, hat Dom[inus] Insp[ector] für überflüssig gehalten, weil nach dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs für die Preuß. Staaten 1 Th. p. 38. §. 3. sq. die *Dispensationes* in dergleichen Fällen unnöthig wären.⁸⁾ Da aber dieser Entwurf noch keine *vim legis* hat, so wünschen die meisten *Deputati*, daß Dom[inus] Insp[ector] dieserhalb bey hochlöbl. Regierung allerunterthänigste Anfrage thun mögte.

§. 10.

ad §. 16. Dom[inus] Insp[ector] zeigte an, daß er sich alle Mühe gegeben, die beiden Herrn Prediger zu Gelsenkirchen zu vereinigen, *producirte* zu dem Ende die dieserhalb gewechselten Briefe. Er hätte aber gefunden, daß solches vor der Hand nicht möglich sey, indem H. P. Hausmann sich erklärte, daß er sich nie entschließen würde, das H. Abendmal von seinem H. Collegem zu nehmen, bäte sich also deswegen einen andern Beichtvater aus. Da nun aber unter dem 21. Junii anni currentis sich der Kirchmeister Loerhofs aufs neue bey ihm in Frömern gemeldet, so wolle er nochmalen es versuchen, ob / nicht wenigstens, wenn gleich jeder Prediger einen besonderen Beichtvater wählte, weil sie das gegenseitige Vertrauen gegen einander verloren, die übrigen Punkte, welche der Gemeinde zum Anstoß gereichten, gehoben werden könnten.⁹⁾

§. 11.

ad §. 18. In Absicht des Exfranciscaner Herr Bisping hat Dom[inus] Insp[ector] sämtlichen Herrn Subdelegaten denselben bestens empfohlen, um ihn zur Fortsetzung seines Studirens zu Halle zu unterstützen. Er habe auch von der Stadt Unna den 8ten Aug. 1784. 2 rth. 30 stb. B. C. [= Berliner Courant] und von der Bochumschen Classe 10 rth. 8 stb. in Fr[ankfurter] Val[uta] d. 6. Nov. anni praeteriti an H. P. Stephan Spitzbarth gesandt, würde auch von der Amts Unnaischen Classe 6 rth. 27 stb. 6 s B. C. zu eben dem Behuf demselben einreichen, und müste erwarten, in wie weit die übrigen Classen diesem Synodal Concluso ein Genüge geleistet hätten.

§. 12.

Da Synodus mit Befremden gehöret, daß H. P. Pohl zu Bergen sich des Candidaten Edler¹⁰⁾ zur Assistance bey Austheilung des H. Abendmals be-

⁸⁾ Projet du Corps de Droit-Frederic, à Halle 1750.

⁹⁾ Mit den hier erwähnten Streitigkeiten befaßte sich die Synode bereits seit 1781; siehe ebendort Acta Synodi 1781, § 17.

¹⁰⁾ Der oben genannte Gottlieb Pohl stirbt noch in diesem Jahr am 26. August. Sein Nachfolger wird am 11. Jan. 1786 der genannte Kandidat Joh. Jacob Andreas Edler (gest. 1837). Siehe Acta Synodi 1786, § 3,1 u. § 4,2).

dienet, solches aber gegen unsere Kirchenverfassung ist;¹¹⁾ so wurde *Dom[ino] Inspectori committirt*, solches dem besagten Prediger und *Candidaten* zu verweisen und ihnen zu verbieten, dergleichen Unordnung ferner zu treiben.

§. 13.

Da viele junge Leute, die sich der *Theologie* widmen, nach Universitäten eilen, ohne so viel zu wissen, als sie billig mit auf Universitäten bringen sollten: so schlägt *Synodus* vor, daß alle *Studiosi theologiae*, die von nun an auf *academien* gehen wollen, sich, damit es ihnen keine Kosten mache, auf den *Classical Conventen* stellen, und von ihrer *Classe examiniren* lassen, und von derselben ein Zeugnis ihrer Tüchtigkeit auf Universitäten zu reisen,¹²⁾ geben lassen mögten, um solches nachher in *examine rigoroso*, wenn sie als *Candidati ministerii in Synodo* aufgenommen werden wollen, nebst den andern erforderlichen Zeugnissen vorlegen zu können.

Synodus bittet *Dom[inum] Insp[ectorem]* solchen Vorschlag Sr. Königl. Majestät allerunt[erthänigst] vorzulegen, und wenn er Allerhöchsten Beyfall findet, allergnädigst *Confirmation* und Befehl zur öffentlichen *Publication* allerunterth[änigst] auszubitten.

§. 14.

Da sich die Prediger so wol in den Städten als auf dem platten Lande beschwerten, daß ihnen die *Accise-Freiheit* genommen werde; so ersucht *Synodus Dominum Inspectorem*, unmittelbar im *Cabinet* solches klagend vorzustellen, und sich *Copey* der darüber ertheilten *Resolution* allerunt[erthänigst] auszubitten.

§. 15.

Da nach der Kirchenordnung nichts als Krankheit und dringende Amtsgeschäfte Prediger entschuldigen, auf den *Classical-Conventen* zu erscheinen, haben *Subdelegati* darauf zu halten, daß wenn Prediger ohne hinlängliche Entschuldigung ausbleiben, solche nicht nur den Wirth bezahlen, sondern auch die Strafe zur Witwen=Casse entrichten, und, wenn solche sich dessen weigern, sollen *Subdelegati* solche Fälle bey der Hochlöbl. Regierung klagend anzeigen.

§. 16.

Dom[inus] Insp[ector] legte hierauf die Rechnung der Witwen=Casse *pro 1783/84 in triplo* vor, und nachdem dieselbe mit den *Special-Rechnungen*

¹¹⁾ Ev.=Luth. KO 1687, § XXVI.

¹²⁾ Siehe hierzu auch die 1785 ergangene Verordnung, unten Acta Synodi 1786, § 10; auch 1787, § 12. — Über das Examenswesen siehe Reskript der Regierung zu Cleve v. 12. Nov. 1784 und Bericht des Inspektors des Ev.=Luth. Ministeriums in der Grafschaft Mark (Frömer, 24. Nov. 1784), StA Münster, Kleve=Mark, Landesarchiv, Akten Nr. 274 c, Bd. 3, Bl. 88–89).

und ihren Quitungen gehörig verglichen und in Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden, auch der Bestand dieser Jahres-Rechnung *ad* 40 rth. 55 stb. 6 ſ in B. C. dem P. Dahlenkamp laut Quitung vom 10 Jul. 1784 baar eingereicht; so wurde *Domino Inspectori* darüber vom *Synodo* quitirt. Da nun solcher Bestand von P. Dahlenkamp zur Bestreitung der Druckkosten des Gesangbuchs mit verwendet worden, wie die Berechnung nachweisen wird; so ist dieser Bestand in dieser Jahresrechnung unter die *Capitalien* mit aufgeführt, und wird vom *Ministerio* mit 2 rth. 2 stb. 5 Procent verzinset.

§. 17.

Da durch die Trennung des *Neustädtischen Ministerii* von dem Unsrigen der bisherige *nexus* gänzlich getrennet worden, und folglich 8 Prediger abgehen, aber durch den Anwuchs der *Herzkamper* Gemeinde Ein Prediger hinzukommt; so besteht nunmehr unser *Ministerium* aus 120 Predigern. Das also unter die Witwen und Waisen *pro* 1784/85 zu vertheilende *Quantum* beträgt also

1. Den jährlichen Reichsthaler von den Predigern	120 rth.
2. Von den <i>Capitalien</i> die Zinsen	79 rth. 5 stb.
<i>Summa</i>	199 rth. 5 stb.

Die Zahl der Witwen und Waisen beträgt mit Ausschließung der *Neustädtischen* Witwen nach der Rechnung von 1785 43 Personen. Davon sind 36 in ganzer Hebung, 4 aber erhalten noch nichts.

Die in ganzer Hebung erhalten	5 rth. 14 stb. 3 ſ
Die Frau Witwe Dansdorf erhält für 8 Monat	3 rth. 29 stb. 6 ſ
Die Frau Witwe Schütte für 10 Mon.	4 rth. 22 stb.
Die Frau Witwe Hülshoff für 6 Mon.	2 rth. 37 stb.

Beträgt also die *Summe* 199 rth. 1 stb. 6 ſ

Und bleiben in *Cassa* 3 stb. 6 ſ , die nicht wohl zu vertheilen sind.

Der Bestand aus dieser Jahresrechnung kann nicht eher bestimmt werden bis dahin *Dom[inus] Inspector* sich mit den *Special Rendanten* berechnet hat und wird er solchen, wie gewöhnlich, dem Herrn Prediger Dahlenkamp gegen Quitung einreichen.

§. 18.

Da in den Gemeinen zu Hamm, Bochum, Castrop, Hörde, Frömern, Herne, Eickel, Marck und Ümmingen durch den Eifer und die Klugheit der daselbst stehenden Herrn Prediger das neue Gesangbuch eingeführt worden; so danket *Synodus* diesen Herrn für die rühmliche Sorge, die sie darin für das *Ministerium* und ihre Gemeinde dadurch bewiesen haben, und werden alle übrigen Herren Prediger ermuntert, an ihrer Seite auch allen Fleiß und alle Klugheit anzuwenden, dieses vortreffliche Buch in ihren Gemeinen vor

und nach einzuführen und besonders daſelbe in allen Schulen gebrauchen zu laſſen, da es nach einer *Resolution* vom Hofe aus vom 6 Aug. 1783 bloß auf die Prediger und nicht auf die Gemeinen ankommt, was für Bücher in den Schulen gebraucht werden ſollen. *Synodus* dankt dem Herrn *Inspectori* feierlichſt für die in dieſer Sache bewieſene Mühe und Klugheit und bittet denſelben, zur allgemeinen Einführung des neuen Buchs ferner alles zu thun, was Ihnen Ihre Klugheit und die jedesmal vorkommende Umſtände rathen werden.

Hierauf wurde *Synodus a Dom[ino] Inspector*e wie gewöhnlich mit Gebet und Danksagung beſchloſſen.

Actum ut Supra.

H W v. Syberg

J. D. F. E. von Steinen *Insp[ector] Minist[er]ii*.
Boecler Past. *Hammonensis et Deputatus Classis*.
Rumpaeus Past. *Hammon[ensis]*.
W. C. S. T. Krupp Past. *Unnensis et Dep[utatus]*.
J H Böving *qua Deput[atus]*.
Frid. Wilh. Davidis P. *Hem[erensis] et Deputatus*.
Godtschalk, Past. *Iserlohn[ensis] et Deput[atus] Class[is]*.
R. J. Varnhagen Past. *Iserlohn[ensis]*.
J. H. Linden P. *R[üdinghausensis] qua Deput[atus]*.
H. A. C. Brügemann P. *L[ünensis] qua Deput[atus]*.
F. W. Wulfert *qua Novit[ius] et Deput[atus]*.
Immanuel Frid. Ennichmann P. zu *K[ierspe] und Subdel[egatus]*.
J. W. Ehrenstein P. *Halver[ensis] deput[atus]*.
J. P. Heuser P. *Roensahliensis q[ua] deput[atus]*.
J. C. V. Dümpe lmann als *Novitius prima vice et Deput[atus] Classis Plettenb[ergensis]*.
D Davidis Past. zu Wengern und *Subdel[egatus] Cl[assis] Wette[rensis]*.
F. Baedeker P. *Dahl[ensis]*.
J. P. H. Dullaëus P. *Endensis*.
J. P. Wiesmann *qua Novitius*.
H. W. Schüt te Past. *Herdeccens[is] q[ua] novit[ius]*.
Joh. Westhoff Past. *Hernens[is] et subdelegatus Classis Boch[umensis]*.
G. D. H. Westhoff *qua Deput[atus] Cl[assis] Boch[umensis]*.
Ad. Died. Fr. Kannegießer *qua Deput[atus] C[lassis] B[ochumensis]*.
Joh. Herm. Bruns *qua Deput[atus] Cl[assis] Blancke[nsteinensis]*.

J. F. Dahlenkamp Rev. *Min[ister]ii* p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo den 4. und 5. Julij 1786

Da vermöge *Circular* Schreibens des zeitlichen Herrn *Inspectoris* von Steinen an sämtliche *Classen* des *Ministerii* die Herrn *Subdelegati* und *Deputirten* sich eingefunden, so wurde der Anfang, wie gewöhnlich, mit Haltung des Gottesdienstes und feierlicher Absingung der herrlichen Lieder aus dem *Neuen Gesangbuche*¹⁾ unter den Nummern 236, 243 und 244 gemacht. Die Predigt²⁾ wurde vom Herrn Pastor Eichelberg zu Unna³⁾ über die ihm vom Herrn *Inspectore* vorgeschlagenen Textes=Worte aus *Phil. I. 9. 10. 11.* gehalten und er trug daraus zum Wohlgefallen der ganzen Versammlung vor:

Was Evangelische Lehrer nach Pauli Muster, für ihre Gemeinen, von Gott zu erbitten haben.

Im ganzen Vortrage herrschte deutliche Ordnung, Gründlichkeit und Erbauung, und war dem Zweck vorzüglich angemessen, eine gründliche Prüfung dessen, was das Beste sey, zu befördern.

Nach geendigtem Gottesdienste eröffnete *Dominus Inspector* die *Synodal-Sessiones* der Gewohnheit nach mit einer zierlichen, gründlichen und eindringenden Rede und handelte:

de spiritu moderationis, juxta verba Paulina ad suum Timotheum in secunda Epistola cap. I v. 7.

und beschloß dieselbe mit einer andächtigen Fürbitte, für die allerhöchste

¹⁾ Zur Einführung des neuen Berliner Gesangbuchs, dessen Gebrauch sich nur in einigen Gemeinden (Hamm, Bochum, Kastrop, Hörde, Frömer, Herne, Eickel, Mark, Ummingen) durchsetzt (s. oben *Acta Synodi* 1785, § 18) und in allen anderen luth. Gemeinden der Grafschaft Mark abgelehnt wird, wobei es zu Unruhen kommt, siehe H. Rothert, Eine Gesangbuchs=Revolution, *Jb. d. V. f. Westf. KG* 7, 1905, S. 195–202; ferner W. zur Nieden, Die religiösen Bewegungen des 18. Jahrhunderts und die lutherische Kirche der Grafschaft Mark, *Jb. 11/12, 1909/10*, S. 38 f.; auch die vorläufige Regelung über die Beibehaltung des alten Gesangbuchs („Kern und Mark“) neben dem neuen durch die kgl. Regierung in Cleve vom 16. Sept. 1785 (bei J. J. Scotti, *Sammlung IV*, S. 2270, Nr. 2308).

²⁾ Gemäß *Ev.=Luth. KO* v. 1687, § CXVI.

³⁾ Der nachstehend genannte Caspar David Eichelberg (get. 10. Sept. 1757 in Schwelm) ist 1785–1791 zweiter Prediger in Unna (siehe unten § 4,1); dann 1791–1796 in Essen=Altstadt (erste luth. Pfarrstelle) tätig (gest. 29. April 1796; vgl. A. Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland I*, S. 246 u. II, S. 109).

Person Sr. Königl. Majestät und des gesamten Königl. Hauses, für die Königl. *Ministers, Chefs* der hohen Landes *Collegien* und deren sämtliche Mittglieder. So wie er dem Herrn der Kirche dieselbe und unser gantzes *Ministerium* zu seinem fernern gnädigen Aufsehen, Beschützung und weiser Regierung aufs brünstigste empfahl, und den Herren anflehte, auch unsere diesjährige Versammlung zu seines Namens Ehre und zur Beförderung der wahren Wohlfahrt unserer Gemeinen zu segnen.

Nach geschehener Umfrage waren aus den *Classen* gegenwärtig:

- | | |
|---|---|
| 1) <i>Aus dem Amte Hamm</i> | 9) <i>Aus dem Amte Wetter</i> |
| H. Past. Edler, Pastor zu Berge als
<i>Novitius prima vice</i> und <i>deputatus</i> . | H. <i>Subdelegatus</i> Davidis,
H. P. Ising und
H. P. Lange als <i>Dep[utati]</i> ,
H. P. Schütte als <i>Novit[ius]</i>
<i>secunda vice</i> ,
H. P. Wismann als <i>Novit[ius]</i>
<i>secunda vice</i> ,
H. P. Spitzbarth und
H. P. Reichenbach <i>pro hospite</i> . |
| 2) <i>Aus der Stadt Unna</i> | 10) <i>Aus dem Amte Bochum</i> |
| H. Past. Eichelberg <i>qua Novitius</i>
<i>prima vice</i> und <i>deputatus</i> . | H. <i>Subdelegatus</i> Westhoff,
H. P. Clasen und
H. P. Staarmann und
H. P. Sindern als <i>Dep[utati]</i> . |
| 3) <i>Aus dem Amt Unna</i> | 11) <i>Aus dem Amte Blanckenstein</i> |
| H. <i>Inspector</i> von Steinen
<i>qua Subdelegatus</i> . | H. P. Botte [Bohte] als <i>Novit[ius]</i>
<i>prima vice</i> .
H. P. Natorp als <i>Dep[utatus]</i> läßt
sich wegen Schwächlichkeit ent-
schuldigen und bezahlt. |
| H. Past. Hoppensack und
H. Past. Moll <i>qua Deput[ati]</i> .
H. Past. Krupp zu Metlern. | 12) <i>Aus dem Amt Neustadt</i> |
| 4) <i>Aus dem Amte Iserlohn</i> | H. <i>Assessor</i> und P. von Steinen
als <i>Dep[utatus]</i> , um mit dem <i>Mini-</i>
<i>sterio</i> zu überlegen, ob nicht, ohn-
erachtet ihrer Trennung von un-
serm <i>Ministerio</i> ⁴⁾ auf Befehl ihres
Landesherren, der <i>Nexus</i> wegen
der Witwen Casse ohne beider
Theile Nachtheil mit Bewilligung
Ihrer obern könne beibehalten
werden. |
| H. Dümpelmann und
H. P. Straus als <i>Deput[ati]</i> . | |
| 5) <i>Aus dem Amte Lünen und</i>
<i>Hoerde</i> | |
| H. Past. Brüggemann als
<i>Novit[ius] secunda vice</i> und
H. Past. Klempe.
H. P. Vogt fehlte und bezahlte den
Wirth. | |
| 6) <i>Aus der Stadt Schwerte</i> | |
| H. P. Wiethaus. | |
| 7) <i>Aus dem Amte Altena</i> | |
| H. <i>Subdelegatus</i> Ennigmann,
H. P. Kleinschmidt und
H. P. Hölterhoff als <i>Dep[utati]</i> . | |
| 8) <i>Aus dem Amte Plettenberg</i> | |
| H. Dümpelmann und
<i>Deput[atus]</i> und <i>Nov[itius]</i>
<i>secunda vice</i> . | |

⁴⁾ Über das Verhältnis des Neustädter Ministeriums zum Märkischen siehe unten § 16; auch oben *Acta Synodi* 1785, Anm. 2.

§. 1.

Wurde erinnert, keine *politica* zu tractiren.

§. 2.

Im letztern *Synodo* sind folgende *Candidaten*⁵⁾ als wahlfähig erklärt.

- 1) H. *Cand.* Theodor Franciscus Friedrich Elling von Gelsenkirchen ist geboren d. 17ten Nov. 1759 und hat also *aetatem canonicam*.
- 2) Joh. Caspar zur Nieden von Obherdicke, geb. d. 18ten Nov. 1761, wird d. 18ten Nov. *anni currentis* 25 Jahr.
- 3) Joh. Gottlieb Engelberth Middeldorf von Iserlohn ist d. 14ten Sept. 1755 geboren und hat *aetatem canonicam* erreicht.
- 4) Joh. Friedr. Sindern aus Eickel ist d. 20ten Aug. 1759 getauft und also *majorenn*.
- 5) Joh. Clever aus dem Kirchspiel Halver geb. d. 5ten Febr. 1757 hat gleichfalls *aetatem canonicam* erreicht.

§. 3.

Seit dem leztern *Synodo* hat es dem Herren gefallen, folgende ver/dienstvolle Lehrer aus unserer Mitte abzufordern⁶⁾

- 1) H. P. Pohl zum Berge Amts Hamm, ist gestorben d. 26ten aug. 1785. *Aetatis* 47¹/₂ Jahr. *Ministerii* 22 Jahr.
- 2) H. P. Joh. Ludolph Rumpf zu Unna, starb d. 29ten decembr. 1785, *aetatis* 57. *Ministerii* 26 Jahr.
- 3) H. Carl Ludewig Clasen, starb d. 10ten Januar 1786, *aetatis* 79 Jahr. Dieser verdienstvolle Greis hat das Evangelische Lehramt 3 Jahr und 7 Monath als Feldprediger im Hamm, und 52 volle Jahre bey der ansehnlichen Gemeinde zu Lütgendortmund mit vielem Seegen geführet, und das Amt eines *Inspectoris* der Bochumschen Classe 9 Jahre mit allem Ruhme bekleidet.

⁵⁾ Von diesen wird Theodor Franciscus Friedrich Elling (siehe zuvor 1781, § 2,8) 1792 Prediger zum Grimberg (Acta Synodi 1792, § 4,4). — Joh. Gottlieb Engelbert Middeldorf wird 1789 Adjunkt zu Crange (siehe Acta Synodi 1790, § 4,3). — Joh. Ernst Friedrich Sindern wird zunächst am 24. Nov. 1786 Adjunkt zu Crange und dann 1789 Adjunkt seines Vaters zu Eickel (siehe Acta Synodi 1787, § 4,1, u. 1790, § 4,1). — Johann Clever wird in Soest ordiniert und erhält als Nachfolger des Joh. Georg Nicolaus Möllenhof (gest. 17. Nov. 1791) die Vikarie zu Dinker; gest. 16. Juli 1815. Zum Patronatsrecht über die Vikarie siehe LKA Bielefeld A6—02, Beiheft, Dinker.

⁶⁾ Gottlieb Pohl aus Kuntzendorf (Schlesien) hatte zunächst die Vikarie in Mark inne gehabt und war seit 1764 in der Pfarrei zu Berge tätig gewesen. — Joh. Ludolph Rumpf aus Unna, seit 1760 Stiftsprediger zu Gevelsberg, war seit 1777 dritter Prediger und Rektor in Unna gewesen. — Carl Ludewig Aug. Clasen aus der Priegnitzer Mark hatte 1734 die erste Pfarrstelle in Lütgendortmund erhalten. — Joh. Friedrich Lemmer aus Wiedenest hatte die Vikarien zu Herbede (seit 1771) und Mengede (seit 1776) bedient (siehe Acta Synodi 1763, Anm. 10, u. 1776, Anm. 5).

- 4) H. Joh. Friedrich Lemmer, zweiter Prediger zu Mengede, ist d. 18ten Febr. 1786 im 44. Jahre seines Alters gestorben, Ministerii im 15. Jahr zu Herbede und zu Mengede.

§. 4.

Zu dem Evangelischen Lehramt sind folgende Herren als Prediger ordinirt und introducirt.⁷⁾

- 1) H. Cand. Caspar David Eichelberg ist als zweiter Prediger zu Unna Dom. IV. adventus 1785 ordinirt.
- 2) H. Cand. Joh. Jacob Andreas Edler ist d. 11ten Januar 1786 zum Prediger zu Berge Amts Hamm ordinirt.
- 3) H. Cand. Gotfr. Henrich Theophilus Bohte ist 1786 d. 30ten April zum Prediger zu Linden in der Blankensteinischen Classe ordinirt.

§. 5.

Dominus Inspector legte dem Synodo die Quitungen vor

- 1) Von den eingesandten Freytischgeldern pr[o] 1784/85 zu 83 rth. 45 stb.
- 2) von den d. 1. Junii 1785 fällig gewordenen Darlehnszinsen, so er an die HH. Deputirte der Classen pro rata ausgezahlet, und
- 3) daß er das Honorarium an den H. Hofrath Sethen abgeführt.

§. 6.

ad §. 6. Zeigte Dominus Inspector an, daß er dem Auftrage des Synodi zufolge sub dato Froemern d. 3ten octobris anni prioris wegen nützlicher Verwendung der Freitischgelder an dürftige Studiosos eine zweckmäßige Vorstellung abgehen lassen und legte die darauf eingelaufene Antwort vor, so von den Hällischen HH. Ephoris sub dato Halle d. 12ten Nov. 1785 eingelaufen, so ihm sub dato Cleve d. 9ten Decembris ejusdem anni communicirt worden und glaube er, / daß man sich völlig dabey beruhigen könne, zumal da die Herren Ephori bey Ertheilung dieser Wohltat vorzüglich auf solche Studierende wollen Rücksicht nehmen, welche ein unpartheisches Zeugnis ihrer Dürftigkeit und bisherigen guten Wandels vom Synodo vorlegen können.

⁷⁾ C. D. Eichelberg ist der oben genannte Synodalsprediger (s. Anm. 3). — Joh. Jacob Andreas Edler ist in einer Kirchengemeinde tätig, die bei seinem Tode (1837) nur 375 Seelen zählt und deren Einkommen für die Pfarrstelle nur 200 Thlr. beträgt. Sein Nachfolger Hermann Sophron Gerhard Luyken aus Wesel, 1838 von der größeren Gemeindevertretung gewählt, vom Presbyterium berufen, von der Reg. Arnsberg landesherrlich bestätigt, vermag der Kirchengemeinde ein Kapital von zweitausend Thlr. unverzinslich auf 20 Jahre für den Neubau eines Pfarrhauses (vor der Wahl) darzubieten. (LKA Bielefeld A6—02, Beiheft Berge). — G. Henrich Theophilus Bothe aus Lippstadt dient der Kirche bis zu seinem Tode am 5. Jan. 1797 (Acta Synodi 1797, § 23,2).

§. 7.

Zur gemeinschaftlichen Erbauung am bevorstehenden *Erndte feste* und jährlichen *Bu ß t a g e* sind folgende *Texte*⁸⁾ beliebt

- 1) Am Erndte feste: Zur Frühpredigt *Ps. 104, 27–30.*
zur Hauptpredigt *Prov. XII, 11.*
zur Nachmittagspredigt *Ps. 95, 4.*
- 2) Am Bu ß t a g e zur Frühpredigt: *Spruchw. 20, 9.*
zur Hauptpredigt: *I Cor. 6, 9–11.*
zur Nachmittagspredigt: *Proverb. 23, 17. 18.*

§. 8.

Zur dießjährigen Prüfung der sich meldenden Herren *Candidaten* sind außer dem H. *Inspectore* folgende *Membra Ministerii* vom *Reverenda Synodo* deputirt

1. H. *Subdelegatus Davidis.*
2. H. *P. Lange.*
3. H. *P. Clasen.*
4. H. *Pastor Moll.*

Zugleich erinnerte *Dom[inus] Inspector*, daß er angemerket, wie bey den vorkommenden *Vacanzien* sich die *Consistoria* unterstünden, *Candidaten* zu *requiriren*, die nicht wahlfähig sind, und wenn alsdann ein solcher sich einen blinden Beyfall erwürke, darauf zu bestehen, daß ein solches *Subject* außer dem *Synodo* solle *examiniert* werden; solches aber gerade mit der Absicht der Allerhöchsten Verordnung streite, indem alsdenn *Inspector* und die dazu *requirirte Mitexaminatores* in eine unangenehme Verlegenheit versetzt würden, auch die Nothwendigkeit eines solchen *Examinis* jetzt weg falle, da die von Universitäten wiedergekommene Gelegenheit gnug hätten, sich in *Synodo* zu *sistiren*. Die Herren *Subdelegaten* hätten / solches also bey vorkommenden Gelegenheiten den *Consistoriis* zu bedeuten, weil außer dem *Synodo*, ohne Anfrage und erhaltene Erlaubniß der Hochlöbl. Landes-Regierung, kein *Subject* zum *Examen*⁹⁾ soll angenommen werden.

§. 9.

ad §. 9. Wegen *Copulation* eines Wittwers mit seiner verstorbenen Frauen Schwester, und mit der Wittve seines verstorbenen Bruders ohne vorher eingeholte *Dispensation* hat *Dom[inus] Inspector* dem Auftrage des *Synodi* gemäß *sub dato* Frömern d. 3. *Octobris anni prioris* allerunterthänigst angefragt, und darauf *sub dato* Cleve d. 7. *Octobr. 1785.* zur Allergn[ädig-

⁸⁾ Entsprechend Synodalbeschlüssen von 1770, § 23, u. 1773, § 11.

⁹⁾ Mit dem obenstehenden Paragraphen wird eine diesbezügliche Verordnung der kgl. Regierung in Cleve vom 13. Juni 1781 in Erinnerung gebracht; oben *Acta Synodi* 1782, § 10. Siehe J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2169, Nr. 2225.

sten] *Resolution* erhalten, daß kein Prediger bis auf nähere *Ordre* solche Personen zu *proclamiren* und zu *copuliren* ohne vorher *praesentirte Dispensation* befugt sey. Welches also hiedurch, so wie bereits *per Circulare* geschehen, nochmals sämtlichen Herren Predigern zu ihrer Achtung bekannt gemacht wird.

§. 10.

ad §. 13. Daß *Dominus Inspector* den Auftrag wegen der Prüfung der Studenten, so sich der *Theologie* widmen, ehe sie nach Universitäten reisen,¹⁰⁾ treulich ausgerichtet habe, ist sämtlichen Herren *Deputirten* bereits bekannt, indem er die Allerhöchste Verordnung *sub. d[ato] Cleve d. 14. Octobr. 1785.* denen Herrn *Subdelegatis per Circulare* zur *Publication* zugestellt, und empfahl er nochmals die genaue Befolgung derselben, da der Nutzen davon zum Wohl unserer Gemeinen so einleuchtend ist.

§. 11.

ad §. 14. Wegen Erhaltung der *Accise*=Freiheit hat zeitl. H. *Inspect[or]* sich mit dem *reformirten Synodo* vereinigt, sowohl im *Cabinet* als auch bey den Allerh. *Landescollegiis* die dringendsten Vorstellungen zu thun, ohne daß darauf zu ihrem Vortheil sey *reflectiret* worden. Er legte / das Verhandelte den Herrn *Deputatis* zur Einsicht vor und überließe es ihrer gemeinschaftlichen Ueberlegung, was sie glaubten, die besten Mittel zu seyn, diese bisher von Sr. Königl. Majestät und Dero Allerdurchlauchtigsten Vorfahren angediehene Gnade auch noch in der Zukunft genießen zu können. Sämtliche *Deputati* sind mit den geschehenen Vorstellungen zufrieden und ersuchen *Dominum Inspectorem*, ferner mit dem *Reformirten Ministerio* gemeinschaftlich in der Sache zu thun, was dieselben für das beste achten.

§. 12.

Da S. K. M. auch *sub dato Cleve den 7. Februarii anni currentis* zu beßerer Befolgung des Schul=Reglements vom 12. Aug. 1763 durch ein gedrucktes *Circulare* an die Unterobrigkeiten verordnet haben, wie es sowohl bey Besetzung der Schulmeisterstellen, als auch in Absicht der *Confirmanden* solle gehalten werden:¹¹⁾ so zweifelt *Dom[inus] Inspector* nicht, daß gewissenhafte Prediger, die bey ihrer Jugend eine hinlängliche

¹⁰⁾ Prüfung nicht auf den Klassikal=Konventen; siehe unten Acta Synodi 1787, § 12.

¹¹⁾ Das unter Friedrich II. erlassene General=Landschul=Reglement brachte für die gesamte preußische Monarchie geltende Bestimmungen über die Schulpflicht, den Schulbesuch, das Schulgeld, die Anstellung von Schulmeistern, den Lehrplan, die Schulaufsicht, die grundlegend für alle späteren Volksschulgesetze werden sollten. Text bei Mylius, *Novum Corpus Constitutionum* III, 265–282; vgl. oben Acta Synodi 1764, § 14, (S. 363). Siehe Werner Hindahl, Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der geistlichen Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen in den Brandenburgisch=Preussischen Staaten v. 17. bis 19. Jahrhundert, jur. Diss. Kiel 1959, S. 17 ff.

Erkenntniß der Religionswahrheiten, welche zur Gottseligkeit führen, zu befördern wünschen, davon Gebrauch machen werden, und es sich zur Pflicht machen, solche Verordnung auf das genaueste zu befolgen.

Da aber die Prediger der *Amt Unnaischen Klasse* im letzteren *Convent* angezeigt, daß ihnen diese gedruckte Verordnung zur *Publication* nicht zu-gekommen: so habe er sich erkundigen wollen, ob solche in den übrigen Klassen *publicirt* worden, um darüber bey Sr. Kön. Maj. Hochpreislichen Regierung die allerunterthänigste Anzeige thun zu können. Da denn *Deputatus Classis Lunensis* gleichfalls bezeugte, daß ihnen die Verordnung nicht zu-gestellt worden.

Zugleich ersuchten die Herren *Deputati Dom[inum] Inspect[orem]*, bey Hochpreisl. Landesregierung dahin anzutragen, daß ein / jeder Prediger jähr-lich auf dem *Convent* ein von dem bey dem *Examen* der Kinder zugezogenen Prediger und dem *Consistorio* unterschriebenes *Protocoll* einreichen solle zum Beweise, daß er sich nach der Allergnädigsten Verordnung darunter gerichtet habe.

§. 13.

Die *Bochumsche Classe* referirte: daß die Versuche zur Aussöhnung der beiden *Gelsenkirchischen* Prediger ganz vergebens gewesen, und verlange Herr P. Hausmann, daß ihm *Synodus* einen anderen *Confessarium* gestatten solle. Dieses Verlangen aber zu erfüllen, steht nicht bey dem *Synodo*, sondern muß bei hochlöbl. Regierung die Erlaubniß dazu nachgesucht werden. Die meisten *Deputati ad Synodum* hielten übrigens dafür: daß, da das Betragen dieser beiden Prediger im höchsten Gräde ärgerlich für ihre Ge-meine ist und dem geistl. Stande überhaupt zum Vorwurf und zur Schande gereicht, daß *Dom[inus] Inspector* in dem Fall einer fortdauernden Un-versöhnlichkeit bei hochlöbl. Regierung allerunterth[änigst] dahin antragen möge, daß diese beiden auf einige Zeit *suspendiret* und bei gänzlicher Weige-rung des Vertrages gänzlich *cassiret* werden mögen.

§. 14.

Zeitl. Herr *Inspector* legte hierauf dem ehrwürdigen *Synodo* die letztere Rechnung der Wittwen=*Casse pro 1784/85 in Triplo* vor, und nachdem dieselbe mit den *specialen* Rechnungen und ihren *Quitungen* gehörig verglichen und in Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden, auch der Bestand dieser Jahres Rechnung *ad 33 rth. 6 Stb. berl. Cour.* dem Herrn Prediger Dahlenkamp laut *Quitung sub. d[ato] Hagen den 9. Julii 1766* baar eingereicht, so wurde *Domino Inspectori* darüber vom *Synodo* *quittiret*. Der Bestand würde bei der Berechnung der Unkosten des Drucks des Neuen Gesangbuchs nach-gewiesen werden, er habe daher diesen Bestand, unter die *Capitalien* der dies-jährigen Jahres Rechnung, welche das *Ministerium* zu verzinzen hätte, mit 1 rth. 39 stb. aufgeführt.

§. 15.

Zugleich stellte *Dominus Inspector reverendae Synodo* vor: daß, da er bereits so viele Jahre nicht allein ohne allen Eigennutz und ohne Vorteil davon zu haben, diese mühsame Rechnung geführt; sondern vielmehr an seiner Seite alles gethan, die Aufnahme der Wittwen=Casse zu befördern, auch schon zu zwei malen sein *Honorarium*, das ihm als *Inspectori* nach beendigtem *Triennio* zukomme, der Wittwen=Casse verehret: ob es nicht ratsam sey, zumal da mit diesem Jahre sein *triennium inspectorale* zu Ende gehe, einen andern *Rendanten* anzuordnen, den er im gegenwärtigen *Synodo*, mit der Sache vollkommen bekannt machen können, um in bevorstehendem *Synodo* die Berechnung an seiner Statt führen zu können, zumal da seine zunehmende Jahre ihn leicht hindern könnten, die *Synode* zu besuchen und sich daher nicht weiter mit dieser Berechnung abgeben könne. Er zweifele nicht, es werden sich auch noch im *Ministerio* solche *Patrioten* finden, die, wenn sie *defrairt* würden, ohne Eigennutz sich diesem Geschäft unterziehen werden, zumal da er demselben die Einnahme der *Hallischen* Collectengelder, davon dem *Rendanten* 3 rth. *bonificirt* werden, nebst den Darlehnszinsen, für deren Berechnung, Einnahme und Ausgabe gleichfalls 2 rth. zugelegt werden, überlassen werde. Es brauche auch derselbe keine *Caution* zu stellen, weil der jedesmalige Bestand, welcher gemeinlich nur eine kleine Summe beträgt, an den H. *Scriba Ministerii* abgegeben wird, und allemal im folgenden *Synodo* muß nachgewiesen werden.

Da nun dieser Vortrag von sämtl. Herrn *Deputatis* genehmiget worden; so wurde der Herr Past. Baedeker¹²⁾ zu *Dahle* in Vorschlag gebracht und einmüthig erwählt./

§. 16.

Da das *Neustädtische Minist[erium]* durch ihren bevollmächtigten Herrn *Deputirten*, den *Assessor Minist[erii]* und *Prediger von Steinen* zu *Gummersbach*, angezeigt:

daß sie von ihrer Seite wünschten, daß der bisherige *Nexus* in Absicht der Wittwen=Casse mit unserm *Ministerium* fortdauern mögte, so kann sich unser *Ministerium* solches gefallen lassen, wenn es ohne Nachtheil der Verfassung unsrer Wittwen Ordnung, unter *Approbation* Sr. K. Maj. hochpreißl. Regierung geschehen kann. Man hätte sich also dieserhalb über die Bedingungen zu verstehen, und von beiderseits vorgesezten Landesoberkeiten die allergnädigste und gnäd[igste] *Ratification* nachzusuchen, und ehe dieses geschehen, fände man Bedenken, den diesjährigen Beitrag anzunehmen, weil man sich nachher leicht über die beiden Jahre ohne Nachtheil der Wittwen=Casse und der im *Neustädtischen* sich befindenden Wittwen, berechnen könne. Es wurde daher *Domino Inspectori* aufgetragen:

¹²⁾ Vgl. oben Acta Synodi 1776, § 2, 1779 (S. 518, Anm. 1) u. § 4,8; 1781, § 4,3.

Diese Sache mit dem Neustädtischen H. Deputirten zu reguliren und das Verhandelte *reverendae Synodo* vorzulegen.¹³⁾

§. 17.

Da also für dieses mal, wenigstens die 8 Prediger des Neustädtischen Ministerii wegfallen, so würde die Zahl der im Ministerio sich befindlichen Prediger sich auf 120 belaufen:

das also unter die Wittwen und Waysen pro 1785/86 zu vertheilende Quantum beträgt:

1.) der jährl. 1 rth. von jedem Prediger	120. —
2.) von den Capitalien die Zinsen	80. 44
	rth. 200. 44 stb.

Die Zahl der Wittwen und Waysen betragen, mit Ausschließung der Wittwen des Amts Neustadt 43, in dem die Wittwe Krupp zu Lünern und zur Westen zu Sprockhöfel gestorben und die Wittwe Davidis verheiratet, aber auch 3 Wittwen hinzugekommen, als die

Frau Wittwe Pohl und Rumpf nebst Joh. Fr. Lemmer seinen Kindern, welche 3, aber dies Jahr noch nicht haben. Bleiben also 40 in Hebung und zwar 38 in ganzer / Hebung; eine erhält von 10 Monaten und eine von 3 Monaten.

Die in ganzer Hebung erhalten jede	5 rth. 8 stb.
Die Frau Wittwe Pastorin Sohn von 10 Monaten	4 rth. 10 stb. 9 ♂
Die Frau Wittwe Oberhoff zu Werdohl von 3 Monaten	1 rth. 17 stb.
beträgt also die Summe	200 rth. 31 stb. 9 ♂
und bleiben in Casse	12 stb. 3 ♂
die nicht wohl zu verteilen sind.	

Der Bestand aus dieser Jahres Rechnung kann nicht eher bestimmt werden, bis dahin der General Rendant sich mit den Special Rendanten berechnet, und wird derselbe wie gewöhnlich, gegen Quittung dem Herren Prediger Dahlenkamp eingereicht werden.

§. 18.

Da aufs neue von Hofe aus befohlen worden, daß die Prediger sich Mühe geben sollen, dem Volke bessere Begriffe vom neuen Gesangbuche¹⁴⁾

¹³⁾ Zum Verhalten des neuen (protestantischen) Landesherrn, des Grafen Ludwig von Wallmoden, siehe unten Acta Synodi 1787, § 14, u. 1788, § 11; über den oben genannten Joh. Friedrich Franz von Steinen (1758–1819) und dessen Ordination durch den Neustädter Senior Joh. L. Goes auf Geheiß des Landesherrn vgl. Acta Synodi 1781, § 2,5, und 1782, § 2,1, sowie 1785, Anm. 2.

¹⁴⁾ Vgl. oben, Anm. 1.

beyzubringen, dieß aber nicht anders bewürcket werden kann, als daß denen, die solches Buch nicht anschaffen können, es umsonst gegeben werde, und anno 1783. von Hofe aus sowohl den Predigern als Obrigkeiten und *Consistoriis* befohlen worden, das nöthige dazu aus Kirchen und Armen=Mitteln zu nehmen: so werden alle rechtschaffene Prediger im *Ministerio* vom *Synodo* ermuntert, diesem doppelten Befehle nachzuleben.

Hierauf wurde *Synodus a Dom[ino] Inspectore* mit Bäten geschlossen.

Actum ut supra.

J. D. F. E. von Steinen *Inspector Ministerii.*

Jacob Andreas Edler *qua Deput[atus] Cl[assis] Hammonensis.*

C. D. Eichelberg Pastor *Unnensis qua Deputatus.*

J. H. A. Moll Past. *Wicked[ensis] qua Deputatus.*

J. A. Böving P. *Asselensis qua Deputatus.*

J. A. Strauß *qua Deputatus Iserloh[nensis] Pastor Iserlohn[ensis].*

H. A. C. Brüggeman *qua Deputatus. Past. Lun[ensis].*

D. Davidis P. in Wengern et *Subdel[egatus] Cl[assis] Wetterensis.*

J. M. Ising Past. in Volmarstein *qua Deputatus.*

J. A. C. Lange Pastor zu Herdecke *qua Deputatus.*

J. P. Wiesmann Pastor zu Herzkamp *qua novitius.*

H. W. Schütte Past. zu Herdecke *qua novit[ius].*

Immanuel Frid. Ennichmann P. *Kirspensis atque Subdelegatus classis Altenanae.*

J. Kleinschmidt *Dep[utatus] substitut[us] ex Cl[asse] Alt[enana].*

J. Chr. Holterhoff *qua deputatus Class[is] Altenanae*

Dümpelmann *qua Deputatus Clas[sis] Plet[tenbergensis] et N[eoradensis].*

Westhoff P. *H[ernensis] qua subdel[egatus] Clas[sis] Boch[umensis].*

F. L. Clasen, *qua Deput[atus] Classis Bochumensis.*

F. Starmann P. *Castrop[ensis] qua Deput[atus] Classis Bochum[ensis].*

E. Sindern als Rendant *Class[is] Bochum[ensis].*

G. H. T. Bohte Past. *Lindensis qua Deput[atus] et Novitius.*

J. F. F. v. Steinen *Dep[utatus] Neost[adiensis].*

Actum Hagen in Synodo

d. 3. et 4. Julii 1787

Der Einladung des zeitlichen *Inspectoris*, Herrn von Steinen, zufolge erschienen sämtliche Herren *Subdelegati* und *Deputati* aus den *Classen* unsers *Ministerii*, und es wurde der Anfang des *Synodi* mit Haltung des Gottesdienstes und feierlicher Absingung der erbaulichen Lieder des neuen Gesangbuchs unter den Nr. 183. 231. und 223 gemacht. Der zweite Prediger zu *Mengede*, Herr Vogt, hielt die Predigt¹⁾ über die ihm aufgegebenen *Textes=Worte aus Tit. 2, 7. 8.* und trug daraus vor: Die bewährtesten Mittel, wodurch ein evangelischer Lehrer die Religion und das Predigt=Amt vor Verachtung bewahren könne, nemlich

1. Er muß die Wahrheiten des Christenthums rein und unverfälscht, mit göttlicher Würde und heilsamen untadelhaften Worten vortragen.
2. Er muß durch sein eigenes Beyspiel den vorgetragenen Wahrheiten Eingang verschaffen.

H. P. Vogt erwarb sich durch seinen deutlichen, gründlichen und erbaulichen Vortrag den Beyfall seiner Zuhörer.

Dominus Inspector eröffnete hierauf die *Synodal=Sessiones* der eingeführten Ordnung gemäß mit einer lateinischen Rede, welche eine Fortsetzung der Materie des vorigen Jahrs war und *de Objectis, circa quae Spiritus moderationis versatur* mit der gewöhnlichen Gründlichkeit und Annehmlichkeit handelte. *Dom[inus] Inspector* vereinigte sich zum Beschlusse derselben mit seinen versammelten Herren Brüdern in der brünstigsten Fürbitte für die Allerhöchste Person unsers theuersten Königs und dessen gesegneten Königlichen Hauses; so wie er Gott die Königlichen *Ministres*, die *Chefs* der hohen Landes=*Collegien* und deren sämtliche Mitglieder zu seinem Schutz und gnädigen Leitung empfahl. Er flehete / den Herrn der Kirche, Christum Jesum an, sein evangelisches Zion zu erhalten, dem Aberglauben und Unglauben mächtig zu steuern und in seiner Kirche, so

¹⁾ Joh. Wilh. Vogt aus Halver, geb. 14. Sept. 1758 als Sohn des ersten Predigers Georg Wilh. Vogt daselbst, zweiter Prediger in Mengede von 1787 bis 1792 (siehe unten § 4,2), wird am 25. Nov. 1790 zum ersten Prediger in Halver gewählt; wegen Wahlstreitigkeiten tritt er dort sein Pfarramt erst am 30. Aug. 1792 an (gest. 2. Nov. 1837; siehe BH II, S. 233,11 u. S. 386, b. 10).

wie in unserm ganzen *Ministerio* Erkenntniß der Wahrheit, die zur Gottseligkeit führet, zu befördern, und auch unsere dießjährige Versammlung zu seinem Preise und Wohl unsrer anvertrauten Gemeinen zu segnen.

Nach erhaltener Umfrage waren, da die Herren *Assessores* abwesend waren, aus den *Classen* gegenwärtig:

1. Aus dem Amte Hamm:

H. P. Edler als *Dep[utatus]*
und *Novitius secunda vice*.

2. Aus der Stadt Unna:

H. P. Krupp.

3. Aus dem Amt Unna:

H. Inspector von Steinen als
Subdelegatus.
H. P. Krupp zu Mettlern und
H. P. Krupp zu Dellwig, der sich
entschuldigen läßt, als *Dep[utati]*.

4. Aus dem Amte Iserlohn:

H. P. Cramer und
H. P. Möller als *Dep[utati]*.

5. Aus dem Amte Lühnen u.
Hoerde:

H. P. Hasselkus, der sich Alters
wegen entschuldigen läßt und
H. P. Vogt als *Dep[utati]*.

6. Aus der Stadt Schwerte:

H. P. Wulfert.

7. Aus dem Amte Altena:

H. *Subdelegatus* Ennigmann
H. P. Osenberg und
H. P. Collenbusch.

8. Aus dem Amte Plettenberg:

H. *Subdelegatus* Lehmann.

9. Aus dem Amte Wetter:

H. *Subdelegatus* Davidis
H. P. Müller und
H. P. Wiesmann.

10. Aus dem Amte Bochum:

H. *Subdelegatus* Westhoff läßt
sich wegen Schwachheit entschul-
digen.
H. P. Rump und
H. P. Liebermeister qua
Dep[utati].
H. P. Sindern qua *Dep[utatus]*
und *Novitius prima vice*.
H. P. Vogt qua *Novitius prima*
vice.

11. Aus dem Amte
Blanckenstein:

H. P. Botte [Bohte] qua *Deputatus*
und *Novitius secunda vice*.
H. P. Dieckmann läßt sich ent-
schuldigen.

12. Aus dem Amte Neustadt:

H. P. von Steinen²⁾ qua
Dep[utatus].

§. 1.

Wurde die Erinnerung wiederholet, keine *Politica* vorzutragen.

²⁾ Über den aus der Grafschaft Mark gebürtigen Deputierten Joh. Friedrich Franz von Steinen vgl. oben Acta Synodi 1781, Anm. 4, u. 1785, Anm. 2; auch unten § 14.

§. 2.

Im vorigen *Synodo* sind folgende *Candidati*³⁾ examinirt und haben das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten:

1. H. Joh. Friedrich Glaser aus Asseln, geboren d. 3. Maji 1761, und steht an der Schule zu Hattingen als *Conrector*.
2. H. Johann Theodor Müller aus Voerde, geboren d. 28. Sept. 1761.
3. H. Johann Peter Arnold Conrad Theophilus Ludewig Griesenbeck aus dem Hamm, geb. d. 21. Febr. 1764.
4. H. Joh. Eberhard Friedr. Dieckershoff aus Hoerde, geboren d. 11. Sept. 1757.

§. 3.

Folgende verdienstvolle Lehrer unsres *Ministerii* sind seit dem letzteren *Synodo* durch den Tod von dem Herrn des Lebens abgefordert worden:⁴⁾

1. H. P. Vollmann zu Hedfeld in der Altenaischen Classe ist d. 5. Januar 1787. im 65. Jahr seines Alters und im 43. Jahr des *Ministerii* [gestorben].
2. H. Johann Christoph Bölling, erster Prediger in Iserlohn und der Amt Iserlohnschen Classe verdienter *Subdelegatus*, starb d. 24. Mart. 1787. in dem 74. Jahre seines Alters, nachdem er sein Lehramt zu Breckerfelde beynahe 16. Jahr und zu Iserlohn ohngefehr 33 Jahr mit vieler Treue geführt.

³⁾ Joh. Friedr. Glaser ist ein Sohn des Predigers Leberecht Joh. Wilh. Glaser in Asseln; Joh. Th. Müller wird 1789 Pastor zu Harpen (siehe Acta Synodi 1789, § 4,2); Joh. Eb. F. Dieckerhoff wird 1789 Adjunkt zu Aplerbeck (ebenda, § 4,5).

⁴⁾ Joh. Heinr. Vollmann war seit 1745 Prediger der luth. Gemeinde zu Heedfeld gewesen. Unter seinem Nachfolger Joh. Chr. Henrich Müt(h)ler (1787–1827; s. 1788, § 4) zählt die luth. Gemeinde im Jahre 1810 nur 753 Seelen. Während der Vakanz 1828 regt der Superintendent die Vereinigung der beiden Gemeinden Hülscheid und Heedfeld an, die beide zusammen nicht mehr als zwölf- bis dreizehnhundert Seelen haben. Auch bei den folgenden Pfarrvakanzten bleiben die Versuche, eine Einigung herbeizuführen, ohne Erfolg. Erst am 31. Mai 1924 kommt die Vereinigung der beiden Gemeinden Hülscheid und Heedfeld zustande. Die Pfarrstelle Hülscheid wird nicht wieder besetzt (Pf. Heinrich Kepp, seit 1879, 1. Apr. 1924 em.). Mit Genehmigung des Evang. Oberkirchenrats in Berlin wird durch das Konsistorium in Münster (25. Juni 1927) bestimmt: Die Pfarrstelle der reformierten Kirchengemeinde Hülscheid wird aufgehoben; die Gemeinde wird mit der lutherischen Kirchengemeinde Heedfeld pfarramtlich verbunden und mit dieser zu einer evang. Kirchengemeinde unter dem Namen „Evangelische Kirchengemeinde Hülscheid-Heedfeld“ vereinigt. (Die Urkunde trat zum 1. Okt. 1927 in Kraft und erhielt am 5. Juli 1927 die staatsaufsichtliche Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Arnsberg, KABL. 1927, S. 122; siehe LKA Bielefeld A6–02, Beiheft Hülscheid-Heedfeld). — Subdelegat Joh. Chr. Bölling aus Brekerfeld hatte zunächst als Vikar und Rektor seit 1738 in seinem Geburtsort gewirkt und war dann 1754 nach Iserlohn berufen worden. — Joh. Caspar Hohage(n) aus Altena war seit 1782 dritter (nicht zweiter) Prediger und zugleich Rektor in Schwerte gewesen (s. oben Acta Synodi 1782, § 4,9). — D. H. Gottfried Westhoff aus Asseln hatte der Kirche in Harpen seit seiner Ordination gedient (Acta Synodi 1774, § 5e).

3. H. P. H o h a g e n , zweiter Prediger zu *Schwerte*, starb d. 25. Mart. 1787. *aetatis* 30 Jahr, *Ministerii* im 5ten Jahr.
4. H. Died. Henrich Gottfried Westhoff, erster Prediger zu *Harpen*, starb d. 1. Junii 1787. im 38 Jahr seines Alters und in dem 14 seines mit aller Treue geführten Lehramts.

§. 4.

Als Prediger sind im vorigen Jahre durch den zeitl. Herrn *Inspectorem* folgende *ordinirt* und *introducirt*:⁵⁾

1. Der H. *Candidat* Joh. Ernst Friedrich S i n d e r n ist d. 24. Nov. 1786 zum *Adjunct*-Prediger des Herrn *Pastoris* Mittelhoff zum *Crange* *ordinirt*.

⁵⁾ Joh. E. Fr. Sindern aus Eickel, geb. als Sohn des Pfarrers Joh. Fr. Sindern daselbst (gest. 1810), ist 1786—1789 Adjunkt des Joh. Theodor Mittelhoff in Crange (gest. 15. Juni 1790, s. Acta Synodi 1790, § 3,3) und wird 1789 Adjunkt seines Vaters und Nachfolger (1810—1830). — Joh. Wilh. Vogt, Synodalprediger 1787; über ihn s. oben Anm. 1. — Joh. Fr. Georg Messing vom Hause Heeven bei Uemmingen ist in Unna zugleich Konrektor und erhält 1792 die Vikarie zu Herne, wo einst Crafft Messing (1560—1570) mit der Reformation begonnen hatte. Später verwaltet Joh. Fr. G. Messing auch die Pfarrstelle zu Crange, die von 1646 bis 1752 ununterbrochen mit der Vikarie der Kirchengemeinde Herne verbunden gewesen war (s. Acta Synodi 1773, Anm. 15). Als nämlich mit dem Tode des luth. Pfarrers Joh. Gottlieb Mitteldorf (1789 bis 21. Aug. 1811, s. Acta Synodi 1790, § 4,3, u. 1812, § 8,2) die Pfarrstelle an der luth. Gemeinde Crange vakant ist, trifft der Präfekt des Ruhrdepartements mit Genehmigung des Großherzoglich-Bergischen Ministeriums zu Düsseldorf am 22. Juni 1812 die provisorische Einrichtung, daß sowohl der Gottesdienst in der Kirche zu Crange als die übrigen pfarramtlichen Geschäfte von dem zweiten Prediger und Vikar J. Fr. G. Messing mitversehen würden gegen eine Vergütung von 115 Rthlr. Dabei werden die übrigen Einkünfte der Pfarre Crange vorläufig dem Schullehrer übergeben. Diese Einrichtung bleibt auch bestehen, als 1815 die Gemeinde bei der wiedereingerichteten preuß. Verwaltung „ihre Wahlgerechtigkeit“ geltend macht, aber abschlägig beschieden wird (9. Sept. 1815). „Bei dem geringen Einkommen der Pfarrstelle und Ermangelung des Kirchenvermögens, Kirche und Pfarrhaus zu unterhalten, kann bis zur nahen allgemeinen Organisation von der bisher bestanden Einrichtung nicht abgegangen werden.“ Doch endigt der Zusammenhang 1824 mit dem Tode des Vikars J. Fr. G. Messing. Die Vikarie zu Herne wird nicht wieder besetzt, vielmehr mit der ersten Pfarrstelle daselbst verbunden. Die vakante Gemeinde Crange läßt sich indessen an keinen benachbarten Pfarrer überweisen und erreicht bei der Regierung zu Arnsberg (30. Mai 1826), daß ihrem „Antrag und Wunsch“ entsprechend dem Kandidaten Karl August Gläser aus Weisefels in Sachsen die provisorische Verwaltung übertragen wird. Nach dem zweiten Examen des Kandidaten Gläser erklärt die Gemeinde bei ihrer Vernehmung, daß sie K. Aug. Gläser als ihren ordentlichen Pfarrer haben wolle und um Bestätigung dieses Antrages bitte. Daraufhin beruft ihn am 9. Sept. 1828 das Moderamen der Kreissynode Bochum und der Kirchenvorstand zum Pfarrer. Die Vokation wird von der Regierung Arnsberg (Abt. des Innern) landesherrlich bestätigt. (Zum Pfarrbesetzungsrecht siehe Superintendent Jesse, LKA Bielefeld A6—02, Beiheft Pfarrstelle Crange).

2. Der Herr *Candidat* Joh. Wilhelm V o g t ist zum zweiten Prediger zu *Mengede d. 22. Febr. 1787. ordinirt* worden.
3. H. *Conrector* Joh. Friedrich Georg M e s s i n g ist als Prediger zum heiligen Geist in *Unna d. 29. Junii 1787. ordinirt*.

§. 5.

Zeitlicher Herr *Inspector* legte dem *Synodo* die Quitungen vor

1. Von den eingesandten Freytisch=Geldern *pr[o] 1785/86* von 4 *Quartalen* zu 84 *rth. Berl. Cour.*
2. Von denen an die Herren *Deputirten* der *Classen pro rata* ausbezahlten Darlehnszinsen, so den 1. *Juni 1786* fällig geworden.
3. Von dem eingesandten *Honorario* an den Herren Hofrath S e t h e.

§. 6.

Zu den *Predigten* am *Erndtefest* und dem jährlichen *Bu ß t a g e* sind zur gemeinschaftlichen Erbauung folgende *Texte* bestimmt

1. Am *Erndtefeste*
 - a. Zur Früh=Predigt *Psalm 111,5. Er giebt Speise*
 - b. zur Hauptpredigt: *Psalm 100, 4. 5 Gehet zu seinem Thron*
 - c. zur Nachmittagspredigt: *Sir. 32, 27. 28 Was du vernimmst, so vertraue Gott*
2. Am *Bu ß t a g e*
 - a. zur Frühpredigt: *Esaiæ 66,1 Ich sehe an den Elenden*
 - b. zur Hauptpredigt: *Esaiæ 59,2 Eure Untugenden*
 - c. zur Nachmittagspredigt: *Hoseæ 14,2. 3 Bekehre dich, Israel*

§. 7.

Zum *Examen* der Herrn *Candidaten*, die sich in dieser Absicht dem *Synodo sistiren*, sind außer dem zeitlichen Herrn *Inspectori* folgende Herren Prediger vom *Rev. Syn[odo]* *denominirt*

1. *Scriba Ministerii* P. D a h l e n k a m p
2. H. P. M ö l l e r in *Elsey*.
3. H. P. C o l l e n b u s c h.
4. H. P. R e i c h e n b a c h.

§. 8.

ad §. 11. Zur Erhaltung der *Accise*=Freiheit hat zwar *Dom[inus] Inspector* sich seit der *Thron*=Besteigung Sr. jezt regierenden Kön. Maj.⁶⁾ aus dem Grunde

⁶⁾ *Friedrich Wilhelm II. (1786—1797).*

noch nicht gemeldet, weil er gehöret, daß das *Soestische Ministerium* dieserhalb bereits die allerhöchste Person Sr. Königl. Maj. angetreten habe, davon er erst den Erfolg abwarten wollen, nun mehro aber erfahren, daß solches zur Antwort erhalten habe, daß Se. Kön. Majestät nicht geruhet hätten, auf ihre allerunterthänigste Vorstellung zu *reflectiren*.

Synodus Marcana hielte dafür, daß es dem ohnerachtet nöthig sey, gesetzt der Erfolg entspräche nicht unsern Wünschen, daß von Seiten unsers *Ministerii* Se. Kön. Maj. allerunterthänigst angetreten würden mit der Bitte, Ihrer getreusten Geistlichkeit die Gnade der *Accise*-Freiheit, welche sie / so lange unter den gesegneten Regierungen Allerhöchst dero glorreichen Vorfahren genossen haben, ferner Allergnädigst zu verleihen und trugen dem zeitlichen Herrn *Inspectori* auf, nach seinen besten Einsichten darunter zu verfahren und allenfalls mit dem *reformirten Synodo*⁷⁾ dieserhalb gemeinschaftliche Sache zu machen.

§. 9.

Da angefraget worden, ob ein an einer Schule stehender Mann noch müsse *examinirt* werden, wenn er wolle zum *Predigt*=Amt für wahlfähig gehalten werden: so erkennet *Synodus*, daß ein solcher allerdings erst müsse *a Synodo examinirt* werden, weil theils einer ein guter Schul-Mann seyn kann, ohne die einem Prediger nöthigen Känntnisse und Geschicklichkeiten zu haben, und theils *Schul-Männer* oft von *Consistoriis* angeordnet werden, wovon die meisten Glieder nicht die Geschicklichkeit haben zu beurtheilen, ob einer die nöthigen Känntnisse habe, da zudem es immer *Observantiae* gewesen, daß *Schul-Männer* sich dem *Examini* haben unterwerfen müssen.

§. 10.

Da es in unserem *Ministerio* Stellen giebt, wo mit dem *Predigt*=Amte zugleich die *Unterweisung in lateinischen Schulen*⁸⁾ verbunden ist, die *Consistoria* solcher Gemeinen aber nicht allemal im Stande sind, die gehörige Prüfung anzustellen, ob die sich dazu meldende *Subjecta* zu

⁷⁾ Vgl. ferner *Acta Synodi* 1791, § 7, und schließlich 1792, § 7, u. 1793, § 10 (*Akzise*-Freiheit durch *Joh. Chr. Wöllner*).

⁸⁾ Über Lateinschule und Humanismus in Westfalen, humanistische Lehrkräfte und über die Nachwirkung hervorragender Vertreter aus der Kirche der Reformation im westfälischen Schulwesen siehe Robert Stupperich, Die Bedeutung der Lateinschulen für die Ausbreitung der Reformation in Westfalen (*Jahrbuch d. V. f. Westf. KG* 44, 1951, S. 83–112). Eine kurze gutachtliche Stellungnahme der Regierung zu Cleve v. 25. Juni 1790 zu Schulreformen in der Grafschaft Mark (Eingabe des Direktors *Snethlage* in Hamm und Äußerung über den Unterricht der Lehrer an kleineren lateinischen Schulen sowie Prüfung der Schüler durch eine beim nächsten Gymnasium angeordnete Kommission) befindet sich in den Akten des StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 274 c, Bd. 3, Bl. 124/125 (auf das Reskript v. 14. Mai 1790, Bl. 120).

beiden Stücken die nöthige Geschicklichkeit haben; so hat *Synodus* beschlossen, daß beym *Examine* der *Candidaten* auf beides zugleich gesehen und es in den *Testimoniis* mit bemerkt werden soll, wenn ein *Candidat* auch in den Schul= Wissenschaften / ist gut befunden worden.

§. 11.⁹⁾

Es sind von der Kirchen= Ordnung keine *Exemplaria* mehr zu haben und viele Sätze derselben sind durch die Folge der Zeit unbrauchbar geworden. Zugleich kennen viele Prediger nicht alle vor und nach *emanirte Edicta*, wornach man sich zu richten hat. Man wünschet daher, daß eine neue für unsere Zeiten paßende Kirchen= Ordnung möge entworfen und von Sr. Kön. Majestät Allernädigst *approbiret*, auch eine Sammlung aller einem Prediger zu wissen nöthigen *Edictorum* veranstaltet werden.

Synodus ersuchet alle *Membra Ministerii*, an den Herren *Inspectorem* so wohl die in Händen habende als ihnen bekannte hierhin gehörigen *Edicta* anzuzeigen, auch zugleich ihre Gedanken demselben zu eröffnen, was sie in einer neuen Kirchen= Ordnung für Veränderungen und Verbesserungen wünschen, damit mit der Zeit aus allen eingelaufenen Erinnerungen ein nützlicher Auszug gemacht und dem *Ministerio* zur Prüfung vorgelegt werden könne.¹⁰⁾

§. 12.

Da Se. Kön. Majestät *sub d[ato] Cleve d. 14. Oct. 1785*. Allernädigst befohlen haben, daß junge Leute, welche *Theologiam studiren*, ehe sie nach *Universitäten* reisen, sich von der *Classe*, wozu sie gehören, *examiniren* lassen sollen¹¹⁾; da nun dergleichen Prüfung der Studenten auf den *Classical=Conventen* mit vielen Schwierigkeiten verknüpft ist, indem solche in den Zeitpunkt fallen, da die jungen Leute ohne Versäumung von den Schulen abkommen können, dahero die Zeit der *Ferien* dazu am bequemsten genutzt werden kann; so ist festgesetzt, daß solche Studierende sich schriftlich bey dem zeitl. *Inspectore* melden sollen, der ihnen dann aus der *Classe* zween Prediger anweisen wird, bey welchen sie sich zum *Examine sistiren* sollen, und das Zeugniß ihrer Fähigkeiten an den zeitl. *Inspectorem* einsenden müssen, um von demselben das erforderliche *Testimonium* zu erhalten, welches bey

⁹⁾ Da Herr Pastor *Dullaëus* sich beschweret, daß Herr P. *Riepe* ein Kind aus Herrn Pastoris *Dullaëi* Gemeinde ohne dessen Erlaubniß gegen des Herrn P. *Dullaëi protestation confirmiret* habe: so hat Herr P. *Dullaëus* dem Herrn *Inspectori speciem facti* einzuschicken, da denn *Dominus Inspector* solches der Hochlöblichen Regierung zur Behandlung einschicken wird. Dieser *Paragraphus* ist ausgelöschet, weil P. *Riepe*, der den 4. Julii erschien, sich darüber mit Herrn *Pastore Dullaëo* vergleichen will.

¹⁰⁾ Zu den Vorarbeiten an einer neuen Kirchen= Ordnung vgl. unten *Acta Synodi 1788*, § 10.

¹¹⁾ *Acta Synodi 1786*, § 10.

ihrem künftigen *Examine in Synodo* muß vorgezeigt werden. Die Herren *Subdelegati* der *Classen* hätten also diesen *Synodal*-Schluß sämtlichen in ihren *Classen* befindlichen *Theologiam* Studierenden bekannt zu machen.

§. 13.

Da das von dem *Ministerio* im Jahr 1758 vorgeschossene Darlehns=*Capital* auf Ersuchen der mehresten *Intressenten* heute *dato* wird ausgezahlt werden; so hätten Herren *Deputati* der *Classen* solches heute Nachmittag *post Sessionem* in Empfang zu nehmen und jedem *Contribuenten* seinen Antheil mit $\frac{3}{4}$ jährigen Zinsen auszuzahlen. /

§. 14.

Dom[inus] Inspector legte *Rever[endae] Synodo* vor, was im vorigen *Synodo* zufolge dero Auftrages mit dem Herrn *Deputato Neostadiensi* verhandelt worden, und daß er die Allergnädigste *Approbation sub d[ato] Cleve d. 16. Aug. a. pr. [anni prioris]* erhalten habe, solche auch dem Herrn *Assessori von Steinen*, *Predigern zu Gummersbach*, abschriftlich *communicirt* habe, da man nun nichts gewisser erwartet, als daß der geschlossene Vergleich auch von *Sr. Excellenz*, dem Herrn Grafen von *Wallmoden-Gimborn* würde genehmiget werden; so zeigte *Dominus Deputatus Neostadiensis* Herr *von Steinen* zur größten Befremdung unsers *Ministerii* an, daß er die *Approbation* seines Landes-Herrn zwar nachgesucht habe, bisher aber solche nicht erfolgt sey, auch nicht versichern könne, daß solche jemals erfolgen würde, und selbst die *Membra* des dortigen *Ministerii* sich in ihren Meinungen getrennet und einige abgeneigt wären, den *Nexum* mit unserer *Wittwen-Kasse* fortzusetzen.

Synodus hält dafür, daß unter diesen Umständen kein Beytrag von einigen Mitgliedern des *Neustädtschen Ministerii* zur *Wittwen-Kasse* anzunehmen sey und *committirte* zeitl. *Inspectori*, dieserhalb an die Hochlöbl. Landes-Regierung allerunterthänigst zu berichten.

§. 15.

Zeitl. Herr *Inspector* legte hierauf dem ehrwürdigen *Synodo* die letztere Rechnung der *Wittwen-Kasse pro 1785/86 in triplo* vor, und nachdem dieselbe mit den *Special-Rechnungen* und ihren *Quitungen* gehörig verglichen und die Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden, auch der Bestand dieser *Jahrs-Rechnung ad 17 rth. 38 und $\frac{1}{2}$ stb. Berl. Cour.* dem / Herrn *Prediger Dahlenkamp* laut *Quitung sub d[ato] Hagen d. 4. Julii 1786* eingereicht: so wurde *Domino Inspectori* darüber vom *Synodo quitiret*.

Pastor Dahlenkamp zeigte an, daß er diesen Bestand zu Ablegung der zum Druck des neuen Gesangbuchs im Namen der *Wittwen-Casse* aufgenommenen Gelder verwandt habe, wie solches seine Rechnung nachweisen würde.

§. 16.

Nach dem §. 15. vorigen Jahrs wurde H. Pastor B ä d e c k e r zu Dahl einmüthig zum *Rendanten* der Wittwen Kasse erwählet. Es trug derselbe zwar damals Bedenken, solches anzunehmen. Allein jezt hat sich derselbe dazu willig erkläret, und wurde jene Wahl abermals einmüthig bestätigt.

§. 17.

Pro 1786/87 sind an die Wittwen und Waisen zu vertheilen:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| 1. Von 120 Predigern | 120 rth. |
| 2. Von den laufenden Zinsen | 80 rth. 44 stb. |

An Wittwen und Waisen finden sich im ganzen *Ministerio* 45, davon 39 in ganzer Hebung sind und empfangen

4 rth. 51 stb.

Frau Wittwe P o h l erhält für 10 Monathe

4 rth. 2 stb. 6 s

Fr. Wittwe R u m p f für 6 Monathe

2 rth. 25 stb. 6 s

L e m m e r s Kinder für 4 Monathe

1 rth. 37 stb.

Des sel. A n d r e e n Kind bis zum 28. Febr. 1787 von acht Monathen

3 rth. 14 stb.

und zwey davon erhalten noch nichts.

Es bleiben also in *Cassa* 16 stb., die nicht zu vertheilen waren.

§. 18

Da das *Triennium Inspectorale*¹²⁾ zu Ende geht: so baten sämtliche Herren *Deputati Classium* Namens ihrer *Classen* den Herrn *Inspectorem* von Steinen, nochmals drey Jahr zu *continuiren*, wozu demselben Leben und Gesundheit von Gott angewünscht wurden. Auch wurde P. D a h l e n = k a m p als *Scriba Ministerii* aufs neue auf drey Jahr erwählet.

J. D. F. E. v o n S t e i n e n *Insp[ector] Minist[er]ii*

J. J. A. E d l e r , *qua Deput[atus] Cl[assis] Hammonensis.*

W. C. G. T. K r u p p *qua Deput[atus] Cl[assis] Unnensis.*

W. C. G. T. K r u p p *Nomine patris Pastoris Methlerensis qua deput[atus] Cl[assis] Unna Camensis.*

Frid. M e s s i n g *nomine Pastoris Delwigensis K r u p p qua dep[utatus] Cl[assis] Unna Camensis.*

¹²⁾ Anzeige über die Wahl und Bitte um Bestätigung (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 149, Bestätigung v. 27. Juli 1787 im Konzept).

Jo. Fried. Möller Pastor zu Elsey *deputirt* von der Amt Iserlonschen Klasse zu gleich auch im Namen meines Mitdeputirten des H. P. Cramer zu Hennen.

J. P. Vogt Past. zu Lünen als *Deputirter* der beyden *commembrirten* Lünenschen und Hoerdischen Classe.

Jo. Friedrich Wulfert *deputirt* von der Stadt Schwerte.

Immanuel Friederich Ennichmann Pastor Kiersp[ensis] et p. t. *Subdelegatus Classis Altenanae*.

Joh. Jac. Collenbusch als *Deputatus*.

J. E. Osenberg Pred[iger] zu Meinertshagen als *Deputatus*.

J. A. A. Lehmann P. zu Werdohl und *Subdelegatus* der Plett[enberg] Neuener[adischen] Classe.

D. Davidis Pastor zu Wengern und *Subdelegatus* der Wettersch[en] Classe.

F. C. Müller Past. Schwelm[ensis] qua *Deput[atus] Classis Wetter[ensis]*.

Wismann Past. Herzkamp[ensis].

F. W. Reichenbach Past. Voerdens[is].

F. Baedeker Past. Dahlens[is].

W. G. Rumpff qua *Deputatus*.

J. T. C. C. Liebermeister qua *Deput[atus] class[is] Bochumens[is]*.

J. E. F. Sindern qua *Dep[utatus] clas[is] Bochumens[is]*.

J. W. Vogt qua *Novit[ius] prima vice*.

G. H. T. Bohte qua *Deput[atus] classis Blankenst[einensis]*.

J. F. Dahlenkamp Rev. Min[isterii] p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 8. et 9. Julii 1788

Der dießjährige *Synodus* wurde nach dem vom zeitlichen Herrn *Inspectore* von Steinen erlassenen *Circular*=Schreiben an sämtliche Herren *Subdelegaten* der *Classen* im heutigen *dato* eröffnet.

Der Anfang wurde, wie gewöhnlich, mit Haltung des Gottesdienstes unter herzlichem Gebät und feierlicher Absingung der vortrefflichen Lieder aus dem neuen Gesangbuche sub *Numeris* 412 und 255 gemacht. Die Predigt hielt der Herr Prediger Müttheler zu Hedfeld¹⁾ über die ihm vom Herrn *Inspectore* aufgegebenen *Textes*=Worte aus 1 Petr. 5, 2. 3. 4. Er trug daraus zum Wohlgefallen der Versammlung so gründlich als erbaulich vor:

Die Wichtigkeit des evangelischen Lehramts.

Es ist wichtig

1. An sich selbst.
2. In Ansehung der Führung desselben.
3. In Ansehung der Belohnung.

Die *Synodal*=*Sessiones* wurden hierauf der eingeführten Ordnung gemäß vom *Domino Inspectore* mit einer lateinischen Rede eröffnet. Er handelte diesesmal mit der ihm eigenen Beredsamkeit: *De Christo, Rege Regum, et ejus regno in hominibus, non mundano, sed coelesti*, und machte den Beschluß mit der vereinigten inbrünstigsten Fürbitte für Sr. Königl. Majestät Allerhöchste Person und beständigen Flor dero Königl. Hauses. Er flehte Gott an, die Königl. *Ministres*, die *Chefs* der Hohen Landes=*Collegien* und die sämtlichen Mitglieder derselben / zu segnen, Sie mit seinem mächtigen Schutze zu begnadigen und bey dero wichtigen Geschäften mit dem Geiste der Weisheit und des Raths zur Wohlfahrt des Landes zu leiten. So wie er den Herrn seiner Kirche, *Jesum Christum*, anrief, Sein Reich hier auf Erden unter den Menschen zu erhalten und zu vermehren und zu diesem Zweck die Bemühungen seiner treuen Knechte sowohl überhaupt, als auch bey der gegenwärtigen Zusammenkunft zu segnen.

¹⁾ Joh. Chr. Müttheler aus Lüttringhausen, Hzgt. Berg, Prediger in Heedfeld von 1787 bis zu seinem Tode 1827 (s. auch unten § 2,9 u. § 4).

Gegenwärtig waren der Freyherr von Syberg, als adelicher Assessor, da H. Kriegrath Maehler wegen fortdauernder Schwachheit fehlte.²⁾

Aus den *Classen* waren zugegen:

Aus dem Amte Hamm

H. P. Boeckler im Hamm.

Aus der Stadt Unna

H. P. Krupp.

Aus dem Amte Unna

H. Inspect[or] von Steinen als
Subdelegatus.

H. P. Nordalm von Opherdicke

H. P. Moll zu Camen lässet sich
wegen Amtsgeschäfte entschuldi-
gen und wird durch Herrn Nor-
dalm den Wirt bezahlen.

Aus dem Amte Iserlohn

H. P. Gottschalck [Godtschalk]
in Iserlohn und

H. P. Möller junior in Elsey.

Aus dem Amte Lünen u. Hoerde

H. P. Schulte in Hoerde und

H. P. Brüggmann in Lühnen.

Aus der Stadt Schwerte

H. P. Wulfert.

Aus dem Amte Altena

H. *Subdelegatus* Glaser
zu Valbert.

H. P. Pollmann zu Kierspe.

H. P. Müttheler als *Novitius*
prima vice und *Dep[utatus]*.

Aus dem Amte Plettenberg

Herr Möller.

Aus dem Amte Wetter

H. *Subdel[egatus]* Davidis läßt
sich wegen Alters entschuldigen
und bezahlt den Wirt. /

H. P. Schmidt zur Straßen, und

H. P. Spitzbart in Schwelm.

Aus dem Amte Bochum

H. *Subdel[egatus]* Westhoff
fehlet Schwachheit wegen.

H. P. Wegener zu Wattenscheid.

Die beiden übrigen *Dep[utati]*
fehlen, wofür die *Novitii* bezahlen.

H. P. Sindern als *Novitius*
secunda vice.

H. P. Voigt zu Mengede als
Nov[itius] *secunda vice*.

Aus dem Amte Blanckenstein

H. P. Glaser zu Blanckenstein.

§. 1.

Wurde erinnert, keine *politica* zu tractiren.

§. 2.

Im vorigen *Synodo* sind von dem Herrn *Inspectore* und den ernannten Herrn *Deputirten* folgende Herren *Candidati*³⁾ examinirt und haben das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten:

²⁾ Der Letztgenannte ist der bürgerliche Assessor des Ministeriums; er stirbt bereits am 11. Sept. desselben Jahres (s. unten *Acta Synodi* 1789, § 3).

³⁾ Wilhelm Aemil Meyer, als Sohn eines Kaufmanns in Detmold am 25. Nov. 1762 geb., hat die zweite Pfarrstelle in Götterswickerhamm 1793–1803 und rückt 1803

1. H. Wilhelm Aemil Meyer aus *Detmold*, geb. d. 25. Julii 1762.
2. H. Joh. Franciscus Hülsemann, *Rector* zu *Iserlohn*, so bereits auch im *Clevischen* und *Bergischen Ministerio* als wahlfähig recipirt worden.
3. H. Caspar Died. Wissing aus dem Kirchspiel *Lüdenscheid*, geb. d. 2. Mart. 1758.
4. H. Joh. Gottlieb Hesse von *Eckenhagen* aus dem *Oberbergischen*, geb. d. 6. April 1762.
5. H. Henrich Ernst Kaiser aus *Kierspe*, geb. d. 10. Febr. 1747.
6. H. Joh. Theodor Ludolph Zimmermann von der *Mark*, *Amts Hamm*, ist getauft d. 23. Nov. 1762.
7. Johann Henrich Reichenbach aus *Eckenhagen* im *Oberbergischen*, geb. d. 23. April 1762. /
8. H. Joh. Daniel Müller aus *Voerde*, geb. d. 23. Julii 1763.
9. d. 10 Oct. 1787 ist auf Ersuchen der ganzen *Hedtfeldschen* Gemeinde der Herr *Candidat*, Joh. Christian Henrich Müttheler von *Lüttringhausen* aus dem *Bergischen*, in *Unna* vom zeitl. Herrn *Inspector* und Seinen Herrn *Condeputirten* examinirt und bereits als *Prediger ordinirt*.
10. Der Herr *Candidat* des *Bergischen Ministerii*, Carl Theodor Böddinghaus von *Lüttringhausen* ist auf schriftlich Ersuchen des größten Theils der *Harpenschen* Gemeinde d. 10. Jun. 1788 in *Unna* vorschriftlich examinirt, und da er erst seit dem Februar *anni currentis* im 24. Jahre ist: so

in die erste Stelle auf (em. 1826, gest. 13. Dez. 1830; vgl. Albert Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland* I, S. 165, u. II, S. 334). — Joh. Franciscus Hülse(m)ann; s. *Acta Synodi* 1789, Anm. 1. — Joh. Gottlieb Hesse, geb. 8. April 1762 in *Eckenhagen*, erhält 1789 die zweite luth. Pfarrstelle in *Schermebeck* (*Weseler Klasse*), wirkt in *Hiesfeld* (*Klasse Dinslaken* der luth. Kirche des *Herzogtums Kleve*) von 1794 bis 1804 und in *Hamminkeln* (*Weseler Klasse*) von 1804 bis zu seinem Tode am 2. März 1818 (vgl. A. Rosenkranz I, S. 674, 167, 668 u. II, S. 211). — Joh. Theodor L. Zimmermann wird 1789 Adjunkt seines Schwiegervaters Christoph Hermann Schäffer (gest. 1796) und dessen Nachfolger in *Derne* (gest. 25. Okt. 1809; s. *Acta Synodi* 1810, § 6 u. BH II, S. 391, 13). — Joh. Henrich Reichenbach, geb. 24. Nov. 1765 in *Fahrenberg* bei *Eckenhagen*, wird zunächst *Hilfsprediger* in *Rüggeberg* und *Holpe*, ist von 1793 bis 1796 *Pfarrer* in *Holpe* (*Windecker Klasse* der luth. oberbergischen *Inspektion*), 1796/97 in *Ründeroth* (ehem. *Herrschaft Gimborn-Neustadt*) und von 1797 bis zu seiner *Emeritierung* 1840 in *Witzhelden* (*Klasse Miseloh* in der unterbergischen *Inspektion* der luth. Kirche), gest. 1. Okt. 1840 (vgl. A. Rosenkranz I, S. 51, 59 u. II, S. 403). — Über Joh. Chr. Müttheler siehe oben Anm. 1. — Carl Theodor Böddinghaus, Sohn des Pfarrers Joh. Christian Böddinghaus (1724–1782); geb. 21. Febr. 1765 in *Lüttringhausen*, besuchte die *Universität Jena*, wird *Pfarrer* in *Rüggeberg* 1786/87, in *Düren* 1787–1789, in *Cronenberg* 1789–1791, in *Witzhelden* 1791–1796. Dann erhält er in *Essen* die zweite luth. Pfarrstelle 1796/97, ist darauf *Pfarrer* in *Dabringhausen* 1797/98 und zweiter *Pfarrer* in *Lüttringhausen* 1798–1820, zuletzt *Pfarrer* in *Ronsdorf* 1820 bis zur *Emeritierung* 1841; luth. *Superintendent* der *Kreisgemeinde Elberfeld* 1817–1824 (gest. 27. Dez. 1842; vgl. A. Rosenkranz I, S. 291, 221, 596, 246, 413, 418, 230 u. II, S. 47).

sucht er die zu seiner Wahlfähigkeit erforderliche *Dispensation ab aetate canonica*⁴⁾ nach.

§. 3.

Der verdienstvolle Prediger und Senior der Amt *Unna=Camenschen Classe*, H. Johann Theodor Cruse,⁵⁾ starb den 15. *Maji anni currentis* im 75. Jahre seines Alters und 49. seines rühmlich geführten Lehramts.

§. 4.

Im vorigen Jahre ist nur der einzige Herr *Candidat* Joh. Christian Henrich Mitheler d. 5. Dec. 1787, als Prediger zu *Hetfeld*⁶⁾ *ordiniret* worden.

§. 5.

Synodus setzte fest, daß künftig kein *Candidat*, weder Ausländer noch Einländer, außer dem *Synodo examinirt* werden soll, wenn nicht auf Ansuchen einer Gemeinde der Befehl dazu von der Hochlöbl. Regierung ausgewürkt und dem Herrn *Inspectori* vorgelegt worden.

§. 6.

Wegen der Texte auf dem Erndtefeste und Bußtage dieses Jahrs wird es der Freyheit eines jeden überlassen, zu wählen, was ihm am besten dünket, weil oft besondere Vorfälle und *local*=Umstände einer Gemeinde vor der andern die Wahl eines besondern Textes schicklicher machen.

§. 7.

Zur Prüfung⁷⁾ der dieses Jahr sich meldenden Herren *Candidaten* sind außer dem zeitl. Herrn *Inspectore* folgende Herren Prediger von *Rev. Synodo*

⁴⁾ Erforderlich war die Vollendung des 25. Lebensjahres. Siehe Verordnung der Regierung zu Cleve, den 14. Febr. 1738, bei J. J. Scotti, Sammlung II, S. 1220, Nr. 1293. Es handelt sich um die Festsetzung eines Mindestalters für die Berufung in das „wirkliche Predigt=Amt“ (Pfarramt). Ein bestimmtes kanonisches Alter für die Ordination hat das gemeine evangelische Kirchenrecht nicht aufzuweisen. Überwiegend werden in evangelischen Kirchen 25 Jahre vorausgesetzt.

⁵⁾ Johann Theodor Cruse aus Bochum, 1739 Kaplan, seit 1747 erster Prediger in Aplerbeck (BH II, S. 88,8 u. S. 89,8).

⁶⁾ Vgl. oben Anm. 1.

⁷⁾ Zur Abordnung der Examinatoren aus den Klassen siehe Acta Synodi 1783, § 17, 1797, § 17. Die oben angedeutete Schwierigkeit in der Besetzung der Prüfungskommission und Kritik am Prüfungstermin findet sich auch in dem Schrifttum, das am Anfang des 19. Jahrhunderts für das alte Recht auf die theologischen Synodalprüfungen eintritt (Entwurf zu einer neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark, 1807/1817 XV,7, Ziff. 5, von F. G. H. J. Bädeker; Die apostolische Presbyterial- und Synodalverfassung der evangelischen Kirche in Jülich, Berg, Cleve und Mark, 1834, § 9, von Theodor Fliedner; vgl. W. Göbell, RWKO II, S. 60, 372 f).

ernannt, da keine von den andern Herrn *Deputatis* dazu hier bleiben konnten und wollten:

H. P. Möller in *Elsey*.

H. P. Bädecker in *Dahl*.

H. P. Spitzbart in *Schwelm*.

P. Dahlenkamp in *Hagen*.

§. 8.

Dom[inus] Inspector legte dem *Synodo* sowohl die Quitung der eingesandten Freytisch=Gelder pro 1786/87 ad 75 rthl. 30 stb. sub dato Halle d. 21. Jul. 1787 vor, als auch die Rechnung des geringen *Honorarii* für den Herrn Hofrath Sethe wegen der in *Ministerial*-Sachen zu führenden *Correspondenz*.

§. 9.

ad §. 8. Wegen Nachsuchung der *Accise*-Freiheit überläßt *Synodus* dem Herrn *Inspectori* darunter weiter zu thun, was derselbe nach Befinden der Umstände für das *Ministerium* am dienlichsten erachten wird.

§. 10.

ad §. 11. Da es der allgemeine Wunsch der *Membrorum Ministerii* ist, daß eine neue Kirchen= Ordnung möge entworfen und die *Confirmation* derselben nachgesucht werden; die Erfahrung aber lehret, daß daraus nichts werden wird, wenn nicht einige Herren *deputiret* werden, die mit dem / Herrn *Inspectore* erst einen Plan dazu entwerfen und dann solchen Plan im *Ministerio*, damit jedes *Membrum* seine Anmerkungen und Zusätze dazu machen könne, herumschicken; so wurden außer dem Herrn *Inspectore*:

Die beiden Herren Prediger in *Iserlohn*,

H. P. Möller junior in *Elsey*,

H. P. Spitzbart in *Schwelm* und

P. Dahlenkamp in *Hagen*

dazu vom *Synodo deputirt*. Diese Herren *Deputirte* werden ersucht, ein jeder für sich, mit Zuziehung der alten Kirchen=Ordnung, des neuen Gesetzbuchs und der übrigen emanirten *Edicta* einen Entwurf zu machen. *Dominus Inspector* werden ersucht, dann einen schicklichen Ort zur Zusammenkunft der *Deputatorum* anzusetzen, damit daselbst von den *Deputirten* aus ihren Entwürfen gemeinschaftlich ein Entwurf zur neuen Kirchen= Ordnung⁸⁾ gemacht werde, der dann im *Ministerio circulire*, damit aus

⁸⁾ Die weitere Entwicklung bis zur Abfassung des Entwurfs einer neuen Kirchenordnung durch F. G. H. J. Bädeker bringen nachfolgende Synodalverhandlungen: 1800, § 16, 1801, § 13, 1802, § 9, 1804, § 21, 1806, § 15 (Ausschuß unter Vorsitz von Bädeker), 1817 (V) u. 1818, § 9; dazu aus dem Archiv der luth. Synode der Grafschaft Mark: B 2 Zur Verbesserung der Kirchenordnung, 1800–1807. Siehe W. Göbell, RWKO I, S. 123–126 u. II, S. 1–80, 428, 432 f, 451.

diesem Plane und den dazu gemachten Anmerkungen im künftigen *Synodo* durch Mehrheit der Stimmen endlich ein allgemeiner Entwurf gemacht und zur Allerhöchsten *Approbation* eingesandt werden könne.

§. 11.

ad §. 14. Um Sr. Königl. Maj. Hochlöbl. Landes=Regierung zu überzeugen, daß so wenig zeitl. H. *Inspector*, als das hiesige *Ministerium* Schuld daran sey, daß das *Neustädtsche Ministerium*⁹⁾ sich von dem unsern getrennet, noch auch den *Nexum* wegen der Wittwen *Kasse* aufgehoben habe: so habe *Dom[inus]* *Inspector* angestanden, darüber einen allerunterthänigsten Bericht abzustatten, und noch dieses ganze Jahr gewartet, ob sie die Bestätigung des *sub dato Hagen d. 5. Jul. 1787.* errichteten und *sub dato Cleve d. 16. Aug. 1787.* allergnädigst genehmigten Vergleichs von ihrem Landes Herren, des Grafen von *Wallmoden* *Excellenz* erhalten würden; da aber dieses so wenig erfolgt, als auch, daß ein *Deputatus Neostadiensis* sich in dieß=/*jäh-*rigen *Synodo* eingefunden: so ersuchten die Herren *Deputati* zeitl. Herrn *Inspectorem*, dieserhalb bey Hochlöbl. Regierung die pflichtmäßige Anzeige zu thun, und daß man sich auch von unserer Seite nicht weiter mit ihm abgeben könne.

§. 12.

Dom[inus] *Inspector* zeigte an, daß bey den *Unnaischen* Kirchen=Rechnungen von Hochlöbl. Regierung wegen des erhaltenen *Honorarii moniret* worden, und befohlen worden, zeitlichem *Inspectori* anzuzeigen, daß solches nicht weiter solle ausbezahlt werden, ohne erst die *Approbation* von Hochlöbl. Landes=Regierung darüber allerunterthänigst nachzusuchen.

Dom[inus] *Inspector* ersuchte also *Synodum*, ihm das Zeugniß zu ertheilen, daß es bisher *Observantiae* gewesen, einem zeitl. *Inspectori*, der gar kein Gehalt als *Inspector Ministerii* hat,¹⁰⁾ nach geendigtem *Triennio* 30 rth, also

⁹⁾ Über die Trennung vom Märkischen Ministerium siehe oben *Acta Synodi 1785*, § 17; auch *Klassikalakten* des luth. Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt (Jb. d. V. f. Westf. KG 21, 1919, S. 4 u. S. 56).

¹⁰⁾ *Acta Synodi 1773*, § 20. — Von diesem „beschwerlichen, nichts einbringenden, kostspieligen“ Amt berichtet der erste luth. Prediger zu Unna *Wilh. Chr. G. Th. Krupp* (s. oben *Acta Synodi 1785*, § 4,5), in seiner Eingabe v. 8. Febr. 1806 (Kopie) in Sachen des Ev.=Luth. Märk. Ministeriums, die Wahl des General=Inspektors betreffend (Archiv der Größeren Evang. (luth.) Gemeinde in Hagen: F 6,2).

Vor der Wahl des Inspektors *Joh. Fr. Dahlenkamp* im Jahre 1797 wird eine Taxe über die Amtsverrichtungen des Inspektors angefertigt, „die er nicht überschreitet“ (*Acta Synodi 1797*, § 1). General=Inspektor *F. G. H. J. Bädeker* verwaltet „dieses mühselige Amt ganz unentgeltlich, selbst ohne Vergütung der Schreibmaterialien“ (Oberpräsident der Provinz Westfalen *Fr. Ludw. Ph. von Vincke* an den preuß. Minister des Innern *Friedrich Frhr. von Schuckmann* in Berlin in seinem Bericht: Über die Synodalverfassung im Märkischen und Predigerwahlen betreffend, Münster, den 25. Jan. 1815; RWKO II, S. 84). — Zur oben genannten Unnaischen Kirchenrechnung und Ersatz der Auslagen vgl. Archiv in Hagen: F 6,2 (Unna in Consistorio, d. 20. Mai 1788 u. Cleve im Regierungs=Rath, 27. Aug. 1788 u. 25. Nov. 1788).

für jedes Jahr 10 rth. zuzulegen und im *Ministerio* zu *repartiren*, um ihn für die vielen Schreibereien und beständigen Anlauf, davon er immer Mühe und Kosten habe, in etwa schadlos zu halten.

Synodus ertheilte dieses Zeugniß nach Anweisung des *Synodal*-Buchs desto williger, in der Ueberzeugung, daß dieses geringe *Gratual* von 10 rth. jährlich nicht einmahl hinlänglich sey, die Schreib-Gebühren zu bezahlen. *Synodus* zweifele also nicht, eine Hochlöbl. Landes-Regierung werde auf allerunterthänigste Vorstellung desselben ihm ein so geringes *Honorarium*, so wie seinen *Antecessoribus in Officio*, allernädigst *accordiren*.

§. 13.

Zeitl. *General=Rendant* der Wittwen=Kasse, Herr Prediger B ä d e c k e r zu Dahl legte hierauf dem ehrwürdigen *Synodo* die letztere Rechnung der Wittwen Kasse *pro 1786/87 in triplo* vor, und nachdem dieselbe mit den / *Special*-Rechnungen und ihren Quitungen gehörig verglichen und die Einnahme und Ausgabe richtig befunden worden, auch der Bestand dieser Jahrs-Rechnung zu 13 rth. 52 stb. dem Prediger D a h l e n k a m p laut Quitung *sub d[ato]* Hagen d. 9. Julii 1787. eingereicht: so wurde derselbe darüber vom *Synodo* quitirt. P. D a h l e n k a m p zeigte an, daß er den Empfang dieser Gelder und ihre Verwendung in seiner wegen des Gesangbuchs geführten, und an den H. *Inspector* und durch denselben an die Hochlöbl. Regierung eingesandten Rechnung nachgewiesen habe.

§. 14.

Pro 1787/88 sind an die Wittwen und Waisen zu vertheilen

1. von 121 Predigern	121 rth.
2. Von jährlichen laufenden Zinsen	81 rth 26 stb.
	202 rth. 26 stb.
Davon <i>participiren</i> 41 Wittwen vom ganzen Jahr	4 rth 46 stb.
Eine von 11 Monathen	4 rth. 24 stb.
Eine von 6 Monathen	2 rth. 23 stb.

bleiben 13 stb. in *Cassa*, die nicht vertheilet werden können.

§. 15.

Synodus fand für gut, daß da die gedruckten *Tabellen* zur Rechnung für die Wittwen=*Cassa* verbraucht sind, H. P. B ä d e c k e r für jede Klasse 50 Stück aufs neue soll drucken lassen und die Unkosten davon unter der gewöhnlichen *Rubrique*: Ausgabe / des *Rendanten* in der Rechnung aufgeführt werden sollen.

Synodus wurde hierauf mit Bäten und Danken geschlossen.

Actum ut supra.

H. W. Frh. v. Syberg

J. D. F. E. von Steinen *Insp[ector] Minist[er]ii*.

J. C H Boecler P. Hamm[onensis] et Cl[assis] Deput[at]us].

W. C. G. T. Krupp Past. Unnensis, q[ua] Deput[at]us] Classis.

J. C. E. Nordalm Past. Opherdickensis qua deput[at]us] Unna Camensis.

Joh. Friedr. Godtschalk q[ua] Deput[at]us] Class[is] Iserlohn[ensis].

Jo. Fried. Möller Prediger zu Elsey deputirt von der Iserlonschen Classe.

M. C. D. Schulte Past. Hoerd[ensis] qua Deput[at]us].

C. Brüggmann. Classis Lun[ensis] qua Dep[utatus].

W. H. E. Glaser Subdel[egatus] Cl[assis] Altenanae.

J. W. Pollmann qua Deputatus Kierspensis.

J. C. H. Müthler P. Hedtfeld[ensis] Novit[ius] prima vice.

G. H. Möller Plettenb[ergensis] Deputatus.

Schmidt Deputatus Classis Wett[erensis].

Spitzbarth. Deput[at]us] Past. Schwelmens[is].

F. Bädeker Past. Dahl[ensis].

J. W. Reichenbach Past. Voerdensis.

Wegener P. zu Wattenscheid et deput[at]us] Classis Bochum[ensis].

J. E. F. Sindern P. zu Crange qua Novitius secunda vice.

Joh. Wilh. Vogt P. Meng[edensis] qua Novitius secunda vice.

Fr. Glaser Dep[utatus] Blankenst[einensis].

J. F. Dahlenkamp Rev. Min[ister]ii]

p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 7. et 8. Julii 1789

Vermöge erlassenen *Circularis* des zeitlichen *Inspectoris*, Herrn von Steinen, an sämtliche *Classen* unsers *Ministerii* wurde im heutigen *dato* der *Synodus*, wie sonst gewöhnlich gehalten. Die *Synodal*-Predigt¹⁾ hielte der Stadt-Prediger in Lüdenscheid, H. Hülsmann, über die ihm vom Herrn *Inspectore* vorgeschriebenen *Textes Worte aus Ebr. 4,14*. Er redete daraus zum Wohlgefallen der ganzen Versammlung so gründlich als erbaulich:

Von der Beständigkeit in dem Bekenntniß Jesu und seines Evangelii.

1. Was wir vorzüglich zu bedenken haben, um uns zur Beständigkeit in dem Bekenntniß Jesu und seines Evangelii zu erwecken.
2. Wie wir wahre Beständigkeit in dem Bekenntniß Jesu und seines Evangelii beweisen sollen.

Nach geendigtem Gottesdienste wurden die *Synodal-Sessiones* mit einer zierlichen lateinischen Rede von dem Herrn *Inspectore* eröffnet, worinn er handelte *de diversis vitae sanctioris gradibus* und beschloß seine Rede mit einer andächtigen Fürbitte für die geheiligte Person Sr. Kön. Maj. und deroelben Königlichen Hauses; so wie er die Königl. *Ministres, Chefs* der hohen Landes=*Collegien* und deren Mitglieder dem Schutze und der Gnadenleitung Gottes befahl. Er flehete den Herrn seiner Kirche an, sein Reich immer mehr auszubreiten, und seinen großen Namen in der ganzen Christenheit, sowie in den Gemeinen unsers Landes zu verherrlichen, und unsere Zusammenkunft zu diesem Zwecke zu segnen.

¹⁾ Der nachstehend genannte Synodalprediger Joh. Franz Hülsmann aus Essen, bisher Rektor in Iserlohn, seit diesem Jahre erster Stadtprediger in Lüdenscheid, wird 1801 Kirchspielpastor daselbst. Er veröffentlicht mehrere kleine Schriften: Kleiner Katechismus, 1795; Anleitung zur Erkenntnis des Christentums, 1802; Über den Hauptinhalt der christlichen Lehre, 1809; Predigt über den Weg der wahren Zufriedenheit in dem Vertrauen durch Christum zu Gott, 1788. (Am 4. Juli 1822 erkrankte er in der Lenne bei Ohle; BH II, S. 219,8 u. S. 220,14).

Gegenwärtig waren, da der Herr Assessor Mähler²⁾ mit Tode abgegangen ist, und S. Hochwohlgebornen, der Freyherr von Syberg, wegen der schlechten Witterung abwesend waren, /

Aus dem Amte Hamm

H. P. Rumpaeus als *Dep[utatus]*.

Aus der Stadt Unna

H. P. Krupp, als *Dep[utatus]*.

Aus dem Amte Unna und Camen

Der zeitl. Inspector, H. v. Steinen,
als *Subdelegatus Classis*.

H. P. v. Ofen (Oven) zu Lühnern
als *Dep[utatus]*.

H. P. Cruse als *Dep[utatus]* läßt
sich entschuldigen.

Der Adjunct Prediger des
H. P. Davidis zu Aplerbeck,
H. Dickerhof als *Nov[itius]*
prima vice.

Aus dem Amte Iserlohn

H. P. Davidis als *Dep[utatus]*
entschuldigt sich.

H. P. Sohn als *Novitius prima vice*.

*Aus dem Amte Lühnen und
Hoerde*

H. P. Schulte als *Dep[utatus]*.

H. P. Schäfer zu Derne,
entschuldigt sich.

H. P. Seyd als *Novitius prima vice*.

Aus der Stadt Schwerte

H. P. Wulfert, als *Dep[utatus]*.

Aus dem Amte Altena

H. P. Glaser als *Subdeleg[atus]*
und *Dep[utatus]*.

H. P. Kleinschmidt
als *Dep[utatus]*.

H. P. Müttheler, als *Nov[itius]*
secunda vice läßt sich wegen
Krankheit seiner Mutter entschul-
digen.

Aus dem Amte Plettenberg

H. P. Werckshagen,
als *Dep[utatus]*.

Aus dem Amte Wetter

H. P. Davidis, als *Subdeleg[atus]*
und *Deput[atus]*.

H. P. Brauns als *Deputatus*.

Aus dem Amte Bochum

H. *Subdelegat* Westhoff läßt sich
entschuldigen.

H. P. Alberti, als *Dep[utatus]*
entschuldigt sich.

H. P. Voigt, *qua Dep[utatus]*
war abwesend.

H. P. Müller als *Novitius prima
vice*.

Aus dem Amte Blanckenstein

H. P. Pagenstecher.

§. 1.

Wird erinnert, keine *Politica* zu tractiren.

²⁾ Kriegs- und Domänen-Rat Gerhard Jakob Maehler hatte als zweiter Assessor des märkischen Ministeriums zuletzt 1781 an der Synode teilgenommen (siehe oben Acta Synodi 1781); ferner unten § 3.

§. 2.

Folgende Herren *Candidati*³⁾ sind im vorigen *Synodo* examinirt und haben das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten, als /

1. H. Joh. Wilhelm Davidis aus der Stadt Hamm
2. H. Friedr. Samuel Scherz aus Schwelm.

§. 3.

Unser *Ministerium* hat seit dem letzteren *Synodo* folgende verdienstvolle Männer durch den Tod verloren:⁴⁾

1. Unsern würdigen verdienstvollen zweiten *Assessor*, den Herrn Kriegs- und *Domainen*=Rath, auch Ober=Berg=Voigt und Berg=Richter Herrn Gerhard Jacob Maehler. Er starb d. 11. Sept. 1788. im 75ten Jahre seines ruhm-vollen Lebens.
2. Den Herrn Stadt-Prediger zu Lüdenscheid, Herrn Johann Caspar Bühren. Er starb d. 1. Januar 1789 im 68ten Jahre seines Alters und im 41ten seines rühmlich geführten Lehr-Amts.
3. Den Würdigen *Senior* des ganzen *Ministerii*, Herrn Diederich Melchior Schmidt, Predigern zu Langenberg und vieljährigen *Subdelegaten* der *Blanckensteinschen Classe*, der sowohl wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit, als auch Prediger=Verdienste sich auszeichnet. Er starb d. 7ten May 1789 im 87ten Jahre seines Lebens und im 61ten Jahre seines Lehr-Amts.

§. 4.

Als Prediger sind seit dem letzteren *Synodo* introducirt und ordinirt:⁵⁾

1. Der bisherige verdiente Prediger an der Jacobs-Kirche zu Lippstadt, Herr Christian Wilhelm Sohn, wurde d. 3ten Octobr. 1788. als dritter Prediger zu Iserlohn introducirt.

³⁾ Joh. Wilh. Davidis, geb. in Hamm am 27. Sept. 1763 als Sohn des Apothekers und Arztes Gottfried Wilhelm Davidis, wird am 22. Juni 1794 als Adjunktprediger des kranken Patronatsprediger Joh. Heinrich Rumpäus (1783 bis 25. Juni 1800) bei der evang.-luth. Gemeinde in Hamm ordiniert (siehe Acta Synodi 1794, § 4; 1826 emeritiert, gest. 19. Sept. 1837). — Friedrich Samuel Scherz wird am 2. März 1791 als Pfarrer in Rüdinghausen ordiniert und eingeführt (s. unten Acta Synodi 1791, § 4).

⁴⁾ Gerhard Jacob Maehler war auf der Synode des Jahres 1778 gewählt worden (siehe oben Acta Synodi 1778, § 23). — Joh. Caspar Bühren aus Breckerfeld, erster Stadtprediger in Lüdenscheid, 1755–1789. — Diederich Melchior Schmidt, get. 21. Sept. 1702 in Dortmund, Inhaber der zweiten Pfarrstelle in der luth. Gemeinde Götterswickerhamm (Dinslaker Klasse) von 1728 bis 1737, dann Pfarrer in Langenberg (siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 166 u. II, S. 449).

⁵⁾ Christian Wilh. Sohn aus Schwelm, Sohn des ersten Predigers Joh. Adam Sohn ebendort, ist zuvor 7 Jahre Pfarrer an der Jakobikirche in Lippstadt gewesen (gest. 25. Febr. 1829, 72 Jahre alt; BH II, S. 6, 28 u. S. 484, 12). — Joh. Th. Müller, Sohn des Pastors Joh. Th. Müller in Voerde (gest. 1775), amtiert als Pastor in Harpen bis 1809 (gest. 20. Febr. 1809, 47 J. alt; Acta Synodi 1809, § 6). — Joh. Caspar Seyd, geb. am 2. August 1758 in Einhausen (Sachsen-Meiningen), zum Pfarradjunkt mit Nach-

2. Der Herr Candidat, Johann Theodor Müller von Voerde ist d. 11ten Febr. 1789 als erster Prediger zu Harpen ordinirt und introducirt worden.
3. Der Herr Candidat, Johann Caspar Seyd ist als *Adjunctus* des H. *Pastoris emeriti Hasselkus* zu Barop d. 5. Mart. 1789 ordinirt und introducirt.
4. Ist der bisherige verdienstvolle *Rector* der lateinischen Schule zu Iserlohn, Herr Johann Franz Hülsmann d. 26 Mart. 1789 als Stadt-Prediger zu Lüdenscheid ordinirt und introducirt worden.
5. Der H. Candidat, Joh. Eberh. Fried. Dickerhoff, ist d. 14ten April 1789 zum *Adjunct*=Prediger des alten Predigers *Pastoris Davidis* zu Aplerbeck ordinirt und introducirt worden.

§. 5.

Zum *Examen* der Herrn *Candidaten* im gegenwärtigen *Synodo* sind außer dem Herrn *Inspectore* folgende Herren Prediger aus den *Classen* ernennet worden:

- | | |
|----------------------------------|----------------------|
| 1. H. <i>Subdelegatus</i> Glaser | 3. H. P. Werckshagen |
| 2. H. P. Kleinschmidt | 4. H. P. Bädecker. |

§. 6.

Dom[inus] *Inspector* legte dem *Rever. Synodo* die Quitung wegen des an den Herrn Hofrath Sethe in Cleve abgeführten *Honorarii* vor; so wie auch der *General-Rendant* der Wittwen-Kasse, H. P. Bädecker zu Dahl die Quitung *sub dato* Halle d. 23. Jul. 1788, wegen der *pro* 1787/8 eingesandten Freytisch=Gelder zu 77 rth. 20 stb. *praesentirte*.

§. 7.

ad §. 9. Wegen Nachsuchung der *Accise* Freyheit für die Geistlichkeit zeigte *Dom[inus]* *Inspector* an, daß er bisher Bedenken getragen, darüber bey Hofe allerunterthänigste Vorstellung zu thun, weil ihm bekannt, daß das *Soestische Ministerium* auf ihre *immediat* eingereichte Vorstellungen keine Antwort erhalten habe. Da auch gewiß verlauten will, daß eine neue *Accise*=Ordnung mit erstem soll eingeführt werden, so gebe er es der Ueberlegung des *Synodi* anheim, ob es nicht der Klugheit gemäß sey, / solche erst abzuwarten, ehe man sich deßwegen meldete. *Synodus* ersucht *Dominum Inspectorem*, sich nochmals deßwegen nach Hofe zu wenden.

folgerecht aus 3 von der Gemeinde gewählten Bewerbern vom Kollator der Pfarrstelle, Frhr. v. Romberg, ernannt und durch die Regierung in Kleve bestätigt. Er wirkt bis zu seinem Tode am 27. März 1826 in der Gemeinde Barop. (Über Joh. Hasselkuß, gest. 28. April 1792, siehe unten Acta Synodi 1792, § 3). — Joh. Franz Hülsmann ist in diesem Jahre Synodalphrediger; siehe oben Anm. 1. — Joh. Eberhard Friedrich Dieckerhoff aus Hörde, Schwiegersohn des oben genannten Thomas Balthasar Davidis (1747—1798) und als zweiter Prediger Nachfolger desselben, ist in Aplerbeck 25 Jahre im Amt (gest. 27. Jan. 1814, 57 J. alt; siehe Acta Synodi 1814, § 6).

§. 8.

ad §. 11. Wegen einer neuen Kirchen=Ordnung ist nichts an den Herrn *Inspector* eingegangen, und hält *Synodus* dafür, daß, weil bereits viele Veränderungen in Kirchen und Schul-Sachen gemacht worden und man wahrscheinlich noch mehrere zu erwarten hat, auch wenn das neue Gesetzbuch zu einer allgemeinen Landes-Vorschrift werden sollte, daraus vieles in Absicht auf die Geistlichkeit eine nähere Bestimmung erhalten werde: man noch mit dem Entwurfe einer neuen Kirchen=Ordnung⁶⁾ bis dahin warten möge, bis das neue Gesetzbuch völlig *regulirt* worden und *vim legis* erhalten habe.

§. 9.

ad §. 12. In Ansehung des *Honorarii* eines zeitl. *Inspectoris* haben Se. Kön=Maj. *sub dato Cleve d. 25. Nov. 1788.* auf die allerunterthänigste Vorstellung des zeitl. *Inspectoris* *rescribirt*, daß Allerhöchst dieselben kein Bedenken finden, es bey der bisherigen Verfassung zu belassen.⁷⁾ Nur erinnerte *Dominus Inspector*, daß ihm solche 30 rth. von 4 *Trienniis* noch rückständig sey, dessen Abführung er von dem *Ministerio* um so viel eher erwarte, weil er es als einen baaren Vorschuß ansehe, da er verpflichtet, wenigstens wöchentlich zweymahl, wo nicht dreymahl, einen Boten zur Post zu schicken. Er habe aber bisher mit der *Repartirung* derselben angestanden, um die *Ministerial*=Ausschläge wegen anderer drückenden Kosten nicht zu sehr zu erhöhen.

§. 10.

Wegen der Führung der Wittwen=Kassen=Rechnungen erinnerte *Dom[inus] Inspect[or]*, daß dasjenige, was er in / seinem *Circulari* auf Befehl aus Hochlöbl. Regierung bekannt gemacht, so wohl von dem *General*= als *Special*=*Rendanten* auf das genaueste müsse befolget werden. Zugleich zeigte *Dom[inus] Inspector* als bisheriger *General*=*Rendant*⁸⁾ der Wittwen=Kasse an, daß er alle seine Rechnungen vom Anfange der Wittwen=Kasse bis zum Jahr 1786

⁶⁾ Die Bearbeitung muß F. G. H. J. Bädeler später allein übernehmen. Vergebens wartet er auf die Vorschläge der von der Synode beauftragten Mitglieder und auf „wohlgedachte Vorarbeiten“ der Subdelegaten, die er sämtlich zu einer Versammlung in Hagen am 18. Febr. 1806 zusammenruft. Auf dieser Konferenz wird ihm „keine einzige näher zum Ziele führende Vorarbeit überreicht“. Auch der von der Synode in Hagen am 8./9. Juli 1806 eingesetzte Ausschuß für die neue Kirchenordnung (*Acta Synodi* 1806, § 15: Subdelegat *Wilh. Chr. G. Th. Krupp* zu Unna, Prediger *Joh. Wilh. Aschenberg* zu Hagen und Prediger *Joh. Wilh. Schmieding* zu Witten) leistet ihm als Vorsitzenden, „was die K.O. betrifft, keine Vorarbeiten von Bedeutung“. (Bericht des C. Rath Superintendent F. G. H. J. Bädeler, die Kirchen=Ordnung betreffend, Dahl, d. 24. April 1807; LKA Bielefeld, ehem. Westf. Prov.=Kirchen=Archiv, B 2,1).

⁷⁾ Vgl. oben S. 459, Anm. 32 und S. 623, Anm. 10.

⁸⁾ Seit 1759; siehe oben *Acta Synodi* 1758, § 18; 1763, § 10; 1766, § 18 u. 1786, § 15.

inclusive abgelegt habe, legte dahero *Rev. Synodo* sowohl die *Monita* nebst deren Beantwortung, wie auch die darüber erhaltene *Decharge* vor, und weil er nicht im Stande gewesen, sämtliche Rechnungen jezt mitzubringen; so werde er solche nach seiner Rückkunft vom *Synodo per Post* an den Prediger *Dahlenkamp* übersenden, um solche im *Archiv* aufzubewahren. Auch die vom jetzigen Herrn *General=Rendanten Pastore Bädcker* zu *Dahl* geführte Rechnung vom 1786/7 hat zeitl. *Inspector* nach der Beantwortung der *Monitorum* mit der *Decharge* zurück erhalten und soll gleichfalls das *Exempl[ar]* mit seinen Belegen dem *Archiv* eingeliefert werden.

§. 11.

Dom[inus] *Inspector* legte dem *Rever. Synodo* das allergnädigste *Rescript de dato Cleve* den 6. Januar 1789 wegen der Holzsparkunst vor.

§. 12.

Zeitl. *General=Rendant* der Wittwen=Kasse, Herr Prediger *Bädcker* zu *Dahl* legte hierauf dem ehrwürdigen *Synodo* die Rechnung der Wittwen=Kasse *pro 1787/8 in triplo* vor, und nachdem dieselbe mit den *Spezial=Rechnungen* und ihren *Quitungen* verglichen und richtig befunden worden, auch der Bestand dieses Jahrs zu 10 rth. 31 stb. dem Prediger *Dahlenkamp* laut *Quitung sub d[ato] Hagen d. 17. Sept. 1788* eingereicht worden: so wurde derselbe darüber vom *Synodo quitirt*. *P. Dahlenkamp* dagegen legte dem *Rever. Synodo* seine Rechnung über das Gesangbuch *pro 1788/9* vor und wies darin nach, daß er diesen Bestand zur Tilgung der aufgenommenen *Capitalien* verwandt habe.

§. 13.

Pro 1788/9 sind an die Wittwen und Waisen zu vertheilen

1. Von 121 Predigern	121 rth.	
2. Von jährlichen laufenden Zinsen	81 rth.	26 stb.
3. An Rest vom vorigen Jahre	—	13 stb.
	202 rth.	39 stb.

Davon *participiren* 36 Wittwen vom

ganzen Jahre	5 rth.	9 stb.	
Eine von 6 Monathen	2 —	34 —	6 ♂
Eine von 7 Monathen	3 —	—	3 ♂
Zwey von 8 Monathen, jede	3 —	26 —	—
Eine von 9 Monathen	3 —	51 —	9 ♂
Bleiben also in <i>Cassa</i> 43 stb. 6 ♂ die nicht vertheilet werden konnten.			

§. 14.

Synodus läßt sich gefallen, daß nach dem Verlangen des Herrn Feldpredigern *Lange*, die Jahres-Liste von *Militair*-Personen von jedem Prediger an seinen Herrn *Subdelegatum* und von diesem an den Herrn Feldprediger eingesandt werde.

§. 15.

P. *Dahlenkamp* legte *Rev. Synodo* die über das Gesangbuch von ihm geführte und von der Hochlöbl. Regierung *revidirte* Rechnung vor. Zugleich *praesentirte* er die neue Rechnung *pro 1788/9 in triplo* vor, welche hierauf *a Synodo recherchirt* und abgeschlossen und zwey *Exemplaria* an den Herrn *General-Rendanten* der Wittwen-Kasse gegeben worden, um solche an die Hochlöbl. Regierung mit der *general* Rechnung einzusenden.

Pastor *Dahlenkamp* erklärte zugleich, daß er willig wäre, ferner unentgeltlich so wohl die Bestellungen wegen der Gesangbücher anzunehmen, als auch die einlaufenden Gelder zu empfangen und jährlich zu berechnen. Er verlangt aber, wie billig, daß vom *Ministerio* einer angeordnet werde, der auf Kosten der Wittwen Kasse die noch vorrätigen Bücher *collationire*, abzähle und einpacke, damit nach Vorschrift der Hochlöbl. Regierung die Rechnung künftig angefertigt werden könne, zugleich *dechargirt* sich P. *Dahlenkamp*, wenn an den Büchern etwa Schaden entstehen oder Gelder nicht einkommen sollten.

Da die Hochlöbl. Regierung nun schon befohlen hat, daß jemand angeordnet werde, der die Bücher zähle: so zeigte P. *Dahlenkamp* an, daß er den Herrn *Bettmann*, in dessen Hause die Bücher liegen, willig gemacht habe, die Bücher zu *collationiren* und einzupacken, wenn ihm für 100 Bücher 25 stb. *edictm.* gegeben und das zum Einpacken nöthige Papier, Bindfaden und Siegel=Lack zum Versiegeln von der Wittwen-Kasse geliefert werde.

Synodus läßt sich diesen Vorschlag gefallen und hoffet, daß die Hochlöbliche Regierung solchen gleichfalls *approbiren* werde.

§. 16.

Auf Vorstellung des Herrn *General-Rendanten* der Wittwen-Kasse, Herrn P. *Bädecker*, wird jedem Herrn Prediger aufgegeben, wenn eine Prediger-Wittwe an seinem Orte stirbt, solchen Todes-Fall gleich Postfrey an den Herrn P. *Bädecker* zu berichten.

Hierauf wurde *Synodus* mit Danken und Bäten geschlossen. *Actum ut supra.*

J. D. F. E. von *Steinen Inspector Minist[er]ii*.

J. H. *Rumpaeus*, *Deputat[us]* et *Past. Hammonens[is]*.

W. C. G. T. Krupp Pastor Unnensis et Deputatus.

Zach. von Oven Pastor Lünenerensis qua Deputatus Classis Unna Camensis.

J. E. F. Dieckerhoff Deputatus et Novitius prima vice classis Unna Camensis.

C. W. Sohn Deputatus classis Iserl[onensis].

M. C. D. Schulte, Deputatus classis Hoerdens[is].

F. Bädecker Past. Dahlensis ex Comm[issione] d[es] H. Past. Wulfert Deputati der Stadt Schwerte.

W. H. E. Glaser Subdel[egatus] Cl[assis] Alt[enanae] et Dep[utatus].

J. Kleinschmidt P. Altenanae et Deputatus Alt[enanae] Cl[assis].

J. F. Hulsmann P. Luden[scheidensis] prima vice.

P. W. Werkshagen Past. Ohl[ensis] et Deputatus Cl[assis] Plett[enbergensis] et Neorad[ensis].

D. Davidis Pastor in Wengern und Subdelegatus et Deputatus Classis Wetterensis.

F. Bädecker Past. Dahl[ensis] qua Dep[utatus] class[is] Wetter[ensis].

J. E. F. Sindern ex commissione Subdelegatus et qua deput[atus] classis Bochumensis.

J. T. Müller Pastor zu Harpen qua Deputatus class[is] Boch[umensis] et novitius prima vice.

Pagenstecher qua Deputatus Classis Blanckenst[einensis].

J. F. Dahlenkamp Rev. Min. p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 6. et 7. Julii 1790

Da *sub dato* Frömern d. 5. Junii anni currentis der zeitliche Herr *Inspector* von Steinen das gewöhnliche Einladungs-Schreiben an sämtliche *Classen* durch den *Ministerial*-Boten ergehen lassen, um ihnen sowohl die Zeit des *Synodi* bekannt zu machen, als auch dasjenige vorzutragen, worüber sie auf den *Classical-Conventen* gemeinschaftlich zu *deliberiren* hätten, um darnach ihre Herren *Deputirte ad Synodum* zu *instruiren*: so wurde im heutigen *dato* der *Synodus* durch feierlichen Gottesdienst unter herzlichen Gebät und einer zweckmässigen Rede von dem Herrn *Inspectore* eröffnet.

Die Predigt wurde von dem Herrn Magister Bährens als angeordneten dritten Prediger zu Schwerte¹⁾ über die ihm vom *Domino Inspectore* vorgeschriebenen *Textes Worte* aus 2 Cor. 5, 17. 18 gehalten. Er trug daraus vor:

Die Versöhnung Jesu als ein Bedürfniß

1. Für unsern Verstand.
2. Für unser Herz.

Die *Sessiones* selbst eröffnete *Dominus Inspector* mit einer lateinischen Rede²⁾ und setzte darinnen die Abhandlung des vorigen Jahrs *de diversis vitae sanctioris gradibus* fort und handelte *de tertio gradu aetatis spiritualis qui spectat ad viros seu adultos, qui in sacra scriptura quoque appellantur perfecti*.

Er machte den Beschluß mit einer andächtigen Fürbitte für die geheiligte Person Sr. Kön. Maj. und des ganzen Königl. Hauses. Insonderheit flehete er den Herrn der Heerscharen an, daß er bei diesen bedenklichen kriegesischen Aussichten / die allertheuerste Person unsers allernädigsten Königs wolle in seinen göttlichen Schutz nehmen, alle weise Rathschläge desselben segnen, mit seinem Siege und Schrecken vor seinen Armeen herziehen und alles so lenken, daß ein allgemeiner dauerhafter Friede möge befördert werden. Er vergaß auch nicht für die Königl. *Ministres*, *Chefs* der hohen Landes-*Collegien* und dero sämtliche Mitglieder zu bäten, so wie er den Herrn seiner Kirche herzlich anrief, die ganze Christenheit ferner

¹⁾ Joh. Chr. Fr. Bährens aus Meinerzhagen; siehe unten § 4.

²⁾ Diese wird im folgenden Jahre zum letzten Male in lateinischer Sprache gehalten.

in seinen mächtigen Schutz zu nehmen, die Erhaltung und Ausbreitung seines Reichs zu befördern, und daß der Herr seinen großen Namen in allen christlichen Gemeinen unsers Landes und des hiesigen Ministerii immer mehr verherrlichen wolle, und unsere jetzige Synodal-Versammlung zu Erreichung dieses Zwecks segnen möge.

Außer dem Freyherr von Syberg zur Kemnade, der dieses Jahr unsere Synode mit seiner Gegenwart beehrte, waren aus den Klassen nach Vorschrift der Kirchen-Ordnung gegenwärtig:

Aus dem Amte Hamm

H. P. Boeckler als *Dep[utatus]*.

Der Stadt Unna:

H. P. Eichelberg als *Dep[utatus]*.

Amt Unna und Camen

der zeitl. Herr *Inspector* von Steinen als *Subdelegatus Classis*.

H. P. Davidis zu Aplerbeck und Herr P. Dümpelmann als *Dep[utati]* ließen sich entschuldigen, bezahlen aber.

Der *Adjunct*=Prediger H. Dickertshof als *Novitius secunda vice* und H. Schwollmann als *Novitius prima vice*.

Amt Iserlohn

H. P. Sohn als *Deputatus* für sich und H. P. Dümpelmann, der sich entschuldigen läßt und bezahlt.

Amt Löhnen

H. P. Voigt ließ sich wegen Krankheit entschuldigen, und bezahlt.

Hoerde

H. P. Seyd als *Dep[utatus]* und *Novitius*. Der *Adjunct*=Prediger, H. Zimmermann zu Derne als *Novitius*, ließ sich entschuldigen, muß aber bezahlen.

Stadt Schwerte

H. P. Bährens.

Amt Altena

H. *Subdelegatus* Glaser.

H. P. Heuser von Rönsahl als *Dep[utatus]*.

H. P. Kaiser als *Dep[utatus]* ließ sich entschuldigen.

H. P. Hülsmann als *Nov[itius] secunda vice*.

Plettenberg=Neuenrade

H. P. Dümpelmann als *Dep[utatus]*.

Wetter

H. *Subdelegatus* Davidis.

H. P. Reichenbach und

H. P. Schütte als *Deputati*.

H. P. Davidis junior als *Novitius prima vice* ließ sich entschuldigen.

Bochum

H. *Subdelegatus* Westhoff ließ sich wegen Schwachheit entschuldigen und wird bezahlen.

H. P. Hausemann,

H. P. v. Hagen und

H. P. Zimmermann als *Dep[utati]*.

H. P. Müller als *Novitius secunda vice* ließ sich entschuldigen und bezahlt.

H. P. Middeldorf als *Novitius prima vice*.

Blanckenstein

H. P. Schmidt als *Dep[utatus]*.

§. 1.

Errinnerte *Dominus Inspector*, keine *politica* zu tractiren.

§. 2.

Folgende Herren *Candidati*³⁾ sind im vorigen *Synodo* examinirt und als wahlfähig *recipirt* worden:

1. H. Joh. Friedr. Nohl aus Gelsenkirchen.
2. H. Ludewig Friedr. Died. Thomas Krupp von Methler.
3. H. Joh. Friedr. Rumpaeus aus Hamm, der bereits als *Conrector* an die Schule nach Lippstadt berufen worden.
4. H. Ehregott Friedr. Wilh. Bährens aus Meinerzhagen.

³⁾ Joh. Friedrich Nohl, als Sohn eines Lehrers in Gelsenkirchen geb. am 7. Jan. 1767, wird 1808 Pfarrer in Remlingrade (Lennepers Klasse der unterbergischen Inspektion in der luth. Kirche des Herzogtums Berg); em. 1836 (gest. im Mai 1838; vgl. A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 421 u. II, S. 365). — Ludewig F. D. Thomas Krupp, geb. 1765, wird 1796 zum Adjunktprediger und künftigen Nachfolger seines Vaters Joh. Balthasar Albrecht Krupp in Methler gewählt, berufen, von der Regierung bestätigt und am 6. April 1796 ordiniert (s. Acta Synodi 1796, § 4,3); gest. 22. Nov. 1837 (LKA Bielefeld A6—02, Beiheft Methler). — Ehregott Fr. Wilh. Bährens, als Sohn eines Rektors am 29. Nov. 1769 in Meinerzhagen geb., wird von der luth. Gemeinde in Lünen gewählt, vom Magistrat zu Lünen berufen, von der Regierung bestätigt (LKA Bielefeld A6—02, Beiheft Lünen 2) und am 3. Juli 1796 zum zweiten Prediger ordiniert (s. Acta Synodi 1796, § 4,4); 1798 erhält er die zweite luth. Pfarrstelle in Essen=Altstadt (1819 zweite unierte Pfarrstelle) und ist auch Superintendent dortselbst, 1826—1828 (gest. 18. Nov. 1842; vgl. A. Rosenkranz I, S. 246 u. II, S. 17). — Joh. P. Flehinghaus ist 1791 Synodalsprediger (s. unten Acta Synodi 1791, Anm. 1). — Joh. Fr. Wilh. Landfermann, zunächst am Gymnasium in Soest, wird 1797 Prediger der St. Georgsgemeinde, seit 30. Juli 1822 der vereinigten Wiese=Georgs-Gemeinde in Soest; seine Emeritierung erfolgt 1831 (gest. 1838; BH II, S. 444 f u. desgl. LKA Bielefeld A6—02, Beiheft St. Mariä zur Wiese). — Peter Wilh. Werckshagen, Sohn des Pfarrers Peter Wilh. Werckshagen in Ohle (1764 bis 20. Aug. 1809, s. Acta Synodi 1810, § 6,1), wird am 6. Aug. 1797 als zweiter Prediger zu Herscheid angewiesen (s. Acta Synodi 1798, § 6,2; LKA Bielefeld A6—02, Beiheft Herscheid), seit 1811 Inhaber der ersten Pfarrstelle (des em. Joh. P. Caspar Brüggens) daselbst und 1830 wegen Erblindung emeritiert. Die zweite Stelle wird 1811 nicht wieder besetzt. Auf Antrag des Kirchenvorstandes und des zuständigen Superintendenten verfügt der Minister des Innern des Großherzogtums Berg an den Präfecten des Ruhrdepartements am 31. Dez. 1811 die Einziehung der zweiten Predigerstelle zum Besten des luth. Schulfonds, „da diese Stelle ursprünglich nur eine Schulvikarie war, somit ihrem ursprünglichen Zweck zurückgegeben wird“. Seit Einführung der Parität (10. Okt. 1779, s. Acta Synodi 1783, Anm. 4) haben beide Stellen ein gleiches Einkommen, das nicht „zum standesmäßigen Leben für zwei Prediger ausreicht“. An den bleibenden alleinigen Pfarrer Werckshagen (1811) wird dann eine Zulage von 150 Rthl. aus den Einkünften des zweiten Fonds gezahlt sowie das Gehalt des Emeritus J. P. K. Brüggens und der Witwe des (vor seinem Vater am 27. März 1811) verstorbenen Adjunktus Peter Georg Matthias Fr. Brüggens; das übrige geht an den Schulfonds. (LKA Bielefeld A6—02, Beiheft Herscheid).

5. H. Johann Peter Flehinghaus in der Wichlinghauser Gemeine.
6. H. Joh. Friedr. Landfermann aus Hemern, welcher den Beruf als *Lector quartae Classis* nach Soest erhalten hat.
7. H. Peter Wilhelm Werckshagen aus Ohle.

§. 3.

Unser *Ministerium* hat seit dem letzteren *Synodo* folgende Männer durch den Tod verloren: ⁴⁾

1. den Herrn Joh. Wilhelm Ehrenstein. Er starb d. 27. April 1790 in einem Alter von 53 Jahren. Er hat 2 Jahre zu *Ruppigherade* und 26 Jahre zu *Halver* das Lehramt geführt und eine Wittwe hinterlassen.
2. H. Joh. Henr. Linden aus dem *Halberstädtischen*. Er starb d. 30 April 1790 im 63 Jahre seines Lebens, nachdem er das Lehramt bey der Gemeine zu *Rüdinghausen* 20 Jahre mit aller Treue verwaltet hatte. Er hat gleichfalls eine Wittwe hinterlassen.
3. H. Johann Theodor Middelhof. Er starb d. 15. Junii anni currentis im 69 Jahre seines Alters, nachdem er sein Amt zu *Crange* in die 38 Jahre mit aller Treue und vielen Beschwerden geführt hat. Er läßt eine Witwe nach.

⁴⁾ Joh. Wilh. Ehrenstein, get. 7. Mai 1737 in der luth. Gemeinde Leuscheid (Windecker Klasse der oberbergischen Inspektion), war zuvor Pfarrer in Ruppichteroth (Blankenburger Klasse) 1762–1766 gewesen; seitdem in Halver (erste Stelle der luth. Gemeinde; vgl. A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 132 u. II, S. 109). Nachfolger wird Joh. Wilh. Vogt (s. Acta Synodi 1787, § 4,2), am 25. Nov. 1790 in Halver gewählt, aber wegen Wahlstreitigkeiten erst am 30. Aug. 1792 im Pfarramt (gest. 2. Nov. 1837, nach 50jährigem Amtsjubiläum; s. 1787, § 4,2). Bis dahin sind die Pfarrer in der luth. Gemeinde Halver aus einer vom Gemeindekonsistorium, Kirchspielsvorstand und Scheffen benannten Drei- bis Sechszahl von sämtlichen stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt worden, was jedesmal Streitigkeiten, von Anfang des 17. bis zum Beginn des 19. Jhs., hervorgerufen hat. (Vgl. Ewald Dresbach, Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver, 1898, S. 195; LKA Bielefeld A6–02, Beiheft Halver). — Joh. Henrich Linden war seit 1769 zunächst Adjunkt des Christoph Wilhelm Kellner (1737–1776, s. Acta Synodi 1776, § 3,4) gewesen, dann dessen Nachfolger im Pfarramt geworden. Zum Wahlrecht s. Acta Synodi 1776, Anm. 4, und zum umstrittenen Patronatsrecht vgl. LKA Bielefeld A6–02, Beiheft Rüdinghausen: Max Lohmann, Eigentümer des Hauses Witten, verzichtet am 31. März 1933 auf das Patronatsrecht. Das Presbyterium Rüdinghausen nimmt den Verzicht an und das Evang. Konsistorium in Münster genehmigt die Verzichtleistung gemäß § 610 II 11 A.L.R. mit dem Bemerkten: „Wir lassen dabei dahingestellt, ob überhaupt ein eigentliches Patronat über die Pfarrstelle in Rüdinghausen bestanden hat oder ob dem jeweiligen Inhaber von Haus Berge nicht lediglich ein nicht mit Lasten verbundenes und nicht auf einem Patronatsrecht beruhendes Recht zur Berufung des Pfarrers in Rüdinghausen zugestanden hat.“ — Joh. Theodor Middelhoff war einst aus Essen gekommen und am 11. Mai 1752 in Crange ordiniert und eingeführt worden.

Als Prediger, unsers Ministerii sind seit dem letzteren Synodo folgende *introducirt* und *ordinirt*⁵⁾ worden:

1. Der bisherige *Adjunct*=Prediger zum *Crange*, H. Johann Ernst Friedrich *Sindern* ist als *Adjunct*=Prediger seines Herrn Vaters zu *Eickel* erwählt und *Dom. 10. p. Trin. 1789* zu diesem seinem neuen Amte *introducirt* worden.
2. Der H. *Magister Philosophiae*, Joh. Christoph Friedrich *Bährens*, bisheriger *Director* des *Meinerzhagischen Schul-Instituts*, ist als dritter Prediger zu *Schwerte* und *Rector* der dasigen Schule d. 29. *Sept. 1789* *ordinirt* und *introducirt* worden.
3. Der H. *Candidat*, Joh. Gottlieb Engelbert *Middeldorf* ist zum *Adjunct*=Prediger in *Crange* d. 11. *Oct. 1789* *ordinirt* worden.
4. Der H. *Candidat* und bisheriger *Lector* der 4ten Klasse an dem *Gymnasio in Soest*, H. Christian Gottfried *Schwoollmann* ist d. 15. *Oct. 1789* zum *Adjunct*=Prediger des H. *Pastoris Kruse* zu *Aplerbeck* *ordinirt* und *introducirt* worden.
5. *Dom. 19. p. Trin. d. 18. Oct. 1789* ist der Herr *Candidat*, Johann Theodor Ludolph *Zimmermann*, als *Adjunct*=Prediger des Herrn

⁵⁾ *Joh. Ernst Friedrich Sindern*; siehe *Acta Synodi 1787*, Anm. 5. — *Joh. Christoph Friedrich Bährens* „ascendiert“ 1803 in die zweite und 1822 in die erste Pfarrstelle (zum Aufrücken in Vakanzfällen in Schwerte s. *Acta Synodi 1769*, Anm. 5). Doch muß er um seine Paritätsrechte kämpfen. Durch eine Verfügung des Landgerichts zu Unna vom 20. Dezember 1765 war nämlich eine von der Regierung zu Cleve befohlene „Parifikation“ zwischen den damaligen (1. und 2.) Predigern dahin geordnet, daß außer einer genauen Teilung aller Renten alle Amtsverrichtungen mit den Wochen alternieren sollten. Durch „Usurpationen und andere Verhältnisse“ gelangen die Paritätsrechte jedoch in der Folgezeit nicht zur Ausführung, namentlich richtet sich später der erste Prediger Leopold Gerhard Wiethaus (s. *Acta Synodi 1782*, § 3,4) nicht danach. Deshalb muß J. Chr. F. Bährens während seiner Amtszeit als zweiter Prediger bei der Regierung vorstellig werden, die darauf die Ausführung der Parität anordnet. Demzufolge wird vom Kirchenvorstand der luth. Gemeinde zu Schwerte ein Reglement aufgestellt, das beiden Predigern von der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm am 12. Juni 1806 zur künftigen Befolgung zugestellt wird. Nach dem Tode des Hofrats J. Chr. F. Bährens (16. Okt. 1833) „ascendiert“ der bisherige zweite Pfarrer Joh. Diedrich Giesbert Haver (seit 1803) auf die erste Pfarrstelle. (LKA Bielefeld A6—02, Beiheft Schwerte). — *Joh. Gottlieb Engelbert Middeldorf* erhält 1790 die Pfarrstelle in *Crange* (s. *Acta Synodi 1790*, § 3,3). Nach seinem Tode (21. Aug. 1811; s. 1812, § 8,2) wird die Pfarrei durch den Vikar zu Herne mitversorgt (Joh. Fr. G. Messing, s. oben 1787, Anm. 5). — *Chr. Gottfried Schwoollmann*, später Nachfolger seines Schwagers Joh. Heinrich Theodor Cruse (über diesen s. *Acta Synodi 1800*, § 7,3), amtiert bis 1806 (gest. 29. Juni 1806 im Alter von 51 Jahren; s. 1806, § 7). — *Joh. Theodor L. Zimmermann* erhält 1796 die Pfarrstelle seines Schwiegervaters Chr. Hermann Schäffer in Derne und wirkt dort bis zu seinem Tode am 25. Okt. 1809 (s. 1810, § 6). — *Ernst Henrich Davidis*, Sohn des genannten *David Davidis* (in Wengern 1736 bis 27. Nov. 1792, s. 1793, § 3,2) folgt hier als Adjunkt nach 7 Jahren seinem Bruder *David Friedrich Davidis* (gest. 3. Dez. 1782, alt 36 J., s. 1783, § 3,4); er ist zuvor seit 1780 Garnisonsprediger in Breda (Nordbrabant) gewesen.

Subdelegati und *Pastoris Schäffer* zu *Derne* ordinirt und introducirt worden.

6. *Dom.* 20. *p. Trin.* d. 25 *Oct.* 1789 ist der bisherige Prediger zu *Breda*, *H. Ernst Henrich Davidis* als *Adjunct*=Prediger seines würdigen Vaters des Herrn *Subdelegati* und *Pastoris Davidis* zu *Wengern* zu seinem Amte introducirt worden.

§. 5.

Zu der dießjährigen Prüfung der sich meldenden Herrn *Candidaten* sind außer dem Herrn *Inspectore* folgende Herren Prediger dazu vom *Synodo* deputirt worden als

1. *H. Subdelegatus Davidis*
2. *H. P. von Hagen*
3. *H. P. Reichenbach*
4. *H. P. Eichelberg.*

§. 6.

Die Quitung wegen des für die zu führende *Correspondence* und Besorgung der *Minist[erial]* Angelegenheiten an den *H. Hofrath Sethe* abgeführten *Honorarii* wurde von dem Herrn *Inspectore Reverendae Synodo* vorgelegt, wie auch von dem Herrn *General-Rendanten*, *H. Bädecker* zu *Dahl* wegen eingesandter *Hällischen Collecten*=Gelder 1788/9 zu 79 *rth.* 55 *stb.* die Quitung *sub d[ato]* *Halle* d. 25 *Jul.* 1789.

§. 7.

ad §. 7. In Absicht der *Accise*=Freiheit, welche seit einigen Jahren der Geistlichkeit entzogen worden, wurde vom *Rever. Synodo* dem zeitl. *H. Inspectori* aufgetragen, mit dem *Reformirten Synodo* gemeinschaftliche Sache zu machen, um ihre gehabte Freiheit entweder von der Gnade ihres Monarchen wieder zu erhalten, oder sonst gegen den *Fiscum* aus den anzuführenden Rechtsgründen zu behaupten. Da aber verlauten will, daß dem Herrn geheimen Rath von *Stein* und dem Herrn geheimen Kriegsrath *Orlich* allergnädigst / aufgetragen sey, den neuen *Accise*=Plan genauer zu untersuchen, nach welchem die Geistlichkeit zum Genuß ihrer vorigen Freiheit wieder gelangen soll: so hielt *Synodus* dafür, daß die Herren *Praesides* beider *Synoden* sich vorerst an diese beiden Herren gemeinschaftlich wenden möchten, um denenselben die Gerechtsame der Geistlichkeit bestens zu empfehlen. Zugleich macht sich *Synodus* verbindlich, ihren *H. Inspectorem* wegen der darauf etwa zu verwendenden Kosten dankbarlich zu entschädigen.

§. 8.

ad §. 10. Wegen der zu führenden *Wittwen*=Kasse Rechnung zweifelt *Dom[inus] Inspector* nicht, daß die *Special*=*Rendanten* der *Classen* bey

Anfertigung der Rechnungen vorschrittlich werden verfahren, und da der H. *General=Rendant*, Prediger B ä d e c k e r, um die Führung der Rechnungen zu erleichtern, das *Schema* hat drucken lassen: so kann jeder *Special=Rendant* nun mehr die gedruckten *Exemplaria* von demselben erhalten. Zugleich zeigte H. *Inspector* an, daß er sämtliche von ihm von so vielen Jahren geführte Rechnungen nebst ihren Belägen und völliger *Decharge* an den H. *Scribam Ministerii*, D a h l e n k a m p, zum Wittwen=Archiv eingesandt habe, und bäte er sich dieserhalb ein *Recepisse* aus.

So wie der jetzige *General=Rendant* der Wittwen-Kasse, H. B ä d e c k e r, die Rechnung *pro 1787/8* gleichfalls eingesandt hat, und solche mit der *Decharge* zurück erhalten: so hätte er gleichfalls ein *Exemplar* davon zur Wittwen Kasse einzuliefern./

§. 9.

Da zeitl. H. *Inspector* das *Rescriptum Clem[entissimum] sub dato Cleve* den 29. *Januar anni currentis* die deutschen Schulen betreffend, bereits *per Circulare* sämtlichen *Subdelegaten* der Classen abschriftlich zur Befolgung *communicirt* hat: so zweifle er nicht, daß sämtliche Herren Prediger auf den dießjährigen *Classical=Conventen* ihren Herrn *Subdelegatis* sowohl von der Beschaffenheit der Schullehrer Nachricht geben, als auch angezeigt, ob die schulfähigen Kinder von Eltern und Aufsehern gehörig zur Schule angehalten werden, mit Bemerkung der vorkommenden Mängel, damit jeder *Subdelegatus* in den Stand gesetzt werde, davon seinen pflichtmäßigen Bericht an den zeitl. Herren *Inspectorem* jährlich abzustatten. Sämtliche Herren *Subdelegati* der Classen wurden also nochmalen erinnert, dem zeitl. Herrn *Inspectori* ihre Berichte so frühzeitig zu kommen zu lassen, damit es ihm nicht an Zeit fehle, daraus befohlener maßen seinen allgemeinen Bericht mit Gewissenhaftigkeit und Treue vor Ablauf des Jahrs zur Hochlöbl. Landes=Regierung allerunterthänigst einzusenden.

§. 10.

Das *Rescript[um] Clem[entissimum]* aus Hochlöbl. Regierung vom 7. *May anni currentis* in Gefolge eines *Rescripti* aus dem Königlichen Hoflager vom 14. *April a. c.* das / Ansehen der *symbolischen B ü c h e r* der protestantischen Kirche aufrecht zu erhalten, ist nicht allein bereits sämtlichen H. *Subdelegatis* abschriftlich zur Befolgung zugestellt worden, sondern zeitl. *Inspector* hat sie zugleich mit der gründlichen Schrift des H. Hofrath und Professor R o e n n b e r g⁶⁾ bekannt gemacht, um es den H. Predigern und

⁶⁾ Jacob Friederich Roennberg, über Symbolische Bücher in bezug aufs Staatsrecht, Rostock 1789 (93 S.). In dem von Woellner unterzeichneten Erlaß wird über diese Schrift gesagt, daß „darin gründlich dargetan ist, was ein jeder nach dem allgemeinen protestantischen Kirchenstaatsrechte und der ganzen Verfassung zwischen den Evan-

Schullehrern bestens zu empfehlen. Er hielt es also für Pflicht, im gegenwärtigen *Synodo* die ihnen aus Hochlöbl. Regierung *communicirte* Schrift sämtlichen Herren vorzulegen und ihnen die Anschaffung derselben zu ermuntern.

Zugleich ermahnete er sämtliche Herren Prediger, da sie bey ihrer *Ordination* auf Gottes Wort und die symbolischen Bücher unsrer *Evangelisch-lutherischen Kirche* wären verpflichtet worden, mit gewissenhafter Treue ihre anvertrauten Gemeinen sowohl bey dem öffentlichen als *privat* Vortrage darnach zu unterrichten und sich aller Neuerungen zu enthalten.

§. 11.

Da Se. K. Maj. *sub dato den 17. May anni currentis Domino Inspectori* Allergnädigst befohlen haben, pflichtmäßig zu berichten, ob nicht zur Aufnahme einiger lutherischen Schul=Candidaten in das zu *Wesel* gestiftete *Reformirte Schul=Lehrer Seminarium*⁷⁾ in unserm *Ministerio* ein *Fond* zur Unterhaltung derselben auszumitteln sey, und auch eine jährliche *Collecte* in unsern Kirchen, dergleichen Liebes=Beyträge durch eine zweckmäßige Predigt zu erhalten seyn möchten, gutachtlich anzuzeigen: so hielt er es für Pflicht, auch dieses *Rescriptum Clem[entissimum]* *circuliren* zu lassen, / mit dem Auftrage, auf ihren *Classical=Conventen* darüber zu *deliberiren* und im bevorstehenden *Synodo* zeitl. Herrn *Inspectori* ihre Vorschläge bekannt zu machen, damit er in den Stand gesetzt würde, den befohlenen Bericht allerunterthänigst abstattn zu können, welche er denn jezt erwarten wolle.

Sämtliche *Deputati* erklärten, daß sie nicht im Stande wären, in ihrem *Ministerio* dazu einen *Fond* auszumachen, zweifelten auch, daß durch eine *Collecte* dergleichen könne erhalten werden, davon die *quartal=Collecten* für die *Hallischen Freytische* ein hinlänglicher Beweis wäre. Da es aber überhaupt eine wünschenswerthe Sache wäre, wenn auch in dieser Provinz könnten Veranstaltungen getroffen werden, daß *Schullehrer* in einer zweckmäßigen Methode zu *informiren* unterrichtet würden: so ersuchte man zeitl.

gelischen und Catholischen Reichsständen, dem in Unseren symbolischen Büchern enthaltenen Lehr- und Glaubensbegriff schuldich ist, woraus zugleich jedermann sich belehren kann, wie notwendig auch in dieser Rücksicht Unser Religions=Edikt d. d. 9. Jul. 1788 gewesen, und wie sehr Wir selbst als deutscher Reichsfürst verbunden sind, auf die genaue Befolgung desselben strenge zu halten“. Von den beigegebenen zehn Exemplaren übermittelt die *Clevische Regierung* (mit Reskript) je ein Exemplar an die Präsiden der reformierten Synode in Cleve und Mark, desgleichen an die Inspektoren der lutherischen Ministerien in denselben Provinzen und in Soest. Ein Exemplar kommt ad archivum. Und jeder Rat erhält ein Buch. (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 274c/2, Bl. 291).

⁷⁾ Die Gründung dieses nach den Grundsätzen von Basedow und Rochow arbeitenden Lehrerseminars erfolgte „neben dem alten Contubernium, dem Konvikt für Ausbildung von Volksschullehrern“. Das am 18. Nov. 1784 eröffnete Seminar ging in der Franzosenzeit 1806 ein. Auch über seinen Stifter, den Konsistorialrat *Joh. Chr. Fr. Baumann* (1736–1792, erste reformierte Pfarrstelle in Kleve seit 1770), siehe A. Rosenkranz, *Das Evangelische Rheinland I*, S. 316, 676, u. II, S. 22, 662.

Herren *Inspectorem* zu überlegen, ob er nicht dieserhalb Sr. Königl. Majestät zweckmäßige Vorschläge zu thun im Stande sey.

§. 12.

Legte *Dominus Inspector* sämtlichen Herrn *Deputirten* das *Rescriptum* *Clem[entissimum]* vom 14. May anni currentis vor, welches er aber erst den 2. Julii erhalten habe, nach welchem alle *Subjecta* die zu lateinischen oder deutschen Schulstellen erwählet werden, in Zukunft einer Hochlöbl. Landes Regierung sollen *praesentirt* werden⁸⁾, um das nöthige wegen ihrer Prüfung zu verordnen, weil in Zukunft kein / protestantischer Schul-lehrer ohne vorhergegangene *praesentation* und *Approbation* von Hochlöbl. Regierung zu seinem Amte solle eingeführet werden, wornach sich die sämtlichen Herren Prediger und *Consistoria* der Gemeinen zu achten hätten.

§. 13.

Synodus trägt darauf an, daß, da an verschiedenen Orten bisher Sonnabends und Sonntags nach der Scheibe geschossen würde und solches gegen die Sonntags=*Edicta*⁹⁾ sey, [durch] *Dom[ino] Insp[ectore]* ein neues Verbot darüber von Hochlöbl. Regierung ausgewürkt werde.

§. 14.

H. P. Reichenbach legte Namens des kranken H. P. Bäckers als *General-Rendanten* der Wittwen-Kasse die Rechnung der Wittwen Kasse pro 1788/9 dreyfach vor. Es wurde solche nachgesehen und richtig befunden, nur bemerkt, daß der Rückstand von den beiden Predigern Hausmann und Feigener in der *Bochumschen* Klasse nicht mit aufgeführt worden. Der Bestand dieses Jahrs zu 33 rth. 27 stb. 6 ſ ist laut vorgezeigter Quitung

⁸⁾ Auszug bei J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2347 f, Nr. 2423.

⁹⁾ Da die Feyer und Heiligung der Sonn- und Festtage in verschiedenen Edicten Unserer gottseligen Vorfahren in dem Edict d. d. 17ten December 1689, und in dem Patent d. d. 24sten Junii 1693, desgleichen in dem Edict d. d. 28sten October 1711, und d. d. 10ten Februar 1715, auch in der Declaration dieses Edicts d. d. 18ten Aug. 1718 bereits anbefohlen worden ist; so sollen sothane Edicte im Ganzen betrachtet, keinesweges aufgehoben seyn; Wir behalten Uns aber vor, durch ein besonderes Policey=Gesetz nach dem Verhältniß der gegenwärtigen Zeiten, das nähere zu verordnen und festzusetzen (§ 12 im Edict, die Religions=Verfassung in den Preußischen Staaten betreffend. De Dato Potsdam, den 9. Julii 1788. Berlin, gedruckt bey George Decker und Sohn). Zum Feiertagsschutz vgl. ferner die Anordnung der Regierung zu Cleve v. 23. April 1794: Die Beamten sollen die gegen die Entheiligung der Sonn- und Fest-Tage ergangenen Bestimmungen strenger handhaben und die Geistlichkeit ihrer Bezirke anweisen, daß sie durch ihre öffentlichen Vorträge zur vermehrten Heiligung der Sonn- und Feiertage mitwirke (J. J. Scotti, Sammlung IV, S. 2404, Nr. 2502).

an den Prediger Dahlenkamp eingereicht worden, der solches in seiner Gesangbuchs-Rechnung nachweisen wird.

§. 15.

Pro 1789/90 sind an die Wittwen und Waisen zu vertheilen

1. Von 126 Predigern	126 rth.
2. Von jährlichen laufenden Zinsen	81 rth. 26 stb.
<i>Summa</i>	207 rth. 26 stb.

Davon *participiren* 37 Wittwen vom ganzen Jahre jede 5 rth. 36 stb. und blieben also 14 stb. in *Cassa*, so mit denen voriges Jahr in *Cassa* gebliebenen 7 rth. 5 stb. 6 ſ in nächster Rechnung sollen nachgewiesen werden.

§. 16.

Da die Buchbinder, die Gesangbücher zu *debitiren* erhalten haben, alles Anmahns ungeachtet noch nicht einberichtet haben, wie viele Bücher noch bey ihnen unverkauft liegen: so hat P. Dahlenkamp noch nicht die Gesangbuchs-Rechnung nach dem von Hochlöbl. Regierung vorgeschriebenen *Schemate* verfertigen können. Sobald die Buchbinder die noch bey ihnen beruhenden Bücher zurückgegeben haben und solche nachgezählet sind, wird P. Dahlenkamp die Rechnung vorgeschriebener maßen einrichten und *Domino Inspectori* einschicken, damit solche an die Hochlöbl. Regierung eingesandt werden könne.

§. 17.

Dom[inus] Inspector hat das *Rescriptum Clementissimum* wegen der zum Druck des neuen Gesangbuchs aufgenommenen *Capitalien* im *Ministerio circuliren* lassen. Folgende Prediger haben 25 rth. *Berl. Cour.* theils eingesandt, theils nächstens einzusenden versprochen:

1. H. Inspector von Steinen.
2. H. P. Varnhagen in Iserlohn.
3. H. P. Nordalm in Opherdicke.
4. Pastor Dahlenkamp.

Herr Pastor Natorp zu Hattingen hat 12 rth. 30 stb. *Berl. Cour.* an P. Dahlenkamp eingesandt und / eben so viel im künftigen *Synodo* einzusenden versprochen.

Verschiedene andere Prediger haben auf den *Classical-Conventen* sich willig erklärt, ihr *Quantum* einzuschicken, und hofft *Synodus*, daß noch mehrere diesem guten Beyspiel werden folgen. Es werden solche ersucht, ihr Geld an den Prediger Dahlenkamp einzusenden und demselben zu melden, ob sie gebundene oder ungebundene Gesangbücher, und von welchen Sorten, (nemlich feinste, Mittel oder gemeine Sorten) Sie verlangen.

§. 18.

Sämtliche Herren *Deputirte* baten einmüthig den Herrn *Inspectorem* von *Steinen*, das *Inspectorat* abermals auf drey Jahre zu *continuiren*.¹⁰⁾

Zum zweiten *Assessor* wurde H. Bürgermeister *Kleinschmidt* in *Iserlohn* durch Mehrheit der Stimmen gewählt.¹¹⁾

P. *Dahlenkamp*¹²⁾ wurde als *Scriba confirmirt*. Hierauf wurde *Synodus* mit Gebät und Dank zu Gott beschlossen. *Actum ut supra*.

J. H. W. *Syberg*.

J. D. F. E. von *Steinen* *Inspector neo Electus*.

J. C. H. *Boecler* qua *Deput[atus]* *Cl[assis]* *Hamonens[is]*.

C. D. *Eichelberg* qua *deput[atus]* *Cl[assis]* *Unnens[is]*.

J. C. F. *Baehrens* qua *Deput[atus]* *Cl[assis]* *Schwertens[is]*.

C. W. *Sohn* qua *Deput[atus]* *cl[assis]* *Iserlohnensis*.

J. C. *Seyd* qua *Deput[atus]* *cl[assis]* *Lunens[is]* et *Hoerd[ensis]*.

W. H. E. *Glaser* *Subdel[egatus]* *Class[is]* *Altenanae*.

J. W. *Heuser* P. *Roensalens[is]*. *Hülsmann* P. *Lüdenscheid[ensis]*.

Dümpelmann *Subdelegatus* *Class[is]* *Plettenbergensis*.

D. *Davidis* *Subdelegatus* *Classis* *Wetterensis*.

J. W. *Reichenbach* Past. *Voerden[is]* *dep[utatus]* *cl[assis]*

Wetter[ensis].

G. H. W. *Schütte* Past. *Herdeccens[is]* qua *Dep[utatus]* *Classis*

Wetter[ensis].

P. A. *Hausemann* Past. *Mengedensis* qua *Dep[utatus]* *Classis*

Bochumens[is].

Jo. von *Hagen* Pastor *Werdensis* qua *Deputatus*.

P. *Zimmermann* *Eccl[esiastes]* *Harpens[is]* qua *rendant*.

J. G. E. *Middeldorf* P. *Crang[ensis]*.

J. E. F. *Dieckerhoff* qua *Dep[utatus]* *Nov[itius]* *Classis* *Unna Camensis*.

C. G. *Schwollmann*, qua *Novitius*.

F. W. *Schmidt* *Dep[utatus]* *Class[is]* *Blanken[steinensis]*.

¹⁰⁾ Anzeige des Inspektors (Frömer, d. 5. Aug. 1790) über sein beendiges *triennium Inspectorale* und seine aufs neue erfolgte Wahl mit beigelegtem Synodalprotokoll (§ 18) und Bestätigung (Cleve im Regierung-Rat, d. 13. Aug. 1790, Konzept, im StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 151, 152).

¹¹⁾ Eingabe um Bestätigung des neuerwählten bürgerlichen *Adjuncti Inspectorii* (Frömer, d. 5. Aug. 1790) mit Auszug aus den *Synodal-Actis* (§ 18) und Konfirmationspatent (Cleve im Regierung-Rat, d. 13. Aug. 1790, Konzept, ebenda Bl. 153, 154, 156). — Oberbürgermeister und Richter *Kleinschmidt* legt im Jahre 1812 „sein so lang und so eifrig bekleidetes *Assessorat*“ nieder (Acta Synodi 1812, § 6). Sein Nachfolger als „städtischer Assessor“ wird Oberbürgermeister Hoffiskal von der Berken zu Altena (ebenda § 6: Wahl und Antrittsrede des durch eine Deputation benachrichtigten Assessors).

¹²⁾ Später wird Joh. *Friedrich Dahlenkamp* Nachfolger des Konsistorialrats J. D. F. E. v. *Steinen* (gest. 26. Mai 1797, s. Acta Synodi 1797) im Inspektorat (1797—1800; s. Acta Synodi 1797, § 3 und 1800, § 27).

Actum Hagen in Synodo

d. 5. et 6. Julii 1791

In Gefolge des *Circular-Schreibens* an sämtliche Klassen unsers *Ministerii sub dato Frömern*, d. 6. Junii anni currentis wurde im heutigen dato der *Synodus*, wie gewöhnlich, mit andächtigem Gebät und feierlichem Gottesdienst eröffnet.

Die Predigt hielte der Herr Prediger *Fleinghaus* zu *Wellinghofen*¹⁾ über die ihm vom Herrn *Inspectore* aufgegebenen *Textes=Worte* 1 *Thess.* 5,21. *Prüfet alles, und das Gute behaltet.* Er beantwortete zwey Fragen:

1. Wie sollen Christen alles prüfen?
2. Wie sollen sie das Gute behalten?

Welches er zur Zufriedenheit der Zuhörer ausführte. Nach gehaltenem Gottesdienste wurden a *Dom[in]o* *Inspectore* die *Synodal-Sessiones* mit einer lateinischen Rede²⁾ eröffnet. Er erwies den Satz: *veram in agendis pietatem nuspiam dari posse, nisi prius antecesserit vera in credendis notitia intellectualis.* Den Beschluß machte er mit einer andächtigen Fürbitte für unsern theuersten Monarchen und dessen ganzes Königl. Haus. Insonderheit bat er Gott, daß er bey diesen bedenklichen Zeiten und Kriegerischen Aussichten die weisen Rathschläge unsers allgeliebten Königs wolle segnen, die allerhöchste Person desselben in seine göttliche Obhut nehmen, und Seine Armeen, wo sie zum Streite / ausziehen, mit seinem Siege begleiten, damit nach den gerechten Wünschen unsers Allernädigsten Königs ein allgemeiner und dauerhafter Friede befördert werde.

Die königl. *Ministres, Chefs* der Hohen Landes=*Collegien* und sämtlichen Mitglieder derselben wurden dem Schutze des Allerhöchsten befohlen, und Ihnen von dem Geber aller guten und vollkommenen Gaben aller Seegen zu Ihren wichtigen Geschäften zum Wohl und Besten des ganzen Landes erbäten.

So wie er den Herrn seiner Kirche, *Ch r i s t u m J e s u m*, demüthig anrief, seine Kirche zu schützen, sein Reich auszubreiten, dem Aberglauben und Unglauben zu steuern, und die Gemeinen unsers Landes und *Ministerii* bey

¹⁾ *Joh. Peter Fle[h]inghaus* von Wichlinghausen, aus einer Dreizahl von der luth. Gemeinde *Wellinghofen* gewählt und von der Regierung in *Kleve* bestätigt. (Siehe unten § 4,2).

²⁾ Vom folgenden Jahre ab wird die Rede des Inspektors nicht mehr in lateinischer Sprache gehalten.

seinem allein seligmachenden Worte, rechtem Gebrauche der hl. Sakramente, und der so theuren Gewissens-Freiheit zu erhalten, und auch unsere dieß-jährige *Synodal*-Versammlung mit seinem Seegen begnadigen wolle.

Außer den beiden Herren *Assessoren* unsers *Ministerii*, dem Freyherrn von Syberg und Herrn Bürgermeister Kleinschmidt³⁾ waren aus den *Classen* als *Deputati* und *Novitii* gegenwärtig:

1. Aus dem Amte Hamm
H. P. Edeler zu Bergen.
2. Aus der Stadt Unna
H. P. Trippler.
3. Aus dem Amte Unna
H. *Insp[ector]* von Steinen.
H. P. Böving zu Asseln /
H. P. Dickerhof zu Aplerbeck
als *dep[utati]*.
H. P. Schwoollmann als
Novitius secunda vice.
4. Aus der Iserlöhnschen Classe
H. P. Strauß in Iserlohn.
H. P. Cramer in Hennen, der sich
aber wegen Amts-Verrichtungen
entschuldigen läßt.
5. Aus dem Amte Lühnen
H. P. Brüggmann, aus Lühnen,
der sich entschuldigen läßt und den
Wirt bezahlt.
H. P. Zimmermann als
Dep[utatus] secunda vice.
6. Aus dem Amte Hoerde
H. P. Klemp.
H. P. Fleinghaus als *Nov[itius]*
prima vice.
H. P. Scherz als *Nov[itius] prima*
vice fehlte.
7. Aus Schwerte
H. P. Behrens [Baehrens].
8. Aus dem Amte Altena
H. *Subdel[egatus]* Hesmar.
H. P. Meuer und
H. P. Brügggen als *Dep[utati]*.
9. Aus dem Amte Plettenberg
H. P. Lehmann zu Werdohl.
10. Aus dem Amte Wetter
H. *Subdelegatus Davidis* ließ sich
entschuldigen und sandte seinen
H. Sohn für sich.
H. P. Hencke als *Deputatus* ließ
sich entschuldigen, bezahlt aber.
H. P. Dahlenkamp, als
Dep[utatus].
11. Aus dem Amte Bochum
H. *Subdel[egatus]* Clasen.
H. P. Voigt [Vogt] als
Dep[utatus].
H. P. Starmann zu Castrop und
H. P. Zimmermann zu Harpen
lassen sich entschuldigen und wer-
den bezahlen.
H. P. Middeldorf als *Nov[itius]*
secunda vice. /
12. Aus dem Amte Blanckenstein
H. P. Bode [Bohte] zu Linden.

§. 1.

Wurde *a Domino Inspectore*, wie gewöhnlich, erinnert, keine *politica* zu tractiren.

³⁾ Der Genannte ist auf der vorhergehenden Synode zum zweiten Assessor des märkischen Ministeriums gewählt worden und bekleidet die Stelle bis 1812. Vgl. Acta Synodi 1790, § 18, u. 1812, § 6.

§. 2.

Folgende Herren *Candidati*⁴⁾ sind im letzteren *Synodo* von der *examinations=Commission* geprüft und haben das *Testimonium* der Wahlfähigkeit erhalten:

1. H. Gottlieb Adolph Lieckefeld [Lieckefett] aus *Hildesheim*.
2. H. Franz Peter Schütte aus *Gummersbach*.
3. H. Wilhelm Andreas Böhmcke aus *Dortmund*.
4. H. Died. Hermann Roseer aus *Altena*.
5. H. Johann Caspar Berg aus *Breckerfeld*.
6. Ist auf Befehl der Hochlöbl. Landes=Regierung *sub d[ato] Cleve d. 8. April a. c.* der H. *Candidat* Johann Ludewig Ernst Westhoff aus *Herne d. 4. Maji a. c.* vom Zeitl. H. *Inspectore* und H. *Deputatis* zu *Unna* examinirt und als wahlfähig erkannt, wenn er *aetatem canonicam* erreicht hat.

§. 3.

Folgende würdige Lehrer unsers *Ministerii*⁵⁾ sind seit dem letzteren *Synodo* im Herrn entschlafen:

1. Der H. Gottfried Wilhelm Andreas Dümpelmann, Prediger zu *Deilinghofen*, starb d. 26. Febr. 1791. im 50sten Jahre seines Alters, nachdem er bis ins 26ste Jahr sein / Lehr=Amt mit aller Treue verwaltet hatte. Er hat keine Wittwe noch Kinder nachgelassen.

⁴⁾ Gottlieb A. Lieckefett; auch zur Schreibung siehe unten § 4,3. — Von den übrigen wird Franz Peter Schütte 1795 Prediger an der Nikolaikirche in Lippstadt (stirbt 1799). — Wilh. Andreas Böhmcke wird 1796 zweiter Prediger der Petrigemeinde in Dortmund (1832 emeritiert). Auch nach der Vereinigung der Nikolai= mit der Petrigemeinde (Urkunde vom 25. Okt. 1810) bleibt er in seiner Stelle. Nach § 2 der Vereinigungsurkunde sollen an der vereinigten Gemeinde der Regel nach nicht mehr als zwei Prediger angestellt werden; indessen werden die dann amtierenden Prediger W. Andreas Böhmcke, Joh. Kaspar Vogt (seit 1775 Diaconus u. seit 1794 Pastor an Nikolai, em. 1825) und Diederich Heinrich Zacharias Löbbecke beibehalten. (LKA Bielefeld A6—02, Beiheft Petri=Nikolai=Gemeinde Dortmund, 1. Pfarrstelle). — Joh. L. E. Westhoff wird Nachfolger seines in diesem Jahre gest. Vaters Joh. Westhoff (siehe unten § 3,3 u. Acta Synodi 1792, § 4,3).

⁵⁾ Gottfried Wilh. Andreas Dümpelmann aus Hemmerde war seit 1765 Pfarrer in Deilinghofen gewesen (siehe oben Acta Synodi 1763, § 3, Kandidat). — Moritz Joh. Wilh. Bordelius, Sohn des Ernst Henrich Bordelius (des Inspektors der luth. Kirche der Grafschaft Mark, s. Acta Synodi 1777, § 3,1), war nach der Ordination durch seinen Vater am Palmsonntag 1751 in Bochum zunächst Pfarrer in Weitmar, seit 1761 in Hörde, seit 1772 Adjunkt seines Vaters in Bochum gewesen und 1777 dessen Nachfolger daselbst geworden. — Joh. Westhoff aus Asseln war 1753 in Herne Pfarrer geworden (s. Acta Synodi 1753, Anm. 1) und hatte dann „unter Zustimmung der Gemeinde“ gleichzeitig auch das Vikariat oder die Nachmittags=, mithin zweite Predigerstelle verwaltet. Beim Verkauf der Güter des Hauses Strünckede war das mit ihnen verbundene Patronatsrecht durch Kauf auf die Kirchengemeinde Herne

2. Der verdienstvolle Lehrer der *Bochumschen* Gemeinde, H. B o r d e l i u s , starb d. 9. Martii 1791. im 64 Jahre seines rühmlichen Lebens, nachdem er in den drey Gemeinden zu *Weitmar*, *Hoerde* und *Bochum* 40 Jahr das Amt eines Evang. Predigers redlich ausgerichtet hatte. Auch dieser hat keine Wittve und Waisen nachgelassen.
3. Der H. *Subdelegatus* der Amt *Bochumschen* Prediger=Classe und Pastor zu *Herne*, H. Johann W e s t h o f f , starb d. 17. Martii 1791. im 64 Jahre seines ruhmvollen Alters, nachdem er bis ins 39ste Jahr sein Amt als Prediger und bis ins 6ste Jahr die *Inspection* der gedachten Classe mit redlicher Treue verwaltet hatte. Er hat eine Wittve nachgelassen.

§. 4.

Zu Lehrern der Gemeinden unsers *Ministerii* sind in diesem Jahre folgende Herren vom zeitl. Herrn *Inspectore ordinirt* und *introducirt* worden,⁶⁾ als

übergegangen, so daß diese damit „Macht erhalten, die geistlichen Ämter bei deren Erledigung mit Männern nach ihren Absichten besetzen zu können“. Daher beschließen jetzt beim Tode des Stelleninhabers Joh. Westhoff die Konsistorialen der Gemeinde, „zur Hilfe in Seelsorge und geistlichen Amtsverrichtungen und bei Abendmahlsfeiern“ wieder einen besonderen Vikar anzustellen, zumal sich die Bevölkerung in den letzten drei Jahrzehnten fast um die Hälfte vermehrt hat. Nun versagt der „Inspektor der Classis“ (der Nachfolger Joh. Westhoffs in der „Inspektion“ ist der diese Verhandlungen unterzeichnende Subdelegat Friedrich Ludwig Clasen), dem von den Gemeindegliedern durch fast einmütige Unterschrift vom Vikar bestimmten Kandidaten die Ordination. Zudem will der Nachfolger im Pfarramt, Joh. Ludwig Ernst Westhoff (vgl. oben § 2,6 u. Acta Synodi 1792, § 4,2), keinen Vikar neben sich haben. Die Konsistorialen und Deputierten machen darauf eine Einrede an den König. (LKA Bielefeld, A6—02, Beiheft Herne). Zum Fortgang in der Besetzung der Vikarie zu Herne (seit 6. Dez. 1792 Joh. Fr. G. Messing) und ihrer Vereinigung mit der Pfarrei Crange siehe Acta Synodi 1787, Anm. 5 (Crange), und 1792, § 4,2.

⁶⁾ Friedrich Samuel Scherz (vgl. oben Acta Synodi 1789, § 2,2), geb. 3. Sept. 1761 in Schwelm als Sohn des Konrektors J. W. Georg Scherz, studierte in Halle, erhielt am 9. Juli 1788 das Wahlfähigkeitszeugnis und war seitdem „Hilfsprediger in der Synode Hagen“ gewesen. Als er 1819 nach Brakel geht, von der Gemeinde Brakel gewählt und berufen, von der preuß. Kirchen- und Schulkommission zu Arnberg landesherrlich bestätigt, befindet sich die zurückgelassene Kirchengemeinde Rüdینگhausen in äußerst schwieriger Lage: Die Kirche droht einzustürzen, das Pfarrhaus ist nicht mehr bewohnbar, das Schulhaus muß neu gebaut werden und die Pfarr-einkünfte sind völlig unzureichend. Auf Grund dieser Zustände in der armen Gemeinde sistiert die Regierung die Pfarrstelle Rüdینگhausen, die erst im Jahre 1840 mit dem Kandidaten Ludwig Bennert wieder besetzt werden kann (aus einer von der Kirchengemeinde präsentierten Dreizahl ex jure devoluto durch die Regierung Arnberg zum Pfarrer berufen; insgesamt siehe LKA Bielefeld, A6—02, Beiheft Rüdینگhausen). Vorher ist die Gemeinde im Jahre 1823 auf die Vorschläge der Regierung eingegangen, die Kirche abzubauen, das Pfarrhaus zu verkaufen, ein Schulhaus mit einem Lehr- und Erbauungssaal zu erbauen — unter dem Vorbehalt, die Kirchen- und Pfarranstalt wiederherzustellen, sobald die nötigen Mittel dazu beschafft sein werden (ebenda, A6—02). — Joh. Peter Fle[h]inghaus; vgl. oben Anm. 1. Nach seinem

1. Der H. *Candidat* Friedrich Samuel Scherz d. 2. Mart. 1791. als Prediger zu Rüddinghausen.
2. Der H. *Candidat* Johann Peter Fleinghaus d. 12. April 1791 als Prediger zu Wellinghofen.
3. Zu gleicher Zeit wurde auch der H. *Candidat* Gottlieb Adolph Lieckefett zur Assistenz des Herrn *Pastoris* Müller⁷⁾ zu Schwelm auf Erlaubniß der Hochlöbl. Landes=Regierung *ordinirt*.
4. Der bisherige Prediger der Evang. Luther. Gemeinde zu Rees im Clevischen, H. Georg Gottlieb Trippler, der von der Ev. Luther. Gemeinde zu Unna an die Stelle des verdienstvollen Herren Eichelbergs, welcher den Beruf nach Essen angenommen, wieder ist berufen worden, ist Dom. Trin. als d. 19. Junii 1791 als zweiter Prediger dieser Gemeinde feierlich zu seinem Amte *introducirt* worden.

Tode (16. Jan. 1816, s. Acta Synodi 1816, § 6) macht Konsistorialrat F. G. H. J. Bädeker dem Landesdirektor davon Mitteilung unter dem Hinweis auf die „erbärmlich dotierte Stelle, die so, wie sie jetzt ist, nicht wieder besetzt werden darf“. Er schlägt vor, die Pfarrstelle mit der zu Kirchhörde zu verbinden. Das ist jedoch nicht möglich. Es gelingt aber, die Pastoratländereien parzellenweise zu verpachten, die Stolgebühren zu erhöhen und die völlige Zehntfreiheit des Hacheneyer Kirchengutes zu erhalten, so daß das Konsistorium in Münster den Antrag der Regierung Arnsberg, „der Gemeinde die Wahl eines Predigers zu gestatten“, am 24. Sept. 1816 genehmigt. So wird 1817 Joh. Arnold Friedrich Höcker aus einer Dreizahl von der Gemeinde gewählt, durch das Konsistorium der Gemeinde berufen und vom Kgl. Konsistorium zu Münster bestätigt. (LKA Bielefeld A6—02, Beiheft Wellinghofen). — Gottlieb A. Lie(c)kefett aus Hildesheim und andere ordinierte Kandidaten vertreten Friedrich Christoph Müller in der Verwaltung der zweiten Predigerstelle der luth. Gemeinde in Schwelm. Seit dem 4. Sept. 1806 wird Georg Aug. Schneider, geb. in Imbeck, Prediger der luth. Gemeinde in Velbert 1793—1806, bei dem 1801 durch Schlaganfall getroffenen Fr. Chr. Müller (gest. 10. April 1808) als Adjunktprediger tätig; 1813 erster Prediger in Schwelm (em. 1835, gest. 1840; siehe A. Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 475, u. II, S. 459). — Georg Heinrich Gottlieb Trippler, Sohn des Pfarrers Theodor Gottlieb Trippler (1726—1800), getauft 5. Mai 1761 in Hünxe, später Pfarrer der kleinen luth. Gemeinde in Rees 1788—1791 wirkt in Unna (zweite, seit 1811 erste Pfarrstelle) bis 1831 (em., gest. 29. Okt. 1836 in Essen; siehe A. Rosenkranz I, S. 672 u. II, S. 526). Sein oben genannter Vorgänger Caspar David Eichelberg, getauft 10. Sept. 1757 in Schwelm, seit 1785 in der zweiten Pfarrstelle zu Unna (s. oben Acta Synodi 1786, § 4,1) erhält 1791 in Essen=Altstadt die erste luth. Pfarrstelle (gest. 29. April 1796; über ihn ebenda I, S. 246 u. II, S. 109).

⁷⁾ Fr. Chr. Müller aus Allendorf bei Gießen, Mathematiker und Astronom, Korrespondent der Akademie der Wissenschaften zu Berlin (geb. 8. Okt. 1751; gest. 10. April 1808 in Schwelm, s. Acta Synodi 1808, § 7), ist zunächst Lehrer beim preuß. Offizierskorps in Hamm, dann Pastor in Sassendorf bei Soest und seit 1782 erster Prediger in Unna gewesen. In der luth. Gemeinde Schwelm ist er am 15. Jan. 1785 gewählt worden. Von seinen Schriften sind hervorzuheben: Beschreibung einer neuen und vollkommenen Art, Plans aufzunehmen und zu verzeichnen, Frankfurt u. Leipzig 1775; Vom Gebrauch der Taschenuhren zu geometrischen Messungen, Berlin 1777; Tafeln der Sonnenhöhen nebst einem Sextanten zum Gebrauch im gemeinen Leben, um dadurch die Uhren zu stellen und richtige Mittagslinien zu ziehen, Schwelm 1787; Tafel der Sonnenhöhen für ganz Deutschland, Leipzig 1791; Gemeinnützigte astronomische Tafeln, Leipzig 1792.

§. 5.

Zur dießjährigen *Examinations=Commission*⁸⁾ sind außer dem Herrn *Inspectore* von Steinen folgende Herren vom *Synodo* deputirt:

1. H. *Subdel[egatus]* Clasen.
2. H. *Subdel[egatus]* Hesmer.
3. H. P. Brüggén.
4. H. P. Dahlenkamp.

Zugleich zeigte *Dominus Inspector* an, daß er das *Resc[r]iptum* *Clem[entissimum]* *sub dato* Cleve d. 16 Febr. a. c. sämtlichen Herren *Subdelegatis* abschriftlich nebst einem *Exemplar* des *Schematis examinis Candidatorum* communicirt habe, um es den unter ihrer *Inspection* stehenden *Classen* zur Befolgung *circuliren* zu lassen, aber auch in seinem *Circular=Schreiben sub dato* Frömern d. 6. Jun. a. c. Ihnen den Inhalt des nähern Allergn[ädigsten] *Rescripts* vom 27. April a. c. bekannt gemacht, nach welchem es den *Examinatoribus*, wenn sie sich in Absicht des Gegenstandes nach der Vorschrift richten, völlige Freiheit gelassen wird, ihrem *Ideen* Gange zu folgen, und die Einrichtung ihrer Fragen/zu ordnen, wie sie wollen. Es wurde also das *Rescriptum Clem[entissimum]* sämtlichen *Deputirten* vom Herrn *Inspectore* nochmalen deutlich vorgelesen, ihnen das erhaltene *correctere Exemplar*, so in Berlin gedruckt ist, vorgelegt, und denen *Examinatoren* eingeschärft, sich bey den bevorstehenden *Examen* der sich meldenden *Candidaten* darnach g[e]nau zu achten.⁹⁾

⁸⁾ Hinsichtlich der Schwierigkeiten, diese mit vorbereiteten *Examinatoren* zu besetzen, vgl. unten *Acta Synodi* 1793, § 5.

⁹⁾ Über das Prüfungswesen unterrichtet nachstehende *Instruktion für die geistlichen Examinations=Commissionen in den Provinzen*. (Berlin, den 3. Februar 1793, gedruckt in der Königl. Geh. Ober=Hof=Buchdruckerei).

§. 1. Sr. Königl. Majestät haben in einem Allergnädigsten *Rescript* vom 15ten November 1791, Allerhöchst Selbst festzusetzen und zu verordnen geruhet:

Daß von jetzt an bei allen Consistoriis in Allerhöchst Dero Landen noch eine aus zwei oder drei Mitgliedern bestehende besondere *Commission* niedergesetzt werden soll, welche einen jeden *Candidaten*, der eine Pfarre oder ein Schulamt verlangt, vorhero und ehe er zu dem bisherigen gewöhnlichen *Tentamine* und *Examine* admittirt wird, über sein Glaubensbekenntniß, und ob er auch nicht von den schädlichen Irrthümern der itzigen Neologen und sogenannten Aufklärer angesteckt sey, noch besonders examinieren, und ihm ein schriftliches Zeugniß darüber ausstellen soll, ohne welches zu producirende *Testimonium* kein *Candidat* weiter examinirt, noch zu einem *Predigt=* oder Schulamt zugelassen werden kann.

§. 2. Dieser Allerhöchsten Königl. Verordnungs gemäß, werden bei den nachstehenden Provinzial=Consistoriis folgende geistliche Räte und Prediger zu Mitgliedern der zu errichtenden geistlichen *Examinations=Commissionen* ernannt:

1. Bei dem Consistorio zu Aurich: der General=Superintendent Coners, der Consistorialrath Gossel und Pastor Ihmels.
2. In Minden: der Senior Kottmeyer, Pastor Frederking u. Pastor Kottmeyer junior.

§. 6.

Legte *Dominus Inspector Reverendae Synodo* die Quitung des an den H. Hofrath *Sethen* abgeführten *Honorarii* für die Besorgung unserer *Mini-*

3. In Frömern: der Inspektor *von Steinen*, die Prediger *Hoppensak* und *Krupp*.
4. In Soest: der Inspektor *Hennike*, die Prediger *Sybel senior* und *Dohm*.
5. Bei dem Consistorio zu Halberstadt: der General-Superintendent *Schäfer*, und Prediger *Rasmann*.
6. Bei dem Consistorio zu Magdeburg: der Consistorial-Rath *Schäwe*, Pastor *Treuding*, und Pastor *Keßler*.
7. Bei dem Consistorio zu Cüstrin: der Consistorial-Rath *Seifert* und Prediger *Dittmars*.
8. Bei dem Consistorio zu Stettin: der General-Superintendent *Ringeltaube*, der Consistorial-Rath *Herwig*, und Prediger *Pfennig*.
9. Bei dem Consistorio zu Königsberg: der Oberhofprediger *Schulz*, der Kirchenrath *Henning*, und der Diakonus *Hermes*.
10. Bei dem Consistorio zu Marienwerder: der Consistorial-Rath *Zacha*, und der Schulrath und Prediger *Zitterland*.

§. 3. Da das Religions-Edict d. d. 9ten Julii 1788 die Basis aller Arbeiten und Hauptbeschäftigungen der genannten geistlichen Commissionen ist: so haben sämtliche Mitglieder derselben dieses Edict in seinem ganzen Umfange zu beherzigen, und dahin zu sehen, daß selbiges nach allen seinen Punkten und Clauseln, die die Aufrechterhaltung der reinen Evangelischen Lehre nach der Evangelisch Lutherischen Confession betreffen, so viel sie nemlich in ihrem Wirkungskreise vermögen, in ihren Provinzen in Ausübung gebracht werde.

§. 4. Eine der Hauptbeschäftigungen jeder Commission muß darin bestehen, daß selbige nach und nach eine möglichst zuverlässige Kenntniß von den treuen (dem Evangelisch Lutherischen Glaubensbekenntniß ergebenden und in ihrer Amtsführung und ganzen Lebenswandel gewissenhaften und frommen) Predigern und Schullehrern in ihrer Provinz zu erlangen sucht, damit bey Beförderungen auf ihr Zeugniß Rücksicht genommen werden könne.

§. 5. Eine eben so wesentliche Beschäftigung jeder dieser Commissionen ist das vorläufige Examen aller zu Predigt- und Schulämtern in ihrer Provinz sich meldenden Candidaten.

Da aber dieses Examen doppelt ist; nämlich das *pro Candidatura* und das *pro Ministerio*: so erfordert jedes eine besondere zweckmäßige Behandlung, worüber folgendes festgesetzt wird:

- 1) Bey dem Examen *pro Candidatura* werden dem Candidaten zuerst einige vorgeschriebene Fragen, (nach dem beyliegenden Schema, Lit. C.) die seinen bisherigen Lebenslauf betreffen, vorgelegt, welche er schriftlich in lateinischer oder deutscher Sprache beantworten muß; hierauf muß der Candidat einige Aufgaben, dogmatischen oder exegetischen Inhalts, ebenfalls in lateinischer oder deutscher Sprache, in Gegenwart *Eines* der Mitglieder der Commission ausarbeiten.

Alsdann geschieht die mündliche Prüfung von den sämtlichen Mitgliedern der Commission über Gegenstände, die auf den Zweck der Prüfung, die nächste Beziehung haben. Hauptsächlich müssen Examinatores auf die Bibelkenntniß des Candidaten sehen, und wenn es ihm an derselben fehlt, ihn ernstlich zum Fleiß in dem einem christlichen Prediger wesentlich nothwendigen Studium der Heil. Schrift anhalten.

sterial=Sachen und zu führenden *Correspondence* vor. So wie auch der Herr General=Rendant Pred. B ä d e k e r zu Dahl die Einsendung der *hallischen*

Zu der von dem Candidaten bei dieser Prüfung zu haltenden Predigt wird ihm einige Zeit vorher, wenn er sich nämlich meldet, ein Text aufgegeben, und diese Predigt muß, wo möglich, in Gegenwart Eines oder aller Mitglieder der Commission gehalten, vorher aber schriftlich bei der Commission eingereicht, von einem Mitgliede derselben geprüft, und darüber mit dem Candidaten gesprochen werden.

Über den Erfolg dieser Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von der ganzen Commission unterschrieben werden muß. Wenn der Candidat bei dieser Prüfung tüchtig befunden wird, so wird ihm darüber ein Zeugniß ertheilt, mit welchem er bey dem Consistorium seiner Provinz die Erlaubniß zu predigen, oder sein Schulamt antreten zu können, nachsucht.

Wird hingegen der Candidat untüchtig befunden, entweder, weil ihm die nöthige Bekanntschaft mit der Heiligen Schrift fehlt, (als auf welche bei der itzt fast allgemeinen und unverantwortlichen Vernachlässigung derselben vorzüglich zu halten ist), oder weil er den schriftwidrigen Meinungen und falschen willkürlichen Auslegungen der itzigen Neologen nachhängt, so wird ihm *pro nunc* das Zeugniß versagt, und ihm ein neuer viertel= oder halbjähriger Prüfungstermin angesetzt, ihm auch zugleich angedeutet:

daß bey dem künftigen *Examine pro ordinatione* scharf würde darauf gesehen werden, *ob* und *wie* er diese Zwischenzeit zum Wachsthum in der Erkenntniß des Evangelii, in der eignen Erfahrung des Gnadenstandes, und endlich in der Beweisung desselben durch einen ächt christlichen gottseligen Lebenswandel benutzt habe.

Hierzu müssen daher *Examinatores* überhaupt jeden Candidaten, bei Ertheilung des oberwähnten Zeugnisses, väterlich und dringend ermahnen.

- 2) Bei dem *Examine pro Ministerio* wird dem Candidaten zuerst aufgegeben, seinen Lebenslauf und sein Glaubensbekenntniß über die Hauptwahrheiten der christlichen Lehre, (in Gegenwart Eines oder aller Mitglieder der Commission), in lateinischer Sprache aufzusetzen. Alsdann erfolgt die mündliche Prüfung; und zwar in diesem Fall außer seinem Glaubensbekenntniß und seiner Einsicht in die Wahrheiten des Evangelii, auch besonders noch über Gegenstände, welche die künftige Amtsführung desselben betreffen. Desgleichen muß er in Gegenwart eines Mitgliedes der Commission, über einen ihm vorgelegten Hauptartikel der christlichen Lehre eine Anzahl Kinder catechisieren.

Von dem Protokoll und dem Zeugniß, (welches letztere der Candidat bei dem Consistorio einreichen muß, um zu dem öffentlichen *Examine in pleno* zugelassen zu werden), gilt *mutatis mutandis* eben das, was von denselben in Nr. 1. dieses Paragraphs gesagt worden.

§. 6. Damit den Provinzial=Commissionen sowohl als den Candidaten die Befolgung dieser Anordnung soviel als möglich erleichtert werde, so kann den Candidaten, welche von dem Orte, wo die geistliche *Examinations*=Commission ihrer Provinz angesetzt ist, allzuweit entfernt sind, verstattet werden: daß sie mit Bewilligung der Commission sich deshalb an den geistlichen Inspektor wenden, in dessen Parochie sie sich aufhalten. Der Inspektor gibt in diesem Fall den Text zur Prüfungs=Predigt, verrichtet die Prüfung nach der §. 5. No. 1. ertheilten Vorschrift, und sendet das Protokoll darüber nebst der Prüfungs=Predigt und den übrigen Aufsätzen der Candidaten an die Commission ein, welche letztere alsdann dem Inspektor entweder das Testimonium für den Candidaten zuschickt, oder, im Fall der Unwürdigkeit desselben, einen neuen Prüfungstermin und eine neu auszuarbeitende Predigt anbefiehlt.

§. 7. Nach dem, was bereits §. 5. 6. verordnet worden, müssen über alle vorgeschriebene Prüfungen der Candidaten, über den Gang und Erfolg derselben, von

Kollekten=Gelder *pro 1789/90 ad 74 rth. 40 stb.* durch die von *Halle* erhaltene Quitung bewies.

allen Mitgliedern der Commission unterschriebene Protokolle angefertigt und *ad acta* jeder Commission asservirt werden, welches Geschäft dem jüngsten Mitgliede jeder Commission übertragen werden kann. Ein solches Protokoll ist aber besonders in dem Fall nöthig, wenn einem Candidaten von der Commission das Zeugniß zu predigen oder *pro ordinatione* verweigert wird, wovon die Gründe in dem genannten Protokoll ausführlich angegeben werden müssen.

§. 8. Ueberhaupt müssen *Examinatores* sich zu einer Hauptangelegenheit machen, den Candidaten mit väterlicher Güte, Anweisung zu eignem fernern Studiren, zu ächter zweckmäßiger Zubereitung auf ein künftiges Lehramt zu geben, um ihnen, zumal wenn sie versäumt worden sind, auf diese Art, soviel immer möglich ist, nützlich zu werden. Hiebey muß eine jede Commission nach §. 7. ein genaues Verzeichniß der vor der Hand abgewiesenen Candidaten, nach ihrem Namen, dormaligen Wohnort und der Pfarre, zu welcher sie präsentirt worden, mit genauer Anführung dessen, was sie bewog, dieselben abzuweisen, bereit halten, um solches auf Erfordern jedesmal vorlegen, und sich über ihr Verfahren legitimieren zu können.

§. 9. Was nun endlich das Verhältniß der geistlichen *Examinations*=Commissionen in den Provinzen gegen die Immediate geistliche *Examinations*=Commission zu Berlin betrifft, so wird hierüber folgendes festgesetzt:

- 1) Alle Provinzial=Commissionen sind der immediaten Commission zu Berlin subordinirt.
- 2) Erstere statten der letztern jährlich zweymal, nemlich zu Ostern und Michaelis Berichte ab,
 - a) über den Zustand jeder Provinz, in Ansehung des Religionswesens, besonders nach §. 3 und 4.
 - b) über die Prüfungen, die mit den Candidaten in jeder Provinz gehalten worden; wobey sowohl die Namen der Geprüften, als auch der Erfolg der Prüfung ganz kurz angezeigt werden.
- 3) In allen schwierigen und zweifelhaften Fällen, sowohl im Anfang der Einrichtung als in der Folge haben sich die Provinzial=Commissionen an die *Immediat*=Commission in Berlin zu wenden, welche sodann bey dem geistlichen Departement die nöthigen Bescheide und Verfügungen nachsuchen wird.

§. 10. Damit nun die Mitglieder dieser neu angesetzten *Examinations*=Commissionen für ihre Bemühungen einige Vergeltung haben mögen; so erhalten sie hiemit das Versprechen, daß einem jeden von ihnen nach einem Zeitraum von drey Jahren, wenn er zur Verbesserung seiner Umstände eine weitere Beförderung bey dem geistlichen Departement nachsuchet, solche nach Maasgabe der Umstände unweigerlich zugestanden werden soll.

§. 11. Schließlich wird sämmtlichen Mitgliedern der Provinzial=Commissionen, nochmals die genaueste und gewissenhafteste Befolgung aller Punkte dieser Instruktion aufs ernstlichste anempfohlen. Man hat zu ihnen die Hofnung, daß sie diese Gelegenheit mit Freude und Eifer benutzen werden, wo sie zur Beförderung des Reichs Jesu Christi so vorzüglich mitwirken können, indem sie mit dazu helfen, daß künftig hin die Kirchen und Schulen mit redlichen Bekennern und Knechten Jesu versehen werden, welche die ihnen anvertrauten Seelen dem zuführen, der sie so theuer erkaufte hat und durch den sie allein Vergebung der Sünden, Ruhe und Trost im Leben und im Sterben und einst die ewige Seligkeit erlangen können.

Berlin, den 3ten Februar 1793.

v. Wöllner

Auf Seiner Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

(Anlage:) *Fragen.* 1. Wie der *Examinandus* heiße? 2. Woher derselbe gebürtig sey? 3. Wie alt er sey? 4. Wer desselben Eltern seyn, ob sie noch leben, und wo sie sich

§. 7.

ad §. 7. Wegen der Accise=Freiheit¹⁰⁾ legte Dom[inus] Insp[ector] dem Synodo dasjenige vor, was er mit dem Deputato der reformirten Synode, H. Inspector Winter¹¹⁾ zur Behauptung der Freiheit gethan, ohne noch den gewünschten Zweck zu erreichen. Synodus trug darauf an, diese Sache mit Ernst zu betreiben und solche der rechtlichen Entschädigung gegen den Fiscum zu unterwerfen, und ließ gern gefallen, daß die Vorschuß=Gelder zum Proceß in den Classen repartirt würden, zumal wenn von Seiten der reformirten Synode die Hälfte gleichfalls getragen würde. Es wäre auch hart, daß / die Prediger das Tabaks=Geld, und in den Werbefreien Cantons das Werbe= und Rekruten Geld noch immer bezahlen müßten, und trug man dem Herrn Inspectori auf, das Beste des Ministerii darunter gemeinschaftlich mit dem Reformirten Ministerio bestmöglichst zu besorgen.

§. 8.

Das nähere Rescript[um] Clem[entissimum] sub d[ato] Cleve d. 12. April a. c. wegen der deutschen Schule ist zwar bereits durch den Ministerial=Boten sämtl[ichen] Herren Subdelegaten nebst der dabey gefügten Tabelle ab=schriftl[ich] mitgetheilet worden, um solches nicht allein in den Classen zur Achtung circuliren zu lassen, sondern auch dem Allerhöchsten Befehl gemäß sämliche Consistorialen dahin zu instruiren, das Befohlene in Absicht der Schulmeister auf das genaueste zu befolgen. Zugleich erinnerte Dom[inus] Insp[ector] nochmals, daß jeder der H. Subdelegaten nach der bey gelegten Tabelle sich von jedem Prediger seiner Klasse das Verzeichniß der Schulmeister nebst ihrem Verhalten und Zustand der Schule einreichen lasse, und solche mit seinem Berichte an den zeitl. Herrn Inspectorem so frühzeitig einsenden, daß er vor Neujahr im Stande sey, seinen allerunterthänigsten ausführlichen Bericht zur Hochlöbl. Landesregierung abzustatten, und mit den Tabellen von jeder Klasse nach dem vorgeschriebenen Schemate einsenden zu können.¹²⁾

aufhalten? 5. Auf welchen Schulen der Examinandus ehemals studiret, und bis in welche Classen er gekommen? 6. Auf welcher Universität, und wie lange? was vor Collegia er gehöret, und bey wem? 7. Wo und wie er die Zeit nachher verwandt? 8. Welche Zeugnisse er überdies alles aufweisen könne? und sind beyzulegen. 9. Wo er zunächst sich aufzuhalten gedenke? 10. Ob er der öffentlichen Schularbeit sich widmen wolle, und welchen Theilen der Gelehrsamkeit er die vorzüglichste Dienste versprechen könne? 11. Ob und wo, auch für wen er bisher gepredigt habe? (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 112, Bl. 98—103).

¹⁰⁾ Siehe folgende Acta Synodi 1792, § 7, u. 1793, § 10.

¹¹⁾ Carl Theodor Winter, Sohn des reformirten Pfarrers Friedrich Wilhelm Winter in Unna, hatte in Duisburg studirt (1765) und war 1774 als Nachfolger seines Vaters berufen worden (gest. 1812; s. BH II, S. 77, 13; ferner Wilhelm Rotscheidt, Die Matrikel der Universität Duisburg 1652—1818, Duisburg 1938, S. 228).

¹²⁾ Vgl. auch die von dem nachfolgenden General=Inspektor Joh. Friedrich Dahlenkamp (s. oben Acta Synodi 1790, Anm. 12) im Dezember 1798 angefertigte „Beson=

§. 9.

Da sich verschiedene Herren Prediger beschweret haben, daß ihnen der *Status* der zum Abdruck des neuen Gesangbuchs verwendeten *Capitalien* und was davon abgelegt sey, nicht bekannt wäre: so legte P. D a h l e n k a m p sämtlichen Herren *Deputatis* solchen nicht allein aufs deutlichste vor: sondern auch die drey über den Druck des neuen Gesangbuchs geführte und von der Hochlöbl. Regierung schon *revidirten* und *approbirten* Rechnungen nebst der vierten *pro 1790/91. Dominus Inspector* ersuchte also sämtliche Herren *Assesores* und *Deputatos* davon die nöthige Einsicht zu nehmen, um davon an ihre *Classen referiren* zu können, weil es doch nicht möglich ist, solche einem jeden einzelnen Prediger offen zu legen. Doch erbietet sich P. D a h l e n k a m p, einem jeden Prediger, der zu ihm kommt, auf sein Verlangen solche vorzuzeigen.

§. 10.

Wurden nochmalen vom zeitl. Herrn *Inspectore* sämtliche Herren Brüder ersucht, in Gefolge *Rescripti Clem[entissimi]* vom 31. Martii 1790. nunmehr ihre Beyträge an den Herrn Pr. D a h l e n k a m p einzusenden, damit das *Ministerium* wenigstens vorerst von denen von Fremden auf Vollmacht des *Synodi* zum Abdrucke des neuen Gesangbuchs aufgenommenen *Capitalien* möge befreiet und der Zinsen loß werden. So wie sich P. D a h l e n k a m p abermal erbietet, jedem der bezahlet, die Bücher für sein Geld, so wie er solche von der feinsten, Mittel, oder gemeinen Sorte, gebunden oder ungebunden verlangt, zuzusenden.

§. 11.

Da von der Wittwen-Kasse selbst zum Abdruck des Gesangbuchs und Tilgung der fremden Schulden 1178 rth. 52 stb. 6 ſ hergegeben sind, und die Zinsen, damit die Wittwen darunter nicht leiden, im *Ministerio* jährlich *repartirt* sind, diese *Summa* aber aus verschiedenen kleinen / *Capitalien* erwachsen und bereits von Hochlöbl. Regierung bey der *Revision* bemerkt worden, daß sie in eine Summe könnten zusammen gezogen werden: so thut *Synodus* den Vorschlag; daß diese Zinsen von einem so ansehn[lichen] *Capital* sämtlich auf 4 *pro Cent* möchten gesetzt werden, weilen sie bey Wiederherstellung der *Capital[ien]* nicht höher könnten ausgethan werden. *Dominus Insp[ector]* habe also nach diesem Maaßstabe von 1175 rth. die Zinsen zu 4 *pro Cent ad* 47 rth. *repartiret*, weil er die drey Reichsthaler 52 stb. 6 ſ nicht berechnen konnte. *Synodus* zweifelt nicht, eine hochlöbl.

dere Nachweisung der Landschulen in dem Lutherischen Ministerio der Grafschaft Mark“ mit allgemeinen Bemerkungen über den Zustand der deutschen Stadt- und Landschulen (LKA Bielefeld, ehem. Westfälisches Kirchenarchiv, Abt. 1 Generalia C 1).

Landesregierung werde diesen Vorschlag allergnädigst genehmigen und *committiret* dem *General-Rendanten* H. B ä d e c k e r , bey Einsendung der dießjährigen Rechnung darüber allerunterthänigst Vorstellung zu thun.

§. 12.

H. P. B ä d e c k e r legte als *General-Rendant* die Wittwen-Kassen-Rechnung *pro 1789/90 reverendae Synodo* zur *Revision* vor und wurde diese den beigefügten *Special-Rechnungen* von sämtlichen *Classen conform* und nichts dagegen zu erinnern gefunden und daher unterschrieben. Zur Berechnung für das Jahr 1790/91, welche im nächsten *Synodo* erst abgelegt wird, wurde folgende Summe bestimmt.

1. der jährl. Beytrag von 126 Predigern	126 rth.
2. die Zinsen von den verliehenen <i>Capitalien</i>	37 rth. 55 stb.
3. die Zinsen von <i>negotiierten Capitalien</i>	47 rth.
<i>Summa</i>	210 rth. 55 stb.

Diese wurden unter 38 Wittwen vertheilet, so daß von 36 Wittwen jede 5 rth. 48 stb., und 2 Wittwen jede von 2 Mon. 58 stb. erhielt und 11 stb. Bestand blieb, welcher keiner Theilung fähig war.

Weil nun nichts weiter zu erinnern gefunden: so wurde *Synodus a DominoInspectore* mit Gebät und Dank geschlossen.

Actum ut supra.

J. D. F. E. v. Steinen *Insp[ector] Minist[er]ii*.

L. Kleinschmidt *Assess[or]*.

Edler *qua Deput[atus] Cl[assis] Ham[monensis]*.

G. Trippler *qua Deput[atus] Cl[assis] Unnens[is]*.

J. A. Böving *Past. Asselensis qua Deputatus*.

Dickershoff *qua Deputatus Classis Unna Camensis*.

C. G. Schwoßmann *Past. Apl[erbeckensis] qua Nov[itius] secunda vice*.

G. A. Strauss *qua deput[atus] clas[sis] Iserl[ohnensis]*.

D. Klemp *qua deput[atus] Cl[assis] Luna Hordens[is]*.

Baehrens *qua Dep[utatus] Class[is] Schwertens[is]*.

Hesmar *Classis Alten[anae] p. t. Subdeleg[atus]*.

Brüggen *Deput[atus] Cl[assis] Alt[enanae]*.

Meuer *Dep[utatus] Cl[assis] Alten[anae]*.

Lehmann, Dep[utatus] d[er] Plett[enberg]
Neuen[radischer] Cl[asse].

J. F. Dahlenkamp für den H. Subdelegatum Davidis und sich selbst.

C. Th. Hencke Past. zu Gevelsberg deput[atus] Cl[assis] Wetterensis.

J. W. Reichenbach.

F. Bädeker P. Dahlens[is].

F. L. Clasen Subdelegat[us] Classis Bochum[ensis].

J. W. Vogt qua Deput[atus] et Rendant.

J. G. Middeldorff Past. zu Crange qua Novit[ius] Secunda vice.

G. H. Bohte qua Dep[utatus] Cl[assis] Blank[ensteinensis].

J. F. Dahlenkamp p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo d. 10ten und 11ten Julii 1792

Vermöge *sub dato* Frömern d. 12ten Junii anni currentis vom zeitlichen Herrn *Inspectore* von Steinen erlassenen *Circular*=Schreibens an sämtliche *Classen* wurde im heutigen *dato Synodus* der hergebrachten Ordnung gemäß durch feierlichen Gottesdienst eröffnet.

Die *Synodal*=Predigt wurde diesesmal von dem Herrn Prediger Müller zu Deilinghofen¹⁾ über die ihm vom Herrn *Inspectore* vorgeschriebenen *Textes*=Worte 2 Cor. 1, 24. gehalten: *nicht daß wir Herren seyn über euren Glauben, sondern wir sind Gehülffen eurer Freude.*

Er trug daraus die Frage vor:

Was soll eigentlich ein christlicher Religions=Lehrer seyn?

1. Er soll nicht Herr seyn über den Glauben seiner Zuhörer; sondern
2. der Gehülfe ihrer Freude.

Welches er zur Zufriedenheit aller Zuhörer ausführte.

Die *Sessiones* selbst eröffnete *Dominus Inspector* mit einer zweckmäßigen und rührenden Rede.²⁾ Er untersuchte die Frage: welches die wirksamsten Mittel von Seiten der Lehrer sind, das Predigtamt gegen Verachtung zu schützen, und legte dabey die Worte *Pauli* an den *Titum Cap.* 2, 7. 8. zum Grunde. Der Apostel führet zwey Mittel an, denn er fordert von evangelischen Lehrern:

1. daß sie das heilsame Wort rein und unverfälscht lehren sollen,
2. daß sie sich sollen beflleißigen in ihrem Leben und Wandel, Vorbilder der anvertrauten Gemeinde zu seyn.

Er machte den Beschluß mit einer herzlichen Fürbitte für Sr. Königl. Majestät geheiligte Person, und das ganze Königl. Haus, für die Königl. *Ministres*, *Chefs* der Hohen Landes *collegien* und sämtlichen Rätthe. Insonderheit flehete er Gott an, daß er die Königlichen Armeen in seinen mächtigen

¹⁾ Joh. Daniel Müller legt sein Amt 1797 wegen Erkrankung nieder (s. Acta Synodi 1798, § 6); gest. 1815.

²⁾ Bis zum Vorjahre wurde die Rede in lateinischer Sprache gehalten; siehe oben S. 645.

Schutz nehmen wolle, den König und seine Heerführer durch seinen schützen= den Engel vor aller Gefahr bewahren, und sie mit Sieg und Ehren gekrönt nach gewünschten erhaltenem Frieden wieder zurück führen wolle. So wie er den Herrn seiner Kirche bat, seinen Namen immer mehr in den Christlichen Gemeinen zu verherrlichen, damit die Erkenntniß der Wahrheit, welche zur Gottseligkeit leitet, immer mehr befördert werde. Auch zu der dießjährigen *Synodal*=Versammlung erbat er aus der Höhe sich und seinen Mitbrüdern den göttlichen Beystand und Segen.

Nach geschehener Umfrage waren außer dem Herrn Bürgermeister und Assessor Kleinschmidt gegenwärtig:

Aus dem Amte Hamm:
Herr Prediger Rumpaeus.

Aus der Stadt Unna:
H. P. Krupp.

Aus dem Amte Unna:
H. Inspector von Steinen als
Subdelegatus und *Deputatus*.
H. Prediger Moll von Wickede.

Aus dem Amte Iserlohn:
H. P. Varnhagen als *Sub=*
delegatus.
H. P. Möller junior in Elsey.
H. P. Müller in Deil[inghofen]
als *Novitius prima vice*.

Aus dem Amte Lühnen
und Hoerde:
H. P. Zimmermann
H. P. Scherz und Fleinghaus
als *Novitii secunda vice*.

Aus der Stadt Schwerte:
H. P. Behrens.

Aus dem Amte Altena:
H. P. Hesmar als *Subdelegatus*
und *Deputatus*.
H. P. Collenbusch.

Aus dem Amte Plattenberg=
Neuenrade]:
H. P. Möller.

Aus dem Amte Wetter:
H. P. Davidis als *Subdelegatus*.
H. P. Spitzbart.
H. P. Lange.

Aus dem Amte Bochum:
H. P. Clasen als *Subdelegatus*.
H. P. Hausmann.
H. P. Starmann.
H. P. Müller.
H. P. Westhoff und
H. P. Elling als *Novitii prima*
vice.

Aus dem Amte Blankenstein:
H. P. Wismann für
H. Pr[ediger] Cramer.

§. 1.

Errinnerte Dom[inus] Insp[ector], wie gewöhnlich, sich mit keinen *politicis* zu beschäftigen.

§. 2.

In dem letzteren *Synodo* sind den Königl. Vorschriften zufolge folgende *Candidaten*³⁾ examinirt und haben das *Testimonium* der Wahlfähigkeit erhalten, als

1. Herr Henrich Gottfried Kuitha (h) n aus *Dortmund*.
2. H. Franz Henrich Ludwig Gottfried Böving aus *Asseln*.
3. H. Christian Henrich Neuhaus aus *Schwerte*.
4. H. Joh. Peter Fried. Brügggen aus *Herschede*.
5. H. Fried. Ludewig Ernst Raabe aus dem *Sachsenmeiningschen*.
6. H. Fried. Died. Dahlenkamp aus *Iserlohn*.

§. 3.

Seit dem letzteren *Synodo* sind folgende würdige Lehrer aus der Mitte unsers *Ministerii* zu ihrer Ruhe eingegangen:⁴⁾

1. H. Zacharias von Oven, verdienter Lehrer der *Lünernschen* Gemeinde in der Amt *Unnaschen* Classe. Er starb d. 22ten Sept. 1791 im Anfange des 56sten Jahrs seines Lebens. Sein Lehramt hat er bis ins 28ste mit vieler Treue und Eifer geführet. Er hat eine Wittve nachgelassen.
2. H. Johann Christian Alberti starb d. 21sten Nov. 1791 im 64sten Jahre seines Alters, nachdem er 26 Jahre / sein Lehramt als Prediger

³⁾ Henrich Gottfried Kuithan, Sohn des Archidiakons Kaspar Heinrich Kuithan an der Reinoldi-Gemeinde in Dortmund (gest. 1798) und Bruder des vierten Predigers dortselbst, Kaspar Heinrich Zacharias Kuithan (1785–1818), wird am 6. Juli 1794 mit 192 Stimmen zum zweiten Prediger an der Petrikirche in Dortmund gewählt und am 20. Juli, 5. p. D. Trin. ordinirt (gest. am 24. März 1796; vgl. A. Chr. Carl Heller, Geschichte der Evangelischen Gemeinden zu Dortmund mit besonderer Berücksichtigung der St.-Petri-Nikolai-Gemeinde, Dortmund 1882, S. 195). — Franz Heinrich Ludewig Gottfried Böving, Sohn des Predigers Joh. Albert Böving in Asseln (gest. 14. April 1823), als Adjunkt seines Vaters am 19. Juni 1800 ordinirt und introduziert, dann Nachfolger im Pfarramt; gest. 27. Dez. 1840 (s. Acta Synodi 1800, § 5,3 u. BH II, S. 114). — Christian Heinrich Neuhaus, geb. in Schwerte am 13. Aug. 1768, erhält in Schermbeck die zweite Pfarrstelle (1794–1807) und darauf die erste (1807–1823), die beide schlecht besoldet sind und 1823 zu einer vereinigt werden (siehe A. Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland I, S. 673 f u. II, S. 359). — Joh. Peter Friedrich Brügggen wird am 10. Okt. 1800 als Pastor adjunctus seines Vaters zu Herschede ordinirt und eingeführt, stirbt am 27. März 1811 (s. Acta Synodi 1801, § 6,2, u. 1811, § 6); sein Vater Joh. Peter Kaspar Brügggen wird darauf emeritirt und stirbt am 7. Febr. 1814 (s. Acta Synodi 1814, § 6).

⁴⁾ Zacharias von Oven hatte seit 1762 die Pfarrstelle in Lünern versorgt (s. oben S. 353, 365, 371). — Joh. Chr. Alberti hatte in Grimberg seit 1766 amtiert. — Joh. Hasselkus war wie seine Vorgänger im Baroper Pfarramt zunächst zwei Jahre gleichzeitig Lehrer am Gymnasium in Dortmund gewesen. Er hatte auf Veranlassung von Inspektor Th. J. Emminghaus als erster Prediger seinen Wohnsitz in Barop, nachdem dort 1739 ein Pastoratshaus gebaut worden war (s. oben S. 212, Anm. 5 u. S. 214 (§ 14).

zum *Grimberge* in der Amt *Bochumschen* Classe als ein rechtschaffener Mann verwaltet hat. Er hat noch Waisen unter 15 Jahren nachgelassen.

3. Herr Johannes Hasselkus, Prediger zu *Barop* in der *Hoerdischen* Classe, starb als ein völliger *emeritus* im 83sten Jahre seines Alters d. 28sten April 1792, nachdem er über 50 Jahr das Amt eines Evang. Lehrers bey der dasigen Gemeinde mit aller Treue geführt hat. Er lässet keine Wittwen und Waisen nach.

§. 4.

Als Prediger unsers Ministerii sind seit dem letzteren *Synodo* von dem zeitl. Herrn *Inspectore* von *Steinen* folgende Herren *ordinirt* und *introducirt* worden, als

1. der Herr *Candidat* Johann Daniel Müller⁵⁾ aus *Voerde* als Prediger zu *Deilinghofen* in der *Iserlöhnschen* Classe, d. 13. Julii 1791.
2. d. 17. Julii 1791 ist der bisherige würdige Lehrer zu *Gehmann* [Ge(h)=men] im *Clevischen*, Herr Bernhard Ludewig Natorp⁶⁾ als erster Prediger zu *Bochum* *introducirt* worden.
3. der Herr *Candidat* Johann Ludewig Ernst Westhoff⁷⁾ ist als Prediger zu *Herne* in der *Bochumschen* Classe *Dom. Palmarum* d. 1sten April 1792 *ordinirt* und *introducirt* worden.
4. der Herr *Candidat* Theodor Franz Fried. Elling⁸⁾ ist am Himmelfahrts-Tage d. 17ten May 1792 als Prediger zum *Grimberg* in der *Bochumschen* Classe in der Kirche zu *Frömern* *ordinirt*.

§. 5.

Zur Prüfung der *Candidaten* im dießjährigen *Synodo* sind außer dem zeitl. Herrn *Inspectore* folgende Herren *Deputati* vom *Synodo* ernennet:

1. H. Prediger Moll zu *Wickede*
2. H. Prediger Lange zu *Herdicke*
3. H. Prediger Möller zu *Plettenberg*
4. H. Prediger Dahlenkamp.

⁵⁾ Joh. Daniel Müller, Synodalsprediger; siehe oben Anm. 1.

⁶⁾ Bernhard Ludewig Natorp, Sohn des Pfarrers Heinrich Joh. Friedrich Natorp in Hattingen (gest. 12. April 1799, s. Acta Synodi 1799, § 7,2), kann am 14. Nov. 1837 sein 50jähriges Amtsjubiläum begehen, amtiert noch bis Juli 1840 und stirbt am 11. Okt. 1848 im Alter von 85 Jahren (BH II, S. 317,10).

⁷⁾ Joh. Ludewig Ernst Westhoff; (s. oben Acta Synodi 1791, § 2,3).

⁸⁾ Theodor Franziskus Friedrich Elling aus Gelsenkirchen (gest. 24. Febr. 1796; s. Acta Synodi 1796, § 3,3).

§. 6.

Die *Quitung* von dem an den Herrn Hofrath *Sethe* bezahlten *honorario* wegen Besorgung unsrer *Ministerial*=Angelegenheiten und geführten *Correspondence* wurde vom zeitl. Herrn *Inspectore* vorgelegt: so wie auch der Herr *General*=*Rendant* *Bädeker* die *Quitung* wegen der eingesandten *Hallischen* *Collekten*=Gelder zu 76 rth. 32 stb. 6 *ß* *pro* 1791. dem *Synodo* vorlegte.

§. 7.

Wegen der *Accise*-Sache legte *H. Inspector Reverendae Synodo* die Antwort vor, welche eine Hochlöbliche Kammer auf seine und des Herrn *Praesidis Winter* gemeinschaftliche alleruntertänigste Vorstellung an die Hochpreisliche Regierung erlassen hat, welche uns *sub d. Cleve d. 4ten Nov. 1791* ist *communicirt* worden. Man glaubt, wir hätten keine Ursache, uns über das geringe Wein=*fixum* zu beschweren, da wir übrigens *accise*=frey wären und unsere Bedürfnisse einkaufen könnten, wo wir wollten, auch diejenigen *Pre diger*, welche keinen Wein brauchen, davon frey wären, wobey aber jedoch vom *Synodo* erinnert wurde, daß außer der Wein=*Accise* in den Städten noch ein *Fixum* und auf dem Lande die Haussteuer bey Strafe der *Execution* gefordert würden.

Ob nun gleich im vorigen *Synodo* festgesetzt worden, unsere gänzliche *Immunität* gegen den *Fiscum* rechtlich zu behaupten und darunter mit dem *reformirten Ministerio* gemeinschaftliche Sache zu machen: so war doch *Synodus reformata* damals bedenklich, diesem Schlusse beyzutreten, aber nach näherer Ueberlegung haben sie im dießjährigen *Synodo* festgesetzt ihre *Accise*=Freiheit⁹⁾, welche die *Geistlichkeit* von jeher / gehabt, in Gemeinschaft mit dem *Luther. Ministerio* rechtlich zu behaupten. Sie haben daher dem Herrn *Inspectori Winter* von ihrer Seite die nöthige Vollmacht ertheilt. *Synodus Lutherana* ertheilte also gleiche Vollmacht dem Herrn *Inspectori von Steinen*, und daß er die Bestreitung der Kosten in den *Classen* ausschlagen möchte.

§. 8.

Wiederholte *Dom[inus] Insp[ector]* die Erinnerung, daß ihm nach dem im vorigen Jahre bereits *communicirten Schemate* von dem Herrn *Subdelegato* von sämtlichen Schulen ihrer *Classe* so zeitig müßte eingesandt werden, daß er solche vor Neujahr an die Hochlöbliche Landes=Regierung einsenden könne, weil solche im vorigen Jahre so wohl mangelhaft als auch unordentlich und sehr spät eingesandt wären. Dieses wird desto ordent-

⁹⁾ Siehe ferner *Acta Synodi 1793*, § 10.

licher befolgt werden können, wenn bey den befohlten und künftig anzustellenden Kirchen=*Visitationen* der Zustand der S c h u l e n untersucht und berichtet wird.

§. 9.

Wegen der *sub d. Berlin d. 17. Jan. 1792* Allerhöchst befohlenen Kirchen=*Visitation* ist nemlich in *Synodo* beschlossen und festgesetzt, daß damit ohne Zeitverlust der Anfang gemacht werden und dem Herrn *Inspectori Ministerii* unbenommen bleiben soll, da wo er solche nicht selbst vornehmen kann, die Herren *Subdelegaten* zu *deputiren*. Für den Herrn *Inspector* oder dasjenige *Membrum*, welches die *Visitation*¹⁰⁾ bewürkt, werden außer freier Fuhr täglich zwey Reichsthaler *Diäten* festgesetzt, welche die Gemeinden, wo solche geschieht, bezahlen muß. Uebrigens soll die *Visitation* an jedem Orte des Sonntags vorher der Gemeinde bekannt gemacht und solchem nächst Allerhöchst befohlner maßen vollzogen werden. /

§. 10.

Die *Lühnen=Hoerdesche Classe* beschwerte sich, daß der Herr Feldprediger *Lange* aus dreyen Gemeinen, nemlich der *Eicklinghofschen*, *Lühnenschen* und *Dernschen*, Personen ohne *Dimissoriales copulirt* habe. Es muß besagte Classe diese Fälle dem Herrn *Inspectori* anzeigen, der dann das nöthige deßwegen besorgen wird.

§. 11.

Die *Lühnen=Hoerdesche Classe* beschwerte sich, daß die *Dortmundischen* Herren Prediger Kinder aus ihren Gemeinen ohne Erlaubniß=*Scheine con=*

¹⁰⁾ Im märkischen lutherischen Ministerium sind (bis zum Berichtsjahr 1798) keine „Kirchen=*visitationes* und also auch keine *visitationes*=Predigten“ gehalten worden. General-Inspektor *Joh. Friedrich Dahlenkamp* (1797—1800) begründet diese Tatsache in seiner Eingabe vom 29. März 1797 (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 112, Bl. 223—225). Die in der großen Grafschaft Mark zerstreut liegenden lutherischen Gemeinden kann der Inspektor bei gleichzeitiger Erfüllung der Amtsgeschäfte seiner eigenen Kirchengemeinde unmöglich bereisen und visitieren. Außerdem sind die Kirchenmittel überall so schwach, daß sie kaum zu den gewöhnlichen nötigen Ausgaben hinreichen. Der durch die Kirchenvisitationen beabsichtigte Zweck wird ebenso gut und zuverlässig erreicht. Denn die Kirchen- und Armenrechnung werden an die Regierung zur Prüfung eingereicht. „Zu erfahren und darüber zu berichten, wie die Prediger predigen und catechisieren, wie sie ihr Amt verwalten und wie sie sich betragen, sind unsere jährlichen *Convente* ein weit zuverlässigerer Weg, als eine *Visitation*.“ Der *Subdelegat* und die Prediger einer *Classe* kennen ihre *Classical=Brüder*. Sie beurteilen ihre Mitprediger schärfer, „zeigen die Fehler derselben auf richtiger an und dringen mehr auf die Abstellung derselben, als die *presbyteria* und Gemeinsglieder es bey den Kirchen=*visitationen* tun“. Mit diesen Gründen bittet im Jahre 1798 der General-Inspektor, von den Kirchenvisitationen ferner zu dispensieren. — StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 112, Bl. 223—225.

firmirten. *Synodus* ersucht *Dom[inum]* *Inspectorem*, das *Dortmundische Ministerium* zu ersuchen, künftig freundschaftlicher hierunter zu Werke zu gehen, damit man nicht gezwungen werde, *repressalien* zu gebrauchen.

§. 12.

Sowohl beym Baierschen als holländischen Kriege¹¹⁾ haben einige Landräthe in einigen Kreisen die Kirchen während des öffentlichen Gottesdienstes besetzen und die junge Mannschaft zu Packknechten mit Gewalt wegnehmen lassen. Dieses hat die Folge gehabt, daß, so bald nachher Krieges=Gerüchte entstanden, die junge Mannschaft theils vom öffentlichen Gottesdienste weggeblieben, theils mit Furcht und Schrecken demselben beygewohnt hat. Das *Ministerium* glaubt nicht, daß die Besetzung der Kirchen auf Befehl und mit Beyfall Sr. Königl. Majestät, die den öffentlichen Gottesdienst rühmlichst suchen feierlich zu machen, geschehen sey und trägt daher *Domino Inspectori* auf, bey Hofe allerunterthänigst darüber anzufragen und zu bitten, ob Se. Königl. Maj. nicht Allerhöchst geruhen wollen, / von den Kanzeln ablesen zu lassen, daß künft[ig] die Kirchen nicht weiter besetzt werden sollen.

§. 13.

Ohnerachtet zeitl. Herr *Inspector* bereits mit seinem *Circular*=Briefe sämtliche Herren *Subdelegaten* die jetzige Lage der Wittwen=Kasse und ihren Schulden=*Etat* vorgelegt, als auch das Verzeichniß derjenigen Herren, welche zur Tilgung der Schulden das ihrige beygetragen haben: so wurde solches nochmalen sämtlichen Herren *Deputirten* zur Einsicht vorgewiesen. Woraus denn erhellet, daß die von Fremden *negotirten Capitalien* bis auf 305 rth. getilget sind, nur bemerket er:

1. Daß der Wittwen=Kasse ein *Capital* von der Bauersch[afft] *Ardey* zu 180 rth. *Franckf. Val[uta]* mit den Zinsen bis zum 1sten Sept. 1791 abgelegt sey,
2. Ein *Capital* vom Schulten zu *Eckesey* zu 120 rth. in *Frederics d'or* zu 5 rth. bis zum 30sten Sept. 1791, welche beide zu Ablegung der fremden *Capitalien* verwendet und mit 4 pro Cent der Wittwen=Kasse zu verzinsen sind.

Von den *Membris Ministerii* sind bis jetzt nach dem Verzeichniß des P. *Dahlenkamp* nur erst bis zur Synode 425 rth. eingekommen. *Dom[inus]* *Insp[ector]* wiederholt also aufs neue die Bitte an sämtliche H. *Subdelegaten*, doch in ihren Classen gleichfalls dafür zu sorgen, daß die fehlenden H. Brüder ihre *quotam* möchten aufbringen und von der Erlaubniß des *Resc[ri]pti* *Clem[entissimi]* vom 31ten März 1790, solche Gelder aus den Kirchen= und Armen=*Fonds* zu nehmen, möchten Gebrauch machen.

¹¹⁾ Bayrischer Erbfolgekrieg 1778—1779 und die preußische Intervention in den Niederlanden 1787.

§. 14.

H. Prediger B ä d e k e r legte als *General-Rendant*¹²⁾ die Wittwen-Kassen-Rechnung *pro 1790/91 reverendae Synodo* zur *Revision* vor und wurde diese mit den beyliegenden *Special-Rechnungen conform* befunden und daher unterschrieben. /

§. 15.

Zur Berechnung für das 1791 92., welche im künftigen *Synodo* erst abgelegt werden kann, wurde folgende Summe bestimmt

1. Der jährliche Beytrag von 126 Predigern	126 rth.
2. Die Zinsen von verliehenen Capitalien	37 rth. 55 stb.
3. Die Zinsen von <i>negotirten</i> Capitalien	47 rth.
	210 rth. 55 stb.

Diese wurden unter die Wittwen vertheilt, 34 Wittwen erhalten jede 5 rth. 36 stb., eine bekommt von 3 Monathen 1 rth. 24 stb., eine von 7 Monathen 3 rth. 16 stb., eine von 9 Monathen 4 rth. 12 stb., eine von 10 Monathen 4 rth. 40 stb. und blieben 5 rth. 59 stb. in *Cassa*, welche künftig sollen vertheilt werden.

Die Herren *Special-Rendants* werden erinnert, künftig ihre *special-Rechnungen* auf gedruckten Tabellen an den Herrn *General-Rendanten* B ä d e k e r einzureichen.

Hierauf wurde *Synodus* von dem Herrn *Inspectore* mit Gebät und Dank beschlossen. *Actum ut supra*.

J. D. F. E. von Steinen *Insp[ector] Minist[er]ii Marcani*.

L. Kleinschmidt *Assess[or] Ministerii*.

J H W R u m p a e u s *Deput[atus] Hammon[ensis]*.

W. C. G. T. K r u p p *Deput[atus] Unnensis*.

J H A M o l l P. *Wickedens[is] qua Deputatus*.

R. T. V a r n h a g e n *Deputatus et Subdelegatus*.

Jo. Fr. M ö l l e r P. *Els[eyensis] qua Dep[utatus]*.

Joh. Dan. M ü l l e r *qua Novit[ius] pr[ima] v[ice]*.

¹²⁾ Dieses Amt ist mit vielen Beschwerden verbunden. Darüber berichtet Bädeker in seiner Eingabe „um eine geringe Besoldung für seine Mühe“ (4 % von den zu berechnenden Geldern oder bestimmter jährlich acht Reichsthaler). Er habe das Amt in der Hoffnung übernommen, daß nach einigen Jahren ein anderer *General-Rendant* gewählt werden möchte, und unter dem Versprechen, daß ihm seine Mühe vergolten werden sollte (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 274 c, Bd. 3, Bl. 144. — Inspektor von Steinen zu Frömmern wird zum gutachtlichen Bericht aufgefordert.). Dazu siehe *Acta Synodi* 1793, § 7.

J. T. L. Zimmermann P. D[ernensis] qua Deput[at]us cl[assis]
Hoerd[ensis].

Fr. S. Scherz qua Deput[at]us Amt Hörde Sec[unda] vice.

Fleinghaus Novitius Secunda vice.

J. C. Hesmar Subdel[egatus] Classis Alt[enanae] et Deputatus.

E. J. J. Collenbusch Classis Altenanae Deputatus.

G. H. Moeller Plettenb[ergensis] Deputatus.

D. Davidis P. in Wengern subdel[egatus] cl[assis] Wetteren[is].

J. A. C. Lange Class[is] Wetterensis Deputatus.

S. Spitzbarth Deputatus Classis Wetterensis.

F. L. Clasen, Subdelegatus Classis Boch[umensis].

P. A. Hausemann Deput[at]us Cl[assis] Bochumensis.

F. Starmann Deputat[us] Classis Bochumensis.

D. T. Müller, Deput[at]us clas[is] Bochumensis.

J. L. Westhoff qua Novit[ius] pr[ima] v[ice].

T. F. F. Elling qua Novit[ius] p[rima] v[ice].

J. P. Wiesmann nomine Pastoris.

Cramer Deputatus Blanckensteinensis Classis.

J. F. Dahlenkamp p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo

d. 9. et 10. Julii 1793

In Gefolge des Anschreibens des Herrn *Inspectoris* von Steinen *sub dato* Frömern d. 13. Junii anni currentis versammelten sich die Herren *Deputirte* aus sämmtlichen Classen im heutigen *dato* und wurde der Anfang nach Vorschrift der Kirchen=Ordnung mittelst Haltung des Gottesdienstes gemacht. Die Predigt¹⁾ wurde von dem Herrn Prediger Mitzdörfer zu Lünern in der Amt Unna=Camenschen Classe über Ebr. 4,14. gehalten, woraus er mit Beyfall seiner Zuhörer die Frage beantwortete: Welches muß die Hauptbeschäftigung eines evangelischen Lehrers seyn, nemlich

1. Er muß seinen Zuhörern *Jesum* als einen großen Hohenpriester, der gen Himmel gefahren ist, predigen.
2. Er muß seinen Zuhörern die wichtigsten Gründe vortragen, *Jesum* für den zu bekennen, welcher unsre Versöhnung mit Gott ist.

Die *Sessiones* selbst eröffnete *Dominus Inspector*²⁾ durch eine zweckmäßige Rede und handelte darin: von dem einzigen untrüglichen Mittel unsere *Classical* und *Synodal*=Versammlungen so einzurichten, daß der große Zweck erreicht werde, den Namen Gottes zu verherrlichen und die wahre Wohlfahrt unsrer anvertrauten Gemeinen zu befördern. Er zeigte, daß es die brüderliche Eintracht und Herzens=Einigkeit in den Berathschlagungen und abzufassenden Schlüssen sey, und empfahl diese nützliche und nöthige

¹⁾ Der nachfolgend genannte *Henrich Wilhelm Mitzdörfer* (Mitsdörffler) aus Soest ist Nachfolger des am 22. Sept. 1791 gest. *Zacharias von Oven* in Lünern und dort erster Prediger bis zu seinem Tode 1832 (s. *Acta Synodi* unten § 4,2 u. BH II, S. 92,13).

²⁾ Inspektor *Joh. Diedrich Franz Ernst von Steinen* leitet noch die folgenden Synoden des märkischen lutherischen Ministeriums bis zum Jahre 1796. Er hat dem Ministerium nahezu 31 Jahre vorgestanden (gest. 26. Mai 1797; s. *Acta Synodi* 1766, § 18, u. 1797, § 23,4; ferner Anzeige der Assessoren der märkischen lutherischen Synode, des Frhr. v. Syberg und des Bürgermeisters Kleinschmidt, Kemnade und Iserlohn d. 30. Mai 1797 an die Landesregierung zu Emmerich — StA Münster, Cleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 162, 162 a; desgl. Nachricht des Predigers bei der ev.=luth. Gemeinde zu Unna W. Chr. G. Th. Krupp „als benachbarter Prediger und als Mitglied der prov. Examinations Commission“ vom 29. Mai 1797 — ebenda, Bl. 179; abschriftliche Bestallung, Berlin, d. 5. Febr. 1797, über die Ernennung zum „Consistorial Rath mit Sitz und Stimme bey dem Clevmärkischen Consistorio, so oft er anwesend ist“, — ebenda, Bl. 160, 161).

Gesinnung den anwesenden Predigern aufs dringendste. Er machte den Beschluß mit einer herzlichen und rührenden Fürbitte für den König, das Königliche Haus, die *Ministres*, *Chefs* der Hohen Landes=*Collegien*, alle Glieder der Hohen und niedrigen *Collegien*, die Kirche überhaupt und unser *Ministerium* ins Besondere, auch daß Gott die jetzigen Berathschlagungen des Synodi segnen wolle, damit das Beste der Gemeinen in Eintracht und Friede überlegt und ausgeführt werden möge.

Außer den beiden Herren *Assessoribus*, dem Freyherrn von Syberg und dem Herrn Bürgermeister Kleinschmidt, waren aus den *Classen* zugegen:

- | | |
|------------------------------------|---|
| <i>Aus dem Amte Hamm:</i> | H. P. Böckler als <i>Dep[utatus]</i> . |
| <i>Aus der Stadt Unna:</i> | H. P. Krupp als <i>Deputatus</i> . |
| <i>Aus dem Amte Unna:</i> | H. <i>Inspector</i> von Steinen als <i>Subdeleg[atus]</i> . |
| | H. P. Hoppensack und |
| | H. P. Dickerhof als <i>Deputati</i> . |
| | H. P. Mitzdörfer als <i>Nov[itius] prima vice</i> . |
| <i>Aus dem Amte Iserlohn:</i> | H. P. Gottschalk als <i>Dep[utatus]</i> und |
| | H. P. Müller als <i>Dep[utatus]</i> u. <i>Nov[itius] secunda vice</i> . |
| <i>Aus Löhnen und Hoerde:</i> | H. P. Vogt als <i>Dep[utatus]</i> und |
| | H. P. Scherz als <i>Nov[itius] secunda vice</i> . |
| <i>Aus der Stadt Schwerte:</i> | H. P. Wulfert als <i>Dep[utatus]</i> . |
| <i>Aus dem Amte Altena:</i> | H. P. Berg als <i>Subdelegatus</i> . |
| | H. P. Hülsmann und |
| | H. P. Ennigmann als <i>Deputati</i> . |
| <i>Aus Plettenberg Neuenrade:</i> | H. P. Werkshagen als <i>Deput[atus]</i> . |
| <i>Aus dem Amte Wetter:</i> | H. P. Dahlenkamp als <i>Subdel[egatus]</i> . |
| | H. P. Dickershof und |
| | H. P. Müller als <i>Deputati</i> . |
| <i>Aus dem Amte Bochum:</i> | H. P. Natorp und |
| | H. P. Middeldorf als <i>Deputati</i> . |
| | H. P. Westhoff <i>Novitius secunda vice</i> . |
| | H. P. Tewaag und |
| | H. P. Löbbecke als <i>Novitii prima vice</i> . |
| <i>Aus dem Amte Blanckenstein:</i> | H. P. Bruns als <i>Subdelegatus</i> . |

§. 1.

Politica dürfen nicht tractirt werden.

§. 2.

In dem *Synodo* 1792 sind *examinirt* und als *Candidati Ministerii* aufgenommen worden:³⁾

1. H. Joh. Carl Pleuger aus Hamm.
2. H. Joh. Friedr. Dümler aus Magdeburg.
3. H. Joh. Wilh. Franz Schmieding aus Witten.
4. H. Conrad Zacharias Theodor August Hoffmann aus Dortmund.
5. H. Henr. Zach. Moritz Wilhelm Löbbecke aus Dortmund.

§. 3.

Nach dem letzten *Synodo* sind von den Gliedern des *Ministerii* gestorben:

1. H. Joh. Julius Gottfried Stockmann d. 30. Julii 1792, seines Alters 50 Jahr, nachdem er 28 Jahr als Prediger zu Breckerfelde gestanden.⁴⁾
2. H. David Davidis d. 27. Nov. 1792, seines Alters 79 Jahr, nachdem er 56 Jahr als Prediger zu Wenngern mit allem Eifer und mit aller Treue gedient und der *Wetterschen* Classe 33 Jahr als *Subdelegatus* rühmlichst vorgestanden hatte.⁵⁾
3. H. D. Hesmar d. 21. April 1793, seines Alters 61 Jahr, vieljähriger würdiger Prediger zu Meinerzhagen und der *Altenaischen* Classe *Subdelegatus*.⁶⁾

³⁾ Joh. Carl Pleuger wird 1801 zunächst Konrektor in Hattingen und dann am 15. April 1807 zum Prediger der luth. Gemeinde in Kamen ordiniert (gest. 17. Jan. 1820; BH II, S. 81,6). — Joh. Friedrich Dümler, am 12. Febr. 1794 in der Kirche zu Langerfeld ordiniert, amtiert daselbst bis zu seinem Tode am 5. Juni 1813 (s. Acta Synodi 1794, § 4,3 u. BH II, S. 162,2). — Joh. Wilhelm Franz Schmieding wird Feldprediger in Hamm (s. Acta Synodi 1799, § 23), 1800 Pfarrer in Hattingen und 1801 in Witten Nachfolger seines am 5. April 1800 gest. Vaters Joh. Wilhelm Schmieding; seit 1813 verwaltet er auch die Vikarie in Werne (gest. 10. Jan. 1825; BH II, S. 283,14 u. S. 324,9). — Conrad Zacharias Theodor August Hoffmann, seit etwa 1795 Konrektor in Unna, wird 1802 Rektor und Frühprediger, dann am 30. Sept. 1811 zweiter Prediger daselbst (s. Acta Synodi 1812, § 9 u. BH II, S. 74,14 u. S. 76,18). — Heinrich Zacharias Moritz Wilh. Loebbecke ist bereits zur Zeit der Synode Prediger in Königsstele (s. unten § 4,3) und geht schon 1794 als Diakon an die Nikolaikirche in Dortmund (4 p. Trin.); gest. am 23. Jan. 1843 (BH II, S. 294,10 u. S. 372,1,1; vgl. ferner A. Chr. Carl Heller, Geschichte der Evangelischen Gemeinden zu Dortmund mit besonderer Berücksichtigung der St.-Petri-Nicolai-Gemeinde, Dortmund 1882, S. 194).

⁴⁾ Joh. Julius Gottfried Stockmann; über ihn oben Acta Synodi 1765, Anm. 2.

⁵⁾ Er begegnet seit 1758 in den Synodalverhandlungen als Subdelegat.

⁶⁾ Joh. Caspar Hesmar aus Iserlohn ist zunächst 1757 Vikar (zweiter Stadtprediger) in Lüdenscheid, dann seit 1760 zweiter Prediger in Meinerzhagen und seit 1772 bis zu seinem Tode erster Prediger daselbst (BH II, 221,16, 264,15, 263,11).

§. 4.

Als Prediger unsers *Ministerii* sind in anno 1792/93 ordinirt worden⁷⁾

1. d. 17. Febr. 1793 H. Candidat Joh. Christ. Friedrich Tewaag zum zweiten Prediger in Mengede.
2. d. 14. April 1793 H. Cand. Henrich Wilhelm Mitzdörfer zum ersten Prediger in Lünern.
3. d. 23. Junii 1793 H. Cand. Henr. Zacharias Moritz Wilhelm Löbbecke zum Prediger in Königsteel.

§. 5.

Zur Prüfung der *Candidaten* in diesem *Synodo* sind außer dem Herrn *Inspectore* ernannt worden

1. H. P. Hoppensack
2. H. P. Kleinschmidt
3. H. P. Müller in Schwelm
4. H. P. Bädecker.

Da es jedes Jahr Schwierigkeit hat, aus den *Deputirten* die nöthigen *Examinatores* zu finden, weil solche, da sie nicht vorher wußten, daß sie dazu bestimmt werden sollten, ihre Sachen zu Hause nicht darauf eingerichtet haben: so wurde umgefraget, wie es für die Zukunft am besten einzurichten sey, daß jedesmal hinlänglich vorbereitete *Examinatores* vorhanden seyn mögen und wurde festgesetzt, daß künftig auf der Synode der H. *Inspector*, die Herren *Assessores* und jeder *Deputirte* vier *Subjecta* aus den anwesenden *Deputirten* auf einem Zettel zum *examiniren* erwählen und bestimmen sollen, da dann diejenigen, so die meisten Stimmen haben, schlechterdings gehalten seyn sollen zu bleiben und das *Examen* zu verrichten. Sollte aber einer schlechterdings nicht bleiben können, so muß er einen andern willig machen, seine Stelle zu vertreten.

§. 6.

Dominus Inspector legte *Synodo* die Quittung über das dem H. Hofrath Sethe bezahlte *Honorarium* vor sowohl als auch H. P. Bädecker die Quittung wegen der nach Halle pro 1792 eingesandten Freytischgelder zu 73 rth. 22 stb. 6 ♂.

⁷⁾ Joh. Christian Friedrich Tewaag aus Lennep amtiert in der Gemeinde Mengede bis zu seinem Tode am 13. Mai 1845 (BH II, S. 387, 11). — Über H. W. Mitzdörfer siehe oben Anm. 1 und H. Z. M. W. Loebbecke oben Anm. 3.

§. 7.

Sämtliche *Deputati* waren zufrieden, daß dem Herrn Prediger B ä d e k e r , als General=Rendanten⁸⁾, für die beschwerliche Führung der Wittwen Kassen=rechnung ein jährliches *Honorarium* von acht Reichs Thalern zugelegt werde.

§. 8.

Eben so hatten alle zu erleiden, daß die Wittwe B r a u n s zu Langerfeld an dem *Beneficio* der Wittwen=Kasse Theil nehmen möge.

§. 9.

Da die Prediger=Wittwen jährlich nur eine Kleinigkeit erhalten und bey der jetzigen Einrichtung der Wittwen=Kasse erst nach einer langen Reihe von Jahren eine ansehnliche Vermehrung des *Fonds* möglich ist: so schlägt *Synodus* vor, daß die Herren Prediger künftig an statt des Einen Reichs=thalers, zwey jährlich beytragen möchten, wovon Ein Reichs Thaler, wie bisher, unter die Wittwen vertheilet, der andere aber zum Capital geschlagen würde. Sämtliche Herren Prediger werden ersucht, auf den *Classical=Conventen* hierüber ihre Meinung zum *Protocoll* zu geben, damit im künftigen *Synodo* darüber ein *Synodal=Schluß* abgefasst werden könne. Sollte ein ansehnlicher Theil des *Ministerii* diesen Vorschlag genehmigen, ein anderer aber nicht: so können künftig auch nur d i e Wittwen d e r Herren von dieser Vermehrung *profitiren*, / die dazu beygetragen haben.

§. 10.

Da nunmehr durch die eifrigen Bemühungen der Herren *Deputirten* beider *Synoden* die Geistlichen durch die Unterstützung Sr. Excellenz des Herrn *Ministers von Wöllner*⁹⁾ ihre völlige *Accise=Freiheit* wieder erhalten haben: so dankt *Synodus* den Herrn *Deputirten* für Ihre hierunter bewiesene Geschicklichkeit und Thätigkeit und bittet dieselben, dem Herrn *Minister*

⁸⁾ Vgl. Acta Synodi 1792, Anm. 12. Das Amt des Spezial=Rendanten in jeder Predigerklasse und die Funktionen des General=Rendanten sind von F. G. H. J. Bädeker auf Grund eigener Erfahrung beschrieben in seinem Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen=Ordnung für die evangelischen Gemeinen in der Grafschaft Mark (1807), XV. Von der Ministerial=Verfassung, 6 (W. Göbell, RWKO II, S 59—60, 64—67).

⁹⁾ Joh. Christoph Wöllner, einer der Günstlinge Friedrich Wilhelms II. und seit 1788 Minister des Geistl. Departements, Freimaurer und Rosenkreuzer, mit dem ebenfalls den Rosenkreuzern anhängenden General Joh. Rudolf von Bischoffswerder (1741—1803) zu dieser Zeit die einflußreichste Persönlichkeit am preußischen Königshof. Auf sein Betreiben wurde am 9. Juni 1788 das Religionsedikt verabschiedet, durch das mit staatlichen Zwangsmaßregeln die lutherische Orthodoxie zur Herrschaft gebracht werden sollte. Zum „Edikt, die Religionsverfassung in den preußischen Staaten betreffend“, siehe F. Valjavec, Das Wöllnersche Religionsedikt und seine geschichtliche Bedeutung (Hist. Jahrbuch 72, 1953, S. 386 ff).

von Wöllner für die hierunter bewiesene Gnade im Namen des *Ministerii* den unterthänigsten Dank abzustatten und Hochdensenben zu bitten, es dahin zu vermitteln, daß diejenigen Glieder unsers *Ministerii*, die wieder Verhoffen Mißbrauch von dieser Freiheit machen würden, für ihre Person aufs schärfste gestraft werden mögen, ohne daß darüber die redlich handelnde Kirchen- und Schulbedienten leiden.

§. 11.

Legte *Dominus Inspector* dem *Synodo* diejenigen *Rescripta Clementissima* vor, welche Er d. 25. *Junii anni currentis* erhalten hat

1. Daß alle fehlenden Predigten binnen 14 Tagen sollen eingereicht werden.
2. Daß verschiedene Prediger wegen ihrer Predigten noch werden Errinnerungen bekommen.
3. Daß alle *Candidati*, welche bereits im *Ministerio* Erlaubniß zu predigen erhalten haben, und noch erhalten werden, gleichfalls eine Predigt über 2 *Cor. 5, 19* ausarbeiten sollen, die der *Examinations-Commission* sollen eingereicht werden, und endlich
4. Daß für das laufende Jahr über 1 *Petr. 1, 18. 19* eine Predigt soll ausgearbeitet werden.

Synodus bemerkt dabey noch, daß jeder Prediger seine Predigten dem *Subdelegato* seiner *Classe* zuschicken muß, da sonst *Dom[inus] Inspector* die unmittelbar an ihn gesandten Predigten zurückschicken wird. Auch müssen jährlich die Predigten an die Herren *Subdelegatos* so früh eingeschickt werden, daß diese solche spätestens um *Martini* an den Herrn *Inspectorem* schicken können. Auf die ausbleibenden kann nicht gewartet werden, / sondern die Saumseligen werden der Hochlöblichen Regierung angezeigt werden, und haben sich solche die *Executions-* und andere Kosten selbst zu *imputieren*.

§. 12.

Es wurde abermals der Vorschlag von der *Iserlöhnschen* und *Wetterschen* *Classe* gethan, daß künftig ein schon einige Zeit im Amte gestandener Prediger die *Synodal-Predigt*¹⁰⁾ halten und durch die meisten Stimmen einer dazu gewählt werden möchte. Da aber darüber umgefragt wurde: so fielen die meisten Stimmen dahin aus, daß es bei der bisherigen Einrichtung bleiben möge.

¹⁰⁾ Doch wird auf der verfassungsrechtlich bedeutsamen Synode im Jahre 1797 (§ 7) festgesetzt, daß künftig die *Synodal-Predigt* nicht mehr von dem jüngsten Prediger gehalten werden soll, sondern *Synodus* allemal dazu einen Prediger wählt, der wenigstens fünf bis sechs Jahre im Amt gestanden hat. Der Gewählte muß diese Predigt übernehmen (vgl. ebenda § 19).

H. P. B ä d e c k e r legte als *General-Rendant* die Wittwen=Cassen Rechnung pro 1791/92 *reverendae Synodo* zur *Revision* vor, und wurde dieselbe nach vorhergegangener Untersuchung in Einnahme und Ausgabe den *Special-Rechnungen* gemäß richtig befunden und unterschrieben.

Für das Jahr 1792/3, wovon die Rechnung im künftigen *Synode* abgelegt werden wird, wurde zur Vertheilung unter die Wittwen folgende *Summa* bestimmt

1. Der jährliche Beytrag von 124 Predigern	124.
2. Die Zinsen von verliehenen Capitalien	31 rth. 9 stb.
3. Die Zinsen von negotiirten Capitalien	47 — 9 — 6
4. Das <i>Ardeische</i> Capital, welches jetzo Ministerium verzinset	5 — 46 — „ —
5. An Bestand aus voriger Rechnung	3 — 45 — „ —
	211 — 40 —

Diese wurden unter 37 Wittwen vertheilt, davon 33 vom ganzen Jahre, jede 6 rth., 1 von 2 Monathen 1 rth., 2 von 7 Monathen jede 3 rth. 30 stb., 1 von 9 Monathen 4 rth. 30 stb. erhalten und 1 rth. 10 stb. zum Bestand kommen, weil sie untheilbar sind, wenn man Bruchrechnungen vermeiden will. /

Der Herr *Inspector* von Steinen wurde von allen *Classen* ergebenst gebähen, das *Inspectorat* ¹¹⁾ fortzusetzen und wurden Demselben dazu Gesundheit, Stärke und Segen gewünschet.

P. D a h l e n k a m p wurde gleichfalls als *Scriba* auf drey Jahre *confirmirt*.

Hierauf wurde *Synodus* ¹²⁾ a *Dom[ino] Inspectore* mit Gebät und Dank beschlossen. *Actum ut supra*.*)

J H W v. Syberg.

L. Kleinschmidt.

J. D. F. E. von Steinen *Insp[ector] Minist[er]ii*.

Boecler Past. *Hammonensis qua Deputatus*.

W. C. G. T. Krupp Past. *Unnensis et Deputatus*.

¹¹⁾ Mitteilung über die Wahl und Bitte um Bestätigung des vom *Synodo* zum *Inspector Ministerii* erwählten bisherigen *Inspectoris von Steinen* zu Frömern durch den *Assessor des Märkischen Ev. Luth. Synodi Kleinschmidt*, Iserlohn, d. 15. Juli 1793 (StA Münster, Cleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 158, 158 a, 159 a, Bestätigung im Konzept).

¹²⁾ Clev.=Märkische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung (1687), §§ CXV—CXXVII; Text auf den folgenden Seiten 674, 675 und 676.

*) Mit nachstehenden Unterschriften endet die Handschrift aus dem Archiv der Größeren Evang. (luth.) Gemeinde in Hagen: F 6. — Vgl. oben S. 82, Anm. 1.

T. H. Hopfensack Past. *Dellwigensis qua Deputatus.*
 J. E. F. Dickerhoff Past. *Aplerb[eckensis] qua Deputatus.*
 G. Mitsdörfer Past. *Lünerensis qua Novitius.*
 J. Fr. Godtschalk Past. *Iserlohn[ensis] qua Deputatus.*
 J. D. Müller Novit[ius] *sec[unda] vic[e].*
 J. P. Vogt Past. *Lun[ensis] qua Deputatus.*
 F. S. Scherz Pastor *qua Deputatus.*

Von dem SYNODO oder CONVENTU PROVINCIALI.

CXV.

Selbiger solle an dem Orte und zu der Zeit / welche in vorigem *Synodo* benennet seyn / oder auch sonsten nach Erheischung der Sachen von dem *Inspectore* bestimmt werden möchten / alle Jahr einmahl gehalten werden.

CXVI.

Zum Anfang des *Synodi* solle von einem auß denen jüngst ins *Ministerium* getretenen eine Predigt gehalten / auch so fort nach geendigter solcher Predigt zur *Synodal* Handlung geschritten werden.

CXVII.

In der *Session* solle die bißhero übliche Ordnung gehalten / und wann von dem *Inspectore* mit dem Gebet der Anfang gemachet / solle die bey dem *Ministerio* herbrachte *Confession* deutlich / klar und verständlich gelesen / auch darauff die *Orthodoxia* mit Hertzen und Mund bekandt / demnechst die *Acta* vorigen *Synodi*, wie auch der *Classical Conventen repetiret* / zuvoraus aber und insonderheit nach dieser Kirchen-Ordnung / welcher ein Jeglicher zu *subscribiren* schuldig seyn solle / alles Kirchen- und Schul-Wesen fleissig *examiniret* und untersucht / und was alsdann ein Jeglicher ferner vorzutragen haben möchte / angehört und erörtert werden.

CXVIII.

Gleichwie in denen *Classical*, also solle auch in denen *synodal Conventen* ein *scriba* verordnet werden / der neben dem *Inspectore Ministerii, seniore* und *subdelegatis* oder *praesidibus Classium* als denen *Moderatoribus synodi* seinen Sitz haben / auch alles mit Fleiß verzeichnen solle.

CXIX.

Die Eltesten der Gemeine sollen / wie in *Classicali*, also auch in diesem *provinciali Conventu* gehöret / auch in denen Sachen / wovon ihnen gute Wissenschaft beywohnet / in ihren *Votis* und Stimmen abgefraget / und also der Schluß von denen zugleich mit befördert oder gemacht werden.

CXX.

Alldiweil die von Höchstgltr. Sr. Churfl. Durchl. dem *Inspectori* gnädigst beygeordnete *Adjuncti* biß dahero theils in eigner Persohn / theils auch durch ihre

Wulfert *Deput[atus]*.

C. M. Berge Prediger *p. t. Subdel[egatus]*.

Immanuel Fred. Ennichmann *Deput[atus] Class[is] Alt[enanae]*.

Hülsmann *Deput[atus]*.

Werkshagen Past. zu Ohle *qua Deputatus*.

Dahlenkamp als *Deputatus u. Subdel[egatus]*.

Müller *qua Deputatus*.

Gevollmächtigte in dieser *synodal* Handlung zugleich mit *praesidiret* / damit dan durch dieselbe Kirchen- und Schul-Diener zu desto fleissiger Beobachtung ihres Amptes Schuldigkeit mit anermahnet und bewogen / die unfleissige auch in Lehr und Leben ärgerliche aber mit desto mehrern Ernst und Nachdruck *censuriret* und bestraffet werden mögen / so sollen gedachte *Adjuncti* umb *Continuation* sothanen *praesidii* jedesmahls ersucht und belanget werden.

CXXI.

Ein Jeglicher solle sich in der Stunde / welche zum Anfang dieser *synodal* wie auch *classical* und *presbyterial* Handlung bestimmt / unverzüglich einfinden / wie Er sich dann auch darauff alles unnötigen Geschwätzes in allen diesen Versammlungen allerdings enthalten / Niemand in seiner Rede vorgreifen / sondern nur wann ihn die Ordnung trifft / seine Meinung offenhertzig und bescheidenlich offenbahnen; Ohne erhebliche sonderliche Vrsachen / auch darab gesuchter und erhaltener Erlaubnis auß der Versammlung nicht scheiden / sondern die *acta* verlesen hören / eigenhändig mit unterschreiben / auch von demjenigen / was darinnen vorgefallen oder verhandelt seyn möchte / nichts außschwätzen / und da Jemand diesem nicht nachleben / sondern in einem oder andern Stück dawieder handeln würde / solle Er in eine willkührliche Straffe der Versammlung verfallen seyn / oder ja zum wenigsten in *publico Consessu* oder auch sonst vom *Inspectore* und dessen *Adjunctis* alles Ernstes drüber *censuriret* und bestraffet werden.

CXXII.

Weilen in *Synodo* anders nicht / als nur dasjenige / was Gottes Wort / Evangelisch=Lutherischen Glaubens Bekändtnis / dieser Kirchen=Ordnung und dieser Landen Herkommen gemäß gehandelt / beliebt und geschlossen werden solle; So solle dem auch allenthalben / jedoch nach eines jeglichen Orts Gelegenheit nachgelebet / und gleich wie einem Prediger in Kirchen=Sachen eignes Hauptes ichtwas zu ändern / also solle demselben solchem *Synodal*=Schlusse zuwieder zu handeln auch nicht gestattet werden.

CXXIII.

Da etwa ein Prediger in seiner Gemeinde kein *presbyterium* anrichten / auch die *classical* oder *synodal Conventen* nicht besuchen würde / so solle Er so wohl von seiner eignen Gemeinde / als auch dem *Inspectore* / auch falls nöthig / auff dero Ansuchen von der Obrigkeit dazu angewiesen werden: Wie dann dieselbe auch sonst in allen recht=und billig mässigen Befugnissen dem *Presbyterio Classis* und *Synodo* die amptliche Hand=Bietung zu thuen schuldig und gehalten seyn solle.

CXXIV.

Wie oft die *Synodi generales* zu halten / darüber werden die Gemeinen sich auff den *provincialibus* vergleichen / dazu dann auß jeglicher *provinz* vier Prediger

Natorp qua *Deputatus*.

Middeldorff qua *Deputatus*.

Westhoff qua *Nov[itiu]s* *sec[unda] vic[e]*.

Loebbecke qua *Novitiu*s.

Bruns qua *Deput[at]us* *Cl[assis] B[landensteine]nsis*.

Joh. Fried. Dahlenkamp

p. t. *Scriba*.

und zween Eltesten / oder an statt der Eltesten / wann sie nicht erscheinen können / so viel Prediger nach Gutfinden der *Consistorien* abgesandt werden mögen.

CXXV.

Dieser *general Synodus* solle dem *provinciali* gemäß mit dem Gebet wohl angefangen und mit Danksagung zu Gott vollendet werden.

CXXVI.

Diese Kirchen-Ordnung solle neben denen *Acten synodi generalis* bey besagten Versammlungen jedesmahls abgelesen werden.

CXXVII.

Wann ein *synodus provincialis* mit dem andern in einigen Mißverstand gerahten möchte / solle die Sache *ad synodum generalem* gelangt und darinnen gebühlich abgehandelt werden. — (MRhKG, Jg. 35, 1941, S. 23–25).

Hagen auf der Synode den 8ten und 9ten Julius 1794 *)

Auf das Anschreiben des zeitlichen Herrn *Inspectoris* von Steinen versammelten sich heute außer den Herrn *Assessoren* folgende Deputirte aus den *Classen*:

Aus der Stadt Hamm:

H. P. Davidis Deputirter und *Novitius*.

Aus der Stadt Unna:

H. P. Trippler.

Aus dem Amte Unna:

H. *Inspector* von Steinen als *Subdelegat*.

H. P. Böving als Deputirter für H. P. Moll in Camen und für H. P. Krupp zu Dellwig.

H. P. Mitzdörfer als *Novitius* zum zweitenmal.

Aus dem Amte Iserlohn:

H. P. Varnhagen als *Subdelegat*.

H. P. Müller zu Deil[inghofen] als Deputirter.

Aus dem Amte Camen und Hoerde:

H. P. Brüggmann und

H. P. Seyd als Deputirte.

Aus der Stadt Schwerte:

H. P. Bährens als Deputirter.

Aus dem Amte Altena:

H. P. Berg als *Subdelegat*.

H. P. Höcker und

H. P. Ruhrmann als Deputirte.

H. P. Schröder und

H. P. Bühren als *Novitii* zum erstenmal.

*) Beginn des in dieser Verhandlung § 6 genannten neuen Synodal-Buchs; vgl. unten Anm. 5.

Aus dem Amte Plettenberg: Neuen[rade]

H. P. Dümpelmann als *Subdelegat* und *Deputirter*.

Aus dem Amte Wetter:

P[astor] Dahlenkamp als *Subdelegat*.

H. P. Trippler und

H. P. Dullaëus als *Deputirte*.

H. P. Dümler als *Novitius* zum erstenmal.

Aus dem Amte Bochum:

H. P. Clasen als *Subdelegat*.

H. P. von Hagen und

H. P. Westhof und

H. P. Elling als *Deputirte*

H. P. Teewaag als *Novitius secunda [vice]*

H. P. Rautert als *Novitius prima vice*

Aus dem Amte Blankenstein:

H. P. Natorp als *Deputirter*.

Die Predigt hielt Herr P. J. C. Büren aus *Meinerzhagen*¹⁾ über die ihm von dem Herrn *Inspectore* von Steinen aufgegebenen Worte 2. *Timoth.* 2,15, woraus er mit allgemeinem Beyfall vorstellte:

Das Bild eines Evangelischen Lehrers nach Pauli Vorschrift.

Er ist

1. rechtschaffen in der Lehre;
2. unsträflich in seinem Wandel.

Die *Sessiones* selbst eröffnete der zeitliche Herr *Inspector* durch eine Rede, worin er zeigte: welche große Vorzüge ein christlicher Religionslehrer vor einem naturalistischen habe, Menschen zu belehren, in Zeit und Ewigkeit eine wahre und dauerhafte Glückseligkeit zu genießen, und ermunterte sich selbst und seine versammelten Amtsbrüder sich des *Evangelii von Christo* nicht zu schämen, sondern es mit aller Treue nach der Vorschrift Jesu und seiner Apostel ihren anvertrauten Gemeinen zu predigen.

Den Beschluß machte er mit einer herzlichen Fürbitte für die Allerhöchste Person unsers Allergeliebten Königs und [beständigen Flor] des ganzen Königlichen Hauses; für die Königlichen *Ministres*, *Chefs* der hohen Landes-Collegien und deren Mitglieder. Er befahl Gott seine Kirche und das ganze Mini-

¹⁾ Johann Christoph Büren ist Nachfolger des am 31. April 1793 gestorbenen Joh. Caspar Hesmar (s. Acta Synodi 1793, § 3,3) und hat als solcher die erste luth. Pfarrstelle erhalten (gest. 2. April 1802; s. Acta Synodi 1802, § 3,4).

sterium dieser Provinz zu seinem ferneren Schutze und erflehte den göttlichen Segen zu der dießjährigen Synodal-Versammlung.

§. 1.

Wurde erinnert, keine *Politica* vorzutragen.

§. 2.

Im vorigen *Synodo* 1793 sind folgende Herren *Candidaten*²⁾ examinirt und haben das Zeugniß der Wahlfähigkeit erhalten:

1. H. Franz Peter Weiland aus *Meinerzhagen*.
2. H. Johann Peter Becker aus *Meinerzhagen*.
3. H. Ferdinand Hasenclever aus *Remscheid*.
4. H. Wilhelm Friedrich Schröder aus *Cleve*.
5. H. Carl Franz Friedrich Basse aus *Altena*.
6. H. Johann Gottfried Christoph Zimmermann aus der *Mark*.
7. H. Johannes Altena aus *Rade vor dem Walde*.

§. 3.

Keiner ist seit dem letzteren *Synodo* aus unserer Mitte gestorben.

§. 4.

Zu den Predigern sind im Jahr 1793/94. ordinirt und introducirt³⁾:

1. d. 29sten Sept. 1793. Dom. XVIII. p. Trin. ist der Herr Candidat Friedrich Wilhelm Schröder aus *Cleve* zum 3ten Prediger in *Breckerfeld* ordinirt.

²⁾ Franz Peter Weiland gehört zu denjenigen ordinirten Kandidaten, die Friedrich Christoph Müller (s. oben S. 694, Anm. 6 u. 7) in der Verwaltung des Pfarramts vertreten haben. — Johann Peter Becker wird am 15. Februar 1803 zum Stadtpfarrer zu Lüdenscheid ordinirt (s. Acta Synodi 1803, § 6,3; gest. 25. Juli 1808 im Alter von 39 J., s. Acta Synodi 1809, § 6). — Ferdinand Hasenclever wird am 7. Dez. 1796 als Prediger in Gevelsberg ordinirt (s. Acta Synodi 1797, § 22,2). — Friedrich Wilhelm Schröder; s. unten § 4,1). — Carl Franz Friedrich Basse erhält 1794 die Pfarrstelle in Königssteele (s. Acta Synodi 1796, § 4,1) und wird 1797 Pfarrer zu Deilinghofen (s. Acta Synodi 1798, § 6,3), wo er bis 1833 wirkt. Im Jahre 1796 unternimmt er eine Kollektenreise (vgl. unten S. 689, Eingang der Verhandlung). — Johann Gottfried Christoph Zimmermann erhält 1796 die Vakarie und 1809 als Nachfolger seines Vaters Balthasar Zimmermann (gest. 2. Nov. 1809; s. Acta Synodi 1810, § 6) die erste Pfarrstelle der luth. Gemeinde zu Mark (gest. 1835). — Johannes Altena, als Sohn eines Landwirts am 14. März 1766 in Radevormwald geboren, hat in Gießen studirt und wird 1799 Pfarrer in Schleiden (Kirchenkreis Bachem; gest. 21. April 1825, siehe Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland I, S. 36, II, S. 6).

³⁾ Friedrich Wilhelm Schröder erhält die Vikarie, mit der seit 1685 das Amt des Rektors verbunden gewesen ist; am 2. Dez. 1804 wird er Pfarrer der luth. Gemeinde zu Breckerfeld (gest. 1828). Bei der Besetzung der Pfarrstelle hatte die ganze Gemeinde das Wahlrecht (LKA Bielefeld, A6—02, Beiheft Breckerfeld). — Friedrich

2. d. 6sten Octobr. 1793. Dom. XIX. p. Trin. ist der Herr *Candidat* Friedrich Wilhelm Rautert als *adjunct*-Prediger und Nachfolger seines Herrn Vaters bey der Gemeinde zu Herbede ordinirt.
3. d. 12ten Febr. 1794. ist der Herr *Candidat* Johann Fried[rich] Dümmler in der Kirche zu Langenfeld ordinirt.
4. d. 15ten May 1794. ist der Herr *Candidat* Joh. Christ. Bühren als zweiter Prediger zu Meinerzhagen eingesetzt.
5. d. 10ten Junius 1794. ist der Herr *Candidat* Franz Peter Weiland auf Erlaubniß der Hochlöbl[ichen] Regierung zur Assistenz des Herrn Pastoris Müller zu Schwelm in Frömern ordinirt.
6. d. 22sten Junius ist der Herr *Candidat* Johann Wilhelm Davidis als *Adjunct*-Prediger des kranken Herrn Rumpaeus bey der Evang. Lutherischen Gemeinde zum Hamm ordinirt.

§. 5.

Der Herr *Inspector* legte dem *Synodo* die Verordnungen von der *Immediat-Examinations=Commission* wegen des *Examinis* ⁴⁾ der *Candidaten* vor, nemlich

1. Daß der *Candidat*, um *Licentiam concionandi* zu erhalten, sich von der *Provincial-Examinations=Commission* müsse *examiniren* lassen.
2. Daß ein *Candidat*, um wahlfähig zu werden, sich als dann müsse eben so, wie es bisher gehalten worden, in *Synodo* *examiniren* lassen, und von den a *Synodo deputatis*, das Zeugniß, wie bisher, erhalten müsse.
3. Daß ein *ordinandus* von der *Provincial-Examinations=Commission*, oder dem Herrn *Inspectore* von Steinen allein nochmals müsse *examinirt* werden und einen gedruckten *Revers* unterschreiben.

Synodus wünschte nur noch, daß der jedesmalige *Inspector* der *Chef* der *Provincial-Examinations=Commission* seyn und also auch in diesem Punkte, so wie überhaupt, die alten Rechte und *Privilegia* unseres *Ministerii* mögen beybehalten werden.

Wilhelm Rautert wird zunächst ordinierter Hausprediger in Wischelingen, 1786 Rektor in Lennep und 1793 Nachfolger seines (85jährigen) Vaters Wilhelm Dietrich Rautert (gest. 18. Okt. 1799; s. Acta Synodi 1800, § 7,1). — Joh. Friedrich Dümmler (Kandidat 1792, s. oben S. 669, Anm. 3); gest. 5. Juni 1813 (s. Acta Synodi 1813, § 6). — Joh. Christoph Büren, Synodalphrediger; S. oben Anm. 1. — Franz Peter Weiland; s. oben Anm. 2. — Joh. Wilhelm Davidis (Kandidat 1789, s. oben S. 628, Anm. 3) wird im Jahre 1800 Nachfolger des Joh. Heinrich Rumpaeus; er amtiert bis 1826 und starb 1837.

⁴⁾ J. J. Scotti, Sammlung IV, Nr. 2475, S. 2382.

§. 6.

Der Herr *Inspector* von *Steinen* legte der Synode die Quittung wegen des dem Herrn Hofrath *Sethe* zugesandten *Honorarii* vor, wie auch die Quittung wegen der für das neue *Synodal*=Buch⁵⁾ bezahlten 4 rthl. 9 stbr; und endlich eine Quittung über 4 rthl. 12 stbr. 9 *ß* *Berl. Cour.*, so an den reformirten Herrn Prediger *Winter* wegen Nachsuchung der *Accisefreiheit* erstattet worden.

§. 7.

Da die *Sentiments* der *Classen* wegen des einzuführenden Landes=*Catechismi*⁶⁾ unter dem Titel: *Christliche Lehre im Zusammenhange*, im Verlag

⁵⁾ Dieser Band beginnt mit vorstehender Verhandlungsniederschrift des Jahres 1794 und enthält im Original die „Protokolle der lutherischen Provinzialsynode der Grafschaft Marck von 1794 bis 1816/17“ (nachträgliche Aufschrift in Bleistift), alte Signatur: Westfälisches Provinzial-Kirchen-Archiv Nr. 701. Die Handschrift wurde dann unter Teil I: Archiv der lutherischen Synode der Grafschaft Mark, I. Generalia, A. Protokolle Nr. 3 geführt. Als solche machte Präses D. Koch mir seinerzeit diese Handschrift in Bad Oeynhausen zugänglich. Das Synodalbum habe ich im Archivalien-Verzeichnis des zweiten Bandes „Die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835“, 1954, S. 428, aufgeführt. Für diese Veröffentlichung wurden mir die Verhandlungen 1794–1816/17“ wieder zur Verfügung gestellt. Die Niederschriften der Synoden. — 1794 u. 1796 bis 1803 sind von Friedrich Dahlenkamp als Synodalsekretär angefertigt — sind unterzeichnet von den Teilnehmern der Synoden. Doch weisen die Verhandlungen zum Beispiel Acta Synodi 1811 Lücken auf (Bl. 220/221). Die fehlenden §§ 16–24 befinden sich indessen in den „Abschriften“ der „Protokolle der märkischen lutherischen Synode 1801–1818“, Landeskirchenamt Bielefeld, Archiv, früher verzeichnet unter den Archivalien des Westfälischen Provinzial-Kirchenarchivs, Abt. 1, Generalia A. 4. Desgleichen fehlen im Original (A. Nr. 3) in Acta Synodi 1812 § 7 die letzten Eintragungen und die §§ 8–13 a–d (Bl. 226 a–227 sind freigelassen), die sich in A. Nr. 4 befinden. Wiederum fehlen in den Acta Synodi 1813 § 2 (der Deputierte des altbergischen evang. Ministeriums J. F. Nohl zu Remlingrade, daselbst 1808–1836 und andere Teilnehmer). §§ 3–11 und die §§ 3–11 a–l (Bl. 236 ff, vier Seiten freigelassen; vgl. A. Nr. 4). Schließlich fehlen noch in den Acta Synodi 1814 die §§ 6–9 (Bl. 246 a/b), in Acta Synodi 1815 die §§ 9–13 a–e u. 14 (z. T.)–20 (bzw. 22) nach der Zählung in der Abschrift; Bl. 257–259 u. 263, in Acta Synodi 1816, § 15 (z. T., Bl. 272 f) u. §§ 21–26 (Bl. 277) und die Acta Synodi 1817 vollständig (abgesehen von § 23); freigelassen sind neun Seiten, Abschluß und Unterschriften fehlen. Vgl. A. Nr. 4 und „Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung. Begangen von den vereinigten evangelischen Synoden der Grafschaft Mark am 16., 17. u. 18. Sept. 1817“, erschienen Schwelm 1818. Die Verhandlungsniederschriften des Synodalsekretärs Johann Wilhelm Aschenberg (zweiter Pfarrer der ev.-luth. Gemeinde zu Hagen 1802–20, emeritiert; gest. 21. Nov. 1822), seit 1804 *Scriba Ministerii*, sind schon von den Zeitgenossen kritisiert worden. Die „Abschriften“ — für Übereinstimmung mit dem Original unterzeichnet W. Aschenberg das für den General-Inspektor Bädcker bestimmte Synodalprotokoll — enthalten erklärende Zusätze und folgen der bisherigen Schreibweise z. B. Classe).

⁶⁾ Vgl. Umständliche Anweisung für die Evangelisch=Lutherischen Prediger in Königl. Preußischen Landen zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts, De Dato Berlin, den 9ten April 1794 (gedruckt bei George Decker), aus § 7:

der Realschule, von einander abwichen: so hat jeder *Subdelegat* die Erklärung seiner *Classe* innerhalb vierzehn Tagen an den Herrn *Inspector* einzuschicken, damit derselbe diese Erklärung nebst seinem Berichte an die Hochlöbl[iche] Regierung einschicken könne.

§. 8.

Wegen des *Vorlesens* der Küster erklärten alle *Classen*, daß bisher in keiner Gemeinde vom Küster etwas vorgelesen worden sey, außer, daß H. Prediger B ü r m a n n in Fröndenberg wegen seiner Gicht und weil er keinen *Candidaten* hätte haben können, ein paarmal aus Fresenii Predigten⁷⁾ vom Küster habe vorlesen lassen.

§. 9.

Da in der umständlichen Anweisung für die Prediger⁸⁾ §. 5. b. befohlen worden, daß die Prediger nicht ferner nur einige wenige Lieder sollen singen lassen: so ersuchte *Synodus Dominum Inspectorem*, unser altes bisher gebräuchliches *Gesangbuch* an das hochpreisliche geistliche *Departement* zugleich mit dem neuen, aber leider bisher nicht eingeführten *Märkischen Gesangbuche* allerunterthänigst einzuschicken, um unsere geistliche Obrigkeit zu überzeugen, wie wenig Lieder im alten Buche sind, die mit allgemeiner Erbauung können gesungen werden, und zu versuchen, ob wir nicht Aller-

daß hinfüro in den öffentlichen Catechisationen jedesmal erst der *kleine Catechismus Lutheri* stückweise hergesagt und wiederholt; und sodann das neue allgemeine Lehrbuch: *die Christliche Lehre im Zusammenhang* etc. zum Grund der weitem Catechisation gelegt, und durch Erklärung, Zergliederung, Aufschlagen und Hersagen der biblischen Sprüche etc. mit der Jugend durchgegangen werden soll. Vgl. auch StA. Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 112: Acta Gen. Das Religions-Edict und die sich darauf beziehende nachherige und vorzüglich wegen des Lutherischen Kirchen- und Schulwesens ergangene Verordnungen und Vorschriften haltend. 1788. Bl. 113 ff.

⁷⁾ Die heilsamen Betrachtungen über die Sonn- und Festtagsevangelien (1750; 1845 u. 1872 neu hrsg.) und die Epistelpredigten (1754; 1858 neu hrsg.) hat Johann Philipp Fresenius (1705–1761) nicht selbst aufgezeichnet, sondern auf Verlangen durch einen Kandidaten nachschreiben lassen. Über ihn als Prediger in Gießen, Darmstadt und Frankfurt a. M. siehe H. Steitz, in RGG, 3. Aufl., II, 1126 f.

⁸⁾ Die bisherige Gewohnheit mancher Prediger, da sie nur einige wenige, und zwar nicht immer aus völlig lauten Absichten gewählte Lieder mit Zurücksetzung aller übrigen singen lassen, wird ihnen hiermit untersagt.

Nicht weniger werden sie angewiesen, sorgfältig darauf zu halten, daß das *Ab-singen der Lieder* langsam und andächtig geschehe, damit der Zweck des Gesangs, Erweckung und Beförderung der wahren Andacht und gemeinschaftlichen Lobpreisung Gottes, mehr als bisher an vielen Orten, erreicht werde. (Umständliche Anweisung für die Evangelisch-Lutherischen Prediger in den Königlichen Landen zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts. *De Dato* Berlin, den 9. April 1794, Kgl. geistliche Immediat-Examinations-Commission. *Hermes. Hillmer. Woltersdorff. Hecker*. Vgl. *Novum Corpus Constitutionum* IX, 1794, Nr. XXXVII, Sp. 2123).

höchste Erlaubniß und Unterstützung erlangen können, das *neue Gesangbuch*, das mit dem Anhange zusammen genommen alle Lehren unsrer *Lutherischen Kirche* so vollständig enthält und von dem alten einen allgemein anerkannten Vorzug hat, allgemein in unserm *Ministerio* einzuführen.

§. 10.

Der Herr *Inspector von Steinen* legte der Synode ein Schreiben des Herrn Predigers *Grevel in Wellinghofen*⁹⁾ vom 7ten Julii 1794 vor, worin derselbe Namens der *reformirten Synode* den Wunsch äußert, daß nach dem Beyspiel der beiden *Protestantischen Synoden im Bergischen*, auch im *Märkischen* ein *Lutherischer Deputirter* auf der *reformirten Synode* und *vice versa* erscheinen und denen *Sessionen* beywohnen möge, in welchen die zum Wohl beider Kirchen gemeinschaftlich zu betreibende Sachen abgehandelt werden.

Synodus läßt sich, um das Band der Liebe und des Friedens zwischen den Gemeinigliedern beider *Confessionen* immer enger zu knüpfen, und um vereinigt das Beste der *protestantischen Kirche* in dieser Provinz desto besser befördern zu können, diesen Vorschlag mit Freuden gefallen, und bevollmächtigt den Herrn *Inspector von Steinen*, dem nächsten *reformirten Synodo im Hamm* entweder selbst, oder durch einen *Deputatum*, beyzuwohnen.

§. 10.

Herr Prediger *Bädeker* legte der Synode die Quittung über 76 rthl. 25 stbr. Freytischgelder vor, die d. 1sten August 1793. eingesandt worden.

§. 11.

Prediger *Dahlenkamp* legte der Synode die *Gesangbuchsrechnung pro 1793/94.* vor. Die Einnahme betrug 131 rthl. 15 stbr. und bleiben also 16 rthl. 53 stbr. 3 ſ Bestand, welche in der nächsten Rechnung sollen nachgewiesen werden.

§. 12.

Herr Prediger *Bädeker* als *General-Rendant* der Wittwenkasse legte der Synode die Wittwencassenrechnung für 1792/93. vor. Es wurde solche von Deputierten untersucht, und in Einnahme und Ausgabe richtig befunden.

⁹⁾ *Johann Karl Grevel*, geb. als Sohn eines Rentmeisters auf Haus Schadeburg bei Kastrop am 1. Jan. 1742, besuchte die Universität Duisburg, war Hilfsprediger zu Kaldenkirchen, Pfarrer in Mühlheim a. d. Ruhr (dritte reformierte Pfarrstelle) 1767—68 gewesen und wirkt in Wellinghofen bis zu seinem Tode am 7. Mai 1804 (s. Albert Rosenkranz, Das Evangelische Rheinland II, S. 171). Die reformierte Synode sandte 1797 den Pastor *Heinrich Wilhelm Halfmann* (s. Acta Synodi 1797, unten S. 695).

Die Einkünfte für die Wittwen betragen für dieses Jahr	rthl.	stbr.	ſ
1. Der jährliche Reichstaler beträgt	124	—	—
2. An Zinsen von verliehenen <i>Capitalien</i>	31	9	—
3. An Zinsen <i>negotirten Capitalien</i>	47	9	6
4. An Zinsen vom <i>Aredeischen Capital</i>	5	46	—
<i>in Summa</i>	208	4	6

Diese werden unter 36 Wittwen vertheilt, davon 33. vom ganzen Jahre jeder 5 rthl. 51 stbr. bekommt; zwey von 11 Monathen, jeder 5 rthl. 21 stbr. 9 ſ, Eine von 6 Monathen 2 rthl. 55 stbr. 6 ſ und in *Cassa* bleiben 1 rthl 22 stbr. 6 ſ.

§. 13.

Da sich in der abgeschlossenen Rechnung so viele Reste aufgeführt finden: so verlangte der Herr *General-Rendant* Anweisung, wie er sich in Beytreibung derselben zu verhalten habe. Nemlich

1. H. Prediger *Hausmann* in *Gelsenkirchen* restirt noch 1 rthl. Strafgeld wegen zurückgehaltenen jährlichen Beytrags. *Synodus* erkennt, daß der *Rendant* der *Classe* solchen beytreiben und künftiges Jahr sich berechnen lassen müsse.
2. H. Prediger *Hasselkus* zu *Barop* restirt 1 rthl. Beytrag und 1 rthl. Strafgeld deßwegen. Bey angestellter Untersuchung hat sich gefunden, daß dieser Rest irrigerweise aufgeführt worden, und diese 2 rthl. *de jure* nicht gefordert werden können, solche also in künftiger Rechnung wegzulassen sind.
3. H. Prediger *Zimmermann* zu *Hacheney* hat während der Suspension 1 rthl. zurückgehalten, und ist darüber in 1 rthl. Strafe gesetzt worden. Da nun derselbe während der Suspension kein Gehalt gezogen hat, sondern die Gemeine. Der *Spezial-Rendant* der *Classe* hat diesen Einen Reichsthaler von der Gemeine im künftigen *Synodo* beyzubringen. Der Reichsthaler aber als Strafe ist niederzuschlagen, wegen Unwissenheit der Gemeine in dieser Sache.
4. H. Prediger *Feigner* ist von drey bis vier Jahren in Rest, und hat eben so viele Strafgeder verwirkt. Weil aber dieser weggezogen ist, in *Breda* wohnt und *inexcitabilis* ist: so sind diese Gelder niederzuschlagen.
5. H. Prediger *Brauns* zu *Langerfelde* war drey Reichsthaler wegen dreyer Jahre schuldig. Der Herr *Generalrendant* hat der Wittwen diese 3 rthl. an ihrem Wittwen*quanto* einzuhalten, allein die deßwegen verwirkten Strafgeder wären der Wittwen wegen ihrer schlechten Umstände nach dem Gutachten der Synode zu erlassen.

6. H. Prediger Hülsmann restirt von dem zweiten Pastorat für 4 Jahre. Herr *Generalrendant* hat die gemachten Einwendungen der Hochlöbl[ichen] Regierung zur Entscheidung vorgetragen, aber keine *Resolution* erhalten. *Dom[inus]* *Inspector* wird ersucht, die Sache nochmals in *Cleve* vorzustellen und anzutragen, wie man sich deswegen zu verhalten habe.
7. H. Prediger Elling zu Grimberg erklärte sich den ihm angesetzten Reichsthaler freiwillig bezahlen zu wollen, ob er gleich nicht glaube schuldig zu seyn, solchen zu bezahlen, weil ihn die *Classe* suspendirt gehabt als *Novitius* zum zweitenmale zu kommen, da die Gemeinde sehr arm ist, und er die Unkosten deßwegen bezahlen müsse.

§. 14.

Herr Prediger von Hagen praesentirte dem *Synodo* eine Vorstellung von einigen *Consistorial*- und Gemeinsgliedern unterschrieben, die sich über das Hochlöbl[iche] *Decretum* vom 20sten Junii a. c. den Unterricht und die *Confirmation* der Kinder in der Werdenschen Gemeinde betreffend, beschwerten, und vom *Synodo* darüber ein Gutachten verlangen. *Synodus* fand nicht für dienlich, über ein *Decretum* der Hochlöbl[ichen] Regierung sich zu äussern und verwies *Supplicanten* an die Regierung selbst näher sich zu wenden, wenn sie glauben, gründliche Beschwerden zu haben.

§. 15.

Da viele Prediger ihren Beytrag zur Tilgung der zum Drucke des neuen *Gesangbuchs* aufgenommenen *Capitalien* noch nicht bezahlt haben, die aber, die bezahlt haben, es für unrecht halten zu den Zinsen ferner Beyträge zu geben: so trug *Synodus* dem Herrn *Inspectori* auf, die Zinsen künftig auf die Gemeinen nach *proportion* höher auszuschlagen, die entweder gar nicht, oder das völlige *Quantum* zu 2 rthl. nicht bezahlt haben.

Synodus wurde hierauf mit Gebät und Danksagung vom Herrn *Inspectore* geschlossen.

Joh. Dietr. Franz Ernst von Steinen *Insp[ector]* *Ministerii*.

J. W. von Syberg.

Kleinschmidt.

J. W. Davidis Pred[iger] im Hamm.

G. Trippler. *q[ua]* *Deput[atus]* der Stad Unna.

W. Bobing *q[ua]* *Deputatus adjunctus*.

W. Mitsdörfer *qua* *Novitius secunda vice*.

Varnhagen *q[ua]* *Deput[atus]*.

A. Brüggmann *qua* Dep[utatus] Class[is] Lün[ensis].
 J. C. Seyd Dep[utatus] Hoerd[ensis].
 M. Bahrens Dep[utatus] Class[is] Schwertens[is].
 C. M. Berg *q[ua]* Subd[elegatus] Class[is] Alten[anae].
 J. A. Höcker *q[ua]* dep[utatus] Class[is] Alten[anae].
 A. H. D. Rurman deput[at]us class[is] Alten[anae].
 N. W. Schröder.
 J. C. Büren.
 Dümpelmann *q[ua]* subdeleg[at]us et Deput[at]us Class[is]
 Plettenbergensis et Neu[enradensis].
 W. P. Trippler Past. Wetterens[is] *qua* Deputatus.
 W. M. Dullaëus Past. End[ensis] und *qua* Deputaty.
 J. H. Dümler Past. Langerfeldensis.
 F. L. Clasen, Subdel[egatus] Classis Bochumensis.
 I. J. von Hagen Deput[at]us C. B.
 J. L. Westhoff Deput[at]us C. B.
 T. Fr. Fr. Elling *q[ua]* deput[at]us.
 J. C. F. Tewang *q[ua]* novit[ius].
 Fr. Wilh. Rautert *qua* novitius.
 HW. Natorp *qua* deput[at]us Class[is] Blankensteinensis.
 J. F. Dahlencamp p. t. Scriba.

1795 fand keine Synode statt.

Actum Hagen in Synodo den 12. und 13. Julii 1796

Auf die vom Herrn *Inspectore* von Steinen ergangene Einladung¹⁾ fanden sich außer dem Herrn *Assessore Ministerii*, dem Herrn Bürgermeister Kleinschmid, folgende *Deputati* und *Novitii* ein:

Aus dem Amte Hamm:

H. P. Davidis aus Hamm als *Dep[utatus]*.

H. P. Zimmermann zur Mark als *Novitius* zum erstenmale.

¹⁾ Letztes Einladungsschreiben des Inspektors von Steinen zur Synode (1796):

Hochehrwürdige Hochgelahrte Herren,
Hochzuehrende Herren *Inspectores*, und *Pastores*
Meine Theuresten Herrn Brüder und lieben Freunde!

Ich habe zwar seit einem Jahre nicht geglaubet, daß ich Ew. Hochehrwürden noch einmal würde zu der bevorstehenden *Synodal*-Versammlung einladen können. Doch der liebe Vater im Himmel, der mich biß in das 50. Jahr meines Predigt-Amts weislich und mit Liebe geleitet hat, hat mich biß auf den heutigen Tag erhalten, so daß ich nicht genug seine unverdiente Güte preisen kann. Segnet mir mein Gott den Gebrauch des Selzerwassers, so hoffe ich auch noch diesesmal mich in der Mitte meiner lieben Herrn Brüder zu ergötzen, und ich werde mich freuen, wenn ich Sie noch einmal herzlich umarmen kann. Ich lade Sie also Theuresten Herrn Brüder nach unseren gewöhnlichen Versammlungs Ort zu Hagen bey Herrn Schmidt ein ..., der uns willig aufnehmen, und bewirthen wird. Der 12. und 13. Julius a. c. ist dazu / so es der Herr will / bestimmt, und so können d. 5ten die *Classical-Convente* gehalten werden. Wegen der Hällischen Freitisch, Wittwen, und repartirten ministerial=Gelder erinnere ich, daß wenn die Rechnung höher kömmt als in anno 1794 solches daher rühre, daß es jetzt zwei Jahr sind, und die *Collecten*, und Wittwen Gelder in *duplo* müssen abgeführt werden, und *Special*-rechnungen darnach einzurichten sind. Sämtliche Gelder, aber an den *General-rendanten* Herrn Bädcker müssen bezahlt werden. Bey den *Rescripten*, welche ich den Herrn *Subdelegaten* für jede *Classe* abschriftlich, zum *Circuliren*, und genauen Befolgung beilege, will ich noch etwas erinnern. Der erste enthält den Befehl, daß die *Inspectores* die Predigten über Joh: 15.5. einsenden sollen, und selbst die *Candidaten*, jeder *Classe* eine Predigt darüber dem Herrn *Subdelegato* einreichen müssen. Weil nun

Aus der Stadt Unna:

H. P. Krupp aus Unna.

Aus dem Amte Unna:

H. Inspector von Steinen als *Subdelegat*,

H. P. Hoppensack zu Dellwig und

H. P. Mitzdörfer zu Lünern als *Deputati*;

H. P. Krupp zu Metlern, der als *Novitius* zum erstenmale kommen sollte, ließ sich wegen eines Fußschadens entschuldigen und bezahlt das nöthige.

so viele Predigten von ganzen *Classen* und einzelner Prediger aus den *Classen* fehlten, so erbeth so wohl der Herr *Inspector Lohmeier* zu *Wesel* als ich, einen Ausstand. Wir erhielten ihn auf sechs Wochen, und weil da noch nichts erfolgte den Befehl, das Verzeichnis der fehlenden einzusenden, weil man als denn solche durch den Landreuter wollte abfordern lassen. Auch dagegen Thaten wir Vorstellungen, und bathen uns die Erlaubnis aus, uns unmittelbar nach Hofe zu wenden. Die wir erhielten. Dieß ist von allen drey *ministerien* geschehen und unsere Vorstellungen sind durch *privat*=Briefe unterstützt, denn wir haben schon zwei neue *Texte pro 1795.* und 1796. wieder erhalten. Es ist noch keine *Resolution* eingelaufen. Ich besorge aber, daß diese Predigten über Joh. 15.5 müßen eingesandt werden, wenn schon wegen der zukunft eine Abänderung erfolgen sollte. Ich rathe also den Herrn Brüdern, daß sie Ihre Predigten ausarbeiten. Damit sie sich keine unangenehme Verfügung zuziehen. Das zweite *Rescript* von Hofe wird Sie überzeugen, daß die Predigten nicht ungelesen weggeworfen werden, denn es enthält die *Censur* derselben.

Drittens das *Rescript*, wegen gewissenhafter Ablegung des Eides. Viertens endlich, das *Rescript* wegen der Schulen. Ich habe auch darüber mir Ausstand erbethen, bis zu den diesjährigen *Classical*= und *Synodal*=Versammlungen, weil die eingesandten *Tabellen* diese Fragen nicht beantworteten. Ich ersuche also die HErrn *Subdelegaten*, daß sie von jedem Prediger Ihrer *Classe* diese Beantwortung dieser Fragen fordern, und mir solche in *Synodo* einreichen lassen, um Sie der Ober Schul=*Commission* befohlnermaßen einsenden zu können.

Nochmalen Geliebte HErrn Brüder, muß ich Sie bitten, sich doch mit mehreren Ernst angelegen seyn zu lassen, ihren Antheil zur Tilgung der *Capitalien* so von der Wittwen=*Casse* aufgenommen sind, abzutragen. Mir ist es nicht möglich, die Zinsen in den *Classen* zu vertheilen. Jetzt werde ich darauf dringen, daß solche einem jeden HErrn *Subdelegato* zu gestellet werden, denn kann er sie selbst in seiner *Classe repartiren*, und jährlich an den Herrn *Rendanten* abführen! Ich muß schließen: mit dem Wunsche, daß Gott uns in Friede, Gesundheit, und Segen zusammen führe. Ich empfehle mich Ihrer Fürbitte, und bin bis in mein Grab mit aller Hochachtung, und Freundschaft

Ew. HochEhrw.

Ganz ergebenster Diener, und Fürbitter

DJE von Steinen

N. S. Ich habe vergeßen, die HErrn *Subdelegaten* alle zu bitten: die Namen, das Alter, und wie lange Sie im *ministerio* sind, und ob Sie Wittwen oder Waisen nachgelassen haben, von denen in ihrer *Classe* verstorbenen HErrn Prediger in *Synodo* anzeigen zu lassen.

Die H. Candidaten, welche *pro candidaturem examinirt* sind, können sich im *Synodo examinieren* lassen, um das Zeugnis der Wahlfähigkeit zu erhalten.

Förmern, d. 18. Junii 1796.

Aus der Stadt Iserlohn:

- H. P. Cramer in Hennen als *Dep[utatus]* läßt sich wegen Amtsgeschäfte entschuldigen und bezahlt.
H. P. Möller aus Elsey. *Dep[utatus]*.

Aus dem Amte Lünen und Hoerde:

- H. P. Zimmermann von Derne läßt sich entschuldigen, weil seine Frau im Kindbette ist und bezahlt.
H. P. Seitz zu Barop als *Dep[utatus]*.
H. P. Bährens zu Lünen als *Nov[itius]* zum erstenmale.

Aus der Stadt Schwerte:

- Ließ sich H. P. Wiethaus entschuldigen und bezahlt.

Aus dem Amte Altena:

- H. P. Berg aus Breckenfelde als *Subdelegat*.
H. P. Heuser aus Rönsahl als *Dep[utatus]*.
H. P. Voigt in Halver läßt sich entschuldigen und bezahlt.
H. P. Bühren in Meinerzhagen als *Novitius* zum zweitenmale.
H. P. Schröder in Breckenfelde als *Novitius* zum zweitenmale.

Aus dem Amte Plettenberg-Neuenrade:

- H. P. Lehmann zu Werdohl, der krank ist, läßt sich entschuldigen und schickt seinen H. Bruder [den Herrn *Candidatum* Lehmann].

Aus dem Amte Wetter:

- P. Dahlenkamp aus Hagen als *Subdelegat*.
H. P. Ising aus Vollmarstein, der krank ist, läßt sich entschuldigen, und bezahlt.
H. P. Bädeker zu Dahl als *Dep[utatus]*.
H. P. Dümmeler von Langerfeld als *Novitius* zum zweiten male fehlte.

Aus dem Amte Bochum:

- H. P. Clasen aus Lütgendortmund als *Subdelegat*.
H. P. Rump zu Langentreer
H. P. Middeldorf zum Crange und
H. P. Kannengiesser zu Lütgendortmund als *Deputati*, welch letzterer sich entschuldigen läßt und bezahlt.
H. P. Rautert zu Herbede, als *Novitius* zum zweiten male, läßt sich entschuldigen und bezahlt.
H. P. Basse zu Steele als *Novitius* zum erstenmale, ist auf *Collecte*.

Aus dem Amte Blankenstein

- war H. P. Wiesmann zum Herzkampe für den H. P. Diekmann in Hattingen bevollmächtigt.

Der *Synodus* wurde, wie gewöhnlich, mit einer öffentlichen Gottes Verehrung begonnen. Die Predigt²⁾ hielt H. P. Bährens zu Lünen zur Zufriedenheit der Zuhörer über *Jos. 15,5*. woraus er

Das standhafte Bleiben in Jesu vorstellte und zwar

1. Was es heiße, in Jesu standhaft bleiben.
2. Was das Bleiben in Jesu leicht erschwere und hindere.
3. Was uns zum Bleiben in Jesu erwecken und stärken könne.

Die *Sessiones* selbst eröffnete der H. *Inspector* von Steinen mit einer sehr zweckmäßigen und eindringenden Rede³⁾ darüber: wie Prediger selbst eine Ursache des Verfalls der Religion werden können, nemlich

1. Durch eine sie und ihr Amt schändende Unwissenheit.
2. Durch eignen Unglauben.
3. Durch Mangel an Thätigkeit und Eifer in ihrem Amte.
4. Durch eine schlechte Aufführung.

Dom[inus] Insp[ector] ermunterte die gegenwärtigen Prediger aufs nachdrücklichste, dem Verfall der Religion, so viel an ihnen ist, aufs thätigste entgegen zu arbeiten.

§. 1.

wurde erinnert, keine *Politica* zu tractiren.

§. 2.

In *Synodo 1794*. sind keine *Kandidaten examinirt* und für wahlfähig erklärt worden.

§. 3.

Von 1794. bis zu diesem *Synodo* sind folgende Prediger zur Ewigkeit übergegangen:⁴⁾

²⁾ Über den Synodalprediger siehe unten § 4,4 mit Anm. 5; ferner *Acta Synodi 1790*, § 2,4 (oben S. 636, Anm. 3).

³⁾ Seit 1792 in deutscher Sprache; vgl. oben S. 658.

⁴⁾ *Joh. Peter Vogt (Voigt)* aus Halver war 1781 zunächst Stadtprediger in Lünen gewesen und hatte 1784 die Stelle des Pastors erhalten (s. *Acta Synodi 1775*, § 2 u. 1782, § 4,3; oben S. 475, Anm. 3 u. S. 553, Anm. 5). — *Ludolph Henrich Mu(h)r=mann* aus Herbede hatte die zweite luth. Predigerstelle im Jahre 1766 erhalten. — *Theodor Franz Friedrich Elling*; s. *Acta Synodi 1792*, § 4,4 (oben S. 661). — *Joh. Christoph Hölterhof[f]* s. *Acta Synodi 1780*, § 4,2 (oben S. 530, Anm. 7). — *Christoph Theodor Henke*, Sohn des Christoph Christian Henke (gest. 25. April 1757), hatte 1758 die Ordination erhalten und war nach einem langen Prozeß auf Grund des zwischen dem Stift und der luth. Gemeinde Gevelsberg am 12. Februar 1772 geschlossenen Vergleiches auch vom Stift als Pfarrer anerkannt worden (vgl. BH II, 147—151).

1. H. Joh. Peter V o g d , erster Prediger in Lünen, der den 27sten Febr. 1795. starb, nachdem er 42 Jahre gelebt hatte und 14 Jahre Prediger gewesen war.
2. H. Ludolph Henrich M u h r m a n n , zweiter Prediger zur Mark bey Hamm, der d. 4ten März 1795 im 63sten Jahre seines Lebens und im dreißigsten Jahre seines Amtes starb.
3. Theodor Franz Friedrich E l l i n g , Prediger zu Grimberg, der d. 24sten Febr. 1796. 37 Jahre alt, und im 4ten Jahre seines Ministerii starb.
4. Joh. Christoph H ö l t e r h o f , Prediger in Herschede, der d. 1sten Febr. 1796. starb, da er 47 Jahre alt war und 17 Jahre im Amte gestanden hatte.
5. H. Theodor H e n k e , Prediger zu Gevelsberg, starb im May 1796. seines Alters 65 Jahre und seines Amtes 39 Jahre.

§. 4.

Ordinirt sind:⁵⁾

1. d. 21sten Decembr. 1794. H. Carl Franz Friedrich B a s s e zum Prediger in Steele.
2. d. 13. März 1796. H. Joh. Gottlieb Christoph Z i m m e r m a n n zum zweiten Prediger zur Mark.
3. d. 6. April 1796. Friedrich Ludewig Diederich Thomas K r u p p zum Adjunctprediger seines H. Vaters in Metlern.
4. d. 3. Jul. 1796. H. Ehregott Friedrich Wilhelm B ä h r e n s zum zweiten Prediger in Lünen.

§. 5.

Der H. Inspector legte dem Synodo die Quittung über 14 rth. 17 stb. für das dem Herrn Hofrath S e t h e zugelegte *honorarium* vor.

§. 6.

H. P. B ä d e k e r zeigte dem Synodo die Quittung über die 1794. nach Halle gesandten Freitischgelder zu 76 rthl. 30 stbr. B. C.

§. 7.

Der Herr Inspector zeigte an, daß noch Prediger, gegen die Königl. Verordnung *Studiosos*, die sich noch nicht zum *Examen* sistirt haben, predigen lassen. Synodus warnt sämtliche Glieder des Ministerii, sich dessen künftig nicht schuldig zu machen, weil es sonst der Obrigkeit wird angezeigt werden.

⁵⁾ Carl Fz. F. Basse und Joh. G. Chr. Zimmermann (Kandidaten 1793; s. Acta Synodi 1794, § 2, 5 u. 6); über beide s. oben S. 679, Anm. 2. — Ludewig F. D. Th. Krupp und Ehregott F. W. Bährens (Kandidaten 1789; s. Acta Synodi 1790, § 2, 2 u. 4); über beide s. oben S. 636, Anm. 3.

§. 8.

Der Herr *Inspector* hat mit dem *Synodalanschreiben* das *Rescript d. d. Emmerich, d. 19. April 1786.* über die wegen des Zustandes der Schulen zu beantwortende Fragen, circuliren lassen. Er erwartet nunmehr von den *Subdelegaten* die Beantwortung der Fragen von den Predigern, um den geforderten Bericht abstellen zu können.

§. 9.

Da die *Privilegia*, die der Geistlichkeit von den Allerhöchsten Königl. und Churfürstlichen Vorfahren zugesichert worden, von den vorgesetzten *Collegiis* auf mancherley weise geschmälert werden; so wurde dem Herrn *Inspectori von Steinen*, und dem Herrn *Pastori Winter in Unna* aufgetragen, im Nahmen der beiden *protestantischen Synoden* die Beschwerden zu sammeln und darüber gemeinschaftlich bey Sr. Kön[iglichen] Maj[estät] Vorstellung zu thun und zu bitten, daß wir bey den ertheilten *Privilegiis* geschützt werden. Die Herren Prediger werden aufgefordert, je eher desto lieber, ihre Bemerkungen und Beschwerden an die Herren Deputirten einzusenden.

§. 10.

P. D a h l e n k a m p legte die Gesangbuchsrechnung für 1794/5 und 1795/6 vor. Die Einnahme war 326 rth. 45 stb. 3 ß Berl. Cour. Die Ausgabe dagegen war 335 rth. 57 stb. 9 ß B. C. und also hatte der Rendant 9 rth. 12 stb. 6 ß Berl. Cour. Vorschuß.

§. 11.

H. P. B ä d e k e r legte die Berechnung der Wittwenkasse für 1793/4 vor, und wurde solche als richtig befunden.

§. 12.

Für die Jahre 1794/5 und 1795/6 ist für die Wittwen zu repartiren:

	rth.	stb.	ß
	416	9	
Davon bekommen 28 Wittwen,	rth.	stb.	ß
jede von beiden Jahren	13	—	—
2 Wittwen von 4 Monathen jede	2	10	—
Eine von 9 Monathen	4	52	6
Eine von 10 Monathen	5	15	—
Eine von 12 Monathen	6	30	—
Eine von 17 Monathen	9	12	6
Zwey von 18 Monathen jede	9	45	—
macht zusammen	414	—	—
Bleibt also in Cassa	2	9	—

§. 13.

Da der Aufmunterung in den vorigen *Synodal-Acten* ungeachtet viele Herren Prediger ihr *Quantum* zur Tilgung der zum Gesangbuche von der Wittwenkasse zugeschossenen Kapitalien noch nicht abgeführt haben, diejenigen aber, die ihr *Quantum* bezahlt haben, wie es auch recht ist, nicht weiter zu den Zinsen beytragen wollen: so wird jedem Herrn *Subdelegato* zugeschickt werden, was jeder Prediger in seiner Classe noch schuldig ist, damit er auf diese die Zinsen, so lange sie nicht bezahlen, die Zinsen ausschlagen und solche jährlich dem Herrn *Generalrendanten* Bädeler zu stellen möge.

§. 14.

Auf Verlangen der *Examinations-Commission* wird festgesetzt, daß die von Universitäten kommende *Studiosi*, die *pro Candidatura* wollen *examinirt* werden, sich auf Ostern und Michael einfinden sollen, damit mehrer zugleich können vorgenommen werden. Sollte Einer ausser der Zeit für sich allein *examinirt* zu werden verlangen: so muß er auch die Zehrungskosten der Herren *Examinatoren* ausser den festgesetzten *Juribus* bezahlen.

§. 15.

Der H. *Subdelegat* Clasen stellte vor, daß ihm und seinen Herren Kollegen wäre zugemuthet worden, die von dem Diedrich Flasche, genannt Wegmann, geschiedene Frau, mit dem Diedrich Overkamp, mit dem sie lange im Ehebruche gelebet hat, wie erwiesen worden, zu *proclamiren* und zu *copuliren*. Da nun diese beiden Herren Prediger ihres Gewissens wegen, weil ein solches Beyspiel viele übele Folgen haben würde, nicht thun könnten noch wollten: so frugen sie bey dem *Synodo* an, ob sie dazu gezwungen werden könnten. *Synodus* ist der Meinung, daß kein Prediger gezwungen werden könne, gegen sein Gewissen ein solches Paar zu trauen. *Synodus* hat es mit Beyfall vernommen, daß diese beiden Herren sich einem solchen *Scandal* widersetzen, und wünschet, daß die Hochlöbl[iche] Regierung nicht zugeben möge, daß durch Verheirathung dieser Ehebrecher der so schon große Verfall der Sitten in unserem *Ministerio* weiter verbreitet werden.

§. 16.

Zur Prüfung der Herren Kandidaten in diesem *Synodo* wurden ausser dem Herrn *Inspectore* bestimmt

1. H. *Subdelegat* Berg.
2. H. P. Hoppensack.
3. H. *Generalrendant* Bädeler.
4. P. Dahlenkamp.

Hierauf wurde *Synodus* durch den Herrn *Inspectorem* mit Bäten und Danken geschlossen. *Actum ut Supra.*

D J E von Steinen *Insp[ector] Ministerii.*

Kleinschmidt *Assess[or].*

H. W. Halffmann *Deputatus Synod[us] Ref[ormatae].*

Davidis *qua Deputatus.*

Zimmermann *Novitius prima vice.*

W C Krupp P. Unnensis *qua Deput[at]us.*

Hoppensack *qua Deput[at]us* Classis Unna-Camensis.

Mitsdörfer *qua Deputatus.*

Krupp zu Metheler *qua Novit[ius] prima vice.*

Müller zu Elsay.

Cramer *qua Deput[at]us.*

Zimmermann als *Deputatus.*

Bährens als *Novitius prima vice.*

Joh. Casp. Seyd P. zu Barop *qua Deput[at]us* Class[is] Hoerd[ensis].

C. M. Berg *Subdelegat* der Alt[enae] Classe.

J. W. Heuser *qua Deputatus class[is] Altenanae.*

Fr. N. Schröder *qua novitius secunda vice.*

J. C. Büren *qua novitius secunda vice.*

J. A. Lehmann *qua Deputatus.*

F. Bädeker P. Dahl *qu[a] Deput[at]us.*

Dümler P. zu Langerfeld *qu[a] Nov[it]ius secunda vice.*

Clasen, *Subdel[egatus] Classis Bochumensis.*

W. G. Rumpf *qua Deputatus.*

J. C. F. Tewag *qua Deputatus et Rendant.*

Diekmann *qua Deputatus.*

J. F. Dahlenkamp, p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo den 18 und 19ten Julii 1797

Der Herr *Consistorial*=Rath von Steinen¹⁾, der zweyen Gemeinden bald 50 Jahre als Prediger und dem *ministerio* bald 31 Jahre als *Inspector* vorgestanden hatte, wurde d[en] 26ten May dieses Jahres seiner Gemeine und dem *ministerio* durch den Tod entzogen. Die Herrn *Assessores* zeigten der Hochlöbl. Regierung diesen Todesfall an und schlugen im Namen des *ministerii* vor, daß der Prediger Dalenkamp²⁾, als *Scriba ministerii*, bis zur Wiederbesetzung der *Inspectorat*, die *Inspectorat*=Geschäfte verwalten mögte, welches die Hochlöbl. Regierung auch genehmigte. Herr Past. Dalenkamp lud, diesem Auftrage gemäß, das *ministerium* ein, sich durch Bevollmächtigte in diesen Tagen zu einem *Synodo* zu formiren, einen neuen *Inspectorem* zu wählen, und was sonst nützlich erachtet würde, zu beschließen.

Es erschienen auf diese Einladung:

- 1) die beyden Herrn *Assessores ministerii*, der Freyherr von Syberg zur Kemna und der Herr Bürgermeister Kleinschmidt von Iserlohn.
- 2) Der zwischen den beyden *protestantischen ministeriis* der *Grafschaft Mark* getroffenen freundschaftlichen Verbindung gemäß, fand sich, da H. Past. Krupp von Unna unserer Seits dem *Synodo reformatae* bey gewohnt hatte, der vom *Syn[odo] ref[ormata]*³⁾ deputirte H. Past.

¹⁾ Die Beendigung seines Inspektorats führt zu der nachstehenden Aufstellung einer Ordnung über die Funktionen und das Innenverhältnis zum märkischen Ministerium (unten § 1, I—XXII). Über Joh. Diedrich Franz von Steinen vgl. oben S. 667, Anm. 2).

²⁾ Über den auf dieser Synode (§ 3) neu gewählten General=Inspektor Johann Friedrich Dahlenkamp (1740—1817) siehe Acta Synodi 1774, § 5a (oben S. 465, Anm. 7).

³⁾ Vgl. Acta Synodi 1794, § 10; dazu anlässlich des Entwurfs eines kirchlichen Cleve=Märkischen Provinzial=Gesetzbuches § 34, *Actorum Synodi reformatae marcanae de anno 1797*: *Synodus* fand, nach vorhergegangener Überlegung und Verlesung der *Classical=Acten*, für diensam, daß aus jeder *Classe* einige *Deputirte* die dazu nöthigen Fälle sammeln, und sich zur weiteren Überlegung vereinigen mögten. Es wurden also zu diesem Zweck deputirt: 1. Aus der *Hammschen Classe* der H. Professor Eylert zu Hamm, der H. Prediger Reinbach zu Flirich. 2. Aus der *Unna Camischen Classe* der H. Prediger Winter zu Unna, der H. Prediger Bäumer zu Lünen. 3. Aus der *Rhurischen Classe* der H. Prediger Halfmann zu Hagen, der H. Prediger

Halfmann in Hagen ein, um bey unsern Berathschlagungen gegenwärtig zu seyn.

3) Aus den *Classen* waren zugegen:

a) Aus dem Amte Hamm

H. P. Zimmermann zur Mark als *Deputatus* und *Novitius secunda vice*.

b) Aus der Stadt Unna

H. P. Trippler als *Deput[atus]*.

c) Aus dem Amt Unna

H. P. Krupp zu Metheler als *Subdelegat* läßt sich entschuldigen und bezahlt.

H. P. Dickerhoff in Aplerbeck als *Deput[atus]*.

H. P. Dümpelmann in Hemmerde läßt sich entschuldigen und bezahlt.

H. P. Adj. Krupp Jun. zu Metheler als *Novit[ius] secunda vice*.

d) Aus dem Amt Iserlohn

H. Past. Gottschalk aus Iserlohn und

H. Past. Möller in Elsey als *Deputati*.

e) Aus dem Amt Lünen und Hörde

H. P. Schulte in Hörde als *Deput[atus]* und

H. P. Bährens zu Lünen als *Deputatus* und *Novitius secunda vice*.

f) Aus der Stadt Schwerte

H. P. Wulfert als *Deput[atus]*.

g) Aus dem Amt Altena

H. *Subdelegat* Meuer aus Lüdenscheid *qu[a] Dep[utatus]*.

H. P. Brügge *qu[a] Deput[atus]*.

h) Aus dem Amt Plettenberg-Neuenrade

H. P. Möller zu Plettenberg als *Deput[atus]*.

i) Aus dem Amt Wetter

H. *Subdel[egat]* Dalenkamp in Hagen.

H. P. Reichenbach zu Vörde und

H. P. Schütte zu Herdicke *qua Deputati*.

H. P. Hasenclever zu Gevelsberg als *Novit[ius] prima vice*.

Grevel zu Wellinghofen. 4. Aus der *Suderländischen Classe* der H. Prediger Wollenweber zu Neuenrade, der H. Prediger Hovius zu Iserlohn. — Übrigens fand es *Synodus* für gut, wenn diese *Deputati* mit einem Hochehrwürdigen *lutherischen Ministerio* gemeinschaftliche Sache machten, um eine *Constitution* zu entwerfen, die mit den *Provincial Statuten* und mit der Kirchenordnung harmonirte, und solche vervollkommnete. (Wegen der Anfertigung der Kirchlichen *Provincial-Gesetze*, *Statuten* und *Gewohnheiten* (Abschrift); StA Münster, Cleve Mark, Landesarchiv, Nr. 643, Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts, Bl. 123).

k) *Aus dem Amt Bochum*

H. P. und *Subdel[egat]* Classen aus Lütgendortmund.

H. P. Liebermeister zu Werden als *Dep[utatus]*.

H. P. Zimmermann aus Harpen als *Dep[utatus]*.

H. P. Basse von Stehle sollte als *Novit[ius] sucum da vice* erscheinen und fehlte abermals.

l) *Aus dem Amt Blankenstein*

H. P. Glaser aus Blankenstein *q[ua]* *Dep[utatus]*.

Die Predigt⁴⁾ hielt H. Pastor Ferdinand Hasenclever zum Gevelsberge, und handelte über *Prov. 14,34* von dem großen Einfluße der Religion in das Wohl eines Landes.

Darauf hielt H. Pastor Dalenkamp eine Rede, vorin er vom Wege redete, den Prediger der Religion gehen müssen, wenn sie sich die Achtung des bessern Theils ihrer Gemeinen erwerben wollen, ohne doch dem großen, unvollkommenen Haufen verdächtig zu werden und zu schaden. Zugleich ermunterte er die *Synodal*-Versammlung, solche Schlüsse zu fassen, die sowohl dem gemeinen Manne, als den gebildeteren gefallen müßten.

§. 1.

Rev. Synodus hielt es für nöthig und nützlich, ehe zur Wiederbesetzung der *vacanten Inspectur* geschritten würde, unsere Kirchenordnung und alten *Synodal=Acta*⁵⁾ einzusehen, und sich daraus über die Form der Wahl eines *Inspectoris* des *ministerii*, dessen Amts=Geschäfte und Verhältnisse zum *ministerium*, sorgfältigst zu unterrichten. Man trat des wegen vorhero zusammen in *Conferenz* und beschloß, das, von unseren Vorfahren in ältern *Synodal*=Büchern, so vollständig darüber bestimmte und aufgezeichnete, aus-zuziehen, in kurze Sätze⁶⁾ zu bringen, und zur Regel für künftige Fälle, dem disjährigen *Synodal=Protocoll* einzuverleiben.

I. Es wird alle drey Jahr ein *General=Inspector*⁷⁾ des *ministerii* gewählt.

II. Wähler⁸⁾ sind und *vota* dabey haben:

a) die beyden Herrn *Assessores* 2 *vota*

⁴⁾ Ferdinand Hasenclever aus Remscheid; siehe *Acta Synodi* 1794, § 2,3.

⁵⁾ Clev- und Märkische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung (1687) und die hier vorliegenden Verhandlungen der märkischen lutherischen Synoden (vgl. oben S. 1, Anm. 1 u. 2). Das alte Synodabuch war am 27. Februar 1723 beim Stadtbrand in Unna verbrannt (vgl. *Acta Synodi* 1730, § 10, oben S. 160).

⁶⁾ Die nachstehenden Bestimmungen I—XXII, S. 697—702.

⁷⁾ Zum Triennium vgl. die einleitenden Bemerkungen zur Verfassung des Evang.=Luth. Ministeriums in der Grafschaft Mark. Die alte Bezeichnung *Inspector ministerii* (s. unten § 23,4 über D. E. F. von Steinen) wird hier aufgegeben.

⁸⁾ Vgl. die der Handschriften F 6 vorgeheftete Aufstellung über die Voten bei der Wahl eines Inspektors, oben S. 82, S. 323, 328, 411, 420 (Amt Bochumsche Prediger=klasse). Der abgehende Inspektor hat seit 1736 (§ 14, oben S. 207) eine Stimme.

b) Amt Hamm	1 votum
c) Stadt Unna	1 votum
d) Amt Unna, Camen	3 vota
e) Amt Iserlohn	2 vota
f) Amt Lünen, Hörde	2 vota
g) Amt Bochum	4 vota
h) Stadt Schwerte	1 votum
i) Amt Wetter	2 vota
k) Amt Altena, Lüdenscheid	2 vota
l) Amt Blankenstein	2 vota
m) Amt Plettenberg	1 votum
n) der abgehende Inspector	1 votum

III. Wahlfähig⁹⁾ ist jeder Prediger des *ministerii*, welcher folgende Eigenschaften besitzt:

- a) vorzügliche wissenschaftliche, einem Prediger nöthige Kenntniße.
- b) Erfahrung in den Geschäften der Predigt=Amts.
- c) Öffentliches Zeugnis treuer Amtsführung.
- d) ein reiner, tadelloser, durchaus von jedem bösen Schein entfernter ehemaliger und bisheriger Wandel.
- e) Prediger an einer Gemeinde in der Grafschaft Mark.

VI. Die Wahl geschieht auf der *General-Synode*¹⁰⁾ und zwar:

- a) zu Anfang der *Sessionen*, wenn der vorige *Inspector* während seines *Trienniums*¹¹⁾ gestorben ist;
- b) zu Ende der *Sessionen*, wenn der abgehende *Inspector* noch lebt.

V. Im ersten Fall *moderirt* der *Interims-Inspector*, im letzten Fall der abgehende *Inspector* die Wahl.

⁹⁾ Das kirchliche Aufsichtsamt mit den bischöflichen Funktionen der Ordination, Visitation, Aufsicht über Gemeinden und Pfarrer sowie Abnahme der theologischen Prüfungen und die Gabe der Leitung des Kirchenwesens, soweit diese unter dem landesherrlichen Episkopat möglich ist, erfordern die bezeichneten Eigenschaften. Allerdings steht die anhebende Reformtätigkeit überwiegend unter dem Vorzeichen der „Kirchenverbesserung“. Der General-Inspector ist gleich seinen Vorgängern im Inspektorat Pfarrer an einer Kirchengemeinde in der Grafschaft Mark. Zum selbständigen, vom Pfarrdienst an der Gemeinde losgelösten Amt des Generalsuperintendenten vgl. die Instruktion vom 31. Mai 1836 und die „Modifikationen“, die einen Ausgleich mit der synodalen Ordnung der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung vom 5. März 1835 zu schaffen versuchen (RWKO I, S. 212–218).

¹⁰⁾ Vgl. den Wahlvorgang 1721 (Conventus Extraordinarius in Schwerte), oben S. 88–94; ferner die Vorbesprechung zwischen Assessoren und Subdelegaten 1723, § 19 (oben S. 118) und Wahl 1724, § 12 (oben S. 125).

¹¹⁾ Acta Synodi 1740, § 20 (hier am Ende der Verhandlungen). Der am 21./22. Juli 1739 gewählte Inspector Joh. Christoph Sohn war am 19. Jan. 1740 gestorben. Zur Interims-Bedienung siehe oben S. 234, Anm. 10, S. 235, 242.

VI. Die Stimme=führenden, schlagen zwey oder drey *Subjecte*, ein jeder zur weiten Wahl vor, und der *Scriba ministerii* trägt die Namen der Vorgeschlagenen ins *Synodal=Protokoll*¹²⁾. Ueber sämmtliche Vorgeschlagenen wird gewählt.

VII. Die enge Wahl geschiehet nach dieser Form:

- a) Jeder *votes* giebt sein *votum* schriftlich in einem verschlossenen Zettel ab.
- b) So manches *votum* eine *classe* hat, so manchen verschlossenen Zettel geben ihre *Deputirten* ab.
- c) In dem verschlossenen Zettel steht blos der Name dessen, dem gestimmt wird.
- d) Der *Scriba ministerii* sammelt die Zettel in einem Huthe.
- e) Die beyden Herrn *Assessoren* öffnen die Zettel und zählen die Stimmen.
- f) Wer *majora* hat, wird als *Inspector proclamiret*.

VIII. Dem neu erwählten *Inspector* wird eine *vocation*¹³⁾ ausgefertigt, und die auf ihn gefallene Wahl der Hochlöbl. Regierung angezeigt.

IX. Der jedesmalige *Inspector* ist verbunden, sich nach der Kirchenordnung¹⁴⁾ und den *Synodal=Schlüssen*¹⁵⁾ in seinem Amte zu richten, ohne etwas darin zu ändern, noch das ihm Aufgetragene zu unterlassen.

X. Findet er nöthig und nützlich, daß eine alte Einrichtung abgeändert, oder eine neue gemacht werde, so muß er dies dem *Synodus* vorher zur Beurtheilung und Entscheidung vorlegen, und sich darunter nach dem Schluß der Mehrheit¹⁶⁾ richten.

XI. Er muß jeder *Classe* und einzelнем Prediger die Freyheit lassen, schriftlich oder mündlich etwas in *Synodo* vorzustellen, und muß das entweder selbst unpartheyisch vortragen oder vortragen lassen, darüber das Gutachten des *ministerii* einholen, und sich nach demselben richten.

XII. Alles, was er als *Inspector* das Jahr hindurch gethan hat, muß er dem

¹²⁾ Vgl. oben, S. 90 f.

¹³⁾ Vokations=Schein vom 13. Mai 1721, oben S. 92 f; Anzeige an die Regierung durch beide Assessoren, oben S. 91, Anm. 7.

¹⁴⁾ Die ständig in den Verhandlungen herangezogene Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung von 1687.

¹⁵⁾ Struktur und Rechtsverbindlichkeit der Synodal=Beschlüsse wären in einer Verfassungsgeschichte der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark eingehend zu untersuchen. Dabei müßte die von den luth. Inspektoren entfaltete Initiative berücksichtigt werden. Gesammelte Materialien weisen in diese Richtung.

¹⁶⁾ Gegenüber den früher meistens einhellig gefaßten Synodalbeschlüssen — *Synodus respondit* — ist das (säkulare) Mehrheitsprinzip hervorgetreten.

Synodo aufrichtig vorlegen¹⁷⁾ und dann seine Verhandlungen unpartheiisch und freymüthig beurtheilen lassen.

- XIII. Jede *Classe*, oder einzelne Prediger sind dem *Inspector* in allem, was derselbe gemäß der Kirchenordnung¹⁸⁾ und den *Synodal*-Schlüssen von ihnen fordert, Folgsamkeit schuldig.
- XIV. Glaubt ein *Inspector*, daß eine *Classe* oder Prediger, pflichtwidrig gegen ihn gehandelt habe, so muß er das dem *Synodo* anzeigen, diesen darüber richten lassen, und Kläger und Beklagte unterwerfen sich dessen Entscheidung.
- XV. Eben so auch, wenn eine *Classe*, oder ein Prediger glauben, Beschwerde gegen den *Inspector* zu haben.
- XVI. Es wird eine *Taxe* über die Amts-Verrichtungen¹⁹⁾ des *Inspectoris* angefertigt, die er nicht überschreitet.

¹⁷⁾ Das entspricht der in den Synodalverhandlungen geübten Praxis. Doch ist es bezeichnend, daß man es für nötig hält, hier eigens darauf hinzuweisen.

¹⁸⁾ Clev.=Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung von 1687.

¹⁹⁾ Gemeint sind Gebühren bei Ordinationen, Introduktionen und bei der Abnahme von theologischen Prüfungen (*pro licentia concionandi; pro ministerio*). Außerdem erhält der Inspektor ein „Honorar“. Bereits Thomas Davidis, luth. Inspektor von 1649 bis 1689, bemühte sich fast vergeblich um die Erstattung der ihm entstandenen Kosten und Auslagen. Der Generalkonvent zu Schwerte am 11./12. Juli 1690 hatte einen Richtsatz von 50 Reichstalern aufgestellt. Es bleibt dann „nach alter Observanz“ bei dem Mindestsatz von 30 Reichstalern nach beendetem Triennium (vgl. oben S. 459, Anm. 32). Zur Repartition u. über auftretende Schwierigkeiten vgl. u. a. oben S. 86 f, 111, 145, 506, 513, 515, 623 f, 630. J. D. F. E. von Steinen hat seine Vergütung zum Besten der Witwenkasse gestiftet (oben S. 515, 605). Aus seinem Inspektorat sind folgende Ministerial=Auslagen *pro 1794 bis 1796* zu erstatten:

1. Brief <i>porto</i> von dem 1sten Juny 1794 bis zum 1sten Juny 1796			
a, Vom 1sten Juny 1794 bis zum 1sten Juny 1795	1	8	—
b, Vom 1sten Juny 1795 bis zum 1sten Juny 1796	1	15	—
c, Porto wegen der Kriegesfuhrn unserer hälfte	1	32	—
2. <i>sub dato</i> Frömeru d. 29sten May 1795 ein <i>Circulare</i> an sämtliche Classen ergehen lassen, wegen Aussetzung der Synode und Convents 11 mal	—	55	—
3. Das <i>Rescript sub d. Berlin d. 7ten Febr. 1795</i> wegen der eingesandten Predigten über 1 Petr. 1. 18. 19. 11 mal für die Classen abschreiben lassen	—	55	—
4. das <i>Rescript sub d. Emmerich d. 19ten April 1796</i> wegen gewissenhafter Haltung des Eids 11 mal für die Classen abschreiben lassen	—	55	—
5. Das <i>Rescript sub d. Emmerich d. 19ten April 1796</i> wegen der <i>Landschulen</i> 11 mal abschreiben	—	55	—
6. Das <i>Rescript sub d. Emmerich d. 22ten Jan. 1796</i> wegen vollständiger Einsendung der Predigten über Joh. 15., 5. für die Classen abschreiben lassen	—	55	—
7. für Schreibmaterialien in diesen 2. Jahren	10	—	—
8. für freie Fuhr, zur Synode <i>pro 1796</i>	5	—	—

- XVII. Nach Ablauf des *Trienniums*²⁰⁾ legt der *Inspector in Synodo* sein Amt nieder.
- XVIII. Er *moderirt* die Wahl seines *Successors*, und ist nicht eher, als, bis dieser über drey Jahr abgeht, wieder wahlfähig.²¹⁾
- XIX. Die künftigen *Inspectorat*=Wahlen²²⁾ geschehen jedesmal nach den *positiones* VI, VII bestimmten Formen, von denen in keinem Fall abgegangen wird.
- XX. Auch der *Scriba ministerii*²³⁾ wird alle drey Jahre gewählt, und zwar,

9. Das <i>honorarium</i> für den Herrn Hofrath <i>Sethe pro 1795</i> be- trägt in <i>Frankfurter valuta</i> 14 rt. 17 stb., beträgt 11 rt. 53 stb. in <i>Berliner courant</i>	11	53	—
von 2 Jahren in <i>Summa</i> =	35	23	—
Hiezu kömmt das <i>honorarium Inspectoris</i> jährlich = 10 rt: für sein achtens <i>Triennium</i>	30	—	—
An diesen der von der Wittwen Casse zum Gesangbuch auf- genommenen <i>Capitalien</i> , sollen betragen = 58 rt: 55 stb: jährlich müssen also bezahlt werden <i>pro: 1795</i>	58	55	—
<i>pro: 1796</i>	58	55	—
beides zusammen gezogen	183	13	—
Zu diesen tragen die <i>Classen pro rato bey</i>	rth.	stb.	ß
1. Altenaische Classe	29	—	—
2. Stadt Unna	9	15	—
3. Amt Unna Camensische Classe	19	45	—
4. Amt Wetter'sche Classe	29	—	—
5. Amt Bochumsche Classe	29	—	—
6. Blanckensteinsche Classe	16	—	—
7. Amt Höerde	12	42	—
8. Amt Lünen	6	32	—
9. Amt Hamm	9	39	—
10. Stadt Schwerte	6	32	—
11. Iserlöhnsche Classe	9	40	—
12. Plettenberg Neuenrade	6	8	—
<i>Summa</i>	183	13	—

Circulare zur Synodal Versammlung
1796.

²⁰⁾ Auch *J. D. F. E. von Steinen* hat in seiner dreißigjährigen Amtszeit in dieser Weise der Verordnung vom 13. Jan. 1721 entsprochen; *Acta Synodi* 1769 § 24 (oben S. 412), 1772, § 35 (S. 446), 1775, § 29 (S. 484), 1778, § 24 (S. 516), 1781, § 24 (S. 547), 1784 § 25 (S. 586), 1787 (S. 616), 1790 § 18 (S. 644) u. 1793 § 13 (S. 673).

²¹⁾ Eine Ausnahme machte schon *Joh. Dietrich von Steinen*, luth. Inspektor von 1749 bis 1759 (oben S. 299, Anm. 6); vgl. *Acta Synodi* 1752 § 11 (oben S. 312 f), 1755 § 17 (S. 330) u. 1758 § 21 (S. 345).

²²⁾ Vgl. unten § 3; ferner *Acta Synodi* 1800 § 27 u. 1803 § 22.

²³⁾ Das Amt des Synodalsekretärs war zunächst nicht an das *Triennium* gebunden gewesen. Vgl. die Amtsdauer des *Joh. Theodor Wiendahl* 1723 ff u. 1728, des *Joh.*

um diesem Amte die Würde, die es bey den Vorfahren hatte, wieder zu geben, mit Beobachtung der nehmlichen Formen, wie bey Besetzung der *Inspector*.

- XXI. Stirbt ein *Inspector* während seines *Trienniums*, so tritt zur *Interims*-Verwaltung des Amts, bis zur nächsten *Synode* der *Exinspector*, und wenn keiner vorhanden seyn sollte, der *Scriba ministerii*²⁴⁾ ein. Die beyden Herren *Assessoren*²⁵⁾ melden dieß der Hochlöbl. Regierung in vorkommenden Falle.
- XXII. Diese auf dem Herkommen der Kirchenordnung und den alten *Synodal*=Schlüssen beruhenden *Statuten*, werden alle drey Jahr bei vorseiender *Inspectorat*=Wahl auf den *Classen* und der *Synode* laut verlesen, und dernach verfahren.

§. 2.

Zur weiten Wahl²⁶⁾ sind dießmal folgende *Subjecte* von den Stimmberechtigten in Vorschlag gebracht worden.

Freyherr von Syberg schlagen vor:

H. P. Dalenkamp und H. P. Classen.

Herr Bürgermeister Kleinschmidt:

H. P. Classen, H. P. Dalenkamp u. H. P. Berg.

Amt Hammsche Classe

H. P. Classen, H. P. Dalenkamp.

Stadt Unna

H. P. Dalenkamp, H. P. Classen und H. P. Krupp zu Unna.

Amt Unna, Camen

H. P. Dalenkamp, H. Subdel[egatus] Krupp zu Metheler und H. P. Krupp zu Unna.

Amt Iserlohn

H. P. Classen, H. P. Dalenkamp, H. P. Ising.

Amt Lünen, Hörde

H. P. Classen, H. P. Dalenkamp.

Gisbert Middeldorf von 1729 bis 1739, des Joh. Diedrich von Steinen von 1740 bis 1749. Dann wird 1749 (Acta Synodi 1749, § 8, oben S. 300) bei der Einsetzung des Joh. Hermann Jacob Glaser als Synodalsekretär das Triennium eingeführt. Auf diesen Beschluß (1749, § 8) wird hier Bezug genommen.

²⁴⁾ Hier wird offensichtlich Bezug genommen auf die *Interims*=Bedienung durch Theodor Johann Emminghaus 1740 nach dem Tode des 1739 gewählten Inspektors Joh. Christoph Sohn. Vgl. oben S. 234, Anm. 10; S. 235, 242. Die Verwaltung durch den *Scriba Ministerii* (Joh. F. Dahlenkamp) liegt in dieser Verhandlung 1797 nach dem dreißigjährigen Inspektorat des J. D. F. E. von Steinen vor.

²⁵⁾ Siehe oben Eingang dieser Verhandlungen. Vgl. ihre Anzeige über den Tod des Inspektors J. D. F. E. von Steinen (oben S. 667, Anm. 2).

²⁶⁾ Vgl. oben S. 143, 208, 242, 313, 358, 380, desgleichen Acta Synodi 1800 § 27 u. 1803 § 22.

Amt Bochum

H. P. Classen, H. P. Dalenkamp.

Stadt Schwerte

H. P. Classen, H. P. Dalenkamp.

Amt Wetter

H. P. Berg, H. P. Classen und H. P. Dalenkamp.

Amt Altena

H. P. Kleinschmidt in Altena und H. P. Dalenkamp.

Amt Blankenstein

H. P. Dalenkamp und H. P. Classen.

Amt Plettenberg-Neuenrade

H. P. Brügge zu Herschede und H. P. Natorp zu Hattingen.

§. 3.

Darauf ist aus diesen, so eben zur weiten Wahl ernannten Neuen durch verschlossene Stimmen, mit Beobachtung der vorhin festgesetzten Formen²⁷⁾, der *Inspector* unsers *ministerii* gewählt worden. Bei Eröffnung und Zählung der Stimmen hat sich gefunden, daß von den abgegebenen 23 votis, 19 vota für den H. P. Dalenkamp zu Hagen und 4 vota für den H. P. Classen zu Lütgendortmund ausgefallen sind. Worauf denn H. P. Dalenkamp als neuerwählter General-Inspector²⁸⁾ unsers *ministeriums*,

²⁷⁾ Oben § 1 (Ziff. VI, VII): vgl. den Wahlvorgang am 17. Juli 1703 zu Hoerde, wo im Generalkonvent Heinrich Wilhelm Emminghaus, Pastor zu Hagen, gewählt wurde. Hier wurden die *Vota* schriftlich *per scribam* aufgenommen (im Conventbuch des conventus classicus Wetterensis, Jb. 6, 1904, S. 63).

²⁸⁾ Das Triennium wird innegehalten (siehe Acta Synodi 1800, § 27). — Die Bestätigung lautet:

Seine Königliche Majestät von Preußen pp. Unser allergnädigster Herr, haben an die Stelle des mit Tode abgegangenen Consistorial-Raths und *Inspectoris* von Steinen dem Prediger J. F. Dalenkamp, welcher Allerhöchst-denenselben als ein tüchtiger Mann von der Märkischen Lutherischen Synode nach geschehener Wahl in Vorschlag gebracht worden, das Amt eines Lutherischen Geistlichen *Inspectoris* in der Grafschaft Mark hinwiederum auf drei Jahre übertragen.

Thun solches auch hiemit und Kraft dieses, und setzen in demselben das Vertrauen, daß er dieses Amt nach seinem besten Wissen und Gewissen führen, auf Ordnung und immer mehrere Verbesserung bey Kirchen und Schulen halten, fleißige *Visitationen* vornehmen, dabey sich von der Beschaffenheit und Verwaltung des Kirchen-Vermögens, so wie von dem Baustande der Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude genaue Erkundigung einziehen, davon sowohl als von der Aufführung der Prediger, Schul- und übrigen Kirchen-Bedienten treulich berichten; alles was ihm in der *Qualitaet* als *Inspector* zu verrichten aufgetragen werden wird, willig über sich nehmen, überhaupt alles dasjenige thun und ausrichten werde, was die Gesetze und Ordnungen von einem geschickten, fleißigen und gewissenhaften geistlichen *Inspector* erheischen.

vom *Synodo* ist *proclamiret* worden, und da derselbe das ihm aufgetragene wichtige Amt, um des gemeinen Besten willen übernommen hat, so haben sich *Synodus* und der neu antretende Herr *Inspector* zur gegenseitigen Beobachtung der vorher niedergeschriebenen Statuten, öffentlich verpflichtet, und ist von allen Anwesenden dem Letzteren, der Beystand Gottes, unsers himmlischen Vaters, herzlich angewünscht worden.

Hierauf wurde auf die nehmliche Weise der *Scriba ministerii*²⁹⁾ auf 3 Jahr gewählt. Alle Stimmen fielen auf den *General-Rendanten* der Witwenkasse, Past. B ä d e k e r in *Dahl*, welcher seinen Posten sogleich antrat, da er schon *ad interim*, bis zur Wahl in der heutigen *Session* das Protocoll geführt.

§. 4.

Wenn künftig wider Vermuthen Irrungen zwischen Predigern, Schullehrern und Gemeines=Gliedern, mit den beyden Erstern, wegen deren Amtsführung vorfallen sollten, so sollen dergleichen Vorfälle, wie es nach der *Kirchenordnung* und den ältern *Synodal*=Verhandlungen gebräuchlich ist, zuvörderst an den *Subdelegaten* der *Classe* gebracht werden, welcher dann mit Zuziehung des einen oder andern Predigers seiner *Classe* die Streitigkeit gütlich beizulegen suchen soll. Solte aber das nicht möglich oder etwa gar ein der obrigkeitlichen Untersuchung oder Ahndung werthes Aergernis vorgefallen seyn, so wird die Sache von dem *Subdelegaten* dem *General-Inspector* gemeldet, und von diesen entweder dem *Synodo* oder nach Befinden sofort der Hochlöbl. Regierung vorgetragen. Der *Subdelegat* und *General-Inspector* sind überdem gehalten, jener seiner *Classe* und dieser dem *Synodus* davon Nachricht zu seiner Zeit zu geben und mit denselben zweckmäßige Maßregeln über dergleichen Vorfälle zu verabreden und festzusetzen.³⁰⁾

§. 5.

Um auch äußere Ordnung und Sittlichkeit auf den *Synodal*=Versammlungen aufrecht zu erhalten, so sollen künftig beym Anfange der *Sessionen* etwa

Dahingegen soll er aller mit dieser Würde verknüpften Vorzüge sich zu erfreuen haben, und dabey kräftig geschützt werden. Wornach sich jedermänniglich, insbesondere Unsere Gerichte, Prediger, Kirchen= und Schulvorsteher und sämtliche *Lutherische Gemeinen* gehorsamst zu achten haben.

Urkundlich gedruckten Königlichen Insiegels.

Emmerich im Regierungs=Rath den 2ten August 1797.

C. S.

v. Rohr Maassen

²⁹⁾ Vgl. den Beschluß Acta Synodi 1749, § 8 (oben S. 300).

³⁰⁾ Clev.= und Märckische Evangelisch=Lutherische Kirchenordnung (1687): CXIV. Die Synodalverhandlungen geben für diese Regelung mehrere Beispiele. Doch kann diese Bestimmung darauf hindeuten, daß während des Inspektorats von J. D. F. E. von Steinen die Subdelegaten nicht immer herangezogen worden sind.

zwey oder drey Censoren ernannt werden, welche über jenes wachen, und den, der dagegen handele und sich nicht zu rechte weisen lassen würde, in eine verhältnismäßige Strafe zur Witwen=Casse³¹⁾ verurtheilen sollen.

§. 6.

Um auf der Synode Zeit zu ersparen, und bey den Vorträgen Ordnung zu erhalten, ist festgesetzt worden, daß die Deputirten sich nach der Ordnung der *Classen* setzen sollen. Der Herr *Inspector* und die Herren *Assessoren* haben zuerst den Vortrag, dann jede *Classe*, so wie die Reihe an sie kommt. Dann wird über die Verhandlungen gestimmt und nach der Mehrheit, ein Schluß gefasset. Alles In- und Durcheinander reden, außer der Ordnung, ist bei von den *Censoren*³²⁾ anzusetzender Strafe an die Witwen=Casse untersagt.

§. 7.

Künftig soll die *Synodal*=Predigt³³⁾ nicht mehr von dem jüngsten Prediger gehalten werden, sondern *Synodus* wählt allemal dazu einen Prediger, der wenigstens fünf bis sechs Jahr im Amte gestanden hat, und der diese Predigt übernehmen muß. Zugleich soll, auf den Fall jener krank werden sollte, demselben ein *substitut* beygeordnet werden.

§. 8.

Synodus wünscht mit der *Gesellschaft der märkischen Lehrer und Kinderfreunde*³⁴⁾ in eine nähere Verbindung zu treten, und zwar in der Art, daß jene Gesellschaft ersucht würde, ihre etwaigen, nützlichen Vorschläge über *Schulsachen* dem *Synodus* zu *communiciren*. Wie denn auch *Synodus* dagegen das gleiche gegen diese achtungswürdige Gesellschaft gerne beobachten wird. H. *Subdelegat Classen*³⁵⁾, der wie mehrere Prediger unsers *ministerii* Mitglied dieser Gesellschaft ist, wird von dem *Synodus* gebeten, diesen Wunsch den Mitgliedern der Gesellschaft zu eröffnen und ihnen unsere Hochachtung zu versichern.

³¹⁾ Diese wurde am 22. Februar 1754 errichtet (vgl. oben S. 324, 377—379, Anm. 16). Zur Vermehrung des Kapitals der Witwenkasse siehe Acta Synodi 1801, § 17.

³²⁾ Acta Synodi 1798, § 5; 1800, § 5; 1801, § 5. Bereits im zweiten Amtsjahr des General=Inspektors F. G. H. J. Baedeker erübrigt sich die Einsetzung der Zensoren.

³³⁾ Bisher galt Artikel CXVI der Clev=Märkischen Evangelisch=Lutherischen Kirchenordnung (1687); vgl. oben S. 19, Anm. 3 und S. 28 (§ 2).

³⁴⁾ Siehe Acta Synodi 1800, § 25 und 1801, § 15.

³⁵⁾ Über Friedrich Ludwig Clasen vgl. Acta Synodi 1763, § 3 (Kandidat, oben S. 354), 1767 (Synodaprediger, S. 382, Anm. 1), 1779, § 4,5 (Adjunkt zu Lütgendortmund, S. 521) und Acta Synodi 1803, § 22 (Wahl zum Inspektor) sowie Acta Synodi 1804, § 18 (Annulierung der Wahl durch die Landesregierung).

§. 9.

Das *Synodal*=Anschreiben³⁶⁾ soll künftig vom Herrn *Inspector* an die Herrn *Subdelegaten* Sechs Wochen vorher *per Post* geschickt, und der *Inspector* hierin die *Classen* auf etwa vorkommende wichtige *Synodal*=Verhandlungen im Voraus aufmerksam machen.

§. 10.

Um die leider so häufigen, für Religion und Sittlichkeit so traurigen Streitigkeiten bey *Prediger*=Wahlen³⁷⁾ gänzlich für die Zukunft zu verhüten, hält *Synodus* folgende ihm von mehrern *Predigern* übergebene Vorschläge, der sorgfältigsten Prüfung werth.

1. Da über die Befugnis zu stimmen öfters *Dispute* entstehen, so würde dienlich seyn, daß in den Gemeinen, worin hierunter Ungewißheit obwaltete, zur Zeit, wenn in denselbigen keine *vacanz* und also keine Leidenschaft rege ist, von der weltlichen Obrigkeit eine Untersuchung angestellt würde, wer bei Wiederbesetzung des *Predigers* zu stimmen befugt sey, oder nicht; dieß gütlich ausgemittelt, und ein darüber gemachtes Regulativ im Kirchen=Scrinio zur künftigen Befolgung, niedergelegt würde. Zu dem Ende würde bey hochpreißl. Regierung darauf angetragen, daß dieserhalb die nöthigen Befehle an die Orts=Obrigkeiten erlassen würden.

2. Da die Wahl=*subjecte* gewöhnlich von dem *Presbyterio* *denominiret* und dann der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht werden, indessen oft der Fall eintritt, daß die Gemeinde mit der *Denomination* nicht zufrieden ist, sondern noch die Beisetzung des einen und andern *subjects* verlangt, und daraus, vor und nach der Wahl, die bittersten Prozesse zu entstehen pflegen, so würde, um diese künftig gänzlich zu heben, festgesetzt; daß, die zur engen Wahl *denominirten subjecte*, wenigstens 14 Tage vorher der Gemeinde, ehe zu engen Wahl geschritten würde, öffentlich bekannt gemacht würden und die Gemeinde als dann das Recht habe, noch eines, oder zwey Wahl=*Subjecte* beizusetzen. Jedoch müßte dieß auf eine legale Art geschehen, das heißt: es müßte wenigstens mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten die Beisetzung eines solchen *subjects* verlangen und Beweis davon dem *Presbyterio* glaubhaft beigebracht werden. Sind diese Formalien beobachtet worden, und es habe alsdann die Gemeinde sich dieses Rechts bedienet oder nicht, so kann nach gefallener Wahl oder während des Actus derselben, dieserhalb weiter keine Vorstellung angenommen, sondern es mus der als

³⁶⁾ Vgl. das letzte Einladungsschreiben des Inspektors J. D. F. E. von Steinen, *Acta Synodi* 1796 (oben S. 687, Anm. 1).

³⁷⁾ Die in den *Acta Synodi* 1722, § 6 (oben S. 107) genannten 52 Artikel des Inspektors *Thomas Balthasar Davidis* gehen auf derartige Streitigkeiten und das Verfahren im Pfarr-Wahlrecht ein (Artikel 2). Mehrere Inspektoren des lutherischen Ministeriums in der Grafschaft Mark, darunter zuletzt F. G. H. J. Bädcker haben über die *Predigerwahlen* Eingaben an die Landesregierung gemacht und Gutachten aufgesetzt. Zur Kontroverse vgl. auch RWKO II, S. 82 ff., 331 ff.

dann noch protestirende Theil gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen werden. Uebrigens ist hierbei gar nicht die Meinung des *Synodus*, den *Patronis Ecclesiarum* im geringsten hierunter deren Rechte zu beschränken, sondern versteht diesen Vorschlag bloß von dem Falle, wo ein *Presbyterium* die *Denomination* hergebracht hat.

3. Um aller Partheylichkeit, *Factionen*, *Instigationen* und andern schlechten Mitteln, wodurch die Stimmfreiheit der bei Prediger-Wahlen votirenden, leider pflegt beschränkt und vernichtet zu werden, ein Ende und dieselben unwirksam zu machen, müßte der *Inspector* die Nahmen der Wahl=*Candidaten* abdrucken lassen, und einem jeden zu stimmen Berechtigten, vor dem Wahl *Actus* übergeben lassen. Bei dem Wahlact lege alsdann der zum Stimmen berechtigte *votant*, dessen Name ins Wahlprotocoll eingetragen würde, verschlossen den Zettel, worin der Name des *Candidaten*, dem er seine Stimme gäbe, auf die eine Seite des Altars, oder Tisches, und an der andern Seite lege er verschlossen die Zettel, deren Nahmen nicht gelten sollten, nieder. Wenn dies von allen *Votanten* geschehen wäre, zählten die *Moderatoren* der Wahl, die Anzahl der ins Protocoll eingetragenen Nahmen der *Votanten* und die Anzahl der gelten sollenden, verschlossene Zettel. Wären beyde miteinander, wie, wenn keine Unordnung und Betrug untergelaufen sind, allemal sich finden würde, an Zahl gleich, so eröffneten die *Moderatores* der Wahl die gelten sollenden Zettel, legen die einen Nahmen enthaltenden beisammen, zählen und vergleichen dieselben, tragen die Zahl der Mehrheit und Minderheit in ihr Protocoll und machen den *Candidaten*, der *majora* hat, der Gemeinde, als erwählten Prediger derselben bekannt. Alsdann werden die geltenden und nicht geltenden Zettel, jede in ein besonderes Packet gelegt, von den *Moderatoren* der Wahl jedes besonders versiegelt, entweder an die hochpreißl. Regierung versandt, oder im Kirchen=*Scrinio*, mit der Aufschrift bemerkten Inhalt, verwahrlich niedergelegt.³⁸⁾

§. 11.

Da die bisherige Eintheilung der *Classen* sehr unförmlich ist, einige übermäßig groß, andere sehr klein sind, und nur aus 2 oder 3 Predigern einer einzigen Stadt bestehen; daraus aber nicht nur der Nachtheil erwächst, daß die Stimmen jeder *Classe* nicht dem Personal derselben angemessen sind; und die *Subdelegaten* jeder *Classe* ganz ungleiche Arbeit haben, sondern auch die Bedienung des Nachjahrs in den kleinen *Classen* ganz lästig ist; so schlug *Synodus* vor, das Ministerium in Sieben möglichst gleiche *Classen* einzutheilen³⁹⁾, und in jeder einen in der Mitte liegenden

³⁸⁾ In seinem Entwurf einer Kirchenordnung (1807) formuliert Bädcker unter III.3 Ziff. 27: Die Wahlzettel werden in zwei besonderen Paketen versiegelt, überschrieben und an das Presbyterium für das Scrinium (Schrein, verschlossene Archiv-Kiste), abgegeben. (Doch vermerkt Justizrat v. d. Berken zu Altena, Assessor der Synode: besser, sie werden gleich verbrannt.)

³⁹⁾ Zur Klasseneinteilung von 1797 (1800–1803), Landeskirchenamt Bielefeld (ehem. Westfälische Provinzial-Kirchenarchiv, Abt. 1, Generalis B.1).

Ort zur *Classikal*-Versammlung zu bestimmen: Es wurde daher nach der Charte von der *Grafenschaft Mark* und mit Zuziehung der *Classen-Deputirten* jede *Classe* folgender Massen bestimmt:

Die erste Classe

Central-Ort Camen

1, Marck mit	2 Predigern
2, Hamm	2 Predigern
3, Berge	1 Prediger
4, Camen	1 Prediger
5, Lühnen	2 Predigern
6, Derne	1 Prediger
7, Metheler	1 Prediger
8, Lünern	2 Predigern
9, Hemmerde	1 Prediger
10, Fröndenberg	1 Prediger
11, Bosenhagen	1 Prediger
12, Frömern	1 Prediger
	16 Prediger

Die Zweyte Classe

Central-Ort Aplerbeck⁴⁰⁾

1, Unna mit	3 Predigern
2, Wickede	1 Prediger
3, Asseln	1 Prediger
4, Delwig	2 Predigern
5, Opherdicke	1 Prediger
6, Aplerbeck	2 Predigern
7, Hörde	1 Prediger
8, Wellinghausen	1 Prediger
9, Kirchhörde	1 Prediger
10, Rüddinghausen	1 Prediger
11, Eichlinghofen	1 Prediger
12, Barop	1 Prediger
13, Brakel	1 Prediger
	17 Prediger

⁴⁰⁾ Die Regierung bestimmte nicht Aplerbeck, sondern Unna zum Versammlungsort. (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 502, Bl. 6, Konzept).

An den

Inspector Ministerii Dahlenkamp
zu Hagen

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen etc. etc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Würdiger und Hochgelahrter lieber Getreuer!
Wir genehmigen die von Euch unterm 1sten d. einberichtete vom *Synodo* beschlossene
Eintheilung des Märkischen Ministerii in 7 Classen; be-

Die dritte Classe *Central=Ort Bochum*

1, Bochum mit	2 Predigern
2, Lütgendortmund	2 Predigern
3, Herne	2 Predigern
4, Gelsenkirchen	2 Predigern
5, Harpen	2 Predigern
6, Mengede	2 Predigern
7, Wattenscheid	1 Prediger
8, Eikel	1 Prediger
9, Ummingen	1 Prediger
10, Castrop	1 Prediger
11, Grimberg	1 Prediger
12, Crange	1 Prediger
13, Langentreer	1 Prediger
	19 Prediger

Werden mit 2 Predigern und Rellinghausen 1 Prediger behalten die Freiheit, ob sie sich zu dieser, oder, welches bequemer wäre, zu der Blankensteinschen Classe halten wollen.

Die vierte Classe *Central=Ort Hattingen*

1, Wetmar mit	1 Prediger
2, Hattingen	2 Predigern
3, Langenberg	1 Prediger
4, Blankenstein	1 Prediger
5, Sprockhöfel	1 Prediger
6, Stiepel	2 Predigern
7, Linden	1 Prediger
8, Niedern=Wenigern	1 Prediger
9, Witten	1 Prediger
10, Herbede	1 Prediger
11, Herzcamp	1 Prediger
12, Stehle	1 Prediger
13, Obern=Wenigern	2 Predigern
	16 Prediger

Würde Werden und Rellinghausen hinzutreten, so gäbe es 19 Prediger.

stimmen jedoch *U n n a* für den Versammlungsort der 2ten und *H a g e n* für den Versammlungsort der 5ten Classe.

Sind Euch mit Gnaden gewogen. Gegeben

Emmerich in Unserm Regierungs Rath den 9. August 1797.

An statt und von wegen

v. Rohr Maassen

Die fünfte Classe Central=Ort Vogelsang⁴¹⁾

1, Schwelm mit	2 Predigern
2, Hagen	2 Predigern
3, Herdicke	2 Predigern
4, Volmastein	1 Prediger
5, Wetter	1 Prediger
6, Ende	1 Prediger
7, Dahl	1 Prediger
8, Vörde	1 Prediger
9, Gevelsberg	1 Prediger
10, Strasse	1 Prediger
11, Langerfeld	1 Prediger
12, Breckerfeld	3 Predigern
	17 Prediger

Die sechste Classe Central=Ort Iserlohn

1, Iserlohn mit	4 Predigern
2, Elsey	1 Prediger
3, Hennen	1 Prediger
4, Deilinghofen	1 Prediger
5, Hemern	1 Prediger
6, Schwerte	3 Predigern
7, Altena	2 Predigern
	13 Prediger

Die Siebente Classe Central=Ort Lüdenscheid

1, Lüdenscheid mit	2 Predigern
2, Herschede	2 Predigern
3, Halver	2 Predigern
4, Kierpse	2 Predigern
5, Valbert	2 Predigern
6, Rönsal	1 Prediger
7, Meinerzhagen	2 Predigern
8, Hedfeld	1 Prediger
9, Plettenberg	2 Predigern
10, Ohle	1 Prediger
11, Werdohl	1 Prediger
	18 Prediger

⁴¹⁾ Die Regierung bestimmte nicht Vogelsang, sondern Hagen zum Versammlungs-
ort. Vgl. oben Anm. 40.

Von jeder *Classe* reisten nun jährlich der *Subdelegat* mit zwey *Deputirten* zur *Synode*⁴²⁾, und jede *Classe* erhält 4 Stimmen, der *Inspector* und die beyden Herrn *Assessoren*⁴³⁾ aber jeder Eine Stimme. Bey der gegenwärtigen *Comemoration der Classen*, könnte jede *Classe*, wo etwa 2 *Subdelegaten* zusammen treffen mögten, sich aufs neue einen *Subdelegaten* und *Scribam Classis* wählen, oder sich nach Belieben darüber bereinigen. Die Wahl des *Subdelegaten*⁴⁴⁾ und *Scribae Classis*⁴⁵⁾ geschähe wie bey der Wahl des *General-Inspectoris* und des *Scribae ministerii*, alle 3 Jahr mit verschlossenen Zetteln.

§. 12.

Alles was zu den innern Angelegenheiten der *Classen* gehöret, muß erst von den Gemeinden oder von den Predigern an den *Subdelegaten* der *Classe* und von diesem an den *General-Inspector* berichtet werden, und der *General-Inspector* schickt seine Verfügungen an den *Subdelegaten*.⁴⁶⁾

§. 13.

Das von dem Herrn Pastor Krupp in Unna⁴⁷⁾ in Empfang genommene *Ministerial=Archiv*, so bisher bey dem verstorbenen *Inspector*⁴⁸⁾ zu Frömern beruhete, wird von demselben an den jetzigen Herrn *Inspector nach Hagen* transportirt, und diesem von der Synode aufgetragen, auf Kosten des *ministerii* in der *Sakristey zu Hagen* einen verschlossenen Schrank zu diesem Archiv machen zu lassen.

§. 14.

Es ist gut gefunden, ein neues Kirchen=Siegel des *ministerii* stechen zu lassen und dem HE. P. Spitzbart in Schwelm aufgetragen worden, solches nach einer übergebenen Zeichnung zu Berlin stechen zu lassen.

⁴²⁾ Vgl. die Präsenzlisten am Eingang der Synodalverhandlungen.

⁴³⁾ Ein Mitglied der Ritterschaft und ein bürgerlicher Justiz=Beamter, beide evang.=luth. Konfession.

⁴⁴⁾ Das Triennium hatte sich bisher nicht durchsetzen lassen. Als Beispiel sei auf die Amtsdauer der *Subdelegaten* in der Predigerklasse Wetter hingewiesen (vgl. Einleitung).

⁴⁵⁾ Das Amt des *Scribae Classis* war bisher nicht an eine bestimmte Zeit gebunden.

⁴⁶⁾ Die Besuche des luth. Inspektors (oft zu Pferde auf recht beschwerlichen Wegen in der Grafschaft Mark) mögen manchesmal dazu geführt haben, in den Gemeinden an Ort und Stelle eine Entscheidung getroffen und auch unmittelbar an die Regierung berichtet zu haben, ohne daß die *Subdelegaten* beteiligt bzw. hinzugezogen worden waren. Künftig soll der Geschäftsgang im Sinne dieser gewohnheitsrechtlichen Bestimmung innegehalten werden.

⁴⁷⁾ Wilhelm Chr. Georg Th. Krupp hat seit 1785 die erste Pfarrstelle der luth. Gemeinde in Unna (s. Acta Synodi 1785, § 4,5). Er war „benachbarter Prediger“ (vgl. oben S. 667, Anm. 2).

⁴⁸⁾ Archivalien aus der dreißigjährigen Amtszeit des Joh. Diedrich Franz Ernst von Steinen, der gleichzeitig — wie alle seine Vorgänger im Inspektorat — eine Pfarrstelle zu versorgen hatte.

§. 15.

Wegen der taxmäßigen Gebühren und Auslagen des zeitl. *Inspectoris*, *Subdelegaten* und *Assistenten* bey Amtsverrichtungen⁴⁹⁾, ist eine *Designation* übergeben worden, die in der Anlage begriffen.

§. 16.

Zu *Examinatoren* der Herrn *Candidaten*, sind von *Synodo* außer dem H. *Inspector Dalenkamp* deputiert worden:

1. H. *Subdelegat Meuer* aus *Lüdenscheid*.
2. H. P. *Schütte* in *Herdicke*.
3. H. P. *Glaser* zu *Blankenstein*.
4. H. P. *Hasenklever* zu *Gevelsberg*.

§. 17.

Damit künftig nicht, wie bisher, Männer unbereitete zum *Examiniren* aufgefordert werden, und keine fernere Ursach sich zu weigern haben; so hat *Synodus* den Schluß gefaßt, daß jedesmal auf 3 Jahre 2 Prediger des *Ministerii* in der Nachbarschaft des zeitlichen *Inspectoris* vom *Synodo* zu *Examinatoren* gewählt und von keinem der Gewählten die auf ihn gefallene Wahl abgelehnt werden soll, und daß die beiden andern *Examinatoren* nach den *Classen* jedenmal gestellt werden sollen, welche dann zugleich auch *Deputati Classium* für das Jahr seyn können. Hierauf ist von *Synodo* für das *triennium* des jetzigen Herrn *Inspectoris*, HE. P. Möller in *Elshey* der jüngere, und HErr Past. Spitzbart in *Schwelm* gewählt worden, und haben künftiges Jahr *Amt Hamm* und *Stadt Unna* jeder einen *Deputatum ad examen Candidatorum* zu stellen.

§. 19.

Zu der künftigen *Synodal*=Predigt sind *per plurima* Herr P. Spitzbart, und im Fall dieser krank wird, HE. P. Krupp in *Unna* zum *Substituten* erwählt worden.

§. 18.

Daß die *Studiosi*, die sich der *Theologia* widmen, ehe und bevor sie nach der *Accademie* gehen, sich bey dem *Inspector Classis* zum *examen* stellen müssen, wird wiederum in Erinnerung gebracht.

§. 20.

Past. Bädcker legte die Quittung über die eingesandten Freytisch Gelder d. d. 11. Aug. 1796 über 148 rthl. pro 1794/5 und 1795/6 vor.

⁴⁹⁾ Vgl. oben Anm. 19.

§. 21.

Auch legte der *General=Rendant* die Witwen=Cassenrechnung *pro 1795/6 reverendae Synodo* vor, und wurde selbige von einigen Herren Mitgliedern nachgesehen und unterschrieben. *General=Rendant* wiederholt seinen oft gethanen Wunsch, daß jeder Prediger die etwa in seiner Gemeinde gestorbene Prediger=Witwe dem *General=Rendanten franco* anmelde, damit dieser die *Repartition ante Synodum* machen könnte.

§. 22.

Im abgewichenen Jahre ist aus *Soest* zur Assistenz seines Herrn Bruders in *Werdohl im Nov. 1796 ordinirt*:⁵⁰⁾

- 1) *H. J. A. Lehmann*.
- 2) *d. 8ten Dec. 1796* *H. Ferdinand Hasenclever* aus *Remscheid* als Prediger in *Gevelsberg* ordinirt.
- 3) *d. 23ten Mai 1797* ist *H. Joh. Died. Schimmel*, bisheriger Prediger zu *Weitmar*, als Prediger zu *Grimberg* angezogen.

§. 23.

Gestorben sind:⁵¹⁾

- 1) Herr *N. Schaefer*, Prediger zu *Derne*, welcher im *Oct. 1796* starb.
- 2) *H. Gottfr. Henr. Teoph. Bothe*, Prediger zu *Linden*, *d. 5 Jan. 1797*, alt 40 Jahr.

⁵⁰⁾ Die Brüder *Lehmann* sind hier in der Niederschrift der Verhandlung wechselt worden. *Joh. Anton Arnold Lehmann* (seit 17. Okt. 1779 in *Werdohl*, siehe *Acta Synodi 1780*, § 4,1) litt an Nervenschwäche (endete am 15. Juni 1807; s. 1807, § 7). Gemeint ist oben (§ 22, 1) sein Bruder *Joh. Wilhelm Theodor Lehmann*, der am 6. Okt. 1799 als Pfarrer zu *Valbert* eingeführt wird (s. *Acta Synodi 1800*, § 6,1 mit Anm. 13). — *Ferdinand Hasenclever* hat als Pfarrer das Schulwesen in *Gevelsberg* und in den benachbarten Gemeinden gefördert. Er war ein Anhänger des Rationalismus. Sein katechetisches Lehrbuch „Anleitung zum wahren Christenthum für Christen Kinder“ ist in vielen Gemeinden beim Konfirmandenunterricht gebraucht worden. Im Frühjahr 1817 wird *Hasenclever* Regierungs- u. Konsistorialrat bei der Regierung in *Arnsberg* und übernimmt dort zugleich das evangelische Pfarrhaus (vgl. *BH II*, S. 151 f, Ziff. 9). — *Joh. Diederich [Andreas] Schimmel*, seit 1761 Pfarrer in *Weitmar* gewesen, wirkt in *Grimberg* bis 1804 (gest. 31. Mai 1804; s. *Acta Synodi 1804*, § 7). Zum Kollationsrecht des Hauses *Weitmar*, das er als letzter nachsuchen mußte, vgl. *LKA Bielefeld*, A6—02, Beiheft *Weitmar*).

⁵¹⁾ *Christoph Hermann Schaefer (Schäffer)*, war 1745 in *Derne* Nachfolger seines Schwiegervaters *Sebald Hopfensack* (daselbst 1721—45) geworden. — *Gottfried Heinrich Theophil Bothe (Bohte)* war erst 1786 in das Pfarramt zu *Linden* gekommen (s. *Acta Synodi 1786*, § 4, 3; oben S. 601). — *Theodor Franz Kannegießer* war 1738 zum zweiten Prediger in *Lütgendortmund* ernannt worden (vgl. *Acta Synodi 1733*, § 7 und § 8, und 1735, § 17, sowie 1737 (28. Jan.), § 5; oben S. 181, 199 und 212, Anm. 5). — Über den Inspektor des luthrischen Ministeriums in der Grafschaft *Mark* siehe oben S. 380, Anm. 18 und S. 667, Anm. 2 sowie insgesamt über sein Inspektorat die *Acta Synodalia 1766* bis 1796 und den Eingang dieser Verhandlung.

- 3) HE. Theod. Franz K a n n e g i e s s e r als Prediger in Lütgendortmund, d. 6. März 1797, alt 87 Jahr und 60 Jahr im Amte.
- 4) Herr D. E. F. v o n S t e i n e n , Pastor in Frömern, Inspector ministerii p., d. 26 May 1797, alt 73 Jahr, ministerii 50 Jahr weniger 2 Tage und Inspectoratus 31 Jahr.

§. 24.

Examinirt⁵²⁾ sind in Synodo 1796:

- 1) H. Joh. Christ. Wilh. B r i n k d ö p k e aus Bielefeld.
- 2) H. Franz. Ludw. H o p f e n s a c k aus Delwig.
- 3) H. Died. Giesb. H a v e r aus Schwerte.
- 4) H. Joh. Christ. V i e m a n n aus Dortmund.
- 5) H. Joh. Carl Fried. P e t e r s e n zu Linden.

Zu Unna aber ist auf Befehl der hochlöbl. Regierung *extraordinarii examinirt* worden HE. Herm. Gottfr. Gillhausen aus Hattingen. Hierauf wurde in den *Classen* umgefragt und meldete sich Niemand.

Das Protocoll wurde geschlossen und der H. *Inspector* endigte den *Synodum* mit Danken. A[ctum] u[t] S[upra].

W. v. Syberg

Kleinschmidt.

Joh. Fried. Dalenkamp

p. t. *Inspector*.

⁵²⁾ Joh. Wilh. Christoph Brinkdöpke; s. Acta Synodi 1799, § 6,2. — Franz Ludwig Hopfensack; s. 1799, § 6,1. — Joh. Diederich Gi(es)bert Haver, 1772 in Schwerte geb., wird 1803 daselbst zum dritten Pfarrer und Rektor gewählt, rückt 1822 auf die zweite und 1833 auf die erste Pfarrstelle und ist später Superintendent der Kreis-synode Iserlohn, 1827 — (em. 1848, gest. 25. Nov. 1849; BH II, 40, 10). Zum Pfarrstellenbesetzungsrecht siehe oben S. 638, Anm. 5. — Joh. Christian Viemann, geb. 1772 in Dortmund, Studium in Halle, wird 1805 Pfarrer der luth. Gemeinde zu Hiesfeld (gest. 23. Aug. 1805; s. Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 534). — Carl Friedrich Petersen wird aus einer vom Kirchenvorstand aufgestellten Dreizahl von den stimmberechtigten Gemeindegliedern mit Stimmenmehrheit zum Pfarrer gewählt, von der preuß. Regierung zu Emmerich bestätigt und am 14. Jan. 1798 als Prediger zu Weimar eingeführt (s. Acta Synodi 1798, § 6,5), wo er eine Schullehrergesellschaft gründet und viele Jahre als Schulinspektor tätig ist (gest. 28. Okt. 1838; BH II, 353,10). Die Gemeinde hatte zwar das Wahlrecht, aber die Kollation stand dem Besitzer des Hauses Weimar zu. Damit „scheint das Kollaturrecht der Besitzer des Hauses Weimar eingegangen zu sein“ (LKA Bielefeld, A6—02, Beiheft Weimar, Superintendent Jesse). — Christoph Gottfried Georg Gillhausen wird am 30. Juli 1797, unmittelbar nach dieser Synode, zum Pfarrer in Linden ordiniert (s. Acta Synodi 1798, § 6,1).

F. L. Classen Subdel[egatus] Classis Bochum[ensis]
 I. G. Zimmermann Past. zur Mark qua Deput[atus] et Novit[ius].
 Trippler von Unna qua Deput[atus].
 Dickerhoff von Aplerbeck qua Dep[utatus] Unna Camens[is].
 F. Krupp von Metheler q[ua] Novit[ius].
 Godtschalk von Iserlohn qua Deput[atus].
 J. F. Möller Past. zu Elsey Dep[utatus]. Clas[is] Iserl[ohnensis].
 Ehrh. Frid. Guilielm. Bährens qua Novit[ius] et Dep[utatus] Synodi.
 F. G. Zimmermann als Subst[itutus] Dep[utatus].
 J. I. Liebermeister qua Deput[atus].
 C. Tewaag qua Rendant.
 Fried. Wulfert qua Deput[atus].
 Joh. Wilh. Reichenbach Classis Wetter[ensis]. Dep[utatus].
 F. Glaser Deput[atus] Blankenstein[ensis].
 Möller in Plettenberg qua Deput[atus].
 Meurer subdel[egatus] et Deput[atus] Classis Altenanae.
 Joh. Pet. Casp. Brüggén P. H. Herschedensis et Deput[atus].
 M. C. D. Schulte P. Hoerde[nsis].
 F. Bädeker p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo den 3ten und 4ten Julii 1798

§. 1. Einleitung.

§. 1. Dem Gutfinden der vorjährigen Synode gemäß wurde vor sechs Wochen das *Synodal*-Anschreiben an alle *Classen* geschickt, worin die zu *Deputirenden* auf heute hierhin eingeladen wurden.

§. 2. Wer gegenwärtig war.

§. 2. Es fanden sich auf diese Einladung ein:

1. der Freyherr von Syberg¹⁾ auf Kemna als erster *Assessor*.
2. der Herr Bürgermeister Kleinschmidt²⁾ in Iserlohn als anderer *Assessor*.
3. der *Praeses*³⁾ *Synodi reformatae Marcanae* Herr Prediger Grevel zu Wellinghofen war, so wie unserer Seits der Herr *Inspector Dalencamp*⁴⁾ der reformirten Synode in Hagen beygewohnt hatte, bey unserer Synode zugegen, in Begleitung des reformierten Herrn Predigers Halfmann⁵⁾ in Hagen.

¹⁾ Die Stelle eines adeligen *Assessoris Ministerii* hat Frhr. v. Syberg als Nachfolger des Frhrn. von Berchem seit der Synode im Jahre 1788; s. Acta Synodi 1788, § 23 (oben S. 515 f).

²⁾ Das zweite Assessorat bekleidet Bürgermeister Kleinschmidt von 1790 bis 1812; siehe oben S. 644, Anm. 11.

³⁾ Präses Joh. Karl Grevel hatte im Jahre 1794 den Vorschlag gemacht, gegenseitig durch einen Deputierten die Synoden aufzusuchen. Vgl. Acta Synodi 1794, § 10.

⁴⁾ Friedrich Dahlenkamp war auf der vorhergehenden Synode zum Inspektor gewählt worden. Vgl. Acta Synodi 1797, § 2 und § 3.

⁵⁾ Heinrich Wilhelm Halfmann, Sohn des Joh. Wilhelm Halfmann aus Elberfeld (gest. 1772), Adjunkt seit dem 10. Aug. 1770, hat als Nachfolger seines Vaters die Pfarrstelle an der reformierten Gemeinde zu Hagen von 1772 bis 1823 versorgt (etwa 76jährig em. am 1. Okt. 1823; gest. 30. Jan. 1824). In seine Dienstzeit fällt die Anregung des Präfekten des Ruhrdepartements v. Romberg zu Dortmund, eine Vereinigung der luth. und der reformierten Gemeinde zu Hagen oder wenigstens ein Simultaneum in der luth. Kirche anzustreben, „da die reformierte Gemeinde beinahe kein Kirchenvermögen habe und die Kirche ein elendes hölzernes, mit Bruchsteinen gedecktes niedriges Gebäude sei“. Jedoch lehnt die reformierte Gemeinde eine Vereinigung ab, will dagegen ein Simultaneum annehmen. Dieses hingegen weist das luth. Konsistorium ab (5. März 1811). Es habe keine Ursache, die Einführung eines

4. Der *Scriba ministerii* und *Generalrendant* Prediger B ä d e k e r in Dahl.
5. Aus den *Classen* waren gegenwärtig:
 - Herr Prediger E d l e r zu Berge qua *Deput[atus]*.
 - Herr Prediger K r u p p in Unna qua *Deput[atus]*.
 - Für den Herrn *Subdelegaten* K r u p p in Metheler, Herr Prediger M o l l zu Wickede.
 - Herr Prediger S c h w o l l m a n n in Aplerbeck als *Dep[utatus]*.
 - H. Prediger H o p f e n s a c k zu Delwig als *novit[ius] prima vice*.
 - H. *Subdelgat Classen* zu Lütgendortmund.
 - H. Prediger M e s s i n g zu Herne qua *Deput[atus]*.
 - H. Prediger S i n d e r n zu Eickel qua *Dep[utatus]* und *Rendant*.
 - H. Prediger T e w a a g zu Mengede qua *Deput[atus]*.
 - H. Prediger P e t e r s e n zu Weitmar q[ua] *Novit[ius] prima vice*.
 - H. Prediger C l e m p zu Eichlinghofen qua *Dep[utatus]*.
 - H. Prediger B r e m e r zu Lünen qua *Dep[utatus]* et *Novitius prima vice*.
 - H. Prediger F l e h i n g h a u s zu Wellinghofen qua *Dep[utatus]*.
 - H. *Subdelgat* D a h l e n c a m p in Hagen.
 - H. Prediger S c h m i d t zur Straße qua *Dep[utatus]*.
 - H. Prediger H a s e n c l e v e r zu Gevelsberg qua *nov[itius] secunda vice*.
 - H. *Subdel[egatus]* M e u r e r zu Lüdenschaid.
 - H. Prediger W e r k s h a g e n zu Ohle qua *Dep[utatus]*.
 - H. Prediger B ü h r e n zu Meinerzhagen qua *Dep[utatus]*.
 - H. Prediger W e r k s h a g e n jun. zu Herschede, der aus dem *Clevischen Ministerio*⁷⁾ ins unsrige gekommen, erscheint zum erstenmal.
 - H. *Subdelegat* G o t t s c h a l k in Iserlohn.
 - H. Prediger K l e i n s c h m i d t in Altena qua *Dep[utatus]*.
 - H. Prediger B ä h r e n s in Schwerte qua *Deput[atus]*.
 - H. Prediger P a g e n s t e c h e r in Sprockhövel qua *Dep[utatus]*.
 - H. Prediger G i l l h a u s e n zu Linden qua *Novitius prima vice*.
 - H. Prediger S c h i l l i n g zu Stehle qua *Nov[itius] prima vice*.

Simultaneums zu befürworten, welches für die lutherische Gemeinde mit mancherlei Beschwerden verbunden sein würde. „Sollte aber einmal der Fall eintreten, daß die reformierte Kirche wirklich baufällig und nicht zur Abwartung des Gottesdienstes gebraucht werden könne“, dann würde das luth. Konsistorium die Gefälligkeit erwidern, welche die reformierte Gemeinde der lutherischen während des Kirchenbaus so nachbarlich erwiesen habe. (Als dreischiffige Hallenkirche ist die Johanniskirche zu Hagen in den Jahren 1748 bis 1750 neu errichtet worden. Vgl. Johanniskirche einst und jetzt, 1951, H. Thümmel, Die älteste Pfarrkirche in Hagen). Siehe insgesamt Wilhelm Noelle, Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union, Jb. d. V. f. Westf. KG 40/41, 1939/40, S. 42 f; ferner LKA Bielefeld, A6—02, Beiheft, Hagen kl. (ev.-reformierte) Gemeinde, 1. Pfarrstelle.

⁶⁾ Vgl. Acta Synodi 1797, § 3.

⁷⁾ Vgl. Acta Synodi 1786, § 15 (oben S. 605; auch S. 665, Anm. 12).

§. 3. Wer abwesend war.

§. 3. Als *Deputirte* und *Novitii*, hätten erscheinen sollen, fehlten aber:

H. Prediger B ü h r m a n n zu Fröndenberg, entschuldigt seine Abwesenheit mit Krankheit und bezahlt den Wirth.

Herr Prediger D ü m l e r zu Langerfeld wegen Krankheit ausgeblieben, bezahlt aber.

H. Prediger S p i t z b a r t zu Schwelm blieb wegen Krankheit zurück.

§ 4. Eröffnung der Synode.

§. 4. Die Synode wurde wie bisher mit einem öffentlichen Gottesdienst anfangen. Nach der Anordnung der vorigen Synode sollte Herr Prediger S p i t z b a r t in Schwelm die *Synodalpredigt*⁸⁾ halten, weil ihm aber eine Unpäßlichkeit zugestoßen: so predigte der auf diesen Fall dazu *substituirte* Herr Prediger K r u p p in Unna über *Philipp. II, 1—5. Ist nun bey Euch Ermahnung in Christo — Ein jeglicher sey gesinnt wie Jesus Christus auch war;* und redete darüber von dem Sinne für das allgemeine Beste, den Er im ersten Theile näher bestimmte und im andern seinen Amtsbrüdern nachdrücklich empfahl. Nach geendigtem Gottesdienste hielt der Herr *Inspector* D a l e n c a m p eine Rede an die Versammlung über die Achtung und Verachtung, worin der geistliche Stand bey andern steht, und über den Gang, den Geistliche [Versammlungen] überhaupt und *Synodalversammlungen*⁹⁾ insbesondere nehmen müssen, um sich eine gebührende Achtung bey verständigen und tugendhaften Menschen zu verschaffen.

§. 5. Censores.

§. 5. Jeder nahm darauf den ihm angewiesenen Platz ein und die beyden Herrn *Subdelegaten*, Herr Prediger M e u e r zu Lüdenscheid und H. Pr. C l a s e n zu Lütgendortmund, wurden als *Censores*¹⁰⁾ dazu angestellt, über Ordnung zu wachen und zu halten.

⁸⁾ Diese hält auf Grund des Beschlusses vom 18./19. Juli 1797 nicht mehr der jüngst in das Ministerium eingetretene Pfarrer (s. Acta Synodi 1797, § 7), sondern ein länger im Amte stehender Geistlicher. Zur Vertretung des Synodalpredigers Stephan Spitzbarth durch Wilhelm Christoph Georg Th. Krupp vgl. Acta Synodi 1797, § 19.

⁹⁾ Dazu siehe die Rede des Inspektors J. D. F. E. von Steinen im Jahre 1793 über den inneren Zweck dieser Synodal-Versammlungen (oben S. 667).

¹⁰⁾ Vgl. den Synodalbeschuß von 1797, oben S. 704 f. Der Pfarrer der Kirchspiels-gemeinde zu Lüdenscheid Joh. Anton Meuer amtiert daselbst seit 1763 (s. oben S. 457, Anm. 23). Friedrich Ludwig Clasen (1765 Adjunkt zu Fröndenberg und 1772 zu Eichlinghofen gewesen) hat die erste Pfarrstelle zu Lütgendortmund seit 1779 inne. Als Zensoren sind somit länger im Pfarrdienst stehende Geistliche bestimmt worden.

§. 6. Die im Jahre 1797/8 ordinirten und eingewiesenen Prediger.¹¹⁾

§. 6. Seit der vorjährigen Synode sind ordinirt:

1. 1797. d. 30. Jul. wurde der *Candidat*, H. Christoph Gottfried Gillhausen von Hattingen zum Prediger in Linden ordinirt.
2. d. 6. Aug. wurde der bisher zu Gehmen gestandene Prediger, H. Peter Wilhelm Werkshagen als Prediger zu Herscheid eingewiesen.
3. d. 20. Aug. wurde der bisher zu Königssteel gestandene Prediger, Herr Carl Franz Friedrich Basse als Prediger zu Deilinghofen, wo H. Prediger Müller sein Amt niedergelegt hatte, eingewiesen.
4. d. 27. Aug. wurde der *Candidat*, H. Franz Ludwig Hopfensack von Delwig ordinirt, und als Assistenz-Prediger seines Herrn Vaters in Delwig eingewiesen.
5. 1798. d. 14. Jan. wurde der *Candidat*, H. Carl Friedrich Petersen aus Linden ordinirt und als Prediger zu Weitmar eingewiesen.
6. d. 25. Febr. wurde der *Candidat*, H. Diederich Hermann Bremer aus Altena ordinirt und als Prediger in Lühnen eingewiesen, an die Stelle des von da nach Essen berufenen H. Predigers Bährens.
7. d. 27te März wurde der *Candidat*, H. Ludwig Friedrich Schilling ordinirt und als Prediger in Königssteel eingewiesen.

§. 7. Die in anno 1797/8 gestorbenen Prediger.

§. 7. In dem Jahre 1797/8 sind gestorben:¹²⁾

1. den 18. Jan. 1798 H. Joh. Jac. von Hagen, Prediger zu Werden, der 35 Jahre im Amte gestanden, und ein 60jähriges Alter erreicht hat. Er hinterläßt eine Witwe mit 5 Kindern.

¹¹⁾ Christoph Gottfried Gillhausen wirkt in Linden von 1797—1849. — Peter Wilhelm Werkshagen aus Ohle erhielt die zweite Pfarrstelle zu Herscheid. Seine Berufung war von der Regierung in Emmerich (1797) bestätigt worden. Er rückt 1811 in die erste Pfarrstelle; die zweite Stelle wird nicht wieder besetzt (s. oben S. 636, Anm. 3). — Carl Franz Friedrich Basse (s. Acta Synodi 1794, § 2,5) ist Nachfolger des an schwacher Atmung leidenden Joh. Daniel Müller (s. oben S. 658, Anm. 1 und 1791, § 4,1), der dann in Langerfeld eine Gastwirtschaft übernimmt. — Franz Ludwig Hopfensack; siehe Acta Synodi 1799, § 6,1). — Carl Friedrich Petersen; s. Acta Synodi 1797, § 24,5). — Diederich Hermann Bremer ist seit 1799 zugleich auch Rektor in Lünen (em. 1852; gest. 14. April 1859). Über seinen Vorgänger, den bisherigen Stadtprediger Ehregott Fr. Wilh. Bährens s. oben S. 636, Anm. 3. — Ludwig Friedrich Schilling, Sohn des Rektors zu Altena, wirkt in Königsstele bis 1832 (em. 1832; gest. 1841 in Dortmund).

¹²⁾ Joh. Jacob von Hagen, geb. Hägener Mühle bei Lüttringhausen am 21. Dez. 1737, hatte zu Werden (2. Pfarrstelle) seit 1763 gewirkt. — Thomas Balthasar Davidis, 1746 Vikar zu Oberwenigern gewesen, hatte seit 1789 als Adjunkt seinen Schwiegersohn Joh. Eberhard Fr. Diekerhoff, der sein Nachfolger in der zweiten Pfarrstelle wurde (s. oben S. 629, Anm. 5).

2. d. 21ten April H. Thomas Balthasar Davidis, Prediger zu Aplerbeck seit 1747, da er vorher in Wenigern stand, im 54ten Jahre seines Amts und 82ten Jahre seines Lebens mit Hinterlassung einer Witwe.

§. 8. Die in Syn[odo] 1797 geprüften und für wahlfähig ernannte Candidaten.

§. 8. Auf der vorigen Synode sind folgende Candidaten ordnungsmäßig geprüft und für wahlfähig erklärt worden:¹³⁾

1. H. Johan Adolph Gottfr. Reinhard Brölemann, getauft in Unna d. 14ten Jul. 1775.
2. H. Franz Bernhard Hueck von Niedermaßen getauft den 23ten Sept. 1774.
3. H. Ludwig Friedrich Schilling von Altena.
4. H. Diederich Herman Bremer aus Altena.
5. H. Wilh. Arnold Otto Kollmann aus Unna, getauft d. 2ten April 1772.

§. 9. Wegen der in Syn[odo] 1797 eingenommenen Hallischen Freytisch=Gelder.

§. 9. Der General=Rendant H. Prediger Bädeker legte der Synode die Quitung d. d. Halle 4. Aug. 1797 über die in voriger Synode eingekommenen und nach Halle gesandten Gelder für die Freytische zu 80 rt. 30 stbr. Berl. Cour. vor.

§. 10. Wegen der Witwen=Cassen=Rechnung.

§. 10. Derselbe legte auch der Synode die Witwen=Cassen=Rechnung für 1796/7 vor, um solche durch Deputirte untersuchen zu lassen. Erst nach geschehener Untersuchung wird das Resultat der Recherche, und was jede Witwe diesesmal erhält, aufgeführt werden können.

§. 11. Wer diesesmal die Candidaten prüfen wird.

§. 11. Ausser den vom vorigen Synodo zum dießjährigen Examen der Candidaten ernannten Herrn Prediger Möller¹⁴⁾ in Elsei und Spitzbart¹⁵⁾ in Schwelm, von denen nur H. Prediger Möller erschien, weil

¹³⁾ Von diesen wird Franz Bernhard Hueck am 18. Sept. 1803 zum zweiten Pfarrer in Valbert ordiniert (s. Acta Synodi 1804, § 6), am 16. März 1808 in Dellwig gewählt und am 1. Juni 1808 in die dortige zweite Pfarrstelle eingeführt (s. 1808, § 6). Im Jahre 1812 folgt er einem Ruf nach Lüdenscheid, wo er als Stadtprediger am 23. April 1813 eingeführt wird (s. Acta Synodi 1813, § 7 in der Abschrift der Protokolle der märkischen luth. Synode, LKA Bielefeld, früheres westf. Prov.=Kirchenarchiv, Abt. 1, Gen. A 4; em. 21. Sept. 1852, gest. 16. August 1859 in Hagen und in Lüdenscheid begraben, BH II, 220,17). — Über Ludwig Fr. Schilling und Diederich H. Bremer siehe oben Anm. 11.

¹⁴⁾ Joh. Friedrich Möller; über ihn siehe oben S. 461, Anm. 2.

¹⁵⁾ Stephan Spitzbarth; siehe oben S. 566, Anm. 5.

H. Prediger *Spitzbart* wegen Unpäßlichkeit nicht zugegen war, assistirten dem Herrn *Inspectori* bey dem *Examen* die *Deputirten* Herrn Prediger:

Prediger *Bädeker*¹⁶⁾ in *Dahl* an die Stelle des H. Predigers *Spitzbart*; aus der *Unna'schen Classe* H. Prediger *Moll*¹⁷⁾ in *Wickede* für den H. *Subdel[egaten]* *Krupp*¹⁸⁾ in *Metheler* und für den H. *Deputirten* aus der *Hammschen Classe* der H. Prediger *Kleinschmidt*¹⁹⁾ in *Altena*.

Zur Prüfung der *Candidaten* in *Synodo* 1799 werden die *Bochumsche* und die *Hattingsche Classe* jede einen *Deputaten* zu stellen.

§. 12. *Wer auf der künftigen Synode predigen soll.*

§. 12. Da der H. Prediger *Spitzbart* diesesmal nicht predigen konnte; so wird Er dazu künftiges Jahr bestimmt²⁰⁾ und Ihm der H. Prediger *Möller* in *Elsey* substituirt.

§. 13. *Was wegen den vorjährigen Synodalacten zu erinnern über das Schulwesen.*

§. 13. *ad*. §. 8 der vorjährigen *Synod[al]=Acten*. *Synodus* trägt den beyden Herren *Inspectoren* auf, nach ihrer besten Einsicht den großen Gegenstand der Verbeßerung des protestantischen Schulwesens in der *Grafschaft Mark*²¹⁾ gemeinschaftlich zu beherzigen, darüber Beschluß zu fassen und Wege und Mittel zu wählen, für unser Zeitalter und die Nachwelt hierunter das möglichste Gute zu wirken. *Synodus* wird sich über jedes Gute, das hierunter von diesen beyden Männern gewollt, versucht und bewirkt wird, herzlich freuen und es thätigst mit zu befördern suchen. Dabey erwartet *Synodus*, daß dieselben den beyden *Ministerien* von dem Gange und Erfolge dessen, was von ihnen darunter geschehen seyn wird, zu seiner Zeit Nachricht geben werden.

§. 14. *Wegen Huldigungs=Schreiben.*

§. 14. D[er] H. *Praeses Syn[odi] ref[ormatae]* und der H. *Inspector* *Dalencamp* zeigten an, daß sie bey Gelegenheit der auf den 5ten Jul. in *Berlin* angesetzten Huldigung gemeinschaftlich ein Huldigungsschreiben im Namen der beyden *Ministerien* unterzeichnet, an S. K. Maj. eingesandt und

¹⁶⁾ Vgl. oben Anm. 6 und 7.

¹⁷⁾ Joh. Heinrich Arnold Moll; siehe oben S. 355, Anm. 5 und S. 488, Anm. 5.

¹⁸⁾ Joh. Balthasar Albrecht Krupp aus Unna, seit 1759 Pfarrer in Methler (gest. 15. Dez. 1812; vgl. Acta Synodi 1796, § 4,3 und 1813, § 6).

¹⁹⁾ Johann Kleinschmidt; siehe oben S. 485, Anm. 1.

²⁰⁾ Siehe Acta Synodi 1799, § 4.

²¹⁾ Vgl. Friedrich Dahlenkamp, Allgemeine Bemerkungen über den Zustand der deutschen Stadt- und Landschulen in unserm *ministerio*, ausgearbeitet 1798. (LKA Bielefeld, Archiv, früheres Westf. Prov.=Kirchenarchiv, Abt. 1, Gen. C 1: Verzeichnis der Schulen 1798).

bey dieser Gelegenheit allerunterthänigst gebeten haben, die von vielen Seiten jetzt geschehenden zweckmäßigen Vorschläge und Wünsche zur Verbesserung der Schulen in unserer Provinz allergnädigst zu realisiren.

§. 15. *Mängel der Schulen.*

§. 15. Der H. *Praeses* sowohl als unser Herr *Inspector* legten dem *Synodo* vor, was sie, jeder an seiner Seite, wegen der Mängel der Schulen²²⁾, und wie ihnen abzuhelpen ist, einberichtet haben. *Synodus* ermuntert Beide, für die Aufnahme der Schulen munter fortzuarbeiten, so viel als es Zeit und Umstände erlauben.

§. 16. *Einrichtung des Ministerii.*

§. 16. Es wurde dem *Synodo* der Aufsatz über die jetzige Einrichtung des *ministerii*²³⁾ vorgelesen. *Synodus* wünschet, daß solche in den *Classen* cirkuliren und jeder der Herrn Prediger eine Abschrift davon nehmen möge.

§. 17. *Was Inspector nom[ine] minist[er]ii gethan.*

§. 17. Der H. *Inspector* legte *rev[erendae] Synodo* alles vor, was Er in dem zurückgelegten Jahre als *Inspector nomine ministerii* gehandelt habe.²⁴⁾

§. 18. *Ref[ormirte] Synodal=Acten.*

§. 18. D[er] H. *Praeses Syn[odi] ref[ormatae]* überreichte der Synode die dießjährigen *Synodalacten des reformirten ministerii*, welche in *Synodo* vorgelesen wurden.²⁵⁾

²²⁾ Siehe Stenger, Beiträge zur Geschichte der Schule in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert (Jb. d. V. f. Westf. KG 9, 1917, S. 19 ff.). Er behandelt das Schulwesen im reformierten Synodalverband. Über die lutherischen Schulen vgl. u. a. die von Joh. Friedrich Dahlenkamp ausgearbeiteten „Allgemeinen Bemerkungen über den Zustand der deutschen Stadt- und Landschulen in unserm *ministerio*“ und Zeichnisse dieser Schulen im luth. Ministerium der Grafschaft Mark, die als Grundlage für die der Regierung in Emmerich einzureichenden Schultabellen dienten (LKA Bielefeld, Archiv, früheres Prov.=Kirchenarchiv, Abt. 1, Gen. C. 1. 1798).

²³⁾ Über die äußere Einrichtung der Lutherischen Religions=Gesellschaft in der Grafschaft Mark, Hagen den 16ten Jul. 1798, Joh. Friedr. Dahlenkamp, Prediger in Hagen, und der Lutherischen Kirchen und Schulen in der Grafschaft Mark jetziger General=Inspektor. — Der Aufsatz wird der Regierung eingereicht. An Stelle der hier in der Verhandlung verlangten Abschriften bringt Dahlenkamp die Arbeit noch im selben Jahre zum Abdruck (erschieden bei Heinr. Blothe und Comp. 1798).

²⁴⁾ Entsprechend Acta Synodi 1797, § 1 (über die Amts=Geschäfte eines *Inspectoris ministerii*) Satz XII (oben S. 699 f.).

²⁵⁾ In Fortführung des Acta Synodi 1794, § 10 vereinbarten gegenseitigen Besuchs der Synoden und des angebahnten Zusammengehens beider Konfessionen zum Besten der protestantischen Kirche in der Grafschaft Mark.

§. 19. Vorträge des Herrn Inspectoris:

1. Wegen der Auslagen für den Ministerial-Schrank und Siegel.

§. 19. Der Herr *Inspector Dalencamp* hatte in seinem Anschreiben folgende Vorschläge gethan, worüber Er jetzt das Gutachten des *Syn[odi]* begehrte: nemlich

1. ob er die für den Schrank zum Ministerial-Archiv ausgelegten 26 rtl. 40 stbr. und

die für das Siegel ausgelegten 3 Friedrichsd'or und 30 stbr. porto unter den Ministerialkosten für die künftige Synode ausschlagen solle, oder ob etwa die Herren Prediger solche *ex propriis* bezahlen wollten.

Resolutio: Sollen unter die Ministerial-Kosten ausgeschlagen werden.

§. 20.

2. Wegen einer historischen Beschreibung einer jeden Gemeinde.

§. 20, 2. Ob man nicht nach einem zu entwerfenden *Schemate* von jeder Gemeinde eine historische Beschreibung anfertigen²⁶⁾ und ins Ministerial-Archiv niederlegen sollte?

Resolutio: *Synodus* ermuntert jeden Prediger, diese nützliche Arbeit vorzunehmen.

§. 21.

3. Wegen eines summarischen Auszugs der Kirchenbücher von jedem Decennio.

§. 21, 3. Ob man nicht, um beurtheilen zu können, ob die Gemeinden einzeln, und das *ministerium* im Ganzen von Zeit zu Zeit gewinnen oder verlieren, an Moralität in Absicht auf die unehelich gebornen steigen oder sinken, etwa alle *Decennia* einen summarischen Auszug aus den Kirchenbüchern machen, und dem *Synodalbum* einverleiben, und damit 1800 für das verflossene *Decennium* den Anfang machen sollte?

Resolutio: wird gut gefunden.

²⁶⁾ Der Prediger muß jährlich vor dem Classical-Convent eine historische Nachweisung vom letzten Jahre, den Zustand des Kirchen- und Schulwesens in seiner Gemeinde betreffend, anfertigen, und in dem Convent in triplo übergeben (Versuch eines Entwurfs zu einer neuen Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden in der Grafschaft Mark, von Bädeker, 1807/1817, V, 15, Ziff. 1). Für seine „Geschichte der Evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark und der benachbarten Gemeinden von Dortmund, Soest, Lippstadt, Essen“ fortgesetzt und vollendet von Heinrich Heppe (2 Bde. Iserlohn 1867/70) haben u. a. einzelne Pfarrer dem späteren General-superintendenten Bädeker einen Abriß der Geschichte ihrer Gemeinden überlassen. So mag die oben § 20 gegebene Anregung sich auch in dieser Hinsicht ausgewirkt haben. (Ursprünglicher weitgefaßter Titel des hinterlassenen Manuskripts im Vorwort von Heinrich Heppe, Bd. II, S. III verzeichnet).

§. 22.

4. Wegen Catechisation und Confirmation der Jugend.

§. 22, 4. Da die Hochlöbl. Regierung befohlen hat, daß der Herr *Inspector* es unverholen anzeigen soll, ob der allerhöchsten Verordnung d. d. *Emmerich* den 11ten März 1798 wegen der *Catechisation und Confirmation* von allen Predigern nachgelebet werde: ob nicht jeder Prediger auf den *Classical-Conventen* dem *Subdelegaten* die schriftlichen Bescheinigungen von den zu den Confirmationen²⁷⁾ hinzugezogenen *Presbyteriis* oder benachbarten Predigern, ob die Kinder lesen könnten und die nöthige Erkenntniß hätten, überliefern, und die Herren *Subdelegaten* davon in *Synodo* dem Herrn *Inspectori* in Absicht auf ihre *Classen* referiren sollen?

Und da einige Prediger aus triftigen Gründen wünschen, daß es ihnen erlaubt seyn möge, die Kinder, ehe sie zur *Praeparation* auf die *Confirmation* ausgesetzt werden, anstatt des *Consistorii* vom Schulmeister prüfen und von dem die Bescheinigung, ob die Kinder lesen können, geben zu lassen; wie auch, daß kurz vor der Confirmation ein oder zwey benachbarte Prediger anstatt des *Consistorii* die zu confirmierenden prüfen möchten: so frage der H. *Inspector* an, was die Meinung des *Synodi* darüber sey?

Res[olutio]: Die Herrn *Subdelegaten* mögten allemal dem Herrn *Inspectori* berichten, welche Prediger die Bescheinigungen eingeliefert haben und den Herrn Predigern werde es freygestellt nach ihrer Lage, ob sie lieber Prediger oder ihre *Consistorien* zuziehen wollen.

§. 23.

5. Wegen der *Censurae morum* auf den *Classical-Conventen*.

§. 23, 5. Ob nicht, damit der H. *Inspector* die jährliche Prediger-Conventen=Liste zuverlässig anfertigen und einschicken könne, die Herrn *Subdelegaten* auf den *Classical-Conventen* bey jedem Mitgliede der *Classe* über jeden seiner *Classical-Brüder* anfragen solle, ob ihm etwas von seinen Mitgliedern bekannt sey, das dem Predigtamte Schande mache? Und ob nicht jeder *Subdelegat* dem Herrn *Inspectori* auf der Synode das Resultat dieser *Censurae morum* nebst seinem persönlichen Urtheil über jedes Glied seiner *Classe* in *Synodo* berichten solle?

Resolutio: Ja, wenn es nach dem Inhalt dieser Anfrage im Allgemeinen geschähe.

²⁷⁾ Vgl. Bitte des Lutherischen Konsistoriums zu Hagen wegen der künftig zu konfirmierenden Kinder (vollendetes 14. Jahr u. wenigstens halbjährige ständige Teilnahme an den Katechisationen). Siehe StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 112, Bl. 229 f.

§. 24.

6. *Wegen des Tentaminis Studiosorum Theologiae pro licentia concionandi.*

§. 24, 6. Da die von *Academien* wiedergekommenen *Studiosi Theologiae* von dem H. *Inspector pro licentia concionandi* tentirt werden müssen, ob nicht dieses *Tentamen* unentgeltlich geschehen solle?²⁸⁾

Resolutio: Der *Studiosus* sollte dafür dem Herrn *Inspectori* drey Reichsthaler *Berl. Cour.* entrichten.

§. 25.

7. *Wegen der noch in Hagen vorrätthigen Gesangbücher.*

§. 25, 7. Ob nicht, da noch ohngefähr 12000 Gesangbücher in *Hagen* vorrätthig liegen, die bey einem entstehenden Brande zum Schaden für die Witwen=Casse verloren wären, die auch sonst wegen ihrer Menge nicht an Einem Orte können sicher bewahret werden: ob nicht diese Bücher in die *Classen* vertheilt werden sollen, da dann jede *Classe* jährlich dem Herrn *General=Rendanten* Nachweisung von den verkauften und noch vorrätthigen Büchern geben müßte?

Resolutio: *Synodus* wollte es näher in Ueberlegung nehmen; indessen erklärte Er den He. *Inspector* im Fall eines Unglücks, von allem Anspruch frey.

§. 26. *Wegen des neuen Gesangbuchs als Lesebuch.*

§. 26. *Rev. Synodus* trägt dem Herrn *Inspectori* auf, bey Hochlöbl. Regierung anzufragen, ob man das neue Gesangbuch²⁹⁾ nicht auf Kosten des *Kirchen=aerarii* zu einem Lesebuche in Schulen einführen könne.

§. 27. *Wegen des Auszuges aus dem Landrechte.*

§. 27. Da der Pred[iger] *Scriba* und *Generalrendant* Bädeker aus dem allgemeinen *Landrechte* einen Auszug³⁰⁾ von dem gemacht hat, was den *Predigern, Schullehrern und Presbyteriis* aus demselben zu wissen nöthig ist, und die zweyte vollständigere Ausgabe³¹⁾ dieses Werks in einigen Wochen fertig wird: so trug d[er] Herr *Inspector* darauf an, daß jede *Gemeine* sich

²⁸⁾ Zur Taxe über die Amts=Verrichtungen vgl. *Acta Synodi* 1797, § 1, Ziff. XVI.

²⁹⁾ Vgl. *Acta Synodi* 1800, § 21 (unten S. 750).

³⁰⁾ F. G. H. J. Bädeker, Ausführlicher Auszug dessen, was in dem allgemeinen Landrecht für die Preußischen Staaten den protestantischen Prediger besonders angeht. Im Auftrage der Synode verfaßt. o. O. 1795.

³¹⁾ Allgemeines Preuß. Kirchenrecht, ein systematisch geordneter Auszug dessen, was in dem allgemeinen Landrechte und in der Gerichtsordnung für die preußischen Staaten darauf Bezug hat, vorzüglich für Prediger, Candidaten und Kirchen=Collegia. Dortmund, Oster=Messe 1798.

ein Exemplar davon anschaffen und in das Kirchen=*Scrinium*³²⁾ niederlegen möchte, um, wenn die *Presbyteria* versammelt sind, sich in vorkommenden Fällen daraus belehren zu können. Er hofft, daß die Hochlöbl. Regierung erlauben werde, daß der Preiß des Buchs aus den geistlichen Fonds bezahlt werden dürfe.

Resolutio: *Synodus* billigt diesen Vorschlag und trägt dem H. *Inspectori* auf, darüber bey Hochlöbl. Regierung anzufragen.

§. 28. *Nachsuchung der Freyheit von Tobacks= und Werbegelder.*

§. 28. *Synodus* trägt dem Herrn *Inspectori* auf, den Predigern die völlige Befreiung von dem Tobaks= und Werbegeld zu bewirken.

§. 29. *Vorschlag zur Verbesserung der Witwen=Casse.*

§. 29. Wurde von mehrern Predigern der Vorschlag erneuert, daß, wenn ein Prediger ohne Frau und Kinder stirbt und die *Classe* die *Vakanz* besorgt; das Gehalt während der Vakanz nach Abzug der Kosten der Bewirthung der Prediger, zur Witwen=Casse fallen sollte.³³⁾ *Synodus* meinte, die sämtlichen *Classen* müßten sich darüber erklären, wie die einzelnen Prediger darin gesinnt sind.

§. 30. *Wegen der Publicationen.*

§. 30. *Synodus* bringt die allerhöchsten Befehle in Ansehung der *Publicationen* von den Kanzeln wieder in Erinnerung und emfielt (: empfiehlt) sämtlichen Predigern die genaueste Befolgung derselben.

§. 31. *Wegen des examinis der nach Academien reisenden Studios[orum] Th[eologiae].*

§. 31. Um die nach *Academien* ziehenden *Studiosos Theologiae*, welche, wie sich jetzt ereignet hat, der Prüfung³⁴⁾ durch die *Subdelegaten* ausweichen, desto mehr dazu anzuhalten, giebt *Synodus* den *Examinatoren*, welche die Wahlfähigkeit der *Candidaten* beurtheilen, auf, von den zum *Examen* sich meldenden *Candidaten* ausser den *Universitäts=Zeugnissen* auch das *Zeugniß de maturitate ad academiam* sich vorzeigen zu lassen.

§. 32. *Untersuchung der Witwen=Cassen=Rechnung.*

§. 32. Nach §. 9 sind die Witwen=Cassen=Rechnungen von diesem Jahre von dazu besonders deputirten Mitgliedern unserer Versammlung, samt ihren Belegen nachgesehen, richtig gefunden und unterschrieben worden.

³²⁾ Vgl. oben S. 707, Anm. 38.

³³⁾ Siehe ferner *Acta Synodi* 1799, § 20, wo über diesen Vorschlag abgestimmt wird.

³⁴⁾ *Acta Synodi* 1785, § 13 (oben S. 595, 603, 614 f).

Für die jetzige Synode sind unter die Witwen 221 rt. 9 stb. zu vertheilen,

nehmlich an jährlichen Beytrage	122 rt.	
die Zinsen von den verliehenen <i>Capitalien</i>	35 rt.	58 stb.
Die Zinsen von den negotirten <i>Capitalien</i>	35 rt.	10 stb.
	211 rt.	9 stb.

Diese werden unter 23 Witwen vertheilt, davon 21 vom ganzen Jahre Jede à 9 rt. 9 stbr. *participiren*, die Waisen Lemmers³⁵⁾ aber, weil sie im vorigen Jahre übergangen worden, von 20 Monaten 15 rth. 15 stbr. und die Erben Volmann³⁶⁾ von 4 Monaten 3 rt. 3 stb. erhalten und 42 stbr. kommen als unvertheilbar in *Cassam*.

Nachdem nun bey Umfrage in allen *Classen* weiter nichts mehr vorzutragen war, wurde *Synodus* mit Danken und Beten, besonders auch für das allgemeine Wohl unsers Landes und für die allerhöchste Person unsers allergnädigsten Königs und des ganzen Königl. Hauses geschlossen und dies Protocoll unterschrieben. *A[ctum] u[t] s[uprae]*.

J.W. von Syberg, Kleinschmid, J.F.Dalenkamp, J.C.Grevel,
Prediger zu Wellinghausen *p[ro] t[empore] Praeses Synodi reformatae*.

Edler *qua Dep[utatus] Cl[assis] Hamm[onensis]*.

M. W. Krupp *qua Dep[utatus] C[lassis] U[nnensis]*.

J. H. A. Moll Past. *Wikedens[is]*.

B. G. Schwoillmann als *Dep[utatus]*.

Clasen *Subdel[egatus] Class[is] Bochum[ensis]*.

F. Messing *qua Dep[atus]*.

Sindern *qua Dep[utatus]*.

C. Tewag *qua Dep[utatus]*.

J. C. F. Petersen.

L. F. Schilling.

D. Klemp *qua Dep[utatus]*.

Flehinghaus.

N. W. Schmidt *Dep[utatus]*.

³⁵⁾ Joh. Friedrich Lemmer, zweiter Pfarrer zu Mengede, starb 44jährig am 18. Febr. 1786 (s. Acta Synodi 1786, § 3,4; oben S. 600, Anm. 6).

³⁶⁾ Joh. Heinrich Vollman, Pfarrer der luth. Gemeinde zu Heedfeld, starb am 5. Jan. 1787 (s. Acta Synodi 1787, § 3,1; oben S. 610, Anm. 4).

F. Hasenclever.

Meuer Subd[elegatus] Cl[assis] Lüd[enscheidensis].

Werkshagen Sen[ior] qua Dep[utatus].

Werkshagen jun.

Büren qua Deput[at]us cl[assis] Lüdensch[eidensis].

Gottschalk Subdel[elegatus] Clas[sis] Iserl[onensis].

Kleinschmidt P. Alt[enanae] Dep[utatus].

Bährens qua Dep[utatus].

Pagenstecher als Deputierter in der Blanck[ensteinschen] Classe.

C. Gillhausen als Novitius.

F. Bädeker p. t. Scriba.

Actum Hagen in Synodo den 2ten und 3ten Julii 1799

§. 1. *Einleitung.*

§. 1. Nach unserer *Ministerial*=Ordnung wurde auf heute und Morgen unsere *Synodal*=Versammlung vor sechs Wochen ausgeschrieben, und die *Classen* wurden eingeladen, ihre *Deputirte* zu senden und gehörig zu *instruiren*.

§. 2. *Praesentes.*

§. 2. Es wohnten der *Synodal*=Versammlung bey:

1. Der Herr *Inspector Dalencamp*.¹⁾
2. Für den Herrn *Praeses*²⁾ *Syn[odi] ref[ormatae]*, Prediger Bühl in Altena, der Herr Prediger Halfmann in Hagen, da der Herr *Inspector Dalencamp* der *reform[irten] Synode* in Iserlohn auf geschehene Einladung beigewohnt hatte.
3. Der *Scriba* und *General=Rendant* Prediger Bädeker³⁾ in Dahl.
4. Der *Synodal*=Prediger Herr Spitzbart⁴⁾ in Schwelm.
5. H. Prediger Zimmermann zur Mark als *Dep[utatus]* der *Hamm-schen Classe*.
6. H. Prediger Trippler aus Unna als *Deputatus*.
7. H. Prediger Böwing zu Asseln als *Dep[utatus]* der *Unna=Camenschen Classe*.

¹⁾ Seit dem Jahre 1797 im Amt des Inspektors. Über seine Wahl siehe *Acta Synodi* 1797, §§ 2 u. 3.

²⁾ Joh. Wilhelm Bühl (nicht Bügel) aus Nassau=Diez, der zunächst Pastor in Grenzhausen in der Grafschaft Wied und Konsistorialrat gewesen war, stand seit 1796 im Dienst der reformierten Gemeinde zu Altena (gest. 7. Jan. 1835; BH II, 34,7).

³⁾ F. G. H. J. Bädeker wird auf der nächsten Synode Nachfolger des Inspektors Dahlenkamp, der wieder das Amt des Synodalsekretärs übernimmt. Wie einst J. D. F. E. von Steinen (wenigstens bis 1786, s. oben S. 605) behält auch Bädeker die Tätigkeit des Generalrendanten bei (s. *Acta Synodi* 1800, §§ 27 u. 28).

⁴⁾ Dieser war auf der vorhergehenden Synode durch W. Chr. G. Th. Krupp vertreten worden (s. *Acta Synodi* 1798, §§ 3, 4, 12).

8. H. Prediger Hopfensack zu Frömern als *Nov[itiu]s* *secunda vice*.
9. H. Prediger Clemp zu Eichlinghofen als *Dep[utatus]* der Hördischen Classe.
10. H. Prediger Riepe zu Kirchhörde, in gleicher Qualität.
11. H. *Subdel[egatus]* Classen der Bochumschen Classe.
12. H. Prediger Schmieding zu Witten als *Deput[atus]*.
13. H. Prediger Natorp in Bochum als *Deput[atus]*.
14. H. Prediger Sindern zu Eickel als *Deput[atus]*.
15. H. Prediger Petersen zu Weitmar als *Nov[itiu]s*.
16. H. Prediger Schmidt zu Langenberg als *Dep[utatus]* der Blankensteinischen Classe.
17. H. Prediger Gillhausen zu Linden als *Nov[itiu]s* *secunda vice*.
18. H. Prediger Lange zu Herdicke als *Deput[atus]* der Hagenschen Classe.
19. H. Prediger Hasenklever in Gevelsberg als *Deput[atus]*.
20. H. Prediger Brinkdöpke zu Rüggeberg als *Nov[itiu]s* *prima vice*.
21. H. *Subdelegat* Meuer zu Lüdenscheid.
22. H. Prediger Pollmann zu Kierspe als *Dep[utatus]* der Lüdenscheidischen Classe.
23. H. Prediger Müthaler in Hetfeld als *Deput[atus]*.
24. H. *Subdelegat* Gottschalk in Iserlohn.
25. H. Prediger Basse in Deilinghofen als *Dep[utatus]*.
26. H. Prediger Wiethaus aus Schwerte als *Deput[atus]*.

§. 3. *Absentes*.

§. 3. Von denen, die erscheinen sollten, fehlten:

1. Der Freyherr von Syberg⁵⁾ zur Kemma,
2. der H. Bürgermeister Kleinschmidt⁶⁾ in Iserlohn.
3. Der H. Subdelegat Krupp in Metheler.
4. H. Prediger Bremer in Lünen als *Nov[itiu]s* *secunda vice*, wird aber bezahlen.
5. H. Prediger Werxhagen zu Herscheid als *Nov[itiu]s* *secunda vice*, weil er lahm ist und bezahlt den Wirth.
6. Aus der Unna-Camenschen Classe fehlte noch ein *Deputirter*.
7. H. Prediger Schilling zu Stehle als *Nov[itiu]s* *secunda vice* ließ sich auch nicht entschuldigen, so wie er weder auf dem Bochumschen noch Hattingischen Convent gewesen ist.

⁵⁾ Siehe Acta Synodi 1800, § 3 u. 1801, §§ 2 u. 7 (Frhr. von Syberg starb am 17. Sept. 1800).

⁶⁾ Vgl. oben S. 644, Anm. 11.

§. 4. Eröffnung der Synode.

§. 4. Die Synode wurde zur gewöhnlichen Zeit mit Gesang und Gebet angefangen. Die Predigt⁷⁾ hielt H. Prediger Spitzbart in *Schwelm* über 2 Tim. 4,5 *Du aber sey nüchtern allenthalben, leide dich etc.* und stellte daraus vor: Auf welche Art der Lehrer der Religion Jesu auch unter den gegenwärtigen der Religion nicht günstig scheinenden Zeitverhältnissen, sein Amt nützlich machen und wodurch er sich die Unbequemlichkeiten seines Amts sehr erleichtern kann. Nach geendigtem Gottesdienst hielt der Herr *Inspector Dalencamp* eine Rede⁸⁾ an die versammelten *Synodal*-Glieder über die Freiheit des menschlichen Geistes und deren Anwendung, besonders in Absicht auf Religion und *Synodal*-Versammlungen.

§. 5. Censores.

§. 5. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung wurden der H. *Subdelegat* Gottschalk und für den abwesenden H. *Subdel[egaten]* Krupp der H. Prediger Böving als dessen *Substitut zu Censoren*⁹⁾ ernannt.

§. 6. Wer 1798/9 ordinirt und introducirt worden.

§. 6. Seit voriger Synode sind ordinirt und introducirt¹⁰⁾ worden:

1. 1799. d. 17. Febr. wurde H. Hopfensack, bisheriger *Adjunct*=Prediger zu Frömern introducirt.
2. d. 22. Mai wurde der bisherige Nachmittagsprediger und Schullehrer auf dem *Quambusche*, H. Joh. Christoph Wilh[elm] Brinkdöpke, als Prediger der neuen Gemeinde zu Rüggeberg in dem Hochgericht *Schwelm*, ordinirt und introducirt.

⁷⁾ Stephan Spitzbart; über ihn siehe oben S. 566, Anm. 5.

⁸⁾ In lateinischer Sprache zuletzt 1791 von J. D. F. E. von Steinen gehalten (siehe oben S. 645).

⁹⁾ Von der Synode im Jahre 1797 eingerichtet (s. Acta Synodi 1797, § 5) und und schon 1802 nicht mehr erwähnt.

¹⁰⁾ Franz Ludwig Hopfensack aus Dellwig (Kandidat 1796; s. Acta Synodi 1797, § 24,2), zuvor Adjunktprediger in Dellwig (seit 1797) an der Seite seines Vaters Theodor Heinrich Hopfensack, legt am 11. Nov. 1837 sein Amt in Frömmern nieder (einige Jahre später in Unna gestorben; vgl. BH II, 95,9). — Joh. Chr. Wilhelm Brinkdöpke aus Bielefeld (ebenfalls 1796 Kandidat; s. 1797, § 24,1), ist von den stimmberechtigten Gemeindegliedern in Rüggeberg gewählt, vom Kirchenvorstand berufen und von der Regierung landesherrlich bestätigt worden (LKA Bielefeld, A6-02, Beiheft, Rüggeberg); im April 1815 verläßt er seine Gemeinde, um einem Ruf nach Herford als Prediger an der St. Jacobi-Gemeinde zu folgen (s. Acta Synodi 1815, § 7).

§. 7. Wer in anno 1798/9 gestorben.

§. 7. Von den Herrn Predigern in unserm ministerio gingen in diesem Jahre zur Ewigkeit über:¹¹⁾

1. Herr Wilhelm Ehregott Glaser, welcher 68 Jahr gelebt und 44 Jahr in Valbert gestanden hat, starb d. 16te Sept. 1798.
2. Herr Henr[ich] Joh[ann] Fried[rich] Natorp in Hattingen, starb d. 12. Apr. 1799: 68 Jahr alt und 40 Jahr im Amte, hinterläßt keine Witwe.

§. 8. Examinirte Candidaten.

§. 8. In Synodo 1798 sind nach der Observanz unsers ministerii folgende Candidaten geprüft und für wahlfähig erklärt worden:¹²⁾

1. Herr Stephan Wilhelm Herdickerhoff aus Unna.
2. Herr Joh. Aug. Conr[ad] Münchmeier aus der Grafschaft Hoyer.
3. H. Pet[er] Casp[ar] Steinhaus von Dresel bey Altena, welcher d. 28te Sept. 1775 getauft worden.
4. H. Georg Christian Willebrand Lennich, der 26te Oct. 1776 zu Reineberg geboren ist.

¹¹⁾ Wilhelm Ehregott Glaser war von der zweiten Stelle (1755—1757) in die erste Pfarrstelle zu Valbert aufgerückt. — Henrich Joh. Friedrich Natorp, zunächst seit 1759 Stadtprediger der luth. Gemeinde zu Hattingen, seit 1770 Adjunkt des Ernst Ludwig Dieckmann (s. Acta Synodi 1780, § 3,1; oben S. 530), war dann dessen Nachfolger im Pfarramt geworden.

¹²⁾ Von diesen wird Stephan Joh. Wilhelm Herdieckerhoff, geb. in Unna am 16. März 1776, zunächst Pfarrer in Hünxe II (Kirchenkreis Dinslaken) 1802—1806 und folgt dann einem Ruf der luth. Gemeinde in Fröndenberg (gest. 1831). Er verwaltet von Fröndenberg aus zugleich die seit 1805 vakante Pfarrstelle zu Bausenhagen, die auf Anregung von F. G. H. J. Bädeker 1811 mit Fröndenberg vereinigt wird. Durch gerichtlichen Rezeß vom 29. Juni 1837 wird die luth. und reformierte Gemeinde zu Fröndenberg zu einer Gemeinde unter einem Pfarrer vereinigt. Es heißt in § 2: der bisherige reformierte Pfarrer Joh. Heinrich Ludwig Schneider wird nach Bausenhagen versetzt. (Er starb am 19. Okt. 1860). Durch einen Vertrag vom gleichen Tage wird dann die seit 1811 bestehende Vereinigung der Pfarrstelle Bausenhagen mit der (früheren) luth. Pfarrstelle Fröndenberg wieder aufgehoben (vom Ministerium der geistlichen etc. Angelegenheiten am 4. Dez. 1837 bestätigt; LKA Bielefeld, A6—02, Beiheft, Bausenhagen u. Fröndenberg). — Peter Caspar Steinhaus wird am 23. Sept. 1801 in Wetter gewählt und am 6. Okt. 1801 ordiniert (s. Acta Synodi 1802, § 4,2 u. 1808, § 7). — Joh. Friedrich A. Kleinschmidt wird am 29. März 1801 als Prediger zu Plettenberg ordiniert und eingeführt (s. Acta Synodi 1801, § 6,3). Er wird im Jahre 1807 in Kierspe aus einer Dreizahl von den stimmberechtigten Gemeindegliedern gewählt, am gleichen Tage vom Kirchen- und Kirchspielsvorstand „zum alleinigen Prediger und Seelsorger der evang.-luth. Gemeinde zu Kierspe“ berufen und nach Erteilung der Kollation durch den Besitzer des Hauses Rhade von der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm bestätigt. Seine Einführung findet am 1. Februar 1807 statt (s. Acta Synodi 1807, § 6). Später ist er dann außerdem Synodal-Assessor und Schulinspektor (gest. 8. Mai 1823; zum Pfarrstellen-Besetzungsrecht vgl. LKA Bielefeld, A6—02, Beiheft, Kierspe).

5. H. Fried[rich] Wilh[elm] Danzmann aus der Mark Brandenburg.
6. H. Joh. Fried[rich] Adol[f] Kleinschmidt, der d. 15te Apr. 1777 in Soest ist getauft worden.

§. 9. Wegen der pro anno 1798 eingesandten Freytischgelder.

§. 9. In Synodo 1798 sind für die Freytische in Halle aus dem ministerio dem Generalrendanten Pred[iger] Bädcker 80 rtl. 30 stbr. Berl. Cour. bezahlt worden und Rendant praesentirte über die richtige Einsendung dieses quanti die Quittung d. d. Halle d. 20te Juli 1798.

§. 10. Von der Prüfung der Candidaten.

§. 10. Es meldete sich zwar bey dem diesjährigen Synodus der Candidat H. Hausmann¹³⁾ von Mengede zur Prüfung pro ministerio, weil er aber noch zur Zeit nicht großjährig ist, und diesmal ausser ihm keine andere Candidaten zum examini sich angegeben haben, so ist er ersucht worden, um Ihm die Kosten zu sparen, sich übers Jahr zu diesem Examen zu stellen, welches er sich auch gefallen lassen.

§. 11. Wer in Syn[odo] 1800 zur Prüfung der Candid[aten] deputirt werden.

§. 11. Künftiges Jahr werden außer dem He. Inspector und den beyden Herren Pred[igern] Spitzbart¹⁴⁾ und Möller¹⁵⁾, die dazu von Syn[odo] des Jahres 1797 auf 3 Jahr deputirt sind, ein Pred[iger] der Bochumschen und ein Pred[iger] der Blankensteinschen Classe das examen pro ministerio verrichten. Syn[odus] erinnert bey dieser Gelegenheit ein vor allemal, daß zu dieser Prüfung jedesmal solche Prediger gewählt werden müssen, die im Stande sind, die in der Instruction¹⁶⁾ über die theolog[ischen] Prüfungen vom 12ten Febr. 1799 ihnen aufgelegte Pflichten vollkommen zu erfüllen.

§. 12. Was in Schulsachen geschehen ist und geschehen soll.

§. 12. Der He. Inspector legte der Synode die von Ihm an die Hochlöbl. Regierung abgestatteten Berichte über den Zustand und die

¹³⁾ Siehe die folgenden Acta Synodi 1801, § 8,1.

¹⁴⁾ Der diesjährige Synodal-Prediger; s. oben § 4.

¹⁵⁾ Joh. Friedrich Möller; über ihn siehe oben S. 461, Anm. 2. Er sollte seinen 89jährigen Vater nur um zwei Jahre überleben; gest. 2. Dez. 1807; s. Acta Synodi 1808, § 7). — Bei den sog. stehenden Examinatoren spricht man auch von einer Beendigung des Trienniums (vgl. Acta Synodi 1800, § 10).

¹⁶⁾ J. J. Scotti, Sammlung IV, Nr. 2615, S. 2488; Novum Corpus Constitutionum X, Sp. 2204 (1. über die Tentamina pro licentia concionandi, 2. über die Examina pro Ministerio, 3. über die Colloquia mit zu berufenden Kirchen-Inspectoren).

Verbesserung des Schulwesens¹⁷⁾ in den Protest[anti-
schen] Gemeinen der Gr[afschaft] Mark vor. Synodus er-
kennt mit herzlichem Dank die ungemeine Mühe und Treue, welche der
H. Inspector auf diesen wichtigen Gegenstand verwandt hat, erwartet davon
die heilsamsten Folgen und bittet d[en] H. Inspector, sich ferner dieser
großen Angelegenheit thätigst anzunehmen.

§. 13. Fortsetzung.

§. 13. Mit herzlicher Freude hört die Synode, daß einige vortreffliche
Männer in der Gr[afschaft] Mark, denen ihr Stand, ihre Staatsämter und
ihre Weltverbindungen Einfluß verschaffen, von reinem Eifer für Menschen-
wohl belebt, ernstlich auf die Verbesserung des öffentlichen Schul-
wesens denken, und ein Schul-Collegium für die Gr[afschaft]
Mark zu Stande zu bringen, sich angelegen seyn lassen.

Das Ministerium wird die gemeinnützigen Pläne dieser verehrungswürdigen
Gesellschaft¹⁸⁾ um so viel mehr thätigst zu befördern, sich bestreben,

1. einmal, weil kein Stand mehr Verpflichtung, Gelegenheit und Veranlassung
hat, sich mit dem Unterricht und der Bildung der Jugend theo-
retisch und praktisch zu beschäftigen, und die dazu nöthigen Kenntnisse
sich zu erwerben, als der protest[antische] Prediger.
2. zweitens, weil nach dem Allgem[einen] Landrecht¹⁹⁾, der Kir-
chenordnung²⁰⁾, dem Herkommen²¹⁾, seit der Reformation²²⁾,

¹⁷⁾ Vgl. oben S. 721, Anm. 21.

¹⁸⁾ Siehe Stenger, Schulmänner der Grafschaft Mark, Jb. d. V. f. Westf. KG 11/12, 1909/10, S. 114—123 u. A. Sellmann, Jb. 37, 1936, S. 89 ff; vgl. auch Westfälische Bibliographie zur Geschichte, Landeskunde und Volkskunde (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstitutes für Westfälische Landes- und Volkskunde XXIV), I, 1955, S. 249 ff (Schul- und Bildungswesen).

¹⁹⁾ ALR, Teil 2, Titel 12, § 9 regelt die Schulaufsicht: „Alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten stehen unter Aufsicht des Staats, und müssen sich den Prüfungen und Visitationen desselben zu allen Zeiten unterwerfen.“ Diese Bestimmung besagte aber nicht, daß der Staat in Zukunft allein das Aufsichtsrecht wahrnehmen solle. Die Kirche hat vielmehr auch weiterhin Aufsichtsrechte an der Volksschule (§ 12): „Gemeine Schulen, die dem ersten Unterricht der Jugend gewidmet sind, stehen unter der Direction der Gerichtsobrigkeit eines jeden Orts, welche dabei die Geistlichkeit der Gemeinde, zu welcher die Schule gehört, zuziehen muß.“ Mithin haben derzeit die Gerichtsobrigkeit (der Magistrat in den Städten, der Gutsherr in den adligen Dörfern, die Domänenämter auf den landesherrlichen Gütern) und Geistlichkeit (Pfarrer loci) gemeinschaftlich die Ortsschulaufsicht über die Volksschulen auszuüben.

²⁰⁾ Clev.-Märckische Evangelisch-Lutherische Kirchenordnung (1687): Schul-Ordnung. LXXXIX—XC (Text s. oben S. 513, Anm. 8) u. XCI—CII.

²¹⁾ Vgl. u. a. in den Verhandlungen der Synode oben S. 63, 74, 75, 77, 99.

²²⁾ Siehe Robert Stupperich, Der innere Gang der Reformation in der Grafschaft Mark (Jb. d. V. f. Westf. KG 47, 1954, S. 23—43; ders., Die Bedeutung der Lateinschulen für die Ausbreitung der Reformation in Westfalen (Jb. 44, 1951, S. 83—112); ferner Marcus Ites, Die Leges scholasticae des alten Dortmunder Gymnasiums (Jb. 45/46, 1952/53, S. 122—150).

und den wiederholten ernstlichen Befehlen der Hochlöbl. *Clev. Märk[ischen]* Regierung, dem Protest[antischen] Prediger die Aufsicht der Volksschule²³⁾ seiner Gemeinde obliegt und von so manchem dieser Prediger bisher mit sichtbarem Nutzen ist geführt worden.

Synodus trägt dem Herrn Inspector auf, gemeinschaftlich mit d[em] H. *Praeses der ref[ormirten] Synode* bey der Hochlöbl[ichen] Landesregierung und der oben gedachten Gesellschaft alles Nöthige dahin einzuleiten, daß den rechtschaffenen Protestantischen Predigern bey der vorseienden allgemeinen Schulverbesserung, ihr bisheriger Wirkungskreis nicht nur nicht verengert, sondern vielmehr erweitert und möglichst gemeinnützig gemacht werde.

§. 14. Ueber einen Mißbrauch bey Anstellung der Schullehrer.

§. 14. *Synodus* hat durch die Beschwerden mehrerer *Classen* mit Mißvergnügen erfahren, daß in manchen Gemeinden des *ministerii* von den Schulbeerbten, Schullehrer angestellt würden, ohne daß die dazu erwählten Subjecte vorher auf eine legale Art geprüft und zum Schulamte tüchtig befunden worden. Auch von vielen Predigern Klagen darüber geführt, daß solche Schulmeister angestellt wurden, ohne dem Prediger der Gemeinde davon die geringste Notiz zu geben, ohnerachtet nach den Gesetzen und nach der Natur der Sache die Aufsicht über die niedern Schulen der Gemeinde den Predigern derselben zustünde. *Synodus* ersucht d[en] H. *Inspector*, bey der Hochlöbl. Regierung darauf anzutragen, daß

1. künftig kein Schullehrer angestellt werden dürfte, welcher nicht entweder vom zeitlichen *Inspectore minist[er]ii* oder von einem andern, von diesem dazu delegierten Prediger geprüft und für tüchtig befunden worden.
2. daß bei der wirklichen Anstellung des Schullehrers jedesmal der Prediger der Gemeinde zugezogen werden müsse.

²³⁾ Das Preußische Allgemeine Landrecht, das den in dieser Zeit, Ende des 18. Jhs., vorhandenen Entwicklungsstand im Unterrichtswesen lediglich kodifiziert, bringt keine Bestimmungen, die sich „auf das innere Leben der Volksschulen“ beziehen (Unterricht, Lehrplan, Lehrmethode und Schulzucht). Hier behalten die Vorschriften des General-Landschul-Reglements vom 12. Aug. 1763, §§ 18 ff (siehe *Acta Synodi* 1764, § 14 u. 1765, § 5; oben S. 363, Anm. 7 u. S. 369, Anm. 5) neben den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Gültigkeit. (Siehe Werner Hindahl, Die Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen der geistlichen Aufsicht über die öffentlichen Volksschulen in den Brandenburgisch-Preußischen Staaten vom 17. bis 19. Jahrhundert, jur. Diss. Kiel 1959). Immerhin sind die noch gültigen Bestimmungen des General-Landschul-Reglements in einer unter Johann Christoph von Woellner (s. oben S. 671, Anm. 9) am 3. April 1794 erlassenen neuen Volksschulordnung erläutert und vervollständigt worden: „Anweisung für die Schullehrer in den Land- und niederen Stadtschulen zu zweckmäßiger Besorgung des Unterrichts der ihnen anvertrauten Jugend.“

§. 15. Ueber die Nachmittags=Predigten in den Capellen.

§. 15. An einigen Orten unsers *ministerii* sind bisher *Candidati ministerii* als Schullehrer angestellt worden, die in den dabey befindlichen Capellen, wegen Entfernung von der Hauptkirche, des Nachmittags eine Predigt halten. Man fängt hier und da an, an statt eines studierten Theologen, einen deutschen Schullehrer anzustellen. *Synodus* hat zwar nichts dagegen, auch nichts dagegen, daß derselbe des Sonntag Nachmittags eine schickliche *P r e d i g t* den Versammelten vorlese. Allein das müßte ihnen nicht gestattet werden, eigene Ausarbeitungen vorzulesen oder eine Predigt aus dem Kopfe zu halten, und die Predigtsammlung, woraus die Vorlesung gehalten wurde, müßte jedesmal von dem Prediger der Gemeinde bestimmt werden. *Synodus* trägt deshalb d[em] H. *Inspectori* auf, die nöthige Verordnung deswegen bey der Hochlöbl. Regierung nachzusuchen.

§. 16. Ehrenmeldung rühmlicher Bemühungen um das Schulwesen.

§. 16. Die edlen mit dem glücklichsten Erfolge begleitet gewesenen Bemühungen des würdigen Herrn *Subdelegat[en]* und Past[or] Meuer²⁴⁾ zu *Lüdenscheid*, des verewigten Freyherrn von Kessel zum *Neuenhofe* und verschiedenen rechtschaffenen Gemeiniglieder in der *Mintenbecker* Bauernschaft, sowie auch die Bemühungen der Herren Gebrüder *Winkhaus* zu *Carthausen* Kirchspiels *Halver*²⁵⁾ in der *Oekinghauser* Bauernschaft, für

²⁴⁾ Eine Zentralschule, die zugleich Handlungsschule und Lateinschule sein soll, will man in Hagen, einem „Ort mitten zwischen den Handels- und Fabrikörtern der Grafschaft Mark und des Herzogtums Berg“ gelegen, neu ins Leben rufen. Dabei will man die künftigen Schullehrer mit in dieser Schule vorbereiten. In seinem Aufsatz „Die Förderung des Schulwesens der Grafschaft Mark seitens der lutherischen Geistlichkeit“ (Jb. 37, 1936, S. 74–107) berichtet A. Sellmann darüber ausführlich. „So reichten sich hier zum erstenmal die reformierte und lutherische Synode der Grafschaft Mark die Hände, um gemeinsam die Gründung eines Schullehrerseminars in Hagen herbeizuführen.“ Die Eingabe an den Landesherrn ist unterzeichnet: J. C. Grevel, Prediger zu Wellinghofen h. t. *Praeses Synodi reformatae*. — Joh. Friedr. Dahlenkamp, luth. Prediger in Hagen und jetziger *Inspector* des luth. *Ministerii* in der Gr. M., Hagen, den 19. Sept. 1798.

Die geplante Gründung des Schullehrerseminars in Hagen kommt indessen nicht zustande. Minister von Heinitz in Berlin hat andere Schulpläne für die Grafschaft Mark, die auf die Errichtung eines Provinzial-Schulkollegiums hinzielen. Diesem soll neben dem Schuldirektor Snethlage in Soest, dem Schullehrer Wilberg in Overdick auch Insp. Dahlenkamp angehören. (Vgl. Jb., a. a. O., S. 97).

²⁴⁾ *Subdelegat* Joh. Anton Meuer ist Pfarrer der Kirchspielsgemeinde Lüdenscheid seit 1763 (s. oben S. 359, 365, 366 als Novitius; 457, Anm. 23; gest. 14. Dez. 1800, s. Acta Synodi 1801, § 7,3).

²⁵⁾ Im Pfarrdorf hat der Lehrer Georg Adam Vollmann, im Berichtsjahr (1798) 45 J. alt, 25 J. im Amte, im Winter 70–80 und im Sommer 30–40 Schüler. Außer dem Dorfe Halver gehören 8 Bauerschaften zu dieser Gemeinde, in der bald hier, bald da Lehrer auf unbestimmte Zeit von den Eingesessenen angenommen werden. Diese Lehrkräfte erhalten nichts Gewisses, sondern nur wöchentlich 2 Stüber Schul-

die Verbesserung der dortigen Volksschulen, gereichen dem *Synodus* zur herzlichsten Freude, und er empfiehlt diese schönen Beyspiele andern protest[antischen] Gemeinen der Gr[afschaft] Mark zur Nachfolge.

§. 17. Wegen Wischelingen.

§. 17. Die *Bochumsche Classe* zeigte an, daß auf dem adlichen Hause *Wischelingen*²⁶⁾ ein gewisser *Lector IV Classis des Dortmundischen Gymnasii*, Namens *Heimlich*, ein angeblich ordinirter Prediger, angestellt worden sey, und in dem dortigen adlichen Haus alle *actus parochiales* verrichte, ohne sich zu solchem Amte bey dem *Ev. Luth. minist[erio] der Gr[afschaft] Mark* qualificirt zu haben. Da dieses nun der Kirchenordnung²⁷⁾ und den übrigen Gesetzen zuwider ist: so trug obgedachte *Classe* darauf an, daß dieses Verfahren vom *Synodo* durch den Herrn *Inspector* höhern Orts zur Abstellung angezeigt werden mögte.

§. 18. Wegen des Provinzial-Gesetzbuchs.

§. 18. Auch erstattet d[er] H. *Inspector* dem *Synodus* Bericht über dasjenige, was zwischen Ihm und dem H. Justizrath *Terlinden*²⁸⁾ wegen des künftigen *Provincial-Gesetzbuchs* verhandelt worden ist. *Synodus* genehmigt nicht nur alles hierunter geschehene, sondern ersucht auch den Herrn *Inspector*, ferner alles Nöthige zu besorgen, was zur Erhaltung der Rechte und Freyheiten des *ministerii* hierunter dienen kann.

§. 19. Ueber die Art der Mittheilung mancher Allerhöchste Verfügungen an die Prediger.

§. 19. Die Hochlöbl. Regierung pflegt zuweilen der Prediger Amtsführung betreffende Verordnungen durch die Untergerichte, und diese dann durch ihre Gerichtsdienere den Predigern zu zustellen. Dieses hat zuweilen die Folge, daß dergleichen Verordnungen vorher in Bier- und Brantweinshäusern herumgetragen, gelesen und dadurch allerley Mißverstand und Unruhe erregende Gerüchte veranlaßt werden, wie dies noch neulich durch 2 Verordnungen wegen des Catechismus in einer gewissen Gemeinde geschehen seyn soll.

geld von jedem Schüler und leben daher kümmerlich (General-Inspector Joh. Friedrich Dahlenkamp in seiner Berichterstattung „Besondere Nachweisung der Landschulen in dem Lutherischen Ministerio der Grafschaft Mark“, angefertigt im Jahre 1798; LKA Bielefeld, Archiv, a. a. O., Abt. 1, Gen. C. 1, Verzeichnis der Schulen 1798).

²⁶⁾ G. M. *Heimlich* geht noch 1799 nach Amsterdam. Zum Dortmunder Gymnasium vgl. Marcus Ites, a. a. O. (oben Anm. 22).

²⁷⁾ *Ev.-Luth. KO* (1687), Vom Beruff der Prediger (§§ I–XV) u. Von der Prediger Ihrem Ampte (§§ XVI ff).

²⁸⁾ StA Münster, Cleve Mark, Landesarchiv, Nr. 643, Entwurf des Cleve-Märkischen Provinzial-Rechts. — Vgl. J. J. Scotti, Sammlung IV, Nr. 2548, S. 2430, *Novum Corpus Constitutionum* X, Sp. 1690.

Synodus trägt dem H. *Inspector* auf, die Hochlöbl. Regierung zu bitten, ihre Verfügungen, die der Prediger Amtsführung betreffen, künftig nicht durch die Untergerichte, sondern durch den H. *Inspector* dem *ministerium* zu zustellen.

§. 20. *Verbesserung der Witwen-Casse durch die Vacanzen, wo kein Nachjahr ist.*

§. 20. Der Vorschlag, welchen der H. *Subdelegat* und Pastor Krupp zu *Metheler* mehrmals gethan hat, daß im Fall, wenn im *ministerio* eine *Vacanz* entsteht, wo kein Nachjahr eintritt, die *Classe*, worin die Stelle eröffnet wird, so lange zum Besten der Prediger=Witwen=Casse die Amtsgeschäfte verrichten mögte, bis die erledigte Stelle durch den eingetretenen Nachfolger wieder besetzt seyn wird, wurde von dem *Synodus* geprüft und darüber durch Mehrheit der Stimmen folgendes beschlossen.

1. Der *Synodus* läßt sich diesen Vorschlag gefallen.
2. Um der Witwen=Casse diese Einrichtung möglichst vortheilhaft zu machen, werden die Amtsverrichtungen von den Predigern unbezahlt verrichtet;
3. Jedoch sollen einem Prediger, der ein dürftiges Einkommen und selbst kein Vermögen hat, wenn er es verlangt, seine Zehrungskosten von der Witwen=Casse vergütet werden;
4. *Synodus* trägt d[em] Herrn *Inspector* auf, die weitere Auseinandersetzung und nähere Bestimmung dieses Plans allenfalls mit Zuziehung des einen und andern Predigers zu entwerfen, festzusetzen, und der Hochlöbl. Regierung zur Confirmation allerunterthänigst einzureichen;
5. Dabey versicherte *Synodus*, dem Herrn *Inspector*, daß dasjenige, was von Ihm hierunter geschehen wird, allemal die Genehmigung des *ministerii* erhalten soll.

§. 21. *Von Studentenpredigten.*

§. 21. *Synodus* hat mit Befremden vernommen, daß *Studiosi von Schulen und Gymnasien*, welche nach Königl. Gesetzen gar nicht zu öffentlichen Vorträgen zugelassen werden sollen, und *Candidaten*, welche noch nicht *pro licentia concionandi* von dem *Inspector examinirt* worden sind, hin und wieder zum *Predigen* zugelassen werden. Der *Synodus* erinnert die Prediger des *ministeriums* an dasjenige, was in der *Instruction vom 12te Febr. d. J. über die theolog[ischen] Prüfungen*²⁹⁾ hierunter verordnet worden ist, und trägt dem Herrn *Inspector* auf, jeden Fall der Ihm bekannt wird, der Hochlöbl. Regierung ungesäumt zur gebührenden Bestrafung anzuzeigen.

²⁹⁾ Instruction für die Consistoria über die Theologischen Prüfungen (Novum Corpus Constitutionum X, Nr. 7, S. 2204—2234; StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 112, Bl. 248, Zusendung der Exemplare).

§. 22. Ueber die Aufbewahrung der vorrätthigen Gesangbücher.

§. 22. Die Herren Prediger der Städte Iserlohn, Breckerfelde, Unna, Hagen, Hattingen, Herdecke und Schwelm haben sich erklärt, daß sie auf den Gewölben ihrer Kirchen, jedoch ohne daß sie und ihre Gemeinen für Schaden, der daran kommen kann ohne ihre Schuld, verantwortlich sind, eine Anzahl Exemplare der ungebundenen Gesangbücher verwahrlich niederlegen wolle.

§. 23.

§. 23. Der H. Feldprediger Schmieding beschwerte sich beym Synodo, daß die jährlichen Populations=Listen wegen des *militairs* theils sehr unvollständig, theils zu spät eingesandt würden. Er trug darauf an, daß solche jährlich vollständig 3 Wochen vor dem 1. Advent eingeschickt werden mögten. Da es nur Aufenthalt gibt, wenn die Herren Prediger die Listen erst an die Subdelegaten zur weitem Besorgung einschicken: so ermahnet Synodus jeden Prediger des *ministerii*, die Vorfälle des *militairs* in der Gemeinde, jedes Jahr zur rechten Zeit unmittelbar an den ihm zunächst wohnenden Herrn Feldprediger den Königl. Vorschriften gemäß, unfehlbar und vorgeschriebener maßen einzusenden.

§. 24. Die Witwen=Casse betreffend.

§. 24. Der Gen[eral]=Rendant Pred[iger] B ä d e k e r legte *rev[erendae]* Syn[odo] die Witwen=Cassen=Rechnung pro 1798 zur Revision vor. Synodus deputirte einige Synodal=Glieder zur Prüfung dieser Rechnung und nachdem sie in Ausgabe und Einnahme und mit den Belegen *conform* gefunden, wurde sie unterschrieben. Zur Berechnung für die Ausgabe in gegenwärtigen Synodo wurde ausgeschlagen

an ordinaiem Beitrag	122 rtlr. — —
an Interessen von den ausgeliehenen Capitalien	35 rtlr. 58 stb. 6 pf.
an Zinsen von den <i>negotiirten Capit[alien]</i> . .	53 rtlr. 10 stb. 6 pf.
	211 rtlr. 9 stb. —

Davon gehen die im vorigen Jahre für die vermeintlich todte Witwe Cramer ³⁹⁾ zu wenig ausgeschlagene	9 rtlr. 9 stb. —
ab, und bleiben zu vertheilen	202 rtlr. — —

Davon *participiren* 24 Witwen,
nemlich 22 fürs ganze Jahr, jede 8 rtlr. 55 stbr. 6 pf.
1 für 5 Monate 3 — 43 — 3 pf.
1 für 2 Monate 1 — 29 — 3 pf.
und blieben in Cassa 26 stbr. 6 pf.

Herr Pred[iger] Schilling in Stehle ließ Synodum bitten, ihm die 5 rtlr. *pro Ordinatione* wegen seiner bekannten Umstände zu schenken. Nach geschעהner Umfrage waren sämtliche Anwesenden damit zufrieden,

und trugen dem *General=Rendanten* auf, deshalb den Allerhöchsten *Consens* nachzusuchen. Dem H. Schilling wird aber dabey eröffnet, daß der jährliche Beytrag ohne Nachlaß jedes Jahr bezahlt werden müsse. In Ansehung des H. Predigers *Tewaa g in Bochum* wird dem *General=Rendanten* gleichfalls committirt, demselben auf sein der Synode zugestelltes Anschreiben zu antworten, daß Er den bisher zurückgehaltenen ordinairten Beitrag und die verwirkte Strafe ohne Fehl bezahlen müsse, weil dies als eine persönliche Abgabe mit seinem Gehalts=Rückstande nichts gemein habe.

Der bisherige *General=Rendant* der Prediger Witwen=Casse, Prediger *Bädeker* erklärte dem *Synodus*, daß er dieses an sich schon sehr lästige Geschäft zum Besten der Witwen mehrere Jahre, wie er hoffte, zur Zufriedenheit des *ministerii* zwar besorgt habe; er könne sich aber durchaus nicht länger damit befassen, weil die jährliche Nachweisung und Wiederanführung der noch immer zurückstehenden Reste aus verschiedenen *Classen* unbeschreiblich lästig und schwierig wäre, für eins;

Zweytens wäre die Beantwortung der von der *Calculatur* der Hochlöbl. Landesregierung gemachten *monitorum* eine so weitläufige Arbeit, der er sich bey seiner ohnehin eingeschränkten Zeit nicht ferner unterziehen könne; ztens würde in eben diesen *monitis* jedesmal von dem *Rendanten* gefordert, daß er eine speciellen Vollmacht von jeder Witwe als Beleg beybringen solle, welches ihm doch nicht zugemuthet, sondern nur gefordert werden könne, daß er durch die Quittung der *Spezialrendanten* bescheinige, die Competenz für jede Witwe richtig bezahlt zu haben. Er müsse also darauf antragen, daß ein anderer *Generalrendant* bestellt würde.

Da indessen bey den angeführten Umständen niemand das Geschäft übernehmen wollte: so entschloß sich *Pred[iger] Bädeker*, dem das *Ministerium* für seine bisherigen Bemühungen freundlich dankte, das Geschäft noch einige Zeit fortzusetzen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Herren *Subdelegaten* die bisherigen Reste nicht nur beitreiben, sondern auch dafür sorgen wollten, daß künftig keine Reste stattfinden. Die übrigen Beschwerden des *General=Rendanten* betreffend, ersuchte *Synodus* den Herrn *Inspector*, bey Hochlöbl. Regierung darauf anzutragen, daß *Ministerium* von Einsendung der Witwen=Cassen-Rechnung dispensirt werden und es dabey sein Bewenden haben mögte, daß der *General=Rendant* von der Synode jährlich dechargirt würde.

§. 25. Von einer mit der Probepredigt eines Candidaten
zu verbindenden Probecatechisation.

§. 25. *Synodus* erinnert an die Verordnung des allgemeinen Landrechts³⁰⁾, daß, wenn ein *Candidat* zur Probe bey einer *vacanten* Gemeinde veranlaßt wird, von ihm nicht bloß gepredigt, sondern auch

³⁰⁾ ALR II, 11. § 329.

öffentlich catechisirt werden soll. Die Herren *Subdelegaten* werden von der Synode ersucht, den *Candidaten*, welche sich in ihren *Classen* aufhalten, dringend zu empfehlen, sich die nöthigen Fertigkeiten in diesem wichtigen Theil der Amtsführung durch praktische Übungen zu verschaffen, und den Presbyterien bey vorkommenden Vakanzen jene Verordnung ins Andenken zu bringen.

§. 26. *Wer in künftigem Synodo die Synodalspredigt hält.*

§. 26. Die künftige *Synodalspredigt* wird H. Pred[iger] Möller Jun[ior] in Elsey halten und ist ihm Pred[iger] Bädeker in Dahl von der Synode zum *Substituten* bestellt worden. Nach geschehener Umfrage an sämtliche *Classen* wurde der *Synodus* mit gewöhnlichem Dankgebet und Fürbitte von d[em] H. *Inspector* beschlossen und dies *Protocoll* unterschrieben.

Act[um] u[t] S[upra].

Joh. Fried. Dalenkamp, jetziger *Inspector*.

Henr. Wilh. Halffmann, Syn[odus] ref[ormatae] Dep[utatus].

J. G. Zimmermann qua Dep[utatus] Clas[sis] Ham[monensis].

Trippler qua Dep[utatus] Clas[sis] Unnensis.

J. H. Böving qua Dep[utatus].

F. L. Hopfensack qua Dep[utatus].

B. C. Riepe qua Deput[atus].

Clasen, Subdel[egatus] Clas[sis] Bochum[ensis].

Schmieding qua Dep[utatus].

Sindern qua Deput[atus].

Natorp qua Deput[atus].

J. C. F. Petersen qua Nov[itiis] secunda vice.

Schmid qua Deput[atus] Clas[sis] Blankenstein[ensis].

Gillhausen Pred[iger] zu Linden.

Lange Deput[atus].

Ferd[inand] Hasenklever Past. zu Gevelsberg qua Dep[utatus].

Christoph Brinkdöpke Past. zu Rüggeberg.

Meuer, Subdel[egatus] Class[sis] Lüdens[is].

Pollmann qua Dep[utatus].

Müthler P. zu Hedfeld, Hedfeld[ensis].

Gottschalk, Subdel[egatus] Clas[sis] Iserl[onensis].

Basse Pred. zu Deilinghofen qua Deput[atus].

Möller Prediger zu Elsey.

Spitzbart Prediger zu Schwelm.

F. Bädeker Scriba.

Actum Hagen in Synodo den 1ten und 2ten Julij 1800

§. 1. Einleitung.

Nach unserer bisherigen *Synodal* Ordnung wurden 6 Wochen vor der Synode die *Classen* zur *Synodal*versammlung eingeladen, um *Deputatos* mit ihren Aufträgen dahin abzuschicken.

§. 2. *Praesentes*.

Der Synode wohnten bey

der Herr *Inspector* *Dahlencamp*,

Herr Bürgermeister *Kleinschmidt*,

Herr *Praes[es] Syn[odi] reform[atae]* Pastor *Wülffingh* in Hamm¹⁾
da von unserer Seite der reformierten *Synode* in Hamm d[er] H. Pastor
Krupp in *Unna* beygewohnt hatte.

Herr Pastor *Elbers* zu Lüttringhausen wohnte Namens des Bergi=

¹⁾ *Joh. Jacob Eberhard Wülffingh* (Wülfink) aus Cleve war seit 1793 Pfarrer der reformierten Gemeinde zu Hamm (em. 1846; gest. 1851). An seine Seite war 1794 *Joh. Friedrich Rulemann Eylert* getreten, der 1806 einem Ruf als Hof- und Garnisonsprediger nach Potsdam folgt (gest. 8. Febr. 1852; s. RE V, 702 ff u. RGG, 3. Aufl., II, 843 f). Als somit die zweite reformierte Stelle zu Hamm vakant wird, macht J. J. E. Wülffingh den Vorschlag, die zweite Stelle eingehen zu lassen und mit seiner Pfarrstelle (I) zu verbinden. In der reformierten Gemeinde sind die Meinungen geteilt. Der Magistrat der Stadt wendet sich an die Regierung, die schlecht besoldete Pfarrstelle zu Mark als zweite Pfarrstelle nach Hamm zu verlegen. Die Kriegs- und Domänenkammer konnte am 12. März 1807 einen entsprechenden Beschluß genehmigen: Die Reformierten in Mark verzichten auf eigene Religionsausübung und schließen sich der reformierten Gemeinde in Hamm an. Der reformierte Pfarrer *Wilhelm David Fuhrmann* in Mark wird daraufhin zum zweiten Pfarrer der reformierten Gemeinde Hamm vom dortigen Kirchenvorstand gewählt, als solcher vom Magistrat berufen und von der Kriegs- und Domänenkammer bestätigt. (Die dritte reformierte Stelle war bereits 1794 eingegangen, da die beiden jungen Pfarrer Wülffingh und Eylert den Dienst allein versehen konnten.) Die in der Amtszeit von Wülffingh 1817 eingeleitete Union der reformierten und der lutherischen Gemeinde zu Hamm kommt erst 1824 zustande und wird im Auftrage des Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten von der Regierung zu Arnberg am 24. Sept. 1824 genehmigt (vgl. LKA Bielefeld, A6—02, Beiheft, Hamm).

schen Lutherischen Ministerii²⁾ unserer Synode bey, mit dem Auftrage und der Erwartung, daß auch von unserer Seite ein Deputirter zur Bergischen Synode geschickt würde.

Der Scriba und General-Rendant P. B ä d e k e r in Dahl.

Der Synodalsprediger Herr Pastor Mö l l e r in Elsei.

Aus der Hammschen Classe, welche samt der Lünenschen und Hördischen Classe noch nicht regulirt ist³⁾, erschien Herr Pred[iger] E d l e r von Berge als Deputatus.

Aus der combinirten Stadt und Amt Unnaschen Classe

Herr P. Krupp von Unna für seinen H. Vater H. Subdeleg[atium] Krupp zu Metheler,

H. P. adj[unctus] Krupp in Methler jun. für den H. P. Krupp in Del(l)wig qua Deput[at].

H. Past[or] adj[unctus] B ö v i n g in Asseln qua Novitius prima vice.

Aus der Lünen=Hördischen Classe

H. P. S c h e r z in Rüddinghausen qua Deput[at] aus der Bochumschen Classe

Herr Subdel[egatus] Cl a s e n zu Lüttgendortmund,

H. P. S i n d e r n zu Eickel qua Dep[utatus],

H. P. R u m p f (f) zu Langentreer qua Dep[utatus].

Aus der Hattingschen Classe

H. P. G i l l h a u s e n zu Linden qua Deput[at]

H. P. S c h m i e d i n g zu Hattingen und Novit[ius] prima vice.

Aus der Hagenschen Classe

H. P. D a (h) l e n c a m p qua Subdel[egatus] und Deput[at],

H. P. S p i t z b a r t (h) im Schwelm qua Deput[at],

H. P. B r i n k d ö p k e zu Rüggeberg qua Novit[ius] secunda vice.

Aus der Lüdenscheider Classe

H. Subdel[egatus] R u (h) r m a n zu Valbert,

H. P. H e u s e r zu Rönsel (:Rönsahl) qua Dep[utatus],

H. P. L e h m a n n zu Werdo(h)l qua Dep[utatus].

Aus der [combinirten] Iserlöhnischen [und Schwertschen] Classe

H. Subdel[egatus] G o t t s c h a l k in Iserlohn,

H. P. M ö l l e r in Elsey für d[en] H. P. V a r n h a g e n in Iserlohn,

H. P. B a s s e in Deilinghofen qua Dep[utatus] für H. P. D a v i d i s in Hemern.

²⁾ Friedrich Wilhelm Elbers, als Sohn des Pfarrers Joh. Heinrich Elbers am 11. Nov. 1753 zu Lüttringhausen geboren, hatte in Halle studiert, 1773 die zweite und 1782 die erste Pfarrstelle in seinem Geburtsort erhalten (gest. 21. Juli 1816; Albert Rosenkranz, Das Evang. Rheinland II, S. 111).

³⁾ Vgl. Acta wegen der Classen-Einteilung des Märkischen Lutherischen Ministerii 1797 (StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 502).

§. 3. Absentes.

Zur Synode erschienen nicht :

Der Herr Freyherr von Syberg⁴⁾ [zu Kemna] wegen Krankheit,
die Herren *Subdelegaten aus der Hammschen, Lünen- und Hördischen,
Unnaischen und Hattingschen Classe.*

Hr. Prediger Lehmann zu Valbert als *Novitius prima Vice.*

§. 4. Eröffnung der Synode.

Die Synode wurde mit öffentlichem Gottesdienst angefangen.

Die *Synodalpredigt* hielt der jüngere H. P. Möller in *Elsey*.

Der von ihm gewählte Text⁵⁾ war *Jerem. 6, 16*. Er stellte vor: Einige Bemerkungen über den Märckischen Evang. Predigerstand, während des 18ten Jahrhunderts

1. über die Jünglinge, welche sich diesem Stande widmeten, ihre Absichten dabei und ihre Vorbereitung(en) darauf,
2. über den Prediger als Christ und Prediger,
3. Resultate aus beiden.

Darauf hielt H. *Inspector Dahlenkamp* eine Vorlesung über das, was nach unserer Verfassung 1, die Prediger und Gemeinen, 2, die *Subdelegaten* und 3, der *General Inspector* thun sollen⁶⁾, um den Geist und Zweck der Verfassung zu erreichen.

§. 5. Censores.

Zu *Censoren* wurden gewählt d[er] H. *Subdelegat Clasen* und der Herr *Subdelegat Godtschalk*.

§. 6. Wer in anno 1799/1800 ordinirt und introducirt.

Seit der letzten Synode sind folgende Prediger *ordinirt* und *introducirt*⁷⁾ worden:

⁴⁾ Zwei Monate nach dieser Synode gestorben; siehe *Acta Synodi 1801*, § 7 (gest. 17. Sept. 1800).

⁵⁾ Bis zur Neuordnung auf der Synode von 1797 (§ 7) hatte der Inspektor einem der neu ins Ministerium eingetretenen jungen Pfarrer den Text für die *Synodalpredigt* vorgeschrieben (Ev.-Luth. KO 1687, § CXVI; vgl. ferner oben S. 332, auch S. 9, 19, 28, 672).

⁶⁾ Disposition entsprechend seiner Schrift über die äußere Einrichtung der Luthesischen Religions-Gesellschaft in der Grafschaft Mark, erschienen 1798.

⁷⁾ Joh. Wilhelm Theodor Lehmann, geb. in Soest am 1. Sept. 1772, Studium in Jena, seit November 1796 seinem kranken Bruder Joh. Anton Arnold Lehmann zur Assistenz beigegeben, wirkt etwa acht Jahre in Valbert, erhält 1803 die luth. Pfarrei in Rönsahl und folgt 1807 einem Ruf nach Lennep I (gest. 14. März 1824;

1. 1799 d. 6. Oct. wurde der bisherige Assistenz-Prediger zu Werdohl, H. Lehmann, als Prediger zu Valbert *introducirt*.
2. 1800. Dom. Cant[ate] wurde der bisherige Feldprediger des Hochlöblichen Hammschen Regiments, Herr Schmiedling, als Prediger in Hattingen *introducirt*.
3. d. 19. Jun. wurde der H. Candidat Franz Heinr. Ludw. Gottfr. Böving als *Adjunctus* seines H. Vaters zu Asseln *ordinirt* und *introducirt*.

§. 7. Wer in anno 1799/1800 als Prediger gestorben.

Seit der vorigen Synode sind folgende Prediger gestorben⁸⁾:

1. 1799 d. 18. Oct. H. P. Rautert zu Herbede, alt 85 Jahr, Amt 51. Jahr.
 2. 1800. d. 5. Apr. H. P. Schmieding zu Witten, alt 58 Jahr 3 Mon., Amt 35. Jahr.
 3. Im Mai starb H. P. Kruse in Aplerbeck, alt 46 Jahr.
 4. d. 25. Jun. Herr P. Rumpaeus in Hamm, alt 42 Jahr.
- Bloß H. P. Schmieding in Witten hinterließ eine Wittwe.

§. 8. *examinirte Candidaten und Studenten.*

Während der letzten Synode sind *examinirt*⁹⁾ worden:

1. *pro Ministerio*, auf der Synode 1799 Keiner, allein *extra ordinem* mit Erlaubnis der Hochlöblichen Regierung d. 6. Juni 1800
H. Cand[idat] Christian Friederich Haußmann zu Mengede.

s. Acta Synodi 1797, § 22,1 u. 1803, § 6,5 sowie A. Rosenkranz, Das Ev. Rheinland II, S. 297). — Joh. Wilh. Franz Schmieding (Kandidat 1792, s. Acta Synodi 1793, § 2,3; über ihn oben S. 669, Anm. 3) wird am 24. Mai 1801 Nachfolger seines (im folgenden § 7,2 genannten) Vaters Joh. Wilh. Schmieding in Witten. — Franz H. L. Gottfried Böving, Sohn des Joh. Albert Böving (ordiniert am 15. Nov. 1768, gest. 14. April 1823) wirkt in Asseln bis zu seinem Tode am 27. Dez. 1840.

⁸⁾ Wilhelm Diedrich Rautert war zunächst Hausprediger zu Wischelingen gewesen (1739—1748). Wollte sich dann seinerzeit zunächst nicht zur Classis Bochumensis halten (s. Acta Synodi 1750, § 5; oben S. 303 f). — Joh. Wilh. Schmieding (Kandidat 1764, § 3; oben S. 360), hatte in Uemmingen von 1764 bis 1767 gewirkt, war dann 1767 Adjunkt seines Schwiegervaters Georg Wirtz zu Witten und 1770 dessen Nachfolger im Pfarramt geworden. — Joh. Henrich Theodor Cruse (Kandidat 1777, s. Acta Synodi 1777, § 2,1; S. 498), ordinirt 1781 (s. 1781, § 4,2) als Adjunkt seines Vaters Joh. Theodor Cruse, hatte nach dessen Tode (gest. 15. Mai 1788, s. 1788, § 3) die Nachfolge angetreten (vgl. oben S. 498, Anm. 2 u. S. 538, Anm. 1). — Joh. Henrich Rumpaeus war als Patronatsprediger Nachfolger seines Vaters Joh. Wessel Rumpaeus in Hamm gewesen (s. Acta Synodi 1784, § 4,2; über ihn oben S. 578, Anm. 5).

⁹⁾ Christian Friederich Haußmann (Hausemann) wird am 17. Aug. 1800 Adjunkt seines Vaters Peter Ambrosius Hausemann (gest. 1817) in Mengede (gest. 17. April 1851). — Georg Heinrich Chr. Bode wird am 16. Sept. 1803 als zweiter Prediger in Plettenberg ordinirt (s. Acta Synodi 1804, § 6), am 11. Okt. 1809 zu Halver als Pfarrer eingeführt (s. 1810, § 7) und 1816 nach Schwefe in der Soester Börde berufen (s. Acta Synodi 1816, § 8; gest. 30. Juni 1821). — (Franz) Christoph Müller, Sohn des Friedrich Chr. Müller in Schwelm, wird am 20. April 1806 zum Prediger in Langenberg ordinirt (s. Acta Synodi 1806, § 6; gest. 3. März 1828).

2. *pro licentia concionandi*

1800. d. 6. Febr. H. Georg Heinrich Christian Bode aus Minden.

3. *pro Maturitate* zur Academie der Studiosus H. Franz Christoph Müller, Sohn des H. Pr. Müller in Schwelm, d. 8. Apr. 1800.

Künftig müssen die Herren *Deputati* von den (in der Classe) examinirten Studenten an die Synode jährlich Bericht erstatten.

§. 9. *Quittung über die Freytisch=Gelder.*

Past[or] Bädecker legte als *General=Rendant* die Quittung von den pro 1799 gesammelten und eingeschickten (Hallischen) Freytisch=Geldern vor (*de dato Halle d. 16. Julij 1799*). Sie betrugen diesmal 74 rthl. 55 stbr.

§. 10. *Wegen Prüfung der Candidaten.*

Auf der jetzigen Synode werden die, welche sich zum *examine pro ministerio* gemeldet haben, von folgender *Commission* geprüft werden:

Der H. *Generalinspector* (H. Past. Dahlenkamp zu Hagen).

H. Pr. Möller jun. in Elsei und

H. Pr. Spitzbarth in Schwelm, welcher beider *triennium* als stehende *examinatoren* mit diesem Jahre zu Ende gehet.

Die Bochumsche Classe stellte dazu den H. P. Rumpf von Langentree, und die Hattingische den H. P. Schmieding zu Hattingen.

§. 11. *Ermunterung an Prediger in Landstädten und Dörfern zum gelehrten Unterricht fähiger Knaben.*

Verschiedene unserer aufgeklärtesten Theologen auf Academien, die zugleich unter die vorzüglichsten Pädagogen des Zeitalters gehören, haben in unsern Tagen dringend empfohlen, daß Prediger in Landstädten und auf Dörfern, die wegen ihrer Amtsgeschäfte irgend Muße dazu hätten, um ihre Geisteskräfte und Kentnisse in Übung zu erhalten, sich mit dem gelehrten Unterricht fähiger Knaben befassen mögten. *Synodus* bemerkt mit Vergnügen, daß mehrere der vorhin gedachten Prediger unter uns schon längst, und mit großen Vortheil für sie selbst und für die Jugend, diesem heilsamen Werke sich ausdauernd unterzogen, und daß die Zahl derer, die ihnen hierunter folgt, auch in diesem Jahre sich vermehrt hat. Er ermuntert im allgemein die Prediger des Ministerium, dieses gute Beispiel nachzuahmen.

§. 12. *Wegen Anwendung des Prediger=Gehalts zur Zeit einer Vakanz, ohne Nachjahr, zur Wittwen=Casse.*

Den im 20. § der vorjährigen *Synodal=Acten* aus guter Absicht von dem *Synodus* gethanen Vorschlag zum Vortheil der Wittwen Casse, hat die Hochlöbliche Regierung unter der Bedingung ratificirt, wenn die Patronen und

Presbyterien darein willigten. Da die Sache aber von Seiten der *Presbyterien* viele Schwierigkeiten gefunden: so nimmt *Synodus* vor der Hand den Vorschlag zurück.

§. 13. *Wer in künftiger Synode predigt.*

Die Synodal-Predigt des künftigen Jahres hält der Prediger *Bädecker* in *Dahl*. Ihm ist vom *Synodus* d[er] Prediger *Kleinschmidt* in *Altena* substituirt worden.

§. 14. *Stehende Examinatores auf 3 Jahre.*

Zu stehenden *Examinatoren* der *Candidaten pro ministerio* sind vom *Synodus* auf die Jahre 1801–1803: der jetzt abgehende *H. Inspector Dahlenkamp* und der *H. Pr[ediger] Möller jun. in Elsei* erwählt worden.

§. 15. *Examinatores aus den Classen für 1801.*

Das nächste Jahr stellen die *Hagensche und Lüdenscheider Classe*, jede einen Prediger zum *examinations*=Geschäfte der *Candidaten pro ministerio*.

§. 16. *Von einer zu entwerfenden neuen Kirchen Ordnung für beide Protestantische Ministerien.*

Da bei der vorsehenden *Provinzial*=Gesetzgebung die bisherigen *Kirchenordnungen* der beiden protestantischen *Ministerien* von neuem durchgesehen werden sollen, und von der *Hochlöbl[ichen]* Regierung diese *Ministerien* aufgefordert worden sind, dazu mit Materialien an die Hand zu gehen; dieses aber nach dem Bericht der zu diesem Geschäfte von beyden Synoden *Deputirten* bisher nicht hat geschehen können, aus Mangel an Nachrichten, welche sie von den *Classen* und Predigern zwar verlangt, aber nicht erhalten hätten; so hat *Synodus*, um dieses gemeinnützige und wichtige Werk zu beschleunigen, folgendes beschlossen:

1. *H. Prediger Krupp* zu *Unna* ist beauftragt worden, gemeinschaftlich mit dem *H. Praeses der reformirten Synode*, und mit diesem in Übereinstimmung dahin zu wirken, daß ihnen von den *Classen* alle hierher einschlagende Nachrichten eingesandt werden.
2. Sie setzen deswegen einen Zeitpunkt fest, binnen welchen jede *Classe* das dahin gehörige einsenden muß. Geschiehet von der einen oder andern *Classe* das nicht, so wird nicht länger darauf gewartet.
3. Gedachte beide Herren entwerfen einen Plan zu einer neuen *Kirchenordnung für beide Ministerien*¹⁰⁾, und jeder

¹⁰⁾ Archiv der Evangelischen von Westfalen, Bielefeld: B. 2.

rechtschaffene Prediger beider *Ministerien* gehet ihnen, entweder auf-gefordert oder nicht, mit seinen Einsichten an die Hand.

4. Sind sie mit ihrer Arbeit fertig, so wird den *Classen* davon Nachricht gegeben, und von diesen aus jeder ein *Deputirter* zu einem von jenen beyden Herren *Deputirten* angesetzten *General-Convent* gesandt. Diese *Deputirte* sehen den Plan durch, prüfen ihn, und entscheiden über jedes einzelne durch Mehrheit der Stimmen.
5. Der so festgesetzte Plan wird auf die Art, wie die bisherige *Kirchenordnung* von unsern Vorfahren einst der hochlöblichen Regierung übergeben ward¹¹⁾, derselben abermals unterthänigst überreicht, um davon nach ihrer Weisheit und ihrem edlen Eifer das allgemeine Beste der hiesigen protestantischen Kirche zu befördern, Gebrauch zu machen, und diesselbe ehrfurchtsvoll gebeten, den Weg hierunter zu gehen, den der *große Churfürst* mit der jetzt bestehenden *Kirchenordnung* einst zu nehmen befahl.

§. 17. Ueber Zuziehung eines *Accoucheurs* bey schweren Geburten.

Verschiedene Prediger beider *Ministerien* haben ihren Synoden angezeigt, daß in ihren Gemeinen mehrmals der traurige Fall vorkomme, daß die Hebammen, um ihren guten Ruf nicht zu verlieren, Schweregebährende einen und zwei Tage, ja oft länger, hinhielten, ehe sie dazu riethen, einen *Accoucheur* zu Hülfe zu rufen; wodurch dann oft Mutter und Kind, die gerettet werden konnten, das Leben einbüßen. Sie ersuchen deshalb den *Synodus*, dieses der höhern Behörde mit dem Vorschlage anzuzeigen:

1. daß jede Hebamme gehalten werde, bei Verlust ihres *Privilegi*, wenn die Geburt länger als 12 Stunden zögert, und eine widernatürliche Lage des Kindes zu vermuthen ist, (oder andere Lebensgefährliche Umstände vorhanden sind), die Angehörigen zu nöthigen, einen *Accoucheur* holen zu lassen, und
2. weil dies oft aus dem Grunde unterbleibt, daß die Kosten dazu nicht aufgebracht werden können, diese Kosten in diesem Falle aus der *Casse der Commune* bezahlt werden müßten — *Synodus* findet dieses sehr nöthig, und trägt d[em] H. *Inspector* auf, mit dem Herrn *Praeses der reformirten Synode* dieses ungesäumt zur Kenntniß der Hochlöblichen Regierung und Kammer zu bringen.

¹¹⁾ Die Entstehung der während der Amtszeit des Inspektors *Thomas Davidis* (1649—1689) mühselig erarbeiteten, heiß umkämpften Kirchenordnung und ihre von den lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark dann lange Zeit erwartete Bestätigung ist den obigen schlichten Worten des Protokolls überhaupt nicht mehr anzumerken. Bereits die am 9. Juli 1659 zu Unna tagende Synode hatte eine erste vorbereitende Ordnung erstellt. Kurfürst Friederich Wilhelm hatte die für die lutherischen Gemeinden in seinem Herzogtum Kleve und in seiner Grafschaft Mark bestimmte Kirchenordnung dann endlich zu Potsdam am 6. Aug. 1687 bestätigt.

§. 18. *Particularia aus den Classen.*

Es wurde in den *Classen* herumgefragt, was jede in kirchlichen Angelegenheiten vorzutragen habe?

Stadt Lünen wegen Ministerial=Gelder.

Der *Deputatus* der *Lünenschen Classe* stellte vor, daß der *Magistrat* in *Lünen* die *Ministerial=Gelder* und *Gesangbuchszinsen* nicht aus dem *aerario* anweisen wollte. Da *Synodus* die *Verfassung in Lünen* nicht kennt, so wurde der *Deputatus* Herr *Pr[ediger]* *Scherz* ersucht, die *Auslagen* dieser *Gelder*, welche nicht rückständig bleiben dürfen, zu thun, und die *Wieder=erstattung* zu gewärtigen, wozu *Synodus*, im Fall der *H. Subdelegat* dazu nicht hinreichend wirken könnte behülflich seyn wollte.

Königstehle ebendeshalb.

Der *Deput[atus]* der *Hattingschen Classe* bemerkte, daß die *Gemeine* zu *Stehle* und deren *Prediger* zu den *Ministerialausgaben* und den *Beiträgen* zur *Wittwen=Casse* völlig *insolvent* sey, mithin die *Wittwen=Casse* durchaus keine *Befriedigung* erhalten könne. Dem *General=Rendanten* wurde aufgetragen, bey *Hochlöblicher Regierung* darauf anzutragen, daß diese *Gemeine* in *Ansehung* dieser *Beträge* auf allgemeine *Kosten* des *Ministerii* durchgeführt werden möchte.

Wegen der Militair=Jahrslisten.

Mehrere *Classen=Deputirte* hatten den Auftrag, dem *Synodo* vorzustellen, daß der *H. Inspector* bey *Hochlöblicher Regierung* darauf antragen mögte, daß, da jeder *Prediger* die *Militairlisten* jährlich einzureichen habe, die *Magisträte* und *Receptoren* den *Predigern* jährlich anzeigen mögten, was für *Soldaten* sich in der *Gemeinde* fänden, indem in großen *Gemeinen* es den *Predigern* unmöglich ist, dieses zu erfahren.

§. 19. *Conferenz zur ferneren Bildung der Candidaten.*

Um die *Fortschritte* in theol[ogischen] *Kenntnissen* und die *Vorbereitung* auf das *Predigamt* bey den *Candidaten* unseres *Ministeriums* zu befördern, hat *Synodus* festgesetzt, daß jeder *Candidat*, wenn er die *licentiam concionandi*, oder auch schon die *Wahlfähigkeit pro ministerio* erhalten hat, jährlich einmal, an einem dazu von dem *Subdelegaten* der *Classe* festzusetzenden Tage und Orte, in der *Classe*, wo er sich aufhält, zu einer *theologischen Unterredung* und *Uebung* sich einzufinden habe. Bey dieser *Conferenz*, wozu die *Prediger* der *Classe* von dem *Subdelegaten* vorher eingeladen werden, (und wobey es diesen frey steht, sich einzufinden oder nicht) soll über ein dem *Candidaten* zeitig vorher angezeigtes Stück der *Glaubens=* und *Sittenlehre*, der *Bibel*, der *praktischen Religion* und *Pastoral=Theologie*, das *Urtheil* des *Candidaten* angehöret, erweitert und berichtigt, und ihm weitere *Anleitung*,

zum künftigen Amte, sich desto tüchtiger zu machen, ertheilt werden. Ferner hätten die *Candidaten* über allerley ihnen aufzugebende practische Gegenstände, schriftliche Aufsätze einzureichen, welche in der *Classe* circulirten, von den Gliedern derselben schriftlich beurtheilt, dann den *Candidaten* zur Einsicht zugesandt, darauf von ihm zurückgegeben, und in das *Classical*=Archiv niedergelegt werden sollen.

§. 20. Zuziehung zweyer Mit-examinatoren beim *Examine pro Licentia*.

Synodus beschloß, daß künftig der *General-Inspector* zu jedem *examine* eines *Candidaten pro licentia Concionandi*, zwey geschickte benachbarte Prediger auf Kosten des *Candidaten* zuziehen solle.

§. 21. Wegen des neuen Gesangbuchs.

Um die Einführung des neuen Gesangbuchs zu befördern und die Wittwen=Casse von der Last desselben nach und nach zu befreien, trägt *Synodus* dem Herrn *Inspectori* auf, mit dem Herrn Buchdrucker Voigt, wegen des Verlags des alten Gesangbuchs zu unterhandeln, diese Unterhandlungen den *Classen* zu communicieren, und so auf die bestmögliche Art dafür zu sorgen, daß das alte Gesangbuch eingehe.

§. 22. Vorschlag eines Gesetzes bey Besetzung Vakanter Schulstellen.

Synodus trägt dem H. *Inspectori* auf, bey Hochlöblicher Regierung um ein Landesgesetz für die Lutherischen Kirchspiels= und Bauerschaf ts Schulen, dahin anzutragen,

1. daß künftig zu vacanten Schulstellen keiner in die Wahl gesetzt und noch viel weniger gewählt werden könne, welcher nicht vorher vorschriftsmäßig geprüft worden, und das Zeugnis der Wahlfähigkeit von den zur Prüfung Berechtigten vorzeigen könne, sie mögen sich bereits in unserm *Ministerio* aufhalten oder aus anderen *Ministeriis* berufen werden;
2. daß dieses Gesetz zur Nachachtung für *Patronen* und Wahlberechtigte öffentlich von den Kanzeln bekannt gemacht, und jährlich wiederholt werden möge.
3. und auf diese Art in dem Märckischen Lutherischen *Ministerio* eine hinlängliche Anzahl wolfähiger *Candidaten* zu Schul-lehrer=Stellen erhalten, und welche darunter gehören, dem *publico* bekannt gemacht werde.

§. 23. *Praesentatio des testimon[ii] pro licen[tia]* wenn ein *Candidat* predigt.

Synodus beschloß, daß künftig kein Prediger einen *Candidaten*, der zum erstenmal für ihn predigt, für sich predigen lassen dürfe, er habe sich dann

von ihm das Zeugniß über sein *Examen pro licentia (Concionandi)* in *Originale* vorzeigen lassen.

§. 24. *Ueber die Vereinigung der Luth.=Bergischen Synode mit der unsrigen.*

Das ehrwürdige *Lutherische Bergische Ministerium* wünscht sich mit unserm *Ministerio* zu vereinigen und die gegenseitige *Communication* des *Synodal=Protokolls*, der Herr Prediger *Elbers* zu *Lüttringhausen*, welcher deshalb *express* zu unserer Synode deputirt worden ist, trug diese Vereinigung vor. *Synodus* nahm dieselbe gerne an, und deputirte den Herrn Prediger *Spizbarth* in *Schwelm*, der nächsten *Bergischen Synode* im August Namens unseres *Ministerii* beyzuwohnen, und beauftragte den *Scriba*, eine Copie von dem diesjährigen *Synodal=Protocoll* dem ehrwürdigen *Bergischen Luther[ischen] Ministerio* zuzustellen.

§. 25. *Conferenz in Schulsachen mit dem Freyherrn
von der Reck zu Overdyk.*

Der unter uns als warmer Freund und tätiger Beförderer der Verbesserung des Schulwesens allgemein bekannte verehrungswürdige Freyherr von der Reck zu Overdyk¹²⁾ hat diesen Morgen dem Herrn *Inspector* angezeigt, daß Er wünsche, im Namen der Gesellschaft der Lehrer= und Kinder=Freunde zur Beförderung des edelen Zwecks mit dem *Synodus* heute das eine und andere näher zu überlegen. *Synodus*, dem diese große Angelegenheit auch sehr am Herzen liegt, hat zu einer diesen Nachmittag zu haltenden Konferenz mit jenem vortref(f)lichen Manne nicht nur den Herrn *Inspector Dahlencamp*, den H. Prediger *Möller* in *Elsei*, den H. Prediger *Spitzbarth* in *Schwelm*, den H. Prediger *Rumpf* (in *Langendreer*) und den H. Prediger *Schmieding* (in *Hattin-gen*) deputirt, sondern auch den Herrn *Praeses Syn[odi] Reformat[ae]* gebeten, dieser Konferenz mit beizuwohnen, welches derselbe auch gütigst zugesagt hat. Das Resultat dieser Unterredung wird von dem H. *Inspector*, den Herrn *Praeses Synodi reformatae*, den H. *Subdelegaten*, und von diesen den Predigern des *Ministerii* communicirt werden.

¹²⁾ *Philipp Graf von der Recke-Volmarstein* förderte die Tätigkeit des Pädagogen *Joh. Friedrich Wilberg* (geb. 5. Nov. 1766 in Ziesar bei Magdeburg), der, aus dem Seminar von Hecker in Berlin hervorgegangen, im Dezember 1789 in Hamme bei Bochum eingetroffen war. Die Schule und das von beiden gegründete kleine Lehrerseminar sollten die französische Fremdherrschaft nicht überdauern. Später jedoch sammelt *Adelbert Graf von der Recke-Volmarstein* (1791–1878) im Seminargebäude auf dem väterlichen Gut *Overdyk* (seit Nov. 1819), die von ihm in den Kriegen aufgezogenen verwaisten Jungen, für die er das ehemalige Kloster der Trappisten in *Düsseltal* bei *Düsseldorf* hinzuwerben und ebenfalls als Rettungs- und Erziehungsanstalt einrichten kann. Siehe *Martin Vömel, Adelbert Graf von der Recke-Volmarstein (Westfälische Lebensbilder VII, 1959, S. 105–120)*.

§. 26. Ausmittlung des diesjährigen Wittwen=Quanti.

Zur Berechnung für die Ausgabe an die Prediger=Wittwen und Waisen, in *praes[enta]* Synodo wurde ausgeschlagen :

1. der jährliche Beitrag von 120 Predigern	120 [rthl.]	[stbr.]
2. die Zinsen von den verliehenen <i>Capitalien</i>	35 "	58 "
3. die Zinsen von den <i>negotirten Capitalien</i>	53 "	10 "
Summa	209 "	8 "

davon geht ab 1 rthl. zur Casse, weil voriges Jahr [rthl.] [stbr.]
dieser zu viel vertheilt worden 1 " "

bleiben zu vertheilen 208 [rthl.] 9 [stb.]

Diese werden vertheilt unter 25 Participanten.

23 Wittwen erhalten fürs volle Jahr, jede 8 rthl. 12 stb.	188.36
1 für 19 Monate, in dem die <i>minoren von Hagen</i> voriges Jahr 7 Monate zu wenig erhalten	12.59
1 für 9 Monate	6.09
In Cassa bleiben 25 stbr.	— .25
	208.09

§. 27. Wahl des zeitlichen Inspectoris.

Hierauf erklärte d[er] H. Inspector D a h l e n c a m p , daß das *triennium* seiner *Inspection* verflossen, und alß gegenwärtig ein neuer *Inspector* gewählt werden müße, ohne bey dieser Wahl wieder Rücksicht auf seine Person nehmen zu können. *Synodus* dankte dem Herrn *Inspector* aufs innigste für alles Gute, was derselbe so weise und unermüdet für das Beste unsers *Ministerii* während seiner *Inspection* bewürket hat. Und da man zur Wahl eines neuen *Inspectoris* überging, erklärte der Herr *Subdeleg[at]* C l a s e n ¹³⁾ zu Lüttgendortmund vorher, daß Er die *Inspection*, im Fall die Mehrheit der Stimmen für ihn ausfüllen würde, seiner geschwächten Gesundheit und anderer Umstände wegen nicht annehmen könne und würde, und bat daher *Synodum*, bey dieser Wahl keine Rücksicht auf seine Person zu nehmen. Darauf nahm *Synodus* die weite Wahl eines *Inspectoris* vor, und wurde durch Mehrheit der Stimmen H. *Subdelegat* C l a s e n , H. *Subdeleg[at]* G o t t s c h a l k und der *Scriba* B ä d e k e r zur engen Wahl ¹⁴⁾ festgesetzt. In dieser engen Wahl wurde der bisherige *Scriba Ministerii* Prediger B ä d e k e r durch Mehrheit der Stimmen zum *Inspector Ministerii*

¹³⁾ Vgl. oben S. 705, Anm. 35 und in den einleitenden Bemerkungen, S. XX.

¹⁴⁾ StA Münster, Kleve Mark, Landesarchiv, Nr. 105, Bl. 168—169; siehe W. Göbell, RWKO I, S. 123—127 u. II, S. 451.

erwählt. / Er nahm, gerührt von dem Vertrauen des *Synodus* zu ihm, und von Besorgniß, er mögte den Erwartungen deßelben nicht entsprechen können, diesen wichtigen Posten mit sichtbaren Verlegenheit an, empfahl sich aber der Liebe und Freundschaft aller würdigen Glieder des *Ministerii*, und bat sie um ihre Unterstützung, überzeugt, daß er nur unter dieser Bedingung sein Amt weise, gesegnet und mit Beyfall des *Ministerii* führen könne; *Synodus* wünschte ihm darauf göttlichen Seegen.

§. 28. Wahl des *Scriba* und *General-Rendanten*.

Zum *Scriba* wurde durch Mehrheit der Stimmen der bisherige Herr *Inspector Dahlenkamp* auf drei Jahr gewählt und dem bisherigen *General-Rendanten* Prediger *Bädeker*, unter den von ihm an die *Classen* übergebenen Bedingungen, die *Rendantur* und das Rechnungswesen, weil derselbe einmal darin routinirt ist, weiter übertragen, und von demselben angenommen.

§. 29. Wegen einer *Collecte* für die Bauerschaft *Evingen*.

Erschienen noch die 2 *Deputirte* aus *Evingen*, *Joh. Casp[ar] Lede=buhr*, *Lutherischer*, und *Joh. Pet[er] Becker reformirter Religion*, und äußerten den Wunsch, eine gemeinschaftliche Kapelle, ein gemeinschaftliches Schulhaus und einen gemeinschaftlichen Todten=Acker anzulegen, womit sie auch bereits schon den Anfang gemacht hätten. Da sie aber nicht im Stande wären, die dazu nötigen Kosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten; so bäten sie *Synodum*, das nemliche für sie zu thun, worum sie *Synod[um] reform[atam]* gebethen hätten und welches ihnen von demselben bewilliget worden, nemlich bey Sr. Königlichen Majestät um eine Kirchen= und Haus=Collecte in den Landen di(e)ßs der Weser allerunterthänigst anzuhalten. *Synodus* findet diesen Antrag höchst billig, und trägt dem neugewählten *Inspectori* auf, in Gemeinschaft mit dem Herrn *Praeses Synodi reform[atae]*, wenn sie vorher von den Herrn Prediger *Hofius* und *Strauß in Iserlohn* nähere Erkundigung hierüber eingezogen haben würden, das nöthige zu besorgen.

§. 30. Abänderung wegen der künftigen *Synodalpredigt*.

Da der Prediger und *Scriba* *Bädeker in Synodo 1801* die *Synodalpredigt* nicht halten kann, weil er zum *Inspector* gewählt worden ist: so muß d[er] H. P[rediger] *Kleinschmidt* diese Predigt vor der nächsten Synode halten, und ist Ihm von der Synode zum *Substitutum* durch die Mehrheit der Stimmen der Herr *Subdelegat Gottschalk in Iserlohn* erwählt worden.

Nachdem weiter umgefragt wurde, und Niemand weiter etwas vorzutragen hatte, wurde *Synodus* mit Dank und Gebeth zu Gott, und mit Fürbitte für

unsern guten König und sein Königliches Hauß wie auch für die Landes *Collegia* beschlossen, und dieses Protocoll unterschrieben. *Actum ut Supra.*

Dahlenkamp abgehender *Inspector.*

Kleinschmidt *Assessor.*

Wülfigh, Prediger zum Hamm *et Praeses Synod[i] re[formatae] Marc[anae].*

Elbers, Prediger zu Lüttringhausen, Deputirter des Bergischen Luth. Ministerii.

Edler Prediger zu Berge, *qua Deput[atus] Cl[assis] Hammon[ensis].*

Wilh. Chr. G. Krupp Prediger zu Unna.

F. Böwing Prediger Jun. zu Asseln.

F. S. Scherz Deputirter der Lünen= Hoerd[enschen] Classe.

Clasen *Subd[elegatus] Classis Bochumensis.*

Rumpff P. Langent[reer] *qua Dep[utatus].*

Sindern P. zu Eyckel *qua dep[utatus].*

Gellhausen.

Schmieding.

Spizbarth *deput[atus].*

Brinkdöpke *qua Novitius.*

Rurman *Subdel[egatus] Class[is] Ludensch[eidensis].*

Lehman.

Heuser.

Gottschalck *Subdel[egatus] Class[is] Iserlohne[nsis].*

Möller Deputirter v[on] d[er] Iserl[ohnschen] Classe.

Basse *qua deput[atus].*

Bädecker *Scriba.*

Sachverzeichnis

A

Abendmahl

- abweisen, zur Buße anweisen; von benachbarten Predigern aber zuge-lassen (Synodus: ein Sündengreuel, 1737), 213
- Ausschuß, 71
- bei dem Pastor loci sich bedienen, 233
- Ermahnung, 253
- erste Abendmahlsfeier
in der luth. Gemeinde Kamen 1714
- Formular, 16
- große Hostien, 76
- verweigert, 179, 182 f
- Vorbereitung, 188
- vor dem Abendmahl zur Gewissens-
prüfung vor Gott erklärt, 271
- Wein, 43
- wissentlich niemand unwürdig
genießen zu lassen, 253
- Zeugnis (Zulassung aus anderen
Gemeinden), 257
- Zulassung, 68, 72, 182
- Zulassung eines Taubstummen 1753,
317
- zurückhalten, 231

*Abt zu St. Pantaleon, Köln; Kollation,
Kirchspiel Lohne 1783, 565*

Abteien 1803, 591

Äbtissin

- zu Herdecke 1717, 56
- Prälatur abgetreten u. geheiratet, 57
- Wahl, 56

Absolution, 390

Acta

- von jeder Classe ad Synodum gebracht
und verlesen werden sollen 1751 § 7,
308

Acta synodalia

- Schweigepflicht verletzt 1745, 278
- haben die Subdelegaten innerhalb
von 2 Monaten in ihren Prediger=
Classes herumszuschicken, 2 Rth. Strafe
zur Witwenkasse 1759 § 19, 350

Acta Synodi

- P. Riese hat die Acta Synodi nicht ad
Subdelegatum geschickt, einen Rth.
Strafe 1758, § 5, 342, 347

actus parochiales

- so von Römisch-Katholischen vor=
fallen, von den Reformierten verrichtet
1754, § 6, 322

Adjunkten, Adjuncten; Assessor

- Ministerii, Assessores politici
- des märkisch=luth. Ministerii, 17, 23,
37, 38, 44, 45, 52, 59, 66, 73
- Anfrage bei der Regierung zu Cleve
1721, 92
- beraten, 168
- Beschwerde, 108
- Bestätigung für beide adelige Adjunc=
ten, Wienoldt von Romberg u. Conrad
Heinrich Georg von Vaerst, Cleve,
1. Juni 1714, 39
- ihre Neuwahl 1728 verschoben, 150;
erfolgt 1731 § 2, 166
- in Kirchensachen (Wahl, Ordination)
an die Regierung zu Cleve suppli=
ciren, 74
- Vorstellung zu Cleve tun über aus=
bleibende Bestätigungen (vakante
Pfarrstellen 1737, 211
- beide Assessores votieren zur Wahl
eines Inspectors mit 2 Stimmen 1721,
82
- zur Wahl eines neuen Inspectors sen=
den beide Adjuncti Ministerii I. A. C.
Marcani Anschreiben in alle Classes,
Conventus extraordinarius 1721, 88

- Hofrat Reinhold Arnold Hüseemann, Assessor des märkischen Ministeriums 1731—1751, 166 f; resigniert Alters wegen auf sein Assessorat, 307
- Frhr. von Kessel zum Neuenhofe, Assessor des märkischen Ministeriums 1731—1764, 166 f; gest. 1764, 364
- Frhr. von Berchem zu Stockum 1764—1776, 364, 473; gest. 1776, 485
- Hofrat Joh. Friedrich Ludwig Basse 1752—1778, 307; gest. 1778, 516
- 1742, 254
- Frhr. von Syberg zu Kemna 1778—1800, 516, 730, 744
- Kriegs- u. Domänenrat, Oberbergvogt u. Bergrichter Gerhard Jakob Maehler 1778—1788, 516; gest. 1788, 628
- Bürgermeister u. Richter Kleinschmidt 1790—1812, 644

Advokatum

- Intercessional, 22
- wegen Simultaneum u. vorenthaltener Renten zu Bausenhagen 1759 § 11, 349

Aerarium Ecclesiasticum zu Cleve, 41

- nicht im Stande, schlecht besoldeten Predigern u. Schulmeistern zu helfen 1742, 256
- Ausschluß der Lutheraner, 176
- für luth. Prediger und Schulbediente keine Beihilfe zu erwarten, 159, 257. (1743), 264 f.
- ex aerario für den Theologiestudenten Lemmer sammeln lassen, 257

Agende

- Grafschaft Mark, 43
- Entwurf einer Agende für die luth. Gemeinden in der Grafschaft Mark, Auftrag an den Inspektor des Ev.-luth. Ministeriums 1770, 422, 432, 442

Älteste

- Anwesenheit; sollen mit ad conventum generalem gebracht werden 1714, 36, 39
- 1742, 254

Almosen

- Consistoriales nicht acht haben auf das Sammeln 1743, 264

Altar

- Abschaffung des Altar-Lichtbrennens (dergleichen nirgends mehr im Brauch, 1738), 224
- entfernt zu Wellinghofen, Prozeß 1740—47, 250

Alter in officio, Vota in der Synode aufgenommen, 184

Amt Neustadt, siehe Neustadt

Akten

- bei Umsendung der Synodalakten 1773, 456

Akzise (gebündelte Verbrauchssteuer) 1718, 63

- von dem communion Wein 1751, 308

Akzise-Freiheit

- 1785 § 14, 595
- 1786 § 11, 603
- 1787 § 8, 612
- 1788 § 9, 622
- 1789 § 7, 629
- 1790 § 7, 639
- 1791 § 7, 650
- wegen der Akzise-Freiheit hat der luth. Inspektor sich mit dem reformierten Synodo vereinigt, die dringendsten Vorstellungen zu tun, 603
- bei jetziger Erhöhung der Akzise die Prediger die Immunität behalten möchten 1766 § 11, 376
- vom Gemahl und Schlachten gleich anderen Bürgern abtragen mußten 1767 § 9, 386
- mit dem Praeside der reformierten Synode gemeinschaftlich Vorstellungen tun, 1768 § 6, 396; 1769 § 5, 406; 1770 § 5, 417
- ihre völlige Akzise-Freiheit wieder erhalten haben, Wöllner Dank abzustatten, 1793 § 10, 671

Ambon, Kanzel, 23

Amtsjubiläum, 553, 637

Amtspastorat, für die Landgemeinde Amt Hattingen, 374

Anciennität, 593

Annus deserviti et gratiae 1743, 249, 255, 264

annus gratiae

- für eines Schulmeisters Witwe hängt nur vom freien Willen eines Consistorii ab 1755 § 10, 329

apostasie, 168

Archiv

- Verwahrung, 273
- Witwenarchiv 1768 § 26, 400, 401
- Rechnung mit Belegen, 631

Archivalien

- der alten luth. Classis Bochumensis, 1, 25

Armenhaus zu Grimberg

- neue Gesangbücher geschenkt 1784, 585

ascendieren, Aufrücken in die nächst-

- höhere Pfarrstelle, 404, 530, 638
- in die Stelle des Vaters, 451
- in Vakanzfällen, 552

Assessor des märkisch=luth. Ministerii, s. Adjunkten

Aufklärung 1773, 457

Aufstand 1720, 79 ff.

Augsburger Konfession

- Jubiläum 1730, 157, 187
- nicht vorgelesen, 383
- die Confession konnte aber malen nicht verlesen werden 1768 § 1, 394
- Lesung in pleno ausgesetzt 1769 § 1, 403
- Lesung ausgesetzt 1770 § 1, 415; 1771 § 1, 426; 1772 § 1, 437

Augsburger Konfessionsverwandte, 591

B

Bau=Deputierte, nicht als eigentliche Glieder des Consistorii anzusehen 1772 § 27, 443

Bauernhöfe, 7

Bauerschaft

- Frömern, 100 Rth. zu 5 pro Cent ausgetan 1763 § 10, 356
- Obligation von 100 Rth. 1775, 483, 494, 505, 536
- Horstmar, Kirchspiel Derne, Schulmeister angeordnet ohne Examen beim Pastor loci 1770 § 8, 238
- Kirchspielsgemeinde Iserlohn, 555
- zu Westardey, Obligation über 180 Rth. Witwen=Gelder, 1759 § 16, 350
- eine jede Bauerschaft, wenn sie nur etwas von ihrer Pfarrkirche entlegen, suchte sich von derselben loszureißen und einen eigenen Prediger zu haben, ohne ihn salieren zu können, 1782 § 16, 558; 1783 § 12, 569

Beamte

- ev.=luth., wollen ohne vorhergegangene Wahl als Consistorial=Glieder erkannt sein, 1770 § 9, 239

- Kirchen= u. Armenrechnungen 1723, 116

Beerbte, 217

Beerdigung, 308

Begräbnisse

- Gelsenkirchen 1721, 1722, 99, 103
- Schmausereien 1755, manchen in ärgste Armut stürzen, 329

Beichte, siehe auch Abendmahl, 232

- Anmeldung der Beichtkinder, 173
- Kirchenzucht, 78
- am Krankenbett confessionem abpressen, extra officium gegangen, 249
- ob dieses nach päpstlicher Beichte schmecke, 249

Beicht=Vater

- einen anderen, 108, 594
- einen besonderen wählte, 594

Beisteuer

- Grimberg 1738, 227
- für Herdecke 1719, 70
- für Hülschede 1721, 99; 1740, 239
- Kamen, von vielen Gemeinden noch nicht erhalten, 75
- Kastrop 1721, 99
- Königssteil 1778 § 15, 513
- für die Reparatur der Kirche zu Langendreher 1738, 227
- Kirche zu Linden bittet um einigen Zuschub 1741, 250
- für Ratingen 1713, 30
- für ev.=luth. Gemeinde Seelscheid, Hzt. Berg, 24
- dem Pfarrer zu Wickede 1719, 69
- zu Wellinghofen contra Reformatos, 250; Prozeß 1740—47, um den steinern Altar, 250
- Anfang des Kirchenbaus, 35
- für neue ev.=luth. Gemeinden 1716, 49
- christliche für proselytus futurus 1739, 232

Bekentnis, s. Confession

Bekentnis der Sünden, 241

Bekentnisstand

- Neuenrade, 12

Berggerechtigkeit, Einkünfte geschmälert 1784 § 10, 580

Bergisches Ministerium, 1743, 267

- ob es demselben nicht gefallen möchte, jährlich einen deputatum auf hiesigen

- Synod zu schicken sowie hiesiges Märkisches Ministerium vice versa zu tun sich anerbietet, 1765 § 3, 368
- Beispiel der beiden protestantischen Synoden im Bergischen, gegenseitiger Besuch der Synoden durch einen Deputierten, 683

Beruf

- der Göttlichkeit ihres Berufs gewiß zu werden 1774, 461

Betstunden in der Kirche 1741, 248

Binde=Schlüssel, 390

Botenlohn

- Auslagen des luth. Inspektors, 90
- Ersparung, 317

Brot, Konsekrierung, 44

Brüchte, 29, 265

Buchbinder

- in Dortmund, 131, 242
- Gesangbuch, 643

Buchdrucker, 220

- Vogt, 399, 408

Bürgermeister, 57, 166

- zu Schwerdt, Predigerwahl 1744, 404
- zu Unna, 167
- zu Volmarstein, 110
- ev.=reformiert; beansprucht ein Memorial eines Ev.=Luth. Consistorii zu sein 1726, 138; er hat kein Votum bei der Wahl der Schulbedienten, 138

Bürgerschaft, repräsentierende, Pfarrwahl in Unna bis zur franz. Herrschaft, 541

Bürgerschule

- in Herdecke aus dem Einkommen der bisherigen luth. Pfarrstelle, 395

Buße, 213

- Kirchenbuße, 257, 267
- Buße und Glaube in Luthers Worten 1742, 258

Bußtag

- Quartal-Buß-Tag, 92
- Kommunion an den Sonntagen nach den vierteljährlichen Bußtagen 1723, 117
- wenn ein Bußtag und Hagelfeier in eine Woche fallen, 318

- vierteljährliche Buß- u. Bettage sollen nicht mehr gehalten werden, Edikt vom 28. Jan. 1773, 467
- erhalten gebliebener Feiertag, 467

C

Candidaten, s. Kandidaten

canones, 77

capitalia, 330

Capitalien, s. Kapital

Catechismus=Verhör, 107

cathedra, 156

censura, 109

Ceremonien, 226, 240

Chor=Kleider, weiße, 225

Christentum, 224

- tätiges 1741, 248

Christi Himmelfahrts=Fest

- 1773, 89, 468

Classe, Classis, Prediger=Klasse

- Altenanae bringt die Errichtung einer Witwenkasse 1730 abermals vor, 159
- Altena protestiert, will nach der alten Weise nur zwei Deputierte zur Synode schicken 1742, 254
- Blankenstein fehlt der Deputatus (Dickershoff seit 1759 nicht in Synodo erschienen, 1770, § 30), 423
- Blankenstein, anstatt 9 im Jahre 1770 nur 8 Mitglieder, 423
- Blankenstein, Hoerde u. Werden, ihre Stellungnahme zur Prediger=Witwen=Kasse 1732, 172
- Bochumensis, Archivalien 1710—1712, 1—25
- Bochumensis erinnert abermals 1730 an die Wahl der Assessoren, 160
- Bochumensis, einzelne Prediger wollen nicht die classical onera (Lasten, Kosten) tragen helfen 1738, 224
- Bochumensis beschwert sich 1750, § 5 über P. Rautert zu Herbede, daß er sich zu ihrer Classe nicht halten wolle, 303
- Bochumensis, 15 luth. Gemeinden 1755, 328
- Bochumensis beschwert sich, daß die Gemeinde Castrop sich weigert, Convents= u. Ministerial-Kosten zu zahlen 1756 § 12 (Streit mit der Gemeinde Herne um den Heermanshof, 335, 342
- Hamm, 1745 bei der Versammlung keiner erschienen,

- Amt Hamm, wegen Abwesenheit auf dem Classen-Convente haben zwei Mitglieder jeder 30 Stüber zu bezahlen 1759 § 18, 350
- Iserlohn, kann wegen ihrer geringen Anzahl (Gemeinden: Iserlohn, Hennen u. Deilinghofen) ihren Subdelegaten nicht jedes Jahr ad Synodum kommen lassen, will aber jedesmal zwei Deputierte schicken 1754 § 7, 323
- Iserlonensis, eingebrachte Klage, KO § 86, 136
- Iserlonsche, Aufnahme der Gemeinde Hennen 1727 § 5 gefallen lassen, 142
- Lina-Hoerdensis, Unordnungen bei Feiern von Ehe-Verlöbnissen 1771 § 14, 430
- Plettenberg u. Neuenrade, ungesäumt zur Wahl eines neuen Subdelegaten schreiten 1746 § 7, 284
- Plettenberg u. Neuenrade commembriert bleiben müssen 1746 § 7, 284
- Plettenbergensis, Simultaneum; die Reformierten den Lutheranern die Kirchen-Sitze verschließen 1769 § 18, 410, 420
- Plettenbergensis klagt Magister Lange will keine Convente besuchen 1751 § 8, 308; in vielen Jahren die classical convente nicht besucht 1752 § 4, 311
- Plettenbergensis öfters vom Synodo ausbleibt 1753 § 7, 317
- Wetterensis Archivalien, 1713—1720, 26—82
- Wetterensis, 24
- Wetterensis ersucht Synodum, ein gemeinsames Conclusum abzufassen 1725, 133
- Wetterensis, Reformationsjubiläum 1717, 58
- Acta ad Synodum gebracht u. öffentlich verlesen werden sollen 1751 § 7, Vorstellung des Assessors v. Kessel, 308, 311
- Beisteuer für neue ev.-luth. Gemeinden, 49
- Consistoriales wollen ad Synodum deputierte Prediger zurückhalten 1738, 223
- Examen 1787 § 12, 614
- bei der Wahl eines neuen Inspectors geht es nach Classen, 184
- bisher keine subrepartition der Ministerial-Kosten in den Classen 1735, 198

- die Verlesung der Confession künftig bei Versammlung der Classen geschehen möge 1752 § 6, 311
- Studiosi Theologiae, ehe sie nach Universitäten reisen, sich von ihrer Classe examinieren lassen 1785 § 13, 595, 603, 614 f
- neue Einteilung 1797, das luth. Ministerium der Grafschaft Mark in sieben möglichst gleiche Classen einzuteilen, 707—711

Classical-Convente, Klassikal-Konvente

- im Amt Lünen zumindest seit 1706 keine gehalten 1715, 42
- nicht erscheinen, entgegen § 123 KO v. 1687, 41
- Kirchenvorsteher hinzugezogen werden, 6
- Kosten, Lütgendortmund, 132
- Ministerial-Kosten aufbringen, 111
- Monita der Classen 1775 § 28, 483
- nichts als Krankheit und dringende Amtsgeschäfte entschuldigen Prediger, auf den Classical-Conventen zu erscheinen, sonst die Strafe zur Witwen-Casse entrichten 1785 § 15, 595

Collation

- Streit zu Langendreer

Collator, 13

Collatores, 204, 211

Collectant, 15

Collecte s. Kollekte

Collega, 118

Collega Scholae

- Ruhe u. Friede inter dominos pastores et collegas Scholae, 155

Collegia pietatis, 298

Conduiten=Liste der Prediger. Edikt v. 29. Sept. 1736, 212, 225

- Reskript, daß künftig allemal dieselbe in Classicali Conventu juxta Edictum von Predigern und Schul-Lehrern angefertigt werden soll 1767 § 14, 387

Confession, siehe auch I. A. C.;

Bekennnis

- Ministerii marchenses, 22
- zum Teil 1730 verlesen, 157
- obstinate confessionem extorquieren, 249
- die Verlesung künftig bei Versammlung der Classen geschehen möge, 1752 § 6, 311

- weil sämtliche Prediger bei ihren Ordinationen auf die Symbolischen Bücher verpflichtet werden, und die Confession unsers Ministerii unterschreiben müssen, so konnte die Vorlesung derselben, um Zeit zu gewinnen, ausgesetzt werden, zumalen Dominus Inspector sämtliche Brüder ermahnet, 1712 § 1, 437

Confirmation, s. Konfirmation

- Ordination, 211
- der catechumenorum, 189, 205

Confitent

- in iudicio eidlich ein ganz Widriges deponiert, 232

Confrater

- Inspektorwahl, 124

Confratres, 116, 159, 163

Conclusum, voriger aufgehoben 1755, 328

consilia, auf der Generalsynode abgefaßt werden, 262

Consistoria

- keine ordentlichen Consistoria in den Gemeinden verschiedener Prediger-Classen 1742, 255
- Unordnung in Consistoriis 1743; Clev.-Reg. verweist auf Kirchen-Ordnung v. 1687 § 103, 263
- ob und an welchen Orten noch nicht förmlich eingerichtet sind 1754, 322, 328
- sogar Candidaten zur Probepredigt requiriert und zur Wahl denominiert, die in Ministerio ganz unbekannt gewesen 1774 § 3, 464
- Wahl, 602

Consistorialen

- zu Hagen, et consilio et auxilio der Gemeinde zur Beruhigung und Beschleunigung ihrer Pfarrwahl zu verhelfen 1741, 247

Consistoriales, 78

- 2—3 ad Conventum generalem sollen gebracht werden, 36
- zu Hagen klagen über eine ungewöhnliche Prozession 1732, 175
- zur Predigerwahl gewissenhaft zusammenkommen 1743, 264
- wollen die von ihrer Classe ad Synodum deputierten Prediger eigenmächtig zurückhalten 1738, 223

- drei Consistoriales zu Hemmerde respektieren nicht die Beschlüsse der Synode, Anmeldung der Communkanten 1740, 241

Consistorial-Glieder

- Plettenberg 1722, 107
- ev.-luth., 239

Consistorium der örtlichen Kirchengemeinde

- die Consistoria sollen in der Kirche als loco publico (nicht in Privat-Häusern) gehalten werden 1738, 224
- zum Crange aller Unordnung in Consistorio 1759 § 14, 349
- zu Hattneggen, Wahl nicht förmlich, KO § 103, geschehen 1728, 149
- zu Lüdenscheid richtige Bestellung eines Consistorii 1745 durch zwei Deputierte der Synode, 277
- der Gemeinde zu Lütgendortmund, ein kath. Herr kann zur Wahl eines ev.-luth. Predigers nicht zugelassen werden 1732, 174
- zu Lütgendortmund, Leute vom Abendmahl ab= u. zur Buße angewiesen 1737, 213
- zur Mark; römisch-kath. adelige Häuser sind nicht für Consistorial-Glieder zu erkennen 1737, 218
- dem morösen Consistorio zu Werden, durch die Clev.-Reg. aufgegeben, einen Deputierten ad Synodum zu schicken 1764, 360
- Winkelschulen ohne Vorwissen des Consistorii angelegt 1742, 257
- Bau-Deputierte sind nicht als eigentliche Glieder des Consistorii anzusehen 1772 § 27, 443
- die Wahl-Candidaten denominiert, KO 1687 § 4 ff., 288

Convent, Konvent

- Von dem Conventu provinciali, Titulus vorgelesen, 1715, 19, 38

Copulation

- der sich in kgl. Landen niederlassen den Fremdlinge 1766, 375
- absque dimissorialibus im Clev. und Bergischen 1723, 115
- am Sonntag; Synodal-Beschluß 1736 gegen diesen Mißbrauch, 206
- Offizier copuliert, jura pastorum loci gekränkt, 355, 361

cura animarum, 249, 567

D

Deputierte

- ad Synodum, 118
- nicht in Conventu erschienen, 30 Stüber Strafe, 1759 § 18, 350
- daß ihn die Tour wirklich treffe 1770 § 30, 423
- zurückbleiben von der Synode, 199

Devolutionsrecht

- Lütgendortmund 1738, 221

Diaconus

- keine Wohnung 1717, 56

Diaconus primi ordinis, 21, 347, 404

Diaconus secundi ordinis, 21, 347, 404

Diaconatstelle

- Lütgendortmund, 40

dicta S. Scripturae mit allem Fleiß zu allegieren 1723, 117

Dienstalter, vota, 184

Dienstboten, sowohl in loco nativitatis als domicilii proclamieren lassen sollen, 324

dijudicatur, 126

Dimissoriale, Dimissoriales

- absque dimissorialibus, 9, 14 30, 349, 355, 361; 1765 § 3, copulieren, Bergisches Ministerium versprechen, Unordnung abzustellen, 368

Dreizahl bei der Pfarrerwahl, 476, 521, 555, 645

- die Gemeinde dem Patron eine Dreizahl präsentiert. Vergleich mit dem Kirchenvorstand in Herbede 1768, 488
- Drei= bis Sechszahl, 637

E

Ecclesia, 45

Edicte, Edikte, 75

- die Feier und Heiligung der Sonn= u. Festtage, v. 17. Dez. 1789, Patent v. 24. Juni 1693, Edict v. 28. Okt. 1711, Edict v. 10. Febr. 1715, Declaration dieses Edicts v. 18. Aug. 1718, Anordnung der Regierung zu Cleve vom 23. April 1794, 642
- Edict v. 22. Juni 1747, Mährische Brüder, 297
- Armen=Edict v. 10. Febr. 1715, 42
- Erläuterung des Edictes wegen verbotener Ausreise der Prediger, Cleve, 23. Sept. 1731, 207

- keine profan=sachen ex ambone zu publicieren, 26. Jan. 1712, 23
- Sabbattage, auch buß= und bettage, sehr profaniert werden, 9
- Prediger=Edict, Berlin, 29. Sept. 1736, 218
- wegen Publication, 290
- Sabbat=Edict v. 28. Okt. 1711, 72
- v. 30. Sept. 1718, Bestimmungen über Studien, Disziplin und Prüfung, 210
- v. 29. Sept. 1736, Conduiten=Liste der Prediger, 212
- v. 29. Sept. 1736, Kirchenvisitation, 212

Ehe, 8

- Kirchenbuße, 74

Ehegesetze, Levit. 18 u. 20, 445

Ehen

- ohne Genehmigung des zuständigen Pfarrers, 14

Eherecht

- absque dimissorialibus Prediger im Bergischen Personen copulieren aus der Hagenschen u. Wenigerschen Gemeinde 1758 § 13, 343
- cum consensu parentum, 43
- Matrimonial=Vorfälle, röm.=kath. Eingriff, 290

Eherechts=Fälle, 294

- ob ein Prediger jemand mit seiner verstorbenen Frauen Schwester oder seines Bruders Witwe copulieren könne, 579, 594, 602 f.
- Heiraten zweier Schwestern, zweier Brüder, Heirats=Edikt, 278, 283
- ein Mann sich eigenmächtig von seiner Frau getrennt habe 1767 § 23, 389
- einer seiner Mutter abgelebten Bruders Witwe heiraten will, Anfrage über Copulation 1733 § 16, 183

Ehe=Sachen

- Text, Ev.=Luth. KO v. 1687, 122—123

Eid

- eidlich, 232

Eingepfarrte, 4

Eingesessene, 16

Einkünfte und Mittel der Gemeinde, Lagerbuch, 264

Einsegnung

- der Sechswöchnerinnen, 189

Eisenhändler, 552

Elementar=Lehrer, 489

Eltern

— Bekenntnis des Kindes, 115, 124

Entheiligung der Feiertage, 193, 466

Ephori der Freitische zu Halle, 290

Erbauung, 682

Erb= u. Blut=Vikari zum Altar der
St. Anna zu Harpen, 404, 444

Erb=Begräbnisse, 308

Erbe

— Ländereien (Pastoratgehörig) nicht
unvermerkt erblich machen

Erben, Nachjahr, 132, 145

Erbfolgestreit, Jülich=Clevischer, 205

Erbkotten im Kirchspiel Wenigern, 362

Ermahnung, beim Abendmahl, 253

Ernte=Dankfest

— auf den Sonntag nach Michaelis fest-
gesetzt 1773, 455, 479

— Ernte=Texte, 456

Evangelium von Christo, 678

Evang.=Luth. Kirche.

— bei ihrer Ordination auf Gottes Wort
und die symbolischen Bücher unsrer
Ev.=Luth. Kirche verpflichtet worden
wären 1790 § 10, 641

Evang.=Luth. Kirchen der Grafschaft
Mark, s. auch Gemeinde, Kirche

— Collatores, 204

— Gebrechen 1722, Inspector verlesen,
107

— jus quaesitum, 204

— Patrone, 204

— statum der Gemeinde, 193, 198

Evang.=Luth. Gemeinden und Schulen

— Zustand quoad externa et interna,
Bericht 1742, 252

Examen, 532, 542, 556, 595

— Edict v. 30. Sept. 1718, 210

— Neuordnung 1736 soll zu Berlin vor-
genommen werden; das ev.=luth. mär-
kische Ministerium will die Abnahme
behalten, 210

— Inspector mit drei Pfarrern 1714, 35

— Inspector soll den Subdelegaten ein-
laden 1716, 50

— Feldprediger, 68

— kein Candidat soll außer dem Synodo
zum Examen angenommen werden
1786 § 8, 602

— künftig kein Candidat, weder Aus-
länder noch Einländer, außer dem
Synodo examinirt werden soll 1788
§ 5, 621

— jede Classe hat auf der Synode anzu-
zeigen, welchen Prediger sie zum
Examen deputirt 1783 § 17, 570, 579

— Schemata examinis Candidatorum
1791 § 5, 650

— protocollum examinis verlangt, 181

— von der Provincial-Examinations-
Commission müsse sich ein jeder Can-
didat examinieren lassen; Synodus
wünscht, daß der Inspector der Chef
dieser Commission seyn werde 1794,
680

Examenswesen

— Bericht des Inspectors der Grafschaft
Mark 1784, 595

Exercitium religionis

— Kirchspiel Hennen, Grafschaft Lim-
burg 1712, 22

— für Hülscheid 1715 erbeten, 43, 45

— in Langenberg, 76

— in Camen, 307

F

Fabriken

— Bemühungen der märkischen luth.
Synode um die Sonntagsheiligung
1772, 458

Familienstiftung, 404

Fastenpredigten, 444

Feier=Saar=Bettage, 433, 442

Feiertage

— Entheiligung 1734, 192

— Edict v. 12. März 1754, 344

— die Stadt-Prediger zu Hamm be-
schweren sich, daß der dritte Feiertag
an den hohen Festen, wider die all-
gemeine Observantz der Ev.=Lutheri-
schen, in der Grafschaft Mark ganz
gefeiert werde, 1772 § 24, 442

— Edict wegen Einschränkung der Feier-
tage 1773, 458

— dritte Feiertage zu Gelsenkirchen dem
Edict v. 1773 zuwider 1775 § 19 und
1776 § 15, 479, 491

— Himmelfahrtstag, 468

Feldprediger, 26, 35, 72, 76, 81, 182, 268
 — kein Colloquium oder Conferenz bei
 Übernahme einer Pfarrstelle 1719, 68
 — Jahres-Listen von Militair-Personen
 von jedem Prediger an seinen Subde-
 legaten und von diesem an den Feld-
 prediger eingesandt werde 1789 § 14,
 632

Feldpropst, 72

Feuersbrünste, große, zu Westhofen,
 Schwerdt, Unna u. vorher zu Hagen,
 göttliche Gerichte 1723, 118, 161

Findlinge, Fündlinge, 190

Fischereirechte, Mengede, 227

Fiscus, Fiskus, 273

— per interesse fisci, 126

Fiskalrat, 167

Förderer und Freunde der Kirche, 76

Formular, formular, formularia, 23

— hl. Sakramente, 16, 23, 24

— Entwurf eines neuen Formulars für
 die Kasualien, Classis Wetterensis
 1712, 24

— Taufhandlungen und Abendmahls-
 Austeilung, 189, 197

— aus allem das Beste herausgezogen,
 universal formular 1734, 190, 197

— Verschiedenheit, 422, 432, 442, 447

Franciscaner, 594

Freitagspredigten, 554

Freitische in Hallen, s. Kollekte, 76, 199

— Zeugnisse der Bedürftigkeit und des
 Wohlverhaltens, 389

— den Studiosos aus hiesigen Gegenden
 den Vorzug zu gönnen 1763 § 14, 357

Freitischgelder für Theologie-Studenten

— sich für die reichere Sammlung zu ver-
 wenden 1785 § 6, 592; 1786 § 6, 601

Friede

— zu Hubertusburg 1763, 352

Frohne, 148

Frühprediger- u. Rektorstelle in Bochum,
 567

Frühpredigt auf Ostertag 1724, 125

Fürbitte

— öffentliche, um Sendung treuer Ar-
 beiter (vacantien 1734), 191

G

Garnisonsprediger, 638

Garten

— Pastorat gehörig, 77

— im Hofraum liegend, 387

Gastmahle

— bei copulationes u. Kindstauen 1736,
 206

Gastpredigt, 524

— Predigt von bereits an kleineren Or-
 ten im Amte stehenden Pfarrern in
 vakanten Gemeinden; auch für die
 Mühe bezahlen 1779 § 18, 524; die
 Landesregierung trägt Bedenken, eine
 solche Verordnung zu erlassen 1780
 § 10, 532

Gebe-Hochzeiten 1768 § 24, 399

Gebet, 285

— Türkenkrieg 1716, 51

Gebetbuch

— Habermannsche (Joh. Habermann,
 Christliche Gebeth) 1567, 191

— Märkisches; die Synode hat dem Ge-
 such des Verlegers Wolschendorf
 nicht entsprochen 1739, 232

Gebete, 218

Gebote

— 5. u. 6. Gebot, Predigt und Anwen-
 dung auf das Edikt v. 8. Febr. 1765,
 420

Geburtsort

— lange abwesend, Dimissoriale, 69

Geläut (Friedrich-Wilhelm I., 1740), 240

Gelder

— ausgeliehen, 107

— sich einzukaufen (Simonie), 231

Gemeinde, evangelisch=lutherische

— Kirchen-Visitation, nicht abzusehen,
 woher die Kosten zu erzwingen sind
 1721 § 10, 98; Kosten können die Ge-
 meinden nicht beibringen 1722 § 11,
 104

— die durch betübte Kriegsunruhen
 (Siebenjähriger Krieg) bisher gestör-
 ten Classical- u. Synodal-Versamm-
 lungen zum Besten unserer Gemein-
 den zu halten 1763, 352

— bei den ev.-luth. Gemeinden zu Unna,
 Schwerte, Plettenberg, Herdecke, Wet-
 ter, Gevelsberg, Wellinghofen, Lünen

- etc. werden die bei Röm.-Katholischen vorfallenden *actus parochiales* von Ev.-Lutherischen verrichtet 1754 § 6, 323
- Hilfe des ev.-luth. märkischen Ministeriums, 6
 - gefährliche Läuften und Zerstreuung 1720, 79
 - kein Prediger vor Umgang zweier Jahre, KO v. 1687 § 13, seine Gemeinde verlassen darf 1780 § 15, 533
 - Prozeßkosten und deren Übernahme durch die märkische Synode, 531, 542
 - Synodus will nichts zu den Prozeßkosten beitragen, wenn Gemeinden Streitigkeiten anfangen, ohne vorher die Sache Synodo oder Inspectori vorzutragen 1780 § 9, 531
 - Novatores, Aufklärung; die Prediger haben darum zu sehen, daß solche Neuerungen nicht einreißen und den Gemeinden vorgetragen würden 1773 § 16, 457
 - bei Unordnung sollen die Subdelegaten mit einem zugezogenen Amtsbruder untersuchen und abzustellen sich bemühen 1743, 264
 - Schulen und Gemeinden, Zustand 1743, 261, 270
 - Vakanzen, viele im Jahre 1737, 211, 213
 - Vermögen; als vermögend gilt eine Kirchengemeinde, die nach Abzug aller jährlichen Ausgaben einen Bestand von über 100 Rth. besitzt 1716, 48
 - Gründung, zu Kamen 1714 § 14, 34; zu Langenberg 1715 § 2, 40, 76, 99; Kollekte 1716, 49
 - Lieder in usu, Umfrage in jeder Gemeinde 1721, 98
 - Visitatores sollen untersuchen, ob Gemeinde-Consistoria kirchenordnungs-mäßig vorhanden, ob protocolla gehörig abgehalten und wie solche eingerichtet 1756 § 15, 336
- Gemeinden, evangelisch-lutherische, in der Grafschaft Mark*
- Barop, Vakanz; neuer Prediger künftig in loco wohnen 1737, 210
 - Bausenhagen, Simultaneum mit den Katholiken 1759 § 11, 349, 361
 - Bausenhagen, 409, 419, 430, 431, 440
 - Bochum, Frühprediger- und Rektor-stelle, 567
 - Bochum, das neue Gesangbuch eingeführt 1785 § 18, 596
 - Camen; erste Predigt und Abendmalsfeier 1714, 34; Kauf eines Hauses für ihre Gottesdienste 1715, 35
 - Camen, Kamen; die reformierten Prediger beanspruchen bei Beerdigung der Ev.-Lutherischen in ihren Erbbegräbnissen auf dem reformierten Kirchhofe die *jura stolae* 1751 § 5, 308, 311
 - geführt 1785 § 18, 596
 - Crange, in äußerste Armut geraten 1732, 174
 - Crange, Patronatsrechtliche Streitigkeiten 1766 ff., 376, 387, 396, 406, 407, 428, 438, 454, 466, 476
 - Deilinghofen, 205
 - Deilinghofen; der kath. Pastor zu Hemern dem luth. Prediger zu Deilinghofen verschiedene Eingriffe in seine Rechte tätete und allerlei Neuerungen machte 1784 § 10, 580
 - Dinker, Kollekte zum Kirchenbau 1743, 273
 - Eickel, Scherharden-Vikarie 1734, 192
 - Eickel, das neue Gesangbuch eingeführt 1785 § 18, 596
 - Frömmern, das neue Gesangbuch eingeführt 1785 § 18, 596
 - Gelsenkirchen, Sache auf ev.-luth. Ministerii Kosten nach Berlin berichten 1725, 133
 - zum Grimberg, 206, 227; keine Gemeinde und also kein Consistorium; Classis Bochumensis hat zu sorgen, daß das Armenhaus gehörig besetzt, und zu untersuchen, wie mit den Gütern gewirtschaftet worden 1756 § 15, 336
 - Halver, Wahlstreitigkeiten 1790, 637
 - Hamm, das neue Gesangbuch eingeführt 1785 § 18, 596
 - Hattingen, zwei Gemeinden (Amts- und Stadtpastorat) bis zum Vergleich im Jahre 1800, 535
 - Hennen, als ein Glied des Märkischen Ministerii 1727 angenommen, 142
 - Herbede, Prozeß über das Patronatsrecht 1737, 211
 - Herbede, Wahlsache coram synodo vorgestellt 1747, 288
 - Herdecke, verarmt und verschuldet 1719, 70
 - Herne; in Kirchen- und Pastorat-Sachen und der damit verbundene

- Revenüen und Gerechtsame vielfältig von Frhrn. v. Strünckede belästigt 1776 § 20, 492, 502
- Herne, das neue Gesangbuch eingeführt 1785 § 18, 596
 - Herscheid, Parität 1779, 565
 - Herscheid, Schulvikarie, 636
 - Herzkamper Gemeinde kommt zum märkischen ev.=luth. Ministerium 1785 § 17, 596
 - zur Loslösung der Gemeinde Herzkamp von der Mutterkirche in Schwelm 1784 § 13, 580, 581; 1785, 592
 - Hörde, das neue Gesangbuch eingeführt 1785 § 18, 596
 - Königssteele, Steele, bittet um eine milde Beisteuer 1742, 257
 - Königssteele, Collecte 1748, 294
 - Königssteele bittet um Collecte zur Verbesserung des geringen Predigergehalts und Wiederherstellung ihrer verfallenen Kirche u. Prediger-Hauses, 1776 § 19, 492; 1777 § 15, 502
 - Langenberg, 40, 76, 77, 219
 - Langenberg, Wahl 1736, 206
 - Langenberg, Streitsache 1727, 142; gültlich verglichen, 144
 - Langendreer, Beihilfe, Kirchen-Reparatur, 227
 - Langendreer, Streit wegen Collation, Vocation 1724, 124
 - Langerfeld, Parochial-Zusammenhang mit Schwelm, 443; 559
 - Langerfeld, Beitrag zur Erbauung eines neues Hauses erbeten 1782 § 20, 559
 - Linden, im elenden Zustand, Zuschub erbeten, 250
 - Lüdenscheid, richtige Bestellung eines Consistorii 1745, 277
 - Lünen zeigt der Synode an, daß keine armen Kinder in die Schule ohne Vorwissen des Regierenden Bürgermeisters aufgenommen werden 1745, 276
 - Lünen, Prozeß über die Vikarie, bis 1801/03, 410
 - zur Mark (Voten bei Predigerwahl; röm.=kath. Häuser keine Konsistorialglieder) 1737, 218
 - zur Mark 1769 § 17, 410
 - um Assistance; Beihilfe durch Classis Neostadiensis 1711 § 12, 430
 - zur Mark, Taufe röm.=kath. Pastor, 223
 - Mark, das neue Gesangbuch eingeführt 1785 § 18, 596
 - zur Mark, Kirchturm, fast die ganze Kirche baufällig 1730, 158
 - Mengede, Prozeß um die Rechte der Fischerei in der Emscher 1730, 227
 - Mengede klagt, daß ihnen von der röm.=kath. Geistlichkeit in Matri=monial-Vorfällen Eingriff geschehe 1747, 290; auch vom Magistrat zu Dortmund, 290
 - Niederwenigern, Vergleich 1728, 150; Bedrückungen von den Katholischen leiden 1781 § 19, 545
 - Ohle, Armenkasse, 354
 - Rellinghausen, Kirchenbau 1768, 394; Pfarrstelle unbesetzt 1819—40, 443
 - Rüddinghausen, arme Gemeinde assistieren 1734, 187
 - Rüddinghausen, Confirmation des neu berufenen Predigers 1731, 169
 - Rüddinghausen, der armen und trost=losen Gemeinde zur nötigen Seelen=Weide zu verhelfen 1733; 182, 187, 196
 - Schwerte, Parität 1765/1806
 - Stiepel will ihrem Pfarrer nicht die Ministerial-Kosten erstatten 1753 § 10 318
 - Ümmingen, 192, 227
 - Unna, Vikarien, 108
 - Wellinghofen, den Pfarrer in Betrei=ung der Gerechtsame der Gemeinde zur Erhaltung der Pastorats=Renten zu unterstützen 1779 § 14, 468, 478, 490, 523; 1780 § 9, 531, 542
 - Werdohl, streitige Sachen 1724, 128
 - Wickede, 409, 419; 1780 § 9, 531, 542
 - Witten, Verwahrung der Kirchen=briefschaften, 274
- Gemeindeglieder*
- beanspruchen gar am Sonntage copu=lationes u. Kindtaufen; Synodal=Be=schluß gegen diesen Mißbrauch 1736, 206
 - Zuhörer, 111
- Gemeinheitsprediger*
- in Hamm, 352
- Generalkonvent*
- conventus generalis, 1, 19, 26, 32, 38, 45, 52, 59, 66, 73, 95, 105, 120
 - einige ausgeblieben, 24, 25
 - 2 bis 3 Consistoriales sollen mitge=bracht werden, 36
 - viele aus verschiedenen Ämtern aus=geblieben 1716, 51

- Ausbleiben von Subdelegaten 1720, 77
- Tagungsorte, 105

General=Land=Schul=Reglement

v. 12. Aug. 1763, 363, 376

General=Rendant

- v. Steinen will dieses officium niederlegen 1763 § 10, 356; das Honorar schenkt er der Witwenkasse, 357
- J. D. F. E. v. Steinen 1764 § 20, 364; 30 Rth. als ein deservitum, 364
- die Rendantsen in den Classen sollen ihre speziellen Rechnungen accurater als bisher geschehen in Synodo übergeben 1764 § 20, 364

Genugtuung Jesu Christi, 294

Gerichtsherr

- zu Witten, 17

Gerichter

- Witten, Stiepel und Herbede, commembration 1731 durch die Regierung, 254, 263

Gesandte des gekreuzigten Jesu, 461

Gesang

- vorher unbekannte Melodien, Pietismus 1740, 241
- sein Zweck, Erweckung und Beförderung der wahren Andacht 1794, 682

Gesangbuch

- Anhang des Gesangbuchs 1770 § 31, 423; 1771 § 23, 433
- Formular, Mark=Cleve, gemeinschaftliches Formular bei Kind-Taufen, Communion und Copulationen 1776, § 24, 494
- Herrnhutisches: nicht empfohlen 1741, 249
- Herrnhutisches 1749, 298
- Kern und Mark geistlicher Lieder, 547
- Lieder in usu 1721, 98
- Märkisches, Formate 1724, 127
- Märkisches, eigenmächtig einen neuen „appendicem“ zu Altena gedruckt 1729, 155
- Märkisches, errata corrigiren 1730, 162
- Märkisches, schädliche Veränderungen 1735, 199
- Märkisches, viele Druckfehler, 219
- Märkisches, neuer Verleger, A. H. Meyer, Lippstadt 1724, 258
- Märkisches, ein vermehrtes ordentliches Gesangbuch im Märkischen haben möge, und die neuen einzu-

rückenden Lieder auch in einem Anhang apart gedruckt 1736 § 7, 356; 1764 § 7, 361

- Märkisches, ein neues Gesangbuch von den besten und erbaulichsten Liedern einzuführen 1764 § 7, 361
- Märkisches, Fehler, 399
- Märkisches, Buchdrucker Vogt nahm das schlechteste Papier, der Abdruck war unleserlich und verstümmelt 1768 § 25, 399 f.
- Märkisches, Fehler im Gesangbuch 1769 § 13, 408
- Märkisches, mit dem Clev. Inspector Sybel verhandelt wegen der gemeinschaftlichen Herausgabe eines Gesangbuchs 1772 § 34, 447
- Märkisches, Verhandlung mit dem Clev. Inspector Sybel; sonst eine eigene Sammlung solcher Lieder 1736 § 24, 494
- Sammlung der Lieder zu einem neuen Clevischen 1777 § 18, 503; 1778 § 16, 514; 1779 § 13, 523; 1780 § 11, 532; 1781 § 23, 547
- das neue einzuführen, wenn der Anhang verstatet und der Witwen-Kasse das darüber versprochene Privilegium erteilt würde 1781, § 23, 547
- das neue Berlinische Gesangbuch 1781 § 23, 547
- Neue Gesangbuch, Privilegium für den Verlag erhielt die Prediger-Witwen-Kasse 1783 §§ 18, 19, 570, 571
- Neue Gesangbuch, Auflage 12 000 1783 § 20, 572; 1784 § 25, 586
- Neue Gesangbuch, Sammlung der beizufügenden Lieder von der Synode approbiert 1783 § 21, 573
- Neue Gesangbuch, gegen die Einführung des neuen Gesangbuchs: P. Dickershoff zu Hagen 1783 § 22, 573 (es enthält die gefährlichsten Irrtümer gegen unsere luth. Religion!), 573
- das neue Gesangbuch, in den Gemeinden zu Hamm, Bochum, Castrop, Hörde, Frömern, Herne, Eickel, Mark, und Ummingen durch den Eifer und die Klugheit der Prediger eingeführt worden 1785 § 18, 596
- das neue Gesangbuch, aufs neue befohlen worden, daß die Prediger sich Mühe geben sollen, dem Volke bessere Begriffe vom neuen Gesangbuche beizubringen 1786 § 18, 606

- das neue Gesangbuch, es wird in allen anderen luth. Gemeinden der Grafschaft Mark abgelehnt, wobei es zu Unruhen kommt 1786, 598
- das neue, mit dem Anhang 1794 allgemein im ev.=luth. Märk. Ministerio einzuführen, 683
- Rechnung, 643, 683
- Druck, aufgenommene Capitalien, 685
- Synodus Montana hat ein neues Gesangbuch eingeführt 1763 § 7, 355

Geschichte

- Westfälische (Joh. D. v. Steinen), 299

Gesetze

- Livit. 18 u. 20, 445

Gespräche

- gottselige 1741, 248

Gevatter

- nur drei 1687 § 38, 190

Gewissensprüfung, 218

Gilden, 404

Glaubensbekenntnis

- vor öffentlicher Gemeinde zu Plettenberg abgelegt (Joh. Franz Lambert Feigener) 1776 § 26, 495

Glocken

- Römisch=Katholische Christen, 30
- Gemeinde, das reformierte Consistorium in Camen weigerte den Lutheranern das Geläute zum Convent und bei der Ordination 1781 § 10, 543

Glockenguß

- Kosten, 468

Gnadenjahr, 506

- Frage de Termino a quo et ad quem, 249

Göttliche Gerichte

- Feuersbrünste 1723, 118

Gottesdienst

- nachmittäglich, 21
- Kirchen während des Gottesdienstes durch Miliz invadiert 1719, 70
- an mehreren Orten bei Aushebung der Artillerie und Wagen=Knechte die Kirche besetzt und den Predigern auf der Kanzel Stillschweigen auferlegt 1778 § 14, 513
- die junge Mannschaft zu Packknechten mit Gewalt weggenommen 1778—79; 1787, 664

Gottheit Christi und des hl. Geistes, 457

Göttliches Wesen, 254

Göttliches Wort

- Verächter, 294
- keine Neuerung, Irrtümer dem Göttlichen Wort zuwider einreißen mögen 1774 § 15, 468

Gottes Wort

- Herrnhutische Sekte hegt offenbare gegen Gottes Wort und unsere Symbolischen Bücher laufende Irrtümer 1750, 302
- rein und lauter zu verkündigen 1774, 461
- auf diese verpflichtet bei ihrer Ordination, 641

gradus admonitionum, 75, 98, 224, 226, 232

Gräber, zerwühlt 1712, 22

Gravamina, gegen röm.=kath., 18

gravamina Ministerii Marcani 1722, 110

gravamina

- die Evangelischen ihre novissima gravamina anzeigen 1723, 117
- des ev.=luth. Predigers zu Werdohl contra Reformatos 1725, 131
- Verdrängung protestantischer Untertanen von den Gütern römisch=kath. Hofherren 1734, 187; keine casus speciales 1735 mitgeteilt, 197

Grundwahrheiten, unsers allerheiligsten Glaubens 1748 § 6, 294

Güter der Gemeinde

- verwalten 1743, 264
- Lagerbuch haben, 264
- Rechnung abtun und schließen, 264

Gutachten des Synodi, 206

- Nachjahr, 216
- wie künftigen Wahlstreitigkeiten abzuhelpen 1754, 322
- wie der Karfreitag gefeiert werden soll 1755, 328
- Eherecht, 445

Gymnasium, 150

- in Dortmund, 212
- zu Hamm ein Vertreter der Aufklärung, 317
- Rektor des Hamb. Johanneums, 325

H

Haber, 15

Hagelfeier, 279, 312, 316, 321, 327, 333, 341, 347, 479

Hallesche Freitische

- jährlich in Synodo von sämtlichen

Classen dem Inspector eingehändig
werden sollen 1755 § 8, 323

Handarbeiten, 64

Handdienste
— an Kirchen u. Pastorat-Häusern, 544

Haupt=Predigten, 457; s. auch *Predigt*

Haus
— kauft die luth. Gemeinde zu Kamen
1715 für ihre Gottesdienste, 35
— Pastorat gehörig, 77

Hausandacht
— könnte nicht versagt werden 1741, 248

Haushaltung, 216, 476

Hauskollekte, 49

Hausprediger
— auf dem Hause zu Wischelingen, 29,
218, 263, 451

Haus=Visitationen, 23, 248
— höchst nötig 1721, 97
— Kirchen=ordnungsmäßig aufs
erbaulichste vornehmen 1739, 231

Hebezettel, 429

Hebopfer, Berlinische freiwillige;
Hessische 1736, 206

Heiligung und Erlösung, 462

Hellweg, 399

Herrnhuter, 195, 297, 307
— einreißen will 1745, 290
— responsum der Theol. Fakultät
zu Halle 1751, 307

Himmelfahrtsfest, 34
— auf den folgenden Sonntag verlegt
1773—1789, 468
— Sprockhövel dem Edict zuwider den
Himmelfahrts=Tag auf den Donners=
tag predigen und feiern läßt 1774, 468
— zu Sprockhövel abgestellt worden
1775, 478

Hirtenkinder
— Teilnahme an Katechisationen im
Sommer Sonntag am frühen Nach=
mittag anfangen, 188

Historia
— Reformationes, 9

Hochzeit
— viele auf den Sonnabend gelegt 1766,
376

Hölle
— Gewißheit der Ewigkeit der Höllen=
strafen, 294

Hof, Höfe
— mit päpstischen (päpstischen) colonis
allmählich besetzt, Anzeige der Classis
Unnensis 1731, 168

Hoher Priester, 393

Honorar, Honorarium, 53, 67, 106, 136,
141, 437
— Inspektor, 10 Rth. jährlich, 30 Rth.
nach geendigtem Triennio nicht ein=
mal hinlänglich, die Schreibgebühren
zu bezahlen 1788 § 12, 623

Hospital
— Beiträge aus den Kirchengemeinden
für das Berliner Friedrichs-Hospital
1716, 48
— 13 Rth., 49

Hostien
— große Hostien 1715, 44

I

I. A. C., 81, 128, 134, 139, 146, 151

Inspektor, Inspector
— noch sein Amt auf Lebenszeit 1710, 10
— Triennium 1721, 82, 88, 93, 94, 118,
124, 127; 1797, 697 f
— Rescript v. 13. Jan. 1721, 96, 127
— Douceur, Honorarium, 459; geringes
Gratual 1788 § 12, 624
— Interims=Verwaltung des Amts, 698,
701
— kein Jahresgehalt, 90
— das freiwillige Honorarium des Neu=
städtischen Ministeriums zu präsen=
tieren, 53, 67, 106, 136, 141, 161,
261, 437
— salarium 1703, 90
— pro labore et studio 1734, 193; 1737,
220; Taxe für Amts=Verrichtungen,
700
— gratial bestimmen, 183, 188, 193
— officia Inspectoris, 92
— Ordinationsgelder, 90
— hat sein gratial von 30 Rth. an die
Witwenkasse geschenkt 1752 § 10, 312
— mit dem Amt des General=Rendanten
vereinen 1761 § 16, 377

- *judicium Inspectoris* einholen, 217
- Schriftzensur; Schrifttum vor dem Druck dem Inspector ad revidendum übersenden 1725, 133
- um Sendung vor dem Druck bei der Subdelegaten 1730, 162
- alle von den Universitäten kommen— den Studiosi sollen sich bei ihm melden und examinieren lassen, 1750 § 8, 304
- Rede de officio inspectoris 1755, 326
- der abgehende votiert, 82
- der abgehende leitet die Wahl seines Nachfolgers 1797, 698, 701
- Wahl, 82, 88, 90, 91, 92, 125, 144; worin es nach Classen gewöhnlichermaßen geht, 184
- Wähler 1797, 697 f
- wahlfähig, 698

J

Jahreslisten

- der geborenen, copulierten, gestorbenen Personen 1766, 374, 386

Jahrmarkt

- Pfingst=Montag in Blankenstein, 543
- Pfingst=Montag zu Lünen 1778, 512
- Kram=Markt am Sonntage zu Lünen und Mengede, 512

Johannis Baptistae

- niemals ganz gefeiert, 64

Jubilare, 34

judex loci

- Küster, Läuten der Glocken, 240

judicium Inspectoris

- einholen, 217

Jugend

- Katechismus=Lehren, 456
- Schulmeister (angeleitet durch die Prediger) sollen die Jugend stets in die Schrift einführen 1737, 216
- Katechismus tractiren 1720, 78
- General=Land=Schul=Reglement vom 12. Aug. 1763, 363, 369
- bei Hausandacht, 248

jura collationis, 12 Rth., 565

jura pastorum loci, 355

jura pauperum, 545

- für Nieder=Wengern 1781 § 19

jura stolae, 308, 323, 422, 429, 430, 432, 533

jus devolutionis, 402

jus pratonatus, 36, 264, 341

jus quaesitum, 204

K

Kabinetts=Order

- wegen examination der Candidaten 1736, 210

Kalender

- Ernte=Fest auf den Sonntag nach Michael 1775, 479

Kandidaten, Candidaten

- jeder Subdelegat soll dem Inspektor numerum et nomina Candidatorum kund tun 1718, 63
- Examen in Berlin; Kosten für weite Reise nicht aufbringen 1736, 210
- zwei Jahre Studium in Halle, Edict v. 1736, 211
- ausländische, die zu Halle studieren, wie einländische zur Pfarrerwahl vorschlagen 1737, 212

Kandidaten und Studiosen

- ohne Examen nicht zur Predigt admittieren 1718, 62

kanonisches Alter

- noch nicht erreicht, 355

Kanzel, 108, 341 f, 349

- keine profan=Sachen ex ambone, 23
- Zulassung, 150
- nicht zur Kanzel zu lassen, 342
- zulassen, 464, 475
- ad cathedram sacram admittiren 1776 § 26, 495

Karfreitag

- vom Synodo ein Gutachten verlangt 1755, 328
- nunmehr ein ganzer Fest=Tag 1773, 456
- Nachmittagspredigt, Bochum, 567

Kapelle

- als Schulgebäude, 70
- zu Lestringhausen im Kirchspiel Meinerzhagen Gottesdienst durch einen kath. Geistlichen verrichten lassen 1780, 533

Kapitel

- zu Scheda, luth. Gemeinde Bausenhagen, Kollationsgebühr 1774, 476

Kapitularinnen, Stift Gevelsberg 1774, 470

Katechisation, Catechisation, 23
— häusliche, 248

Katechismus

- in den Kirchen tractiren, bleibt es bei § 3 Anno 1706 in Synodo dictiret 1720, 78
- mancherlei Editionen, 1721, 97
- fleißig treiben, 188
- Erklärung des Kl. Katechismus Lutheri 1732, 140, 159
- Einführung neuer Katechismen verboten 1732, 173
- Einführung eines neuen Katechismus zu Hattneggen, Schulwesen 1729, 155
- im Kleinen Catechismo Lutheri Veränderung festgesetzt; Druck nach dem completesten Exemplar 1730, 162, 197
- Erklärung des Kleinen Catechismi Lutheri in usum catechetorum; extract unter dem Titel eines Märkischen Catechismi (Inspektor Karthauß) 1730, 163
- Lutheri oder Gesenii catechismus gebrauchen 1736, 205
- fleißig treiben, 188
- Lutheri gebraucht 1723, 117
- der Kl. Catechismus Lutheri soll in allen luth. Gemeinden getrieben werden, Cleve 3. Jan. 1737, 214
- Kl. Catechismus Lutheri; wegen Einführung einer kurzen Erklärung, daß darin in der Grafschaft Mark eine Einigkeit sein möge 1749 § 4, 298
- Kl. Catechismus Lutheri, seine Geltung in der Grafschaft Mark in Kirchen und Schulen 1736, 216
- der Katechismus des hannöverschen Generalsuperintendenten J. Gesenius weitergebraucht, 222
- saxonicus, Bergisch=Luth. Synode, 197
- Geschichte, 303
- die Jugend nicht mit Vernachlässigung des Kl. Catechismi zur Erlernung anderer Fragestücke anhalten 1738, 222
- im Kleinen Catechismo Lutheri neuerlicher Zeit im 2. Artikel anstatt eingebornen, einigen Sohn gesetzt; soll wieder eingebornen gesetzt werden 1741, 246
- daß man auch einen dergleichen neuen Catechismus wohl entbehren könne 1750, 303

- Erklärung, von Joh. Forstmann zu Hemern 1732, 159, 173
- Predigten, die 5 Capita sollen um der Einfältigen willen abgelesen werden 1721, 97
- Übung, 188, 196, 216

Kasualien, 24

Katholische

- Pfarrhaus in Wattenscheid, 71
- Katholischer Gutsherr kann zur Wahl eines Ev.=Luth. Predigers nicht admittiert werden 1732, 174; das Gegenteil durch den Inspektor in der Wahlsache zu Lütgendortmund, 181
- Prozesse, 62
- Religion angenommen 1720, 79

Katholische Kirche

- Collator, 50
- der röm.=kath. Pastor zu Rienern in der Gemeinde zur Mark hat den luth. Predigern loci mit Taufe eines Kindes Eingriff getan 1738, 223
- Eingriff des kath. Predigers zu Derne und Lünen, 78

Kinder, 267

- arme, 276
- Vorbereitung zum hl. Abendmahl, 106
- in der Unterweisung versäumt, 266
- Konfession, 115
- auch der Pfarrer seine Kinder gleich andern in die Schule nehme, 238
- aus einer anderen Gemeinde zur Information u. Konfirmation anzunehmen ohne Vorwissen und Willen des dortigen Predigers ist unerlaubt 1766 § 10, 375
- Synodus erkennt für unbillig, daß Pastorat- u. Vicariengüter säcularisiert u. von den Kindern in die Teilung gezogen werden 1711, 16
- schulfähige, ob sie von Eltern und Aufsehern gehörig zur Schule gehalten werden 1790 § 9, 640

Kinderlehren 1715, 42

Kindtaufen, s. auch Taufe

- Sonntags abzustellen 1768 § 24, 399

Kirchbau, Kirchenbau, s. auch Kollekte

- Kollekte der ev.=luth. Gemeinde zu Camen 1714, 34
- zu Langenberg, 40, 77
- in neugestifteter Gemeinde; Bau=Deputierte 1772 § 27, 443

- in Rellinghausen 1768, 394
- Verzögerung in Langerfeld 1768—73, 372

Kirche, Evang.=Lutherische, 683

Kirche, Gebäude; s. auch Reparatur

- Betstunde in der Kirche, 248
- verfallene, in Königssteele, Collecte erbeten 1776 § 19, 492
- Verwahrung der Kirchenbriefschaften, 274
- in der Kirche als loco publico sollen die Consistoria gehalten werden 1738, 224

Kirchen=Bann, großer, 391

Kirchenbriefschaften

- Verwahrung in der Kirche, 273

Kirchenbücher

- das erste Kirchenbuch in der luth. Gemeinde Ende 1707, 13
- das im Presbyterium Verhandelte in ein ordentliches Kirchen=Buch eingetragen 1739, 230
- Tauf=, Trau= und Sterbebuch in allen Gemeinden aus Kirchenmitteln anschaffen 1743, 263
- Order u. Instruktion v. 16. Nov. 1764; 2. Jan. 1766, 374
- jeder Prediger ultimo Octobr. den Abschluß im Kirchenbuche machen 1765 § 6, 369
- Verwahrung, 273

Kirchenbuße, 233, 257

— Kirchenzucht, 74

- Wirte, die eben vor und unter der Predigt Gäste setzen 1721, 98

Kirchen=Capitalien; s. auch Kapitalien

- nicht gerichtlich eingetragen, Königssteel 1781, 545

Kirchen=Copulationen, 123;

s. auch Copulationen

Kirchengeläut

- Verweigerung durch das reformierte Konsistorium in Kamen 1781, 543, 557

Kirchenkollekte s. Kollekte

Kirchenmittel

- anzuschaffende Bücher von Berlin, 183

Kirchenrat s. Kirchrat, Presbyterium

Kirchen=Rechnungen

- an vielen Orten in langen Jahren keine abgelegt 1722, 104

- noch nicht abgetan 1723, 116

— u. Armenrechnungen, Neujahr an die Beamten durch Prediger oder Vorsteher ein Exemplar zur Revision übergeben, Verordnung v. 16. März 1724, 124;

an einigen Orten nicht gehörig abgenommen 1739, 233;

in Plettenberg in vielen Jahren nicht abgetan, 238;

in Mark, 237; die Beamten sollen sich von der Abnahme nichts, keine Gebühren, nehmen 1745, 279

- nicht abgetan in Halvern, Lütgendortmund, Gelsenkirchen und Lünen 1743, 262

— zu Iserlohn bei der Kirchspielskirche in langen Jahren nicht abgetan 1742, 253, 262

— zu Kierspe (dasselbe) 1742, 253, 262

— zu Gelsenkirchen in 10 Jahren 1742, 253

— zu Barop in 5 Jahren nicht abgetan 1742, 253

— zu Plettenberg die Armenrechnungen in der Stadt ohne Zuziehung der Prediger confuse gehalten 1742, 253; Kirchenrechnung, 262

— zu Lünen geschehen die Armenrechnungen ohne Zuziehung der Prediger 1745, 276, 282, 288

Kirchen=Regiment

- der preuß. Könige, 5

Kirchen=Sitze, 387

Kirchen= und Sakramentsverächter

- Kranksein und Absterben, 285, 289

Kirchen= und Schulwesen, 47

s. auch Schule

Kirchenverbesserung, 387

Kirchenvisitationen, 6, 336

- Bericht 1722, 101, 102

— befohlene, Edikt v. 29. Sept. 1736, woher die Kosten nehmen 1737, 212

— sub d. Berlin d. 17. Jan. 1792 befohlen; wo der Märkische Inspektor solche nicht selbst vornehmen kann, soll er auf Beschluß der Synode die Subdelegaten deputieren 1792 § 9, 663

Kirchenvogt, 232

Kirchenvorstand, Wohnung für den

Farrner, 56

Kirchen-Vorsteher, 236

- aus dem Kirchspiel Wenigern hinzu-gezogen werden, 6
- Pfarrwahl, 55, s. auch Wahl
- zu Lünen ohne Wissen der Prediger angesetzt werden 1745, 276, 282, 288

Kirchenzucht, 74, 231

- vom Abendmahl abgewiesen 1737, 213

Kirchhof

- wüste liegengelassen 1712, 22
- entweiht, 162
- reformierter zu Kamen, 308
- Förderung des Seidenbaus, Maulbeerbäume, 491

Kirchmeister, 6, 236

- Friedhöfe 1713 § 5, 22
- tut Pastorat=Capitalien ohne Vorwissen des Pfarrers als Kirchen=Capitalien aus, Kirchspielsgemeinde Iserlohn 1778 § 18, 514

Kirchmessen, 500

- zu Herne 1776, 491
- Entheiligung des 2. Pfingstfeiertages 1775 § 18, 479
- auf Sonn- und Festtagen, 491
- Kirmeß= Tage, obwohl auf den Sonn- und Feiertagen abgeschafft, dennoch in Camen, Pfingstmontag in Lünen, Meinerzhagen abgehalten; in Blankenstein Pfingstmontag, Jahrmarkt gehalten 1781, 543

Kirche=Räte, Älteste

- zu Rade und zu Werne 1729, 153

Kirche=Rat

- Pfarrwahl, 15

Kirchspielsprediger, 136

Kirchturm, zur Mark, 158

Klage, einer den andern verklagt, Mühe und Kosten verursacht, 17

Klöster 1803, 591

Kloster Kappenberg, Kollation luth. Gemeinde Methler 1715, 40

Kollation, Collation, 374, 565

- gegen Gold und Silber, 555
- Hemer, 36
- Kloster Kappenberg, 40
- Eichlinghofen, 54

Kollations=Gebühr, 476

Kollations=Patent, 591

Kollations=Recht, 13, 476

Kollator, Collatoren, 13, 50, 109, 125, 211

Kollekte, Collecte, 15

- zur Fortsetzung des Kirchenbaus in Kamen, 34
- Hallesche, 34, 49, 142 passim
- monatliche, 55
- für Orgel in Bausenhagen, Hamm, Ende 1721, 99
- für Schulbau in Herdeke bewilligt 1721, 99
- anderweitige, 199
- Reise ausgeblieben, 388
- Reise 1796, 679
- Königssteal 1748, 294
- der Gemeinde Dinker zu ihrem Kirchenbau 1734, 273
- für die Reparatur der Kirche zu Rönsahl 1722; 1723, 110, 115; desgleichen zu Ende; Kollekte durch die Regierung verboten 1722, 110
- Synodus kann für sich (selbständig) keine Kollekte im Ministerio bewilligen 1776 § 19, 492

Kolloquium

- kein weiteres K. für Feldprediger bei Übernahme einer Pfarrstelle, Berlin, 31. Mai 1719, 68

Kommunikanten, Communicanten

- Anmeldung, 187, 197; 1740, 241
- Anmeldung der Kommunikanten, die Clev. Regierung will deswegen kein neues Gesetz erteilen, 1741 245
- etliche Tage vor ihrer Communion sich anmelden, Synodalbeschlüsse 1725, 1732 § 5, 1734 § 8, 1735 § 7, 1740 § 3; 133, 173, 189, 197, 237
- Reskript, Berlin, 10. Jan. 1742, 253
- aus anderen Gemeinden Zeugnis über Lebenswandel erforderlich 1742, 257

Kommunion, Communion, 5

- Opfer dem Vikar entgangen 1718, 62
- an den ersten Sonntagen jeden Monats 1723, 117
- Zulassung, 72, 175

Kommunizieren, Communicieren

- an anderen Orten, 4

Konfession, Confession

- das Band der Liebe und des Friedens zwischen den Gemeindegliedern bei-

der Confessionen immer enger knüpfen, 683

Konfessions-Zugehörigkeit

— Kind, 13 J. 1723, 115

Konfirmation

- der Kinder nach Ev.=Luth. KO v. 1687 § LVI u. Edicte, 1722, 106
- bergisch=lutherische Synode 1690, 197
- der Catechumenorum einzuführen 1737, 216
- vom Tanzen abzustehen angehalten werden 1738, 224
- Parochialrecht, 258

Konsekrierung, Consecrierung

Konsens, Consens

- cum consensu parentum 1715, Verlöbniß, 43
- des Brots und Weins behutsam, 44

Konsistorialrat, 299

Konsistorium, Consistorium, der Gemeinde

- coram consistorio Unrecht bereuen 68

Konsistorium, Consistorium

- Provincial=Consistorium zu Aurich, Halberstadt, Magdeburg, Küstrin, Stettin, Königsberg u. Marienwerder, 650 f

Kontribution, Contribution, 70

Konzept, Concept

- der Predigt, 97

Konzession, Conzession

- für Geldsammlung, 1711, 13

Korrespondenz

- Auslagen des Inspektors, 90, 700

Kosten

- Prediger zu Wenigern wollen sich nicht zur Bezahlung der in Special-Conventu zu Hagen aufgegangenen Kosten verstehen 1712, 22
- der Kirchenvisitation, viele arme Gemeinden 1721, 98
- Classical=Convent, 132
- die befohlene Kirchen=Visitation (Edict v. 29. Sept. 1736) unmöglich wegen der Kosten 1736 § 7, 212
- Castrop verweigert Ministerial=Kosten, bis über die Parochialgrenze entschieden 1756 § 12, 335

- Zehrungs-Kosten ad-Synodum für neu angehende Prediger, KO von 1687 § LXXXIV, 239

- Deputati Classium et Novitii in Ministerio nebst den Subdelegatis haben die in loco Synodi angewandten Kosten zu zahlen, auch wenn sie zurück bleiben 1741, 246
- den Deputierten ad Synodum in Plettenberg verweigert 1743, 266; zu Cleve gestrichen 1755, 329
- ad Synodum aus den Kirchen-Mitteln nicht erhalten, 560
- die fehlenden Deputierten müssen dennoch bezahlen 1742, 254
- Ministerialkosten 1745 § 6, 277, 282 f
- der Assessoren, Inspectoris und Scribae werden besonders berechnet und die Deputatos classium zu bezahlen repartiert 750 § 3, 303
- der Wahl, der Ordination, 533, 700
- einige Gemeinden bei vacanten Prediger=Stellen vor Erwählung den Candidaten die Bedingung vorlegen, sich auf eigene Kosten vocieren, confirmieren und ordinieren zu lassen 1782 § 17, 558, 569

Kranke

- angebliche, Abendmahl, 247

krankheit

- Bekenntnis der Sünden, 241

Krieges=Gerüchte 1792, 664

Krönungsfest, 34, 55, 62, 69, 160

Küster

- ob sie ihre Dienste fleißig verrichten, 77
- ohne Urlaub des Pastoris ausgeht, 125; Text Ev.=Luth. KO § 136—141, 125 f
- kann judex loci das Läuten (Tod Fr. Wilh. I. 1740) befehlen?, 240
- saumselig, 318
- Schulmeister und Küster ohne Vorwissen des Pfarrers gewählt 1778 § 13, 512
- bisher in keiner Gemeinde von ihm etwas vorgelesen worden, 682; in Fröndenberg aus Fresenii Predigten, 682

Küstereien, 125

- von den Küstereien, Ev.=Luth. KO v. 1687 § 136—141, 125, 126

Küsterstelle

- ein dazu tüchtiger Invalide gefunden wird; weder das Wahlrecht der Gemeinde hierin gekränket noch die Gemeinden gezwungen werden, untüchtige Leute zu nehmen 1784 § 12, 580

L

Ländereien

- Pastorat gehörig, 77
- nicht unvermerkt erblich machen, 77

Läutegebühr, 468

Läuten

- allzu frühes und unzeitiges, Ostertag, 125

Lagerbuch

- ein ordentliches haben, worinnen alle Einkünfte und Mittel der Gemeinde verzeichnet 1743, 264

Laien, 298

Landbestellung, 534

Landesherr, 2, 13

- Kirchenregiment, 5
- Adjunkten, 62
- Reichsdeputationshauptschluß 1803, 591

Landesherrschaft

- reformiert, Grafschaft Limburg, 22

Landes=Katechismus, 681

Landgericht, 342

- Unna; die Klagen der Bosenhagenschen Gemeinde gegen die Catholischen zu untersuchen, Simultaneum 1764 § 8, 361
- zu Hagen 1765 § 8, 370

Landpastor, 21

Landrecht, 303

- allgemeines preuß. Landrecht

Landschulen, 651

Landstände, 50

Landwirt, Sohn, 679

Lebenswandel, 257

Leben und Wandel

- Schuldienst, 217

Legat

- zur Einführung eines zweiten luth. Predigers zu Hamm, 7

Lehramt

- bei Antritt auf die Symbolischen Bücher seiner Kirche verpflichtet, 416

Lehre

- wegen Reinheit der Lehre qualificieren 1720, Nebenschulen, 75
 - in der Lehre richtig gewesen, 238
 - der Mährischen Brüder 1749 § 2, 297, 298
 - kein Herrnhuter das Amt eines Ev.=Luth. Predigers verwalten kann 1750, 302
 - christliche, im Zusammenhange, 681
- ### *Lehre und Leben, 261*

Leibrente, 459

Leidensgeschichte unsers Erlösers

- öffentliche Katechismus=Lehren 1773 § 14, 456

Liber Confessionis, 2, 21

Licentia concionandi, 533, 680

Lichte, Altar, 224

- Liebesgaben, 227; s. auch Beisteuer für luth. Gemeinden*

Lied, Lieder

- Nun laß uns den Leib begraben, 226
- Umfrage 1721, 98
- Vermehrung im märkischen Gesangsbuch, 343
- nicht ferner nur einige wenige singen 1794, 682
- langsam und andächtig, 682

- Lis pendens, Prozeß anhängig, Vikari zu Ende 1724, 123*

- Lobpreisung Gottes, gemeinschaftlich, 682*

locus nativitatis, 324

- in puncto litterarum dimissorialium, 231

Lotterie

- Bibel=Lotterie, Soest, 249

Lutherischen, die

- in Hagen und Schwelm weit toleranter; den Reformierten zu ihren Classical- u. Synodal-Conventen auf Ersuchen einläuten 1781 § 10, 544

M

Märkisches Gebetbuch

- neue Zustimmung der Synode 1739, 232

Märkisches Gesangbuch, s. auch Gesangbuch

- Appendicis, 20 oder 21 Lieder hinzu gethan werden sollen 1723, 117
- Druck, 110, 242
- in Dortmund nachgedruckt 1725, 131
- Buchbinder in Soest, 142, 242
- dem Verleger auferlegte Bedingungen, 242

Märkisches Gesetzbuch

- correction dunkler Ausdrücke und Vermehrung der Lieder 1758 § 14, 343
- Beschluß der Bergischen Synode abwarten 1759 § 9, 348
- ein allgemeines neues Gesangbuch für diese beiden Provinzen (Mark und Berg), 348

Märkischer Katechismus, s. auch Katechismus 1736, 204

Magistrat, Magistrate, 125

- Dortmund, Reinholdi-Gemeinde, 21
- zu Dortmund 1747, 290, 316
- zu Lünen, Demolitions-Gelder, 388
- zu Plettenberg 1722, 107
- zu Schwerte, 74
- zu Unna, 541

Majora vota 1727, 144

Majorennitätserklärung, 395

Malter, 15

- 35 M. harten Korns dotiert, Hattingen, St. Stephans-Altar 1483, 553 f.

Marien-Heider

- procession 1771 § 11, 429; 1772 § 10 und § 11, 439; 1773 § 17, 457, 458

Mark/Cleve s. Ministerium

Mathematiker, 649

Matrimonialvorfälle, 290

matrimonium, 43

Martini

- fällige Renten, 15

Maul=Beer=Baum plantagen

- Circulare an alle Inspectores 1765 bis 1768, 399

Melodien

- im Märkischen Gesangbuch richtiger setzen, 242

Memorien, 554

Messe, Messen, 179, 554

Meßhafer, 592

Michaelis,

- Opfer, 62
- nach dem 29. Sept., 456

Mietzins, 77

Militär

- Einfall in der Kirche 1720, 79

Miliz, milice

- Einquartierungen 1719, 70

Ministeria, ev.=luth., Cleve u. Mark

- in Synodo 1733 vorgetragen: beide miteinander zu vereinigen, 182

Ministerial=Archiv

- so bisher bei dem 1797 verstorbenen Inspektor v. Steinen beruhete, wird 1797 nach Hagen transportiert, 711

Ministerial=Bote, 634

Ministerial=Gelder

- das Consistorium zu Langerfeld weigert sich zu erstatten 1777 § 17, 503; 1778 § 12, 513, 523

Ministerial-Kosten, 81, 82

- für Sitzungen, theol. Examen, 30 Rth. 31 Stbr., 1714, 36

- bisher keine subrepartition in den Classen 1735, 198

- repartiert 1721, 86, 87; 1727, 1730 § 16, 163

- abtragen 1722, 111

- von Inspector Th. B. Davidis vorgeschossen 1724, 126

- Inspector Glaser hat 59 Rth.

- zu praetendieren 1727, 145

- Subdelegaten verlangen vorher Specificationen accuratam 1728, 149

- der Pastor zu Stiepel will sich nicht beteiligen, 277

- Gemeinde zu Stiepel will ihrem Pfarrer diese nicht erstatten 1753 § 10, 318

- freiwilliger Beitrag des Neustädter Ministeriums 1784 § 17, 581

- Verteilung von 500 Exemplaren des neuen Gesangbuchs für die Armen, 125 Rth. 1784 § 24, 585

Ministerialsachen

- Streitigkeiten, 56

Ministerium, *Ev.=Luth. in der Grafschaft*

Mark

- ev.=luth. Gemeinden, Verzeichnis nach 1721 aufgestellt

- 128 luth. Prediger, 83–86; neues Ver-

- zeichnis 1797, 708–710

- im Herzogtum Cleve, Gesangbuch, 110
- das Soestische Gesangbuch, 110
- Pastor zu Elsey begehret als ein membrum ministerii Marcani angenommen zu werden 1712 § 12, 24
- Gemeinde Hennen, Grafschaft Limburg 1727 aufgenommen, 142
- Votum, eine gemeinsame Stimme für Hennen und Elsey 1740 § 9, 242
- 1731 luth. Prediger zu Witten, als ein membrum ministerii will auf- und angenommen werden, 167
- Gelsenkirchische Sache auf Ministerii Kosten nach Berlin berichtet 1725, 133
- Votum, eine gemeinsame Stimme für Werden und Rellinghausen 1723, 115
- durch die Trennung des Neustädtischen Ministeriums 8 Prediger abgehen 1785 § 17, 596
- ministerialia in casu necessitatis, Camen 1722, 111
- assistantiam Synodi wegen Simultaneum und vorenthaltener Renten auf Kosten des Ministerii 1759 § 11, 349
- bei anhängigem Prozeß in Unna vermag das Ministerium nichts zu tun, 61
- befohlene Kirchenvisitation, Edikt v. 29. Sept. 1736, woher die Kosten nehmen, 212
- Examen behalten, nicht nach Berlin abgehen, 210
- gravamina 1722, 110
- Articuli (52) und Gebrechen der Ev.-Luth. Kirchen der Grafschaft hat Inspektor verlesen lassen 1722, 107
- schlecht besoldete Prediger u. Schuldiener; mit Ministerio Clivensi gemeinschaftlich vorstellig werden 1741, 256
- Wahlsachen der Gemeinden 1717, 57
- zwischen dem märkischen Inspektor und dem cleve. Inspektor ist wegen der gemeinschaftlichen Herausgabe eines Gesangbuchs unter Vereinigung der Witwen-Casse verhandelt worden 1742 § 34, 447
- 1797 in sieben möglichst gleiche Classen einzuteilen 1797 § 11, 707—711

Minoriten-Kloster zu Syburg, 495

Mitsommertag, 64

Moderatores

- Reformatae Synodi Marcani 1717, 55, 56, 57
- Synodi 1779, 529

Mönch

- Barfüßer, Harpen 1724, 127

N

Nachjahr, 109, 249, 255

- Wittwe, 15
- Wintersaat, 47
- Hamm 1718, 60, 61
- Beichtpfennige der Witwe entzogen, 132
- Verpflichtungen des Nachfolgers, 145
- Ev.-Luth. KO v. 1687 § 82, 145
- Hattingen, Gutachten der Blankensteinischen Classis 1725, 132
- Erben beschwerten sich, Bochum 1727, KO § 82, 145
- analogum anni gratiae, 217
- Wittwe ihr Nachjahr nicht bekommen 1740, 238
- Classis Bochumensis will Nachjahr in Harpen nach Umlauf eines Vierteljahres nicht weiter bedienen 1770 § 29, 422

Nachmittagspredigten, 444

Nacht-Predigten

- abgeschafft 1780, 544
- auf Weihnachten, 544, 557

Naturalismus

- einreißen will 1747, 290

Naturgesetze, 445

- in wie weit die Levit. 18 u. 20 angeführten Ehegesetze zu den allgemeinen Naturgesetzen gehören, 445

Natur und Gnade; Anhang zum Tractat Speners, 219

Neben-Schulen

- Schulbediente führen Klage 1728, 150
- lutherische, in Ober Aden reformierte Person zum Praeceptoren eingeführt 1737, 217
- im Kirchspiel Hagen halten die Prediger diese an einigen Orten für nötig, aber alles mit Vorwissen des Consistorii und vorheriger Prüfung der Schulmeister 1743, 270
- Neubildung von Kirchspielen durch selbständiges Vorgehen der Bauerschaften, 558, 569

Neue Kirchen-Ordnung

für die evang.-luth. Gemeinden in der Grafschaft Mark

- man wünscht, daß eine neue für unsere Zeit passende Kirchen=Ordnung möge entworfen werden 1787 § 11, 614
- Kommission: beide Prediger in Iserlohn, Möller jun. in Elsey, Spitzbart in Schwelm, Dahlenkamp in Hagen 1788 § 10, 622
- warten, bis man das neue Provinzial=Gesetzbuch erhalten habe 1789 § 8, 630

Neues Gesetzbuch

- der zum Abdruck verwendeten Capitälchen 1791 § 9 bis 11, 651, 652

Neujahr

- Kirchen= u. Armenrechnungen an die Beamten übergeben 1724, 124

Neustadt,

Neustädtisches luth. Ministerium

- Sonderstellung gegenüber dem Märkischen luth. Ministerium; in statu quo zu belassen, 52 f
- freiwilliges honorarium an den märkischen Inspektor, 53, 67
- in die Repartition der Unkosten des Märkischen luth. Ministeriums sich nicht einlassen 1726, 136
- Verhältnis zum Märkischen Ministerium, 161
- Ordnung unter den Gemeinden für den Besuch der märkischen General-Synode auf dem Neustädtischen Ministerial-Convent 1752 festgelegt, 311 f
- Gemeinde Mülllenbach, 335
- Religions=Kirchen=gravamina 1767 § 22, 389
- Dank für geleistete Hilfe 1768 § 17, 398
- aus eigener Bewegung für die armen bedrängten luth. Gemeinden Crange, Mark u. Bausenhagen eine Beihilfe dem märkischen Inspektor gegeben 1771 § 12, 430, 440
- Ordination des Pastors zu Gummersbach 1784 durch den Senior sieht der märkische Inspektor als eine Trennung vom Märkischen Ministerium an, 589
- auf Befehl seines Landesherrn von dem Märkischen getrennt und nunmehr ein eigenes Ministerium für sich ausmacht. Daher kann auch weiter kein Deputatus von ihnen in Synodo zugelassen werden noch der bisherige

Nexus derselben mit der Witwen=Casse länger bestehen 1785, 589

- durch die Trennung 8 Prediger abgehen, aber durch den Anwuchs der Herzkammer Gemeinde ein Prediger hinzukommt zum Märkischen luth. Ministerium 1785 § 17, 596
- zu überlegen, ob der bisherige Nexus wegen der Witwen=Casse könne beibehalten werden 1786, 599, 605
- Bericht des Neustädtischen Deputierten, daß die Approbation des Landesherrn bisher noch nicht erfolgt sei, 615
- sich von dem Märkischen getrennt habe 1788 § 11, 623

Not=Taufe, 200

Novatores; s. auch Aufklärung 1773 § 16, 457, 467 f

Novissimus

- Synodalpredigt, 9, 19, 28

Novitii

- sollen zwei Jahre Synodum besuchen (schon nach KO), 224

Novitius, 59, 95, 113, 152, 171, 302, 306, 340, 346, 359

- Synodal=Predigt, bis 1797, 113; seit Acta Synodi 1797 § 7 nicht mehr der jüngst in das luth. Ministerium eingetretene Pfarrer, 705, 718
- nicht erschienen in Synodo 1746, 283
- keiner darf künftig ad Synodum deputiert werden 1754 § 7, 323
- einige Gemeinden weigern sich, den Novitiis die Synodal-Kosten zu erstatten 1758 § 12, 343

Novus=Conversus

- Beisteuer, 55

O

Oberkonsistorium zu Berlin, 81

Obrigkeit, 182

- zu implorieren, 48
- Landesverwiesene, 72
- Gehorsam, gewaltsame Werbungen 1720, 80
- Erbauung, 682
- geistliche, 682
- Gesangbuch, 682

Obrigkeit loci, 5, 17, 29, 175, 192, 217, 219, 284, 327

- Obrigkeit 116

officium, 35, 42, 249

— Alter, 184

— wollte der Prediger in dem Bericht obstinate confessionem extorquieren, wäre zu weit und extra officium gegangen 1741, 249

Ohm Wein

— gratial an Inspektor Drude pro labore et studio im Triennio 1734, 193

Opfer

— bei der Kommunion, 62

— differentien in Plettenberg, 69

Oration, 19

ordinati

— juniores noviter ordinati fehlen auf dem General-Konvent, 16

— Ordination, 532

— abgelehnt bis Wohnung erhalten 1716, 47

— Gebühren (Ordinationsgelder), 90

— terminus ordinationis, Werden, 1726, 137

— durch einen Pfarrer ohne Nachricht an Inspektor und Ministerium, Lütgendortmund 1731, 169, 174

— des neu berufenen Predigers nach Middelburg, 200, 205

— erwählte und berufene Prediger können die Bestätigung nicht erhalten, folglich bei Mangel der Ordination ihr Amt nicht gehörig verrichten 1737, 211

— durch den Senior, 589

Ordinations=documenta

— keine mehr vorrätig; die Synode beschließt, 200 Exemplare auf Ministerial-Kosten abzdrukken 1767 § 19, 388

Orgel

— beisteuer des ev.=luth. Ministeriums für die Gemeinde Wellingshofen, 14

— neue zum Hamm 1720, 76

— in Bosenhagen, Hamm, Ende Kollekte verstatet 1721, 99

— die Arbeit an der Orgel ihm vor andern Ausländern zu gönnen, 388

— Orgelmacher zu Rönsahl bestens empfohlen, 388, 397

Orthodoxia

— mit Herzen und Mund bekannt 66, 73

Orthodoxie

— soll auch in unserm (märk. ev.=luth.

Ministerium) beibehalten werden 1747, 290

Osterfeuer, 218, 223, 230

— Mengede, 145

Ostertag, 125

ostiaticum, 49

— Haus-Kollekte, 49

P

Pacht

— nicht in Mietzins umwandeln, 77

— verbessern, Pastorat, 77

pacta dotalia, 43

Pächter, 16

Päpster

— bedrängten ev.=luth. Gemeinde zu Steele 1723, 118

— Neuerungen im Amt Bochum und anderen Orten 1725, 130

Parität, 3, 113, 217

— zu Kierspe, zwischen Pfarrstelle und Vikarie 1764 eingeführt, 366

— in Hattingen, Amtspastorat und Stadtpastorat, 1820, 374

— zu Dellwig, zwischen dem Pastor und dem Vikar 1751, 464

— in Herscheid 1779 eingeführt, 530

— in Lünen, zwischen dem Pastor und dem Stadtprediger 1731 eingeführt, 540

— zu Hattingen 1800, 553

Parität der Prediger

— Clevisches Rescript v. 19. Okt. 1723, paritaet in accidentalibus, 121

— zu Hattingen, keine Cognition der Synode, 126

Parochial=Grenzen

— Streit zwischen Castrop und Herne 1756—58, 335, 342

Parochialrecht, 258, 267

— Einbüßung eines Kindes 1755 § 9, 329

Parochial=Streitigkeiten

— Taufe eines Kindes, 411

— zwischen den Pfarrern zu Rönsahl und zu Halver 1772, 443

— um Katechisation und Konfirmation einiger Kinder 1784 § 15, 581

Pasche Feuer, s. Osterfeuer; 218

Passions=Zeit

- öffentliche Catechismus=Lehren im Beisein ihrer Schulmeister mit sämtlicher ihnen anvertrauter Jugend über die Leidensgeschichte unseres Erlösers 1773 § 14, 456

Pastoralia, 263

Pastor loci, 75

- Predigern loci Eingriff getan mit Taufe, 223
- bei ihm sich des Abendmahls bedienen, 233
- Schulmeister examinieren, Bauerschaft Horstmar, 238
- Zulassung zum Abendmahl, 317
- jura pastorum loci gekränkt, Offizier copuliert 1763, 355

pastor primarius, 54, 347

Pastorat

- Legat, 7
- Confirmation, 13
- berufen als adjunctus successor, 35
- zu Wickede, 69
- Landwirtschaft, 70
- Garten, Ländereien und Häuser verpachtet, 77
- neu fundierte zweite Predigerstelle im Hamm 1719 u. Recht der alten Pastorate 1721, 103
- abgesplissene Renten 1723, 116
- Ländereien, 649

Pater, 495

Patron, Patrone 204, 211

- Wohltäter sind Förderer der Kirche, aber keine Patrone, 76

Patronat

- röm.=kath. adelige Häuser in den Gemeinden zur Mark beanspruchen, bei dem ev.=luth. Consistorium Sitz und Stimme zu haben 1737, 217

Patronatsrecht, 591, 647

- Prozeß Gemeinde Herbede 1737, 211
- neue Kirchen instructiones in der Gemeinde Stiepel erteilt, solches aber keinem außer dem Landesherrn zustehet 1763 § 13, 357
- Streitigkeiten zu Crange 1766—73, 376
- Patronat über die Pfarrstelle zu Rüddinghausen, 637

Patronus

- röm.=katholische, 236

Pension, 553

Pfarramt

- Simonie 1739, 231
- Vertretung, 679

Pfarrer, s. auch Prediger u. Pastor

- vom Beruf der Prediger, Ev.=Luth. KO v. 1687, 61
- in Hamm Gemeinheitsprediger, 75
- in Hamm Patronatsprediger, 76
- unentgeltlich u. vice versa im Amtsdienst vertreten, Ev.=Luth. KO v. 1687 § 75, 118
- Alter, dienstunfähig, Adjunkt, 175
- Alter, Wellinghofen, 182
- den statum ihrer Gemeinde schriftlich verfassen und beibringen 1634, 193
- Tod, dem Inspektor anzeigen, 197
- zugleich Lehrer am Gymnasium in Dortmund, 212
- Wohnsitz in loco, 214
- geben den Schulmeistern Unterricht, wie sie recht den Katechismus Lutheri erklären sollen 1737, 216
- bei Predigerwahlen Unordnung 1769, 405
- geringes Prediger=Gehalt zu Steele, 492
- keiner vor Umgang zweier Jahre seine Gemeinde verlassen darf 1780 § 15 (KO v. 1687 § 13), 533
- was ev. Lehrer nach Pauli Muster für ihre Gemeinden von Gott zu erbitten haben, Synodalspredigt 1786, 598
- was soll eigentlich ein christlicher Religionslehrer sein? (Synodalspredigt 1792), 658
- umständliche Anweisung für die ev.=luth. Prediger zur gewissenhaften und zweckmäßigen Führung ihres Amts, 681, 682
- Wahlen 1797 § 10, 706 f

Pfarrhaus, *Pfarrhäuser*

- Zustand, 63
- in Wattenscheid, 71

Pfarrkirche

- in Unna, 1
- in Hagen, 11

Pfarrstelle

- Confirmation (Bestallung), 21
- Wohnung anweisen, 47
- im Jahre 1737 unbesetzte, 211, 213

Pfarrer=Stellenwechsel

- vor der Synodalzeit weggezogen 1763 § 16, 363

Pfarrerwahl, s. auch *Wahlen*

- Kirchenrat, 14
- ausländische Candidati, die zu Halle studieret, 212

Pferde, 70

Pfingsfest

- in Meinerzhagen durch Vogelschießen und schändlichste Unordnungen das ganze Pfingsfest entweiht 1769 § 12, 408

pia corpora, 277

Pietismus, 29, 225, 241, 298

- Angriffe gegen den Pietismus 1733, 180

Plettenberg

- den Deputierten ad Synodum werden die Kosten verweigert 1743, 266

Plettenberg und Werdohl

Simultaneum, S. 132 Anm. 7; 1769 § 19, 410; 1770, 420

poena charitativa 1712, 25

pontifici

- viele gravamina gegen unsere Ev. Religionsverwandten bei der Regierung übergeben 1723, 117

postfrei

- unsere Kirchen- und Armensachen gleich der Reformierten ihre 1752 § 9, 312

praeceptor, 217

Präfekt des Ruhrdepartements 1812, 454

Prälatur, 57

Präsentieren

- Vokation, vocation, vozieren, vociren, 36

Präses

- der ev.-reformierten Synode in der Grafschaft Mark 1766—1769, 396
- der rhein. Provinzialsynode 1853—60, 521
- Synodi Generalis in Schwerte 1746, 281

Präsides, 641

Präsidium

- hat der vormalige Inspektor geführt anstelle des erkrankten 1746, 281

- der reformierten Synode in Cleve und Mark, 641

Prediger

- versetzt, Wahlstreit in Mengede, 35
- Zuhörer, 111
- den Catechismus fleißig treiben, 188
- Prediger-Observations- und Animadversierungs-Edict, Berlin, 29. Sept. 1736, 218
- die sich bisher nicht zu Classen und zur Synode halten 1741, 247
- Consistoria müssen auch an den Orten gehalten werden, wo zwei Prediger sind, 248
- schlecht besoldet 1742, 256
- Consistoriales zur Wahl gewissenhaft concurrieren, 264; Person und Amt wider die Verächter verteidigen, 264
- zu Hamen hat seine Gemeinde seit etlichen Wochen verlassen, ohne es dem Subdelegaten anzuzeigen 1743 § 17, 266, 272
- Garnisonsprediger in Breda 1780, 463

Prediger-Haus

- verfallenes in Steele; Kollekte erbeten 1776 § 19, 492

Prediger-Klassen

- märkische, 24

Prediger und Schulmänner

- ihren nötigen Unterhalt haben, 264

Predigerwahl s. *Wahl*

Prediger=Witwen=Kasse

- s. auch *Witwenkasse*
- wie in anderen Ländern, auch in der Grafschaft Mark einrichten 1726, 139
- 1730 abermals vorgebracht, 159
- 1731 jeder Prediger jährlich 1 Rth., jeder ordinandus 5 Rth., 166
- Classen Hoerde, Blankenstein u. Werd den wollen ihre Meinung noch einsenden, ebenso das Neustädtische Ministerium 1732, 172
- hat das Privilegium zum Verlage des neuen Gesangbuchs erhalten 1783 §§ 18 u. 19, 570, 571
- schon zu zwei Malen hat Inspektor J. P. F. E. v. Steinen sein Honorarium, das ihm als Inspektor nach beendigtem Triennio zukommt, der Prediger=Witwen=Kasse verehrt 1786 § 15, 605

Predigt, Predigten

- Nachmittagspredigten des Vikars, 21

- Fasten-Predigten des Vikars, 21
- Edict v. 10. Febr. 1715, 42
- Repetition, 42
- Studenten predigen lassen 1715, 42
- auf das tätige Christentum dringen 1720, 77
- Studiosi, Konzept an den Inspektor schicken mit lateinischem Brief 1721, 97
- Wirte, die während der Predigt Gäste setzen, zur Zensur ziehen, 98
- Sonntag-nachmittags wiederholen 1734, 188
- im Predigen erbauliche Lehrart, Verordnung v. 21. April 1740, 239
- Winkelpredigten, 241
- Hauptpredigten, alle; auch am Karfreitag 1778, 457
- Schul-Predigt, Sonntag nach Michael; künftig auf Sonntag vor Michael, das Ernte-Fest aber an dem in den Calendern bezeichneten Sonntage nach Michael feiern 1775 § 20, 479
- Nachtpredigten zu Weihnachten, entgegen der Verordnung vom 27. Febr. 1780 gehalten, 544
- Visitations-Predigten, bis 1798 keine gehalten worden, 663
- Synodal-Predigt, 672
- jeder Prediger muß seine Predigt dem Subdelegaten einschicken 1793 § 11, 672
- Konzept dem Pastor loci zum Durchlesen einreichen, 496
- von Joh. Ph. Fresenius, vom Küster vorgelesen, 682

Predigt=Amt

- zu keinem wegen Unfähigkeit befördern 1777 § 11, 501
- wo mit diesem zugleich die Unterweisung in lateinischen Schulen verbunden ist und Consistoria solcher Gemeinden die Prüfung nicht abnehmen könne, wird die Synode in den Testimoniis auch die Schulwissenschaften vermerken 1787 § 10, 614
- ein an einer Schule stehender Mann muß, wenn er zum Predigt=Amt für wahlfähig gehalten werden will, erst a Synodo examiniert werden 1787 § 9, 613
- bis in das 50. Jahr, 687

Privat=Erbauung 1741, 248

Privat=Kommunion, Privat=Communion, 64

- Privat=Communion extra casum necessitatis 1722, 106
- Ümming, 131
- abgeschafft, extra casum necessitatis 1723, 116, 124
- Wein, 225
- nicht anders, als nach kgl. Edicten gehalten werden 1758 § 11, 343

Privilegium

- für das Märkische Gesangbuch belassen 1722, 110
- Privilegia des ev.=luth. märk. Ministerii, 680

Probepredigt, 217

- ohne sich dem Inspektor sistiert zu haben, 464

proclamation, Proklamation, 9, 69, 122

- ohne vorhergegangene, copuliert, 316

proselytus futurus, den Amtsbrüdern zur christlichen Beihilfe empfohlen 1739, 232

Protestantische Kirche in dieser Provinz, 683

Provinzen

- in vielen sind die Gesangbücher privilegiert, 110

Provincial=Convent, Titulus de Conventu provinciali der Ev.=Luth. KO v. 1687 verlesen, 1710, 4; 1718, 59

- Articulus de Synodo vel Conventu provinciali 1720 verlesen, 73

Provincial=Examens=Commission, 608

Provisor

- 6 Baudeputierte mit 2 Kirchmeistern wählen ohne Vorwissen ihres Predigers einen neuen provisorum; illegale Wahl 1772 § 27, 443

Provisores

- zu Lünen ohne Wissen der Prediger angesetzt 1745, 277, 282, 288

Prozeß, Prozesse

- in Unna anhängig wegen der Witwe des Pastors zu Wickede 1718, 61
- Gemeinde Hemern mit den Katholischen 1718, 62
- mit den Reformierten in den Gemeinden Wellinghofen und Wickede 1778 § 10, 522, 523, 531

Prozeß=Kosten

- wenn künftig Gemeinden, die keine Kirchenmittel haben, Streitigkeiten anfangen sollten, ohne vorher die Sache Synodo oder Domino Inspectori vorzutragen, will Synodus nicht zu den Prozeßkosten weiter beitragen 1780 § 9, 531
- und deren Übernahme durch die märkische Synode für die Gemeinden Wellinghofen und Wickede 1781, 542

Prozessionen, 430, 439

- wegen der gravamina im Amt Bochum 1724, 1725; 121, 130
- zu Mengede 1727, 144
- eine ungewöhnliche, vom alten Hagen nach Böhle 1732, 175
- Marienheider, 467

Prüfung

- zur Prüfung der Kandidaten werden von der Synode Mitglieder ernannt 1783 § 7, 567

Prüfungswesen in der Grafschaft Mark, 35, 650

- Verordnung v. 30. Sept. 1718; Erlaß v. 9. Jan. 1736, 210
- Instruktion für die geistlichen Examinations=Commissionen in den Provinzen, 650
- Schwierigkeit, aus den Deputierten die nötigen Examinatores zu finden 1793 § 5, 670

publicum exercitium

- zu Langenberg 1715, 40
- die Ev.=Lutherischen zu Hennen, 111, 149

R

Rat

- in Schwerte, 56
- zu Volmarstein 1722, 110
- zu Gelsenkirchen Uneinigkeit über Armen Rechnung, 253

Rathaus

- zu Dortmund, 316

Rechnungslegung, Kirchenrechnungen, 262, 271

- der Kirchen zu Iserlohn, Kirchspiel Kierspe u. Gelsenkirchen ohne Zuziehung der Prediger vom Rath in der Stadt confuse gehalten, 253

Rede

- des Inspektors an die Versammlung, Synode 1798, 718

Reformiert, Reformierte

- Prediger zu Lünen will den Ev.=Lutherischen zu Wickede eine Vikarie wegnehmen 1717, 54
- gravamina ev.=luth. Gemeinden und Prediger, 131
- reformierte Person an luth. Nebenschule zu Ober Aden eingeführt 1737, 217

Reformation

- heilsame Reformation 1517 angefangen, Jubiläum 1714, 53, 59

Reformationsjubiläum 1717, 53 58, 59, 66

Regierung, Kleve, 103

Regierungs=Präsident

- in Kleve, Glückwunsch des Märk. Ministerii 1780 § 2, 530

Reglement

- Kirchenbuße v. 13. März 1716, 49
- vom 3. Juni 1718 bei Candidaten und Studiosen, 69

regnum Christi, 497

Reichsabtei Werden, 337

Reichsdeputationshauptschluß 1803, 591

Reichsstände, 641

Reisen

- nach den sogenannten Brüdergemeinden einstellen 1749, 298

Rektor

- Pastor und zugleich Konrektor, 152
- bei Vakanz einer Pfarrstelle sich aller Eingriffe enthalten, Hemern 1733, 180
- Vikar und Rektor in Schwerte, 215
- Frühprediger und Rektor zu Bochum, 312
- zu Unna, 354
- in Lennep, 451
- dritter Prediger und Rektor der luth. Gemeinde in Schwerte, 539

Rektoratstelle, 3

- Vicariat= und Rectorat=Stelle zu Breckerfeldt vakant, 14

Religion, Religionen

- beide protestantische 1732, 176

- christliche, Wahrheit und Vortrefflichkeit 1748 § 6, 294
- öffentliche Religionsspötere 1748, 294
- rezipierten, nicht die Herrnhuter 1750, 303

Religionsedikt v. 9. Juli 1788, 641

Religionsexerzitium, *Exercitium publicum*, 34

Religions-Freiheiten, *Classis Neostadensis* 1773 § 16, 457

Religionslehrer

- sollen nach der Vorschrift Jesu und seiner Apostel predigen, 678

Religionsrezeß Art. X § 5, 122; 1727 § 14, 144

Religionsvergleich v. 26. April 1672, 205

Remotion, 29, 126

Rendant, *Rendanten*, 342

- Generalrendanten der Witwen=Casse 100 Rth. beizutreiben, 342
- einen anderen Rendanten anzuordnen, 605
- Vorschlag und Wahl des Pastors zu Dahle 1786 § 15, 605
- 3 Rth. von den Hallischen Kollektengeldern bonifiziert, 605
- Unkosten für 50 gedruckte Tabellen gebucht unter die Rubrique: Ausgabe des Rendanten, 624

Renten

- Martini fällig, 15
- Kirche samt den Renten in Wickede an die Reformierten abgetreten, 54
- Schulrenten zu Schwerte, 74
- abgesplissene 1724, 127; 1726, 138
- zu Witten vorenthalten, 182
- Kirchen-, Armen- und andere Renten zu Ummingen in Verwirrung 1734, 192, 198
- zu Dahl 1739, 231
- wegen des 25. Teils der stehenden Renten 1756, 336
- der Gemeinde zu Bosenhagen vorenthalten 1759 § 11, 349
- nach Anzeige des Subdelegaten haben die beiden Witwen den 25ten Teil der stehenden Renten noch nicht zu gleichen Teilen unter sich verteilt; es wird Zuziehung des Consistorii aufgetragen, 397

- stehende Rente näher untersuchen, 407
- Beschwerde über Einteilung des 25ten Teils der Rente soll durch Subdelegaten gehörig untersucht werden, 418, 428, 429
- zu Halver 1773 § 7, 455
- Regulierung des streitigen Witwenteils 1774 § 8, 466
- gütlich verglichen 1776 § 5, 488 f
- 25ter Teil, 506
- in Wellinghofen (reformiert), 523
- zu Hattingen 1783, 553 f

Rentmeister, Sohn, 683

Reparatur, s. auch Bau, Bauten

- baufälliger Kirchen und Schulhäuser, 13
- Kirchen zu Rönsahl und zu Ende 1722, 110

Repartition

- Ministerial-Kosten 1714, 36

Repartition, 30

- Ministerialkosten, Aufstellung 1721, 86, 87

Requisition, 48

Rescript

- Parität der Prediger 1723, 121

Rescriptum

- Candidaten und Studiosen 1718, 61

Revers

- ein Ordinandus muß unterschreiben, 680

Richter, 266

- in Unna, 61
- zu Bochum wegen Prozessionen, 121
- abgesplissene Renten 1726, 138, 142
- gravamina im Amt Bochum 1725, 130
- Nachjahr zu Hattingen, 132
- zu Schwerte 1728, 148
- zu Langendreer, 167
- soll von zwei Predigern wegen einer ungewöhnlichen Prozession angesprochen werden, 175
- zu Unna wegen Prophanation des Sabbaths 1743, 262

Richter loci

- Kirchen- und Armen-Rechnungen zur Mark ihm allenfalls vorlegen, 237

Römisch-Katholische

- in Schwerte, Gunst und Freiheit verstatet, 30
- der Römische Priester zu Alten Lünen fängt verschiedene Neuerungen an 1724, 127
- Religions=Untertanen aus der Grafschaft Mark, 70
- gegenüber den Ev.=Lutherischen in Kastrop 1722, 104
- in Bochum Neuerungen in ihren Prozessionen 1723, 117
- Herren trachten die luth. Gemeinde zu Crange zu verringern 1732, 174
- Priester zu Hemern mit Taufen in Deilinghofen Eingriff getan 1736, 205
- Patronus wollte der ev.=luth. Gemeinde zu Ohl einen Kirchen=Vorsteher und Kirchmeister aufdrängen 1740, 236
- Geistlichkeit in Recklinghausen in Matrimonialvorfällen großer Eingriff geschehen 1747, 290
- Väter lassen ihre Kinder gegen den Willen der Mütter lutherischer Konfession von röm.=kath. Geistlichen taufen zu Blankenstein 1751 § 9, 308

S

Sabbath, Sabbattage, 9

- Sabbat=Edikt v. 28. Okt. 1711, 72
- Entheiligung, 207, 270, 276, 317
- Schänderei: es wurden erschreckliche Feuersbrünste über Städte u. Flecken verhängt 1730 § 11, 161
- Schändung: verhängte gottlose Gerichte, Feuersbrünste 1723, 118
- prophanation, 226, 230, 262, 270
- Todesfälle, 245

Sacrament, s. auch Sakramente — reichen, 284

Sacraments=Verächter 1736, 207

sacra mit predigen, taufen, 180

Säkularisation

- Pastoratsgüter, 15, 16

Sakramente, 16, 23

- Verächter, 294
- die Sakramente nach Christi Einsetzung auszuteilen 1774, 461
- tentamine, 457

Sakristei, 57

Salarium

- des Inspektors; kein ordentliches Jahresgehalt 1703 u. 1721, 90

Salz=Auflage

- Prediger möchten bei ihrer verliehenen Immunität geschützt werden 1767 § 10, 386, 387; 1768 § 6, 396

Salz=Probe=Register

- der Prediger soll persönlich erscheinen und attestieren, Salz=Reglement vom 22. Febr. 1766, 501
- die Prediger sind verpflichtet, vermöge Rescripti clementissimi vom 22. Mai 1777 das Register zu unterschreiben, 511
- Resolution de dato Hamm d. 22. Juni 1779, 522

Sauerland, 399

Scheffen, 637

Schmausereien

- bei Begräbnissen sollen nach Vorstellung des Amtes und Classe Bochum abgestellt werden, 329

Schrift, Hl., göttlicher Ursprung, 294

Schriften

- vom Inspektor examiniert und zensuriert, 28
- Zensur über das luth. Christentum 1732, 159

Schrifttum

- dem Inspektor ad revidendum überschicken 1725, 133

Schüler

- zur Kanzel gelassen 1728, 150
- die kaum die ersten Buchstaben der Theologie gefasset haben, denen wird ohne Vorwissen des Inspektors die Kanzel geöffnet, 305

Schulbau

- Herdecke, nochmals Kollekte erlaubt 1721, 99

Schul=Cataloge (27. Juni 1765), 385, 395

- General=Land=Schul=Reglement v. 12. Aug. 1763, 369, 374

Schuldienst, 7

- Schule, Schulen, s. auch Nebenschulen*
— Renten zu Schwerte, 74

- erbauen zu Horstmar im Kirchspiel Derne 1720, 78
- Renten 1723, 116
- zur Mark visitieren 1740, 238
- schlecht besoldete Schuldienner; Aera-rium Ecclesiasticum zu Kleve ist nicht im Stande, zu helfen 1742, 256
- ev.-luth. Gemeinde Lünen klagt, daß keine armen Kinder ohne Vorwissen des Regierenden Bürgermeisters sol-ten angenommen werden 1745, 276
- die Unterweisung in lateinischen Schulen, 613

Schulgarten, zu Ober Aden, 217

Schulhaus, zu Ober Aden, 217

- der ev.-luth. Gemeinde zu Herdecke bauen 1719, 70

Schullehrer, 640

Schullehrer-Seminar

- reformiert, zu Wesel 1784—1806; im märkischen luth. Ministerium kein Fonds zur Aufnahme einiger luth. Schul-Kandidaten 1790 § 11, 641
- märkisches; auch in dieser Provinz wünschenswert, 641

Schulmann

- Consistoriales wählen 1743, 264
- Prediger und Schulmann, 551
- es ist immer observantiae gewesen, daß Schul-Männer sich dem Examine haben unterwerfen müssen 1787 § 9, 614

Schulmeister

- fleißig sein und stille leben 1718, 63
- Winkel- oder Nebenschule, Reinheit der Lehre, 75
- ob fleißig ihre Dienste verrichten, 77
- in Lütgendortmund Klage 1726, 138
- Unterricht durch die Prediger, wie der Katechismus Luthers recht zu erklären 1737, 216
- Pastor loci ihn examinieren; sonst für keinen Schulmeister zu halten 1740, 238
- ungeprüfte zu Langerfeld gewählt 1778, 513
- Verzeichnis nebst ihrem Verhalten und Zustand der Schule einreichen 1791 § 8, 651, 662
- Stelle, 603

Schul-Ordnung, 63

- Clev.=Märkische KO v.1687 § LXXXIX; keine Nebenschule gestattet, 74

Schul-Predigt

- künftig auf Sonntag vor Michael 1775 § 20, 479

Schul-Stelle

- künftig soll kein protestantischer Schullehrer ohne vorhergegangene Präsentation und Approbation von der Landes-Regierung in sein Amt eingeführt werden 1790 § 12, 642

Schul-Verzeichnisse, Schul-Catalogi

- zweimal des Jahres einreichen, Vorschrift v. 27. Juni 1765, 385

Schulvikarie, 489

- in Stiepel 1770—77 unbesetzt, 423

Schul-Visitation

- anstatt der jährlichen, eine Vorschrift eines Schul=Catalogi, zweimal des Jahres, 385

Schulwesen

- in Eickel 1726, 137
- Ruhe und Frieden inter dominos pastores et collegas Scholae, 155
- fast allenthalben Klage geführt 1735, 201
- in Bochum, 567

Schul-Wissenschaften

- beim Examine der Candidaten soll in den Testimoniis vermerkt werden, wenn ein Candidat auch in den Schul-Wissenschaften gut befunden worden ist, für Stellen, wo mit dem Predigt-Amte zugleich die Unterweisung in lateinischen Schulen verbunden ist 1787 § 9, 613

Scriba, Skriba

- Unterzeichnung der Acta Synodi; Funktionen, 10, 18
- 12 Jahre Scriba 1766 § 19, 1773 und 1774, 378
- die Arbeit eines Scriba ist durch die Protokolle der Witwen=Casse und überhäuften Schriftsachen des Ministeriums verdoppelt worden; die märkische Synode beschließt 1773, daß das geringe *douceur* des Scribae, das fast halb zur Abschrift der Synodal-akten verwendet wird, von den Clas-sen verdoppelt werden soll und muß, Acta Synodalia 1773 § 20, 459

- das weit verzweigte Arbeitsgebiet eines Scribae mit zunehmenden Aufgaben nimmt am Ende des 18. Jhs. Joh. Friedrich Dahlenkamp wahr, der alsdann von 1797 bis 1800 als Generalinspektor des Märkischen Ministeriums amtiert, 465
- Ministerii, 465

Secte, Sekte, 219, 298, 302

Seelen

- in Gefahr, Einfall von Militär im Gottesdienst 1720, 79
- zu retten, 219

Seelsorge

- Schwermut, 256

Seelsorger, 197

Segen

- Se(e)gensprecherei eines Barfüßer-Mönchs, Harpen 1724, 127
- unter Gottes Segen hat der Inspektor Drude sein triennium rühmlich geendet 1733, 184
- unter Gottes Segen ist Synodus geendet 1735, 201
- allen gedeihlichen Segen von Gott hat der ganze Synodus dem gewählten Inspektor Emminghaus 1736 anerkundet, 208
- allen Segen nomine Synodi dem neu erwählten Inspektor Sohn anzuwünschen 1739, 234
- der Herr wolle Gnade und Segen dem erwählten Pastor Erich geben 1743, 268
- Gottes Gnade und Segen zu seinem Amte wünschet Synodus dem de novo erwählten Inspektor J. D. von Steinen 1752, 313
- in vielem Segen möge Synodus künftig wieder zu Hagen zusammenkommen 1753, 319, passim
- Gebet um Gnade und Segen zu allen Verrichtungen zu Anfang der diesjährigen Synode; Actum Hagen in Synodo d. 4. et 5. Juli 1780, 528

Seidenbau

- Förderung durch Pflanzung der Maulbeerbäume 1776, 491

Seidenfabrikant, 474

Seligkeit, 550

Seminar s. Schul-Lehrer-Seminar

Senior, Seniores

- Inspektorwahl, 378
- des Neustädtischen Ministeriums, 589

Separatismus 1736, 207; 255

- hin und wieder einreißen will 1747, 290

Siebenjähriger Krieg

- die durch betäubte Kriegsunruhen bisher gestörten Classical- u. Synodal-Versammlungen zu halten 1763, 340 ff, 352 ff

Siechentröster

- im Haag, 377

Simonie

- mit Geld in Pfarrdienst einkaufen 1739, 231

Simultaneum, 132, 168, 240

- Herdecke, 8
- zu Hamm 1733, 149
- zu Hemmerde 1737, 168
- Classis Plettenbergensis trägt beschwerend vor, daß das Simultaneum eingeführt sei 1769 § 19, 410, 420, 431
- Beschwerde über die Katholischen, daß sie den Gebrauch der Glocken versagen in Nieder-Wenigern 1772 § 31, 444
- Gemeinde zu Bosenhagen (mit den Katholiken) 1759 § 11, 349
- zu Bosenhagen 1772, 409, 440 f

Singen

- Vorsingen des Küsters 1724, 125

Soestisches Ministerium,
s. auch Ministerium

- Antrag, daß man die in Soest examinerten und approbierten Kandidaten auch im märkischen Ministerium als wahlfähige Subjecta ohne neues Examen annehmen möchte 1782 § 11, 556
- zustimmende Antwort des Inspektors im Namen des Soestischen Ministeriums 1783 § 8, 568

Sommerschule, 385

Sonn-, Fest- und Feiertage

- viel Klage, 34

Sonntag

- Entheiligung, 399, 408

Sonntags=Edikte

- seit 1689, 642 Anm. 9

Sonntag=Entheiligung

- Classis Lünen Hörde klagt 1764 § 17, 364

Sonntags=Heiligung

- Exzesse, 163

Sprachkenntnis

- ohne die nötige, die Universität beziehen 1780 § 12, 532

Subdelegat, Subdelegaten, 108

- der Inspektor soll Ordination dem Subdelegaten Classis anzeigen, 50
- ausgeblieben (zu Lünen, Schwerte, Plettenberg und Werdohl, Neustadt, Werden und Recklinghausen wie auch Halver) 1720, 77
- Vokationen in den vakanten Gemeinden beschleunigen 1721, 96, 97
- zu dem Ende soll ein jeder binnen eines Vierteljahres die Lieder einschicken, die in der Gemeinde in use 1721, 98
- Synodus Extraordinaria Subdelegatorium in Unna 21. Jan. 1722, 101
- Ministerialkosten bei den Classen-Conventen einfordern 1722, 111
- von der Synode 1723 deputiert, um mit den Adjunkten (Assessoren) über Inspektor=Wahl zu konferieren, 118
- an Stelle eines verhinderten Deputierten einen anderen ad Synodum deputieren 1723, 118
- wegen Wahl der Adjunkten noch nicht alle Subdelegaten instruiert 1728, 150
- die Gemeinden bei Vakanz zu Beschleunigung der Wahlen anmahnen 1731, 167
- Classium sollen mit einem nach ihrem Belieben zugezogenen Amtsbruder die Unordnung untersuchen und abzustellen sich bemühen 1743, 264
- Wahl eines neuen Subdelegaten, ungesäumt 1746, 284
- einige pflegen vom Convent auszu-bleiben 1753 § 6, 317
- sollen Acta Synodalia innerhalb von 2 Monaten in ihren Classen herum-schicken 1759 § 19, 350

Stadt=Pastorat

- zu Hattingen, 374

Stadtprediger

- in Lünen, 35

Sterbebuch

- in allen Gemeinden aus Kirchenmit-teln anschaffen 1734, 263

Steuerfreiheit, 63

Steuergesetzgebung, 376; s. auch Akzise

Stift

- Essen, 337
- Gevelsberg, Rechtsstreit über die Wie-derbesetzung der luth. Pfarrstelle (seit 1757; Vergleich 1774), 469
- Marien=Herdecke, 8; (1803), 591
- adeliges, freiweltliches zu Frönden-berg, ehem. Zisterzienser=Nonnen-kloster, 15

Stifter

- Abteien u. Klöster werden der freien Disposition des Landesherrn überlas-sen, Reichsdeputationshauptschluß (1803), 591

Stifts=Äbtissin

- zu Herdecke 1784, 591

Stimmen

- per majora durch 16 Stimmen den Inspektor de novo erwählet, 313

Stimmenmehrheit

- in dergleichen Fällen nach dem Ge-wicht der Gründe entscheiden, Gut-achten im Eherecht, 445

Stolgebühren, 591

- erhöhen, 649

Strafe, Straf gelder

- 2 Rth. für das Fernbleiben vom Generalkonvent 1716, 51
- von abwesenden Subdelegatis et De-putatis Classium müssen in die Wit-wencasse bezahlt werden, 338, 342 passim

Streit, 5, 104

- Streitigkeiten, Synodalbeschluß abwarten 1717, 56
- Streitsache, Wickede 1719, 69; Lan-genberg 1727, 142; gütlich verglei-chen, 144

Studenten der Theologie

- predigen lassen entgegen Clev.=Märk. KO v. 1687, § XXVI, 42

- keine ohne Examination und testimonia zur Kanzel lassen, 56
- Verrichtung der actum Ministerialium, 26
- Predigt-Konzept mit latein. Brief an den Inspektor senden 1721, 97
- Beihilfe für den Sohn einer Witwe, 480
- Unterstützung 1772 § 29, 444

studia Theologica

- Clev.=Märk. KO v. 1687 § 26, 452

Studium der Theologie

- Verordnung v. 30. Sept. 1718; Erlaß v. 9. Jan. 1736, 210
- zweijähriges auf der Universität Halle 1736, 212, 216
- alle von den Universitäten kommenden studiosi sollen sich beim Inspektor melden und examinieren lassen 1750 § 8, 304
- keinem studioso soll ohne Vorbewußt und Einwilligung des Inspectoris von einem Prediger die Kanzel geöffnet werden 1750 § 8, 305
- auch Schüler; daß viele Prediger gerade wider die KO v. 1687 studiosos, die von Universitäten kommen, und sogar Schüler, welche noch nicht Academien besucht haben, ohne vorhergegangenes Tentamen und des Inspectoris Erlaubnis zur Kanzel zulassen 1767 § 3, 384
- keine zur Kanzel lassen, ehe und bevor sie sich beim Inspectoris unsers Ministerii gemeldet und examiniert sind 1773 § 3, 451
- daß sogar Consistoria Candidaten zur Probepredigt herbeigeschafft und zur Wahl aufgestellt, die dem Märkischen Inspektor sich gar nicht gestellt und im Ev.=Luth. Ministerium ganz unbekannt gewesen sind 1774 § 3, 1775 § 3, 464, 475
- keiner darf eher die Universität beziehen, bevor er nicht vom Subdelegaten und zwei Mitgliedern der Predigerklassen examiniert ist 1780 § 12; 1781 § 10; 1782 § 10; 532, 542 f, 556
- Beihilfe; keinem, als armen Prediger-Söhnen soll ein Beitrag gereicht werden 1781 § 14, 544
- Unterstützung für einen ehem. Franziskaner 1784 § 18, 581, 582, 594
- Synodus schlägt vor, daß alle Studi-

osi Theologiae, die von nun an auf Academien gehen wollen, sich auf den Classical-Conventen von ihrer Classe examinieren lassen 1785 § 13, 595

- Verordnung v. 14. Okt. 1785 (1786 § 10), 603
- werden nochmals erinnert, den Bericht an den Inspektor frühzeitig abzusenden 1790 § 9, 640
- sollen an Stelle des Inspektors zu Kirchen-Visitationen deputiert werden 1792 § 9, 663

Subdelegatus=Deputatus

- diese Kosten müßten in der ganzen Classe verteilt werden, wenn der Subdelegat nicht zugleich Deputatus ist 1779 § 16, 524

Substitut, 54

successor, 34

Successor, Pastorats-Güter, 77

Summepiskopats, 5

Supplicatum, Supplikation

- gegen Wegnahme einer Vikarie durch die Reformierten 1717, 54
- für das freie Exercitium Religionis 1715, 43
- des Kantors und Schulpräzeptors zu Schwerte, 74

Suspension, 126, 154, 200

- auf etliche Wochen, 5
- auf vier Wochen, 17

Symbolische Bücher

- Herrnhutische Sekte hegt dagegen laufende Irrtümer, 1750, 302
- öffentlich angegriffen 1753 § 8, 317
- de Necessitate librorum symbolico-rum, lat. Rede des Inspektors J. D. F. E. v. Steinen 1776, 485
- Ansehen der Symbolischen Bücher der Protestantischen Kirche 1790 § 10, 640
- bei ihrer Ordination auf Gottes Wort und die Symbolischen Bücher unsrer Evang.-Luth. Kirche verpflichtet worden, 641

Synodal-Anschreiben

- des märkischen Inspektors, 375

Synodal-Beschluß

- abwarten, 56

Synodal=Buch

- das alte Märkische im vorigen Brande zu Unna 1723 verunglückt, 160
- das neue, 1794 bis 1816/17, 677, 681

Synodalbücher 1743 § 7, 263

Synodal= u. Classical=Kosten

- ein Rth. aus der Cämmerei nicht ausbezahlt, 421, 432

synodaler resoliert, Kamen 1722, 111

Synodal=Kosten

- abgehender Inspektor Davidis soll bei künftigen Synoden auf Synodal=Kosten erscheinen 1724, 124
- Plettenberg 1758, 343

Synodalort

- Hagen ständiger Synodalort an Stelle von Unna, Schwerte, Hörde, Herdecke und Schwelm 1750 § 3, 303

Synodal=Prediger

- der letzt-ordinierte, 28
- wird durch den Inspektor des Märk. Ministeriums bestimmt; desgleichen der Text der Predigt, 332

Synodal=Predigt, 485

- über Philipper 2, 1—5, im Jahre 1798, 718; Thema, von dem Sinne für das allgemeine Beste
- Novissimus, 9, 19
- wenn der Lehrer der Religion Jesu von den Wahrheiten selbst überzeugt ist 1780, 528
- Vorschlag, daß künftig ein schon einige Zeit im Amte gestandener Prediger die Synodal=Predigt hält; es soll aber bei der bisherigen Einrichtung bleiben (s. Novitius); 1793 § 12, 672

Synodal=Predigt, Texte

- Deuteronomium 32, 6.7; 1718, 59
- Josua 24, 24; 1760, 352
- Jesaja 26, 12; 1731, 165
- Jesaja 42, 25.26; 1759, 346
- Jesaja 46, 8—10; 1720, 73
- Jesaja 52, 7; 1771, 425
- Jesaja 55, 10.11; 1715, 38
- Jesaja 55, 11.12; 1755, 326
- Jeremia 6, 16; 1800, 744
- Jeremia 15, 19; 1770, 414
- Hosea 12, 1; 1725, 129
- Zephanja 3, 9; 1756, 332
- Zephanja 3, 19.20; 1758, 340
- Sacharia 14, 6.7; 1719, 66

- Psalm 77, 6.7; 1711, 11
- Psalm 84, 7.8; 1769, 402
- Psalm 87, 1—3; 1732, 171
- Psalm 93, 5; 1740, 235
- Psalm 102, 14.15; 1748, 293
- Psalm 134; 1742, 252
- Sprüche 14, 34; 1797, 697
- Sprüche 23, 23; 1735, 195
- Prediger 12, 13.14; 1733, 178
- Daniel 12, 3; 1728, 147
- Weisheit Salomos 11, 14; 1737, 209
- Matthäus 5, 13; 1783, 563
- Matthäus 7, 21; 1782, 550
- Matthäus 28, 20; 1766, 372
- Lukas 12, 35—37; 1765, 366
- Johannes 2, 17; 1752, 310
- Johannes 6, 68.69; 1778, 508
- Johannes 7, 16.17; 1781, 538
- Johannes 15, 5; 1796, 690
- Apostelgeschichte 2, 1; 1734, 186
- Römer 1, 16; 1735, 315
- Römer 3, 25; 1746, 282
- 1. Korinther 1, 10; 1743, 261
- 1. Korinther 1, 30; 1774, 461
- 1. Korinther 3, 11—15; 1777, 497
- 1. Korinther 4, 1.2; 1784, 575
- 1. Korinther 13, 13; 1737, 215
- 1. Korinther 15, 58; 1741, 244
- 2. Korinther 1, 24; 1792, 658
- 2. Korinther 4, 6; 1745, 276
- 2. Korinther 5, 17.18; 1790, 634
- 2. Korinther 5, 18; 1776, 485
- 2. Korinther 5, 20; 1751, 306
- 2. Korinther 6, 3.4; 1764, 359
- Epheser 2, 19.20; 1754, 320
- Eph. 4, 11—13; 1750, 302
- Philipper 1, 9—11; 1786, 598
- Philipper 2, 1—5; 1798, 718
- 1. Thessalonicher 1, 3; 1739, 229
- 1. Thessalonicher 5, 21; 1767, 382
- 1. Thess. 5, 21; 1791, 645
- 2. Thimotheus 2, 15; 1794, 678
- 2. Timotheus 2, 19; 1785, 588
- 2. Timotheus 4, 5; 1799, 731
- Titus 1, 9; 1780, 528
- Titus 2, 7.8; 1778, 608
- 1. Petr. 5, 2—4; 1788, 618
- Hebräer 4, 14; 1768, 393; 1789, 626; 1793, 667
- Hebräer 10, 21—23; 1773, 449
- Judas 20.21; 288
- Offenbarung 2, 10; 1772, 435

Synode, Synodus

- zur Orientierung über den tatsächlichen Besuch ungekürzte Unterschriften, 9

- Tagungsorte, 11
- coram Synodo erscheinen und Verantwortung abstaten 1727, 141
- coram Synodo in persona, Pastor zu Hennen möchte als ein Glied des Märkischen Ministerii angenommen werden 1727, 142
- Einberufung, 19
- Ausschreibung an einem geeigneten Orte, mitten im Land, 25
- Geistlichkeitssynoden, 36
- Hinführung aus denen Ämptern wenigstens zwei ad drei Consistoriales mit ad Conventum generalem sollen gebracht werden 1714 § 8, 36; hessisches luth. Vorbild der geistlichen Konvente, 39
- Verfahren 1729, 153 f
- das in Synodo Behandelte nicht unzeitlich verbreiten 1734, 187
- Gutachten verlangt über das Nachjahr 1737, 216
- Voten der Classen, 226
- Subdelegaten und Deputierte auf der Synode 1742, 254
- einige nicht gegenwärtig, Subdelegati, Deputati, Novitii 1742, 254
- daß Synodus generalis, worauf Kirchen-Sachen deliberieret und consilia abgefaßt werden, fleißig möchte besucht werden, 262
- Gutachten, künftigen Wahlstreitigkeiten abzuhefen 1754, 322
- dem ausdrücklichen Synodalbeschuß von 1754 § 7 zuwider sind verschiedene a Synodo ausgeblieben 1756 § 23, 338
- Acta jeder Classe soll mitgebracht und verlesen werden 1751 § 7, 308
- von Werden und Rellinghausen ist einige Jahre her keiner ad Synodum deputiert worden 1754 § 8, 323
- keine Synode im Jahre 1757 gehalten, feindliche Besetzung der Grafschaft Mark, 339
- Ausfall der Synoden 1760, 1761 und 1762 im Siebenjährigen Krieg, 352, 354
- Tagungsort seit 1749 Hagen, 296
- Hagen, an welchem Orte Synodus beständig könne gehalten werden, 298, 303
- Kostenaufteilung; für Assessoren, Inspektor und Synodal-Sekretär werden die Kosten besonders berechnet und unter die Deputierten der Classen aufgeteilt 1750 § 3, 303
- Strafgeelder von abwesenden Subdelegaten und Deputierten kommen in die Witwen-Casse, 338; 1758 § 8, 342
- der terminus zur Synode soll der erste Dienstag im Juli sein und das Rundschreiben vom Inspektor an die Prediger-Classen 3 Wochen vorher ergehen 1766 § 8, 375
- einen Korrespondenten zu Kleve in ihren Angelegenheiten zu bestellen; dem Inspektor ist aufgetragen, den Hofrat Sethe nomine Ministerii hierzu zu mandieren 1770 § 24, 421, 432
- Synodus kann für sich selbständig keine Kollekte bewilligen 1776 § 19, 492
- Synodus censuram ergehen lassen 1722, 109
- Synodus classica erinnert, daß die Kirche baufällig ist, 117
- Synodus möge für Ümzing wegen streitiger Vikarien intercedieren 1724, 123
- Synodus hat für gut befunden 1722 § 10, 108; 1724 § 20, 127
- Synodus Antwort erteilet, gravamina des ev.-luth. Predigers zu Werdohl contra Reformatos 1725 § 7, 131
- Synodus resolvieret 1725 nach § 12, 133
- Synodus provincialis in Herdecke 1726, 135
- Synodus resolvieret auf eingebrachte Klage, so Classis Iserlohnensis contra Urbani daselbst präsentiert 1726 § 3, 136
- Synodus will auf der Eickelschen Köste pro posse assistieren 1726 § 7, 137
- Synodus hat für gut befunden, Anhang zum märkischen Gesangbuch 1729 § 5, 154, 155
- Synodus resolvieret, der Gemeinde Hennen in der Beibehaltung ihres Exercitium Religionis zu unterstützen 1728 § 4, 149
- Synodus beschließt, als Assessoren einen vom Adel und einen Juristen aus dem Bürgertum künftig zu wählen 1730 § 8, 160
- Gutachten, wie der Karfreitag gefeiert werden soll 1755 § 7, 323
- wegen eigenmächtiger Ordination sich verantworten, 169
- über das Armenhaus zum Grimberg 1730, 160

- Synodus Montana (Berg), ein neues Gesangbuch eingeführt; eine Vereinigung mit demselben nicht mehr zu erwarten 1763 § 7, 355
- reformierte, in der Grafschaft Mark hat den Wunsch, daß ein lutherischer Deputierter auf ihrer Synode erscheine und umgekehrt, 683

T

Tabaks=Geld, 651

Tagungsorte, 52

Tanzen, als mit dem Christentum nicht bestehend zu vermeiden sei 1738, 224

Taufbuch in allen Gemeinden aus Kirchenmitteln anschaffen 1743, 263

Taufe

- Römisch-Katholische Taufen in den Häusern in Schwerte, 30
- Not-Taufe, ob alles quo=ad=substantialem richtig beobachtet, 200
- der kath. Priester zu Hemern hat in der Gemeinde Deilinghofen Eingriff mit Taufen getan 1736, 205
- Tauf- u. Communion-Scheine, 502
- das Kind katholisch taufen zu lassen 1783, 569, 579

Taufsteine

- sollen verschlossen sein, 191

tautologien, 50

Tentamen, 210, 457

- gewesener Pater in Synodo von verschiedenen Membris in den Unterscheidungslehren tentiert und wohl fundiert gefunden 1776 § 26, 495

Testament, 160

Testimonium honestae Dimissionis, 169, 174

Texte, 2, 19, 26, 32

- für den Synodalprediger vom Inspektor gegeben, 9
- Bußtexte, von den Subdelegaten mit Umsendung der Synodalakten den Membris Ministerii bekanntzumachen 1771 § 17, 431

- Synodus hält es für erbaulich, wenn sämtliche Prediger an den festgesetzten Quartal-Bußtagen über einerlei Texte predigen; so ist beschlossen, daß künftig allemal in Synodo solche sollen festgesetzt werden 1770 § 23, 421
- auf dem Erntefest u. Bußtagen; dieses Jahr wird es der Freiheit eines jeden überlassen, zu wählen 1788 § 6, 621

Theologe, 186

- versus Christianus et Theologus, 472

Theologie, 305

Theologiestudenten, s. auch Studenten

- aus der Grafschaft Mark, Freitische in Halle, 76
- sechs Söhne studieren Theologie, 184
- für den studiosum L. die bewilligte Gabe aus jeder Gemeinde sammeln lassen, 357
- das Werk der Liebe nicht länger zu verzögern, 362

Theologische Fakultäten

- Herrnhutische Sekte verworfen 1750, 302
- Halle über die Herrnhutische Lehre, 303, 307

Theologische Prüfungen s. Examen, Prüfung

- nicht bestand, 221

Titulus de Conventu Provinciali

- verlesen, 26
- 1716 verlesen, 45

Tochtergemeinden

- Langerfeld und Herzkamp leistungsschwach; Muttergemeinde ist Schwelm, 592

Trauungen, katholische; jura stolae, 430

Treue, mit aller Treue nach der Vorschrift Jesu und seiner Apostel ihren anvertrauten Gemeinden zu predigen 1794, 678

Tribunal

- Synodus möge zu Berlin beim Tribunal für das Consistorium zu Ümming wegen streitiger Vicarien intercedieren 1724, 123

Triennium Inspectorale, 235, 412, 450, 459, 644

- erstes, des Inspektors Joh. D. v. Steinen 1749—52, 310

Trinitatis

- in Festo Trinitatis die drei Haupt-Symbola publice verlesen 1723, 116

Türkenkrieg, 51

U

Universität, Universitäten

- Halle, zweijähriges Studium, 211, 216
- Aufklärung, 457

Unordnung

- Untersuchung durch Subdelegaten u. einen Amtsbruder 1743, 264

Untertan, Untertanen

- fliehen in andere benachbarte Lande 1719, 70
- in fremde Lande fliehen vor der gewaltsamen Werbung 1720, 79
- preußischer, ohne Proklamation und Losbrief wider seine und seines Vaters Einwilligung zu Dortmund copuliert 1753, 316
- bergische, Klage der Halverschen Prediger 1774 § 18, 468; 1775 § 15, 478
- Decreta wegen der den Halverschen entzogenen Bergischen Eingesessenen sind ohne Wirkung geblieben 1776 § 12, 490

Urlaub

- Küster geht ohne Urlaub aus, 125

V

Vacant, Vakant, 40

- Hamm 1718, 60
- Schwerte 1718, 61
- Kierspe 1718, 61

Vakanz

- Pastorat-Stelle zu Methler 1715, 40
- sich aller Eingriffe in andere Bedienungen zu enthalten, 180
- zu Castrop 1766 § 14, 376
- schlecht bedient 1767 § 12, 387
- Schulvikarie in Stiepel 1770–77, 423
- Kosten für Berufung, Bestätigung u. Ordination 1782 § 17, 558, 569

Vakanzen, 21, 28, 63, 593

- in Unna, Wickede, Eichlinghofen, Wenigern, Breckerfelde 1717, 54
- Beschleunigung der Wahlen, 167
- Fürbitte um Sendung treuer Arbeiter, 191

- zu Wetmar, Castrop, Witten, Wengern, Lütgendortmund, Plettenberg u. Barop 1737 211, 213

- bei Probepredigten von im Amt stehenden Predigern soll des Herrn Inspectoris judicium eingeholt werden, 217

- Consistoria sich unterstehen, Candidatus zu requirieren, die nicht wahlfähig sind 1786 § 8, 602

Verbot, 110

- der Verhandlung weltlicher und politischer Angelegenheiten auf den reformierten und lutherischen Synodal- u. Classical-Versammlungen, 13. Jan. 1721, 96, 102

Vergleich

- Nachjahr, 47
- Niederwengern 1728, 150

Verhandlungen

- Schweigepflicht verletzt 1745, 278

Verlöbnis

- ad implendum matrimonium anmahnen, 43
- aufheben, 43

Verlöbnisse

- Unordnungen bei Feiern von Eheverlöbnissen, 430

Verordnung s. auch Edikt

- Cleve v. 3. Jan. 1737: in allen luth. Gemeinden soll der kleine Catechismus Lutheri getrieben werden, 214
- Berlin, zweijährige Studienzeit auf der Universität Halle, 216

Versöhnung, Jesu blutige, 461

Verwaltung der Güter der Gemeinde

- Consistoriales sollen jedes Jahr Rechnung abtun 1743, 264

Vicar, Vikar

- gleichzeitig Schulrektor, luth. Gemeinde in Schwerte, 404

Vikarie, Vikarien

- ohne Vorwissen der Gemeinde Herne ein Haus auf Vicarien-Grundt gesetzt, 6
- zu Ümming, streitige Vikarien 1724, 123
- zu Ende, streitige Vikarie 1724, 123
- abgesplissene Renten 1723, 116
- Scherharden-Vikarie, luth. Gemeinde Eickel 1734, 192

- zu Werne 1740, 238
- zu Unna, 108
- zu Kierspe, 40
- primae misse, 567
- zu Unna, von der Pfarrkirche losgerissen, 108
- Steige am Vikarienhofe, Volmarstein, 110

Viehzucht, 70

Visitation

- Haus=Visitation, 23
- Kirchen=Visitation, woher die Kosten erzwingen 1721, 98
- Reskript Kleve 15. Dez. 1721, 102
- General-Kirchen=Visitation; die Synode sieht nicht, wie die Kosten von den Gemeinden beigebracht werden können 1722, 104
- Prediger die Schule zur Mark doch wenigstens Kirchenordnungsmäßig visitieren mögen 1740, 238
- Visitatores sollen untersuchen, ob Gemeinde=Consistoris Kirchenordnungsmäßig vorhanden 1756 § 15, 336
- soll an jedem Ort des Sonntags der Gemeinde vorher bekannt gemacht werden 1792 § 9, 663
- für den Inspektor oder das beauftragte Membrum, welches die Visitation bewirkt, freie Fuhr u. 2 Rth. Diäten täglich 1792 § 9, 663

Vocation, Vokation

- Ordination recusieren, 47
- für den Inspektor 1721, 91
- beschleunigen 1721, 97

Vitus, den ersten Freitag nach St. Vitus, Hagelfeier, 279

Votum, Vota

- eine Stimme für Werden und Rellinghausen, 115
- *Votum decisivum* des abtretenden Inspektors bei der neuen Inspektor-Wahl 1736 § 14, 207
- nicht römisch-katholische Häuser bei Predigerwahlen votieren, 217
- Limburg u. Elsey ein *Votum* gleich anderen märkischen kleinen Classen 1740, 242
- *Votum, proximum*; hat ein Collega nach dem anderen, wo zwei Prediger, 248
- *Vota* in der Synode werden nach dem Alter in officio aufgenommen 1733 § 19, 183, 184

- *Vota*, alle Glieder des abgehenden Gemeinde=Consistoria geben ihre *Vota* bei Erwählung der neuen Consistorialen, Clev.-Märk. Ev.-Luth. KO v. 1687 §§ 103, 104; Erinnerung 1739, 230

Volksschule, 489

Vormund, 220

Vormundschaft

- Herrnhuter von ihr ausgeschlossen 1750 § 2, 303

Vorsteher, 232, 247

- der Gemeinde Methler, 217

W

Wahl

- Äbtissin zu Herdecke 1717, 56

Wahl, Pfarrwahl

- Lüdenscheid 1718, 62
- auf Ansuchen der Gemeinde Werdohl von Synodo Resolution erteilt 1722, 109
- ausländische Candidati gleich einländischen in Vorschlag bringen, 212
- Patron, 217; s. Patronatsrecht
- Kosten, 74
- Unordnungen 1769, 405

Wahl, Provisor

- sechs Bau-Deputierte mit zwei Kirchmeistern wählten ohne Vorwissen ihres Predigers einen neuen Provisor; illegale Wahl 1772 § 27, 443

Wahl, Inspektor

- Verfahren in den Jahren 1703 u. 1721, 90
- Voten, 82

Wahlliste, 476

Wahlprozeß

- Lütgendortmund 1716, 47
- in Hemern 1732—35, 159; Vakanz, 180

Wahlrecht, 679

Wahlsache

- in Mengede 1714, 35
- zu Langerfeld u. Breckerfeld, 57

Wahlstreit, 267

- zweijähriger in Unna 1730—32, 171
- zu Lütgendortmund 1736—39, 212, 221
- zu Halver 1790—92, 637

- Wahlstreitigkeiten abhelfen, Gutachten der Synode 1754, 322

Wahrheit, 472

Waldbauerschaft; zur Straße, Trennung vom Kirchspiel Hagen 1736—41, 464

Weihnachten

- Nacht=Predigten auf Weihnachten der Verordnung v. 27. Febr. 1780 zuwider in Gelsenkirchen u. Herbede 1781 § 16, 544

Wein

- Konsekrierung, 43
- nicht mehr als nötig holen lassen, 225

Werbefreie Cantons, 651

Werbe= u. Rekruten=Geld, in den werbefreien Cantons noch immer bezahlen mußten 1791 § 7, 651

Werbungen

- gewaltsame 1720, 79

Werk=Tag, 501

Westfälischer Friede 1648, lat. Rede des Inspektors 1748, 293

Westphälische Mark 1788, 461

Westpreußische Provinzen

- das dort publizierte Edikt wegen Sonntags=Feier v. 4. März 1775 auch in diesen Provinzen publizieren 1782 § 19, 558

Winkel=Predigten

- Pietismus 1740, 241

Winkelschulen

- ohne Vorwissen des Consistorii hin und wieder angelegt 1742, 257; zu Lüdenscheid 1743, 265
- Schulmeister ohne Prüfung angestellt, Kirchspiel Hagen 1743, 270, 276

Wintersaat, 47

Winter=Schule, 385

Wirt, 98

Wissenschaften, 210

- ohne nötige Vorbereitungs=Wissenschaften die Universität beziehen 1780 § 12, 532

Witwe

- Nachjahr, 47, 55, 61

- Nachjahr nicht erhalten, 238
- Nachjahr, Wahlstreitigkeiten abhelfen 1754 § 5, 322
- Gnadenjahr, 344

Witwen=Archiv, 401

Witwen=Casse des ev.=luth. Märkischen Ministeriums, 265, 272, 278, 285, 289, 307, 311

- Beratungen, Vorschläge 1743, 265; 1744, 272; 1745 § 13, 278; 1751 § 3, 307
- Konzession eingelaufen 1754, 324
- in den Ämtern Neustadt, Werden u. Rellinghausen wird freigestellt, ob sie sich des beneficii der Witwen=Casse wollen theilhaftig machen 1755 § 13, 329, 335
- Strafgeld 2 Rth. 1759 § 19, 350
- in jeder Prediger=Classe ein besonderes Buch 1756 § 14, 336
- Kiste für Bücher und Rechnungen 1756 § 19, 337
- den Predigern und Gemeinde=Consistoriis zu Werden und Rellinghausen ist noch einmal vorzustellen, ob sie sich zwischen hier und künftigem Synodo mit einer Prediger=Classe commembrieren und alle rückständigen Witwengelder abtragen wollen 1765 § 9, 370; beide Gemeinden sind dem Ministerio Marcano überhaupt als auch insonderheit der Bochumschen Prediger=Classe beigetreten; haben sich in allen Stücken der Witwen=Ordnung unterworfen 1767 § 6, 385
- zur Verbesserung des Witwen=Kapitals soll jeder Prediger einen Reichsthaler extraordinär bezahlen 1776 § 25, 494; 1777 § 23, 505
- Inspektor hat sein Gratial, 30 Rth., an die Witwen=Casse geschenkt 1752 § 10, 312
- die Verbindung des Neustädtischen Ministeriums mit der Märkischen Witwen=Casse besteht nach der Trennung nicht länger 1785, 589

Witwen=Casse

- so arm, daß im Jahre 1772 nur 6 Rth. 34 Stüber an jede Witwe und ihre Kinder verteilt werden konnten, 447

Witwengelder

- keine Auszahlung an nach Dortmund verzogene Witwen, extra Territorium, 362, 369

Witwen=Kapital, 526, 536

- Vermehrung des Fonds; jeder Prediger künftig statt des einen Reichstalers zwei jährlich beitragen möchte 1793 § 9, 671

Witwen=Ordnung, 387, 397, 400, 524

Witwen=Teil, 488, 489

- in Sachen des streitigen Witwenteils von den stehenden Renten zu Hagen rechtshängig 1779, 523

Wohnsitz

- fixum domicilium, Proclamationen, 323

Wohnung, 47

- Wirtshaus, keine Wohnung für einen Diaconus, 56
- für den Pfarrer zu Witten nötig, 182

Wort Gottes, 218, 230, 285

- Wort der Erbauung 1737, 219
- die Augsburgische Confession nebst dem Hl. Göttlichen Worte nachzulesen 1767 § 1, 383

- Alten und Neuen Testaments, Clev. Märk. Ev.=Luth. KO v. 1687 § 22, 426
- de studio verbi divini, ad Colosser 3,9, Rede des Inspektors J. D. F. E. v. Steinen 1780, 528

Z

Zensur

- der Schriften durch den Inspektor des ev.=luth. Ministeriums der Grafschaft Mark, 28, 133, 173
- Predigt 1731 § 13, 170
- Katechismus des Pfarrers zu Hemern 1732 § 6, 173

Zeugnis

- über Lehre und Leben, 169
- Zulassung zum Abendmahl aus anderen Gemeinden, 257

Zinsen

- von 1758 bis 1763, Darlehn, nur 3 pro Cent 1764 § 4, 360 f

Zölibat

- in coelibatu, 216

(General-)Inspektoren der Evangelisch=Lutherischen Kirche in der Grafschaft Mark

Thomas Haver zu Unna von 1612 bis 1624

Thomas Davidis zu Unna von 1649 bis 1689

Johann Bernhard Mentz zu Lütgendortmund von 1692 bis 1702

Heinrich Wilhelm Emminghaus zu Hagen von 1703 bis 1720

Thomas Balthasar Davidis zu Unna von 1721 bis 1724

Johann Jacob Glaser zu Schwerte seit 1724

Johann Karthaus zu Schwelm seit 1727

Henrich Wilhelm Drude zu Hagen seit 1730

Johann Friedrich Glaser zu Halver seit 1733

Theodor Johann Emminghaus zu Schwerte seit 1736

Johann Christoph Sohn zu Meinerzhagen von 1739 bis 1740

Joachim Heinrich Möllenhoff zu Unna seit 1740

Johann David Erich zu Aplerbeck seit 1743

Ernst Henrich Bordelius zu Bochum seit 1746

Johann Dietrich von Steinen zu Frömmern, 1. Triennium von 1749 bis 1752

Johann Dietrich von Steinen zu Frömmern, 2. Triennium von 1752 bis 1755

Johann Dietrich von Steinen zu Frömmern, 3. Triennium von 1755 bis 1758

Johann Dietrich von Steinen zu Frömmern, 4. Triennium von 1758 bis 1759

Ernst Henrich Bordelius zu Bochum bis 1763 und von 1763 bis 1766

Joh. Dietrich Franz Ernst von Steinen zu Frömmern, 1. Triennium von 1766 bis 1769

Joh. Dietrich Franz Ernst von Steinen zu Frömmern, 2. Triennium von 1769 bis 1772

Joh. Dietrich Franz Ernst von Steinen zu Frömmern, 3. Triennium von 1772 bis 1775

Joh. Dietrich Franz Ernst von Steinen zu Frömmern, 4. Triennium von 1775 bis 1778

Joh. Dietrich Franz Ernst von Steinen zu Frömmern, 5. Triennium von 1778 bis 1781

Joh. Dietrich Franz Ernst von Steinen zu Frömmern, 6. Triennium von 1781 bis 1784

Joh. Dietrich Franz Ernst von Steinen zu Frömmern, 7. Triennium von 1784 bis 1787

Joh. Dietrich Franz Ernst von Steinen zu Frömmern, 8. Triennium von 1787 bis 1790
Joh. Dietrich Franz Ernst von Steinen zu Frömmern, 9. Triennium von 1790 bis 1793
Joh. Dietrich Franz Ernst von Steinen zu Frömmern, 10. Triennium von 1793 bis 1797
Johann Friedrich Dahlenkamp zu Hagen von 1797 bis 1800
Gotthilf Heinrich Jacob Bädeker zu Dahl seit 1800

Synodalsekretäre

Johann Theodor Wiendahl zu Herdecke von 1710, seitdem bis 1728
Johann Gisbert Wilhelm Middeldorf zu Ober-Wenigern von 1729 bis 1739
Johann Dietrich von Steinen zu Frömmern von 1740 bis 1749
Johann Hermann Jacob Glaser zu Methler von 1749 bis 1753/1754
Christ. Heinrich Karthaus zu Hagen von 1754 bis 1766
Johann Wilhelm Hausmann zu Hagen von 1766 bis 1772
Christ. Heinrich Karthaus zu Hagen von 1773 bis 1774
Johann Friedrich Dahlenkamp zu Hagen von 1775 bis 1797
Gotthilf Heinrich Jacob Bädeker zu Dahl von 1797 bis 1800

Subdelegaten (Superintendenten) der Predigerklasse Wetter

Mag. Joh. Diederich Kalle zu Herdecke
Petrus Henke zu Gevelsberg
Heinrich Wilhelm Emminghaus zu Hagen
Wennemar Heinrich Trippler zu Wetter
Mag. Heinrich Ambrosius Moll zu Schwelm
Joh. Diederich Wiendahl zu Herdecke
Henrich Wilhelm Drude zu Hagen
Mag. Joh. Karthaus zu Schwelm
Christopherus Christianus Henke zu Gevelsberg
David Davidis zu Wenigern
Joh. Friedrich Dahlenkamp